



Fus. jumb. Saxa



113. Einleitung

114. Einleitung

115. Einleitung

116. Einleitung

117. Einleitung

118. Einleitung

# Landtags-Acten

vom Jahre 18<sup>54</sup>/<sub>55</sub>.



## Beilagen

zu den Protokollen der zweiten Kammer.

Erster Band.

---

Dresden,

Druck der königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

207.

Handwritten title at the top of the page, likely the main title of the work.

Handwritten text, possibly a subtitle or author's name.

Handwritten text, possibly a chapter or section heading.

Handwritten text, possibly a date or location.

Main body of handwritten text, consisting of several paragraphs of cursive script.



## Inhaltsverzeichnis

zu den

### Beilagen zur Dritten Abtheilung.

#### Erster Band.

| Buchst. |   | Seite |
|---------|---|-------|
| A.      | Bericht der II. Deputation über das allerhöchste Decret, die Verwandlung der Sächsisch-Bayerischen Eisenbahnactienschuld in eine dreiprocentige Staatsschuld betr. . . . .  | 1     |
| B.      | Bericht der II. Deputation über das allerhöchste Decret, den Ankauf des von Ryawischen Hausgrundstücks in Zwickau für den Staatsfiscus betreffend . . . . .   | 5     |
| C.      | Bericht der II. Deputation über das allerhöchste Decret, die Nahrungsverhältnisse betreffend . . . . .  | 11    |
| D.      | Bericht der IV. Deputation über eine Petition der Weberinnung zu Chemnitz und 25 anderer Weberinnungen aus verschiedenen Städten des Landes um Aufhebung des Hausirhandels der Lausitzer und Sebnitzer Weber . . . . .<br>(Anderweiter Bericht S. 211.) | 23    |
| E.      | Bericht der II. Deputation über einen Theil des Königlichen Decrets Nr. 8., die Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn<br>(Fernerer Bericht S. 55 fg.)  | 29    |

## IV

| Buchst. |   | Seite |
|---------|---|-------|
| F.      | Bericht der I. Deputation über den Gesetzentwurf, Nachträge zu dem Gesetz vom 1. December 1837, die Errichtung einer Predigerwitwen und Waisencasse betr. . . . .   | 43    |
| G.      | Bericht der II. Deputation über das allerhöchste Decret Nr. 8. vom 24. Januar 1855 unter II. den Vorschlag wegen einer Eisenbahnverbindung zwischen Zwickau und Schwarzenberg betreffend . . . . .  | 55    |
|         | nebst   |       |
|         | Beilage $\Delta$ . . . . .  | 80    |
|         | (Erster Bericht in Bezug auf das Decret Nr. 8. s. S. 29 fg.)  |       |
| H.      | Bericht der II. Deputation über das allerhöchste Decret, die auf den Domainenfond und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend . . . . .  | 89    |
| J.      | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret, die auf Grund von § 88. der Verfassungsurkunde erfolgte Erhebung der Brandversicherungsbeiträge im Jahre 1854 und die Fixation dieser Beiträge für die Jahre 1855, 1856 und 1857 betreffend . . . . .                         | 91    |
| K.      | Bericht der II. Deputation über das Königliche Decret, den Elsterbrunnen betreffend . . . . .   | 103   |
|         | (Anderweiter Bericht S. 227.)   |       |
| L.      | Bericht der III. Deputation über den Antrag des Herrn Abgeordneten Riedel auf Zurücknahme des Beschlusses vom 9. December 1850, den Verlust der Wählbarkeit mehrerer, beim damaligen Landtage ohne genügende Entschuldigungsgründe außengebliebener Abgeordneter betreffend . . . . . | 119   |
|         | nebst   |       |
|         | Sondergutachten der Minorität . . . . .   | 131   |

| Buchst. |  | Seite |
|---------|--|-------|
| M.      | Bericht der I. Deputation über den Gesetzentwurf, die Sicherstellung des bei Verhehlung von Offizieren der Königlich Sächsischen Armee erforderlichen Vermögens betreffend . . . . .   | 137   |
| N.      | Bericht der III. Deputation über die Petition des Stadtrathes zu Leisnig, das Bettelwesen und die Einführung des Bezirksprincips betreffend . . . . .  | 141   |
| D.      | Bericht der IV. Deputation über die Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine zu Aue, Plohn und Langenreinsdorf, einen billigeren Flurschuß betreffend . . . . .  | 155   |
| P.      | Bericht der I. Deputation, den Entwurf zu einem Expropriationsgesetze wegen einer Eisenbahnverbindung zwischen der Chemnitz-Riesaer und der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn und einer gleichen zwischen Zwickau und Schwarzenberg, so wie einige damit in Verbindung stehende Petitionen betreffend . . . . . | 159   |
| D.      | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret, das auf Grund von § 88. der Verfassungsurkunde erfolgte Ausschreiben der den 1. April fälligen ersten halbjährigen Rate der Brandversicherungsbeiträge betreffend . . . . .  | 167   |
| R.      | Bericht der II. Deputation, den Entwurf eines Gesetzes, die Schlachtsteuerbefreiung für das in den militärischen Schlachtanstalten geschlachtete Vieh betr. . . . .  | 171   |
| S.      | Bericht der I. Deputation, die von dem Abgeordneten Dr. Wahle wegen Abkürzung der Landtage gestellten Anträge betreffend . . . . .   | 175   |
|         | (Anderweiter Bericht S. 275.)  |       |
| T.      | Bericht der I. Deputation, den Entwurf zu einem, die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9. März 1850 verfügenden Gesetze betreffend . . . . .  | 185   |

| Buchst. |  | Seite |
|---------|--|-------|
| U.      | Erster Bericht der II. Deputation über das allerhöchste Decret vom 17. März 1855, mehrere das Eisenbahnwesen betreffende Gegenstände betreffend, und zwar:<br>VII. Einige Ergänzungen an den bestehenden Staatsbahnen umfassend . . . . .<br>(Zweiter Bericht S. 271.)             | 195   |
| V.      | Bericht der IV. Deputation über die Petition des Gemeinderaths zu Marbach, Interpretation von § 3. des Gesetzes vom 26. Juni 1837 (wegen veränderter Bestimmung gewisser, der Hauptcasse der allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten gewidmeten Zuflüsse) betreffend . . . . . | 203   |
| W.      | Bericht der IV. Deputation über die Petition der Besitzerin des Ritterguts Promnis, Mathilde Starke und Gen., den Bau eines Dammes an der Elbe zwischen Moritz und der Riesaer Eisenbahnbrücke betreffend . . . . .  | 207   |
| X.      | Anderweiter Bericht der IV. Deputation, die Petition der Weberinnung zu Chemnitz und 25 anderer Weberinnungen um Aufhebung des Hausirhandels der Lausitzer und Sebnitzer Weber betreffend . . . . .<br>(Erster Bericht S. 23.)   | 211   |
| Y.      | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf über Expropriation zu Eisenbahnzwecken betreffend . . . . .  | 217   |
| Z.      | Bericht der II. Deputation über das königliche Decret, Vermehrung der Telegrapheneinrichtungen betr. . . . .   | 223   |
| Na.     | Anderweiter Bericht der II. Deputation über das Decret Nr. 10., den Elsterbrunnen betreffend . . . . .<br>(Erster Bericht S. 103.)   | 227   |
| Nb.     | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret vom 11. April 1855, die von Gemeinden unternommenen Ablösungen der Leistungen der Unangesessenen betreffend . . . . .   | 233   |

| Buchst. |  | Seite |
|---------|--|-------|
| Ge.     | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret, mehrere das Eisenbahnwesen angehende Gegenstände betreffend . . . . .  | 241   |
|         | und zwar:  |       |
|         | Punct III. die Albertsbahn und deren Fortführung nach Freiberg.  |       |
|         | IV. eine Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und der Thüringischen Bahn und   |       |
|         | V. einen unmittelbaren Anschluß der Berlin-Anhaltischen Bahn über Bitterfeld nach Leipzig betreffend.  |       |
| Dd.     | Bericht der III. Deputation über die vom Herrn Abgeordneten von Kostig-Drzewiecki in der 15. Sitzung der zweiten Kammer am 21. Februar 1855 gestellten Anträge betreffend (in Bezug auf die Nahrungsverhältnisse)                                  | 247   |
| Ge.     | Zweiter Bericht der II. Deputation über das unter Nr. 25. an die Stände gelangte allerhöchste Decret vom 17. März 1855, mehrere das Eisenbahnwesen angehende Gegenstände betreffend,   |       |
|         | und zwar:  |       |
|         | VI. Die wegen Erwerbung der Leipzig-Dresdener Eisenbahn für den Staat gepflogenen Verhandlungen betreffend . . . . .   | 271   |
|         | (Erster Bericht Punct VII. betreffend S. 195.)   |       |
| Jf.     | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret vom 3. Mai 1855, einen Gesetzentwurf über eine Erläuterung des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst betreffend . . . . . | 273   |
| Gg.     | Anderweiter Bericht der I. Deputation, die von dem Abgeordneten Dr. Wahle wegen Abkürzung der Landtage gestellten Anträge betreffend . . . . .   | 275   |
|         | (Erster Bericht S. 175.)   |       |

## VIII

| Buchst. |  | Seite |
|---------|--|-------|
| Hh.     | Bericht der I. Deputation über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schluß der Landrentenbank betreffend . . . . .  | 281   |
| Ji.     | Bericht der I. Deputation, den Entwurf zu einem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betreffend . . . . .<br>(Anderweiter Bericht S. 539.)                                     | 287   |
| Kk.     | Bericht der I. Deputation über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen und Schulen betreffend . . . . .   | 327   |
| Ll.     | Bericht der III. Deputation über die Petition des Herrn Kammerherrn von Zehmen auf Stauchitz, eine authentische Interpretation der § 92. der Verfassungsurkunde betreffend . . . . .   | 345   |
| Mm.     | Bericht der II. Deputation über das allerhöchste Decret vom 4. Mai 1855, den Ankauf größerer Getraidevorräthe bei niedrigen Preisen behufs einer billigen Naturalverpflegung der Armee in theuern Jahren betreffend . . . . .                | 373   |
| Nn.     | Bericht der III. Deputation über die Petition des Verwaltungsrathes zu Riesa, Zuweisung zu einem städtischen Wahlbezirk betreffend . . . . .   | 387   |
| Do.     | Bericht der I. Deputation, die Berathung des mittelst allerhöchsten Decrets vom 8. Februar 1855 der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfs einer definitiven Landtagsordnung betreffend . . . . .<br>(Bericht S. 465. — Nachbericht S. 517.) | 397   |
| Pp.     | Bericht der III. Deputation über die Petition des Herrn Franz Adolph von Trübschler und 12 anderer Rittergutsbesitzer, die Auflösung des Lehnsverbandes im Königreiche Sachsen betreffend . . . . .  | 401   |
|         | nebst<br>Abdruck der betreffenden Petition . . . . .   | 407   |

| Buchst. |   | Seite |
|---------|---|-------|
| Dq.     | Bericht der II. Deputation über das königliche Decret, die Auflösung des alten Stellvertretungsfonds und die Verwendung der Bestände desselben betreffend . . . . . | 415   |
|         | mit   |       |
|         | Beilage ☉ . . . . .   | 429   |
| Nr.     | Bericht der III. Deputation über  |       |
|         | 1) eine Petition mehrerer Innungen zu Wilsdruff und   |       |
|         | 2) eine Petition des Stadtraths zu Leisnig, wegen Beschränkung und Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, so wie |       |
|         | 3) eine Beschwerde der Handelsinnung in Pirna wegen Concessionirung eines zweiten Kramers im Dorfe Gopitz   | 431   |
| Es.     | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret vom 26. März 1855, die Anlegung und Benutzung electromagnetischer Telegraphen betreffend . . . . .           | 461   |
| Lt.     | Bericht der I. Deputation, den mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. Februar 1855 vorgelegten Entwurf einer definitiven Landtagsordnung betreffend . . . . .       | 465   |
|         | (Vorbericht S. 397. — Nachbericht S. 517.)  |       |
| Uu.     | Bericht der I. Deputation über den Gesetzentwurf, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend . . . . .  | 501   |
| Vv.     | Nachbericht der I. Deputation, die zu dem Entwurfe einer definitiven Landtagsordnung eingegangenen Anträge betreffend . . . . .                                     | 517   |
|         | (Vorbericht S. 397. — Bericht S. 465.)  |       |
| Ww.     | Bericht der II. Deputation, die über die Staatsschulden auf die Jahre 1851 und 1852 abgelegten Rechnungen betreffend . . . . .                                      | 527   |
|         | nebst   |       |
|         | ☉ Tabellarische Uebersicht aller Staatsschulden . . . . .   | 536   |

## X

| Buchst. |  | Seite |
|---------|--|-------|
| Kr.     | Anderweiter Bericht der I. Deputation über den Entwurf eines Gesetzes, die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betreffend . . . . .<br>(Bericht S. 287.)   | 539   |
| Yy.     | Bericht der I. Deputation über das allerhöchste Decret vom 21. Mai 1855, den Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht betreffend . . . . .<br>nebst   | 547   |
|         | Separatvotum . . . . .   | 564   |
| Zz.     | Bericht der I. Deputation, die allerhöchsten Decrete vom 17. März und 20. Juli, so wie die Petitionen der Herren Abgeordneten Glöckner und Gen. vom 6. Juli d. J. betreffend (die Expropriation von Grundeigenthum behufs der Erbauung einer Tharandt-Freiburger Eisenbahn betreffend) . . . . . | 571   |



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



# Landtags-Acten

vom Jahre 18<sup>54</sup>/<sub>55</sub>.

---

## Beilagen

zu den Protokollen der zweiten Kammer.

Erster Band.

---

Dresden,

Druck der königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

# Handlungs-Regeln

von  
1854

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

II.  
B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer  
über das allerhöchste Decret, die Verwandlung der sächsisch-bayerischen  
Eisenbahnactienschuld in eine dreiprocentige Staatsschuld betreffend.

Eingegangen den 29. Januar 1855.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 241.)

Das in der Ueberschrift bezeichnete allerhöchste Decret vom 19. dieses Monats, welches zunächst bei der zweiten Kammer eingegangen und von dieser der unterzeichneten Finanzdeputation zur Begutachtung überwiesen worden ist, enthält den Gesetzentwurf, welcher durch die vorzunehmende Verwandlung der sächsisch-bayerischen Eisenbahnactienschuld in eine dreiprocentige Staatsschuld bedingt wird.

Diese ebengenannte Maaßregel aber ist eine Folge des Ueberlassungsvertrags, welcher unterm 1. April 1847, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1847, S. 61 — 66, zwischen der hohen Staatsregierung und den Vertretern der sächsisch-bayerischen Eisenbahncompagnie abgeschlossen wurde, nach welchem sich die zuletzt gedachte Gesellschaft auflöste und ihr Gesamteigenthum an den Staat unter Bedingungen überließ, wie solche in jenem Vertrage enthalten sind.

Die hier in Betreff des vorliegenden Gesetzentwurfs einschlagenden Vereinbarungen sind, nachdem am 30. September dieses Jahres der letzte der den sächsisch-bayerischen Eisenbahnactien beigegebene, auf 2 Thaler für das halbe Jahr lautende und von der Staatsregierung zur richtigen Zahlung garantirte Coupon zur Einlösung kommt, im Punct 4. jenes Vertrags enthalten, welcher wie folgt lautet:

„nach Ablauf des Monats September 1855 sind sämmtliche Actien der sächsisch-bayerischen Eisenbahn-Compagnie gegen Königl. Sächs.

Staatsobligationen zu 100 Thalern Nominalbetrag jede nebst Talons und 3 Procent Jahreszinsen ergebende Coupons umzutauschen und gleichzeitig für selbige wegen successiver Ausloosung und Vergütung der ausgelooften Obligationen zum Nominalbetrage, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen, hierbei aber der Tilgungsfond zum Mindesten Einen Drittheil Procent der gesammten Schuld, ingleichen der Betrag, der durch die Rückzahlung entstehenden Zinsenersparnisse festzusetzen.“

Wurde nun überhaupt die hohe Staatsregierung durch die ständische Schrift vom 22. März 1847, Landt.-Act. I. Abth. S. 72 dahin ermächtigt, „mit der sächsisch-bayerischen Eisenbahncompagnie eine Uebereinkunft zu treffen, daß die gedachte Compagnie ihr Eigenthum sammt allen Rechten und Verbindlichkeiten an den Staatsfiscus abtrete,“

so waren gleichzeitig auf Seiten der Stände die Bestimmungen genehmigt worden, welche hinsichtlich der Verwandlung der Gesellschaftsactien in 3 Procent tragende Staatspapiere im Punct 4. des Vertrags vom 1. April 1847, enthalten sind.

Die Deputation hat soweit keine Veranlassung, auf jene mehrerwähnten Stipulationen nochmals einzugehen, sondern sich blos der Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfs zu unterziehen, welche sie im Nachstehenden folgen läßt.

Mit dem Eingang des Gesetzentwurfs ist die Deputation vollkommen einverstanden, da die Fassung desselben auf Grund jenes mehrfach erwähnten Vertrags zu geschehen hatte, durch welche sich zugleich die § 1. erklärt, da es sich um die gesetzliche Umwandlung von 45,000 Stück sächsisch-bayerischen Eisenbahn-Actien à 100 Thlr. in eine gleiche Anzahl neuer dreiprocentiger Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten von 100 Thlr. handelt, erstere wie Letztere gleichmäßig eine Nominalsumme von Vier Millionen Fünffmal Hundert Tausend Thaler repräsentirend.

Wenn nun auch nicht zu verkennen ist, daß die Creation von 45,000 Stück solcher Scheine manchen Verlust an Zeit und Geld mit sich führen muß, wie auch die dadurch herbeigeführte wesentliche Vermehrung sächsischer Staatsschuldencassenscheine im Betrag von 100 Thlr. auf den Werth gleichartiger sächsischer Staatseffecten momentan nicht günstig wirken kann, so wird dieser Einfluß doch nur ein sehr vorübergehender sein, welcher aber auch unter allen Umständen nicht vermieden werden kann, da eben in dem Vertrag solche Staatsobligationen à 100 Thlr. stipulirt sind.

Daß demnächst der Landtagsauschuß zu Verwaltung der Staatsschulden sowohl mit der Creation jener 45,000 Stück neuer dreiprocentiger Staatsschuldencassenscheine in Abschnitten à 100 Thlr. betraut und angewiesen werde, auch seiner Zeit die dagegen in Umlauf befindlichen sächsisch-bayerischen Eisenbahnactien in dem nämlichen Gesamtbetrag entgegenzunehmen, ist vollkommen den Verhältnissen entsprechend.

Die Deputation empfiehlt daher die unveränderte Annahme der

§ 1.

Hinsichtlich der § 2., so ist deren Inhalt dadurch bedingt, daß nach dem Vertrag die Verzinsung der dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine mit dem 1. October 1855, wie ausgesprochen, zu beginnen hat, und die Deputation hat deshalb die Annahme der

§ 2.

der geehrten Kammer zu empfehlen.

Was ferner § 3. hinsichtlich der Tilgung der neu zu creirenden Staatsschuldencassenscheine betrifft, so beruhen die darin enthaltenen Bestimmungen auf jenen des Vertrages vom 1. April 1847, und nur in Betracht einer eventuellen höhern Tilgung, sei es auf Verloosungswege oder durch Ankauf der betreffenden Obligationen aus freier Hand, hat die hohe Staatsregierung es für rätlich gefunden, einen ausdrücklichen Vorbehalt zu machen.

Wenn nun auch die Deputation für die nächstkommende Zeit in der zusätzlichen Bestimmung keinen besonders practischen Werth finden kann, so hält sie sich doch im allgemeinen Interesse für verpflichtet, damit einverstanden zu sein, weil der erwähnte Vorbehalt leicht möglich, wenn auch in fernerer Zeit, im Interesse der Staatscasse sein kann, ohne dadurch die Rechte der Inhaber solcher Obligationen zu verletzen. Ueberdies gilt jener Vorbehalt für alle Staatsanleihen neuerer Zeit und die hier in Frage kommende analoge Anwendung ist nach der Ansicht der Deputation eine zu rechtfertigende, weshalb solche auch der Kammer anrathet,

§ 3.

unter der Voraussetzung anzunehmen, daß die Stände wegen jener vorbehaltenen Maasregeln rechtzeitig gehört werden.

Die hierauf folgenden §§ 4. und 5. enthalten Bestimmungen, welche zweckentsprechend in allen neuern Anleihengesetzen aufgenommen worden sind. Die Deputation glaubt daher, umsomehr der Kammer die Annahme der

## §§ 4. und 5.

empfehlen zu dürfen.

In Betreff der § 6., so war allerdings eine Bestimmung nothwendig, durch welche die Gleichstellung der in Frage kommenden neuen dreiprocentigen Staatsschuldencassenscheine mit den frühern Steuer-, Kammer-, Credit- und Staatsschuldencassenscheine auf Grund des Mandats vom 26. August 1830 herbeigeführt wird.

Denn es ist gewiß in Recht und Billigkeit begründet, daß auf die neu zu creirenden 4½ Millionen Thaler 3 % Staatsschuldencassenscheine alle die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, welche hinsichtlich der andern Staatsschulden wegen nicht zulässiger Vindications der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinsleisten und Zinsabschnitte, ferner hinsichtlich des Verfahrens wegen vernichteter oder abhanden gekommener Staatspapiere, deren Zinsleisten und Zinsabschnitte, ingleichen wegen deren Verjährung ausgesprochen sind.

Diese Parität schien der Deputation in jeder Weise gerechtfertigt und sie hat daher auch die Annahme der

## § 6.

zu empfehlen.

In gleicher Weise hat sich dieselbe für

## § 7.

zu verwenden und schließlich der geehrten Kammer

die Annahme des Gesetzes

mit dem Zusatze anzurathen:

daß gleichzeitig der ständische Ausschuss zu Verwaltung der Staatsschulden beauftragt und ermächtigt werde, die ihm durch das vorliegende Gesetz angewiesene Mitwirkung auszuführen.

Dresden, den 29. Januar 1855.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn.

Rittner.

W. Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

Tifentscher.

Poppe, Referent.

Eisenstuck.







## B.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, den Ankauf des von Kyaw'schen Hausgrundstücks in Zwickau, für den Staatsfiscus betreffend.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 233.)

Eingegangen den 1. Februar 1855.

Das eben erwähnte Königliche Decret vom 8. vorigen Monats, welches der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden ist, theilt den Ständen die Gründe mit, durch welche sich die Regierung veranlaßt gesehen hat, das fragliche Hausgrundstück in Zwickau für den Preis von

13,000 Thlr. — —

für den Staatsfiscus, vorbehaltlich der Zustimmung der Ständeversammlung, käuflich zu erwerben.

Diese Gründe sind in dem, dem Decret beigefügten Aufsatz unter A. ausführlich entwickelt und vorzüglich dem Umstand entnommen, daß, seitdem nach Zwickau die Kreisdirection und das Appellationsgericht verlegt worden sind, bis auf die neueste Zeit ein Mangel an größeren, für höhere Staatsbeamte geeigneten Familienwohnungen sehr fühlbar sei.

Zwar dehne sich auch diese Stadt durch Neubauten immer mehr und mehr aus, doch wären diese entweder solche, welche lediglich zur Benutzung für die, in außerordentlicher Zunahme begriffene Bevölkerung der arbeitenden Classe, oder von dem wohlhabenden Theil der Einwohner nur für den Zweck unternommen würden, diese Räume zu eigener Benutzung, nicht zur Vermiethung

zu schaffen. Es hätten daher bis jetzt die sogenannten Speculationsbaue gefehlt, um Wohnungen für die höhern und mittlern Stände herzustellen, da etwaige Unternehmer, bei den sehr hohen Preisen der Baumaterialien, kaum auf eine genügende Rente würden rechnen können, wenn der Miethzins für solche Localitäten sich nicht noch wesentlich gegen den bisherigen steigere, was nach den sonstigen hohen Preisen aller Lebensbedürfnisse in jener Stadt kaum zu erwarten sei.

Diese obwaltenden Verhältnisse hätten daher der Staatsregierung zu wiederholten Malen bei Anstellung höherer Beamten Verlegenheiten bereitet, da durch den Umstand, daß diese keine passende Wohnung zu finden gewußt hätten, bei einigen derselben der Wunsch laut geworden wäre, nicht nach Zwickau versetzt zu werden, was für den öffentlichen Dienst nur störend zurückwirken könne.

Deshalb habe die Regierung schon seit mehreren Jahren das Bedürfnis gefühlt, an jenem Orte ein Gebäude zu erwerben, was so beschaffen sei, um als Amtswohnung für die Vorstände der Mittelbehörden gegen einen angemessenen Miethzins, dienen zu können, und dieselbe glaube daher, daß ihren Absichten durch die Erwerbung des von Kyaw'schen Hauses entsprochen werde.

Dieses Grundstück sei in unmittelbarer Nähe des Canzleigebäudes, gut gebaut und überhaupt so beschaffen, daß es für zwei größere Haushaltungen den nöthigen Raum darbiete. Es hätte dem dermaligen Verkäufer, welcher lediglich durch seine Versetzung nach Dresden dazu veranlaßt worden wäre, erst vor einigen Jahren selbst 13,700 Thaler gekostet, und es dürfte daher unter allen Umständen nicht zu fürchten sein, daß die Erwerbung des fraglichen Grundstücks der Staatscasse irgend welchen Nachtheil bringen werde.

Diese Ueberzeugung und die Besorgniß, daß das Haus sehr leicht einen Käufer finden könnte, welchem an einer miethweisen Nugbarmachung nichts gelegen sei, hätten die hohe Staatsregierung veranlaßt, das Kaufgeschäft mit Herrn von Kyaw dergestalt abzuschließen, wie solches in der Beilage B. des Decrets des Nähern enthalten ist, wodurch der Verkäufer definitiv gebunden ist, den deshalb eingegangenen Vertrag zu erfüllen, während dem Staatsfiscus der Rücktritt von dem Kaufgeschäft vorbehalten sei, für den Fall, daß die Ständeverammlung die Erwerbung dieses Grundstücks nicht genehmige.

Nach dieser, von der hohen Staatsregierung gegebenen Darstellung zur Unterstützung des Antrags, das fragliche Haus für den Staatsfiscus zu erwerben, hatte die Deputation zuvörderst zu prüfen, ob in der That in Zwickau

ein solcher Mangel besserer Wohnungen vorhanden ist, wie solcher im Vorstehenden geschildert wurde, da dieses in einer Stadt, welche von Jahr zu Jahr in ihrer Prosperität fortschreitet, etwas Auffallendes, ja Seltenes genannt werden kann.

Indeß hat die Deputation, wenn gleich solche in die Erklärungen der Regierung nicht den mindesten Zweifel setzen will, dieß auch von anderer Seite bestätigt erhalten, und selbst eins ihrer Mitglieder ist mit den hier einschlagenden Verhältnissen aufs Genaueste vertraut.

So lange daher in jener Stadt nicht die Speculation erwacht, sei es durch Niederreißen alter kleiner Häuser in der innern Stadt, durch Neubau größerer und besserer Gebäude an deren Stelle, oder durch Neubaue vor der Stadt, um die Anzahl der Wohnungen für die höheren Stände wesentlich zu vermehren, wird auch der Mangel derartiger Localitäten fortbestehen und die Verlegenheiten für Jene fort dauern, welche berufen werden, sich in Zwickau niederzulassen.

Insofern es sich hierbei nun um höhere Staatsdiener handelt, welche die Regierung im Interesse des öffentlichen Dienstes gern dort wirksam sehen möchte, so kann die Deputation das Verlangen Jener, auch anständig wohnen zu können, für kein unbilliges finden, da sie dabei nicht voraussetzen mag, daß dabei Ansprüche hervortreten werden, die in einer Mittelstadt in dieser Beziehung nicht zu erfüllen sind, oder sollten sie es werden, die Betreffenden allerdings selbst dafür zu sorgen hätten.

Ebenso sehr muß aber auch die Deputation wünschen, daß der von jenen Staatsbeamten, — oder gäbe es keine solchen, von anderen Personen — zu gewährende Miethzins ein dem Anlagecapital und den sonstigen Oblasten des Hauses ein vollkommen entsprechender sei, welchen sie indeß unter den obwaltenden Miethsverhältnissen in Zwickau und dem dermaligen Werthe des Geldes, nicht so nennen könnte, wenn sich der Reinertrag jenes Grundstücks, dem bisherigen der Regierungsvorlage mit jährlich  $3\frac{1}{2}\%$  angegebenen, nicht erhöhen sollte, zumal da die Ansicht Sachverständiger dahin geht, daß der gedachte Kaufpreis, unter allen Umständen und jetzt um so weniger, ein hoher zu nennen sei, wo es in Aussicht steht, daß der Grundwerth in Zwickau, durch die Ausmündung einer zweiten Eisenbahn, nur steigen, nicht fallen könne.

Die Deputation hat sich daher auch veranlaßt gesehen, in ihrem Schlusstratrage einen, auf die Rentabilität dieses Grundstücks bezüglichen, mit aufzunehmen, und glaubt sich um so mehr dazu verpflichtet, da durch die bevorste-

hende Veränderung, der eigentliche Grund für die Beibehaltung des fraglichen Grundstücks, besonders dann ganz wegfallen müßte, wenn dasselbe nicht eine sehr befriedigende Rente durch anderweitige Vermiethung gewährte. Die Deputation muß ferner erklären, daß sie die Kammer durch den Ankauf jenes Hauses, hinsichtlich der viel wichtigern Frage, ob die betreffenden Mittelbehörden fernerhin zu bestehen haben oder nicht, in keiner Weise für die Zukunft präjudicirt wissen will.

Die hohe Staatsregierung selbst hat übrigens in der Vorlage den Ankauf des von Kyaw'schen Hauses als einen Ausnahmefall bezeichnet und ist dadurch den Ansichten der Deputation vollkommen begegnet, da die Anlage von Staatsgeldern durch Erwerbung von städtischen Gebäuden wohl selten eine richtig gewählte finanzielle Operation sein kann und es daher gewiß nicht zu wünschen ist, daß die hier ausnahmsweise beabsichtigte zu weiteren Consequenzen führe.

In der nun von der Regierung abgegebenen Erklärung, diese Erwerbung nur durch eine durch besondere Umstände veranlaßte, ausnahmsweise zu betrachten, gleichwie durch die, daß solche erst dann ihre Gültigkeit erlange, wenn sich die Stände damit einverstanden erklären würden, glaubt die Deputation alle die Rechte und Pflichten gewahrt, welche dieselben zu überwachen berufen sind.

Da die Deputation gegen die einzelnen, in dem Kaufsvertrag enthaltenen Stipulationen, wie solche durch die in Punct 1. bis 9. enthaltenen Bestimmungen ausgedrückt sind, irgend welche Bemerkungen nicht zu machen und die baldige Erledigung der Sache deshalb zu wünschen hat, um durch Zahlung der Kauffumme aus den bis dahin vereinbarten, etwas hohen Zinsen von  $4\frac{1}{2}\%$  per Annum zu kommen, so stellt solche den Antrag:

die Kammer wolle für den Staatsfiscus die Erwerbung des am Klosterplatz Nr. 119 in Zwickau belegenen Haus- und Gartengrundstücks, Herrn von Kyaw gehörig, für die Kauffumme von

13,000 Thlr. — —

unter den Bedingungen genehmigen, wie solche in den darüber unterm 1. August 1854 abgeschlossenen und den Ständen vorgelegten Kaufsvertrag enthalten sind,

dabei aber

die Erwartung aussprechen, daß der jährliche Reinertrag dieses Grundstücks mindestens vier Procent des Anlagecapitals betrage.

Im Genehmigungsfall würde dieses Postulat auch nach dem Antrag der Staatsregierung auf dem außerordentlichen Budget zu erscheinen haben und in der Aufstellung vorkommen, welche die Deputation darüber seiner Zeit zu fertigen und der geehrten Kammer vorzulegen haben wird.

Dresden, den 1. Februar 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberforn.  
 Rittner.  
 Dehmichen-Choren.  
 von der Beeck.  
 Fikentscher.  
 Poppe, Referent.  
 Eisenstuck.  
 von Abendroth.

Die erste Expedition der ersten Expedition

### Die zweite Expedition der zweiten Expedition

Die dritte Expedition der dritten Expedition  
Die vierte Expedition der vierten Expedition  
Die fünfte Expedition der fünften Expedition  
Die sechste Expedition der sechsten Expedition  
Die siebte Expedition der siebten Expedition  
Die achte Expedition der achten Expedition  
Die neunte Expedition der neunten Expedition





Die deutsche Revolution des Jahres 1848

Über die deutsche Revolution des Jahres 1848

Die deutsche Revolution des Jahres 1848 ist eine der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte Deutschlands. Sie begann am 18. März 1848 in Paris und breitete sich rasch auf andere Städte aus. In Berlin wurde am 19. März die Verfassung von 1848 erlassen, die die Grundrechte der Bürger festlegte. Am 30. März wurde die Nationalversammlung in Frankfurt am Main einberufen, die die Aufgabe hatte, eine Verfassung für ganz Deutschland zu entwerfen. Die Revolution führte zur Gründung des Deutschen Reiches am 18. Januar 1871.

Die Revolution des Jahres 1848 war eine Zeit großer Unruhen und Veränderungen in Europa. In Deutschland führte sie zur Abschaffung der absolutistischen Herrschaft und zur Einführung der Verfassung. In Frankreich wurde die Monarchie gestürzt und die Republik ausgerufen. In England wurde die Reform Bill verabschiedet, die die Wahlrechte erweiterte. In den USA wurde die Verfassung von 1787 durch die Verfassung von 1870 ersetzt.

Die Revolution des Jahres 1848 war ein wichtiger Schritt zur Entstehung des modernen Deutschland. Sie führte zur Gründung des Deutschen Reiches und zur Einführung der Verfassung. Die Revolution ist ein Beispiel für die Kraft der Massenbewegungen und die Bedeutung der Verfassung in der Demokratie.

## G.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die Nahrungsverhältnisse betreffend.

Eingegangen den 16. Februar 1855.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. S. 285 flg.)

Mittels allerhöchsten Decrets vom 8. vorigen Monats wird den Ständen eine ausführliche Darstellung über die dermalen in einigen Theilen des Landes herrschenden Nothstandsverhältnisse gegeben und gleichzeitig werden die Maassregeln bezeichnet, welche die Staatsregierung zur Abminderung jener Uebelstände theils schon ergriffen hat, theils noch zu ergreifen beabsichtigt.

Hierdurch ist zugleich dem deshalb in der ständischen Schrift vom 28. December vorigen Jahres gestellten Antrage, Landtags-Acten I. Abth. 3. Bd. S. 274, dahin gehend:

Die Regierung möge nach wie vor ihre unausgesetzte Aufmerksamkeit und Fürsorge den gedrückten Erwerbs- und Nahrungsverhältnissen in allen Theilen des Vaterlandes angedeihen, dem nächsten ordentlichen Landtage aber eine besondere Vorlage über den Stand dieser Verhältnisse und die Mittel und Wege zu deren Vinderung zur Prüfung und Genehmigung zugehen lassen. —

entsprochen worden.

Der unterzeichneten Deputation ist Seiten der geehrten Kammer der Auftrag geworden, die Regierungsvorlage einer nähern Prüfung zu unterwerfen, und nachdem sie solches gethan, erstattet sie den nachfolgenden Bericht, welcher leider eine Angelegenheit behandeln muß, die für Regierung wie Stände eine der unangenehmsten um so mehr ist, da die Richtigkeit der vorhandenen Calamität sowohl, als die Schwierigkeit, solcher auf eine längere Zeitdauer zu begegnen, nicht bestritten werden kann.

Denn vor kaum acht Jahren haben sich die Kammern mit diesen unerfreulichen Erörterungen auch zu beschäftigen gehabt, und was 1847 als Ursache und Wirkung der damaligen Noth erschien, ist es jetzt in nicht minderm Grade,

und solches darzuthun, soweit dieß überhaupt noch nöthig, ist nur die Aufgabe, welche die Deputation zuerst zu lösen hat.

Anlangend

a) die Ursachen zu der vorhandenen Noth, so sind solche vornehmlich in dem anhaltend hohen Stande der Getreidepreise zu suchen, bei welchen Sachsen um so mehr betheilt ist, da es viel weniger Getreide producirt, als es bei seiner auffallend im Wachsen begriffenen Bevölkerung consumirt. Schon vor einigen Jahren wurde bei guten Mittel-Erndten, die wir seit 1851 nicht mehr hatten, ein Bedarf von circa eine Million Scheffel Brod-Getreide als derjenige bezeichnet, welcher aus dem Auslande in Sachsen zur Ernährung des Volkes einzuführen war, und daß dieses Quantum jetzt nicht ausreichen wird, unterliegt wol keinem Zweifel.

Aber doppelt empfindlich tritt dieser Umstand hervor, wenn die Getreide-Preise eine Höhe erreichen, wie sie solche schon seit längerer Zeit einnehmen, denn es handelt sich um Millionen Thaler, welche dem National-Vermögen und um so fühlbarer entzogen werden, da die dem Lande dadurch entzogenen Summen sich im Verkehrsleben nach allen Seiten hin störend bemerkbar machen. —

Leider hat sich nun zu dem ungünstigen Ausfall der Erndten auch der der Kartoffeln in den letzten Jahren gesellt und enthält diese Frucht auch nicht den kräftigen Nahrungstoff, welchen besonders der Mensch braucht, der durch seiner Hände Arbeit sich nähren muß, so bleibt die Kartoffel doch immer eines der billigsten, in den verschiedenen Gestalten zu verwendendes und für die Menschen kaum zu entbehrendes Lebensmittel.

Unter solchen Verhältnissen, die übrigens auch in manchen andern Staaten nicht viel günstiger sind und deshalb auch nachtheilig auf uns zurückwirken, ist es in der That ein Glück, daß durch die erleichterten und billigeren Communicationsmittel die Uebel nicht noch größer geworden, als sie es bereits sind, und die Deputation wird daher auch bei Prüfung der Fragen, was in dieser Beziehung für Sachsen noch zu thun sei, der Beachtung derselben hinsichtlich des Transports von Nahrungstoffen stets eingedenk sein, sowie sie auch hofft und wünscht, daß, um den Landbau zu heben und zu fördern, damit Sachsen mehr Getreide als bisher produciren, alles Mögliche geschehe. —

Kann nun aber, wie schon oben gesagt, nicht bestritten werden, daß die Preise der Nahrungstoffe auf das geschäftliche Leben den größten Einfluß ausüben, so kann es nicht Wunder nehmen, daß aus der ersten Ursache, welche für den dermaligen Nothstand vorhanden, von der Staatsregierung sehr ausführlich beleuchtet und von der Deputation in gedrängten Umrissen

wiedergegeben worden ist, nämlich die zweite, die jetzt fühlbare Geschäftslosigkeit eines Theils unsrer industriellen Bevölkerung folgen mußte. —

Vor allen Dingen muß der Mensch für seine Ernährung sorgen und was er für dieselbe braucht, kann er nicht auf andere Weise und am wenigsten so verwenden, daß durch den erhöhten Consumo anderer Lebensbedürfnisse eine günstige Rückwirkung auf Handel und Industrie erfolgen könne.

Daher die Stockung des Geschäftslebens beinahe in allen Staaten und die sich in unserm Vaterland um so fühlbarer machen muß, da ein großer Theil seiner dicht gedrängten Bevölkerung nur dann ausreichend zu leben hat, wenn Handel und Industrie sich in einem gesunden Zustand befinden, welcher unter den obwaltenden Theuerungsverhältnissen nicht möglich ist, und ohne jene, durch die dermalige Unsicherheit der politischen Zustände in Europa und den sehr gestörten Ausfuhrhandel zwar auch leiden, aber sich doch nicht unter solchem Druck befinden würde, als es dermalen der Fall ist.

Indeß darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß günstige Aussichten für die neue Erndte und für bessere äußere politische Zustände dann schnell alle gewerblichen Verhältnisse vortheilhaft berühren und die Uebelstände beseitigen werden, die, was man auch sagen mag, nie radical zu heilen sein werden, sondern gegen welche Regierung und Stände nur mit möglichst weniger Belastung der übrigen Steuerpflichtigen einzuschreiten haben und in der Wahl und Umfang der anzuwendenden Palliativmittel das Richtige zu treffen, suchen müssen. —

Für diesen Zweck verbreitet sich nun zuvörderst die Regierungsvorlage über die Beschaffung von Nahrungsmitteln und erklärt dabei,

- a) daß sie die Ankäufe von Getreide in größern Massen aus Staatsmitteln nicht für rathsam erachte und dies eben so wenig
- b) mit Kartoffeln thun wolle, doch dafür besorgt sein werde, im nächsten Frühjahr Saamenkartoffeln in größerm Umfang als früher zu beschaffen. —

Dagegen

- c) auf die Unterstützung und Vermehrung der Speiseanstalten hinzuwirken, indem diese entweder eine Beihilfe durch kleine Geldsummen oder durch Ueberlassung von Naturalien, als Erbsen, Gerstengraupen, Hirse, Reis und dergleichen erhielten, und endlich
- d) durch Ermäßigung oder gänzlichen Erlass der Fracht bei dem Transport solcher Naturalien auf den Eisenbahnen.

Die Deputation hat sich mit den Ansichten der Staatsregierung einverstanden zu erklären und dabei zu bemerken, daß sie

- a) es auch für nicht zweckentsprechend finden würde, wollte die Regierung namhafte Getreide-Einkäufe aus Staatsmitteln machen lassen. Eine solche Maaßregel kann nie ohne ein großes Aufsehen bewirkt werden, steigert die Preise noch mehr, als es sonst der Fall sein würde und setzt dadurch möglicherweise die Staatscasse einem Verlust aus, wenn durch irgend welche Ereignisse ein Fallen der Preise eintritt, während derselben im entgegengesetzten Fall doch kein Nutzen zuwachsen kann.

Ueberhaupt muß man auch diesen Verkehr lediglich den Privatnen in der freiesten Gebahrung überlassen und die Deputation pflichtet der Regierung darin vollkommen bei, daß jedes Hemmniß oder jede auf den Getreidehandel einwirkende Beschränkung dem Allgemeinen nie nützlich werden kann. —

Gleiche Ansicht hat aber auch die Deputation, was

- b) den Ankauf von Kartoffeln in größern Quantitäten betrifft, da die Preise dieses überall nicht in sehr reichlichen Quantitäten vorhandenen Nahrungstoffes sich dadurch enorm steigern würden und die Verwaltung durch die schwierige Aufbewahrung größerer Massen von Kartoffeln kostspieliger und leicht möglich nur Schaden bringenden Arbeiten ausgesetzt sein würde.

Viel richtiger scheint es dagegen der Deputation zu sein, daß die Regierung bereits dahin Vorkehrung getroffen hat, sich für dieses Frühjahr ein namhaftes Quantum von Saamenkartoffeln zu sichern, welche den bedürftigsten Gemeinden zu etwas billigerem Preis überlassen werden sollen. Auf diese Weise wird schon jetzt für die kommende Zeit gesorgt, wenn nicht eine neue Mißerndte diese Hoffnungen vernichtet.

Vor Allem aber glaubt die Deputation, daß die Ansicht der Staatsregierung insbesondere

- c) die Speiseanstalten in den nothleidenden Orten durch vorschußweise Unterstützungen zu fördern und überhaupt für deren Errichtung, wo solche noch nicht vorhanden und doch nöthig sind, eine höchst zweckentsprechende zu nennen ist. —

Denn nicht allein, daß solche Anstalten durch Verabreichung warmer Speisen das beste Mittel sind, die Bedürftigen vor Krankheiten zu schützen, erhalten sie zugleich durch Nahrungstoffe, wie Erbsen, Linsen, Hirse, Hafergrütze und dergleichen die zu ihrer Ernährung wirksamsten Substanzen.

Dabei hat auch die Erfahrung gelehrt, wie billig solche Speisen herzustellen sind, wenn sie in größeren Quantitäten bereitet werden, und gegen die Kosten, die dafür eine einzelne Haushaltung hat, den hier fraglichen Zweck in außerordentlicher Weise fördern. —

Die Staatsregierung hat nach den betreffenden Mittheilungen schon ein namhaftes Quantum solcher Naturalien ankaufen lassen, und es ist nur zu hoffen, daß deren Verwendung durch die Speiseanstalten mit Umsicht und zuverlässiger Sorgsamkeit erfolge.

Was nun endlich

- d) die Erleichterung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln durch billigen oder gänzlichen Wegfall der Frachtsätze auf den Eisenbahnen betrifft, so kann sich auch damit die Deputation einverstanden erklären, da sie nicht für schwer hält, etwaigen Mißbrauch, welcher mit dem Transport derartiger Güter, für das Ausland bestimmt, hervortreten könnte, gehörig zu überwachen, eine Ansicht, welche auch durch den Herrn Regierungscommissar Bestätigung gefunden hat.

Für die vorliegenden Fragen, welche den dermaligen Nahrungsverhältnissen gelten, erwähnt nun ferner die Regierungsvorlage der Mittel, welche

- II. auf die Verminderung des Consums für die Ernährung der Menschen zweifellos hinzielen.

Es wird dahin

- a) des Verbots gedacht, wodurch der Verkauf von neubackendem Brode untersagt wird.

Die Regierung hat solches von Neuem eingeschärft, und die Deputation muß anerkennen, daß diese Maasregel in den Städten, wo solche bereits ergriffen worden ist, sich vollkommen bewährt hat. Könnte die Regierung, wie sie es beabsichtigt, die Nachbarstaaten zu gleichmäßigem Verfahren bestimmen, so würde solches sowohl für uns, wie für diese noch größern Nutzen stiften.

Die Verwaltung sucht ferner

- b) darauf hinzuwirken, daß die Verwendung der Kartoffeln zur Viehfütterung möglichst beschränkt, deren Anbau für jenen Zweck vermindert, dagegen der anderer Hackfrüchte gefördert werde.

Die Deputation wünscht, daß die Absichten der Regierung recht erfolgreich sein möchten, indeß muß sie sich sagen, daß dies nur dann sein kann, wenn sie dabei der Unterstützung der Landwirthe, ohne deren Interesse zu verlegen, begegnet. —

Eine ungleich noch wichtigere Frage dürfte die sein, ob

c) eine Beschränkung der Branntweimbrennereien anzurathen wäre.

Ueber dieses Thema ist seit Jahren bei ähnlichen Vorkommnissen wie die sind, welche uns leider jetzt beschäftigen, so viel geschrieben und gesprochen worden, daß die Deputation keine Veranlassung findet, die schon vorhandenen Materialien durch ihre Erörterungen zu vermehren.

Sie beschränkt sich nur darauf, zu sagen, daß ihr die Störung jedes Gewerbsbetriebes, also auch die der Branntweimbrennereien für höchst bedenklich erscheint, so lange nicht Verhältnisse eintreten, welche solche Maaßregeln im allgemeinen Interesse gebieterisch fordern.

Nächst dem könnten aber auch diese von Sachsen allein nicht ausgehen, sondern auf Grund des Zollvertrags nur in Gemeinschaft mit Preußen und Thüringen.

Die Deputation überläßt sich der Erwartung, daß die Regierung in dieser hochwichtigen Frage nur nach der sorgsamsten Prüfung derselben ihre darüber bisher kund gegebene Auffassung verlassen werde. —

Die Regierungs-Vorlage wendet sich nun zu der wichtigsten, aber auch der schwierigsten der hier einschlagenden Fragen, nemlich:

### III. der Beschaffung von lohnender Arbeit. —

Die Deputation hat die Lösung dieser Aufgabe für die ersprießlichste, wenn auch mit gutem Erfolg sehr schwierige zu halten und beklagt es, daß der Staat da helfend eingreifen muß, wo ein Theil seiner Angehörigen in gewöhnlichen Zeiten dies viel leichter und sicherer bewirken kann.

Indeß dieselbe hat schon an einer frühern Stelle dieses Berichts der Calamitäten gedacht, welche über einen nicht unbedeutenden Theil der sächsischen Industrie gekommen sind, und weiß sie auch, daß von dem vermögendern Theil der Fabrikbesitzer in den letzten Monaten große Anstrengungen gemacht worden sind, um ihren Arbeitern Unterhalt zu gewähren, so ist es ihr doch eben so bekannt, daß durch die fortdauernden ungünstigen Verhältnisse für Handel und Industrie vielen derselben weitere Opfer nicht angesonnen werden können, wenn sie denselben nicht selbst unterliegen sollen. —

Der gestörte Absatz sächsischer Fabrikate im In- und Ausland hat bereits die Lager vieler Artikel sehr angehäuft und werden auch diese wieder früher oder später in den Consumo übergehen, so ist es doch für die Industriellen eine sehr schwierige Aufgabe, auf die ungewisse Hoffnung hin, wenn diese Zeit kommt, immer größere Capitalien zu verwenden, ja bei denen, welche lediglich



für das Bedürfniß der Mode zu arbeiten haben, und das ist eine sehr große Zahl, würde es der Weg zum Ruin sein.

Durch künstliche Mittel ist dies Uebel, wie es auch die Regierung ausspricht, nicht zu bannen und die dahin gehörenden Waarenlotterien, wie solche in ähnlichen Zeiten versucht worden sind, können nie einen nennenswerthen Erfolg haben, am wenigsten dürfen sie von der Regierung ausgehen.

Noch weniger kann die Deputation dazu rathen, daß für Rechnung der Regierung Einkäufe in sächsischen Fabrikaten geschehen möchten, im kleinen Maaßstab kann es nichts helfen, im größern würde dieses mit viel bedeutendern Verlusten verknüpft sein, als sie die Privaten, deren Geschäft dies ist, treffen können.

Die Regierung würde auch kaum wissen, wenn, wo und wie sie helfen sollte, und sich eine Situation bereiten, die ihr auch im höheren Interesse nicht zu wünschen ist. —

Viel richtiger findet es die Deputation, wenn die Regierung einzelne Fabrikanten, welche bei beschränkten Mitteln ihr Geschäft nicht in der Weise ausdehnen können, als es bei dem selbst jetzt noch stattfindenden Absatz dieses oder jenes Artikels möglich sein würde, mit kleinen Capitalvorschüssen unterstützt, freilich dabei voraussetzend, daß dies mit möglichster Beschränkung und aller Vorsicht unter Zuziehung anderer geschäftskundiger Personen geschehe.

Unter diesen Voraussetzungen würde die Deputation kein Bedenken tragen, der Kammer anzurathen, bei den überhaupt für die Staatsregierung zu ertheilenden Ermächtigungen auch die ebenerwähnte mit aufzunehmen, indem nach der Erklärung derselben, der früher lediglich für den fraglichen Zweck von den Ständen bewilligte Vorschussfond von 30,000 Thlr. dermalen erschöpft ist.

Die Staatsregierung erwähnt ferner noch der besondern Waarenvorschussbank, welche im Jahre 1848 errichtet wurde, die indeß mehr durch den herrschenden Geldmangel und die gänzlich gestörten Credit-Verhältnisse hervorgerufen wurde.

Diese Uebelstände finden jedoch jetzt nicht statt, und sollten sie noch eintreten, so kann die Errichtung einer derartigen Bank der Regierung um so ruhiger überlassen werden, da die Staatscasse in der in jenem Jahr in mancher Beziehung viel kritischen Zeit, an der für diesen Zweck vorschussweise dargeliehenen Summe von 260,000 Thlr. nicht allein keinen Verlust, sondern noch einigen Zinsen-Gewinn gehabt hat. —

Steht nun zu hoffen, daß durch die vorerwähnten Maaßnahmen Arbeit direct oder indirect geschaffen werde, so pflichtet doch die Deputation der Re-

gierung vollkommen darin bei, daß dieß am wirksamsten durch öffentliche Arbeiten bei Eisenbahnbauten, Wege- und Straßenbauten, Culturarbeiten u. s. w. geschehen werde.

Ueber alle diese Arbeiten stehen den Ständen indeß noch die weiteren Erklärungen zu; gewiß werden solche am Besten dazu beitragen, die Uebel der Arbeitslosigkeit am wirksamsten zu beseitigen.

Es gilt hierbei, die Menschen körperlich zu kräftigen, sie auch geistig zu bessern und somit durch Beschäftigung und Verdienst moralisch zu heben. —

Vor Allem wird es darauf ankommen, bei der Wahl derartiger Arbeiten hinsichtlich der Zeit und des Orts mit aller Umsicht zu verfahren, nur wirklich productive Beschäftigungen vornehmen zu lassen, um Tausenden Hilfe zu schaffen und dem Allgemeinen dadurch nicht allein keinen Schaden, sondern den Nutzen zuzuführen, welcher dem Einzelnen wie dem Ganzen nicht fehlen wird, wenn die vorhandenen überflüssigen Arbeitskräfte in richtig gewählte Thätigkeit versetzt werden.

In der Regierungsvorlage ist endlich unter IV. auch darauf hingewiesen, daß es wohl nothwendig werden könnte, durch Beschaffung von Kleidung und warmer Bedeckung den Hilfsbedürftigen beizustehn.

Die Deputation findet diese Maafregel um so wichtiger, da sie gewiß sehr dazu dient, den Gesundheitszustand zu sichern und hat es daher auch gern vernommen, daß man für diesen Zweck entbehrlich gewordene Bekleidungsvooräthe aus den Straf- und Versorgungsanstalten verwendet hat und verwenden will.

Ferner ist auch der außerordentlichen Calamitäten gedacht, welche durch Wasserfluthen und Feuersbrünste einige Gegenden und Orte des Landes betroffen haben, und daß auch hier einige Mithilfe des Staats werde eintreten müssen.

Die Regierung spricht es zwar selbst aus, daß es nämlich den durch Wasserschäden betroffenen gelten würde, doch muß die Deputation wünschen, daß es lediglich für diese, und dann auch nur für jene, welche in den nothleidenden Gegenden wohnen, und dabei in möglichster Beschränkung angewendet werden möchte. Für Brandschäden, welche den Einzelnen betroffen, in der Regel nicht, denn es ist jedem Staatsangehörigen durch die Versicherungsanstalten Gelegenheit geboten, sich dagegen sicher zu stellen und ohnedem werden den Grundbesitzern durch die großen Verluste, welche die sächsische Brandversicherungsanstalt im letzten Jahre getroffen haben, muthmaaflich schwere Opfer auferlegt.

Nur in solchen Fällen, wo die Staatsregierung Beihülfe denen gewähren will, welche durch Brandschäden um Ueberlassung von Localitäten für einige Zeit nachsuchen, damit sie in ihrem Gewerbsbetrieb nicht gestört werden, würde die Deputation kein Bedenken gegen solche Unterstützungen haben. Der Herr Regierungscommissar hat der Deputation die Zusicherung ertheilt, daß eine andere Unterstützung in dieser Beziehung nicht gewährt werden würde.

Die Deputation hat nun noch einige finanzielle Aufgaben der geehrten Kammer zu machen, wozu ihr das Königliche Decret sowohl als die ständische Schrift vom 19. Mai 1852, Landt.-Acten I. Abth. 1. Bd. S. 369, und der den Ständen hierauf zugesicherte Nachweis über die Verwendung des für Nothstands-Zwecke gebildeten Fonds, die Veranlassung giebt.

Nachdem nämlich der Nothstand der Jahre 1846, 1847 und 1848 in allem die Summe von

186,901 Thlr. 13 Ngr. 5 Pf.

aus der Staatscasse erfordert hatte (Rechenschaftsbericht auf die Jahre 18 $\frac{4}{5}$  $\frac{2}{1}$  S. 47), erklärten gleichzeitig die Stände in der eben angezogenen Schrift, daß der Restbetrag von

7135 Thlr. 11 Ngr. 6 Pf.

des auch durch milde Beiträge für jene Zwecke gesammelten Fonds, theils in baarem, theils in Außenständen bestehend, in gleicher Weise verwendet und später zur Cognition derselben gebracht werde.

Hierüber enthält die jezige Regierungsvorlage nähere Mittheilungen, aus welchen zu ersehen ist, daß, nachdem die Regierung im Jahre 1853 zur Unterstützung von Speiseanstalten durch Brodvertheilung u. s. w. circa 1600 Thlr. verausgabt hat, der gedachte Fond auf circa 3700 Thlr. herabgesunken ist, indem das Fehlende durch nicht einbringliche Außenstände verloren ging.

Inzwischen hatte es sich schon im Frühjahr 1854 nöthig gemacht, für die ärmsten Gemeinden des Landes Saamenkartoffeln anzukaufen und von der dafür verwendeten Summe ist der Betrag von 6000 Thaler in Rest verblieben.

In Folge der bereits im Juni 1854 bemerkbaren Calamitäten hatte die Staatsregierung die Privatwohlthätigkeit zur Beihülfe aufgefordert und die eingegangenen Summen, circa 9900 Thlr. betragend, außer nicht unbe-

deutenden Naturallieferungen, hauptsächlich bei der Kreisdirection zu Zwickau zur Verwendung gebracht.

Als auch diese Gelder erschöpft waren und die Noth in verschiedenen Landgemeinden des Erzgebirges täglich wuchs, aber auch in manchen städtischen Gemeinden sich sehr fühlbar machte, erachtete sich die Regierung für verpflichtet, durch Vorschüsse zur Ausführung von Culturarbeiten und Straßenbauten, sowie zur Anlage neuer Speiseanstalten, Unterstützungen zu gewähren, welche bis zum Erlaß des Decrets die Summe von circa 11,200 Thlr. betragen hatten, welchen Betrag und den für Beschaffung der Saamenkartoffeln, das Königliche Ministerium des Innern vorschußweise aus der Finanzhauptcasse entnommen hat.

Die hohe Staatsregierung gedenkt nun Inhalts des allerhöchsten Decrets in der im vorstehenden Bericht näher bezeichneten Richtung zu möglichster Beseitigung der Nothstände fortzufahren, da aber sich darauf ein bestimmtes Postulat nicht stellen lasse, diejenigen allgemeinen Ermächtigungen zu erhalten, wie solche Derselben im Jahre 1847 von den Ständen ertheilt worden sind.

Die Deputation bekennt, daß, nachdem sie die Regierungsvorlage sorgfältig geprüft und sich mit den Ansichten der Regierung, in welcher Art und Weise den jetzigen Nothständen zu begegnen sein dürfte, einverstanden zu erklären hat, auch die von derselben beantragte Ermächtigung zu ertheilen sein dürfte.

Dadurch erhielt die Regierung allerdings hinsichtlich des Bedarfs freie Hand, da dessen Umfang lediglich von den Umständen und dem ungewissen Gang der Verhältnisse abhängig sein wird, und somit jetzt nicht zu bemessen ist.

Die Deputation fühlt vollkommen, daß diese Bewilligung in der jetzigen Zeit keine leichte Aufgabe für die Kammer sein kann und doch muß sie sich, da ein anderer Ausweg wohl nicht übrig bleibt, in dem Vertrauen zu der Umsicht und der Sorgsamkeit der hohen Staatsregierung dafür verwenden.

Höchstieselbe wird selbst bemessen, daß es sich auch hierbei um thunlichste Schonung der Staatscasse handelt und daß es außer der Macht des Staats liegt, mit colossalen Mitteln und Anstalten der allgemeinen Noth abzuhehlen. Vor Allem aber erscheint es der Deputation für nothwendig, es auszusprechen, daß die Regierung unbilligen nicht gehörig begründeten Anforderungen ener-

gisch entgegen trete, den einzelnen der Hülfe Bedürftigen nur sehr ausnahmsweise unterstütze und den Gemeinden unter Festhaltung des Communalprinzips nur dann helfe, wenn deren notorische Armuth dies unbedingt nöthig macht.

Die Regierung hat das Obenerwähnte zwar in der Vorlage ausdrücklich anerkannt, die Deputation erachtete es aber für ihre Pflicht, dies nochmals hervorzuheben und eingedenk der durch das Königliche Decret ertheilten Zusicherung, auch jetzt mit Vorsicht und Sparsamkeit gleichwie in den Nothstandsjahren 1846 bis 1848 zu verfahren, sieht die Deputation sich veranlaßt, bei der geehrten Kammer zu beantragen:

dieselbe wolle unter Zustimmung der ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, den Aufwand aus der Staatscasse zu bestreiten, welcher sich zur thunlichen Abhülfe der dermaligen Nothstände nöthig machen sollte, dabei aber die Erwartung aussprechen, daß mit möglichster Sparsamkeit verfahren und nur den unabweisbarsten Anforderungen genügt werde, der nächsten Ständeverammlung aber die nachträgliche Bewilligung des Aufwandes überlassen. —

Endlich hat die Deputation noch der nachfolgenden Petitionen,

- 1) von dem Stadtrath zu Thum, Ehrenfriedersdorf und der Gemeinderäthe von Selenau, Harthau u. s. w.
- 2) des Gemeindevorstandes Thiele und Genossen in Oberhermersdorf und
- 3) des Gemeindevorstandes Lohse in Remtau,
- 4) des Gemeindevorstandes Einhorn in Einsiedel,
- 5) des Gemeindevorstandes Richter in Altendorf,
- 6) Friedr. Ed. Rudolpfs in Kappel

Erwähnung zu thun, die derselben zur Prüfung überwiesen worden sind.

Die Petenten schildern auf die nachdrücklichste Weise die Noth, die in ihren Ortschaften herrsche und sich durch den gänzlichen Stillstand im Strumpfwirkergeschäft auf die traurigste Weise mehre. Dieselben wünschen Beihülfe aus der Staatscasse und Arbeitsbeschäftigung, sei es bei Begebauten oder Eisenbahnen.

Die Deputation hat auf Grund ihres Berichts der geehrten Kammer zu empfehlen,

die betreffenden Petitionen, nachdem solche annoch an die erste Kammer gelangt sind, der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme zu übermitteln.

Dresden, den 15. Februar 1855.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

Zifentscher.

Boppe, Referent.

Eisenstuck.

von Abendroth.

Gruner.

D.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der zweiten Kammer

über eine Petition der Weberinnung zu Chemnitz und fünfundzwanzig anderer Weberinnungen aus verschiedenen Städten des Landes um Aufhebung des Hausirhandels der Lausitzer und Sebnitzer Weber.

Gingegangen den 10. Februar 1855.

Die Weberinnung zu Chemnitz stellt im Verein mit fünfundzwanzig andern Weberinnungen des Landes in einer unterm 30. Januar dieses Jahres der vierten Deputation zur Begutachtung zugewiesenen Petition das Gesuch:

„die hohe Ständerversammlung wolle bei der hohen Staatsregierung die Aufhebung des den Lausitzer und Sebnitzer Webern im Jahre 1810 verliehenen Hausirbefugnisses hochgeneigtest beantragen.“

In Bezug hierauf hat nun die Deputation zuvörderst zu bemerken, daß die Aufhebung des gedachten Befugnisses schon zu wiederholten Malen in Folge ähnlicher Petitionen, Gegenstand ständischer Verhandlungen gewesen ist: zuerst auf dem Landtage 18 $\frac{3}{4}$  $\frac{9}{10}$ , dann auf den beiden Landtagen 18 $\frac{4}{4}$  $\frac{2}{3}$  und 18 $\frac{4}{4}$  $\frac{5}{6}$  und zum vierten Mal auf dem letztvergangenen ordentlichen Landtage 18 $\frac{5}{5}$  $\frac{1}{2}$ .

Wenn nun die Petenten auch bei der gegenwärtigen Ständerversammlung wieder mit einer Petition gleichen Inhalts eingekommen sind, und somit zum fünften Mal ihr Gesuch wiederholt und um Befürwortung desselben flehentlich gebeten haben, so mußte sich die Deputation hierdurch wohl veranlaßt fühlen, dem in Frage stehenden Gegenstande ihre vollste Aufmerksamkeit zu widmen.

Was zuvörderst die Gründe anlangt, womit die Petenten ihr Gesuch unterstützen, so heben sie, wie früher ebenfalls geschehen, neben dem allgemeinen Hin-

weis auf die Verwerflichkeit und Schädlichkeit des Hausirhandels für den Kleinhandel im Hause und auf Wochen- und Jahrmärkten insbesondere und zunächst

1) den Umstand hervor, daß der Grund, weshalb den Laufägern und Sebniger Webern vor nunmehr 44 Jahren eine besondere Vergünstigung höchsten Orts ertheilt worden sei, nicht mehr bestehe. Denn, wenn zu jener Zeit die Oberlausiger Weber insofern in einer bedrängten Lage gewesen wären, als ihre Fabrikation damals einzig und allein auf Leinwand beschränkt gewesen sei, so habe sich dieß im Laufe der Zeit dahin geändert, daß dieselben sich bald nachher auch noch andern Fabrikationsartikeln, welche mehre Jahre hindurch sehr stark gesucht gewesen wären, zugewendet hätten, und daß seit dieser Zeit und bis zum heutigen Tage die Leinwand nicht mehr den alleinigen Gegenstand ihres Gewerbsbetriebes bilde, dieser im Gegentheil jetzt vorzugsweise auf die verschiedenartigsten Baumwollenwaaren ausgedehnt worden sei. Hierdurch aber wären die Laufäger und Sebniger durchaus auf den nämlichen Standpunct gestellt worden, wie alle übrigen Weber des Landes und es sei daher ein Grund zu ihrer ferneren Begünstigung nicht mehr vorhanden. Denn, sagen sie

2) weiter, wenn man auch den gedrückten Zustand geltend machen wollte, der immer noch hinsichtlich der gewerblichen Verhältnisse in der Oberlausitz vorhanden sei, so glaubten die Petenten wohl mit Recht auf den noch weit mehr gedrückten Standpunct verweisen zu dürfen, auf welchem gegenwärtig die Weberei in den Erblanden und insbesondere in deren kleineren und mittleren Städten sich befinde. Es sei daher, bemerken sie

3) ferner unverkennbar, daß in solcher Weise eine offenbare Ungleichheit sich gebildet habe, und es sei dieselbe um so empfindlicher für sie, da durch Ertheilung jenes Hausirbefugnisses nicht etwa nur einige wenige Weber begünstigt würden, sondern vielmehr eine Anzahl derselben bevorzugt wäre, die außer allem Verhältniß zu den Nichtbegünstigten stehe und Letzteren daher um so größeren Schaden zufügte.

In einer Nachschrift zur Petition wird noch überdies

4) von der Weberinnung zu Borna unter Beitritt der Weberinnung zu Mügeln bittere Klage darüber erhoben, daß die bevorzugten Weber ihre Befugniß in mannichfacher Weise mit zu überschreiten pflegten — ein Umstand, der, beiläufig gesagt, von der hohen Staatsregierung selbst schon in der Einleitung zur Verordnung vom 5. December 1844 als ein bestätigter bezeichnet worden ist; — denn nicht genug, sagen sie, daß der Hausirhandel, dem ursprünglichen Zwecke seiner Gestattung entgegen nicht bloß von armen Webern und nothgedrungen, sondern auch von Vielen, die anerkannt bedeutendes Ver-



mögen besigen, betrieben werde, so könne man auch mit Recht sagen, daß sich derselbe zur großen Beeinträchtigung des regelmäßigen Gewerbsbetriebs zum „freien,“ also zum Platzhandel gestaltet habe, indem es mehre Lausitzer Weber gebe, welche in fast allen Städten des Landes und sogar in verschiedenen Dörfern große Lager von Leinwand und von wollenen und baumwollenen, ja selbst englischen — also ganz zuverlässig nicht selbst gefertigten — Waaren hielten und daselbst zur Betreibung ihres Handels oft Monate lang, ohne von der Polizei beachtet zu werden, ihren Aufenthalt nahmen, und es gehe sogar soweit, daß diese Leute durch Umtausch gegen Leinwand alle in dortiger Gegend erzeugten und gesponnenen leinene Garne an sich brächten und somit den armen Webern daselbst auch noch das Lohnweben — den einzigen Erwerbszweig derselben — beeinträchtigten.

Diese Sätze sind es, welche die Petenten von jeher für sich angezogen haben und die Deputation kann, den weitem Inhalt der Petition verfolgend, auf Grund der Landtagsacten nur bestätigen, daß dieselben, wenn auch von einzelnen Stimmen deren Richtigkeit hat angezweifelt werden wollen, doch bei der Gesamtheit der Kammern schließlich eine Würdigung erfahren haben, welche das darauf basirte Gesuch der Petenten um Aufhebung des gedachten Befugnisses als ein berechtigtes hat erscheinen lassen.

In Folge dessen ist bereits bei dem Landtage 18 $\frac{3}{4}$  — vergleiche ständische Schrift vom 20. Juni 1840 — von der Ständeversammlung der Antrag an die hohe Staatsregierung gebracht worden,

daß, da die den Lausitzer und Sebnitzer Webern durch das eingeräumte Hausirbefugniß zugestandene Vergünstigung, gegenüber den andern Gewerbsgenossen der Erblande, eine Rechtsungleichheit begründe, Hochdieselbe die Angelegenheit im Auge behalten und sobald der geeignete Zeitpunkt eingetreten sein werde, das Hausirbefugniß aufheben wolle.

Diesem Antrage ist auch von der hohen Staatsregierung Gewährung zugesagt und weiterhin mit Erlass der hohen Verordnung vom 5. December 1844 — Gesetz- und Verordnungsblatt 1844 Seite 300 flg. — dieser Zusage vollständig entsprochen worden, indem durch dieselbe

a) die fernere Befugniß zum Hausirgewerbe ausdrücklich nur noch den bei dem Erscheinen der Verordnung bereits berechtigt gewesenen Webern gestattet worden ist, so daß die Zahl derselben im Laufe der Zeit sich mehr und mehr abmindern und somit das völlige Erlöschen des Befugnisses nach und nach von selbst eintreten muß; und indem

b) durch die darin genau und scharf ausgesprochene Regelung und Ueberwachung des inzwischen noch stattfindenden Hausirbetriebes die Rechtsungleichheit, die daraus für die übrigen Weber des Landes, noch auf einige Zeit hin, unvermeidlich hervorgeht, auf ihr geringstes Maaß zu bringen, unverkennbar bezweckt worden ist, so daß man auch die Petitionen der spätern Jahre mit Bezug auf diese Verordnung Seiten der Kammern für erledigt ansehen zu dürfen glaubte.

Aber schon der vierten Deputation des vorigen ordentlichen Landtags 18 $\frac{1}{2}$  war bei Berathung einer Petition ganz gleichen Inhalts ein Zweifel in die nachhaltige Wirksamkeit jener hohen Verordnung begegangen, der in den Worten ihres Berichts — Mittheilungen II. Kammer, Mai 1852 Nr. 58. Seite 1382 —

„daß es allerdings wünschenswerth erscheine, daß der Zeitpunkt, zu welchem die mehrerwähnte Vergünstigung ihre Endschaft zu erreichen habe, festgesetzt werde, nachdem mehre Jahre zur Vorbereitung dieser Maaßregel verstrichen seien“,

klar ausgesprochen ist und es war lediglich mit Rücksicht auf die damals schon verheißene und muthmaasslich „in nicht zu weiter Aussicht stehende „Gewerbeordnung“, welche, nach der Versicherung eines königlichen Herrn Commissars Bestimmungen über den Hausirhandel mit enthalten sollte, geschehen, daß die Deputation sich begnügte, in ihrem Gutachten der hohen zweiten Kammer anzurathen:

die Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Wenn nun aber jene durchaus practischen Anordnungen den von der hohen Staatsregierung beabsichtigten Erfolg immer noch nicht gehabt zu haben scheinen, indem die Weberinnungen zu Chemnitz, Borna u. s. w. seit jenem Jahre 1844 ihre Beschwerden nicht nur bereits dreimal wieder erneuerten, sondern auch namentlich in der jüngsten vom gegenwärtigen Jahre, für welches doch, nach Verlauf des nicht eben kurzen Zeitraums von vollen zehn Jahren, jedenfalls eine Verminderung der Zahl der berechtigten Hausirer anzunehmen gewesen wäre, eine Vermehrung derselben gegen früher behaupten und fortgesetzte Klagen über deren Ausschreitungen bei Ausübung ihres Befugnisses erheben und ihre Klagen auf nicht zu bezweifelnde Vorkommnisse mannichfacher Art stützen, so muß man nothwendig, wenn man nicht geradehin die Aufsicht führenden Unterbehörden der Nachlässigkeit beschuldigen will, wofür der Deputation Beweise nicht an die Hand gegeben worden sind, zu der Ansicht ge-

drängt werden, daß dergleichen Ungehörigkeiten und offenbare Gesetzwidrigkeiten nur in der Annahme ihrer Erklärung finden können, daß, wie die Petenten in ihrer Eingabe ausdrücklich und bestimmt andeuten, die bevorzugten Weber die hohe Verordnung zu umgehen und sich bei ihrem Treiben den Bestimmungen derselben in der einen oder der andern Weise ungestraft zu entziehen wissen, und es muß auch in der That diese Erklärungsweise als eine wahrscheinliche sich Jedem darstellen, der mit dem geschärften Blicke der Erfahrung die hier einschlagenden Verhältnisse betrachtet und bei der eigenthümlichen Natur derselben die Schwierigkeit oder auch Unmöglichkeit der zur Regelung und Beaufsichtigung derselben unumgänglich nöthigen Controle anerkennen muß.

Faßt nun die Deputation dies Alles zusammen, erwägt sie

1) daß eine, sowohl von Seiten der Stände als von der hohen Staatsregierung selbst anerkannte Rechtsungleichheit hier vorhanden ist, daß dieselbe schon seit mindestens 30 Jahren besteht, und in neuerer Zeit für alle Weber der Erblände von Jahr zu Jahr drückender geworden ist; erwägt sie weiter,

2) daß die zu Abminderung und beziehentlich gänzlicher Beseitigung dieser Rechtsungleichheit höchsten Orts getroffenen, an sich höchst zweckmäßig erscheinenden Anordnungen einer zehnjährigen Erfahrung zufolge, den erwarteten Erfolg, bisher wenigstens, nicht gehabt haben;

muß sie ferner

3) sich zu der von den gegenwärtigen Verhältnissen getragenen Meinung bekennen, daß ein noch weiteres Hinausziehen der Angelegenheit überhaupt in keinem Fall als rathsam erscheinen kann, und muß sie

4) in noch weiterer Erwägung der Sachlage sich selbst sagen, daß durch die in der oftgedachten hohen Verordnung enthaltenen klaren und verständlichen Andeutungen seit zehn Jahren schon den betreffenden Webern hinlängliche Veranlassung gegeben worden ist, sich auf den jederzeit möglichen Eintritt der Einziehung ihres Privilegii vorzubereiten;

so kann sie sich der Betrachtung nicht entschlagen, daß die endliche Beschwichtigung der von den erbländischen Weberinnungen so oft schon vernommenen gerechten und als gerecht allseitig wiederholt anerkannten Klagen weniger durch eine nochmalige Verweisung auf die zu erwartende Gewerbeordnung, als vielmehr nur durch Anwendung einer durchschlagenden Maaßregel zu ermöglichen sein möge, und sie muß eine solche ihrerseits für um so unbedenklicher halten, da sogar einige Lausitzer Weberinnungen selbst — die zu Löbau,

zu Gamenz, Pulsnitz und Zittau — sich durch Unterzeichnung der Petition dafür auszusprechen kein Bedenken getragen haben.

Dem Allen zufolge kann daher die Deputation der hohen Kammer hiermit nur anrathen:

die Petition der hohen Staatsregierung zu baldthunlicher Berücksichtigung zu empfehlen, und demnach Hochdieselbe geziemend zu ersuchen, die Aufhebung des den Lausitzer und Sebnitzer Webern im Jahre 1810 ertheilten Hausirrbefugnisses auszusprechen, wodurch mithin die Petition ihre vollständige Erledigung findet.

Im Uebrigen wird dieselbe, da sie an die hohe Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, noch an die erste hohe Kammer abzugeben sein.

Dresden, am 7. Februar 1855.

#### Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Meyer.

Hilbert.

von Kostitz-Drzewiecki.

Mogk, Referent.

Meinert.

Sörnitz.

Koch.





G.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über einen Theil des königlichen Decrets Nr. 8. die Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn betreffend.

Gingegangen den 27. Februar 1855.

(Decret, Landtags-Acten I. Abtheil. Seite 245 fg.)

Der erste Theil des königlichen Decrets Nr. 8. empfiehlt der Kammer die Genehmigung des Baues einer Eisenbahn von Chemnitz über Gröna, Hohenstein, Glauchau nach Zwickau, als Fortsetzung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn, und Verbindung derselben mit der sächsisch-bayerischen Staatsbahn, ferner einer Flügelbahn von Glauchau ab über Meerane nach Gößnitz, zum Anschluß an die sächsisch-bayerische Staatsbahn.

Schon bei dem ordentlichen Landtage 18 $\frac{5}{2}$  waren zahlreiche Petitionen für Erbauung dieser Bahn bei den Kammern eingegangen, dieselben wurden damals von der zweiten Kammer der zweiten Deputation zur Berichterstattung übergeben, welche am 21. April 1852 diesen Bericht erstattete (siehe Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer 18 $\frac{5}{2}$ , 1. Bd. S. 277).

In der 58ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 26. April 1852 kam dieser Bericht zur Berathung.

Schon damals schlug die Deputation der Kammer vor, sich für Erbauung einer Eisenbahn auf Staatskosten zur Verbindung der Chemnitz-Riesaer mit der sächsisch-bayerischen Eisenbahn unter der Voraussetzung zu erklären, daß die Voranschläge die künftige Rentabilität der Bahn in Aussicht stellten, und hiernächst zu beantragen, daß die hohe Staatsregierung, falls die Zustände in Deutschland ruhig und friedlich blieben, spätestens am nächsten ordentlichen Landtage, nach dem Ermessen der hohen Staatsregierung aber auch schon bei dem beabsichtigten nächsten außerordentlichen Landtage, die Ergebnisse der bereits früher rücksichtlich dieser Bahn beantragten Erörterungen und einen auf die-

Beilage zur dritten Abtheilung.

selben bezüglichen Plan und Veranschlagung der Kosten den Kammern zur Erklärung und Genehmigung vorlegen möchte.

Die zweite Kammer stimmte damals ihrer Deputation bei und genehmigte gegen 15 und 13 Stimmen die vorstehenden Anträge (siehe Landtagsmittheilungen zweiter Kammer 18 $\frac{5}{2}$ , 2. Bd. S. 1258).

Die erste Kammer dagegen trat diesen Anträgen nicht bei, sondern beschloß in ihrer 54sten öffentlichen Sitzung (siehe Landtagsmittheilungen erster Kammer 18 $\frac{5}{2}$ , 1. Bd. S. 973), die Petitionen wegen Baues der Eisenbahn zwischen Chemnitz und Zwickau an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme und Erwägung mit dem Antrage abzugeben, die Vollendung der eingeleiteten Vorarbeiten möglichst zu beschleunigen und über das Ergebnis dem nächsten ordentlichen Landtage Mittheilung zu machen.

Da auch bei dem Vereinigungsverfahren zwischen beiden Kammern eine Uebereinstimmung der Ansichten nicht zu erzielen gewesen war (siehe Landtagsmittheilungen erster Kammer 18 $\frac{5}{2}$ , 1. Bd. S. 995), so blieb diese Angelegenheit bei dem letzten ordentlichen Landtage auf diese Weise unerledigt. Durch Decret Nr. 8. ist nun dieses Eisenbahnbauproject von der hohen Staatsregierung in die Hand genommen und der Kammer zur Beschlußnahme vorgelegt worden, welche dieselbe der unterzeichneten Deputation zur Berichterstattung übertragen hat.

Die Vorlage der hohen Staatsregierung weist in den allgemeinen Motiven zur Begründung der Nothwendigkeit und Nützlichkeit des Baues der fraglichen Eisenbahn zuvörderst auf das in Nord- und Mitteldeutschland bereits bestehende Eisenbahnnetz hin, und wie dabei Sachsen bei folgenden Linien bereits theilhaftig sei, als:

Stettin, Berlin, Halle, Leipzig, Hof, Nürnberg.

Stettin, Berlin, Köderau, Leipzig, Hof, Nürnberg.

Breslau, Dresden, Leipzig, Hof, Nürnberg.

Wie aber durch den Mangel der Verbindung zwischen Chemnitz und Zwickau nicht nur die Chemnitz-Riesaer Bahn zur Sackbahn geworden, sondern wie dadurch auch der directe Weg von Stettin, Berlin, Köderau, Riesa, Chemnitz, Zwickau, Hof, Nürnberg und von Breslau, Dresden, Riesa, Chemnitz, Zwickau, Hof, Nürnberg abgeschnitten und auf den Umweg über Leipzig gedrängt worden sei, ein Verhältniß, welches nur so lange ohne Gefahr bestehen könne, als nicht durch Bau von Concurrencybahnen im Auslande Sachsen ganz umgangen werde. Eine solche Gefahr drohe aber durch die projectirte Verbindungsbahn zwischen der Thüringischen und der Königlich Bayerischen



Eisenbahn, und, wenn auch dieses Project nur mit großen Schwierigkeiten ausgeführt werden könne, so sei es doch nicht unmöglich, daß man die Ausführung desselben wage, wenn nicht durch Eröffnung der natürlichen und nächsten Linie in Sachsen demselben bei Zeiten vorgebeugt werde. Besonderes Gewicht legt aber die hohe Staatsregierung auf die Förderung des innern Landesverkehrs durch den Bau der Bahn zwischen Chemnitz, Zwickau, Glauchau und Gößnitz. Es wird nachgewiesen, wie durch diese Bahnen die Verbindung des Gebirges mit dem Niederlande und der Elbe gefördert und die bedeutendsten Fabrikbezirke mit dem größten Steinkohlendistrict Sachsen verbunden werden, und darauf hingewiesen, wie bedeutend der Verkehr in Getreide einer Seits, und in den Producten des Gebirges anderer Seits erleichtert und belebt werden würde.

Ganz ähnlich sprach sich die zweite Deputation in ihrem bereits erwähnten Berichte an die zweite Kammer vom 21. April 1852 aus. Nach kurzer historischer Darstellung der wegen dieser Bahn bereits früher stattgefundenen Kammervershandlungen erkannte auch sie die Nothwendigkeit der Verbindung zwischen Riesa und Zwickau deshalb an, um durch Herstellung derselben an dem großen Eisenbahnverkehr Deutschlands in voller Ausdehnung Theil nehmen zu können, und setzte die Vortheile auseinander, welche diese Verbindung den Fabrikdistricten von Chemnitz, Glauchau und Meerane durch wohlfeilern Bezug der Zwickauer Steinkohlen und durch erleichterten Absatz ihrer Industrie-Erzeugnisse gewähren würde.

Wollte die Deputation diesen Vergleich, der von der hohen Staatsregierung in der Vorlage und von der zweiten Deputation in ihrem Berichte vom 21. April 1852 aufgeführten Motiven noch weiter ausführen, so würde dies nur Wiederholung dessen sein, was in beiden Schriften so trefflich gesagt ist; sie begnügt sich daher, die Kammer nochmals auf dieselben hinzuweisen und im Allgemeinen der Kammer die Bewilligung zum Baue der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn anzuempfehlen.

Die Deputation muß sich nun zuvörderst mit den in der Regierungsvorlage aufgeführten Linien beschäftigen, welche bei dem Baue dieser Bahn eingeschlagen werden können. Diese sind:

nördlich von der Chemnitz-Zwickauer Chaussee:

a) von Chemnitz über Gröna, Hohenstein nach Glauchau, von dort bei Niederschindmaas im Muldenthal aufwärts nach Zwickau;

südlich von der Chemnitz-Zwickauer Chaussee:

b) von Chemnitz über Gröna, Thierfeld, Hartenstein, Wildenfels, Bockwa nach Zwickau;

c) von Chemnitz über Einsiedel, Dittersdorf, Thalheimer Hammer, Zwönitz, Lösnitz, Zelle, Bockwa nach Zwickau.

Die Linien b. und c. erheischen, nach der Vorlage der Regierung der örtlichen Verhältnisse wegen, Ueberwindung von höchst bedeutenden technischen Schwierigkeiten, als Tunnels, Ueberbrückungen, Einschnitte ꝛc. und ergeben nichts desto weniger für den Betrieb sehr lästige Steigungsverhältnisse und große Umwege; dieselben veranlassen dadurch bei der Ausführung nicht nur übermäßigen Kostenaufwand, sondern erlangen eben der nöthigen großen Umwege zufolge auch bedeutende Mehrlänge als Linie a).

Die Länge der Bahn nach diesen drei verschiedenen Linien würde betragen:

- a) 83,800 Ellen,
- b) 94,800 "
- c) 131,500 "

steigert sich aber, wenn man dabei zugleich die Abweichungen von der Horizontale und die durch solche bewirkte Erschwerniß für den Betrieb in Rechnung bringt, auf die Virtuallängen von

- a) 152,888 Ellen,
- b) 190,252 "
- c) 289,231 "

Außer dem unverhältnißmäßig großen Kostenaufwand bei dem Bau, und sehr bedeutenden Schwierigkeiten im Betriebe, welche die Ausführung der Linien b. oder c. veranlassen würde, haben Beide aber noch den Nachtheil, daß sie die so wichtige Fabrikstadt Glauchau mit Umgegend ausschließen und es unmöglich machen, die Flügelbahn von Niederschindmaas über Meerane nach Gößnitz anzulegen.

Aber eben darauf, daß Glauchau mit in das Eisenbahnetz hereingezogen, daß die ebenso bedeutende Fabrikstadt Meerane durch die Flügelbahn berührt und durch diese eine directe Verbindung zwischen Chemnitz, Glauchau, Meerane und Leipzig geschaffen wird, legt die Deputation besonders großen Werth.

Diese Gründe berücksichtigend, muß die Deputation von den Linien b. c. ganz absehen und die Linie a. als die vorzüglichere zur Ausführung anempfehlen.

Die Regierungsvorlage veranschlagt die Kosten der Eisenbahn auf Linie a. von Chemnitz über Hohenstein, Glauchau nach Zwickau auf zwei Gleise berech-

net, 83,796 Ellen oder  $6\frac{33}{100}$  Meilen lang, auf circa 3,500,000 Thaler, die der Flügelbahn von Niederschindmaas über Meerane nach Gößnitz, auf ein Gleis berechnet, 19,623 Ellen oder  $1\frac{48}{100}$  Meilen lang, auf circa 500,000 Thlr. folglich den ganzen Bau zusammen auf 4,000,000 Thaler.

Der Anschlag ist, wie folgt:

|   |              |
|---|--------------|
| 1) Hauptverwaltungskosten auf drei Jahr . . . . .     | 11,000 Thlr. |
| 2) Vorarbeiten . . . . .                              | 15,000 "     |
| 3) Expropriation . . . . .                            | 280,677 "    |
| 4) Ingenieur- und Bauaufsicht auf drei Jahr . . . . . | 58,770 "     |
| 5) Unterbau . . . . .                                 | 920,107 "    |
| 6) Kunstbauten . . . . .                              | 780,263 "    |
| 7) Oberbau . . . . .                                  | 1,144,428 "  |
| 8) Hochbauten . . . . .                               | 225,000 "    |
| 9) Betriebsmittel . . . . .                           | 408,000 "    |
| 10) Insgemein . . . . .                               | 156,755 "    |

Summa: 4,000,000 Thlr.

Die Regierungsvorlage führt ferner an, daß die Steigungs-Verhältnisse sich bei diesem Baue sehr günstig gestalten und 1 in 100 nicht überschreiten würden, daß ebenso, mit Ausnahme der Einmündungen in die Bahnhöfe, ein Minimum der Krümmungshalbmesser von 1000 Ellen einzuhalten sei. Bei dem Baue wünscht man der Zweckmäßigkeit wegen die Haupt- und Flügelbahn in der Ausführung als ein Ganzes zu behandeln und nach Vollendung des Baues der Bahn die Linie Riesa, Chemnitz, Zwickau, Hof, in der Ausdehnung von  $28\frac{2}{100}$  Meilen im Betriebe, unter eine Administration zu stellen, was die Deputation ganz dem Zwecke entsprechend findet. Wird nun diese Linie in ihrer ganzen Ausdehnung als ein Ganzes betrachtet und mit selbstständigem Betrieb versehen, so stellt sich der Uebelstand heraus, daß für die Richtung nach Hof die Bahn zwischen Zwickau und Werdau einen Umweg von circa einer halben Meile macht und auf dem Bahnhof Werdau dieselben für den Betrieb ebenso hindernden Verhältnisse eintreten, wie diese jetzt auf dem Bahnhof Altenburg sich herausstellen. Zur Vermeidung dieser Störung und zur Beseitigung des Umwegs von einer halben Meile schlägt die Regierungsvorlage vor, da, wo sich die Bahn jetzt zwischen Zwickau und Werdau mit einer Curve nördlich wendet, eine zweite Curve in südwestlicher Richtung zu erbauen und so Zwickau direct mit Reichenbach zu verbinden. Diese Curve würde 700 Ellen lang werden und nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars incl. Expropriation circa 30 bis

40,000 Thlr. kosten, die deshalb nicht im Anschlage mit aufgeführt sind, weil man hofft, bei dem Hauptbaue soviel zu ersparen, um diese Summe mit zu decken.

Der Kohlenreviere von Lugau und Würschnitz gedenkt die Regierungsvorlage ebenfalls nach gegebenem Nachweis, daß Verlegung der Hauptbahn durch diese Reviere mit unverhältnißmäßig durch Terrainschwierigkeiten herbeigeführten Kosten verbunden sein würde, will sie die Anlegung einer Zweigbahn zur Verbindung dieser Reviere mit der Hauptbahn, den Grubenbesitzern überlassen, als hauptsächlich deren Privat-Interesse angehend, die Deputation muß dieser Ansicht beipflichten.

Die Deputation kann sich nach diesen Vorlagen nur für Ausführung der Linie a. mit Flügelbahn von Niederschindmaas über Meerane nach Gößnitz, und der Curve zwischen Zwickau und Reichenbach zum directen Anschluß an die sächsisch-bayrische Staats-Eisenbahn erklären und der Kammer anrathen, sich ebenfalls für dieselbe auszusprechen.

In Betreff der Flügelbahn nach Gößnitz geht die Deputation natürlich von der Voraussetzung aus, daß zwischen der hohen königlich sächsischen und der herzoglich altenburgischen Regierung eine das Landes-Interesse in jeder Hinsicht sicherstellende Einigung erfolge, eine Voraussetzung, welche auch die Regierungsvorlage als erfüllt annimmt, wenn die Ausmündung der Flügelbahn bei Gößnitz ausführbar erscheinen soll. Käme eine solche Einigung wider Erwarten nicht zu Stande, so müßte für diese Flügelbahn eine Richtung eingeschlagen werden, welche das herzoglich Altenburgische Gebiet nicht berührte, worauf die Deputation weiter unten zurückkommen wird. Zahlreiche Petitionen, an die hohen Kammern gerichtet, welche sich für den Bau dieser Bahnen verwenden und die Richtung anempfehlen, welche aber dem Privat-Interesse der Petenten entsprechen, sind eingegangen und finden sich am Schlusse dieses Berichtes aufgeführt, in einer dringenden Bitte stimmen aber diese Petitionen alle überein, und zwar in der, den Bau der Bahnen bald möglichst in Angriff zu nehmen, um der durch den Nothstand so sehr leidenden Bevölkerung Arbeit und Verdienst zu gewähren. Dieser Bitte kann sich die Deputation nur anschließen und der Kammer anrathen, die bald möglichste Ausführung dieser Bahnbauten zu bevorzugen. Die Deputation fand sich veranlaßt, nachdem ihr die Grundrisse und Pläne des Bahnbaues nach Linie a. und der Flügelbahn vorgelegt worden waren (die zur Einsicht der Kammer in der Kanzlei bereit liegen), sich mit dem königlichen Herrn Commissar über verschiedene nicht in der Regierungsvorlage erwähnte Punkte zu verständigen. Zuvörderst fehlte der Nachweis über die wahrscheinliche Rentabilität der Bahnen. Hierüber wurde demselben folgende Erklärung:

„Man wird die Rentabilität der Bahnen zwischen Chemnitz, Glauchau und Zwickau einer Seits, und zwischen Glauchau, Meerane und Gößnitz andrer Seits, gewiß nicht zu hoch spannen, wenn man dafür die Rentabilität der Chemnitz-Riesaer Bahn zu Grunde legt, wie dieselbe augenblicklich sich ergibt, und dabei den ohngefahren Kohlentransport berücksichtigt, welcher durch den bereits jetzt stattfindenden Bedarf von Chemnitz, Glauchau, Meerane &c. in Aussicht gestellt wird.

Die Chemnitz-Riesaer Bahn gewährte bei der Länge von  $8\frac{82}{100}$  Meilen im Jahre 1854 eine Brutto-Einnahme von 327,687 Thlr.

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| Die Länge der Bahn von Chemnitz nach Zwickau würde sein | $6\frac{33}{100}$ Meilen,          |
| der Flügelbahn von Glauchau nach Gößnitz                | $1\frac{48}{100}$ „                |
|   | zusammen $7\frac{81}{100}$ Meilen, |

welche in gleichem Verhältnisse ein Brutto-Einkommen von 290,162 Thlr. gewähren würden.

Der Kohlenbedarf von Chemnitz allein ist, wie in der Regierungsvorlage erwähnt, 1,200,000 Scheffel oder 2,400,000 Centner, schlägt man nun den Bedarf der übrigen Fabrikstädte, Glauchau, Meerane, Mittweida, Frankenberg, Hohenstein &c. gewiß zu niedrig, nur zum vierten Theile des Bedarfs von Chemnitz an, so ergibt dies 300,000 Scheffel oder 600,000 Centner, zusammen also 3,000,000 Centner, welche zum Frachtsatze von 15 Pfennige pr. Centner betragen . . . . . 150,000 =

in Summa 440,162 Thlr.

Brutto-Einnahme, hiervon ab die Betriebskosten in möglichst

hohem Ansatze mit 55% der Brutto-Einnahme gerechnet . . . 242,089 =

so bleibt als Netto-Revenue 198,073 Thlr.

oder ohngefähr  $4\frac{1}{2}\%$  des Anlagecapitals von 4,000,000 Thlr., doch ist diese Berechnung nur als eine muthmaassliche anzusehen, und ist dabei weder auf den größern durchgehenden Verkehr, noch auf die Steigerung des Verkehrs im Allgemeinen, wie sich dieselbe bis jetzt stets von Jahr zu Jahr herausgestellt hat, Rücksicht genommen.“

Dieser Berechnung kann die Deputation die große Wahrscheinlichkeit nicht absprechen, und hält dieselbe für eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, besonders wenn man mit in Anschlag bringt, wie bevölkert eben die Theile des Landes sind, welche durch die vorgeschlagenen Bahnen durchschnitten werden.

Eine andere Anfrage wurde gestellt, ob es nicht rätlich sein dürfte, auch bei der Flügelbahn von Glauchau nach Gößnitz den Unterbau sogleich für zwei Gleise berechnet auszuführen? Der königliche Herr Commissar beantwortete diese Frage dahin, daß hierdurch ein Mehraufwand von 100,000 Thlr. verursacht werden würde, wozu sich bei dieser Flügelbahn die Nothwendigkeit nicht ergebe, wenn sich auch die Nützlichkeit einer solchen Erweiterung nicht in Abrede stellen lasse. Die Deputation faßte hierbei Beruhigung.

Auf die Erkundigung, ob in der für den Bau veranschlagten Summe von 4,000,000 Thlr. auch die Zinsen derselben während der Bauzeit von drei Jahren bis zur Eröffnung der Bahn mit inbegriffen wären, gab der königliche Herr Commissar eine verneinende Antwort.

Er bemerkte, es sei dies noch bei keinem Bau einer Staats-Eisenbahn der Fall gewesen und daher hier ebenfalls unterblieben, habe man diese Zinsen bei der Zittau-Reichenberger Bahn mit in den Anschlag aufgenommen, so sei dies geschehen, weil diese eine Privat-Bahn auf Actien sei, wobei sich der Staat als Actionair theilige, mit welchem Antheil, sei für das Princip gleichgültig, da durch die Größe der Betheiligung des Staats, diese Bahn doch nicht zur Staatsbahn werde.

Die Deputation konnte sich hierbei nicht beruhigen, da nach ihrer Ansicht erhebliche Gründe für den Zuschlag der Zinsen zum Baucapital bei der Ausführung jeder Eisenbahn, gleichviel ob Staats- oder Privat-Actienbahn sprechen.

Es erscheint durch diesen Zuschlag der Zinsen erst die wirkliche Höhe der Geldsummen, welche auf den Bau einer Bahn verwendet werden, und es läßt sich die wahre Rentabilität der Bahn nach deren Vollendung erst auf diese Weise richtig berechnen. Bei dem vorliegenden Falle handelt es sich aber besonders darum, ob diese Zinsen von dem ordentlichen oder außerordentlichen Budget bestritten werden sollen, im ersteren Falle werden dieselben in den drei Baujahren der Bahn von den Steuerpflichtigen getragen, dagegen im zweiten Falle durch Erhöhung der zu machenden Anleihe mit erborgt und vorausgesetzt, daß die Bahn nach Vollendung 4 % oder mehr einbringt, auch später ohne Zuschuß von den Steuerpflichtigen gedeckt. Bleibt der Ertrag der Bahn wider Erwarten der Deputation unter 4 %, so muß der Ausfall später allerdings von den Steuerpflichtigen getragen werden, wie überhaupt dieser Ertrag nach Eröffnung der Bahn um soviel geringer der Staatscasse zufließt, als die Zinsen die Summe betragen, welche zur Verzinsung während der Bauzeit mehr aufgeborgt wurde. Diese Gründe machte die Deputation nochmals gegen den

Herrn Finanzminister geltend, erhielt aber von demselben wiederum folgenden schriftlichen Bescheid:

„Der geehrten Finanzdeputation habe ich, im Anschlusse an das mir gefälligst in Abschrift mitgetheilte Sitzungsprotokoll vom 19. dieses Monats im Auftrage des Herrn Finanzministers zu eröffnen, daß Se. Excellenz eine Uebertragung der für das Anlagecapital der projectirten Staatseisenbahnen während der Bauzeit erforderlichen Zinsen aus dem ordentlichen auf das außerordentliche Staatsbudget, und daher auf die zu eruirende Staatsanleihe, abgesehen davon, daß dies mit den zeither bei Aufstellung des Budgets beobachteten Grundsätzen im Widerspruch stehen würde, als eine den Staatscredit förderliche Maaßregel zu betrachten und derselben Seinerseits beizustimmen nicht vermöge.“

Aber auch hiernach muß die Deputation auf der Ansicht beharren, daß der Zuschlag der Zinsen zum Baucapital richtig und empfehlenswerth sei, und rath daher der Kammer an, dieser Ansicht beizutreten und den unter 4. gestellten Antrag der Deputation zu genehmigen.

Nach den mündlichen Aeußerungen des Königlich-Herrn Commissars wird bei dem Baue der Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn nebst Flügelbahn, in jedem der 3 Baujahre ohngefähr  $\frac{1}{3}$  der dazu veranschlagten 4,000,000 Thlr. gebraucht werden, es würden daher die Zinsen während dieser 3 Jahre betragen

|                 |         |         |      |               |      |      |
|-----------------|---------|---------|------|---------------|------|------|
| 1,333,333 Thlr. | 10 Ngr. | 3 Jahre | 4%   | 160,000 Thlr. | —    | Ngr. |
| 1,333,333       | = 10    | = 2     | = 4% | 106,666       | = 20 | =    |
| 1,333,333       | = 10    | = 1     | = 4% | 53,333        | = 10 | =    |

Zusammen 320,000 Thlr. — Ngr.

Durch Vermehrung des zu verzinsenden Capitals um diese Summe nach Eröffnung der Bahn würde nach der vorstehenden Rentabilitätsberechnung auch dann die Netto-Provenue derselben etwas über  $4\frac{1}{2}$  % jährlich betragen.

In Berücksichtigung des mit jedem Jahre sich mehrenden Kohlentransports auf der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn, wozu selbst die großen Betriebsmittel derselben, namentlich in den Monaten November und December oft kaum ausreichen, stiegen bei der Deputation Zweifel auf, ob die für die Betriebsmittel veranschlagten 408,000 Thlr. wohl bei dem zu erwartenden ähnlich starken Kohlentransport zwischen Zwickau und Chemnitz ic. ausreichend sein möchten. Der königl. Herr Commissair versicherte hierauf, daß man dabei denselben Maaßstab angelegt habe, wie jetzt auf der Sächsisch-Bayerischen Staatsbahn diese Transportmittel vorhanden wären, und man daher mit den angesetzten 408,000 Thlr. in den ersten Jahren gewiß auskommen werde.

Eine ernsthafte Erwägung mußten in der Deputation die sich immer drohender gestaltenden politischen Zustände in Europa veranlassen, die möglicher Weise für Deutschland, und folglich auch für Sachsen kriegerische Ereignisse herbeiführen können, ein Fall, der nicht nur die Anschaffung der nöthigen 4,000,000 Thlr. durch Anleihe sehr vertheuern, sondern überhaupt der Ausgaben für das Land so viele herbeiführen würde, daß der Bau der sonst so nöthigen und nützlichen Chemnitz-Zwickauer Eisenbahn unter dieser Voraussetzung vor der Hand wohl besser unterbliebe, worauf die Deputation gleichfalls weiter unten zurückkommen wird.

Diesem Allem nach schlägt die Deputation der geehrten Kammer vor, in Vereinigung mit der ersten Kammer zu beschließen:

- 1) den Bau einer auf zwei Gleise berechneten Eisenbahn von Chemnitz über Gröna, Hohenstein, Glauchau, Niederschindmaas im Muldenthale aufwärts nach Zwickau, zur Verbindung der Chemnitz-Riesaer mit der sächsisch-bayerischen Staatseisenbahn zu genehmigen.
- 2) Ebenso die Bewilligung für den Bau einer auf ein Gleis berechneten Flügelbahn von Niederschindmaas über Meerane nach Gößnitz, nach vorhergegangener, in jeder Hinsicht sicher stellender Einigung mit der Herzoglich Altenburgischen Regierung, auszusprechen; im Fall jedoch eine solche Einigung wider Erwarten nicht zu Stande käme, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Anschluß an die sächsisch-bayerische Staatseisenbahn auf dem Territorio des Königreichs Sachsen zu bewerkstelligen.
- 3) Die Genehmigung für den Bau einer zweiten Curve, zur Vermeidung des Umwegs über Werdau, zwischen Zwickau und Reichenbach zu ertheilen.
- 4) Die zum Bau dieser Eisenbahnen veranschlagten 4,000,000 Thaler, und die während der drei Baujahre nöthigen Zinsen dieses Capitals, als zum außerordentlichen Budget gehörig, mit dem Vorbehalte zu bewilligen, bei Berathung des in Aussicht stehenden königlichen Decrets über die durch besondere Credit-Maasregeln zu verstärkenden Cassenbestände, auf die Höhe dieses Capitals und die Art und Weise der Anschaffung desselben zurückzukommen.



5) Den sofortigen Angriff des Baues jedoch nur unter der Voraussetzung zu bevorworten, daß sich die politischen Verhältnisse Deutschlands nicht noch drohender gestalten, und daß die Beschaffung des dazu nöthigen Capitaless mit nicht größeren Schwierigkeiten als bisher zu ermöglichen wäre.

Es sind in Betreff dieser Eisenbahnen noch folgende Petitionen an die Kammern gelangt:

- 1) Von dem Stadtrath zu Meerane, die Ausführung der Linie a. nebst Flügelbahn empfehlend, und um baldige Ausführung des Baues bittend.
- 2) Von dem Stadtrath und Stadtverordneten zu Glauchau, gleichen Inhalts.
- 3) Von dem Stadtrath und Stadtverordneten zu Chemnitz, ebenfalls gleichen Inhalts.
- 4) Vom Handwerkerverein zu Stollberg, den Bau dieser Bahn über Niederwürschütz nach Oberhohndorf und Zwickau bevorwortend.
- 5) Vom Gewerbeverein zu Zwickau, die Linie a. empfehlend.
- 6) Von der Stadtgemeinde zu Löbnitz, von dem Rath und Stadtverordneten zu Schneeberg und vielen andern in der Nähe liegenden Ortschaften, um den Bau einer Bahn von Chemnitz nach Einsiedel, Thalheimer-Hammer, Niederzönitz, Löbnitz, Aue und das Muldenthal abwärts nach Zwickau bittend.
- 7) Von W. G. Neumeister in Stelzendorf, den Bau der Bahn von Chemnitz nach Zwickau im Allgemeinen erbittend und mögliche Beschleunigung desselben empfehlend.
- 8) Von dem Handwerkerverein in Chemnitz, die Linie a. bevorwortend.
- 9) Von C. H. Lämmel in Stelzendorf, sich an die Petition Nr. 7. anschließend.
- 10) Vom Abgeordneten der zweiten Kammer H. G. F. Käferstein, die Linie a. empfehlend.
- 11) Aus der Umgegend von Glauchau von Mehreren, den Bau der Eisenbahn von Chemnitz nach Zwickau im Allgemeinen erbittend.
- 12) Vom Gemeinderath zu Niederaffalter und mehreren Andern, sich an die Petition Nr. 6. anschließend.
- 13) Von Beamten und Arbeitern des Pfannenstieler Blaufarbenwerks, sich ebenfalls an die Petition Nr. 6. anschließend.
- 14) Von der Strumpfwirkerinnung zu Chemnitz, den Bau der Bahn auf Linie a. empfehlend.

- 15) Von dem Stadtrichter Pabst und Fabrikant Hoffmann in Thum, um Bau der Eisenbahn von Chemnitz nach Zwickau über Würschnitz bitend, und eine Vorlage der hohen Staatsregierung in Betreff einer Eisenbahnverbindung zwischen Annaberg und Gößnitz über Würschnitz und Glauchau an die Kammern bevorwortend.
- 16) Von Carl Meinert, Fabrikant in Delsnitz und 107 Andern in Delsnitz, Lichtenstein, Gallenberg, Oberwürschnitz, Niederwürschnitz, Hohen-dorf, Heinrichsort, Neudörfel, Rödlitz und Ortmannsdorf, den baldmöglichsten Angriff des Baues der Eisenbahn von Chemnitz nach Zwickau in Berücksichtigung des Nothstandes bevorwortend.
- 17) Von M. J. G. G. Hilberg, Pfarrer in Jahnsdorf und mehreren Bewohnern daselbst, gleichen Inhalts.
- 18) Von Wilhelm Friedrich Löhnert in Schönau, gleichen Inhalts.
- 19) Von den Gemeinden Schönau, Neustadt und Kappel, ebenfalls gleichen Inhalts.
- 20) Von dem Stadtgericht und dem Gemeinderath zu Ernstthal, von demselben Inhalt.
- 21) Von Chr. F. Ehrhardt zu Lößnitz und 81 Genossen, Anschluß an die Petition Nr. 6.
- 22) Von Gotthilf Friedrich Graubner und 34 Genossen, ebenfalls Anschluß an Petition Nr. 6.
- 23) Von Carl Mehnert und 71 Genossen zu Rittergut Klösterlein und Dorf Zella, sich ebenfalls an Petition Nr. 6. anschließend.
- 24) Von den Gemeinden zu Gersdorf, Hermsdorf, Rusdorf, Oberlungwitz und Abtei-Lungwitz für Bau der Linie a. und baldmöglichsten Angriff des Baues.
- 25) Von der Gemeinde Neukirchen bei Chemnitz gleichen Inhalts.
- 26) Von Carl Wunderlich in Meerane und 29 Genossen, gleichen Inhalts.
- 27) Von dem Gewerbeverein zu Waldheim, gleichen Inhalts.
- 28) Von dem Gewerbeverein zu Zschopau, gleichen Inhalts.
- 29) Vom Gemeinderath zu Wittgensdorf, gleichen Inhalts, mit besonderer Hinweisung auf den herrschenden Nothstand.

Sämmtliche Petitionen legen ganz besondern Werth auf den sofortigen Angriff des Baues dieser Eisenbahnen, um bei dem herrschenden Nothstande der dortigen Gegend durch Arbeit Mittel zum Verdienst zu gewähren.

Die Deputation rath der Kammer an, diese Petitionen, insoweit dieselben nicht bereits durch die gestellten Anträge Erledigung gefunden haben, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, den 26. Februar 1855.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

Tifentscher.

Boppe.

Eisenstuck.

von Abendroth.

Gruner, Referent.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

F.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den Gesetzentwurf, Nachträge zu dem Gesetz vom 1. December 1837, die Errichtung einer Prediger-Wittwen- und Waisen-Casse betreffend.

Gingegangen den 7. März 1855.

(Allerhöchstes Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 323.

Bericht der ersten Kammer, ebendas. Beil. zur II. Abth. S. 9.

Mittheilungen erster Kammer Nr. 6.)

Der oben bezeichnete, mittelst allerhöchsten Decrets vom 30. Januar 1855 an die Ständeversammlung, und zwar zunächst an die erste Kammer gelangte Gesetzentwurf, ist von dieser in der Sitzung am 14. v. M. berathen, mit einem nachher zu erwähnenden Zusatz angenommen, und von der zweiten Kammer am 21. v. M. ihrer ersten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden.

Dieselbe hat es hierbei für ihre hauptsächliche Aufgabe gehalten, vor Allem die Frage einer sorgfältigen Erörterung zu unterziehen, ob sich mit Sicherheit annehmen läßt, daß die zu Gewährung der Pensionen für die Wittwen und Waisen der lutherischen und reformirten Prediger bestimmte Casse nach den während ihres nun 17jährigen Bestehens gemachten Erfahrungen und bei ihrem dermaligen Vermögensbestande voraussichtlich im Stande sein werde, aus ihren regelmäßigen Einkünften jene Pensionen auch dann noch, wenn dieselben in der beabsichtigten Weise um den vierten Theil erhöht werden, nachhaltig zu gewähren, da sie unter dieser Voraussetzung nicht glaubt daran zweifeln zu dürfen, daß hierzu auch die zweite Kammer mit Freuden ihre Zustimmung ertheilen werde und sie sieht sich zu ihrer wahren Befriedigung in der angenehmen Lage, diese Frage mit voller Ueberzeugung bejahen zu können, zum Behuf der Darlegung der Gründe, worauf letztere beruht, aber sich genöthigt, auf die Geschichte der Einrichtung und des Bestehens der fraglichen Casse näher einzugehen, indem sie dabei im Uebrigen sich gestattet, auf das allerhöchste De-

Beilage zur dritten Abtheilung.

8

cret vom 17. April 1837, womit den damaligen Ständen der Entwurf zu dem Gesetz vom 1. December 1837 vorgelegt wurde, und die darüber in beiden Kammern erstatteten Berichte, sowie auf ein noch vorher ergangenes allerhöchstes Decret vom 20. Februar 1837

(Landt.-Acten v. J. 1837 Abth. I. Bd. 2. S. 135 flg., S. 456 flg.,  
ingl. Beil. zu den Protok. der zweiten Kammer Samml. 3. S. 607 flg.  
und Beil. zu den Protok. der ersten Kammer Samml. 3. S. 735 flg.)

Bezug zu nehmen.

Die mehrerwähnte Pensionscasse wurde durch das gedachte Gesetz aus den bei der sogenannten Augusteischen Stiftung nach und nach angesammelten Capitalien, von welchen man 223,661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. hierzu bestimmte, für die Wittwen und Waisen der lutherischen und reformirten Prediger begründet und mit dem 1. Januar 1838 eröffnet. (Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1837 S. 185 flg.) Die Geistlichen in der Oberlausiz und dem Glauchauer Consistorialsprengel, sowie die reformirten Geistlichen zu Dresden und Leipzig blieben jedoch, weil sie an der Augusteischen Stiftung keinen Antheil hatten, vorläufig von der Pensionscasse so lange ausgeschlossen, bis für jede dieser Predigerstellen ein Capital von 200 Thlr., als Einkaufsgeld, zur Cassé eingezahlt sein würde, indem ihnen gegen Erfüllung dieser Bedingung der Beitritt zur Stiftung mit gleichen Rechten offen gehalten und zugesichert wurde.

Die Wittwen der vor dem 1. Januar 1838 verstorbenen zur Theilnahme daran berechtigten Geistlichen, deren zu jener Zeit 310 vorhanden waren, hatten aus der Augusteischen Stiftung eine jährliche Pension von 16 Thlr. für Jede erhalten und es wurde zu deren ferneren Gewährung von dem oben bemerkten Hauptstamm die Summe von

41,661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf.

überwiesen, der übrige Betrag aber mit

182,000 Thlr.

als Einkaufsgeld für die bei der Augusteischen Stiftung beteiligten 910 Predigerstellen, für jede mit 200 Thlr. in die Cassé eingelegt.

Die Pensionen wurden in der Maasse festgestellt, daß die Wittwe

|                        |           |
|------------------------|-----------|
| des Oberhofpredigers   | 200 Thlr. |
| eines Hofpredigers     | 120 .     |
| eines Superintendenten | 96 .      |
| jedes andern Predigers | 60 .      |

und jede Waise bis zum erfüllten achtzehnten Lebensjahre 12 Thlr. jährlich



erhalten sollte, in einer dem entsprechenden Abstufung auch die jährlichen Beiträge der Geistlichen (§ 5. des Gesetzes) bestimmt.

Zugleich übernahm die Staatscasse (§ 12.) die Vertretung der Pensionscasse und es wurde deshalb § 6. aus der erstern ein jährlicher Beitrag von 2000 Thlr., vorläufig zur Bildung eines Reservefonds, mit Vorbehalt späterer Beschlüsse über dessen etwaige weitere Verwendung, verwilligt, welcher gegenwärtig bis auf die Summe von 38,150 Thlr. angewachsen ist.

Schon mit dem 1. Januar 1838, also gleichzeitig mit der Eröffnung der Pensionscasse selbst, erfolgte der Anschluß der in der Oberlausitz vorhandenen 123 Predigerstellen,

s. Verordnung der Königl. Kreisdirection zu Budissin, vom 1. Nov. 1838, Gesetz- und Verordnungsblatt v. J. 1838 S. 428,

und nach der Mittheilung des Königl. Commissars wurde gleichzeitig auch von Seiten der 4 reformirten Geistlichen zu Leipzig und Dresden, sowie im Jahre 1839 in Betreff der zur Glauchauer Ephorie gehörigen 14 Geistlichen, und endlich im Jahre 1842 auch von Seiten der 25 Prediger in der Waldenburger Diöces von dem ihnen vorbehaltenen Rechte zum Beitritt durch Gewährung des obenerwähnten Einkaufsgeldes Gebrauch gemacht, so daß sich jetzt die Zahl aller zur Theilnahme berechtigten Predigerstellen auf 1076 beläuft.

Bei der Wahrscheinlichkeitsberechnung, auf welcher der Plan zu der Pensionscasse beruhte, hatte man angenommen, daß die Zahl der Wittwen mit Ablauf von 25 Jahren ihre normalmäßige Höhe erreichen und 340, die der Waisen aber 150 betragen würde. Dieß würde, weil man dabei nur 910 Stellen in Berechnung zog, gegenwärtig bei 1076 Stellen nach gleichem Verhältniß eine Zahl von etwa 402 Wittwen und 178 Waisen ergeben, und wenn daher in der Vorlage bei der aufgestellten neuen Wahrscheinlichkeitsrechnung davon ausgegangen wird, daß die Normalzahl der Wittwen nicht 400, die der Waisen nicht 200 übersteigen werde, so dürfte sich dieß mit um so größerer Gewißheit als richtig annehmen lassen, als die Zahl der letzteren jetzt nach 17jährigem Bestehen der Casse in der That nur 180, die der erstern aber noch weit mehr unter derjenigen geblieben ist, welche man ursprünglich für die jezige Zeit berechnet hatte.

Es war im 17. Jahre auf 291 Wittwen gerechnet, welche in dem Genuß der neuen Pension stehen würden, und nach dem Beitritt der andern geistlichen Stellen würde dieß sogar 344 Wittwen ergeben haben; statt dessen bezogen sie aber nur 221 Wittwen, also 121 Personen weniger.

Die Zahl derer, welche von 910 Predigern jährlich mit Tode abgehen, war im Durchschnitt zu 30 angenommen, und betrüge nach gleichem Verhältniß von 1076 Stellen 35 bis 36. Im vorigen Jahre sind, wie die Summe der erhobenen Eintrittsgelder zeigt, 38 Sterbefälle eingetreten, und es ergibt sich also auch in dieser Beziehung, daß man bei dem Voranschlage der Wahrheit fast ganz nahe gekommen sein dürfte, und zu Gunsten der Casse nur die Zahl der in den Genuß der Pension tretenden Wittwen in der Wirklichkeit nicht so groß ist, als man Anfangs vorausgesetzt hatte.

Hierin dürfte nächst der mit Dank anzuerkennenden sorgfältigen Verwaltung zugleich der hauptsächlich und andauernde Grund liegen, welcher es erklärt, wie es möglich gewesen ist, das Activvermögen der Casse in einem verhältnißmäßig kurzen Zeitraum so bedeutend zu erhöhen. Denn während im vergangenen Jahre für die Wittwen nach dem Plane eine Ausgabe von 20,640 Thlr. zu erwarten gewesen wäre, hat dieselbe in der Wirklichkeit Inhalts der Vorlage 7,200 Thlr. weniger betragen und die Casse, für welche man sich schon vom 18. Jahre an auf die Nothwendigkeit von Zuschüssen gefaßt gemacht hatte, hat im vorigen Jahre 15,300 Thlr. Ueberschuß der Einnahmen über die Ausgaben gehabt.

Als dieselbe gegründet wurde, waren von 910 Stellen 310 Wittwen am Leben; es kam also etwa eine Wittwe auf drei Stellen; ein ziemlich gleiches Verhältniß zeigt sich auch jetzt noch, da bei 1076 Stellen 221 neu berechnete und 106 ältere, zusammen 327 Wittwen vorhanden sind und bei diesem constanten Zahlenverhältniß darf man es wohl mit vollem Recht als ganz sicher stellend betrachten, wenn zwei Wittwen schon auf fünf statt auf sechs Stellen, wie nach dem Obigen geschieht, gerechnet werden.

Umgekehrt scheint die Vergleichung des anfänglichen Planes mit den gemachten Erfahrungen allerdings darauf hinzuweisen, daß man die mittlere Lebensdauer der Wittwen gegen die Wirklichkeit zu kurz angenommen hat, da in jenem die Zahl der aus der Zeit vor dem Jahre 1838 im 17. Jahre der Anstalt noch vorhandenen Wittwen nur zu 49 berechnet war, während von ihnen nach dem Obigen jetzt noch 106, also über das Doppelte jener Zahl, am Leben sind. Indessen ist dieser Umstand darum nicht geeignet, gegründete Bedenken gegen den gesicherten Bestand der Casse bei erhöhten Pensionen hervorzurufen, weil das Ansteigen der Zahl der zu ihrem Genuß Berechtigten, wie bereits nachgewiesen worden ist, in einer viel langsameren Progression erfolgt, als man erwartet hatte, mithin auch die Normalhöhe voraussichtlich weit später als schon nach 25 Jahren, eintreten muß, der in der Zwischenzeit erforderliche geringere

Bedarf also auch der Casse noch sichere Gelegenheit darbietet, durch die entbehrlichen Ueberschüsse den Hauptstamm zu vermehren und dieser dadurch mit völliger Gewißheit schon in der nächsten Zeit, wo jene Normalzahl der Berechtigten noch gar nicht erreicht sein kann, eine solche Höhe erlangt haben wird, daß die Einkünfte davon genügen, um die Ausgaben, selbst wenn sie fortwährend die höchst mögliche angenommene Summe betragen, vollständig, sogar ohne Herbeiziehung des erwähnten Reservefonds zu decken.

Die erfreuliche Folge jener überaus vorsichtigen Anschläge und der daraus hervorgegangenen günstigen, von der Verwaltung mit Eifer benutzten Verhältnisse, welche jedes Jahr bedeutende Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben gewährten, ist es nun gewesen, daß der Bestand der Casse, wenn man berücksichtigt, daß zu dem ursprünglichen Capitale von 223,661 Thlr. 20 Gr. 11 Pf. noch 33,200 Thlr. Einkaufsgelder für die neu hinzugetretenen 166 geistlichen Stellen gezahlt werden, und unter dem jetzt vorhandenen Capitalvermögen von 507,077 Thlr. 12 Ngr. 4 Pf. (S. 327 der Motiven) in Folge der inzwischen eingetretenen Veränderung des Landesmünzfußes ungefähr 7135 Thlr. Aufgeld mit begriffen sind, sich während der 17jährigen Dauer ihres Bestehens ohne den gedachten Reservefonds um 243,000 Thlr., oder im Durchschnitt jährlich ungefähr um 14,000 Thlr. erhöht hat.

Werden nun die Pensionen in der beabsichtigten Weise erhöht, nimmt man dabei an, daß die Zahl der Wittwen in Gemäßheit des ersten Voranschlags in jedem der nächsten drei Jahre noch um 10 steigt, (obwohl das Verhältniß bisher nach dem Obigen für die Casse bei Weitem günstiger gewesen ist, als man Anfangs erwartet hatte) und schlägt man den Bedarf für die Waisen zu noch größerer Sicherheit nicht bloß um  $\frac{1}{4}$ , wie in den Motiven geschehen, sondern um  $\frac{1}{3}$  höher an, so ergibt sich für diesen dreijährigen Zeitraum eine Ausgabe von:

|              |       |  |
|--------------|-------|--|
| 10,077 Thlr. | — —   | höhere Pensionen für die vorhandenen Wittwen, nach $\frac{1}{4}$ jährlich 3359 Thlr. — — — |
| 4,500        | “ — — | Pensionen für die neu hinzutretenden Wittwen.  |
| 2,231        | “ — — | Zuschlag für die Waisen, nach $\frac{1}{3}$ .  |
| 52,645       | “ — — | dreifacher Betrag des Jahres 1854.   |
|              |       | (Motiven S. 327)   |

69,453 Thlr. — — in Allem.

Die nachgewiesenen Einnahmen aber, welche höchstens bei den Dispensationsgeldern eine, für das Endergebniß bei der jetzigen Sachlage offenbar ziemlich

einflußlose, Verminderung erfahren können, betragen jährlich 32,865 Thlr., also in drei Jahren, ohne Rücksicht auf den Zinsgewinn von den neuen Ueberschüssen, 98,595 Thlr. und stellen daher einen Zuwachs von mindestens 29,000 Thlr. an Capitalvermögen in Aussicht, welcher zu 4 vom Hundert Zinsen jährlich angelegt, die laufenden Einnahmen um 1360 Thlr. oder bis auf etwa 34,200 Thlr. erhöhen wird.

Da nun der jährliche Bedarf auch nach Erhöhung der Pensionen die Summe von

|                            |     |                     |
|----------------------------|-----|---------------------|
| 30,000 Thlr.               | — — | für die Wittwen und |
| 4,000                      | — — | für die Waisen,     |
| 34,000 Thlr. — — zusammen, |     |                     |

nicht übersteigen, der Zeitpunkt einer solchen Ausgabe aber offenbar noch nicht schon binnen drei Jahren, sondern, wenn er überhaupt einmal dauernd erscheinen sollte, nach den bisherigen Erfahrungen schwerlich früher, als nach etwa zwölf oder dreizehn Jahren eintreten kann, so glaubt die Deputation es nach aller menschlichen Wahrscheinlichkeit für völlig zweifellos ansehen zu müssen, daß die gesicherten Einkünfte der Anstalt den an sie vermöge des jetzt vorliegenden Geszentwurfs irgend möglicher Weise zu machenden höchsten Ansprüchen mit Inbegriff der nach § 8. des Gesetzes vom 1. December 1837 daraus noch an die Wittwen früher verstorbener Prediger zu zahlenden Provisionen, welche zwar gegenwärtig noch 1878 Thlr. 19 Ngr. 9 Pf. betragen, sich jedoch der Natur der Sache zu Folge fortwährend abmindern, und in nicht allzuferner Zeit ganz erledigen müssen, unter allen Umständen, sogar bei einer später etwa eintretenden Verminderung des Zinsfußes, vollkommen gewachsen sein werden. Denn es ergibt sich, was den letztern Umstand betrifft, aus dem Vorstehenden zur Genüge, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo denkbarer, jedoch kaum wahrscheinlicher Weise der volle Bedarf von 34,000 Thlr. eintritt, alle Jahre noch so viel Ueberschüsse bleiben werden, um den wachsenden Hauptstamm mindestens bis auf die Summe von 600,000 Thlr. zu erhöhen, deren Zinsen dann, selbst wenn sie durchschnittlich nur  $3\frac{1}{2}$  vom Hundert jährlich betragen, in Verbindung mit den sonstigen Einnahmen und äußersten Falls mit Hinzunahme der Zinsen des Reservefonds, zur Bestreitung des Bedarfs hinreichen.

Kommt nun zu dem Allen noch hinzu, daß es eines Theils völlig zwecklos sein würde, das Vermögen der Casse immer höher anzusammeln, wenn von dessen Nutzungen den Betheiligten, zu deren Besten sie doch lediglich begründet wurde, kein Vortheil zufließen sollte, daß andern Theils Letztere durch

ihre bedeutenden Beiträge, ohne welche die erfreuliche Mehrung der Activen entweder gar nicht, oder doch nur in bei Weitem geringerem Maaße hätte stattfinden können, sehr wesentlich zu dem günstigen Stand der Dinge mitgewirkt haben, und daß es endlich wenigstens mit der Billigkeit nicht zu vereinigen wäre, wenn man ihnen den Genuß der Vortheile, welche die Verwendung der theilweise aus ihren eigenen Mitteln erlangten Ueberschüsse zu ihrem Besten gestattet, ohne allen Grund länger vorenthalten wollte, so kann die Deputation den vorliegenden Gesetzentwurf nur für ebenso wünschenswerth und unbedenklich, als gerechtfertigt halten, und erlaubt sich nur, über dessen einzelne Bestimmungen noch Folgendes zu bemerken.

### Zu § 1.

Die im ersten Satz enthaltene Vorschrift stellt sich als eine natürliche Folge der Veränderung des Landesmünzfußes dar, und ist eben deshalb schon bei der letztern selbst im Wesentlichen durch die Verordnung vom 23. Novbr. 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840 § 9. S. 367) getroffen worden; die des zweiten Satzes aber entspricht ebenso der gleichen Bestimmung hinsichtlich der emeritirten Schullehrer in dem Gesetz vom 1. Juli 1840 § 5. als der Billigkeit, da nach dem Gesetz vom 1. December 1837 § 9. die Wittve und Kinder eines emeritirten Geistlichen aus einer erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand eingegangenen Ehe an die Casse keinen Anspruch haben, mithin solche Geistliche im Grunde gar nicht mehr als wirkliche Mitglieder des Vereins anzusehen sind.

Die Deputation empfiehlt daher, § 1. anzunehmen.

In der ersten Kammer ist beschlossen worden, hierauf einen Zusatz folgen zu lassen des Inhalts:

### § 1<sup>b</sup>.

„Der zeither zu Bildung eines Reservefonds aus der Staatscasse gewährte Beitrag von jährlich 2000 Thln. (§ 6. des Gesetzes vom 1. December 1837) kommt vom 1. Januar 1855 an in Wegfall.

Sobald der Reservefond die Höhe von 50,000 Thlr. erreicht haben wird, so sind die fortlaufenden Zinsen desselben zum Hauptfond der Prediger- Wittwen- und Waisen-Casse zu ziehen. Sollte jedoch der Capitalbestand des Reservefonds auf irgend eine Weise Abbruch erleiden, so ist derselbe durch Ansammlung der Zinsen wieder auf die Höhe von 50,000 Thlr. zu bringen.“

und die Deputation kann nicht umhin, den Beitritt anzurathen.

Der gedachte Reservefond ist durch die in Gemäßheit des obenerwähnten Gesetzes § 6. aus der Staatscasse seit dem 1. Januar 1838 jährlich gezahlten 2000 Thlr. gebildet worden. Man wollte dadurch die Staatscasse hinsichtlich der von ihr § 12. übernommenen Vertretung der Pensionen sichern, und es wurde dabei ausdrücklich spätern Beschlüssen vorbehalten:

ob ein Theil desselben zur Pensionscasse gezogen und, nach Befinden, zur Erhöhung der Pensionen verwendet werden könne.

Es liegt hiernach am Tage, daß die Wittwen und Waisen der Prediger weder auf die fortwährende Zahlung jener 2000 Thlr., noch auf die Verwendung der Zinsen von dem angesammelten Fonds Anspruch haben und durch anderweite Verfügung über letztere, oder durch Einstellung jener Zahlungen erworbene Rechte auf keine Weise beeinträchtigt werden.

Von gleicher Ansicht ausgehend haben auch die Stände in Folge eingereichter Petitionen mittels ständischer Schrift vom 19. Juni 1840 (Landt-Acten v. J. 1840 Abth. I. Bd. 2. S. 432) ihre Zustimmung dazu ertheilt, daß von den Zinsen des Reservefonds an 33 Wittwen aus den Sphorien von Annaberg-Grünstädtel, Meissen und Rossen, die ihnen gebührenden Pensionen an zusammen 706 Thlr. jährlich, zu deren Gewährung in den Predigervereinen keine Capitalien vorhanden waren, ausbezahlt werden.

Mittheil. v. J. 1840 II. Kammer Nr. 63. S. 1173 und Nr. 100. S. 2073 flg.

Dies ist seitdem auch geschehen, und hierdurch zugleich erklärt, warum der Reservefond in 17 Jahren nicht höher hat ansteigen können, der Betrag der fraglichen Pensionen aber inzwischen nach der vom Königl. Commissar ertheilten Auskunft allmählig bis auf 272 Thlr. 15 Ngr. herabgesunken.

Erscheint nun die fernere Zahlung der 2000 Thlr. aus der Staatscasse an den Reservefond bei der eben dargestellten Lage der Sache unnöthig, so würde auch dessen fernere Ansammlung bis zu einer völlig unbegrenzten Höhe eben so zwecklos sein, als die fortwährende Erhöhung der Pensionscasse selbst ohne die jetzt beabsichtigte angemessene Verwendung ihres Ertrags.

Auf die Verwendung eines Theils der Zinsen des Reservefonds zu einem besondern, mit dem vorliegenden Gegenstand in naher Beziehung stehenden Zwecke erlaubt sich die Deputation später zurückzukommen.

### Zu § 2.

Hinsichtlich der hier getroffenen Bestimmung über die künftige Höhe der Pensionen kann sich dieselbe nur auf das oben schon Gesagte beziehen, und

demnach den Paragraphen um so mehr zur Annahme empfehlen, als die größere Begünstigung der ganz älternlosen Waisen nicht nur der gleichmäßigen Vorschrift des Gesetzes über die Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 § 43. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 191) vollkommen entsprechend, sondern auch an sich durch ihre präsumtiv größere Hülfbedürftigkeit gewiß ganz gerechtfertigt ist.

Hierbei glaubte aber auch die Deputation, ehe noch die ihr zur Begutachtung überwiesene, am Schluß ausführlicher zu besprechende Eingabe bei der Kammer eingereicht wurde, die Frage in Erwägung ziehen zu müssen, ob es nicht möglich sei, ohne Verletzung erworbener Rechte, wie ohne Belästigung der Staatscasse zugleich die Lage derjenigen Predigerwitwen, deren Ehegatten bereits vor dem 1. Januar 1838, als dem Tage der Eröffnung der neuen Pensionscasse verstorben sind, einigermaßen zu erleichtern und zu verbessern.

Sie erhalten zur Zeit nach § 8. des Gesetzes aus der Pensionscasse dieselbe Provision, welche ihnen vor der Eröffnung der neuen Anstalt gewährt wurde, d. h. jede Wittve jährlich 16 Thlr.

Sie befinden sich daher den in letztere eingetretenen Wittwen gegenüber, bei voraussetzlich gleicher Hülfbedürftigkeit, schon jetzt unverkennbar in einer weit ungünstigern Lage, und das Mißverhältniß zwischen beiden wird noch größer, wenn das vorliegende Gesetz zur Ausführung kommt. Gleichwohl kann jenen Wittwen aus der frühern Zeit eine Erhöhung aus den Einkünften der Pensionscasse selbst um deswillen nicht gewährt werden, weil diese durch das Gesetz lediglich nach Abzug der gedachten ältern Pensionen, den Wittwen und Waisen der zur neuen Anstalt gehörigen Prediger zugesichert sind.

Die Deputation glaubt nun, ein geeignetes Auskunftsmittel in der Benutzung der entbehrlichen Zinsen des Reservefonds zu finden, auf welche den Letztern, wie sie nachgewiesen hat, zur Zeit kein Rechtsanspruch zusteht.

Würde hiervon jeder der älteren Wittwen ein jährlicher Zuschuß von 8 Thlr. gewährt, so belief sich die jährliche Ausgabe dafür bei der dermaligen Zahl von 106 Wittwen auf 848 Thlr., diese Summe würde sich überdieß von Jahr zu Jahr vermindern, und selbst mit Hinzurechnung der obenerwähnten, schon auf die fraglichen Zinsen angewiesenen 272 Thlr. 15 Ngr., deren ebemäßige Abminderung zu erwarten steht, immer noch nicht den Betrag der Zinsen, welcher sich zu 4 vom Hundert auf 1526 Thlr. berechnet, ganz erschöpfen, hierdurch aber, wenn auch nicht völlige Gleichstellung mit den Wittwen der nach Errichtung der Anstalt verstorbenen Prediger, welche zu verlangen weder ein Rechtsgrund vorhanden, noch zu gewähren ausführbar ist, doch eine mehr

annähernde Ausgleichung bewirkt und jenen älteren Wittwen eine Beihülfe verschafft werden, welche die größere Zahl derselben gewiß eben so dankbar annehmen, als bedürfen wird.

Allerdings sind nach der vom Königlichen Commissar auf Ersuchen hierüber gegebenen Auskunft schon bisher 58 Wittwen dieser Kategorie aus der Augusteischen Stiftung mit besondern kleinen Gratificationen von verschiedenem Betrage unterstützt worden, und es wird, wenn die angedeutete Verwendung der Zinsen eintritt, dadurch der Zeitpunkt, wo der Reservefond die Höhe von 50,000 Thlr. erreicht, und mithin die Zinsen davon der Pensionscasse selbst zufließen, etwas weiter hinausgerückt.

Allein beide Rücksichten haben die Deputation um so weniger bestimmen können, den Wunsch nach einiger Erleichterung der Wittwen aus der frühern Zeit aufzugeben, als ihrer Ueberzeugung nach die Ausführung des vorliegenden Gesetzentwurfs von der Zuziehung der Zinsen des Reservefonds durchaus nicht bedingt, und insofern auch der frühere oder spätere Eintritt des bemerkten Zeitpunctes ohne allen Einfluß ist.

Sie erlaubt sich daher den Vorschlag, in das Gesetz noch folgende Bestimmung aufzunehmen:

§ 3.

Den Wittwen der vor dem 1. Januar 1838 verstorbenen Prediger ist außer den im Gesetz vom 1. December 1837 § 8. bestimmten Provisionen noch eine jährliche Unterstützung von 8 Thlr. für Jede, aus den Zinsen des vorerwähnten Reservefonds zu gewähren.

und rathet der Kammer an,

zu dem Gesetzentwurf mit den angegebenen Zusätzen ihre Zustimmung zu ertheilen.

Endlich liegt es ihr noch ob, hierbei zugleich über die schon obengedachte, nur an die zweite Kammer gerichtete Eingabe von Adelheid Brigitta Concordia, geb. Ganzler, verw. Protodiaconus Koch zu Rossen, Vortrag zu erstatten.

Die Bittstellerin ist eine der Wittwen, welche außer ihrer Pension von 16 Thlr. noch eine der bereits erwähnten Unterstützungen von 15 Thlr. erhält, ihrem Anführen nach fast 70 Jahre alt, entkräftet und in dürftigen Verhältnissen; sie macht darauf aufmerksam, daß die Bedürftigkeit bei ihr und den übrigen Wittwen aus der frühern Zeit, wegen ihres höhern Alters und ihrer daraus entstandenen Gebrechlichkeit mit seltenen Ausnahmen gewiß noch weit größer sei, als die der später in den Genuß der höhern Pension getretenen Wittwen, und bittet unter Bezug auf den erfreulichen Zustand der Pensions-



casse, sowie darauf, daß es den erstern, wenn ihre verstorbenen Ehemänner keine Beiträge dazu geleistet haben, als ein unglücklicher Zufall billig nicht zum Nachtheile gereichen sollte, um Gleichstellung der älteren Wittwen mit den späteren, oder doch um Gewährung einer Pension von 50 — 60 Thlr. für Jede der erstern.

Daß nun weder das Eine noch das Andere unter den hier vorwaltenden Umständen thunlich ist, dürfte sich aus dem Vorstehenden zur Genüge ergeben; daß aber die Zahlung von Beiträgen in der fraglichen Beziehung keineswegs als ein bloß zufälliger Umstand betrachtet werden kann, um so weniger dem geringsten Zweifel unterliegen, als gerade die geleisteten Beiträge, was in der Eingabe ganz außer Acht gelassen wird, wesentlich dazu gedient haben, um die Casse in den günstigen Zustand, worinnen sie sich befindet, zu bringen, und in soweit, als die Gewährung des Gesuchs durch eine Erhöhung der Pensionen für die in Frage befangenen Predigerwittwen nach dem Dafürhalten der Deputation ausführbar sein dürfte, hat sie dieselbe vorstehend schon beantragt.

Sie muß demnach empfehlen:

Die Eingabe, insoweit sie sich nicht durch die zu fassenden Beschlüsse obnehin von selbst erledigt, auf sich beruhen zu lassen.

Dresden, am 6. März 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Kriegern.

Anton, Referent.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Dehmichen von Kiebitz.

Koelz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

G.

## B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret Nr. 8, vom 24. Januar 1855, unter II.  
den Vorschlag wegen einer Eisenbahnverbindung zwischen  
Zwickau und Schwarzenberg betreffend.

Eingegangen den 6. März 1855.

(Decret, Landtags-Acten I. Abth. Seite 245 fg.)

Der unterzeichneten Deputation wurde durch Kammerbeschluß vom 30. Januar d. J. das obenangezogene allerhöchste Decret vom 24. desselben Monats zur Begutachtung überwiesen und sie verfehlt nicht, über den in der unter II. wegen einer Eisenbahnverbindung zwischen Zwickau und Schwarzenberg gemachten Vorschlag, nach sorgfältiger Berathung und mehrmaliger Besprechung mit einem Herrn Regierungscommissar, nachstehenden Bericht zu erstatten.

Die Staatsregierung schickt ihrem Vorschlage zu Erbauung der fraglichen Eisenbahn die Bemerkung voraus: daß die Eisenbahnunternehmungen, welche bisher in Sachsen zur Ausführung gebracht worden seien, vorzugsweise den Zweck gehabt hätten, ihm diejenige Stellung zum internationalen Verkehre zu sichern, zu der es durch seine Lage, wie durch die Großartigkeit seiner Industrie berechtigt sei. Sie spricht es offen aus, daß die Anlage und Richtung dieser Bahnen nicht durch die Bedürfnisse des innern Verkehrs bedingt sein konnte, daß vielmehr während die durch Ausführung dieser Bauten vorübergehend verursachten Lasten von der Gesammtheit getragen werden mußten, deren Vortheile einzelnen Landestheilen, denen sie vorzugsweise zu wünschen gewesen wären, in sehr geringem Maaße zu Theil geworden seien, ihnen sogar oft eine für den Fortbestand ihrer industriellen Unternehmungen verderbliche Concurrnz dadurch bereitet werden mußte.

Die Deputation kann leider diesen Bemerkungen durchaus nicht widersprechen. Schon ein flüchtiger Blick auf die Karte zeigt es ja, daß Sachsen von einem wohldurchdachten Eisenbahnnetz nicht überzogen, sondern nur von einem eisernen Gürtel an seinen westlichen, nördlichen und nordöstlichen Grenzen umspannt wird, daß eine einzige Provinz so glücklich ist, zum größten Theile von einer solchen Schlagader des Verkehrs durchzogen zu werden, daß nur die Hälfte einer Binnenbahn, über deren zweckmäßige Richtung man heute noch streiten hört, sich im Betriebe befindet und mit Sehnsucht auf ihre Vollendung wartet.

Um so dankbarer muß es daher die Deputation erkennen, daß jetzt, wo die in das Ausland führenden Bahnen in der Hauptsache begründet sind, die Staatsregierung ihr ernstes Augenmerk darauf richtet, es für eine höhere Aufgabe ansieht, diejenigen Theile unseres Vaterlandes mit den bestehenden Linien zu verknüpfen, wo nicht allein der innere Verkehr und die bestehende Industrie es unabweislich erheischt, sondern wo das Vorhandensein reicher Naturschätze unerschöpflichen Stoff für naturwüchsige Gewerbsthätigkeit und somit Gelegenheit zu lohnender Arbeit für eine verarmte Bevölkerung unter den glücklichsten Constellationen darbietet.

Denn es ist eine Wahrheit, die früher, als das Eisenbahnwesen noch in seiner Kindheit lag, häufig abgeläugnet, nur in Belgien gleich vom Anfange an mit Scharfblick erkannt und in großartigem Maasstabe berücksichtigt wurde, in der Neuzeit aber durch unwiderlegliche Erfahrungen und Autoritäten (Dr. Knies: die Eisenbahnen und ihre Wirkungen) nachgewiesen ist, daß der durch Binnenbahnen auf kürzeren Entfernungen vermittelte Verkehr der stärkste ist, daß auch bei den riesigsten Weltbahnen die binnenländische Bedeutung weit voransteht, daß der kleine locale Personenverkehr die stärksten Zahlen für die Frequenz und Einnahme bildet, nur dann erst die Eisenbahnen zu einer die Verwaltung befriedigenden Rente führen, wenn der vielfältige Seitenverkehr auf den einmündenden Kleinstraßen sich eingestellt hat, und daß endlich sie es sind, welche den unter der Oberfläche schlummernden, nur durch die Höhe der gebräuchlichen Transportkosten zurückgehaltenen Verkehr ermöglichen und auf diese Weise erst wirklich ins Leben rufen.

Unter allen Gegenden unseres Vaterlandes sei aber, nach Ansicht der Staatsregierung, das obere Erzgebirge diejenige, welche trotz aller Vorbedingungen der Eisenbahnen noch am meisten entbehre und doch durch die ausländische Concurrenz, die aus den vollendeten Linien ihren industriellen Unternehmungen erwächst, am schwersten getroffen werde. Zahlreich seien deshalb

die Stimmen, welche die Herstellung einer Schienenverbindung für das Obergebirge lebhaft bevorworten.

Auch dieses Anführen der Regierungsvorlage muß die Deputation für vollständig begründet ansehen. Die von Jahr zu Jahr wiederkehrenden Klagen des oberen Erzgebirges über Erwerbslosigkeit und Verarmung seiner dichten Bevölkerung, die Thatsache, daß, wenn irgend Schwankungen oder Stockungen im Handel und Gewerbe eintreten, die Brodpreise nur einigermaßen über die gewöhnliche Höhe sich erheben, diese Klagen in immer steigendem Grade immer eindringlicher sich vernehmen lassen und das Herz jedes fühlenden Menschen schmerzlich berühren, diese Thatsache und deren eben so traurige Folgen in socialer und sittlicher Beziehung, sie legen Regierung und Ständen die gebieterische Pflicht auf, das notorische Uebel nicht bloß durch palliative Maaßregeln zu mildern, sondern nach dessen Quellen zu forschen, und sie soweit als möglich nachhaltig zu verstopfen.

Die Staatsregierung glaubt, die Ursache dieses chronischen Nothstandes in dem Darniederliegen des Bergbaues und der metallurgischen Gewerbe und in der allmählichen Erdrückung der Spitzen- und Posamentirfabrikation durch ausländische Concurrnz erkennen zu müssen.

Kann die Deputation diese Auffassung nur als richtig bezeichnen, so gilt es jetzt, nach ihrer innersten Ueberzeugung, die Noth an der Wurzel anzufassen, und mithin nicht allein Schritte zu thun, um die darniederliegenden Erwerbszweige sicher und nachhaltig zu heben, sondern auch auf Mittel zu sinnen, wie an die Stelle der durch Concurrnz erlegenen, neue, auf die natürliche Beschaffenheit des Gebirges und seine Bodenproducte gegründete industrielle Unternehmungen hervorgerufen werden können.

Was soll aber in dem oberen Erzgebirge, dessen Boden- und climatische Verhältnisse weder einen lohnenden Getreidebau noch, wie es in südlicheren Gebirgsländern der Fall ist, eine ausgedehntere Viehzucht begünstigen, die Stelle der untergehenden Manufakturzweige naturgemäßer ersetzen, als der Bergbau mit allen seinen Zweigen und Nebengewerben? Hier, wo die Natur diese Schätze in der mannigfaltigsten Art und in so reichem Maaße niedergelegt hat; als die Flachsendustrie, begründet auf umfassende Geldmittel und die neuesten technischen Erfahrungen? Hier, wo der Boden, die häufigeren atmosphärischen Niederschläge, ein hinreichender Borrath an Wasser und eine Menge auf Arbeit wartender Menschenhände die lohnende Cultur des Flachses so ausnehmend begünstigen, kurz, wo sich Alles concentriert, was zum Aufblühen und Gedeihen dieser beiden gefunden und

sicheren Grundlagen für menschliche Thätigkeit und materiellen Wohlstand erforderlich ist.

Wohl wird man auf den ersten Anblick fragen, wie konnten aber diese eben so wichtigen als natürlichen, von der Mode weder eingeführten noch beeinflussten Erwerbszweige, von denen das Eisenhüttenwesen schon seit Jahrhunderten seinen Sitz daselbst aufgeschlagen hat, unter so günstigen Auspicien beziehentlich nicht entstehen und soweit erstarken, um der Concurrenz des Auslandes die Spitze bieten und die Hoffnungen erfüllen, die segensreichen Erfolge hervorrufen zu können, die Regierung und Deputation nun auf einmal an ihr Bestehen und Gedeihen knüpfen?

Es bedarf keiner tiefen Studien der Volkswirthschaft, man braucht nur mit offenem Auge und unbefangenen Sinn den Gang und den Aufschwung verfolgt zu haben, welchen Handel und Gewerbsthätigkeit seit zwei Jahrzehnten in den Ländern genommen haben, welche in dieser Beziehung unübertroffen dastehen. Leicht wird man dann jene anzweifelnde Frage beantworten und sich erklären können, warum, ungeachtet so vieler günstigen Vorbedingungen die Flachindustrie in unseren Gebirgsthälern in ihrer jetzigen Vervollkommnung nicht begründet werden konnte, das Eisenhüttenwesen und seine Nebengewerbe einem traurigen Siegthum verfallen, sowie viele andere Schätze unserer Berge, die Quellen völlig neuer Industrien, bis jetzt noch unbenutzt bleiben mußten.

Die Abgeschiedenheit des Obergebirges von dem über ganz Deutschland ausgebreiteten Eisenbahnnetz, der Mangel einer möglichst billigen Zu- und Abfuhr von Rohstoffen, Producten, Fabrikaten und Nahrungsmitteln, der gerade von den werthvollsten Industriezweigen jener Gegend, die zu lohnendem Betriebe eines massenhaften Transports und billigen Bezugs von Roh- und Brennmaterial nicht entbehren können, um so schmerzlicher empfunden wird. Dieser Mangel ist der Hauptgrund des langjährigen Nothstandes in unserem Gebirge, die Ursache, weshalb jene oben angedeuteten Erwerbsquellen bis jetzt nur spärlich oder gar nicht fließen konnten, und wird es bleiben, so lange nicht die ersehnte Hülfe auf die einzig wirksame Weise gewährt wird.

Nur durch eine Verbindung des Obererzgebirges mit den vorhandenen Eisenbahnen, davon sind die Staatsregierung und die Deputation innig durchdrungen, kann jener Mangel, die hauptsächlichste Ursache der vorhandenen Noth gründlich beseitigt werden: Wunder darf es daher nicht nehmen, wenn sie in der Anlage von Eisenbahnen die Zauberformel gefunden zu sehen glauben, welche Capital und Intelligenz, diese mächtigen Kräfte, durch die allein

der ungeahnte Aufschwung aller industrieller Länder erklärlich ist, in die Thäler des Gebirges herbeirufen und durch Benutzung der reichen Naturschätze auch hier für Menschenwohl und Menschenglück dienstbar machen soll.

Anders würde sich deren Ansicht gewiß gestalten, wenn dadurch nur Industrien groß gezogen werden sollten, deren Ergebnisse von der launenhaften Mode abhängig sind, durch jeden Wechsel, jede Ungunst der Verhältnisse wesentlich gestört werden, während es sich hier um die Begründung und Entfaltung einer Gewerbsthätigkeit handelt, deren Producte nicht bloß für den Weltmarkt, sondern für den täglichen Verbrauch im Vaterlande berechnet sind und jetzt zu einem großen Theile noch aus dem Auslande bezogen werden.

Sehr wahr sagt in dieser Beziehung der Verfasser einer mit Sachkenntniß und Wärme verfaßten Schrift: das sächsische Obererzgebirge und seine gewerbliche Bedeutung in der Gegenwart und Zukunft: „Und welche Gewerbszweige sind es, welche die sicherste und auch die meiste Rente gewähren? Keine anderen als die, welche sich mit der Herstellung der Artikel des großen Verbrauchs befassen.“ — „Beim Bergbau hat sich diese Wahrheit seit lange in dem Sprichwort Eingang verschafft: der Goldbergbau macht arm, der Silberbergbau läßt auskommen, der Eisenbergbau macht reich.“

Mit den wohlthätigen Folgen, welche aus dem Anschluß des Gebirges an die bestehenden Eisenbahnen in volkswirtschaftlicher Beziehung entspringen werden, gehen aber auch Hand in Hand die segensreichsten Wirkungen für den socialen und sittlichen Zustand einer zahlreichen und armen Bevölkerung. Wenn durch eine großartige Entwicklung naturgemäßer Industriezweige sichere Arbeit in Menge beschafft wird, dann mehrt sich die Nachfrage nach Arbeitern, mit ihr steigt der Lohn und die Möglichkeit einer besseren Ernährung, physischer Kräftigung und sittlicher Hebung der arbeitenden Classen ist gegeben, das Feld, in dem die Keime für Bildung und Veredelung der Menschen allein Wurzel schlagen können, wird gelockert. Der arbeitslose, hungernde Mensch ist jedenfalls der Versuchung gegen Sitte und Gesetz zu verstoßen mehr ausgesetzt, als der beschäftigte und von Nahrungsorgen befreite.

Sieht man daher, wie von Vereinen und patriotischen Männern die Quellen der steigenden Armuth und die Mittel zu deren Beseitigung jetzt mit Eifer aufgesucht werden, so muß man dieses Streben dankbar anerkennen und darf darauf die sichere Hoffnung bauen, daß auch dem vorliegenden allerhöchsten Decrete, durch welches eine Maaßregel ergriffen werden soll, die einem großen Theile des Obergebirges nachhaltige Arbeit in Aussicht stellt, die Zustimmung aller derer nicht entgehen werde, welche nach demselben Ziele streben.

Denn sollte es wohl eine gewagte Behauptung sein, daß langjähriger Arbeitsmangel nicht nur an sich, sondern auch durch wachsende Arbeitsscheu die Verarmung und Entfittlichung befördern müsse? Wird dann nicht Gewohnheit zu des Menschen anderer Natur?

Wenn man aber auch vollkommen davon überzeugt ist, daß nur durch die Verbindung des Obergebirges mit unseren, den großen deutschen Verkehr befördernden Eisenbahnen die Zukunft dieser Gegenden eine bessere hoffnungreichere werden könne, darüber, wohin zuerst man seine Richtung nehmen müsse, wo das vorgesteckte Ziel, in Betracht der vorhandenen Verhältnisse, am schnellsten und billigsten zu erreichen sei, können noch verschiedene Ansichten aufstauen.

Die Regierungsvorlage glaubt, daß von anderen für den Bahnanschluß des Obergebirges in Anregung gebrachten Linien:

Dresden-Freiberg,  
Chemnitz-Annaberg,  
Zwickau-Schwarzenberg,

die letztere diesem Anspruche am meisten gedacht werde, sie findet es erfreulich, daß, wie weit das Particularinteresse die Anträge der Betheiligten habe auseinander gehen lassen, dennoch fast alle Stimmen darüber einverstanden seien, daß eine Schienenverbindung in dieser Richtung vor allen anderen noth thun und glaubt, daß jenen weiter gehenden Erwartungen, günstige Umstände vorausgesetzt, durch diesen Bahnbau keineswegs vorgegriffen werde.

Diese Freude dürfte nun in der jüngsten Zeit nicht unbedeutend getrübt worden sein, wo von einer und derselben Stadt und ihrer Umgebung — Annaberg — nicht nur dringende Wünsche für eine Eisenbahnverbindung in zwei ganz verschiedenen Richtungen laut geworden sind, sondern sogar von einer Seite der Antrag gestellt worden ist: die Ständeverammlung wolle beschließen, daß bis zur Vollendung der unverweilt anzustellenden Erörterungen über die Nothwendigkeit, Rentabilität und die Anlage einer Eisenbahnverbindung zwischen Annaberg und Chemnitz die definitive Beschlußnahme über die gebirgische Eisenbahnanlage ausgesetzt bleibe.

Kommt hierzu noch aus einer in fast gerader Linie zwischen Annaberg und Chemnitz inneliegenden Stadt — Thum — das Gesuch: Annaberg über Würschnitz mit Chemnitz durch eine Eisenbahn zu verbinden, und von Würschnitz westlich nach Wildenfels-Zwickau, nördlich nach Glauchau-Gößnitz zu bauen,



wodurch allerdings dieses Dorf der Knotenpunkt einer Kreuzbahn werden würde, so gestaltet sich die Sachlage noch unerfreulicher.

Dieser Kampf der Interessen und vorzugsweise jener präjudicielle Antrag, sie legen der Deputation die Pflicht auf, die beiden anderen für das Obergebirge vorgeschlagenen Linien nicht bloß im Allgemeinen zu berühren, sondern schon hier auf die fraglichen Petitionen näher einzugehen, damit die Kammer einen Standpunkt gewinne, von dem sie frei und unbefangen beurtheilen könne: ob dieser quasi Protest zu beachten und von einer ferneren Berathung der Vorlage zur Zeit abzusehen sei.

Nach Ansicht der Deputation hat die Staatsregierung die Linie:

Dresden- (Tharand-) Freiberg,

welche, wenn der Staat sie bauen würde, eine Fortsetzung nach Chemnitz befürchten läßt, mit Recht jetzt nicht in Anregung gebracht. Die Gründe, welche die zweite Deputation unserer Kammer am Landtage 18 $\frac{5}{2}$  (Landt.-Acten, Beilage zur III. Abth. 1. Bd. S. 292) damals gegen den sofortigen Bau anführte, sind noch heute dieselben. Es ist noch ebenso nothwendig, über den Nuzeffect der Chemnitz-Riesaer Bahn hinreichende Erfahrungen zu sammeln und den Tract Chemnitz-Zwickau zu vollenden, ehe der Staat sich selbst eine unzweifelhafte Concurrnz für diese mit großem Aufwand hergestellte Bahn bereiten darf.

In Bezug auf die Linie:

Annaberg-Chemnitz,

sind folgende Petitionen eingegangen:

- 1) von H. Köhling und Genossen aus Annaberg vom 24. Januar 1855.
- 2) von Julius Unger und Genossen aus Oberwiesenthal vom 13. Februar 1855, welche sich, sowie
- 3) Albert Meyer und Genossen d. d. Ehrenfriedersdorf am 12. Februar 1855 und
- 4) August Böttrich und Genossen d. d. Jöhstadt am 15. Februar 1855, der Köhling'schen Petition unter 1. anschließen, ferner
- 5) von H. Köhling und Genossen vom 9. Februar 1855, und endlich
- 6) eine von H. Köhling und Genossen vom 15. Februar 1855, nebst beiliegender Rentabilitätsberechnung einer Annaberg-Chemnitzer Eisenbahn.

Nachdem Köhling und Genossen ihre erste, eindringlich und warm begründete Petition sämmtlichen Kammermitgliedern in gedruckten Exemplaren

zugehen ließen, glaubt die Deputation deren Inhalt auszugsweise hier nicht aufnehmen, sondern auf jene Druckschrift verweisen zu dürfen.

In der Petition Nr. 5. stellen Köhling und Genossen, weil die Gründe für ihre erste Eingabe sich ihnen immer unabweisbarer zeigen, das schon wörtlich angeführte präjudicielle Petikum, und mit Nr. 6. überreichen sie eine Druckschrift, in welcher die Rentabilität der ihrerseits vorgeschlagenen Eisenbahn nachgewiesen werden soll.

Die Deputation kann es den Petenten keinen Augenblick verdenken, daß sie das Interesse ihrer Stadt und Umgegend so warm vertheidigen, so energische Anstrengungen machen, es zur Geltung zu bringen. Sie kann das um so weniger, als ihre eigene Auffassung der traurigen Verhältnisse unseres Obergirges und ihre Ansichten über die Mittel zu deren Beseitigung im Wesentlichen übereinstimmen.

Beklagen muß es aber die Deputation, daß die Petenten es unterließen, ihre Vorstellungen rechtzeitig bei der Staatsregierung anzubringen, so daß es dieser möglich gewesen wäre, die beantragte Linie noch vor Zusammentritt der Kammern aufzunehmen, veranschlagen und überhaupt alle auf ihre eigene Beschlussfassung einwirkenden Momente sorgfältig zusammenstellen zu lassen.

Beklagen muß man dieses Versäumniß um so mehr, weil das jetzt ergriffene Mittel, um das erwünschte Ziel noch zu erreichen, schwerlich zu einem günstigen Erfolge, leicht aber zu dem von ihnen gewiß nicht beabsichtigten Resultate führen kann, daß dem Obergirge eine Eisenbahn in der laufenden Finanzperiode gar nicht zu Theil werde.

Die Deputation wird die Gründe anführen, welche sie bewogen haben, auf die Anträge der Petenten nicht einzugehen, und sie giebt sich der Erwartung hin, daß auch die geehrte Kammer ihrer Ansicht beipflichten werde.

Wenn nach Inhalt der Köhling'schen Rentabilitätsberechnung eine dichte und gewerbtreibende Bevölkerung von 154,000 Köpfen in den Bereich der gewünschten Chemnitz-Annaberger Bahn gezogen und ein jährlicher Frachtverkehr von 367,600 Centner pro Meile in Aussicht gestellt wird, dem rücksichtlich der Linie Zwickau-Schwarzenberg nach speciellen Erhebungen eine längs der Bahn wohnende Volkszahl von 142,000 Menschen und nach der Vorlage ein jährlicher Gütertransport von 409,000 Centner pro Meile gegenüber tritt, so geht daraus hervor, daß die Beschaffung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse und die Beförderung des bestehenden Verkehrs die Anlage einer Eisenbahn für beide Linien wünschenswerth machen; ja daß im Anfange auf der erstgedachten eine größere Personenfrequenz nicht unwahrscheinlich sei. Kommt

hierzu der Umstand, daß in und um Annaberg die Spitzen- und Posamentenfabrikation, von den Petenten selbst als eine abgelebte Specialindustrie bezeichnet, gänzlich darniederliegt, und vermöge der ausländischen Concurrenz wohl nimmer zu einem nachhaltigen Aufschwunge wieder gelangen wird, läßt sich ferner nicht läugnen, daß für die 53 Spinnereien, welche längs oder im Bereich der von Röbling bevorworteten Bahn liegen sollen, obschon ihr Verkehr bei den Einnahmen nur mit 6,350 Thlr. in Rechnung gestellt ist, eine Schienenverbindung mit Chemnitz erfreuliche Folgen haben mag, und ist endlich zuzugesehen, daß in der Umgegend von Annaberg der Flachsbau in der größten Ausdehnung angebaut wird, und deshalb, anstatt jener erlegenen, diese Industrie hier mit Vortheil eingeführt werden kann, wobei jedoch zu bemerken ist, daß bei der geringen Entfernung an  $2\frac{1}{4}$  Meilen zwischen Annaberg und Schwarzenberg die Vermehrung des Flachsbaues in der Umgebung von Annaberg und die Anlegung von Flachsgarnspinnereien zwischen beiden Städten durch den Mangel einer Eisenbahn wesentlich nicht behindert ist, so kann man in Erwägung dieser Verhältnisse gern einräumen, daß für die längs einer Annaberg-Chemnitzer Bahn befindlichen Ortschaften und darüber hinaus deren Anlage segensreiche Erfolge haben werde und daß, sofern nur diese Momente zu berücksichtigen, auch alle übrigen Vorbedingungen für beide Bahnen jetzt völlig gleich wären, ein Streit über die Erstgeburt wohl entstehen könnte.

Theilt man aber die von der Deputation im Eingange ihres Berichts ausgesprochene Ansicht, daß bei der Anlage einer Schienenverbindung im Obergebirge hauptsächlich der Gesichtspunkt im Auge zu behalten sei, daß solche gewerbliche Unternehmungen gehoben und ins Leben gerufen werden möchten, deren Betrieb, auf die vorhandenen reichen Erzlager oder andere dortige Naturerzeugnisse basirt, für die fernste Zukunft deshalb sichere Beschäftigung und reichlichen Lohn verbürgt, weil die gewonnenen Producte und Fabrikate zur Befriedigung des großen täglichen Bedarfs im In- und Auslande dienen; so wird man bei unbefangener Würdigung der Verhältnisse beider Bahnen anerkennen müssen, daß, während bei der Annaberg-Chemnitzer Bahn nur eine Kategorie solcher Unternehmungen — die Flachsgarnspinnereien — in Aussicht steht, für die Linie Zwickau-Schwarzenberg die mit Zuversicht zu erwartende Begründung verschiedenartiger neuer Industriezweige gewichtig in die Waagschale fällt.

Derselben Ansicht huldigt auch ein Mann, der, innig vertraut mit den Verhältnissen unseres Erzgebirges und nicht weniger begeistert für dessen Wohl-

fahrt, zuerst für eine systematische Erbauung unserer Gebirgsbahnen in die Schranken trat und demnach offen sich dahin ausspricht:

„Keineswegs soll übrigens hierdurch gesagt sein, daß eine directe Bahnverbindung zwischen Annaberg und Chemnitz sich nicht einmal recht nützlich und vielleicht nothwendig erweisen könnte, wie aber die Linie Chemnitz-Riesa — jedenfalls die letzte der Linien gewesen wäre, deren es zur Vollendung des Hauptbahnnetzes bedurft hätte — so wird auch die Annaberg-Chemnitzer Linie süglich bis dahin ausgesetzt bleiben können, wo die gleichberechtigten Interessen des gesammten Obergebirges ihre Befriedigung gefunden haben werden. (von Beust. Die Obererzgebirgische Eisenbahn S. 13.)“

Wenn daher die Staatsregierung behauptet, daß die Linie Zwickau-Schwarzenberg für die Zwecke des Obergebirges am wohlfeilsten und schnellsten zum Ziele führe, so muß die Deputation dem beistimmen, und zwar in ersterer Beziehung:

weil eine Thalbahn vorgeschlagen wird, die im Unter- und Oberbau nur auf Ein Gleis beschränkt ist.

Die Bahn soll sich an der Brücke bei Bockwa der Zwickauer Kohlenbahn anschließen, bis Zella dem Muldenthale folgen, sich dann in das Schwarzwasserthal wenden und bis Schwarzenberg eine Länge von circa fünf Meilen erhalten. Da die Linie unter sehr günstigen Steigungsverhältnissen — nirgends über  $1/100$ , sogar auf einer Länge von  $3\frac{2}{5}$  Meilen durchschnittlich nur  $1/430$  betragend — ausgeführt werden kann, da ferner der eingleisige Bau aus den in der Vorlage erschöpfend angeführten und von der Deputation durchaus zu billigenden Gründen des Terrains wegen nicht nur rätlich, sondern dem beabsichtigten Zwecke auch völlig entsprechend ist, so glaubt sie allerdings, daß eine obergebirgische Bahn wohl nirgends wohlfeiler herzustellen sein möchte.

Die in der Kanzlei zur Einsicht für die Kammer ausliegenden Karten und Pläne konnten die Deputation in dieser a priori schon als richtig sich darstellenden Auffassung nur befestigen.

Aber auch darin muß man der Staatsregierung beipflichten, daß der für das Erzgebirge zu erzielende Zweck auf diesem Wege am schnellsten zu erreichen sei. Denn

- 1) wird nicht allein der Hauptsitz der sächsischen Eisensteinförderung und Eisenindustrie mit unseren reichsten Stein-

Kohlengruben verbunden, sondern die Bahn nähert sich auch mächtigen Lagerstätten von Magneteisenstein und Zinkblende — Rohstoffe für Stahl- und Zinkerzeugung — bis auf eine Entfernung von höchstens  $2\frac{1}{2}$  Stunden.

Welchen ungeahnten Aufschwung unsere Eisenindustrie dann nehmen wird, wenn den colossalen Lagern der schönsten Eisenerze bei Schwarzenberg die vorzüglichen Zwickauer Steinkohlen durch eine Schienenverbindung bis auf eine geringe Entfernung näher gerückt werden, wie der möglichst wohlfeile Bezug dieses Brennmaterials für jede großartige, mit dem Ausland in Concurrency tretende Eisenerzeugung eine Lebensbedingung ist, der Mangel desselben, die nothgedrungene Verwendung der theuern Holzkohlen das jezige Siechthum unserer Hammerwerke herbeigeführt hat und auf jede freudige Entfaltung dieser Industrie lähmend einwirkt, — alle diese Verhältnisse sind in der bekannten Schrift des Oberberghauptmanns von Beust mit so sachkundiger Feder gezeichnet und in der Regierungsvorlage so klar zusammengestellt, daß die Deputation, will sie nicht von dem, was so wahr als trefflich schon gesagt ist, nur einen matten Wiederhall geben, sich füglich hier darauf beschränken kann, durch einige Andeutungen nachzuweisen, wie sehr schon der inländische Consum eines solchen Aufschwunges des Eisenhüttenwesens bedürftig sei, und welche reiche Quelle lohnender Beschäftigung für Tausende unserer Gebirgsbewohner daraus entspringen werde.

Nach den der Deputation gewordenen statistischen Unterlagen rechnet man in Sachsen für jeden Kopf ein Consumtionsquantum an Eisen von 45 — 50 Pfd. (in England 128 Pfd. pro Kopf):  $\frac{2}{3}$  davon als Stab-,  $\frac{1}{3}$  als Gußeisen gerechnet, bedingt dieser Verbrauch in Roheisenquantum von ungefähr 1 Million Centner. Nun haben aber unsere sämtlichen Eisenwerke in der letzten Zeit jährlich nur: ca. 350,000 Ctr. Eisen in verschiedenen Sorten geliefert und die fehlenden 650,000 Ctr. haben vom Auslande bezogen werden müssen. Berücksichtigt man aber, daß die Königin Marienhütte, welche mit einer Production von 31,019 Ctr. Gußwaare und 206,227 Ctr. Stabeisen und Schienen im Jahre 1854 in der vordersten Reihe steht, zu diesen Erzeugnissen nur ca. 50,000 Ctr. Roheisen selbst erblasen und ca. 200,000 Ctr. meist englisches, schottisches und bayerisches Roheisen sowie altes Eisen dazu verwendet hat; so wird dadurch obiger Ausfall noch wesentlich erhöht.

Würde die Königin Marienhütte sich die Aufgabe stellen, das sämtliche Roheisen, welches zu dem 1854 von ihr gelieferten Walzeisen nöthig war, selbst zu erzeugen, so würde sie noch 3 Hochöfen von gleicher Beschaffenheit,

wie schon 2 vorhanden sind, bedürfen und zu dieser Eisenproduction 600,000 Ctr. Eisenstein und 100,000 Ctr. Flöße größtentheils durch die projectirte Schwarzenberger Bahn beziehen müssen. Dadurch wäre aber für jenes fehlende Quantum von 650,000 Ctr. noch nichts gewonnen und die Veranlassung unter so günstigen Verhältnissen, entweder durch Umgestaltung der obergebirgischen Hammerwerke, oder durch Begründung neuer Etablissements, das große Bedürfniß des Inlandes zu befriedigen, wird den Unternehmungsgeist sicher nicht lange auf sich warten lassen.

Zum Beweise, daß durch eine blühende Eisenindustrie Arbeit und Verdienst im Bahnbereiche wesentlich sich mehren werden, genüge nur noch die einzige Bemerkung: im Jahre 1852 wurden dadurch 4310 Mann incl. Köhler, Berg- und Fuhrleute, mit einem geringen Lohne beschäftigt; erzeugt Sachsen seinen Bedarf von ca. 1 Million Centner Guß- und Stabeisen selbst, wie es dies kann, dann haben mindestens 10,000 Menschen mit dreifach höherem Verdienst Arbeit und sie und ihre 40,000 Angehörigen haben Brod! —

Wir erwähnten ferner des Magneteisensteins, der in der Nähe von Schwarzenberg in mächtigen Massen sich findet. Lassen sich seine an einigen Fundorten nachtheiligen Beimischungen, wie man jetzt überzeugt ist, beseitigen; so ist die Möglichkeit, guten Stahl zu bereiten, gegeben und für die so mannichfache Stahlwaarenfabrikation die Basis gewonnen. Sachsen muß jetzt sämmtlichen Stahl vom Auslande beziehen und allein der Kohlen- und Erzbergbau ist der Steyermark für ca. 10,000 Ctr. à 10 Thlr. jährlich tributpflichtig. Welche Masse von Arbeit und Verdienst geht hier dem Erzgebirge verloren, Arbeit, die selbst durch orientalische Wirren nicht gestört wird!

Endlich gedachten wir noch der Zinkblende, welche in der Umgegend von Schwarzenberg bis zur böhmischen Grenze hinauf in mächtigen Massen sich vorfindet, zur Zeit noch völlig unbenutzt liegt, dann aber, wenn deren Transport zu den Zwickauer Kohlenschägen möglichst billig ausführbar wird, unerschöpflichen Stoff für eine großartige Zinkfabrikation darbietet, deren Sachsen, obwohl der Verbrauch dieses Bergproducts von Jahr zu Jahr sich ausbreitet, zur Zeit noch gänzlich entbehrt.

Da man, um 1 Ctr. Zink aus Blende zu scheiden, gegen 6 Ctr. Steinkohlen und nur 3—4 Ctr. Blende bedarf, so wird es in der Regel vortheilhafter sein, letztere bahnabwärts zu den Kohlen zu fahren, und kann man annehmen, daß eine Zinkhütte bei Zwickau — deren mehrere nicht außenbleiben werden — jährlich mindestens 100,000 Ctr. Blende verarbeiten wird; so steht aus einem einzigen solchen Etablissement für die Bahn eine Frachteinnahme

von 4000 Thalern und für die obergebirgischen Bergleute, da jeder Centner 5 Ngr. Arbeitslohn beansprucht, ein Verdienst von 16,666 Thln. in Aussicht.

Sprach die Deputation im Eingange die zuversichtliche Hoffnung aus, daß die fertige Bahn Capital und Intelligenz zur Ausbeutung der vorhandenen Schätze wie durch Zauber herbeirufen werde, so kann sie der geehrten Kammer die angenehme, während der Fertigung dieses Bericht ihr zugegangene Mittheilung nicht verschweigen, daß ihre Hoffnung keine trügerische war, indem schon die in Aussicht stehende Bahn nach amtlichen Unterlagen für in- und ausländische Capitalisten die Veranlassung gegeben hat, vom 1. Januar 1854 bis medio Februar 1855 nur in der Schwarzenberger Bergrevierabtheilung 2 Millionen □ Lachter (1 □ Lachter =  $12\frac{1}{4}$  □ Elle) auf Zinkblende führende Lagerstätten zu muthen, während in dem ganzen vereinigten Bergamtsrevier Johannegeorgenstadt-Schwarzenberg bis ult. 1853 überhaupt nur 1,238,000 □ Lachter für den Bergbau in seinen verschiedenen Zweigen gemuthet waren.

Vorstehendes sollte und konnte nur eine Skizze der vielseitigen und regen Gewerbsthätigkeit sein, die eine Eisenbahn in den Thälern des Schwarzwassers und der Mulde hervorrufen wird. Ein Mitglied der Deputation, dem die nöthigen localen und technischen Kenntnisse vollkommen zur Seite stehen, hat die Sache tiefer aufgefaßt und derselben ein ausgeführtes Bild vorgelegt, welches man der Kammer nicht vorenthalten mag und deshalb als Beilage unter  $\Delta$  dem Berichte beifügt.

Die Zwecke eines großen Theiles unseres Obergebirges werden auch deshalb durch die vorgeschlagene Linie: Zwickau-Schwarzenberg am schnellsten erreicht, weil nach Ausweis der Forstkarte

2) ca. 30,000 Acker unserer Staatswaldungen durchschnittlich nur 2 Stunden vom Schwarzenberger Bahnhof entfernt liegen werden.

In welcher ansehnlichen Weise die Rente dieser Waldungen steigen, die Staatseinkünfte mithin unmittelbar durch den Bahnbau gewonnen werden, dürften folgende Ansätze beweisen. Nimmt man nach den dortigen Holzbeständen pro Acker einen jährlichen Ertrag von 1 Klafter Derbholz an, und kann gegenwärtig nur der vierte Theil des Gesamtbetrages von 30,000 Klaftern = 7,500 Klafter zu 5 Thlr. pro Klafter als Nutzholz verkauft werden, während 22,500 Klafter à 2 Thlr. 12 Ngr. als Brennholz abgesetzt werden müssen, und ist es nach Ansicht erfahrener Forstmänner zweifellos, da in den Kohlenschächten schon Stangen von 5 Zoll Stärke am untern

Durchmesser zu verwenden sind, daß in Folge des erleichterten Transports und des bahnabwärts bis Leipzig, und hauptsächlich in Zwickau beim Kohlenbergbau alljährlich steigenden Bedarfs künftig zwei Drittheile als Nutzholz verwerthet werden können, so gewinnt die Staatscasse dadurch jährlich die Summe von 32,500 Thln.

Die Deputation will das an sich erfreuliche Thema hier nicht weiter verfolgen, da das Schriftchen eines Kammermitgliedes, welches diese Seite des Projectes gründlich behandelt, das Fehlende ergänzt.

Die Deputation ist auf die Anlage von Flachsspinnereien, weil sie dieser Linie nicht vorzugsweise angehören, auf den Transport von Granit, Basalt und Bausteinen, als Nebendingen, absichtlich hier nicht näher eingegangen, aber die Bemerkung muß sie machen, daß, wenn eine Flachsspinnerei von 10,000 Spindeln, die zum Betrieb 60,000 Ctr. Zwickauer Steinkohlen bedarf, in der Nähe von Scheibenberg angelegt würde, dadurch 600 Menschen Arbeit erhielten und 18,000 Ctr. Flachs von den Landwirthen zu beschaffen wären.

Darauf will man endlich noch aufmerksam machen, daß, wenn nach Herstellung dieser Bahn das wesentlichste Bedürfniß der Umgegend von Schwarzenberg billiges Brennmaterial für die metallurgischen Haupt- und Nebengewerbe sowie für den Hausbedarf, vollständig erfüllt sein wird, auch der Zeitpunkt gekommen ist, wo den im Bahnbereiche liegenden Hammerwerken, nach Ablauf der zugestandenen Frist, die bisher verwilligte Holzpreisermäßigung unbedenklich entzogen, und die Forsteinnahme um ca. 10,000 Thlr. jährlich in Ansatz gebracht werden kann.

Zu diesen inneren Gründen, welche die Wahl der Linie: Zwickau-Schwarzenberg rechtfertigen, kommen noch folgende äußere, welche gerade jetzt es der Deputation unmöglich machen, auf die Anträge der Annaberger Petenten einzugehen.

- a) Während die Zwickau-Schwarzenberger Bahn vollständig vermessen, projectirt und veranschlagt den Ständen zur Genehmigung vorgelegt worden ist, scheinen hinsichtlich der Annaberg-Chemnitzer Linie nur die Endpuncte festzustehen, die nähere Bezeichnung der Bahn: von Annaberg abwärts über Ehrenfriedersdorf, Thum, durch das Wilschthal über Weißbach, Dittersdorf, Erfenschlag und Einsiedel nach Chemnitz, — welche als Gebirgsbahn mit Terrainsschwierigkeiten fast gar nicht zu kämpfen haben soll — fand man nur in der Ehrenfriedersdorfer Anschließpetition.



Wie aber im Laufe des gegenwärtigen Landtags in einer Frist von 3 Monaten — von der der erste Monat sich zur Vermessung wenig eignen wird — der ganze Tract noch aufgenommen, entworfen, in allen seinen Haupt- und Nebepuncten veranschlagt, den Ständen vorgelegt und dann in beiden Kammern auch noch berathen und genehmigt werden soll, das vermag die Deputation allerdings nicht abzusehen. Der Regierung aber die Ermächtigung zu geben, daß sie, sobald die Vorarbeiten vollendet, ganz nach ihrem Ermessen die eine oder die andere Linie oder beide in Angriff nehmen möge, ein solcher Vorschlag würde, sowie überhaupt, insbesondere hier vom ständischen Gesichtspuncte aus sich nicht rechtfertigen lassen, wo weder die Ausführbarkeit noch der Geldbedarf sich übersehen läßt. Und eben so wenig vermag die Deputation es mit ihrer Pflicht zu vereinigen, den Aufschub jeden Beschlusses der Kammer zu empfehlen, da dies nach dem, was wir so eben bemerkten, im Erfolge ganz darauf hinaus käme, als solle ungeprüft der Beschluß gefaßt werden, im Laufe dieser Finanzperiode gar keine obergebirgische Eisenbahn zu bauen.

Hierzu kommt

- b) daß, selbst wenn die Vorarbeiten zu der Annaberg-Chemnitzer Bahn vollständig vorhanden wären, die finanziellen Kräfte des Landes es doch unausführbar machen würden, neben der Zittau-Reichenberger und Chemnitz-Zwickauer Bahn auch diese beiden Bahnen gleichzeitig zu bauen, und daß ein Aufschub der Zwickau-Schwarzenberger Linie aus den angeführten Gründen von der Deputation nicht bevormortet werden könnte.

Ferner

- c) wird man wohl zugeben müssen, daß keine der beiden Bahnen die andere ausschließt, die Annaberg-Chemnitzer Linie die Schwarzenberg-Zwickauer nicht ersetzt, beide nach einem Ziele strebend, doch recht gut neben einander gedacht werden können, und daß hier nicht der Fall vorliegt, wie damals, wo es hieß: ob Dresden-Freiberg-Chemnitz? ob Riesa-Chemnitz?

Endlich

- d) hat der Herr Regierungscommissarius, mit dem man sich deshalb vernommen, erklärt, daß die Staatsregierung auf die Anträge der Petenten nicht eingehen, wohl aber auf der Berathung und Beschlußfassung über das allerhöchste Decret beharren werde.

Auf Grund dieser sorgfältigen Erwägung muß die Deputation der Kammer anrathen:

1) den in der Petition Nr. 5. von Röhling und Genossen gestellten Antrag: die Ständeverammlung wolle bei der Königlichen Staatsregierung die unverweilte Anstellung von Erörterungen über die vorzugsweise Nothwendigkeit, Rentabilität und die Anlage einer Eisenbahnverbindung zwischen Annaberg und Chemnitz geneigtest befürworten und beschließen, daß bis zur Vollendung dieser Erörterungen die definitive Beschlußnahme über die gebirgische Eisenbahnanlage ausgesetzt bleibe, abzulehnen;

2) den in der Petition Nr. 1. von denselben Petenten gestellten Antrag: die Ständeverammlung wolle noch für die jetzige Finanzperiode eine Vorlage zum Baue einer Eisenbahn von Annaberg nach Chemnitz beantragen,

nicht zu bevorworten, wohl aber

3) die Petitionen Nr. 1. bis mit 6. im Verein mit der ersten Kammer an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Ehe die Deputation in der Begutachtung der Vorlage fortfährt, hat sie noch zu erwähnen, daß der Königliche Commissarius, als man ihm mittheilte, daß die Petenten nicht bezweifelten, es werde der Bau der Annaberg-Chemnitzer Bahn auch im Wege eines Actienunternehmens ausführbar sein, sobald die Staatsregierung zu einer Zinsgarantie auf gewisse Zeit sich herbeilasse, darauf erklärte: daß die Staatsregierung, abgesehen von andern Gründen, um so weniger über eine Zinsgarantie sich aussprechen könne, als hier weder die Ausführbarkeit noch der Geldbedarf ermittelt sei, sollte aber die Ausführbarkeit und Zweckmäßigkeit später nachgewiesen und irgend eine Betheiligung der Staatscasse dabei nicht in Anspruch genommen werden, dann glaube er, werde die Regierung einem solchen Unternehmen keine Schwierigkeiten in den Weg legen und die Bauconcession ertheilen.

Wie die Deputation schon oben anerkannte, daß die technische Ausführung dieser Bahn und die Natur des zu erwartenden Verkehrs deren eingeleisige Anlage im Unter- und Oberbau vollkommen rechtfertigen, so erklärt sie sich auch damit einverstanden, daß der Locomotivenbetrieb auf derselben zur Anwendung komme. Wiewohl die in der Vorlage dafür aufgestellten Gründe — Ausdehnung der Linie und ansehnlicher Lastenverkehr — schon für die Wahl dieser Betriebsweise sprachen, auch die Nähe eines vorzüglichen und billigen Brenn-

materials sie empfahl, so glaubte doch die Deputation, da sich nicht läugnen läßt, daß bei einer Bahn, die hauptsächlich auf Frachtverkehr berechnet ist, der Betrieb durch Pferde sowohl beim Bau als bei der spätern Anstellung des erforderlichen Aufsichtspersonals manche Ersparnisse möglich macht, mit dem Herrn Regierungscommissarius deshalb besondere Rücksprache nehmen zu müssen. Derselbe hob nicht nur das Gewicht der bereits in der Vorlage erwähnten Momente nachdrücklich hervor, sondern fügte denselben noch die, wie der Deputation scheint, durchschlagende Bemerkung hinzu, daß die Dampfkraft, wenn eine Bahn nicht sehr kurz und der Brennstoff nicht sehr theuer sei, bei gleichmäßigem Betriebe überall deshalb den Vorzug verdiene, weil sie, sobald man ihrer Thätigkeit nicht bedürfe, gar keinen Betriebsaufwand verursache, während die lebende Pferdekraft denselben unausgesetzt fast in gleicher Weise beanspruche.

In Bezug auf die Ausführung dieser Bahn theilt die Staatsregierung mit, daß und weshalb es ihr nicht gelungen sei, dieselbe im Wege eines Actienunternehmens zu Stande zu bringen, obschon sie, um den Staat der Beschaffung des Anlagecapitals zu überheben, sich gern geneigt gezeigt habe, in jeder möglichen Weise derartige Bestrebungen zu fördern. Man habe deshalb den Bau für Rechnung der Staatscasse in Erwägung ziehen müssen.

Der Deputation würde in den jetzigen Zeitverhältnissen ein solcher Ausweg ebenfalls sehr erwünscht gewesen sein, wenn sie auch das in Sachsen jetzt adoptirte Princip: alle mit den vorhandenen Staatsbahnen in Verbindung stehenden Eisenbahnen, mögen sie für den aus- oder inländischen Verkehr berechnet sein, in der Regel auf Staatskosten zu bauen, nicht gern mehr verlassen sehen möchte.

Da aber eben in den jetzigen Zeiten ein Privatunternehmen nur unter den lästigsten Zugeständnissen Seiten des Staats in's Leben zu rufen sein möchte, da bei einer directen, verhältnißmäßigen Betheiligung, nach den Erfahrungen, welche bisher gemacht wurden, die Möglichkeit, ein solches in's Stocken gerathene Werk schließlich doch noch selbst in die Hand nehmen zu müssen, nicht aus dem Kreise der Berathung bleiben konnte, und da endlich hauptsächlich es immer sehr schwer fallen würde, eine für selbstständigen Betrieb zu kurze Privatbahn zu begründen, welche stets unter dem Drucke unnöthiger Generalunkosten leiden müßte, gerade dieser Bau aber, wie wohl Niemand läugnen wird, eine zu hohe volkswirtschaftliche Bedeutung hat, als daß dessen Ausführung dem Staate gleichgiltig sein könnte, deshalb mußte die Deputation es billigen, daß die Staatsregierung selbstthätig einzugreifen, für ihre Pflicht hält.

Die durch die Techniker erfolgte Veranschlagung nimmt in runder Summe ein Anlagecapital von zwei Millionen Thaler in Anspruch, dessen einzelne Ansätze Seite 274 der Vorlage speciell unter Nr 1 — 10. aufgeführt sind.

Die Deputation glaubt, dieser Angabe der Staatsregierung vollen Glauben schenken zu müssen.

Denn theils stehen derselben Techniker zur Seite, welche hinlängliche Gelegenheit gehabt haben, in diesem Fache ausreichende und vielseitige Erfahrungen zu machen; theils konnte sie sich durch eine Vergleichung mit andern Bahnbauten, auch ohne specielle Sachkenntniß, doch so viel sagen, daß nach den bisherigen Ergebnissen, für eine im Unter- und Oberbau eingeleisige, unter sehr günstigen Steigungsverhältnissen herzustellende Bahn, ein Ansatz von 400,000 Thlr. pro Meile, sowohl zur Erbauung, als zur Anschaffung der Betriebsmittel jedenfalls zureichen werde.

Auch hier, wie bei der im ersten Theile dieses allerhöchsten Decrets vorgeschlagenen Chemnitzer-Zwickauer Bahn, wurde auf geschehene Anfrage der Deputation der Bescheid: daß in obiger Summe von zwei Millionen Thalern die Zinsen während der Bauzeit von drei Jahren, analog dem bisherigen Gebrauche, nicht inbegriffen seien.

Die Deputation hält diese Maaßregel gerade bei der vorliegenden Bahn für nothwendig und förderlich, da dieselbe, wenn auch wohl begründet, doch jedenfalls unerwartet vor die Kammer getreten ist, und sie würde sich deshalb der Pflicht nicht entbrochen haben, vorzugsweise hier nochmals darauf zurückzukommen, wenn nicht am 3. März dieses Jahres in einer öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer der Herr Staatsminister der Finanzen die erfreuliche Erklärung abgegeben hätte, daß die Regierung, obwohl sie ihr bisheriges Verfahren in dieser Beziehung aus mehrfachen Gründen noch für richtig halte, demselben aber dennoch kein solches Gewicht beilege, um einem gemeinsamen Antrage der Kammer im Princip entgegen treten zu müssen.

Diese Erklärung muß man nicht nur um der Sache selbst willen für erfreulich ansehen, sie ist es fast noch mehr deshalb, weil darin das für die Stände jetzt mehr als je wohlthuende Anerkenntniß liegt, daß die Staatsregierung Anträge und Wünsche der Vertreter des Landes, wenn irgend möglich, gern berücksichtige, ein Anerkenntniß, welches deren Muth und Thätigkeit nur neu beleben kann.

Die dem Baucapitale von zwei Millionen Thalern hinzuzufügenden Zinsen während der dreijährigen Bauzeit betragen, in ganz gleicher Weise wie in dem Berichte über den I. Theil des vorliegenden allerhöchsten Decrets (Landt.

Acten 18 $\frac{5}{5}$ , Beil. III. Abth. S. 37) berechnet, da es sich hier um die Hälfte des dortigen Capitals handelt, à 4  $\frac{9}{10}$  p. a.

in Summa 160,000 Thlr.,

welche die Deputation in einem ihrer Schlußanträge, ebenso wie in dem nur gedachten Berichte als zum außerordentlichen Budget gehörig, zur Bewilligung anempfehlen wird.

Obwohl die Deputation für den Bau auf Staatskosten sich ausgesprochen hat und der Ansicht ist, daß bei einer derartigen Ausführung die finanziellen Rücksichten nur erst in zweiter Linie zur Geltung kommen können, obwohl sie ferner die Ueberzeugung hat, daß gerade durch diese Bahn die volkswirtschaftlichen Interessen mehr als durch viele andere gefördert worden, so konnte sie doch der Pflicht sich nicht entziehen, auch die finanziellen Aussichten dieses Unternehmens so viel als möglich ins Auge zu fassen.

Bei Lösung dieser Aufgabe wurde sie nun freilich durch die Regierungsvorlage deshalb nicht genügend unterstützt, weil die darin enthaltenen Angaben schon vor mehreren Jahren von Privatpersonen gesammelt sind, die sich von der Großartigkeit der industriellen Etablissemments, welche durch die Bahn zuversichtlich ins Leben gerufen werden, damals noch kein vollständiges Bild machen konnten.

Die Deputation fühlt sich berechtigt, diejenigen Ansätze in angemessener Weise zu erhöhen, rücksichtlich deren sie bewiesen zu haben glaubt, daß deren Höhe in Folge der sich neugestaltenden Gewerbsthätigkeit in durchaus unzureichender Weise angegeben sei.

In dieser Beziehung ist der völlige Mangel alles Personenverkehrs, der nach Beendigung der Bahn, von Schwarzenberg aus über Johannegeorgenstadt nach Böhmen, zuversichtlich sehr bald in der erfreulichsten Art sich entwickeln wird, ist der ungenügende Ansaß von Schwefelkiesen, Zinkblenden und Eisenstein vorzüglich hervorzuheben.

Dagegen glaubte man auch einige Ansätze des bisherigen und des zu erwartenden Verkehrs herabsetzen, sowie die Spesen, weil meist Güter zu den billigsten Frachten in Frage kommen, auf 60 Procent der Bruttoeinnahme erhöhen zu müssen und die Einnahme aus der Personenfrequenz mit der Hälfte der bei der Zittau-Löbauer Bahn gewonnenen Summe zu 4000 Thaler pro Meile in Anschlag bringen zu dürfen.

Das Resultat dieser Zusammenstellung, bei welcher man niedrige Frachtsätze zu Grunde gelegt hat und davon ausging, daß Personen und Güter die ganze Bahn benutzen, ist folgendes:

|  |              |
|--|--------------|
| 1) Personenfrequenz für 5 Meilen à: 4000 Thlr.                               | 20,000 Thlr. |
| 2) Kohlen zum Hausbedarf<br>u. für den kleinen Gewerbs-<br>betrieb . . . . . | 400,000 Ctr. |
| 3) Nutz- und Brennholz . . . . .   | 465,000 "    |
| 4) Roh-, Guß- u. Schmiede-<br>eisen von dem bisherigen<br>Betrieb . . . . .  | 50,000 "     |
| 5) Granit, Dachschiefer und<br>Kalk . . . . .                                | 70,000 "     |
| in Folge der entstehen-<br>den Industrie:                                    |              |
| 6) Eisenstein abwärts . . . . .  | 1,200,000 "  |
| 7) Roheisen desgleichen . . . . .  | 400,000 "    |
| 8) Kohlen aufwärts zur Ei-<br>senerzeugung . . . . .                         | 1,800,000 "  |
| 9) Chamot-, Ziegel- und Ge-<br>stellsteine aufwärts . . . . .                | 200,000 "    |
| 10) Zinkblende abwärts . . . . .   | 150,000 "    |
| 11) Fertiger Zink desgleichen . . . . .                                      | 37,500 "     |
| 12) Kohlen aufwärts zur Zink-<br>erzeugung . . . . .                         | 350,000 "    |

Summe 5,122,500 Ctr. à 1,2 Ngr. = 204,900 Thlr.

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| 13) Getreide-, Material-,<br>Handwerkswaaren und<br>Fabrikate . . . . . | 382,708 Ctr. à 2 Ngr. = 25,500 Thlr. |
| gibt einen Rohertrag von . . . . .                                      | 250,400 "                            |
| hiervon 60 Procent Betriebskosten ab, mit . . . . .                     | 150,240 "                            |
| bleibt ein Reinertrag von . . . . .                                     | 100,160 Thlr.                        |

oder ohngefähr 4,63 Procent des einschließlich der Zinsen während der Bauzeit 2,160,000 Thlr. betragenden Anlagecapitals.

Die Deputation verhehlt sich keineswegs, daß dieses Ergebnis in den ersten Betriebsjahren, wo die zuversichtlich zu erwartenden neuen gewerblichen Unternehmungen sich noch nicht in ihrer ganzen Ausdehnung entwickelt haben können, nicht vollständig erreicht werden wird, allein davon ist sie vollkommen überzeugt, daß alle Vorbedingungen vorhanden sind, um diesen muthmaasslichen Ertrag zu erreichen.

Ehe die Deputation zum Schlusse ihres Berichtes gelangte, mußte sie sich noch über die unter anderen Verhältnissen weniger bedeutende, jetzt aber hochwichtige Frage einigen: nicht ob? denn in dieser Beziehung ist die Ansicht der Deputation hoffentlich deutlich genug hervorgetreten, wohl aber darüber: wenn der Bau einer Zwickau-Schwarzenberger Eisenbahn in Angriff genommen werden solle?

Bei der reiflichen und allseitigen Berathung dieser Frage war nothwendig in Betracht zu ziehen:

- die jetzige Verwicklung der politischen Verhältnisse und die dadurch vielleicht erschwerte Beschaffung der erforderlichen Geldmittel,
- die finanzielle Gesamtlage unseres Vaterlandes und die Bedenken gegen einen gleichzeitigen Bau mehrerer Eisenbahnen.

Die Deputation konnte darüber nicht zweifelhaft sein, daß, wenn die politischen Verhältnisse noch drohender sich gestalten, Deutschland und mithin Sachsen wohl gar in einen Krieg verwickelt werden sollten, in Folge dessen der erforderliche Geldbedarf nur mit unverhältnismäßigen Opfern erkaufte werden könnte, daß dann so bedauerlich es auch wäre, von der Ausführung dieses Baues zur Zeit nicht die Rede sein könne.

Da alle Eventualitäten, wie die letzten Tage gezeigt haben, von keinem Sterblichen vorhergesehen werden können, die Staatsregierung aber von ihrem Standpunkte aus zuerst und am Besten die politischen Verhältnisse überschauen kann; so glaubt die Deputation, daß die aus den jetzigen Zuständen herzuleitenden Bedenken am sichersten zu beseitigen sind, wenn man der gewissenhaften und vorsichtigen Erwägung unserer Regierung unter gewissen Voraussetzungen die Beschlussfassung in dieser Beziehung überläßt und von Seiten der Kammern einen derartigen Antrag stellt.

In Bezug auf die finanzielle Lage Sachsens läßt sich zwar nicht verkennen, daß eine Summe von circa  $30\frac{1}{2}$  Millionen, welche der Staat bis zum Schlusse des Jahres 1853 auf Eisenbahnen verwendet hat, im Verhältnisse zu der Größe des Landes eine relativ bedeutende sei, und daß auch die Höhe der gesammten verzinslichen und unverzinslichen Staatsschuld auf den ersten Anblick auffällig erscheinen möchte. Erwägt man aber, daß der Betrag der auf die Eisenbahnen verwendeten Capitalien erst dann mit Recht bedenklich erscheinen könnte, wenn deren Rentabilität eine unzureichende Verzinsung gewährte, während es doch eine Thatsache ist, daß die Ergebnisse der letzten Jahre die Seiten der Staatscasse an sie zu machenden Ansprüche befriedigt und die Erwartungen in erfreulicher Weise übertroffen haben, man auch mit Zuversicht

hoffen darf, daß der Höhepunct ihrer Erträge noch keineswegs erreicht sei; erwägt man ferner, daß von unserer gesammten Schuld, nach Abzug aller Zinsentragenden und baaren Gegenwerthe, nur eine Summe von circa  $6\frac{1}{2}$  Millionen übrig bleibt und diesen beträchtliche Cassenbestände und das gesammte liegende Staatseigenthum gegenüber stehen; so muß man allerdings mit dem Herrn Finanzminister unsere Lage eine befriedigende nennen, so befriedigend, wie wenige Länder sie aufzuweisen haben möchten, und kann mit Muth und Vertrauen seine Genehmigung dazu ertheilen, durch Erborgung der nöthigen Summen Unternehmungen zu begründen, die dem bedrängtesten Theile unseres Vaterlandes mit Erfolg die hilfreiche Hand reichen, dadurch indirect sofort, direct aber gewiß auch bald genügend sich verzinsen werden.

Konnte die Deputation, als sie die gesammte finanzielle Lage ins Auge faßte, auch die Steuerverhältnisse nicht außer Beachtung lassen, so fand sie die Situation, in Folge der Calamitäten, welche seit 1848 ganz Deutschland fast unausgesetzt verfolgt haben und außerordentliche Anstrengungen heute noch verlangen, hier leider nicht so erfreulich. Nachdem aber, wie erwähnt, der Herr Finanzminister erklärt hat, daß die Steuerpflichtigen, sofern die Stände es beantragen, durch Ausführung der in dem vorliegenden allerhöchsten Decrete vorgeschlagenen Eisenbahnen im Laufe dieser Finanzperiode gar nicht belastet werden sollen, und da man die Hoffnung hegen darf, daß diese Unternehmungen schon in der nächsten Periode ihre Verzinsung ganz oder wenigstens in der Hauptsache selbst decken werden, unter diesen Umständen vermochte die Deputation, ihre in dieser Beziehung aufgestellten Bedenken fallen zu lassen, indem es jetzt nur noch darauf ankommt, daß das nöthige Geld billig anzuschaffen sei.

Daß der gleichzeitige Bau mehrerer Eisenbahnen, abgesehen vom allgemeinen finanziellen Standpuncte, durch Erhöhung der Löhne aller Art nicht unbedeutende Opfer von allen denen erfordere, welche zu Betreibung ihrer Gewerbe der Bauhandwerker, Tagelöhner oder Dienstleute bedürfen, daß diese Wirkung sich weithin geltend mache, und insbesondere die Landwirthschaft zur Zeit der Ernte an manchen Orten in vorübergehende Verlegenheit bringen könne, wie vermöchte die Deputation, das zu leugnen, da frühere Erfahrungen es hinlänglich bestätigt haben?

Sie mußte sich aber sagen, daß auch durch den baldigen Angriff dieser Bahn während der jetzigen Stockung der Gewerbe und der deshalb mehr als sonst drückenden Theuerung die mangelnde Arbeit und der Verdienst für eine hilfsbedürftige Bevölkerung zum Theil verschafft werden solle, und konnte des-



halb jenem nicht abzuleugnenden Uebelstande ein solches Gewicht nicht beilegen, um aus diesem Grunde den sofortigen Bau derselben abzulehnen.

Obgleich die Deputation zuversichtlich glaubt, daß es ihr gelungen sei, die geehrte Kammer nicht allein von der Nothwendigkeit, sondern auch von der Dringlichkeit dieses Bahnbaues zu überzeugen, so hält sie es doch für sachgemäß, am Schlusse dieses Berichtes noch einmal Alles kurz zusammen zu fassen und das Moment hervorzuheben, welches, ein Mitglied ausgenommen, auch in ihrem Schooße alle Bedenken siegreich zurückdrängte.

Wenn irgend einmal mit Recht gesagt worden ist: es sei Gefahr im Verzuge, wenn irgendwo der alte Spruch: wer schnell giebt, giebt doppelt, am rechten Orte angewendet wurde, so ist es gewiß bei der vorliegenden Frage der Fall.

Wer sich von den traurigen Verhältnissen, wie sie in unserem Obergebirge, nicht bloß vorübergehend, sondern bleibend vorhanden sind, aus officiellen und halbofficiellen Schriften, aus Petitionen und Zeitungen nur einige Kenntniß verschafft hat, wie die Kammern tagtäglich Gelegenheit haben, wer sich die beklagenswerthen Folgen, welche daraus in physischer und moralischer Beziehung für einen überbevölkerten und verarmten Theil unseres Vaterlandes bei noch längerer Dauer nothwendig hervorgehen müssen, vergegenwärtigt, wer mit sich im Klaren ist, woher diese Noth komme, und daß sie durch billige Nahrungsmittel nur gemildert aber niemals beseitigt werden könne, wer endlich die Ueberzeugung gewonnen hat, daß nur durch den Anschluß unseres Obergebirges an das vorhandene Eisenbahnnetz die Begründung neuer, naturgemäßer Industriezweige ermöglicht, dadurch sicherer und lohnender Verdienst für Tausende arbeitsloser Hände verschafft werden könne; der muß, er mag wollen oder nicht, wenn er seine Augen nicht absichtlich vor der trüben Zukunft verschließen will, die dringende Nothwendigkeit anerkennen, daß der Angriff der Zwickau-Schwarzenberger Eisenbahn unverzüglich beginnen und einem großen Theile unseres Obergebirges die rechte Hülfe schnell gewährt werde. Bedenkt man, selbst wenn der Bau dieser Bahn mit dem erwachenden Frühlinge beginnt, daß drei Jahre bis zu dessen Vollendung vergehen werden, so mag man dem Gedanken nicht Raum geben, daß, Falls der Beschluß bis zum nächsten ordentlichen Landtage verschoben würde, das ganze Obergebirge noch sechs lange Jahre in diesem trostlosen Zustande ausharren müßte.

Kann man berechnen, wie weit in einem solchen Zeitraume die Verarmung der Massen, welche seit 15 Jahren im Durchschnitt um 50% sich vermehrt haben soll, wie weit die Entsittlichung um sich greifen werde?

Muß man nicht fürchten, daß die Sterblichkeit der Kinder, die in dortiger Gegend schon die schauerliche Höhe von über 62% erreicht hat, die physische Degeneration, welche bei den Rekrutirungen auffallend zu Tage tritt, in steigender Progression fortschreite? und kann es für das gesammte Vaterland ohne die verderblichsten Folgen sein, wenn ein bedeutender Theil desselben dem sichern Verderben, irischen Zuständen entgegenreißt, die verspätete Hülfe dann zu spät kommt?

Gestützt auf alle in dem vorstehenden Berichte angeführten Gründe, rathet die Deputation der geehrten Kammer daher an, im Verein mit der ersten Kammer:

- 1) die Ausführung einer im Unter- und Oberbau eingeleisigen Eisenbahnverbindung zwischen Zwickau und Schwarzenberg zu genehmigen;
- 2) die zum Baue dieser Eisenbahn veranschlagten zwei Millionen Thaler und die während der drei Baujahre nöthigen Zinsen dieses Capitals, als zum außerordentlichen Budget gehörig mit dem Vorbehalte zu bewilligen, bei Berathung des in Aussicht stehenden königlichen Decrets über die durch besondere Creditmaafregeln zu verstärkenden Cassenbestände, auf die Höhe dieses Capitals und die Art und Weise der Anschaffung desselben zurück zu kommen, und
- 3) den sofortigen Angriff des Baues, jedoch nur unter der Voraussetzung zu bevormworten, daß sich die politischen Verhältnisse Deutschlands nicht noch drohender gestalten, und daß die Beschaffung des dazu nöthigen Capitals mit nicht größeren Schwierigkeiten als bisher zu ermöglichen wäre.

Endlich ist der Deputation noch eine Petition von Bernhard von Fromberg und Gen. aus Annaberg, Buchholz, Schlettau, Scheibenberg und Elsterlein, welcher eine Eingabe an das hohe Gesamtministerium in Abschrift beiliegt, zur Begutachtung übergeben worden.

In der Petition beziehen sich die Petenten auf letztere und stellen den Antrag:

„es möge die hohe Ständeversammlung durch Bewilligung der von der hohen Staatsregierung postulirten Geldbewilligungen die Möglichkeit der Herstellung der obererzgebirgischen Eisenbahn im Allgemeinen anbahnen, und insbesondere bei der Staatsregierung sich dahin verwenden, daß nicht nur der Bau jener Bahn von Zwickau nach Schwarzenberg, sondern auch zugleich von da nach Buchholz und Annaberg festgestellt und angeordnet, dazu die nöthigen Geldmittel angewiesen und der Bau von Annaberg und Buch-

holz nach Schwarzenberg gleichzeitig mit dem von Zwickau nach diesem Orte angeordnet werde."

Die Petenten behaupten im Allgemeinen, nach umfassender Beleuchtung der obererzgebirgischen Verhältnisse, daß nur eine Eisenbahn der Noth abhelfen könne und führen insbesondere die Nachtheile an, welche sie dann treffen würden, wenn jetzt nur von Zwickau und nicht zugleich auch von Annaberg aus nach Schwarzenberg eine Bahn gebauet werden sollte.

Die Deputation fand zwar die Schilderung dieser Verhältnisse dem traurigen Bilde völlig gleich, welches ihr von allen Seiten über die Lage jener Gegenden vorgehalten wird, kann sich aber dessenungeachtet nicht dazu entschließen, den Antrag der Petenten zu bevorzugen, weil alle Gründe, die im Berichte gegen den gleichzeitigen Bau noch mehrerer Eisenbahnen innerhalb dieser Finanzperiode angeführt sind, dagegen sprechen.

Da die Petition in ihrer ausführlichsten Bearbeitung sich schon in den Händen der hohen Staatsregierung befindet, so rathet man der geehrten Kammer an:

dieselbe auf sich beruhen, nächstdem aber noch nebst den übrigen sechs Petitionen der ersten Kammer zugehen zu lassen.

Nachträglich ist der Kammer noch mitzutheilen, daß der Abgeordnete von der Beed, durch Geschäfte abgehalten bei der Vorlesung des Berichts in der Deputation gegenwärtig zu sein, seine von dem Gutachten der Majorität abweichende Ansicht in der Kammer entwickeln wird.

Dresden, am 4. März 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberforn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

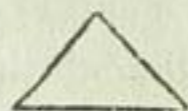
Tifentscher.

Boppe.

Eisenstuck.

von Abendroth, Referent.

Gruner.



Während man annimmt, daß Eisenbahnen bei ihrer Veranschlagung nur in dem Maße als gesicherte Unternehmungen gelten, in welchem sie Theil an dem allgemeinen Verkehr nehmen, ist man mit der Zwickau-Schwarzenberger Bahn in dem entgegengesetzten Fall. Beschränkt auf die Zuflüsse aus dem inneren Lande, kann sie mit dem üblichen Maßstabe nicht gemessen werden. Sie soll zwar die schon vorhandenen Zustände auch benutzen und bessern; ihre größere Bedeutung liegt aber darin, daß sie die schlummernden Kräfte des Obergirges wecken und dadurch neues Leben in dasselbe bringen wird.

Da in dem Referate vorzugsweise Eisen und Zinkerze als jene unterirdischen Schätze bezeichnet sind, welche bisher wenig oder gar nicht benutzt, erst durch die Wirkung der Eisenbahn das Material für neue Industriezweige geben sollen, so drängen sich vor Allem zwei Fragen auf:

Sind erstens die Eisenerz- und Zinkblendelager reich genug und von solcher Güte, daß sie dauernde und lohnende Arbeit für unsere Gebirgsbevölkerung versprechen, und ist

zweitens Gewißheit vorhanden, daß sich Capitalien sowohl als Intelligenz finden werden, um mit Hilfe der Eisenbahn die neue Industrie in's Leben zu rufen?

Bevor ich zu Beantwortung beider Hauptfragen gehe, muß ich einen sich hier aufdrängenden Einwurf besprechen.

„Wie kommt es, daß man eine neue Eisenindustrie im Gebirge als belebendes Mittel für dasselbe einführen will, während die alten einheimischen Eisenwerke nicht mehr gedeihen wollen?“

Die obererzgebirgischen Eisenhütten galten stets für sehr glücklich gelegene Werke; sie hatten in der That vortreffliches Erz in Menge bei der Hand, hatten aus den anstoßenden großen Staatsforsten vortheilhafte Begünstigungen im Holzbezuge und die schönsten Wassergefälle zur Seite. Die Erze und Wassergefälle sind noch ebenso vorhanden, wie vor Zeiten, aber das Holz ist theurer und das Eisen wohlfeiler geworden. — Durch Anwendung der Steinkohlen auf die Eisenerzeugung ist in derselben eine völlige Umgestaltung eingetreten,

so daß in England, Belgien und selbst in Westphalen und Schlessien einen Centner Roheisen herzustellen, wenig über 20 Groschen kostet, was im Gebirge mit Holz kaum unter zwei Thalern zu beschaffen ist. Die wohlfeilen Eisenbahnfrachten vollenden das Werk, indem sie das ganze Land, ja selbst das Gebirge mit diesem billigeren Eisen vom Auslande versorgen. — Warum benutzen unsere obergebirgischen Fabrikanten nicht die guten billigen Zwickauer Steinkohlen?

Weil es unter jetzigen Verhältnissen leichter ist, in Halle oder in Hof Eisenwerke mit Zwickauer Kohlen zu betreiben, als dieß im Gebirge geschehen kann, und weiter unten soll dieß näher bezeichnet werden.

Sachkenner wollen zwar finden, daß die gebirgischen Eisenindustriellen, selbst ohne durch wohlfeile Steinkohlen unterstützt zu werden, eine Verbesserung ihres Zustandes dadurch herbeiführen können, daß sie ihr von Natur vortreffliches Eisen weiter verfeinern, namentlich wenn sie solches in Stahl verwandeln und daraus Feilen, Sensen u. s. w. machen würden. Es ist wohl begründet, daß in dieser Richtung Vieles geschehen könnte, und daß die Holzkohlen-Eisenindustrie, will sie neben der Steinkohlen-Eisenfabrikation bestehen, vorzugsweise darauf angewiesen ist, nur werthvolle Eisenwaaren zu erzeugen. Aber um einen alten gebahnten Weg zu verlassen und einen neuen zu betreten, gehören andere Vorbedingungen, als diejenigen es sind, welche ein langjähriges Siechthum der betreffenden Industrie bereiten konnte. Hierzu ist ein frischer Zufluß junger Kräfte von Außen nöthig, welcher leider bei den erschwerten Zugängen in's Gebirge auch nicht erwartet werden darf.

Zur Beantwortung der ersten Frage dient Folgendes:

Der Eisensteinreichthum des Obererzgebirges erstreckt sich vom Voigtlande bis über Scheibenberg, westlich mehr Gänge, östlich mehr Lager bildend. Zwischen Schwarzenberg und über Eibenstock hinaus durchschneidet eine große Menge von Roth- und Brauneisensteingängen das Gebirge.

Diese sind zwar zum Theil schon seit sehr langer Zeit benutzt, ein großer Theil ist dagegen noch kaum angegriffen. Auch die Magneteisensteinlager oberhalb und seitlich von Schwarzenberg, sind sehr lange bekannt, aber verhältnißmäßig wenig benutzt. Ein Theil derselben ist seiner Reichhaltigkeit, wie seiner Reinheit wegen sehr geschätzt, ein anderer und zwar in großen Massen vorkommender Magneteisenstein ist zwar nicht weniger eisenreich, aber mit Schwefel und Arsenik verunreinigt, welche schädlichen Nebenbestandtheile nur durch eine dem Schmelzprozeß vorhergehende Behandlung im Feuer (Röstung) entfernt werden könnten. Ständen billige Steinkohlen zu Gebote, so könnte

eine große Menge des schätzbarsten Erzes brauchbar gemacht werden, mit Holz würde diese Verbesserung aber zu theuer erkauft.

Man wußte ferner schon früher, daß zwischen Schwarzenberg und Scheibenberg große Massen von erdigem und dichtem Brauneisenstein liegen, welche aber, da sie nicht so reichhaltig sind, als jene Erze, welche näher an den Eisenwerken gewonnen werden, wenig Beachtung fanden. Erst in neuerer Zeit fand man, daß diese Lager in der Tiefe ungeheure Massen von dichtem reichhaltigen Brauneisenstein einschließen, welcher nicht nur leicht zu gewinnen, sondern auch von sehr guter Beschaffenheit ist. Nach den Untersuchungen des Königlichen Bergamts Annaberg enthält schon das eine Lager bei Langenberg allein eine Erzmasse, woraus über hundert Millionen Centner Eisen gewonnen werden können.

Nicht minder als es mit Eisenstein der Fall ist, schließt die Gegend oberhalb Schwarzenberg ausgedehnte Lager von Zinkblende ein.

In allen Handbüchern der Mineralogie wird dieser Theil des Obererzgebirges als reich an brauner und schwarzer Blende aufgeführt und die hier nach Blei und Silber suchenden Bergleute fanden auch von letzteren (nach ihrer Meinung allein werthvollen) Metallen zu ihrem Verdruß sehr wenig, dagegen desto mehr von der „unnützen“ Blende. Denn der letzteren konnten sie nicht nur nichts abgewinnen, sie fanden solche sogar bei dem Verschmelzen der guten Blei- und Silbererze noch hinderlich.

Man hat vor etwa 12 Jahren in Zwickau Versuche gemacht, um diese Blende auf Zink zu benutzen. Obgleich dies Unternehmen mit vielem Geschick geleitet wurde und man mit dem technischen Resultat zufrieden sein konnte, so war das finanzielle Ergebniß so wenig ermuthigend, daß man es wieder aufgab. Die Hauptursachen des Mißlingens lagen erstens darin, daß man die neueren Erfahrungen nicht zur Seite hatte, und daß man für die Blende das Doppelte dessen bezahlen mußte, was sie werth war.

Von der böhmischen Grenze an, oberhalb Rittersgrün und abwärts davon über Pöhlhla hinaus, in beträchtlicher Ausdehnung nach der Breite, finden sich viel alte bekannte Gruben neben sehr beträchtlichen, neu erschärften Lagern, von deren Ausdehnung die im Referate bezeichneten Muthungen Zeugniß geben.

Von den vielen Gruben, in welchen Blende gefunden wird, ist mir eine, „der St. Christoph“ bei Breitenbrunn, genauer bekannt. Dieselbe hat ein Feld, wo mehr als hunderttausend Quadratlacher, wovon jede über 150 Ctr. Erz giebt, so daß diese einzige Grube bei jährlicher Lieferung von 100,000 Ctr. Erz, eine Dauer von hundert und fünfzig Jahren verspricht.

Fehlt es demnach an Erzen nicht, so ist noch zu erweisen, in wie weit Zwickaus Steinkohlenlager geeignet sind, das Mittel zu liefern, jene nachhaltig zu verarbeiten.

Ueber die Qualität der Zwickauer Steinkohlen etwas zu sagen, ist wegen der notorischen Güte derselben überflüssig. Dagegen könnte man vielleicht deren Nachhaltigkeit bezweifeln wollen. —

Das nach allen Richtungen hin durchforschte Kohlenrevier von Zwickau ist eines der kleinsten jetzt bekannten und kaum über eine Quadratstunde groß. Nach dem Urtheil von Bergverständigen versprechen die bekannten Kohlenlager daselbst bei einer jährlichen Gewinnung von zwölf Millionen Centner Kohlen etwa vierhundert Jahre vorzuhaltten. Durch die neue Eisen- und Zinkindustrie würden, wie sich weiter unten zeigen wird, jährlich viertehalb Millionen Centner mehr gefördert werden müssen. Demnach würde die Dauer der vorräthigen Kohlenlager sich auf 284 Jahre beschränken.

Nun ist nicht zu läugnen, daß sich der Absatz auch anderweitig steigert, aber es ist auch gewiß, daß die Ausdehnung des Kohlenlagers eine viel größere als die in der bearbeiteten Fläche ist. Nach dem Urtheil eines Mannes, dessen genaue Kenntniß des Steinkohlenegebirgs rühmlichst bekannt ist, dürfen der Zwickauer und Würschnitzer als Anfänge des sächsischen Kohlenbergbaues bezeichnet werden. Hat man ja noch vor 16 Jahren den Gedanken belächelt, daß westlich der Mulde, nördlich von Planitz Kohlen gefunden werden können, und jetzt stehen daselbst mächtige Schächte im Gange, welche so viel liefern, als sämtliche Gruben in Bockwa und Hohndorf zusammen.

Nachdem die Frage über die Menge und Brauchbarkeit der betreffenden Materialien beantwortet ist, komme ich zur zweiten Frage, ob die Benutzung vorhandener Mittel zu erwarten stehe?

Diese zu beleuchten, erlaube ich mir zunächst einige Seitenblicke auf bestehende Verhältnisse.

Daß in der Königin-Marienhütte seit mehreren Jahren auf einem Koks-  
hohofen mit Erfolg gearbeitet wird, ist bekannt, weniger vielleicht, daß nun auch ein zweiter Ofen daselbst im Gange ist. Den größeren Theil des dazu benötigten Erzquantums gewinnt sie auf eigenen in der Nähe liegenden Gruben, da diese Erze aber noch nicht ausreichen, so ergänzt sie ihren Bedarf mit einem Theil Eisenstein aus den Kohlenlagern und einem andern aus Gruben

in der Gegend von Schwarzenberg und Eibenstock. Trotz der größeren Nähe dieser letztern findet sie es noch vortheilhaft, beträchtliche Mengen Eisenstein aus der Gegend von Hof zu beziehen. Die Sache erscheint sonderbar, ist aber sehr wohl begründet. Die Fracht von Hof beträgt auf der Eisenbahn  $7\frac{1}{2}$  Thlr., jene von Schwarzenberg mittelst Pferdefuhren 12 Thlr. für eine Ladung von 80 Centnern. Dies macht auf den Werth des Erzes gegen 20 Procent aus, um welche also der sächsische Eisenstein höher zu stehen kommt, als der bayrische. Da ein Hohofen der Art, wie solche in Westphalen gebräuchlich sind, jährlich gegen 100,000 Ctr. Eisen erzeugt, und dazu gegen 300,000 Centner Erz verbraucht, so hätte eine bei Zwickau gelegene Eisenhütte, wenn sie kein gebirgisches, sondern an dessen Stelle bayrisches Erz verbrauchte, auf einem gleich großen Ofen Ersparniß von 16,000 Thaler voraus, offenbar eine Prämie darauf, um das schöne Erz bei Schwarzenberg in der Erde liegen zu lassen.

In gleicher Weise stehen unsere obererzgebirgischen Eisenwerke bei Bezug von Zwickauer Steinkohlen im Nachtheil gegen andere, und dieß selbst gegen ausländische Fabriken, welche in der Nähe der sächsisch-bayrischen Bahn liegen.

Eine Gesellschaft von Capitalisten beabsichtigt, in Hof drei große Hohöfen zu erbauen, womit sie gegen 300,000 Centner Eisen erzeugen will.

Gute Eisensteine stehen ihr in der Umgegend bis auf 2 — 3 Stunden Entfernung zu Gebote, und als Brennmaterial gedenkt sie Zwickauer Kohlen oder Koks zu verwenden. Da unter bewandten Umständen es für das Unternehmen vortheilhaft ist, nicht Koks sondern Kohlen zu beziehen (die Benutzung der Koksosenflamme zur Dampfkrasterzeugung und zum Rösten der Erze würde die Verkokung in Hof anstatt in Zwickau rechtfertigen), so hätte man ungefähr 1,500,000 Centner Kohlen herbeizufahren, welche auf der Eisenbahn 140,000 Thaler Fracht kosten.

Wollte man ein gleiches Unternehmen in Schwarzenberg begründen, so würde dasselbe jetzt ohne Eisenbahn 84,000 Thlr. mehr als das Hofer Werk, nämlich 240,000 Fracht bezahlen müssen.

Dasselbe Unternehmen würde demnach in Hof unter sonst gleichen Umständen 14 Procent Gewinn abwerfen, während dabei in der Gegend von Schwarzenberg noch kein Pfennig erworben wäre.

Wenn nach den vorgeführten Beweisen schon die bestehenden obererzgebirgischen Eisenwerke unter den jetzigen Verhältnissen einen ersprieflichen Gebrauch



nicht machen können, so ist es begreiflich, daß sich neue Unternehmungen bei einer derartigen hoffnungslosen Lage auch nicht bilden werden.

Unter der Voraussetzung, daß die Eisenbahn hergestellt wäre und indem man zugleich das Obengesagte zu Grunde legt, erscheint dagegen die Ansicht gerechtfertigt, daß es nicht schwer sein wird, Unternehmer mit Kapitalien zu finden, welche die Eisen- und Zinkhütten ins Leben rufen. Nach dem Ausspruch Sachverständiger ist es nicht ausgemacht, ob die Anlage der Defen vortheilhafter bei den Erzen oder bei den Kohlen gemacht werde. Bezüglich der Transportkosten wären die Werkstätten vortheilhafter in das Kohlenrevier zu verlegen, dagegen stehen in der Nähe von Schwarzenberg so beträchtliche Wasserkräfte zum Betrieb von Gebläsen und Walzwerken :c. zu Gebote, daß diese jene Transportersparnisse leicht aufwiegen können.

Den kleinsten Fehler wird man durch die Annahme begehen, daß die Verarbeitung der Erze zu gleichen Theilen bei Zwickau wie bei Schwarzenberg geschieht.

Wie nicht zu bezweifeln, so ist das jährliche Bedürfniß Sachsens an Eisen ungefähr eine Million Centner. Die schon vorhandene eigene Erzeugung von 200,000 Centner hiervon abgezogen, bleiben 800,000 Centner zu decken, und würden auf jedes Arbeitsrevier 400,000 Centner treffen.

Ähnliches ist bei der Verarbeitung der Zinkerze vorauszusetzen, indem diese wahrscheinlich in zweierlei Weise geschehen würde. Benutzt man den Nebenbestandtheil der Zinkblende, den Schwefel, so ist es zweckmäßig, die Werkstätten bei Zwickau zu haben, denn die in diesem Falle weiter damit zu verknüpfenden Gewerbszweige lassen sich ohne Nachtheil nicht ins Gebirge verpflanzen.

Wird dagegen der Schwefel unbenutzt in die Luft entlassen, so dürften daraus im fruchtbaren Unterlande große Unzuträglichkeiten entstehen, welche im Gebirge nicht zu erwarten sind; denn bei den vielen großen und kleinen Wassergefällen daselbst ist es ganz leicht, die Schwefeldämpfe abzufangen, so daß solche der Vegetation nicht nachtheilig werden können. Dieses Hilfsmittel fehlt im Unterlande und muß hier durch künstliche stets theure Vorkehrungen ersetzt werden.

Da sich für die Zinkgewinnung bereits drei verschiedene größere Unternehmer gefunden haben, so ist die jährliche Verarbeitung von 300,000 Ctr. Blende als sicher anzuschlagen. Geringe Quantitäten von Erz in einer Anlage zu verarbeiten, hält man nicht für vortheilhaft, da die allgemeinen Unkosten dabei sehr bedeutend sind.

Um einen größeren Berechnungsfehler zu vermeiden, nehme ich ebenfalls

an, daß die Verarbeitung der Blende zur einen Hälfte im Gebirge, zur andern Hälfte in der Nähe von Zwickau geschieht.

Der Einfluß beider metallurgischen Gewerbszweige auf die Eisenbahn wird, sobald sie in vollem Betrieb stehen, folgender sein.

Abwärts werden zu transportiren sein:

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| An Eisenstein . . . . . | 1,200,000 Ctr. |
| = Eisen . . . . .       | 400,000 "      |
| = Zinkerz . . . . .     | 150,000 "      |
| = Zink . . . . .        | 37,500 "       |

Aufwärts:

|   |             |
|---|-------------|
| Kohlen für Eisenhütten . . . . .                              | 1,800,000 " |
| = " Zinkhütten . . . . .                                      | 350,000 "   |
| Ziegel, feuerfeste Steine, Thon, Gestell-<br>steine . . . . . | 200,000 "   |

Summe: 4,137,500 Ctr.

Wenn vorstehende Gewichtssummen durch die jetzt zu Gebote stehenden Transportmittel bewegt werden sollten, so wären dazu wenigstens 8000 zweispännige Geschirre nöthig und die Fracht würde über 550,000 Thlr. betragen, während sich solche mittelst Eisenbahn nur auf 165,000 belaufen könnte, das Ersparniß von 385,000 Thlr. ist eine Prämie auf Errichtung von Eisen- und Zinkwerken, welche ihre Mitwirkung, die großen nöthigen Capitalien herbeizuziehen, nicht verfehlen dürfte. Denn sie stellen einen sichern Gewinn für die neuen Unternehmungen selbst dann noch in Aussicht, wenn auch die jetzigen hohen Eisenpreise beträchtlich zurückgehen würden.

Welcher Einfluß sich dabei bezüglich der Arbeiterverhältnisse geltend machen werde, ist nicht schwer zu beweisen.

Ohne Rücksicht auf die lediglich der Zwickauer Gegend zu Gute kommenden Löhne für Kohlengewinnung zu nehmen, sind die Arbeitslöhne, welche sich bei der Erzgewinnung herausstellen, gegen

300,000 Thlr.,

diejenigen bei der Verarbeitung desselben

400,000 Thlr.

Da die erstere Summe für Beschaffung der Erze gänzlich, die zweite zur Hälfte auf das Gebirge fallen, so treffen für dasselbe

500,000 Thlr.

jährlicher Arbeitsverdienst.

Daß diese Summen sehr niedrig angeschlagen sind, wird durch die That-  
sache bewiesen, daß die Marienhütte im Jahre 1854 bei der Erzeugung von  
206,000 Ctr. Walzeisen und von circa 40,000 Ctr. Gußeisen 142,000  
Thlr. Arbeitslöhne ausbezahlt hat, ungeachtet sie weit über 200,000  
Centner Roheisen vom Auslande bezog. Diese Summe würde sich bei Selbst-  
erzeugung ihres ganzen Roheisenbedarfs auf das Doppelte erhöht haben.

Ist durch die Schwarzenberger Eisenbahn dem Gebirgstheil, in welchen  
sie führt, dennoch gründlich zu helfen, so dürfte der durch sie erwachsende volks-  
wirthschaftliche Nutzen für ganz Sachsen nicht geringer sein.

Die Summe, welche wir für die uns fehlenden 400,000 Ctr. Roheisen  
und 350,000 Ctr. Walz- und Schmiedeeisen ausgeben, ist sicherlich nicht  
unter 2,300,000 Thlr.; für Zinkgewinnung würde sich eine Summe von  
400,000 Thlr. herausstellen. Und diese 2,700,000 Thlr. wären nicht nur  
das Ergebniß der eigenen Thätigkeit, sondern sie bleiben uns auch stets gewiß,  
da sie unabhängig vom Ausland wie von Handelsconjuncturen sind.

Sollte man die Errichtung von großartigen Fabriken, wie sie nach Vor-  
stehendem nöthig sind, für Sachsen bedenklich oder zweifelhaft finden, so darf  
ich auf die gleichen Verhältnisse in Westphalen hinweisen. Man bedurfte da-  
selbst früher große Mengen von Eisen, welche aus dem benachbarten Belgien  
und aus England bezogen wurden. Im Jahre 1848 fand man Eisenstein-  
lager, welche bis dahin verkannt worden waren, und auf dieses wurden im  
Jahre 1849 zwei Hohöfen begründet. Im vorigen Jahre waren schon 16  
Defen im Gange, wozu in diesem Jahre noch 8 Stück gefügt werden.

In Schlesien sind von einem Unternehmer 6 Hohöfen im Bau, welche  
nach dem Plan nicht viel weniger Eisen liefern sollen, als wir in Sachsen Zu-  
schuß bedürfen.

Da die Vorbedingungen bei uns eben so gut wie in Westphalen und in  
Schlesien vorhanden sind, so wird der Erfolg auch nicht schwerer als dort zu  
erreichen sein.

Dresden, den 6. März 1855.

Fikentscher.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

S.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die auf den Domainenfonds und die Veränderungen rücksichtlich des Staatsgutes bezüglichen Nachweisungen betreffend.

Eingegangen den 17. März 1855.

(Decret Nr. 3., Landt.-Acten I. Abth. S. 225.

Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. S. 1 flg.

Protokoll der ersten Kammer vom 14. Februar 1855, Landt.-Acten II. Abth.

S. 44 flg.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 57 flg.)

Dieses Decret ist, wie von jeher, zunächst an die erste Kammer gelangt und der diesfallige Bericht der zweiten Deputation der ersten Kammer vom 8. Februar 1855 am 14. Januar 1855 berathen worden.

In demselben rathet die Deputation am Schlusse ihres Berichts auf Seite 7 der Kammer an:

„Dieselbe wolle sich mit den in den Jahren 1851 bis 1853 vorgenommenen Veränderungen am Staatsgute einverstanden erklären und denselben ihre Genehmigung ertheilen.“

Diesem Antrage ist die erste Kammer einstimmig beigetreten.

In Folge Beschlusses der diesseitigen Kammer ist der zweiten Deputation dieses allerhöchste Decret mit den am Schlusse desselben sub D. vorbefindlichen Nachweise nebst folgenden Unterlagen zugegangen:

A. Uebersicht der seit dem 1. Januar 1851 bis ult. December 1853 angeordneten und bewirkten Veräußerungen von Domänen und Forstgrundstücken ic.

B. Uebersicht der seit dem 1. Januar 1851 bis ult. December 1853 angeordneten Veräußerungen an Domänen, Forstgrundstücken ic.

C. Uebersicht der seit dem 1. Januar 1851 bis ult. December 1853 stattgefundenen Erwerbungen von Privatgrundstücken zu Staatszwecken, Ablösungen &c.,

welche in der Kanzlei zur Einsicht der Mitglieder der Kammer ausliegen.

Die Deputation hat diese Unterlagen einer gründlichen Prüfung unterworfen und sich überzeugt, daß sämtliche im jenseitigen sehr gründlichen Berichte aufgenommenen Zahlen und Zusammenstellungen mit Ausnahme einer einzigen, welche jedoch von keinem Einfluß ist, vollkommen richtig sind.

Die betreffende Zahl findet sich auf Seite 3 in der vorletzten Zeile mit 968, statt 975.

Um Wiederholungen und unnöthige Kosten zu vermeiden, beschloß die Deputation, den Bericht der ersten Kammer zu dem ihrigen zu machen und rathet der Kammer an,

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

Dresden, den 17. März 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn.

Rittner.

Dehmichen-Choren, Referent.  
von der Beeck.

Tsikentscher.

Boppe.

Eisenstuck.

von Abendroth.

Gruner.







## I.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, die auf Grund von § 88. der Verfassungsurkunde erfolgte Erhebung der Brandversicherungsbeiträge im Jahre 1854

und

die Fixation dieser Beiträge für die Jahre 1855, 1856 und 1857 betreffend.

Eingegangen den 22. März 1855.

(Landtags-Acten I. Abtheil. S. 407.)

Aus dem allerhöchsten Decrete ist ersichtlich, daß Seiten der Staatsregierung bei der Ständeverammlung

## I.

die nachträgliche Genehmigung der unterm 21. Februar 1854 auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde erlassenen Verordnung, durch welche die Brandversicherungsbeiträge für das Jahr 1854 auf 8 Ngr. von je 100 Thalern Versicherungssumme festgestellt wurden, sowie

## II.

die Erhöhung des der Brandcasse nach § 71. Nr. 5. des Gesetzes vom 14. November 1835 bei der Staatscasse eröffneten unzinbaren Credits von 50,000 Thaler auf den Betrag von 100,000 Thaler in Antrag gebracht wird, und endlich

## III.

die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1855, 1856 und 1857 auf 12 Ngr. 8 Pf. von je 100 Thaler der Versicherungssumme jähr-

lich oder von 1 Ngr. 6 Pf. auf je 25 Thaler halbjährlich, vorbehaltlich einer entsprechenden Herabsetzung der Beiträge im Jahre 1857 für den Fall, daß der Bedarf in den ersten beiden Jahren unter der Anschlagssumme von je 800,000 Thaler erheblich zurückbleiben sollte.

Die unterzeichnete Deputation, welcher der Gegenstand in der Sitzung vom 7. März dieses Jahres zur Begutachtung überwiesen wurde, hat, nachdem sie sich mit einem königlichen Regierungscommissar vernommen, der Kammer ihre Ansichten in Folgendem darzulegen.

### Zu I.

Mittels allerhöchsten Decrets vom 13. Januar 1852 (Landtags-Acten I. Abth. S. 115) wurde die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1852 bis mit 1854 auf

5 Ngr. 6 Pf. von je 100 Thaler der Versicherungssumme auf die Jahre 1852 und 1854

mit der Bemerkung beantragt:

daß man beabsichtige, insofern dies thunlich erscheinen sollte, im letzten Jahre (1854) auch hieran noch eine Minderung eintreten zu lassen, sich jedoch auch vorbehalte, im letzten Jahre der Finanzperiode eine Erhöhung des Beitrags bis auf 6 Ngr. 4 Pf. von je 100 Thalern der Versicherungssumme anzuordnen, dafern wider Verhoffen eintretende größere Brandunglücksfälle im Laufe der Finanzperiode dahin führen würden, daß die wesentlich herabgesetzten Beiträge zur Deckung des Bedarfs nicht mehr ausreichten.

Die Ständeversammlung erklärte sich in der ständischen Schrift vom 17. März 1852 (Landt.-Acten I. Abth. S. 244) mit diesen Vorschlägen einverstanden und es erfolgte nun die Erhebung der fraglichen Beiträge im Jahre 1852 auf die festgestellte Weise.

Bereits am Schlusse dieses Jahres überstieg jedoch in Folge der stattgehabten zahlreichen Brände die Ausgabe die Einnahme um den ansehnlichen Betrag von 585,606 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf.

(Beilage E. zum allerhöchsten Decret.)

Demohngeachtet ließ die Staatsregierung auch noch im Jahre 1853 die Beiträge nach dem mit den Ständen vereinbarten Satze von 5 Ngr. 6 Pf. für je 100 Thlr. der Versicherungssumme erheben.

Indeß auch mit Ablauf dieses Jahres stellt sich, die Einnahme der Aus-

gabe gegenüber gehalten, ein Mehrbetrag der letztern von 59,772 Thlr. 17 Ngr. 7 Pf. heraus

(Beilage E.),

so daß sich das Deficit in den beiden Jahren 1852 und 1853 zusammen auf 645,378 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf.

und, wenn zu dieser Summe die gesetzlichen Zuflüsse zum Vorschuffond (§ 71. des Gesetzes vom 14. November 1835, Decret vom 13. Januar 1852, ständische Schrift vom 17. März desselben Jahres) im Betrage von 30,869 Thlr. 17 Ngr. 1 Pf. hinzugerechnet werden, auf

676,248 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf.

belief.

Durch diese unerfreulichen Ergebnisse wurde nicht nur der am Schlusse des Jahres 1851 vorhandene Cassenüberschuß an 245,700 Thlr. 5 Ngr. 6 Pf. sowie der zu jener Zeit bis auf 161,505 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf. angewachsene Vorschuffond vollständig aufgezehrt, sondern es verblieb auch überdies noch ein Cassenmangel an 268,882 Thlr. 26 Ngr. 1 Pf. und es betrug mithin das Deficit einschließlich des Betrages des Vorschuffonds

430,468 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf.

Angeichts dieser Thatsachen und in Berücksichtigung des dem allerhöchsten Decrete unter ☉ beigefügten Vortrages der Brandversicherungscommission vom 6. Februar 1854 fand sich die Staatsregierung bewogen, die Brandversicherungsbeiträge auf das obengedachte Jahr statt mit 6 Ngr. 4 Pf. mit 8 Ngr. von je 100 Thlr. der Versicherungssumme erheben zu lassen, und es wurde die diesfallige Verfügung auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde mittelst Verordnung vom 21. Februar 1854 getroffen. —

Trotzdem überstieg auch in diesem Jahre die Ausgabe die Einnahme von Neuem um

549,427 Thlr. 7 Ngr. 7 Pf.

Berücksichtigt man, daß die Zahlung der gesetzlich zu gewährenden Brandschädenvergütungen ohne wesentliche Beeinträchtigung der Beteiligten nicht füglich beanstandet werden konnte und durfte, erwägt man, daß nach den Ergebnissen der Jahre 1852 und 1853 bei Erhebung der Brandversicherungsbeiträge in einer Höhe von nur 6 Ngr. 4 Pf. von je 100 Thlr. der Versicherungssumme eine abermalige Unzulänglichkeit der Einnahme zur Deckung der Ausgaben mit vollem Grund zu besorgen stand, zieht man endlich in Betracht, daß zur einstweiligen Ausführung des vorhandenen Deficits kaum ein anderer Ausweg als die Aufnahme verzinslicher Darlehne bei der Staatscasse

übrig blieb, und daß schon aus dieser Rücksicht, abgesehen von jedem anderen Grunde, die Vorsicht wie die Nothwendigkeit es erheischte, einem ferneren Anschwellen des Cassenmangels bei dem Brandversicherungsinstitute, soweit im Augenblick thunlich, vorzubeugen, so bedarf es in der That nur eines Hinweises auf die gegebenen Zahlen, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß die auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 21. Februar 1854 durch die stattgehabten thatsächlichen Verhältnisse vollständig gerechtfertigt erscheint. Ja, die Deputation ist sogar der Ansicht, daß eine ähnliche Maaßregel, bereits am Schlusse des Jahres 1852 ergriffen, von sehr wohlthätigen Folgen begleitet gewesen sein würde, ohne jedoch mit dieser Andeutung irgend einen, auch nur den entferntesten Vorwurf gegen die Staatsregierung erheben zu wollen. —

Entspricht nun außerdem die fragliche Verordnung auch in ihrer Form den in § 88. der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Erfordernissen, so kann die Deputation nach alledem der Kammer nur anrathen:

„Die betreffende auf Grund § 88. der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung vom 21. Februar 1854 nachträglich zu genehmigen.“

### Zu II.

Nach § 71. Nr. 5. des Gesetzes vom 14. November 1835 ist zur Bildung des dort gedachten zu dem Zwecke

„um den Brandbeschädigten die ihnen zukommenden Vergütungen pünktlich zu den in § 70. bestimmten Fristen und mithin früher als die ausgeschriebenene Beiträge eingehen, leisten zu können.“

bestimmten Vorschuffonds unter Anderm der Brandversicherungscasse ein unzinbarer Credit bis zu der Höhe von 50,000 Thlr. bei der Staatscasse eröffnet worden.

Die Brandversicherungscommission hat in dem unter A. dem allerhöchsten Decrete beigefügten Aufsatze (Seite 423 unter II.) die Erhöhung dieses unzinbaren Credits bis zu der Summe von mindestens 100,000 Thlr. als nöthig bezeichnet und es erachtet die Staatsregierung aus den von der Brandversicherungscommission dafür geltend gemachten Gründen eine dem Antrage entsprechende Erhöhung des fraglichen Credits von 50,000 Thlr. auf den Betrag von 100,000 Thlr. gleichfalls für unbedenklich und angemessen. —

In der angezogenen Beilage A. wird sich zur Motivirung des Antrages

auf den Unterschied bezogen, welcher zwischen dem Umfange der Brandversicherungsanstalt im Jahre 1835 wo der unzinzbare Credit um  
50,000 Thlr.

eröffnet wurde und zwischen deren derzeitigen Umfange besteht.

Während Michaelis 1835 das Versicherungscapital nur 94,516,637½ Thl. betrug, belief es sich am Jahreschlusse 1854 bereits auf 248,276,831¼ Thlr.

Es leuchtet beiden Summen gegenüber ohne weitere Bemerkung von selbst ein, daß die gegenwärtig vorgeschlagene Erhöhung des in Rede stehenden Credits in alle Wege wünschenswerth und gerechtfertigt erscheint.

Die Deputation empfiehlt deshalb, in Ermangelung jedes der Maafregel sonst entgegenstehenden Bedenkens, der Kammer:

„zu der vorgeschlagenen Erhöhung des fraglichen unzinzbaren Credits von 50,000 Thlr. auf den Betrag von 100,000 Thlr. ihre Zustimmung auszusprechen.“

### Zu III.

Nach § 43. des Gesetzes vom 14. November 1835 hat die Brandversicherungscommission

„von 3 zu 3 Jahren, zur Zeit der verfassungsmäßig Statt findenden Ständeversammlungen eine Berechnung dessen, was in den vergangenen 3 Jahren zur Cassa der Anstalt einging und daraus zu bezahlen war, vorzulegen, damit der verbleibende Ueberschuß oder der sich etwa ergebende Minderbetrag der Einnahmen bei dem Ausschreiben auf die nächsten 3 Jahre berücksichtigt werden könne.“ —

Dabei sind zugleich wegen der auf die nächsten drei Jahre auszuschreibenden Beiträge von der Commission Vorschläge zu eröffnen und mit den Ständen zu berathen, worauf nach dem diesfalligen Ergebnisse die Commission wegen des für die nächsten drei Jahre alljährlich gleichmäßig zu entrichtenden Beitrages jedesmal mittelst Ministerialverordnung versehen werden soll.

Der ihr hiernach obliegenden gesetzlichen Verpflichtung hat die Brandversicherungscommission in den Beilagen A. und E. zum allerhöchsten Decrete entsprochen.

Nach diesen Beilagen stellte sich am Schlusse des Jahres 1854 eine wirkliche, auf keine Weise gedeckte Cassenschuld von

|   |                                |
|---|--------------------------------|
|   | 787,440 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf.    |
| und bezüglich des mitverwendeten durch<br>die gesetzlichen Zuschüsse während der<br>Jahre 1852 bis 1854 auf . . . . . | 195,892 = 22 = 3 =             |
| angewachsenen Vorschuffonds ein Deficit   | von 983,333 Thlr. 9 Ngr. — Pf. |

heraus.

Die Gesamtausgabe betrug während der gedachten Zeit  
2,728,846 Thlr. 7 Ngr.  
mithin durchschnittlich im Jahr  
909,615 Thlr. 12 Ngr. 3 $\frac{1}{3}$  Pf.

Der Durchschnittsbetrag der letzten 6 Jahre beläuft sich auf 678,542 Thlr.  
25 Ngr. 8 $\frac{1}{3}$  Pf., der der letztvergangenen 9 Jahre auf 591,759 Thlr.  
20 Ngr. 1 Pf., der Durchschnittsbetrag der bemerkten 3 Posten auf 726,639  
Thlr. 9 Ngr. 4 $\frac{2}{3}$  Pf.

Die Brandversicherungscommission hat nun aus der letztgedachten Summe  
und der zuerst bemerkten von 909,615 Thlr. 12 Ngr. 3 $\frac{1}{3}$  Pf. den Durch-  
schnittsbetrag mit 818,127 Thlr. 10 Ngr. 8 $\frac{7}{9}$  Pf. gezogen und auf Grund  
dieser Berechnung den jährlichen Bedarf auf die bevorstehende Finanzperiode  
in runder Summe mit jährlich  
800,000 Thlr.

veranschlagt.

Der Gesamtbedarf auf 3 Jahre würde mithin  
2,400,000 Thlr. — Ngr. — Pf.  
hierzu das Deficit auf die Jahre 1852  
bis 1854 . . . . . 787,440 = 16 = 7 =  
und zur Wiederherstellung des Vorschuffonds 195,892 = 22 = 3 =  
3,383,333 Thlr. 9 Ngr. — Pf.

folglich in jedem Jahre

1,127,777 Thlr. 23 Ngr.

betragen.

Die Brandversicherungscommission nimmt weiter das Gesamtversicher-  
ungscapital, welches sich am Schlusse des Jahres 1854 nur auf 248,276,831 $\frac{1}{4}$   
Thlr. belief, auf die Jahre 1855 bis 1857 durchschnittlich mit  
264,000,000 Thlr.

an und veranschlagt nach dem Allen die Höhe der Brandversicherungsbeiträge  
für die laufende Finanzperiode jährlich zu

12 Ngr. 8 Pf. von je 100 Thlr.

oder halbjährlich 1 Ngr. 6 Pf. von je 25 Thlr. der Versicherungssumme, sie hat jedoch gleichzeitig zur Deckung des Bedarfs bei der Brandversicherungscasse, um, wie sie sagt, dergleichen Uebelstände, als sich jetzt herausgestellt haben, möglichst für alle Zeiten abzuwenden und zugleich den Beitragspflichtigen bei den gegenwärtigen Zeitverhältnissen jede irgend thunliche Erleichterung zu verschaffen, hierauf verschiedene Vorschläge höherer Erwägung und Genehmigung unterbreitet (Seite 413, Beilage A.).

Sie schlägt vor,

I. auf die Jahre 1855 — 1857 an jährlichen Beiträgen nur 8 Ngr. von je 100 Thlr. Versicherungssumme zu erheben,

II. den unzinbaren Credit aus der Staatscasse auf 100,000 Thlr. zu erhöhen,

III. eine Million Thaler unverzinsliches Papiergeld, welches bei der Brandversicherungscasse gegen baares Geld ausgewechselt werden könne, unter den diesfalls angegebenen Modalitäten zu creiren und auszugeben,

IV. die successive Tilgung dieser Schuld mit jährlich 5 pro Cent zu bewirken,

V. den Vorschuß- und Reservefonds einschließlich des unter Punct II. gedachten unzinbaren Credits theils durch die demselben gegenwärtig schon zugewiesenen Zuschüsse, theils durch die am Schlusse jeder Finanzperiode sich ergebenden Cassenüberschüsse bis auf den einem Viertel Procent des jedesmaligen Versicherungscapitals gleichkommenden Betrag zu erhöhen und in der angegebenen Höhe zu erhalten.

Je weniger die Deputation die wohlgemeinte Absicht, von welcher die Brandversicherungscommission bei diesen Vorschlägen geleitet wurde, wie das Gewicht der Gründe, welche den letztern unterliegen, auch nur einen Augenblick verkennen mochte, um so dringender fand sie sich veranlaßt, die Vorschläge selbst in die ernsteste und wichtigste Erwägung zu ziehen.

Der Vorschlag unter II. wird nach dem zu II. des Berichts Gesagten Berücksichtigung finden, der Vorschlag unter V. weiter unten besprochen werden.

Was dagegen die Vorschläge unter I. III. IV. anlangt, welche offenbar unter einander in unzertrennlichem Zusammenhange stehen, so hat sich die Deputation trotz dem, daß sich mehrere ihrer Mitglieder bei der anfänglichen Berathung des Gegenstandes auf das Lebhafteste für dieselben interessirten, dennoch bei fortgesetzter wiederholter Prüfung und Erörterung aller hier einschlagenden Verhältnisse überzeugen müssen, daß der Rathslichkeit und Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Maasregeln die erheblichsten und gewichtigsten Bedenken entgegenstehen.

Die Deputation faßt die letztern in Nachstehendem zusammen:

a) Die Staatsregierung trägt fortwährend und jetzt noch auf das Entschiedenste Bedenken, die Emission einer Million unverzinslichen Papiergeldes zu dem fraglichen Zwecke zu genehmigen, ohne eine solche Genehmigung ist aber die Ausführung des Projectes natürlich nicht denkbar.

b) Dem bereits obenangezogenen § 43. des Gesetzes vom 14. November 1835 gegenüber dürfte kaum irgend ein Zweifel dagegen angeregt werden können, daß der Minderertrag der Einnahme in der letzten Finanzperiode wie der Bedarf in der gegenwärtigen durch die auszuschreibenden Beiträge zu decken sei. —

Die Aufnahme verzinslicher oder unverzinslicher Darlehne zur Verschaffung der erforderlichen Geldmittel wird durch diese gesetzliche Bestimmung ausgeschlossen und es müßte deßhalb vor allen Dingen eine Abänderung des Gesetzes erfolgen, ehe die Vorschläge zur Geltung gebracht werden könnten.

c) Die Deputation theilt in Uebereinstimmung mit der Finanzdeputation, mit welcher sie sich dießfalls in Vernehmen gesetzt, die im allerhöchsten Decrete ausgesprochene Ansicht, daß die in Rede stehenden Operationen den Staatscredit selbst mittelbar oder unmittelbar in einer zu ausgedehnten Weise in Anspruch nehmen würden und daß dieser Moment namentlich gegenwärtig, Angesichts der sonst schon vorliegenden, durch außerordentliche Maaßregeln innerhalb der Finanzperiode zu deckenden finanziellen Bedürfnisse besonders schwer in die Waagschale falle.

Möchte man die eine Million Thaler auf den Namen des Staates oder auf den Namen des Brandcasseninstitutes emittiren, immer würde nach der eigenthümlichen Natur des letzteren schließlich die Staatscasse es sein, welche im ungünstigen Falle für die Anleihe selbst einzutreten hätte; eine Besorgniß die mindestens nicht allzufern liegt, weil voraussichtlich in Zeiten allgemeiner politischer oder finanzieller Bedrängniß ein sehr großer Theil solchen Papiergeldes in die Staats- oder Brandversicherungs-Casse zurückfließen oder auch bei letzterer unmittelbar zum Austausch gegen Silbergeld präsentirt werden dürfte.

d) Die fraglichen Vorschläge würden, selbst nach den Voraussetzungen der Brandversicherungscommission zur Ausführung gebracht, keinen durchgreifenden finanziellen Erfolg verbürgen.

Nimmt man das Gesamtversicherungs-Capital zu 264,000,000 Thlr. an, so ergibt sich bei einem jährlichen Beitrag von 8 Ngr. für je 100 Thlr.



der Versicherungssumme nach Abzug der Einnahmegebühren von  $1\frac{1}{10}$  Procent  
eine jährliche Netto-Einnahme von

696,256 Thlr.,

mithin bei einem Bedarf von jährlich

800,000 Thlr.

696,256 "

ein jährliches Deficit an 103,744 Thlr.

und in drei Jahren an 311,232 "

Will man nun auch dasselbe durch den nach Berichtigung der wirklichen  
Schuld von 787,440 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. von der Anleihe der einen Mil-  
lion verbleibenden Ueberschuß an

212,559 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf.

und 98,672 " 16 " 7 " durch Benutzung des unzinbaren  
Credits bei der Staatscasse

311,232 Thlr. — Ngr. — Pf.

decken, so würde einmal an eine Wiederherstellung des aufgezehrten Vorschuf-  
fonds an 195,892 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. nicht füglich zu denken, aber ebenso  
wenig auch abzusehen sein, auf welche Weise die zur jährlichen Tilgung  
der Anleihe nach 5 Procent, also mit 50,000 Thlr. auf drei Jahre erforder-  
lichen 150,000 Thlr. beschafft werden sollen.

Es würden mithin am Schlusse des Jahres 1857, die jetzigen Voran-  
schläge zu Grunde gelegt,

195,892 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. wieder aufzubringen-  
der Vorschuffonds,

98,672 " 16 " 7 " insoweit benutzer un-  
zinbarer Credit bei  
der Staatscasse,

150,000 " — " — " Schuld zum Tilg-  
ungsfonds oder, da-  
fern man diesen Bei-  
trag auf der laufen-  
den Einnahme ent-  
nimmt, was dem  
gleich ist, derselbe  
Betrag,

mithin

ein Gesamtdesficit an 444,565 Thlr. 9 Ngr. — Pf. Cassenmangel

Beilage zur dritten Abtheilung.

und wenn man sogar in den ersten drei Jahren eine Tilgung nicht eintreten lassen wollte, von 294,565 Thlr. 9 Ngr. sich herausstellen, ganz abgesehen davon, daß dann immer noch kein Gegenwerth für die Anleihe vorhanden wäre, ein Deficit, welches in der nächsten Finanzperiode jedenfalls durch Beiträge mit aufgebracht werden müßte, da es kaum zulässig erscheinen könnte, die Wiederherstellung des Vorschuffonds noch länger hinauszuschieben und eben so gewiß der benutzte Credit bei der Staatscasse eine Ausgleichung erheischte, weil außerdem nur noch der kaum nennenswerthe Betrag von 1327 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf. zu Gebote stünde.

Diesem Deficit gegenüber und in Berücksichtigung, daß sich zu demselben noch 150,000 Thlr. weitere Tilgungsmittel auf drei Jahre gesellen müßten, ist mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit vorauszusehen, daß in der nächsten Finanzperiode, selbst wenn man dann bei dem wirklichen Bedarf ansehnlich niedriger als 800,000 Thlr., wie er hier jetzt veranschlagt ist, greifen dürfte, es immer bei der von der Brandversicherungscommission unter I. vorgeschlagenen Höhe der auszuschreibenden jährlichen Beiträge an 8 Ngr. von je 100 Thlr. der Versicherungssumme nicht sein Bewenden haben könnte, vielmehr eine Erhöhung derselben nicht zu umgehen sein würde.

e) Es ist, vom finanziellen Gesichtspuncte aus betrachtet, schon an sich eine im Grundsatz bedenkliche Maaßregel, wenn man, wie nach den Vorschlägen der Brandversicherungscommission doch augenscheinlich theilweise beabsichtigt wird, (Seite 421 — 424, Beilage A. und Bericht unter d.) die laufenden Ausgaben eines Instituts, wie des hier in Rede stehenden, durch Anleihen zu decken und zu bestreiten beabsichtigt, und dieß hier

f) um so gewisser, als die Brandversicherungsanstalt in ihrer jetzigen Gestalt auf dem, wenn auch allerdings nicht rein und consequent durchgeführten Princip der Gegenseitigkeit beruht, einem Princip, nach welchem es überhaupt kaum zu rechtfertigen sein würde, den künftig Betheiligten auf einen Zeitraum von 20 Jahren hinaus die Abtragung einer zur Tilgung von Schulden und zur Bestreitung laufender Ausgaben jetzt contrahirten Anleihe aufzubürden, während gegenwärtig präsumtiv doch wenigstens der allergrößte Theil derjenigen, welche während der Jahre 1852 bis 1854 die Versicherer waren, noch im Besiz der versicherten Grundstücke sich befindet.

Diese Bedenken riefen schließlich in der Deputation die Ueberzeugung hervor, daß die Ausführung der mehrgedachten Vorschläge der Brandversicherungscommission im allgemeinen Interesse des Staates, wie im speciellen der

Brandversicherungsanstalt selbst nicht rätlich erscheine, und es blieb unter diesen Umständen nichts übrig, als auf die Aufbringung des Bedarfs für die gegenwärtige Finanzperiode durch die auszuscheidenden Beiträge zurückzukommen.

Die Deputation hat in Folge dessen den Voranschlag selbst einer nähern Prüfung unterworfen und hierbei gegen denselben eine irgend erhebliche Einwendung aufzubringen nicht vermocht.

Die unter III. erwähnte Durchschnittsberechnung, nach welcher die Brandversicherungscommission den jährlichen Bedarf auf 800,000 Thlr. anschlägt, erscheint insbesondere den Ergebnissen der letztverfloffenen drei Jahre gegenüber vollkommen gerechtfertigt; die vorhandene wirkliche Schuld an 787,440 Thlr. 16 Ngr. 7 Pf. muß begreiflich gedeckt werden und die Wiederherstellung des Vorschuffonds in seiner Höhe von 195,892 Thlr. 22 Ngr. 3 Pf. stellt sich ebenfalls als wünschenswerth, ja als nothwendig dar, wenn die Casse bei Auszahlung der Brandschädenvergütungen den in § 71. des Gesetzes vom 14. November 1835 ausgedrückten Erwartungen zu entsprechen im Stande sein soll.

Ergiebt nun die Zusammenstellung dieser Summen auf die Jahre 1855 bis mit 1857 einen Bedarf von 3,383,333 Thlr. 9 Ngr., läßt sich wider die ohnehin gegen den jetzigen Stand schon höher gegriffene Annahme des Gesamtversicherungscapitals mit 264 Millionen Thalern gleichfalls Etwas nicht einwenden, und gewährt hiernach ein jährlicher Beitrag von 12 Ngr. 8 Pf. von je 100 Thlr. der Versicherungssumme in drei Jahren nur 3,342,028 Thlr. 24 Ngr. Netto-Einnahme, mithin 41,304 Thlr. 15 Ngr. weniger, als den veranschlagten Bedarf, so springt von selbst in die Augen, daß von einer Herabsetzung des vorgeschlagenen Beitragsfußes zur Zeit abgesehen werden müsse. —

Dagegen kann sich die Deputation mit dem in dem Königlichen Decrete ausgedrückten Vorbehalte, nach welchem eine derartige Herabsetzung für den Fall vorbehalten wird, daß der Bedarf in den ersten beiden Jahren unter der Anschlagssumme von je 800,000 Thlr. erheblich zurückbleiben sollte, nur einverstehen, da sie auf das Lebhafteste wünscht, daß eine solche Voraussetzung sich verwirklichen und es in Folge dessen thunlich erscheinen möge, die eventuell in Aussicht gestellte Erleichterung den Beitragspflichtigen angedeihen zu lassen. —

Gestützt auf die in Vorstehendem enthaltenen Erörterungen rathet die Deputation der Kammer an:

„sich mit dem in dem allerhöchsten Decrete geschehenen Vorschlage, nach welchem die Brandversicherungsbeiträge auf die Jahre 1855,

1856, 1857 auf den Betrag von 12 Ngr. 8 Pf. von je 100 Thlr. der Versicherungssumme jährlich oder von 1 Ngr. 6 Pf. auf je 25 Thlr. halbjährlich festgestellt werden sollen," ingleichen

„mit dem Vorbehalte einer entsprechenden Herabsetzung der Beiträge im Jahre 1857 für den Fall, daß der Bedarf in den ersten beiden Jahren unter der Anschlagssumme von je 800,000 Thlr. erheblich zurückbleiben sollte,"

einverstanden zu erklären.

Schlüßlich hat die Deputation

#### IV.

noch auf den Vorschlag der Brandversicherungscommission unter V. (Beilage A. Seite 424), dessen sie bereits zu III. des Berichts Erwähnung that, zurückzukommen:

Sie will dahin gestellt sein lassen, ob eine Erhöhung des Vorschuffonds in der von der Brandversicherungscommission angedeuteten Weise überhaupt und im Allgemeinen als rätlich zu betrachten sein dürfte, sie hält aber dafür, und die Staatsregierung scheint diese Ansicht zu theilen, daß zur Zeit von Ausführung einer derartigen Maaßregel unbedingt abgesehen werden müsse, da nach dem fraglichen Vorschlage der Vorschuffond gegenwärtig eine Höhe von 660,000 Thlr. zu erreichen hätte und deshalb, wenn man auch von dieser Summe den jetzigen Bestand des Vorschuffonds und die sonstigen Zuflüsse zu demselben kürzen wollte, doch voraussichtlich immer für die nächste Zeit zu Verwendung der etwaigen Cassenüberschüsse behufs einer Herabsetzung der Beiträge nicht zu gelangen sein möchte, eine Eventualität, welche die Deputation bei der gegenwärtig sich als nöthig herausstellenden Höhe der letzteren, unter allen Umständen als eine bedenkliche zu bezeichnen haben würde.

Dresden, den 22. März 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Kriegern.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz, Referent.

K.

## B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer  
über das Königliche Decret, den Elsterbrunnen betreffend.

Gingegangen am 29. März 1855.

(Landtags-Acten I. Abtheilung Seite 303 u. fgd.)

Mitteltst allerhöchsten Decrets vom 15. Januar dieses Jahres, wird den Ständen, auf Grund der Landtagschrift vom 1. Februar 1850 (Landtags-Acten 1850, I. Abth. S. 581),

I. eine Nachweisung über die seit der in jener Schrift ausgesprochenen Bewilligung für die Zwecke des Elsterbrunnens erfolgte Verwendung aus Staatsmitteln, ertheilt und sich hier anschließend werden

II. die Gründe dargelegt, welche eine Vervollständigung und Erweiterung der Bade-Anstalt und der dazu gehörigen Anlagen wünschenswerth erscheinen lassen, unter Veranschlagung des dadurch muthmaaslich entstehenden Aufwandes.

Hinsichtlich des ersten Theils der Regierungsvorlage, so wird nachgewiesen, daß für jene Zwecke

8000 Thlr.

mehr ausgegeben, als bewilligt worden sind, und die nachträgliche Zustimmung der Stände erwartet, und im Betreff des andern Theils des allerhöchsten Decrets wird einer neuen Bewilligung von

38,500 Thlr.

entgegen gesehen.

Die unterzeichnete Deputation, welcher von der geehrten Kammer der Auftrag wurde, die betreffende Vorlage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, hatte sich nun zuvörderst mit den Nachweisungen zu beschäftigen, welche die Regierungsvorlage über die Verwendungen giebt, die aus der Staatscasse für den Elsterbrunnen seit Erlaß der im Vorstehenden gedachten ständischen Schrift stattgefunden haben.

Beilage zur dritten Abtheilung.

Inhalts dieser und begründet auf das Decret vom 22. November 1849 bewilligten die damaligen Kammern um die Uebernahme des Elsterbades auf den Staat zu bewirken:

|       |                            |   |
|-------|----------------------------|---|
| a)    | 7,441 Thlr. 15 Ngr. 4 Pf.  | welche damals zur Emporbringung der Elsterquellen von der Regierung bereits verausgabt worden waren,                                  |
| b)    | 4,000 " — " — "            | zur Deckung eines schon im Jahre 1836 an einen Comité gewährten Pfanddarlehns, gegen Uebernahme die diesem gehörenden Liegenschaften, |
| c)    | 3,000 " — " — "            | zur ohngefähren Deckung der von diesem Comité für die Zwecke des Elsterbrunnens zu vertretenden Schulden,                             |
| <hr/> |                            |   |
|       | 14,441 Thlr. 15 Ngr. 4 Pf. | und außerdem zur Instandsetzung des Bades   |
| d)    | 20,000 Thlr. — Ngr. — Pf.  | zur Erbauung eines Badehauses,  |
| e)    | 30,000 " — " — "           | zur Herstellung eines Kurgebäudes und für die Errichtung einer geräumigen Colonnade,  |
| f)    | 15,786 " — " — "           | um die Verlegung und vollständige Correction des Elsterflusses bewirken zu können,  |
| g)    | 10,000 " — " — "           | zur Erwerbung mehrerer, in der Nähe der Brunnenanlage befindlichen Grundstücke,   |
| <hr/> |                            |   |
|       | 75,786 " — " — "           |   |
| <hr/> |                            |   |
|       | 90,227 Thlr. 15 Ngr. 4 Pf. |   |

jedoch in runder Summe nur überhaupt

90,000 Thlr.

unter der in der oben angezogenen ständischen Schrift enthaltenen Erklärung:

„auch sprechen die Kammern gegen die Staatsregierung die Erwartung aus, es möge die Bewilligung dergestalt als eine letzte betrachtet werden, daß die vom Staate für Elster aus Staatsmitteln zu machenden Ausgaben für beendigt zu erachten seien.“

Was nun zunächst die unter a. b. und c. im Gesamtbetrag von

14,441 Thlr. 15 Ngr. 4 Pf.

in vorstehend erwähnten Summen betrifft, so erhellt aus der Regierungsvorlage, daß bei Uebernahme des Elsterbades für den Staat, für welche jene Positionen lediglich bestimmt waren, überhaupt

14,519 Thlr. — Ngr. 1 Pf.

verausgabt worden sind und sich somit gegen die Bewilligung eine Mehrausgabe von

77 Thlr. 14 Ngr. 7 Pf.

herausstellt, welche sich jedoch bloß bei den unter c. aufgeführten 3000 Thlr. ergibt, über welche jetzt um so weniger etwas zu sagen sein dürfte, da die erwähnte Summe schon damals als eine nur ungefähre bezeichnet wurde und es auch nicht anders sein konnte, weil bis dahin die Höhe der Schulden, welche der Staat für den Comité zur Vertretung zu übernehmen hatte, nicht ganz genau zu ermitteln gewesen war.

Was nun dagegen aber die von den Kammern auf dem Landtage 18 $\frac{2}{3}$  ausgesprochene Bewilligung von

75,558 Thlr. 14 Ngr. 6 Pf.

als Erfüllung der überhaupt bewilligten

90,000 Thlr.

zur Instandsetzung des Bades betrifft, so zeigt sich eine Ueberschreitung von

7,922 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf. und mit obigen

77    14    7    sonach

überhaupt eine um 8,000 Thlr. — Ngr. — Pf. erhöhte Ausgabe gegen die bewilligte Summe.

Ueber diese so wesentliche Abweichung zwischen Bewilligung und Verwendung erklärt sich die Regierungsvorlage sehr ausführlich, und indem die Deputation sich erlaubt, darauf zu verweisen, giebt sie in gedrängter Uebersicht

die Gründe an, welche die Verwaltung zur Rechtfertigung ihres Verfahrens geltend macht.

Zuvörderst erwähnt dieselbe die sich ergebene äußerst ungünstige Lage der Quellen, die es nicht zugelassen hätte, das Badehaus in unmittelbarer Nähe derselben anzulegen und daß es dadurch nöthig geworden wäre, das Mineralwasser vorher in Reservoirs zu sammeln und von diesen aus in das Badehaus durch ein Hebewerk zu fördern. Dieß sei aber nicht allein mit mehr Kosten verknüpft gewesen, sondern diese hätten sich auch dadurch vermehren müssen, daß noch andere Einrichtungen zu treffen waren, damit das Wasser durch die Art und Weise, wie solches zum Gebrauch gelange, in seinen Bestandtheilen nicht leide.

Weiter wurde es nothwendig, für die Bereitung des Moores zu den Moorbädern verschiedene Räume und Vorrichtungen herzustellen, welche man früher in solchem Umfange nicht für nothwendig erachtete.

Bornehmlich aber überzeugte man sich bald, daß ein Badehaus, was nur 20 Badezellen enthalte und, da nur an gewissen Stunden des Tages gebadet werden dürfte, wie es die Kur vorschreibe, von höchstens 100 Kranken pro Tag benutzt werden könnte und somit zu klein gewesen sein würde, um dem Bedürfniß nur einigermaßen zu entsprechen. Es wurde daher nöthig, den Bau des Hauses noch mehr, als früher beabsichtigt, auszudehnen und dabei so einzurichten, daß späterhin noch einige Ausdehnung durch Anbaue erfolgen könne.

Ebenso hat die Verlegung des Elsterflusses, der Ankauf einer Anzahl kleiner Grundstücke, die Herstellung trockener und gut gangbarer Wege, um Anlagen der verschiedensten Art und Spaziergänge zu schaffen, mehr Ausgaben erfordert, als früher dafür veranschlagt waren, auch die Errichtung einer Wandelbahn und Trinkhalle, welche man in einem größeren Maaßstab, als vorher beabsichtigt, hergestellt, hat mehr Kosten verursacht, als man anfänglich glaubte.

In Folge aller der hier erwähnten Herstellungen und Erwerbungen sind nun bisher für den Elsterbrunnen überhaupt folgende Ausgaben gemacht worden:

|  |                                 |
|--|---------------------------------|
| a) Sechs interimistische Badezellen . . . . .  | 425 Thlr. — Ngr. — Pf.          |
| b) die zur Verlegung des Elsterflusses, Sicherstellung der Brunnen gegen den Einfluß der Wiesenwässerung und zu den Anlagen selbst nöthigen Grundstücken | 8,488    "    9    "    —    "  |
| c) die Verlegung des Elsterflusses und einige damit in Verbindung stehende Damm-<br>bauten . . . . .   | 5,279    "    18    "    2    " |



|  |                           |    |   |
|--|---------------------------|----|---|
| d) eine Brücke über den Elsterfluß . . . . .   | 1,309 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. |    |   |
| e) das Hauptbadehaus, dasselbe enthält 28<br>Badezellen mit 32 Badewannen, einen<br>Wartesalon, eine Badeexpedition, eine<br>Polizeiexpedition, die Wohnungen für<br>den Badeinspector, den Bademeister, den<br>Gärtner und den Boten, welcher zugleich<br>als Polizeidiener fungirt, und eine An-<br>zahl Zimmer für Badegäste . . . . .  | 25,154                    | 8  | 1 |
| f) das Maschinenhaus in Verbindung mit<br>dem Moorbadehaus, den beiden Moor-<br>schuppen und den Sumpf- und Trocken-<br>schuppen; in diesen Gebäuden sind ent-<br>halten: 15 Badezellen, wovon 7 zu<br>Wasserbädern benutzt werden, aber eben-<br>so wie die übrigen 8 zu Moorbädern<br>eingerrichtet sind, ein Douchebad, die<br>Vorrichtung zur Bereitung des Moors<br>für die Bäder . . . . . | 14,642                    | 12 | 4 |
| g) ein kleiner Keller unter der Verbind-<br>ung des Moorbadehauses mit dem Haupt-<br>badehause . . . . .   | 40                        | —  | — |
| h) ein in den nahen Brunnenberg getrie-<br>bener Keller mit Vorbau . . . . .   | 188                       | 15 | 7 |
| i) Abtragung des alten Maschinenhauses<br>und Badehauses und Verlegung eines<br>Theiles des letzteren (der 6 neuen<br>Zellen unter a.) in den Moorhof als<br>Armenbad . . . . .  | 251                       | 8  | 8 |
| k) Errichtung eines Holz- und Kohlenschup-<br>pens, unter Benutzung der abgetragenen<br>alten Wandelbahn . . . . .   | 240                       | —  | — |
| l) Neußere Abfärbung sämtlicher Gebäude<br>unter e. f. . . . .   | 200                       | —  | — |
| m) Schließung des Moorhofes durch Ein-<br>zäunung . . . . .  | 92                        | 14 | — |

|  |             |        |       |
|--|-------------|--------|-------|
| n) die mechanischen Apparate, als: Ableitung der Wässer aus den verschiedenen Brunnen mit den nöthigen Abflüssen, Vereinigung der Wässer, Sammelvorrichtungen, Leitung nach denselben und aus denselben, Dampfmaschine, Kessel, Pumpen, Steigleitungen, Erheizungs-<br>vorrichtungen und dergleichen . . . . .   | 8,763 Thlr. | 4 Rgr. | 4 Pf. |
| o) Trinkhalle und Wandelbahn; um zu einer solchen in der erforderlichen Ausdehnung zu gelangen und zugleich in Verbindung damit ein weiteres Bedürfniß durch Anlegung von Verkaufsräumen für die an Badeorten gewöhnlich feilgebotenen Gegenstände unter Verhinderung des Aufschlagens von Buden zu befriedigen, ohne die verfügbaren Mittel für diesen Zweck zu sehr in Anspruch zu nehmen, ist deshalb ein Vertrag mit Privatunternehmern abgeschlossen worden, vermöge dessen dieselben ungefähr die Hälfte des Baues aus eigenen Mitteln hergestellt und dagegen das Recht haben, bis zu einer bestimmten Zeit die Kaufhallen für ihre Rechnung zu vermiethen; der Staat kann dies Recht jederzeit um eine im Voraus bestimmte allmählig sinkende Summe ablösen; die Unterhaltungskosten sind getheilt . . . . . | 9,128       | 2      | 2     |
| p) verschiedene Herstellungen an den älteren Quellen . . . . .   | 488         | 9      | 7     |
| q) Auffuchung und Fassung neuer Quellen im alten Flußbett . . . . .  | 1,830       | 7      | 4     |
| r) Ueberdachung der unter q. gedachten Quellen, durch Versegung der alten hölzernen Trinkhalle . . . . .   | 99          | —      | —     |

s) das Inventar, als:

|   | Thlr.  | Ngr. | Pf. |
|---|--------|------|-----|
| 4 Stück Zinnwannen . . . . .  | 426    | 5    | —   |
| 36 Stück Moormannen . . . . .   | 219    | 14   | —   |
| übrige Wannen und Zu-<br>behör . . . . .  | 228    | 26   | —   |
| andere Geräthe . . . . .  | 997    | 6    | 4   |
| Summe   | 1,871  | 21   | 4   |
| t) Parkanlagen und Begebauten . . . . .   | 2,849  | 6    | 8   |
| u) Anlegung eines für die Instandhaltung<br>der Parkanlagen und Promenaden un-<br>entbehrlichen Gartens einschließlich der<br>Auffüllungen, Umzäunung u. s. w. . . . .  | 1,266  | 28   | 3   |
| v) Anschaffung einer großen Uhr nebst<br>Glocken an das Badehaus . . . . .  | 278    | 29   | 3   |
| w) Musikhalle, deren Herstellung den drin-<br>genden Wünschen des Publikums gegen-<br>über nicht zu versagen war, . . . . .   | 365    | 3    | 1   |
| x) Insgemein: einschließlich aller Remu-<br>nerationen, Gratifikationen, Auslösun-<br>gen, Reise- und Porto-Verläge, Expe-<br>ditionsaufwand bei Ausführung, Leit-<br>ung und Beaufsichtigung der Herstell-<br>ungen und der durch Verwendung Sach-<br>verständiger verursachten Kosten . . . . . | 3,830  | 14   | 1   |
| y) für verschiedene, noch in der Ausführ-<br>ung begriffene kleinere Herstellungen<br>sind als Berechnungsgeld reservirt wor-<br>den . . . . .  | 767    | 5    | 3   |
| Summe   | 87,850 | —    | 7   |

Zur Bestreitung dieser mit

14,519 Thlr. — Ngr. 1 Pf. unter 1. und mit

87,850 „ — „ 7 „ unter 2., sonach im Ganzen mit

102,369 Thlr. — Ngr. 8 Pf. nachgewiesenen Ausgaben waren verfügbar:

|                         |   |
|-------------------------|---|
| 353 Thlr. 28 Ngr. 6 Pf. | Bestand aus dem Jahre 1849,   |
| 90,000 " — " — "        | als Betrag der ständischen Bewilligung vom<br>1. Februar 1850,  |
| 700 " — " — "           | Erlös aus dem Verkaufe zweier vom vor-<br>maligen Comité mit übernommener entlegener<br>und für die Zwecke der Anstalt unbrauchbarer<br>Flurstücke an 1 Acker 208 □ Ruthen, |
| 3,315 " 2 " 2 "         | Erlös aus altem Material, andere zufällige<br>Einnahmen und Betriebsüberschüsse bis mit<br>1853.  |

94,369 Thlr. — Ngr. 8 Pf. Summa.

Durch diese Rechnungsaufstellung ergibt sich nun aber, daß die Staats-  
regierung für die Zwecke des Elstierbrunnens  
8000 Thlr.

mehr verausgabt hat, als dafür von den Kammern bewilligt worden sind.

Die Regierung sucht nun diese Ueberschreitung in der Vorlage durch  
eine sehr ausführliche Darstellung der Ursachen zu rechtfertigen, welche  
darauf hinwirkten, um diese nie willkommene Erscheinung herbeizuführen.  
Die Deputation muß dieß mindestens so bezeichnen, und um so mehr nach  
Inhalt der ständischen Schrift vom 1. Februar 1850, wenn sie sich auch zur  
Rechtfertigung des von der Verwaltung eingeschlagenen Verfahrens zu sagen  
hat, daß es für dieselbe sehr schwer war, vorher zu wissen, in welcher Weise  
und mit welchen Kosten die richtige Benugung der Quellen erfolgen könne,  
was alles zur Vervollständigung der sehr kostspieligen Röhrenleitungen zu ge-  
schehen habe, welche Erweiterung der Bauten dringend geboten wurde und  
was endlich in einem nicht ganz günstigen Klima die Park- und Garten-Anlagen  
kosten würden, um dadurch das Bad nützlich und nur einigermaßen für die  
Badegäste auch angenehm zu machen.

In diesen Verhältnissen glaubt daher die Deputation einen Grund der  
Entschuldigungen für die beregte Mehrausgabe zu finden und um so sicherer,  
da ihr die zugegangenen speciellen Unterlagen an die Hand geben, durch welche  
vielen einzelnen, weder vorher genau zu berechnenden, noch etwa entbehrlichen  
Ausgabe-Posten jene Ueberschreitung sich ergeben hat.

Hätten diese Mehrausgaben unterbleiben sollen, so würde das Bad in  
einen Zustand versetzt worden sein, welcher weder den Ansichten der Regierung,  
wie denen der Stände entsprochen haben würde, mit andern Worten, der Ruf und

die Bedeutung, welche das Bad bereits gewonnen hatte, stand eben so in Gefahr, als jene in der That nicht unbeträchtlichen Summen, welche für den Elsterbrunnen bereits verausgabt und bewilligt worden waren, es wäre nichts übrig geblieben, als die in Frage gekommenen Einrichtungen und Verbesserungen bis jetzt auszusetzen, um vorher die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände zu jenem erhöhten Postulate einzuholen.

Unter diesen Umständen, welche zwar der Deputation nicht ganz wünschenswerth, doch von solcher Natur sind, daß sie kaum in passlicher Weise zu bekämpfen sein dürften, sieht sich die Deputation veranlaßt, der Kammer die nachträgliche Bewilligung des Mehraufwandes von

8000 Thaler

für die Zwecke des Elsterbrunnens zu empfehlen.

Der zweite Theil des Königlichen Decrets enthält nun die Anträge zur weitem Bewilligung von Geldmitteln,

zur Erweiterung der Anstalt und Vervollständigung der dazu gehörigen Anlagen

und sucht darzuthun, daß die Ausdehnung der Anstalt durch eine größere Nugbarmachung der vorhandenen Quellen möglich, und durch das sich zeigende Bedürfniß eben so gerechtfertigt wäre, letzteres aber bedingte noch einige Ausgaben zur Vervollständigung der bisher für die Gesundheit und Annehmlichkeit der Badegäste getroffenen Einrichtungen.

Die Vorlage berührt zu diesem Zwecke

A. die Vermehrung der Badezellen.

|   |              |        |       |
|---|--------------|--------|-------|
| Ein neues Badehaus als Flügel des vorhandenen   | 14,200 Thlr. | — Ngr. | — Pf. |
| Verbindung des Flügels mit dem Hauptbau   | 600          | —      | —     |
| Abänderung und Vermehrung der Vorrichtungen zum Sammeln des Mineralwassers              | 965          | 3      | 7     |
| Abänderung und Vermehrung der Vorrichtungen zum Erwärmen und Vertheilen des Badewassers | 2,500        | —      | —     |
| Herstellung einer Ufermauer   | 325          | —      | —     |
| Abtragung eines alten und Herstellung eines neuen Holz- und Kohlenschuppens             | 450          | —      | —     |
| Vermehrung des Inventars  | 2,276        | 11     | 8     |
| Insgemein und zur Abrundung   | 683          | 14     | 5     |

Summe 22,000 Thlr. — Ngr. — Pf.

Mit dieser vorstehend angegebenen Summe sollen nun im Wesentlichen die Kosten eines neuen Badehauses, vermehrte Vorrichtungen zum Sammeln des Mineralwassers, ingleichen zum Erwärmen und Vertheilen des Badewassers, sowie die Vermehrung des Inventars bestritten werden. —

Was zuvörderst den Anbau eines neuen Badehauses an das bereits vorhandene betrifft, so ist solches auf 24 Zellen für Wasserbäder berechnet, die dringend nothwendig wären, da die Anzahl der im Bade Elster Hülfesuchenden sich so gesteigert habe, daß die Zahl der lediglich dieser Kategorie angehörenden Badegäste seit dem Jahre 1852 von 491 im Jahre 1854 auf

809

gestiegen sei, von welchen bisher nach den bestehenden Einrichtungen täglich nur

195 Kranke mit Wasserbädern,

40 " " Moorbädern,

5 " " Douchebädern

versehen werden konnten, während durch die beabsichtigte Vermehrung von 24 neuen Badezellen, die täglich 5 Mal zu benutzen wären, noch

120 Kranke Wasserbäder

erhalten könnten, welche letztere ganz besonders zeither nicht zugereicht und es manchen Kranken unmöglich gemacht hätten, täglich ein Bad zu nehmen, ein Umstand, welcher den Zweck der Anstalt in der Hauptsache vereitele. —

Ferner werden nun

B. zur Erbauung einer neuen Trinkhalle und Wandelbahn lediglich für die Benutzung der Salz-, Johannis- und Morisquelle

9500 Thaler

gefordert. —

Diese hier erwähnten Quellen sind neu aufgefunden worden und lassen nach ihren Bestandtheilen mit Zuversicht erwarten, daß solche dazu beitragen werden, dem Bade eine erhöhte Bedeutung zu geben. Dieselben sind jedoch bisher unbedeckt geblieben und können bei nicht gutem Wetter ohne die Herstellung einer, diese drei Quellen verbindenden Wandelbahn und der zu schaffen beabsichtigten Trinkhallen nicht hinlänglich benutzt werden.

Die Kosten der erforderlichen Bauten werden auf die oben angegebene Summe veranschlagt. —

Nächstem sind unter

C. folgende Summen zu Bervollständigung des Bades, als:

|  |       |       |    |      |   |     |
|--|-------|-------|----|------|---|-----|
| Eine Gärtnerwohnung nebst Gewächshaus . . . . .  | 2,125 | Thlr. | —  | Mgr. | — | Pf. |
| Zwei Stege über die Elster . . . . .   | 547   | „     | 24 | „    | 8 | „   |
| Vollendung der Anlagen und Promenaden auf<br>den rechts der Elster und zwischen der letztern<br>und der Adorfer Chaussee gelegenen Bade-<br>grundstücken . . . . . | 1,250 | „     | —  | „    | — | „   |
| Desen (12 Stück) in die Badezellen . . . . .   | 72    | „     | —  | „    | — | „   |
| Zinnwannen (4 Stück) in das Hauptbadehaus . . . . .  | 560   | „     | —  | „    | — | „   |
| Abschlußgitter in die Trinkhalle . . . . .   | 160   | „     | —  | „    | — | „   |
| Insgemein und zur Abrundung . . . . .  | 285   | „     | 5  | „    | 2 | „   |

Summe 5,000 Thlr. — Mgr. — Pf.

postulirt, womit eines Theils dafür gesorgt werden soll, um nicht allein angenehme, sondern auch trockenere Spaziergänge für die Kurgäste, nächstdem aber die Herstellung eines Gewächshauses zu erzielen, weil ohne letzteres bei den klimatischen Verhältnissen es sehr schwer werden dürfte, blühende Gewächse zur Ausschmückung der Anlagen zu erlangen.

Bei dieser Position hat man gleichzeitig einige nöthige Ausgaben, um neue Deseu und Zinnwannen anzuschaffen, verschrieben. —

Endlich werden unter

#### D. Wegebauten

|   |     |       |    |      |   |     |
|---|-----|-------|----|------|---|-----|
| Herstellung der Gerichtshausstraße, theils in<br>Folge gesetzlicher Verpflichtung, theils zur<br>Gewinnung eines Fußwegs . . . . .  | 590 | Thlr. | 1  | Mgr. | 3 | Pf. |
| Herstellung des von der Adorfer Chaussee nach<br>dem Arnsgrüner Wege führenden Wegs,<br>theils verlagsweise für die Gemeinde, theils<br>zur Gewinnung eines Promenadenweges . . . . . | 417 | „     | 5  | „    | 7 | „   |
| Herstellung des Arnsgrüner Wegs, wie bei Nr. 17. . . . .  | 704 | „     | 13 | „    | 1 | „   |
| Anpflanzungen . . . . .   | 150 | „     | —  | „    | — | „   |
| Insgemein und zur Abrundung . . . . .   | 138 | „     | 9  | „    | 9 | „   |

Summe 2000 Thlr. — Mgr. — Pf.

zur Bewilligung beantragt, womit die Verwaltung wiederum die Herstellung besserer Wege und gefälligerer Promenaden zu erreichen beabsichtigt, um den Badegästen Gelegenheit zu geben, sich im Freien selbst bei weniger gutem Wetter und in angenehmer Weise bewegen zu können.

Die Beschaffenheit des Bodens sei meistens so feucht, der Ort und dessen Umgebungen früher dem Auge häufig so ungefällig gewesen, daß trotz der bereits geschaffenen Anlagen und der noch in Aussicht stehenden mit den dazu verwendeten und noch zur Ausgabe beabsichtigten Summen, doch kaum etwas genügendes zu erreichen sein würde, wenn nicht Seiten der Kreisstände des Voigtlandes der Staatsregierung

7000 Thaler

zur Verfügung gestellt worden wären, die theils dazu verwendet worden sind, um einige schöne Wiesengrundstücke anzukaufen, theils um als Mittel zu dienen, den Badeort äußerlich zu verschönern und solchen für alle diesen Besuchenden möglichst angenehm zu machen. Diese Munificenz ist eben so dankend zu erkennen, als sie auch Zeugniß giebt, welchen besondern Werth die Kreisstände auf die immer größere Vervollkommnung des Bades Elster legen. —

Die Deputation theilt vollkommen diese Auffassung, dieselbe ist nie einen Augenblick darüber in Zweifel gewesen, daß Regierung und Stände gewiß recht handelten, als sie diesem Bade die Aufmerksamkeit und die pecuniäre Unterstützung schenkten, welche dasselbe bisher erhalten hat, es galt ja auch dem schönen und erreichten Zweck, auch weniger Bemittelten die Benutzung eines guten Bades zugänglich zu machen.

Die früheren Erwartungen hinsichtlich der Beschaffenheit und Wirksamkeit der in Elster aufgefundenen Heilquellen haben sich vollkommen durch die mit jedem Jahr wachsende Frequenz des Bades und selbst unter Verhältnissen bestätigt, die man auf Elster anwendet, in sofern nicht günstig nennen kann, weil in Betracht mancher Annehmlichkeiten, die dort fehlen, jener Badeort bis jetzt noch gegen viele ähnliche zurückbleibt und die bei gleichem Nutzen für die Heilung suchenden Badegäste des Angenehmen, sei es durch die Natur oder die Kunst, entschieden mehr als unser heimathliches Bad aufzuweisen haben. —

Es ist daher nur zu bedauern, daß man mit den bisher verausgabten Summen nichts Vollkommneres zu erreichen wußte, als bis jetzt erzielt worden ist, und welches nothwendig zu der Betrachtung führte, ob die Verwendungen auch zweckentsprechend und mit jener richtig gewählten Sparsamkeit gemacht worden sind, von welchen die Verwaltung seiner Zeit ausgegangen sein muß, da diese damals glaubte, mit einer Summe von circa 90,000 Thlr. das Bad in einer Weise herzustellen, welche die dort vorhandenen Heilquellen einer großen Anzahl der wirklichen Badegäste in nützlicher und angenehmer Weise zugänglich machen sollte. —



Was deshalb geschehen, hierüber ist das öffentliche Urtheil theilweise nicht sehr günstig, ob begründet oder nicht, liegt außer dem Bereiche der Deputation, solches genügend zu untersuchen, sie hat es aber für ihre Pflicht gehalten, diese vorhandene Kritik nicht unerwähnt zu lassen, welche sie als ihre eigne, auch dahin ausdehnen möchte, daß in auffallender Weise die Bewohner von Elster sich einer Theilnahmlosigkeit für die Hebung und Annehmlichkeit ihres Orts hinzugeben scheinen, welche bei vielleicht beschränkten Mitteln derselben, zwar im Anfang einige Entschuldigung doch gewiß jetzt nicht finden kann, wo ihnen durch die das Bad Besuchenden so vielseitiger Nutzen zufließt. Die Deputation hat daher zu wünschen, daß es der Verwaltung gefallen möchte, darauf hinzuwirken, die Bewohner von Elster anzuhalten, auch ihrerseits dazu beizutragen, den Ort als Bad durch gewisse pecuniäre Opfer für die dasselbe Besuchenden angenehmer als bisher zu machen, sowie es gewiß auch nicht unbillig zu nennen sein würde, wenn die Regierung dafür besorgt wäre, durch Erhöhung der Kurtaxe und des Preises für Benutzung der Bäder den Ueberschuß des Stats in günstigerer Weise, als es zeither geschehen, zu steigern.

Denn der in der Regierungsvorlage Seite 322 angegebene Reinertrag der Badeanstalt, welcher im Jahre 1853 500 Thaler betrug und nach den Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars im Jahre 1854 auf circa 1375 Thaler gestiegen ist, dürfte dennoch mit vollem Recht gegenüber den großen Opfern, welche der Staat bereits gebracht hat, als ein zu geringfügiger zu bezeichnen sein, und haben die Stände auch die ganze Anlage wohl nie als eine Finanz-Speculation betrachtet, so ist ihre Absicht doch sonder Zweifel dahin gegangen, in nennenswerthern Ueberschüssen die Mittel zu finden, um durch dieselben bei Erweiterung und fernerer Hebung des Bades, von anderweiten Unterstützungen aus der Staatscasse Umgang nehmen zu können. —

Die Deputation hielt sich für verpflichtet, das Obengesagte hier anzuregen, und mußte dieß um so mehr, da es ihr ohnehin keine leichte und angenehme Aufgabe sein kann, über die von der Staatsregierung für die Zwecke des Elsterbrunnens postulirten Summen sich gutachtlich und beifällig zu erklären, so viel Sympathien solche auch für den gedeihlichen Fortbestand des fraglichen Bades hat.

In Zeiten aber, wie die jetzigen, wo auch unser Vaterland den Druck gestörter Gewerbsverhältnisse, somit Mangel an Arbeit und Verdienst nach allen Seiten hin schwer empfindet, ist es doppelte Pflicht, jede Sparsamkeit zur Geltung zu bringen, die mindestens noch für einige Zeit zulässig ist.

Die Deputation glaubt, diese Betrachtungen auch bei den Bewilligungen für den Elsterbrunnen eintreten lassen zu können, und hat daher für jetzt zu wünschen, daß die Staatscasse dabei nicht mehr in Anspruch genommen werde, als solches dringend nöthig ist, um den Zweck im Allgemeinen, sowie eine Anlage nicht zu gefährden, für welche schon nicht unwesentliche Summen verausgabt worden sind.

Unter Berücksichtigung dieser letztern Auffassung glaubt daher die Deputation, daß die sub A. angegebene Vermehrung der Badezellen um 24 eine in der That sehr dringende sei, und daß die Beschaffung der dazu nöthigen Mittel anzurathen sein dürfte, dagegen muß sie die sub B. aufgeführten 9500 Thaler zur Erbauung einer Trinkhalle und Wandelbahn zu den neu aufgefundenen Quellen für jetzt als weniger nothwendig bezeichnen, sowie solche auch den größten Theil der sub C. aufgestellten Ausgaben von 5000 Thalern zur Vervollständigung der Annehmlichkeiten des Badeorts als für noch aufschiebbar erklären muß. Dagegen werden nach den Erklärungen des Herrn Regierungscommissars die sub D. für Begebauten verschriebenen

2000 Thaler

auch deshalb für unerläßlich nothwendig erklärt, da ohne dieselben die Communicationen sehr häufig in einer Weise unterbrochen worden wären, die dem Publicum und den Badegästen nicht länger angeschlossen werden könnte.

Die Deputation hat sich durch die ihr gewordenen weiteren Mittheilungen der Ueberzeugung hingeben können, daß dieses Postulat ein gerechtfertigtes und daher zur Bewilligung zu empfehlen sei.

Dieselbe will indeß ganz offen bekennen, daß es ihr, sowie auch gewiß dem größten Theil der Kammermitglieder ziemlich schwer fallen dürfte, ein vollkommen genügendes Urtheil über das auszusprechen, was über diese einzelnen Kategorien der von der Regierung vorgeschlagenen Ausgaben, hinsichtlich ihrer mehr oder mindern Dringlichkeit gesagt werden könnte; nur im Betreff der baldigen Vermehrung der Badezellen durch Neubaue, für welche, in gleichen für Abänderung und Vermehrung zum Sammeln des Mineralwassers, sowie zum Erwärmen und Vertheilen des Badewassers, wie auch zur Vermehrung des Inventars unter

Position A.

22,000 Thlr.

verschrieben worden sind, nicht minder hinsichtlich der sub D. für Begebauten postulirten

2000 Thlr.

konnte der Deputation irgend ein Zweifel nicht beigehen, daß die eben erwähnten Herstellungen im Interesse des Bades auf's Baldigste zu wünschen wären.

Allerdings ist dabei die Deputation von der Ansicht ausgegangen, daß die für die fraglichen Zwecke beantragten Summen nicht allein vollkommen für dieselben ausreichen, sondern bei der zu erwartenden Umsicht und Sparsamkeit die Mittel bieten werden, diese oder jene als nothwendig, besonders in der Vorlage sub C. bezeichnete Ausgabe noch außerdem damit zu bestreiten.

Durch diese Erwartung, welche die Deputation mit Zuversicht ausspricht, glaubt sie um so mehr die Erklärung auszudrücken, daß sie sich der Furcht wegen einer etwaigen spätern Nachbewilligung weder überlassen kann noch will.

Unter diesen Umständen und auf Grund der im Vorhergehenden abgegebenen Erklärungen, sowie unter der Erwartung, daß die Regierung nach den obwaltenden Verhältnissen zweckentsprechend verfahren werde, sieht sich daher die Deputation veranlaßt, der Kammer anzurathen:

Dieselbe wolle der hohen Staatsregierung für die Zwecke zu weiterer Hebung des Elsterbades

die sub A. zur Vermehrung der Badezellen postulirten 22,000 Thlr.

die sub D. zu Begebauten postulirten . . . . . 2,000 "

in Allem 24,000 Thlr.,

bewilligen und solche sowie die bereits verausgabten nachträglich zur Bewilligung empfohlenen

8000 Thlr.

in das außerordentliche Budget aufnehmen lassen,

dagegen die in der Regierungsvorlage gestellten Postulate

sub B. 9,500 Thlr. zu Erbauung einer Trinkhalle und Wandelbahn,

sub C. 5,000 " zu Vervollständigung des Bades,

überhaupt 14,500 Thlr.

ablehnen.

Die Deputation hat schließlich noch einer eingegangenen Petition von Johann Christian Schiller nebst 86 Genossen in Elster zu gedenken, welche sich mit dem Gesuche an die Ständeversammlung wenden, die von der Staatsregierung für die Zwecke des Elsterbades postulirten Summen zu bewilligen.

Die Petenten suchen darzuthun, wie wünschenswerth solches zur Erweiterung und Vervollkommnung dieses Bades sei, was nicht allein dem Lande eine namhafte Summe erhalte, welche außerdem dem Auslande zufließen würde, und heben zugleich hervor, wie auch der Staat durch vermehrte Grund- und Consumptionssteuern nicht unbedeutende Zuflüsse dadurch erhalten würde. —

Wenn die Deputation das eben Erwähnte auch keineswegs in Abrede stellen will, so sind doch die von ihr sonst hervorgehobenen Gründe, welche gegen eine weitere als die von ihr beantragte Bewilligung sprechen, von der Art, daß sie der geehrten Kammer zu rathen hat, diese Petition auf sich beruhen, solche aber noch an die erste Kammer gelangen zu lassen, da die Eingabe an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist.

Dresden, den 29. März 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

Fikentscher.

Poppe, Referent.

Eisenstück.

von Abendroth.

Gruner.

L.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der zweiten Kammer

über den Antrag des Herrn Abgeordneten Niedel auf Zurücknahme des Beschlusses vom 9. December 1850, den Verlust der Wählbarkeit mehrerer, beim damaligen Landtage ohne genügende Entschuldigungsgründe außengebliebener Abgeordneten betreffend.

Eingegangen den 28. März 1855.

Der Herr Abgeordnete Niedel hat in einer, unterm 10. Februar dieses Jahres an die zweite Kammer gerichteten, Eingabe den Antrag gestellt:

Die Kammer wolle bei der hohen Staatsregierung beantragen, dem Beschlusse der zweiten Kammer vom 9. December 1850, den Verlust der Wählbarkeit der damals renitirenden Kammermitglieder betreffend, nicht weitere Folge zu geben, sondern Verordnung erlassen, daß jene Männer bei vorkommenden Wahlen zu Abgeordneten wieder in die Wahlliste mit aufgenommen werden.

Herr Abgeordneter Niedel begründet diesen Antrag damit, daß

1.

der gedachte Beschluß, durch welchen jene Männer, die nach ihrer Ueberzeugung in Folge des Landtagsabschiedes vom 17. November 1848 ihre Function für erledigt und sich nicht mehr für competent erachtet hätten, Mitglieder der zweiten Kammer zu sein, ihrer Wählbarkeit für verlustig erklärt worden, ihm zu hart erscheine, was vielleicht bei vielen andern Kammermitgliedern auch der Fall sein werde.

2.

daß durch Aufhebung des gedachten Beschlusses die Befürchtung, es möchte die Kammer nicht vollzählig werden, jetzt nicht mehr Platz greife,

3.

daß inzwischen die Verhältnisse in ein anderes Stadium getreten und ein Regierungswechsel eingetreten sei, in Folge dessen jene Männer vielleicht eine andere Ueberzeugung gewonnen hätten.

In der 12. Sitzung der zweiten Kammer wurde dieser Antrag der dritten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen. Dieselbe hat den Antrag berathen, sich auch mit den Herren Regierungscommissaren darüber vernommen und der Kammer nunmehr Folgendes zu berichten, vorerst jedoch, zum bessern Verständniß der Sache, eine Darstellung des geschichtlichen Hergangs vorzuschicken.

Nachdem die auf Grund des provisorischen Wahlgesetzes vom 15. November 1848 gewählten, im Jahre 1849 einberufenen Kammern durch die Bekanntmachung vom 1. Juni 1850 aufgelöst worden waren, wurden durch Bekanntmachung vom 3. desselben Monats die nach § 61. flg. der Verfassungsurkunde bestehenden Stände in derselben Zusammensetzung, in der sie zu dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1848 versammelt gewesen, zu einem ordentlichen Landtage auf den 1. Juli 1850 einberufen, in einer Bekanntmachung vom 14. Juni aber der Tag des Zusammentretens der Stände auf den 15. Juli verlegt.

Es wurde hierauf, nachdem sich für beide Kammern die erforderliche Anzahl von Mitgliedern und zwar für die zweite Kammer 51 eingefunden und legitimirt hatten, am 22. Juli 1850 der Landtag eröffnet. Wie aber bereits bei der Anmeldung drei Mitglieder der zweiten Kammer ihre Zweifel über die Competenz derselben geäußert und zwei davon ausdrücklich erklärt hatten, daß sie ihre Anmeldung bewirkt hätten, ohne sich dadurch in Bezug auf die Competenzfrage präjudiciren zu wollen,\*

Allgemeine, die Ständeversammlung betreffende Nachrichten v. J. 18 $\frac{5}{2}$  $\frac{0}{1}$ , S. 4.

Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags 18 $\frac{5}{2}$  $\frac{0}{1}$ , zweite Kammer, 1. Bd. S. 3.

so wurde auch von mehreren, der an sie ergangenen Missiven ungeachtet, beim Landtage nicht erschienenen Abgeordneten der Eintritt in die Kammer theils

ausdrücklich, unter Bezugnahme auf die derselben ihrer Ansicht nach mangelnde Competenz, theils stillschweigend durch bloßes Ausbleiben, ohne Angabe eines Grundes dafür, abgelehnt, während andere wegen ihres Nichterscheinens ihnen zur Seite stehende gesetzliche Ablehnungsgründe geltend machten.

Acten, die Kammermitglieder rücksichtlich ihrer Eigenschaft als solcher etc. betreffend, II. Nr. 3. Vol. I. II. 1850.

Die Frage über die Zuständigkeit der Kammer wurde in der ersten Sitzung vom 23. Juli der ersten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen, welche in der vierten Sitzung vom 2. August erfolgte. In derselben Sitzung wurde der von der Deputation empfohlene Antrag:

die Kammer möge ihre Competenz aussprechen, indem sie sich in dem Beschlusse vereinigt, welcher so lautet: die Kammer erklärt sich, wie § 78. der Verfassungsurkunde vorschreibt, im Verein mit der ersten Kammer als das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und als solches berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte in dem durch selbige bestimmten Verhältnisse zu der Staatsregierung geltend zu machen und das unzertrennliche Wohl des Königs und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundsätze der Verfassung möglichst zu befördern,

mit 50 gegen 3 Stimmen,

angez. Mitth. S. 51,

der fernere Antrag der Deputation aber,

die Bedenken derjenigen Abgeordneten und Stellvertreter, welche die Statthaftigkeit der Einberufung zum damaligen Landtag bezweifelt, als nicht begründet zu erkennen und dieselben so rasch als möglich zum sofortigen Eintritt in die Kammer aufzufordern, mithin einzuberufen,

einstimmig angenommen.

angez. Mitth. S. 54.

In ganz gleicher Weise wie die zweite Kammer hat auch die erste Kammer in ihrer 5. Sitzung vom 8. August 1850 ihre Competenz einstimmig ausgesprochen.

Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer, 1. Bd. S. 40. 41.

In Ausführung des zuletztgedachten Beschlusses der zweiten Kammer wurde ferner in der vierten Sitzung vom 5. August 1850 auf erstatteten Directorialvortrag von der Kammer gegen eine Stimme beschlossen,

gegen diejenigen Abgeordneten und Stellvertreter, welche Bedenken gefunden haben, in der Kammer zu erscheinen, sowie gegen diejenigen, welche ein Bedenken zwar nicht geäußert haben, aber auch nicht erschienen sind, das Einberufungsverfahren nach § 18. des Wahlgesetzes vom 21. September 1831 einzuleiten und, insoweit dies bereits geschehen, fortzustellen,

angez. Mitth. S. 67,

und demgemäß, wie sich aus den obenangezogenen Acten und den gedruckten Mittheilungen ergibt, vom Directorium vorgeschritten.

In der 33. Sitzung vom 16. October wurde hierauf, auf ferneren Directorialvortrag, in welchem sich vom Präsidium darauf bezogen wurde, daß der in § 18. des Wahlgesetzes bezeichnete Fall sich eigentlich nur auf diejenigen beziehe, welche, nachdem sie als Mitglieder einer Kammer gewählt sind, sofort nach ihrer Wahl sich weigern, in die Kammer einzutreten, und mithin im vorliegenden Falle, wo es sich um Abgeordnete handle, welche bereits früher in der Kammer thätig gewesen und ihren Wiedereintritt verweigern, das in § 18. des Wahlgesetzes vorgeschriebene Verfahren nur analog angewendet werden, deshalb aber ein Strafverfahren, weil solches nach bloßer Analogie nicht zur Anwendung kommen dürfe, nicht eintreten könne, gegen eine Stimme beschlossen:

nur zu erklären, daß die Stellen der Abgeordneten und resp. Stellvertreter, welche nach dreimaliger Ladung nicht erschienen, für erledigt zu achten seien,

angez. Mitth. S. 657,

dagegen aber in der 36. Sitzung vom 23. October 1850 auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Rittner beschlossen,

die Frage, in wie weit in Folge der stattgehabten Weigerung mehrerer Mitglieder der Kammer ihr Recht, gewählt zu werden und wählen zu können, für erloschen zu betrachten, oder ob erst die Strafe dieses Ausschlusses von der Kammer ausdrücklich auszusprechen sein möchte,

der ersten Deputation zur Berichtserstattung zu überweisen.

Angez. Mitth. S. 701.

Der von der gedachten Deputation hierauf erstattete Bericht kam in der 37. Sitzung der zweiten Kammer am 9. December 1850 zur Berathung und Abstimmung.

In demselben ist, um dies besonders hervorzuheben, namentlich ausgeführt, daß die Bestimmungen in § 18. des Wahlgesetzes nicht nur auf Ab-



geordnete, welche eben erst erwählt sind, sich aber weigern, in die Kammer einzutreten, sondern auch auf die, welche schon dem einen oder andern Landtage beigewohnt haben, Anwendung leiden, daß der Verlust der Wählbarkeit, wenn der betreffende Abgeordnete nach § 18. des Wahlgesetzes von der Kammer dreimal eingeladen worden und auch dann noch ausbleibe, mit dem Ablaufe der in der dritten Einladung gestellten Frist nicht von selbst eintrete, sondern dazu ein besonderer Beschluß der Kammer erforderlich sei, die Dauer dieses Verlustes eben so lange fortwähre, als die sächsische Gesetzgebung in dem Wahlgesetze vom Jahre 1831 oder in einem andern zu erlassenden annoch den Grundsatz anerkenne, daß ein renitenter Abgeordneter mit dem Verluste der Wählbarkeit zu bestrafen sei, und daß, bevor von der Erledigung der Stelle eines Abgeordneten oder Stellvertreters die Rede sein könne, nicht blos eine dreimalige Einladung vorausgegangen, sondern auch der Verlust der Wählbarkeit, ohne welche das Wahlgesetz eine Erledigung nicht kenne, ausgesprochen sein müsse.

Hieran knüpfte die Deputation zwei Anträge:

- 1) Derjenige Abgeordnete, welcher sich weigert, in die Kammer einzutreten, und bei dieser Weigerung, der erhaltenen Einladungen, in der Kammer sich einzufinden, ungeachtet, beharrt, verliert das Recht, gewählt zu werden; dieser Verlust ist durch Beschluß der betreffenden Kammer besonders auszusprechen und die Dauer dieses Verlustes währt so lange fort, als die sächsische Gesetzgebung in dem Wahlgesetze vom Jahre 1831 oder in einem andern zu erlassenden annoch den Grundsatz anerkennt, daß ein renitenter Abgeordneter mit dem Verlust der Wählbarkeit zu bestrafen sei.
- 2) Die Kammer, obgleich sie angenommen, daß durch den Beschluß vom 16. October dieses Jahres, welcher die Stellen von elf im Protokolle von demselben Tage besonders namhaft gemachten Abgeordneten und Stellvertretern für erledigt erachtete, auch der Verlust der Wählbarkeit für diese Abgeordneten und Stellvertreter, wenn denselben letztere an diesem Tage überhaupt annoch zugestanden haben sollte, ausgesprochen worden sei, erklärt annoch ausdrücklich, daß die im Protokolle über die in der zweiten Kammer am 16. October 1850 abgehaltene Sitzung S. 175 der Landt.-Acten III. Abth. namhaft gemachten Abgeordneten und Stellvertreter der Wählbarkeit andurch verlustig erachtet werden, angez. Mitth. der zweiten Kammer 2. Bd. S. 1133 flg.

und wurden diese Anträge in der 57. Sitzung der zweiten Kammer vom

9. December 1850, und zwar der unter 1. gegen 6 und der unter 2. gegen 7 Stimmen angenommen,

angez. Mitth. S. 1151,

während die erste Kammer, welcher der gefasste Beschluß, insoweit derselbe grundsätzlich eine Erklärung der Paragraphe 18. des Wahlgesetzes ausspreche und in letzter Bestimmungen enthalten seien, welche beide Kammern betreffen, mitgetheilt wurde, in ihrer 50. Sitzung vom 31. December 1850 einstimmig beschloß, diese Angelegenheit, weil die Verhältnisse in der ersten Kammer eine Beschlußfassung über das gedachte Princip nicht erforderten, ganz auf sich beruhen zu lassen.

Mitth. über die Verhandl. der ersten Kammer Bd. 2. S. 959.

Außerdem wurden in der 62. Sitzung der zweiten Kammer vom 16. December 1850 anoch 5 Abgeordnete und beziehentlich Stellvertreter,

Mitth. über die Verhandl. der zweiten Kammer Bd. 2. S. 1260,

in der 68. Sitzung vom 4. Januar 1851 drei Stellvertreter,

angezogene Mitth. S. 1420,

und in der 94. Sitzung vom 24. Februar 1851 ein Stellvertreter,

angezogene Mitth. Bd. 3. S. 1974

ihrer Wählbarkeit für verlustig und deren Stellen für erledigt erklärt, und sind im Uebrigen die betreffenden, ihrer Wählbarkeit für verlustig erklärten Abgeordneten und Stellvertreter durch besondere, vom Präsidium an sie erlassene, Zufertigungen hiervon in Kenntniß gesetzt worden,

angezogene Acten vol. II. Bl. 78 flg., Bl. 92 flg., Bl. 125 flg., Bl. 168.

Endlich ist hierbei nur noch zu bemerken, daß mehrere Abgeordnete und Stellvertreter, welche in ihren an die Kammer gelangten Erklärungen die Competenz der letztern bezweifelt und schon deshalb ihr Erscheinen abgelehnt; darneben aber auch zugleich auf ihnen zur Seite stehende gesetzliche Entschuldigungsgründe Bezug genommen hatten, soweit sie letztere nachgewiesen, ihrer ständigen Functionen ohne Weiteres entlassen worden sind und selbstverständlich hier nicht weiter in Frage kommen.

Die Deputation glaubte ihrem Gutachten diese etwas ausführliche geschichtliche Darstellung vorausschicken zu müssen, um jedem Mitgliede der Kammer dadurch um so mehr die erforderliche Unterlage für eine gründliche Prüfung und Beurtheilung des vorliegenden Antrags zu gewähren, zumal sie selbst zu einer übereinstimmenden Ansicht darüber sich nicht hat vereinigen können.

Die Majorität der Deputation giebt ihr Gutachten in Folgendem ab:

Nach § 71. der Verfassungsurkunde hören die Abgeordneten der zweiten Kammer auch vor Ablauf der Wahlperiode auf, Mitglieder der Kammer zu sein,

- a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen oder für die Classe oder den Bezirk, für welchen sie gewählt worden sind, verlieren,
- b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden, oder in ein besoldetes Hofamt treten oder
- c) wenn der König die Kammer auflöst.

Hieran schließt sich die Bestimmung in § 18. des Wahlgesetzes, wornach die Wahl zum Abgeordneten in beiden Kammern nur aus den unter a. b. und c. daselbst gedachten Gründen abgelehnt werden kann, eine Bestimmung, welche, wie schon in dem oben angezogenen Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer ausgeführt worden ist, und nach der damit übereinstimmenden Ansicht der Staatsregierung jedenfalls auch auf Abgeordnete und Stellvertreter, welche schon frühern Landtagen beigewohnt haben, oder dafür gewählt worden sind, Anwendung leidet.

Anderere Erlöschungs- und Entschuldigungsgründe, als die vorgedachten, giebt es, abgesehen von den in § 74. der Verfassungsurkunde erwähnten, hier aber nicht in Frage kommenden, was die Abgeordneten und Stellvertreter für die zweite Kammer anlangt, nicht und es muß daher, wenn die Stelle eines solchen Abgeordneten oder Stellvertreters für erledigt angesehen werden und eine anderweite Besetzung durch Neuwahl stattfinden soll, einer dieser Erlöschungs- oder Entschuldigungsgründe vorliegen.

Die beim Landtage 18 $\frac{5}{1}$  außengebliebenen Abgeordneten, soweit sie dormalen noch in Frage sind, die sogenannten renitenten Abgeordneten, haben aber ihr Ausenbleiben durch keinen der vorgedachten Erlöschungs- oder Entschuldigungsgründe rechtfertigen können und es blieb daher, um deren Stellen für erledigt erklären und zu neuen Wahlen schreiten zu können, nichts weiter übrig, als die Bestimmung in § 18. des Wahlgesetzes, wornach derjenige Abgeordnete, welcher den Eintritt in die Kammer ohne gegründete Entschuldigungsursachen ablehnt und auch nach dreimaliger Einladung noch ausbleibt, mit dem Verlust der Wählbarkeit bestraft werden soll, zur Anwendung zu bringen, indem sodann der in § 71. unter a. der Verfassungsurkunde vorgesehene Fall der Erledigung durch den Verlust der Wählbarkeit eintrat.

Konnten aber unter den vorliegenden Umständen auf andere Weise als durch eine solche Verlufterklärung die Stellen der mehrgedachten Abgeordneten in keinem Falle für erledigt angesehen und Neuwahlen nicht vorgenommen werden, so leuchtet auch von selbst ein, daß das Verfahren der damaligen Kammern nicht nur keineswegs zu hart, sondern zumal in Berücksichtigung der dispositiven Bestimmung in § 18. des Wahlgesetzes, sogar nothwendig und den betheiligten Wahlbezirken gegenüber, denen die Kammer, nachdem sie sich für competent erklärt hatte, an ihren Rechten auf Vertretung in letzterer etwas zu vergeben nicht für befugt erachtet werden konnte, um so mehr geboten war, als außerdem diese Wahlbezirke für längere oder kürzere Zeit in der Kammer gänzlich unvertreten geblieben sein würden.

Wenn der Herr Antragsteller zu Begründung seines Antrags hierbei unter 1. noch darauf Bezug genommen und bei den Deputationsverhandlungen weiter auszuführen gesucht hat, daß jene Männer lediglich ihrer Ueberzeugung gefolgt seien und der gefaßte Beschluß namentlich auch aus diesem Grunde zu hart erscheine, so erledigt sich auch dieser Einwand durch die oben dargestellte unabweisbare Nothwendigkeit der fraglichen Maaßregel von selbst, die Majorität der Deputation glaubt aber auch auf die Beweggründe, welche die einzelnen Abgeordneten und Stellvertreter bestimmt haben, den Eintritt in die Kammer abzulehnen, um deswillen nicht eingehen zu dürfen, weil sie sich nicht für berechtigt hält, diese Beweggründe hier einer Kritik zu unterwerfen, die Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz auch keinen Anlaß hierzu bieten, dieselben vielmehr, namentlich das letzte in § 18. einfach bestimmen, daß derjenige, welcher sein Nichterscheinen in der Kammer durch eine für gegründet befundene, gesetzliche Entschuldigung nicht zu rechtfertigen vermag und auch nach dreimaliger Ladung noch ausbleibt, ohne irgend welche Rücksicht auf die innern Beweggründe seines Ausenbleibens, mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft werden soll. Gewiß würde es auch sehr bedenklich sein und die Freiheit des Einzelnen gefährden, wenn in dieser Beziehung andere Grundsätze zur Geltung gelangen sollten und die Majorität der Deputation kann daher nur wünschen, daß sich die Kammer eines weitern Eingehens hierauf enthalte.

Durch das Obengesagte wird zugleich demjenigen begegnet, was von dem Herrn Antragsteller unter 2. zu Begründung seines Antrags vorgestellt worden ist.

Denn wenn auch die Befürchtung, es möchte die Kammer nicht vollzählig werden oder vielmehr bleiben, bei Fassung des in Rede stehenden Beschlusses vom 9. December 1850 mitgewirkt haben mag, so ist dieselbe dabei doch nicht allein maaßgebend gewesen und konnte es nicht sein, da die Bestimmung in § 18.

des Wahlgesetzes, wenn sie auch durch die Rücksicht auf die stete Vollzähligkeit der Kammern mit hervorgerufen worden sein mag, in ihrer Anwendung doch keineswegs von dieser Rücksicht abhängig gemacht ist.

Wenn von dem Herrn Antragsteller endlich unter 3. darauf Bezug genommen worden ist, daß inzwischen die Verhältnisse in ein anderes Stadium getreten seien und ein Regierungswechsel stattgefunden habe, in Folge dessen jene Männer vielleicht eine andere Ueberzeugung gewonnen haben, so hat die Majorität der Deputation hiergegen nur zu erinnern, daß eine Aenderung derjenigen Verhältnisse, welche hier allein maassgebend sein können, ihrer Ansicht nach keineswegs eingetreten ist, und daß sie, wie sie auf eine Prüfung der Beweggründe und Ueberzeugungen, von denen sich die betreffenden Abgeordneten und Stellvertreter damals haben leiten lassen, einzugehen, Bedenken trug, so auch eine Beurtheilung des Standpunctes, den dieselben in dieser Beziehung dormalen etwa einnehmen, für unzulässig erachtet, endlich aber, abgesehen hiervon, eine bloße durch nichts begründete Annahme einer veränderten Ueberzeugung, ein bloßes „vielleicht“ schon an und für sich nicht geeignet erscheint, die Grundlage für einen Kammerbeschluß zu bilden.

Lägen Anträge aller oder einzelner der betreffenden Abgeordneten und Stellvertreter auf Wiederertheilung des Rechtes der Wählbarkeit vor, so würde die Aufgabe der Deputation allerdings eine wesentlich andere gewesen sein, so aber kann sich die Majorität ihrerseits darauf beschränken, hier nur noch die praktischen Bedenken hervorzuheben, welche dem Antrage entgegenstehen und insbesondere darin zu suchen sind, daß man durch eine, ohne Antrag der Betheiligten erfolgte Zurückgabe des Rechtes der Wählbarkeit, wenn einer oder der andere der gedachten Betheiligten früher oder später wieder gewählt werden sollte, der Kammer möglicherweise neue Verwickelungen bereiten und dieselbe insbesondere der Gefahr aussetzen könnte, das in § 18. des Wahlgesetzes vorgeschriebene Verfahren, zu welchem man unter allen Umständen gewiß stets nur ungern verschreiten wird, von Neuem und zwar gegen Männer einleiten zu müssen, gegen welche es schon einmal, ohne deren Eintritt in die Kammer zur Folge gehabt zu haben, eingeleitet worden ist und welche sich am Ende wohl gar darüber beschweren könnten, daß man sie ohne ihr Zuthun in die Lage gebracht habe, sich diesem Verfahren wiederholt aussetzen zu müssen; nicht zu gedenken, daß man durch eine dem gestellten Antrage entsprechende Beschlußfassung in gewisser Maasse auch den in der Verfassungsurkunde und im Wahlgesetze doch vollkommen begründeten Beschluß der damaligen Kammer mißbilligen und die Wirksamkeit des einzigen Zwangsmittels, welches der Kammer

dermalen zu Gebot steht, um die zum Eintritte in die Kammer nicht geneigten Abgeordneten und Stellvertreter hierzu zu nöthigen, für alle Zukunft schwächen würde.

Die Majorität der Deputation glaubt unter diesen Umständen nicht nöthig zu haben, auf mehrere sich hierbei noch aufdrängende Fragen, welche einen sehr reichhaltigen Stoff weiterer Erörterungen darbieten würden, insbesondere auch auf die Frage, ob und in wie weit die eine Kammer für berechtigt zu achten sein würde, die nach den maassgebenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes einmal ausgesprochene Erklärung des Verlusts der Wählbarkeit eines bestimmten Abgeordneten einseitig und ohne Mitwirkung der andern Kammer und der Regierung wieder aufzuheben, näher einzugehen, da nach ihrer Ansicht ein Fall, der dieß nöthig machen könnte, eben nicht vorliegt, sie glaubt aber bemerken zu müssen, daß nach den von den Herren Regierungskommissaren unter Bezugnahme auf die Bestimmung im dritten Absatze der § 109. der Verfassungsurkunde abgegebenen Erklärung, die Regierung einen in dieser Beziehung an sie gelangenden Antrag einer Erwägung nur dann unterziehen würde, wenn sich beide Kammern dazu vereinigt hätten.

Im Uebrigen wurde, was den Antrag im Allgemeinen und die von den Herrn Separatvotanten zu dessen weiterer Begründung geschehene Bezugnahme darauf, daß einzelne der betreffenden Abgeordneten und Stellvertreter dermalen gewiß gern wieder in die Kammer eintreten würden, anlangt, Seiten der Herren Regierungskommissare noch bemerkt, daß die Regierung den Antrag überhaupt nicht für geeignet zur Berücksichtigung finde und demselben namentlich auch in sofern die wesentlichsten Bedenken entgegenständen, als dadurch die Basis, welche im Jahre 1850 gewonnen worden sei, in gewisser Beziehung alterirt werden würde, was von den Herren Regierungskommissaren, unter Bezugnahme darauf, daß man zwei Wege habe einschlagen können, um den damaligen Zuständen ein Ende zu machen, der eine derselben, eine Destructivirung, aber absichtlich nicht gewählt worden sei, sondern die Regierung sich auf den Rechtsboden gestellt habe und die Rechtsfrage später in dem Sinne, wie sie von der Regierung aufgefaßt worden, von den Kammern entschieden worden sei, und daß Persönlichkeiten hier nicht in Frage kommen könnten, es sich vielmehr lediglich um Aufrechthaltung des Princips handle, noch weiter ausgeführt wurde.

Die Majorität der Deputation hält jedoch bei dem Standpuncte, den sie nach Obigem in der vorliegenden Frage eingenommen hat und von welchem

aus sie ein Zurückgehen auf andere, als auf die aus den einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes unmittelbar fließenden Gründe nicht für geboten erachtet, eine weitere Vorführung und Prüfung dieser, wenn gewiß schon sehr gewichtigen, Momente ihrerseits nicht für nothwendig, und begnügt sich, was die Bezugnahme auf einzelne Persönlichkeiten anlangt, mit der Bemerkung, daß man bedauern kann, daß die eine und andere tüchtige Kraft von der Möglichkeit, zu einer thätigen Theilnahme an den Verhandlungen über die allgemeinen Landesangelegenheiten berufen zu werden, dormalen noch ausgeschlossen bleiben muß, ohne sich doch deshalb, den vielfachen und gewichtigen Bedenken gegenüber, welche dem gestellten Antrage entgegen stehen, veranlaßt zu sehen, diesem Antrage seine Zustimmung zu ertheilen.

Nachdem der vorstehende Bericht in der Deputation berathen und in der Hauptsache bereits niedergeschrieben war, hat der Herr Antragsteller denselben insoweit modificirt, als er ihn nunmehr dahin gerichtet hat:

Die Kammer wolle beschließen, dem Beschlusse vom 9. December 1850 nicht weiter Folge zu geben, und der Regierung Mittheilung davon machen, daß jene Männer bei vorkommenden Wahlen zu Abgeordneten für die zweite Kammer wieder in die Wahllisten mit aufgenommen werden.

Es ergibt sich hieraus, daß der Herr Antragsteller die ganze Frage nunmehr so aufgefaßt wissen will, daß dieselbe nicht nur von der Competenz der ersten Kammer, was schon in dem ursprünglichen Antrage lag, ausgeschlossen sein, sondern auch von der diesseitigen Kammer ohne weitere Mitwirkung der Regierung entschieden, die gewünschte Restitution aber auf die Wahlen zur zweiten Kammer beschränkt werden soll.

Es würde daher die bereits oben berührte Frage, ob sich der von der einen Kammer ausgesprochene Verlust der Wählbarkeit auch auf die Wahlen zur andern Kammer erstrecke und die fernere damit in Verbindung stehende Frage über die Befugniß einer einzelnen Kammer, einem Abgeordneten oder Stellvertreter, welcher nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes mit dem Verluste der Wählbarkeit bestraft worden ist, letztere wieder zu ertheilen, wenigstens dann wieder aufzunehmen sein, wenn man sich entschließen könnte, der Kammer diesen modificirten Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Da dieß aber bei der Majorität der Deputation nicht der Fall ist, vielmehr nach der Ansicht derselben auch diesem Antrage an sich alle diejenigen

Bedenken entgegenstehen, welche oben aus einander gesetzt worden sind, so hält sie eine Prüfung der gedachten Fragen ihrerseits für überflüssig und beschränkt sich auf die Bemerkung, daß sie, mit Rücksicht auf die dispositiven Bestimmungen in § 18. des Wahlgesetzes und darauf, daß der von der einen Kammer darnach ausgesprochene Verlust der Wählbarkeit keineswegs ausdrücklich auf die betreffende Kammer beschränkt, und das Recht, eine Strafe auszusprechen, von dem Rechte, diese Strafe wiederum aufzuheben, wesentlich verschieden ist, diese Fragen mindestens als zweifelhaft und als solche betrachtet, welche als principielle, ohne dringende Veranlassung, die, wenn ihre Ansichten bei der Kammer Annahme finden, dormalen nicht vorliegt, jetzt wohl kaum zur Entscheidung zu ziehen sein möchten.

Nach diesem Allen kann die Majorität der Deputation der Kammer nur anrathen:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen.

Dagegen empfiehlt die Minorität der Deputation, bestehend aus den Abgeordneten Niedel und Braun welche sich die nähere Begründung noch vorbehalten, der Kammer an:

„Dieselbe wolle beschließen, dem Beschlusse vom 9. December 1850, den Verlust der Wählbarkeit der damals renitirenden Kammermitglieder betreffend, nicht weitere Folge zu geben und der Regierung Mittheilung davon zu machen, daß jene Männer bei vorkommenden Wahlen zu Abgeordneten in die zweite Kammer wieder in die Wahllisten mit aufgenommen werden.“

Dresden, am 23. März 1855.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.

Dr. Loth.

Glöckner, Referent.

Dr. Blagmann.

Echarti.



### Sondergutachten der Minorität.

Die Unterzeichneten können sich mit den Ansichten der Majorität der Deputation nicht einverstanden erklären, indem sie fortwährend die Ueberzeugung haben, daß der Beschluß der zweiten Kammer vom 9. December 1850,

Landt.-Mitth. II. Kammer 2. Bd. S. 1151.

„den Verlust der Wählbarkeit der damals renitirenden Abgeordneten betreffend,“ zu hart sei,

und daß es wünschenswerth erscheint, mildernde Bestimmungen eintreten zu lassen.

Ohne das ganze Sachverhältniß hier wieder geschichtlich darzustellen, was schon im Berichte der Majorität geschehen ist, kann man doch nicht unterlassen, einen früheren Beschluß der zweiten Kammer vom 16. October 1850,

Landt.-Mitth. S. 657,

welcher blos dahin ging, die Stellen der renitirenden Abgeordneten für erledigt zu achten und Neuwahlen anzuordnen, ins Gedächtniß zurückzurufen.

Schon damals betrachtete man die Sache von einem andern Gesichtspuncte; schon damals hielt man es für zu streng, § 18. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hier in Anwendung und zur Geltung zu bringen, denn nur eine Stimme war gegen diesen Beschluß, was die Minorität um so mehr bestärkt, mildernde Bestimmungen eintreten zu lassen und es zu bevorzugen, den späteren strengeren Beschluß aufzuheben.

Die Majorität der Deputation geht aber von anderen Ansichten aus. Sie hält § 18. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 auch für diesen hier in Frage kommenden Fall für maassgebend.

Sie geht von der Ansicht aus: „es könne von einer Härte des damals gefassten weiteren Beschlusses nicht die Rede sein, weil die betreffenden Abgeordneten nach § 71. der Verfassungsurkunde im vorliegenden Falle nicht eher aufgehört hätten, Mitglieder der Kammer zu sein, als bis der Verlust der Wählbarkeit hinsichtlich ihrer ausdrücklich ausgesprochen worden wäre.“

Es hätten diese Stellen nicht früher — wenn man nicht den Ablauf der Wahlperiode oder eine sonstige Erledigung hätte abwarten wollen, — durch Neuwahlen besetzt werden können.“

Dem Allen kann die Minorität nach ihrer Ueberzeugung nicht beistimmen. § 18. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 enthält hier für diesen Fall, wenn ein Abgeordneter sein Mandat für erloschen und sich nicht mehr competent erachtet, Mitglied der Kammer zu sein, keine Bestimmung.

Nach § 18. obigen Wahlgesetzes kann die Kammer, wenn sie folgende Entschuldigungsgründe eines zum Abgeordneten Gewählten, als:

- a) Krankheit, welche das Individuum auf längere Zeit zu allen Geschäften unfähig macht und durch ärztliche Zeugnisse belegt wird,
- b) das 60jährige Alter,
- c) solche häusliche Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit, nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle, oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger genügender Bescheinigung wesentlich erfordern,

nicht für genügend findet, einen dreimal Eingeladenen und nicht Erschienenen mit dem Verluste der Wählbarkeit zu bestrafen. Ein Fall nach § 83. der Verfassungsurkunde, wo ein Abgeordneter aus der Kammer ausgeschlossen werden kann und dabei die Wählbarkeit verliert, worüber zwar der Staatsgerichtshof zu entscheiden hat, ob derselbe künftig wieder wählbar ist oder nicht, liegt hier ebenfalls nicht vor.

§ 71. der Verfassungsurkunde aber steht nach der Ueberzeugung der Minorität jenen renitenten Abgeordneten mehr zur Seite, als daß man denselben gegen diese Männer und das Verfahren gegen sie anwenden könnte, denn in § 71. heißt es: Die Abgeordneten der zweiten Kammer hören auch früher auf, Mitglieder derselben zu sein:

- a) wenn sie die Wählbarkeit entweder im Allgemeinen oder für die Classe, oder den Bezirk, für welchen sie gewählt werden, verlieren;
- b) wenn sie während der Dauer ihrer ständischen Function im Staatsdienste angestellt oder befördert werden oder ein besoldetes Hofamt bekleiden;
- c) wenn der König die Kammern auflöst.

Hält man sich nun die in der zum Landtagsabschiede 1848 gehörige Rede 605 flg., I. Abth. der Landtags-Acten, befindlichen Worte vor Augen, wo es im Eingange heißt:

„Mit dem Landtage, zu dessen Schluß ich heute in Ihre Mitte gekommen bin, schließt sich zugleich ein wichtiger Abschnitt in der Sächsischen Geschichte etc.“

Der Schlußsatz aber S. 607 folgendermaßen lautet:

„Es ist das letzte Mal, wo ich Sie, die Stände des Wahlgesetzes vom Jahre 1831, um mich versammelt sehe! Haben Sie Dank für die Unterstützung, die Sie mir in meinem auf das Wohl des Vaterlandes gerichteten Bestreben während der Dauer Ihrer Wirksamkeit vielfach gewährt haben. Durch Annahme des neuen Wahlgesetzes haben Sie die Erkenntniß Ihrer Zeit bethätigt. Auch dafür, sowie für die Opfer, die Sie hierbei bereitwillig dem Wohle des Landes gebracht haben, sage ich Ihnen meinen Dank. Mit Vertrauen sehe ich den künftigen Vertretern des Volks entgegen, mit denen ich die weitem nöthigen Reformen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu vereinbaren gedenke etc.“

Hieraus läßt sich doch schließen, daß die alten Stände völlig aufgelöst waren, daß das Mandat der Einzelnen erloschen war und sie nach § 71. der Verfassungsurkunde nicht mehr Mitglieder der Ständeverammlung waren.

Und insofern, als sie ihr Mandat für erloschen und sich nach ihrer Ueberzeugung nicht mehr für competent erachteten, Mitglieder der zweiten Kammer zu sein, sind sie dem Rufe vom 3. Juni 1850 nicht gefolgt, was gewiß damals jedem Mitgliede der frühern Ständeverammlung freistehen mußte.

In Erwägung Alles dessen glaubt die Minorität, daß die Bestimmungen § 18. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 hier nicht Platz greifen können und daß gegen die sonst in jeder Beziehung sehr achtbaren Männer ein milderer Verfahren hätte eingehalten werden sollen.

Ganz etwas Andres war es, wenn die hohe Staatsregierung für sich allein das Wahlgesetz vom 24. September 1831 wieder in Kraft setzte, und Neuwahlen anordnete, denen zufolge jene Männer gewählt wurden und auf dreimalige Einladung vor der Kammer nicht erschienen, dann hätte, nach der Ueberzeugung der Minorität, § 18. des Wahlgesetzes volle Geltung gegen sie.

Der Herr Staatsminister des Innern erklärte am 13. März d. J. in der Deputationsitzung, daß dem Antrage auf Aufhebung des Beschlusses vom 9. December 1850, den Verlust der Wählbarkeit der damals renitirenden Abgeordneten betreffend, im Materiellen wesentliche Bedenken entgegen ständen,

es würde die Basis, die man im Jahre 1850 gewonnen hätte, hierdurch in gewisser Beziehung wieder alterirt werden.

Die Regierung hätte zwei Wege einschlagen können, um den damaligen Zuständen ein Ende zu machen, sie habe aber den einen derselben, nämlich den, zu octroyiren, nicht gewählt, sondern sich auf den Rechtsboden gestellt, und diese Rechtsfrage sei später von der Kammer in dem Sinne entschieden worden, wie sie die Regierung selbst aufgefaßt habe.

Ob nun die damals renitirenden Abgeordneten jenes Verfahren der Regierung als eine Art Octroyirung, allerdings nicht als Octroyirung des alten Wahlgesetzes, sondern als Octroyirung lebendiger Wesen, der alten Stände, von welchem Vorrechte sie allerdings nicht Gebrauch gemacht haben, ansehen? ob es auch genau genommen, wirklich eine Octroyirung ist? ob die dadurch zusammengebrachten Stände das Recht hatten, die hier in Frage kommende Rechtsfrage zu entscheiden? ob dann sich jene Männer der Majorität unterwerfen müssen und ob dadurch die Bestimmungen in § 18. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 volle Anwendung gegen sie erlangen? über Alles dieses zu urtheilen und sich entscheidend darüber auszusprechen, enthalten sich die Unterzeichneten.

Die Minorität ist vielmehr der Ansicht und von dem Wunsche beseelt, daß hier in diesem Falle eine mildere Beurtheilung eintreten möge, wodurch aber auch keineswegs die Basis, welche man im Jahre 1850 gewonnen hat, alterirt wird.

Die Minorität muß dieß um so mehr wünschen, weil es hier Männer trifft, die in jeder Beziehung als sehr achtbare Männer bekannt sind, und auch die Kammer 1850 erst mildere Bestimmungen eintreten lassen wollte und nur die Befürchtung, es möchte die Kammer nicht vollzählig werden, zu dem strengen Beschlusse die Veranlassung war, welche nunmehr nicht mehr Platz greift.

Diesen Grund, nämlich die damalige Befürchtung wegen der Vollzähligkeit der Kammer erkennt auch die Majorität der Deputation insoweit, daß er beiträgend aber nicht maassgebend für jenen strengeren Beschluß gewesen sei, denn wenn daher auch jene Befürchtungen jetzt nicht mehr in dem Umfange stattfinden würden, so wäre doch zu fürchten, daß neue Verwickelungen eintreten könnten, wenn jene Männer die Wählbarkeit wieder erlangten und vielleicht Einer oder der Andere wieder gewählt würde, gegen den zuletzt wieder dasselbe Verfahren eingeleitet werden müßte.

Die Minorität hält dieses aber blos für eine Voraussetzung, welche wohl nur in sehr einzelnen Fällen Platz greifen dürfte, träte sie aber ein, so wäre dann § 18. nicht beeinträchtigt, wie die Majorität glaubt, sondern hier anzuwenden und die Minorität würde sich für so einen Fall, wie ihn hier die Majorität im Auge hat, nicht verwenden.

Die Minorität kann daher in Folge alles dessen, und befeelt von dem Wunsche, hier in diesem Falle Billigkeitsrücksichten obwalten zu lassen, der Kammer nur anempfehlen, ihrem Antrage, wie er am Schlusse des Majoritätsgutachtens beigefügt ist, beizutreten und das Gutachten der Majorität abzulehnen.

Insoweit der mitunterzeichnete Antragsteller seinen Antrag anders formulirt hat, als er ursprünglich eingerichtet war, behält er sich weitere Erklärung in der Kammer vor.

Dresden, den 30. März 1855.

Riedel.

J. Braun.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

M.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den Gesetzentwurf, die Sicherstellung des bei Verehelichung von Offizieren der Königlich Sächsischen Armee erforderlichen Vermögens betreffend.

Eingegangen den 3. April 1855.

(Allerhöchstes Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 333.

Bericht der ersten Kammer, ebendas. Beil. 3. II. Abth. S. 31.

Mittheilungen der ersten Kammer Nr. 11.)

Der obengenannte, mittels Allerhöchsten Decrets vom 12. Februar 1855 zunächst an die erste Kammer gelangte Gesetzentwurf ist von derselben in der Sitzung vom 10. März dieses Jahres berathen, mit einer später zu erwähnenden geringen Abänderung angenommen und von der zweiten Kammer am 14. März dieses Jahres der Begutachtung der unterzeichneten Deputation überwiesen worden.

Dieselbe entledigt sich ihres Auftrags in Folgendem.

Der Entwurf hat den Endzweck, einer in der vaterländischen Armee von jeher bestandenen dienstlichen Vorschrift, gemäß welcher ein Offizier ohne vorgängigen Vermögensnachweis eine eheliche Verbindung nicht eingehen darf, allererst diejenige Wirksamkeit zu verleihen, deren sie bedarf, wenn sie nicht mehr oder minder als eine fast illusorische Einrichtung sich darstellen soll. Als eine solche muß nämlich die bisherige Vorschrift Jedem erscheinen, der nur einigermaßen die Verhältnisse, wie sie sind, unbefangen ins Auge faßt. Denn, muß man auch voraussetzen, daß bei dem zu führenden Nachweis jederzeit mit Gewissenhaftigkeit und Aufrichtigkeit zu Werke gegangen wird, so liegt hierin immer noch keine ausreichende Garantie dafür, daß das fragliche Vermögen auch während der Ehe den Betheiligten ungeschmälert erhalten bleibt. Und hierin, in dem fortdauernden Vermögensbesitz, in dem fortdauernden Genuß, den der letztere gewährt, liegt ja eben das Mittel, mit welchem allein der beabsichtigte Zweck erreicht werden kann. Der Offizier soll, wenn er sich ver-

heirathen will, einen je nach seinem Grade bestimmten Vermögensbetrag besitzen, nicht bloß um die Ehe eingehen zu können, sondern und hauptsächlich um sie auch dem Stande, dem er angehört, entsprechend ohne empfindliche Beeinträchtigung des Dienstes, dem er sich gewidmet, fortführen zu können.

Von dieser Auffassung ist die Deputation bei Berathung des vorliegenden Entwurfs ausgegangen, sie hat denselben jedoch, wenn schon sie die Ansicht der Staatsregierung theilt, daß die für Eingehung von Offiziersehen dermalen bestehenden dienstlichen Vorschriften keineswegs als für den beabsichtigten Zweck ausreichend angesehen werden können, darum allein noch keineswegs und um so weniger als gerechtfertigt erachten mögen, als durch denselben Ausnahmebestimmungen ins Leben gerufen und gesetzlich sanctionirt werden sollen, welche ganz wesentliche Abweichungen von dem bestehenden Rechte enthalten, eine Maafregel, zu der niemals ohne dringende Veranlassung und ohne begründete Aussicht auf Erreichung des beabsichtigten Zweckes verschritten werden sollte.

Die Deputation erblickt nun allerdings in den dienstlichen Verhältnissen der Offiziere im Allgemeinen eine derartige Ausnahmebestimmungen nothwendig machende Veranlassung und ist in dieser Ansicht durch die Erklärungen der Königlichen Commissarien noch mehr bestärkt worden. Sie hat auch bereits oben erwähnt, daß der bloße Nachweis eines bestimmten Vermögens, ohne Beschränkung in der Dispositionsfreiheit über dasselbe, keine Wirkung haben kann und vermochte dem Anführen der Commissarien, daß nach den in andern Ländern gemachten Erfahrungen selbst die Deposition allein nicht ausreichend erscheine, keine durchschlagenden Gründe entgegen zu stellen. Dagegen ging ihr das Bedenken bei, daß selbst die vorgeschlagenen Maafregeln, so tief solche auch in die Dispositionsfreiheit der betroffenen Personen, sowie in die Verkehrsverhältnisse überhaupt eingreifen, dennoch dem beabsichtigten Zwecke nur in sehr geringem Umfange entsprechen würden, indem eines Theils hierdurch nicht jede Verfügung über den Hauptstamm ausgeschlossen wird, andern Theils eine Beschränkung hinsichtlich des Verfügungsrechts über die Nutzungen damit selbstverständlich niemals verbunden sein kann und es daher immer von der Handlungsweise der betroffenen Personen abhängen wird, die wohlmeinende Intention des Gesetzentwurfs thatsächlich zu vereiteln.

Da die Motiven hierüber keinen genügenden Aufschluß gewähren, fand man sich veranlaßt, namentlich in dieser Beziehung mit den Königlichen Commissarien in Vernehmung zu treten. Dieselben konnten zwar das angeregte Bedenken nicht so schlechterdings als unbegründet bezeichnen, gaben aber zu



erkennen, daß die Staatsregierung sich dadurch allein nicht von dem Versuche habe abhalten lassen dürfen, wenigstens gesetzliche Vorschriften in Vorschlag zu bringen, die nach ihrer festen Ueberzeugung, wenn sie sich auch nicht in allen Fällen vollständig bewähren sollten, doch meistentheils nützliche und zweckentsprechende Wirkung äußern würden.

Die Deputation hat diesen Gründen ihre Anerkennung nicht versagen mögen, und da sie die zeitherige dienstliche Bestimmung als eine unzulängliche Maaßregel, einen größern Schutz des betreffenden Offiziersvermögens durch das allgemeine Interesse des Staates und insbesondere der Armee auch ihrerseits für gerechtfertigt erachtet, und diesen Schutz durch andere, mit den dienstlichen Rücksichten vereinbare Dispositionen nicht herzustellen weiß, außerdem aber auch dafür hält, daß die beabsichtigte Ausnahmebestimmung in ihrer Wirkung gegen Dritte darum nicht von nachtheiligen Folgen begleitet sein werde, weil sie als Gesetz zur allgemeinen Kenntniß gelangt, und hierdurch Jedermann hinreichende Gelegenheit gegeben wird, sich in seinen Rechtsgeschäften vorzusehen, so hat sie, gleich wie dies in der jenseitigen Kammer geschehen, nach wiederholter Berathung und allseitiger Erwägung beschlossen, den vorliegenden Entwurf der Kammer im Allgemeinen zur Annahme zu empfehlen.

Uebergend zu den einzelnen Bestimmungen selbst, so hat die Deputation, außer demjenigen, was der jenseitige Bericht hierbei erläuternd und erklärend bemerkt hat, auf welchen man sich daher der Kürze halber hiermit zu beziehen erlaubt, etwas nicht zu erwähnen gefunden.

Aus welchen Gründen die Streichung der auf Zeile 4. und 5. des ersten Paragraphen zu lesenden Worte

„und durch Deposition sicher gestellt sein,“

in jener Kammer beliebt worden ist, besagt der angezogene Bericht des Näheren. Die unterzeichnete Deputation empfiehlt die Annahme von § 1. mit dieser Abänderung, mit welcher sich auch die Königlichen Commissarien einverstanden erklärt haben.

Zu

§ 2.

schlägt die Deputation, welche im Uebrigen dessen unveränderte Annahme beantragt, vor, einen Zusatzparagraphen

§ 2<sup>b</sup>.

anzunehmen, welcher so lauten soll:

„Die vorstehenden Bestimmungen gelten, dafern im Dienstwege

der Betrag des zur Verheirathung eines Offiziers oder im Offiziersrange stehenden Militärbeamten erforderlichen Vermögens höher festgestellt werden sollte, so lange nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt wird, und bis zur Höhe eines Capitalbetrags von 12,000 Thalern, oder einer jährlichen Rente von 600 Thalern.“

Obwohl nämlich die zeither schon bestandene dienstliche Vorschrift, nach welcher der Offizier bei seiner Verheirathung einen bestimmten Vermögensbetrag nachzuweisen hat, an eine ständische Zustimmung nicht gebunden, diese Bestimmung vielmehr als ein Ausfluß der Rechte des Kriegsherrn über die Armee anzusehen ist, so bedarf doch die Ausnahme, welche durch den vorliegenden Gesetzentwurf in Bezug auf die sonst geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätze begründet werden soll, unzweifelhaft ständischer Zustimmung, und da die Deputation eine solche Ausnahme zur Zeit nur insofern als gerechtfertigt ansehen kann, als dieselbe nicht über die gedachte Summe hinausgeht, so erachtet sie es für angemessen, schon durch den Inhalt des Gesetzes selbst dafür besorgt zu sein, daß bei einer später etwa unter veränderten Verhältnissen nöthig erscheinenden Erhöhung des nachzuweisenden Vermögensbetrags, wenn auch auf diesen höhern Betrag die Ausnahmegesetzvorschrift Anwendung leiden soll, hierüber zuvor die Stände gehört werden.

Die Staatsregierung, welche im Uebrigen sich auch noch dahin erklärte, daß es zur Zeit nicht die Absicht sei, eine Erhöhung der betreffenden Summen eintreten zu lassen, ist mit dem Inhalt, wie mit der Fassung des obigen Zusatzparagraphen einverstanden.

Zu

§ 3.

hat die Deputation nichts zu bemerken, sie beantragt und empfiehlt der Kammer, mit der bei § 1. vorgeschlagenen Streichung und dem Zusatz-Paragraphen 2<sup>b</sup>. die Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfs auszusprechen.

Dresden, den 30. März 1855.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Kriegern.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle, Referent.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.

## N.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Stadtraths zu Leisnig, das Bettelwesen und die Einführung des Bezirksprincips betreffend.

Eingegangen den 4. April 1855.

Die durch Beschluß der zweiten Kammer vom 5. Februar dieses Jahres an deren dritte Deputation gelangte Petition des Stadtraths zu Leisnig, welche der Abgeordnete Scheuffler in der 9ten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer zu der seinigen gemacht hat, betrifft das Bettelwesen und die zur Abwehr desselben sich bildenden Vereine, und beabsichtigt, statt des unsrer Armenversorgung dermalen zum Grunde liegenden Communalprincips, die Einführung eines Bezirksprincips. — Fast überall, sagt Petent, hätten seit einigen Jahren auf dem platten Lande sogenannte Armenvereine sich gebildet. Ihr Zweck gehe dahin, dem Bettelwesen, welches bis zu Begründung dieser Vereine allerdings den ländlichen Grundbesitzer in fast schreckerregender Weise überlastet habe, Einhalt zu thun. Ihre Mittel wären Militärcommando's zur Abwehr auf der einen, Unterstützung der den Vereinsbezirken angehörigen Hülfbedürftigen durch Arbeitsverschaffung und beziehentlich durch Almosen und dergleichen auf der andern Seite. Hin und wieder hätten sich auch zeitweilig, ohne sich jedoch hierunter an eine Regel oder einen Grundsatz zu binden, einzelne dieser Vereine im Hinblick auf die zahlreichen Armen, welche aus den nahe gelegenen Städten früherhin die Mildthätigkeit der Begüterten auf dem Lande in Anspruch nahmen und gegenwärtig von dort zurückgewiesen worden, zu einer an die betreffenden städtischen Armencassen gewährten Beisteuer an Geld oder Naturalien herbeigelassen. Man habe diese Vereine vielfach als einen Fortschritt auf dem Gebiete der Armenpflege gepriesen, indem die Erfolge den beabsichtigten Zwecken wesentlich entsprochen hätten, der Begüterte auf dem Lande fühle sich dermalen nicht nur von den Besorgnissen und Nachtheilen, welche das Her-

Beilage zur dritten Abtheilung.

beiströmen der das platte Land gleichsam überschwemmenden Bettlerschaaren verursachten, sondern auch in seinen hierin bedingt gewesenen Ausgaben höchlichst erleichtert. Wer möge auch eine Einrichtung tadeln, welche die Unordnung in Ordnung verwandle, Ausschreitungen verhüte und die öffentliche Wohlthätigkeit auf ein regelndes Maaß zurückführe?

„Inzwischen,“ so fährt der Petent fort, „selbst die beste Einrichtung hat ihre Rehrseite. So auch die bestehenden Armenvereine auf dem Lande. Im Interesse der durch die Wirksamkeit derselben mittelbar betroffenen Städte unsres Vaterlandes halten wir es für unsre Pflicht, die nicht ungewichtigen Bedenken, welche uns nicht sowohl gegen das Bestehen dieser Vereine an sich, als vielmehr nur gegen die zwar im Zwecke derselben nicht gelegenen, wohl aber thatsächlich daraus für die Städte entspringenden drückenden Folgen beugehen, der hohen Ständeversammlung ehrerbietigst zugleich mit den Ansichten über die Mittel darzulegen, welche nach unsrer unvorgreiflichen Meinung am meisten geeignet sein dürften, den angedeuteten Beschwerden der Städte von der Wurzel aus und im Einklange mit dem Geiste, welcher die Armenvereine auf dem Lande ins Leben gerufen, die gewünschte Abhilfe zu verschaffen.

Die Erfahrung anderer Städte in vorliegender Beziehung sind uns nicht bekannt, sie werden indeß in der Hauptsache kaum von den unsrigen abweichen, namentlich in solchen Städten, die, wie Leisnig, inmitten einer fruchtbaren Pflanze gelegen sind.

Seit undenklicher Zeit, vorzugsweise aber seit den letzten 20 Jahren, in welchen die Landwirthschaft in unsrem Vaterlande in Folge der Entlastung des Grund und Bodens ebenso als durch einen einsichtsvollen Betrieb einen früher nicht geahnten Aufschwung genommen, waren die Ritter- und Landgüter für den Hülfbedürftigen der Städte ein regelmäßiger Zufluchtsort in der Noth des Lebens. Trotz aller Bettelverbote hatten die Armen ihren wöchentlichen Betteltag auf dem Lande. Ein Jeder bekam sein Stück Brod. Der steigende Wohlstand auf dem platten Lande und die gegenüber zunehmende Verarmung der Städte schienen stillschweigend in der Ausübung und dem Genuße dieser Wohlthätigkeit übereingekommen zu sein. Gern geben wir zu, daß von unverschämten Armen diese Mildthätigkeit nicht selten gemißbraucht, auch bei dieser Gelegenheit mancherlei Unfug verübt worden, ja daß insbesondere in Folge der beiden Theuerungen in den Jahren 1842 zu 1843 und 1846 zu 1847, sowie in Folge der anhaltenden hohen Kornpreise der letzten vier Jahre die immer mehr und mehr sich erhöhende Zahl der Bettelnden den Begüterten auf dem Lande eine eben so peinliche als drückende Last auferlegte. Allein immer-

hin erblickte man in dieser auf dem Lande gegen städtische Arme geübte Wohlthätigkeit zwar nicht von Seiten der Obrigkeiten, dennoch aber im Allgemeinen von Seiten der Einwohnerschaft in den Städten einen wesentlichen Beitrag zu der für die Gemeinde als solche, wie für die Einzelnen unumgänglichen Unterstützung der dasigen Hilfsbedürftigen.

Als nun rings herum auf dem Lande Armenvereine sich bildeten, als durch die Abwehr der hierzu erbetenen Militärcommandos die städtischen Hilfsbedürftigen von den Gehöften der Landwirththe zurückgewiesen wurden, wirkte dieser Umstand in ungewohnter Folgeschwere auf die communliche Armenversorgung in den Städten zurück. Hand in Hand damit steigerte sich daselbst die Beanspruchung der Privatwohlthätigkeit in höchst bedrängender Weise."

Wolle man dagegen, heißt es weiter, den begründeten Einwand erheben, daß die Städte sich dadurch um so weniger beschwert fühlen könnten, als ja gesetzlich jede Commune zur Versorgung ihrer Armen verbunden sei, und als durch die Entziehung der früherhin von Seiten des platten Landes gegen städtische Hilfsbedürftige geübte Mildthätigkeit nur ein Ausnahmezustand aufgehoben worden sei; so werde grade durch die Errichtung von Armenvereinen auf dem Lande und die sich daraus nach andern Seiten hin ergebenden Folgen, die ohnehin seit lange angezweifelte Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit des diesfalls bestehenden Communalprincips mehr als je in Frage gestellt. — Der Hauptvorwurf, welcher das Communalprincip treffe, sei darin enthalten, daß den ärmsten Communen, mithin denen, welchen es am schwersten fällt, die stärksten Leistungen für Versorgung der Armen obliegen, während von sehr bemittelten Gemeinden hierfür wenige oder gar keine Opfer gebracht werden, wie denn z. B. in der Nachbarschaft des Petenten das nur aus 8 Gütern bestehende Dorf Zollschwitz seit Menschengedenken keinen Armen, das größere und wohlhabendere Beiersdorf aber seit langen Jahren nur einen Armen zu versorgen gehabt, letztern Umstand auch gegen die angesonnene Erbauung eines Armenhauses mit Erfolg geltend gemacht habe.

Eine bekannte Thatsache sei es, daß von drei, vier oder mehr Söhnen eines größern oder kleinern Gutsbesizers auf dem Lande, nur einer das Gut um billigen Preis erhalte, während die übrigen, mit einem geringen Vermögensantheile ausgestattet, in der Regel ein Handwerk lernen, in die Städte sich wenden, nicht selten hier in ihrem Erwerbe zurückkommen, um schließlich die Zahl der Hilfsbedürftigen zu vermehren. Dazu komme, daß überhaupt eine ackerbautreibende Bevölkerung in ihrem Wachsthum durch den unveränderlichen Umfang des Grund und Bodens bedingt sei, daß in Folge dessen sämtliche

überschüssige, auf dem Lande nicht erwerbsfähige Elemente in die Städte sich drängen und dort wesentlich zur Vermehrung des Proletariats beitragen. — Die Petition bezeichnet als Ungleichheit und Ungerechtigkeit einzelne und namentlich die städtischen Communen eine größere Armenversorgungslast allein tragen zu lassen, während andere Gemeinden, welche diese Last vermöge ihrer günstigeren Lage von sich ab und jenen zuschieben, davon ganz oder großen Theils befreit sind. Diese Last aber drücke die Städte um so härter, als ohnehin die städtischen Communalleistungen diejenigen der ländlichen Gemeinden um das Fünf- Sechs- ja Zehnfache übersteigen und, namentlich bei den anhaltend hohen Kornpreisen und den daneben gedrückten Gewerben, die Leistungsfähigkeit des Landwirths eine weit größere sei, als die des Gewerbtreibenden.

Kein Wunder sei es demnach, daß die Rückwirkung der ländlichen Armenvereine auf die Städte unter den Bewohnern derselben eine große Mißstimmung erzeugt habe. Ohnehin könne man sich in den Städten schwer von der Ueberzeugung trennen, daß das Land vor ihnen durch die Gesetzgebung vielfach bevorzugt sei, wie denn z. B. in den Städten, deren Grundstücke überhaupt, namentlich die der Provinzialstädte wie Leisnig, gegen die landwirthschaftlichen unverhältnißmäßig hoch besteuert wären, jede Vergrößerung, jeder Anbau, jede nutzbare Einrichtung eines Hausgrundstücks sofort mit neuen Steuereinheiten belegt werde, die hundertprocentige Werthserhöhung so vieler tausend Acker seit 1848 zu Felde gemachten Holz- und Lehdenbodens dagegen bis jetzt bei der Besteuerung nicht in Ansatz gekommen sei. —

Dem Staate müsse daran gelegen sein, durch Beseitigung so tief eingreifender Ungleichheiten zu verhüten, daß nicht die Städte und das platte Land einander feindselig gegenüber stünden und die bereits vorhandene Mißstimmung sich nicht weiter ausbreite. — Hiervon ausgehend, erwartet und hofft der petirende Stadtrath eine reifliche Erwägung und zeitgemäße Modification des für die Armenversorgung bestehenden Communalprinzips. Habe man nämlich bisher die Armenversorgung durch die Commune der Armenversorgung durch den Staat gegenübergestellt und aus den gegen die letztere oder gegen das Staatsprincip sprechenden Gründen immer auf das Communalprincip zurückkommen müssen; so würden dagegen durch das zwischen beiden in der Mitte liegende Departemental- oder zunächst vielmehr Bezirksprincip, d. h. den Grundsatz, wonach ganze Kreise, oder doch wenigstens Bezirke zu gemeinschaftlicher Armenversorgung rechtlich verbunden werden, die oben gerügten Ungleichheiten und Mißverhältnisse in Wegfall kommen, sobald die Bezirke Stadt und Land umfassen. Auf diesem Wege verspricht sich Petent die Beseitigung einer

Menge von Heimathsstreitigkeiten und erblickt in dieser Vereinigung größerer Mittel die Möglichkeit, wohleingerichtete Armen- Arbeits- und Versorzhäuser nebst dem erforderlichen Aufsichts- und Verwaltungspersonal herzustellen und eine zweckmäßig organisirte, auch zum Forst- und Flurschutz zu verwendende Bezirkspolizei in's Leben treten zu lassen. — Die zwischen ärmeren und bemittelteren Bezirken dann immer noch bleibenden Ungleichheiten würden sich, wie der Petent glaubt, durch Staatsunterstützung, in ähnlicher Weise, wie dieß beim Schulwesen geschehe, ausgleichen lassen, obschon unter allen Umständen, und selbst dann, wenn durch eine derartige Beihülfe die ohnehin stark in Anspruch genommene Staatscasse zu sehr belastet werden möchte, der Uebergang vom Communalprincip ein großer, die Bürde der Armenversorgung wenigstens annähernd gleichmäßig vertheilender Fortschritt bleiben würde. — In der Ueberzeugung, daß dieses Bezirksprincip ausführbar und nothwendig sei, indem selbst die Begründung und Einrichtung der Armenvereine auf dem Lande den Anfang eines Heraustretens aus dem Communalprincip enthalte, wird am Schlusse der Petition an die zweite Kammer die Bitte gerichtet:

„Dieselbe wolle im Verein mit der ersten Kammer eine Vorlage Behufs der Einführung des Bezirksprincips in der oben angedeuteten Maaße bei der Königlichen Staatsregierung zu beantragen, geneigtest geruhen.“

Die unterzeichnete Deputation hat die eben mitgetheilte Petition sorgfältig geprüft und berathen, auch darüber mit den Herren Regierungscommissarien sich zu vernehmen nicht unterlassen. Sie durfte nicht verkennen, daß die Petition einen Gegenstand von hoher Wichtigkeit berühre, einen Gegenstand, welcher in mehreren Landestheilen immer sichtbarer hervortritt, immer lauter genannt und auch von der Ständeversammlung bereits in Betrachtung gezogen wird. Wer möchte es leugnen, daß zunehmende Armuth und die Verbreitung der als Nothstand bezeichneten Nahrungsverhältnisse zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß geben und zum Theil nur von großartigen und außerordentlichen Maaßregeln Abhülfe erwarten. Die Deputation mußte sich aber auch bald sagen, daß die Berichterstattung nur allzu leicht auf ein Gebiet gerathen könne, dessen Umfang die Grenzen der Petition selbst weit übertreffe. Betrachtet man letzteres genau, so ergiebt sich, daß sie nicht sowohl auf Abhülfe der Armuth überhaupt, sondern gegen eine einzelne Folge derselben gerichtet, und deren Beseitigung nicht sowohl in einer gehörig geordneten Armenpflege als vielmehr in der Abwehr eines eingerissenen Unwesens, eines vielleicht schon zu lange geduldeten Unfugs zu suchen bemüht ist. Wir meinen das Bettelwesen und von den

Bettlern eigentlich nur diejenigen, welche über das Land auf Bettelei zahlreich auszulaufen pflegen und gleichsam gewerbmäßig in periodischer Wiederkehr Land- und Dorfbewohner zu Almosenspenden zu bewegen, ja zu nöthigen wissen.

Von allen Armen sind die gewerbmäßigen Bettler die unwürdigsten. Unter allen verdienen sie die Privathülfe wie die öffentliche Unterstützung am wenigsten und können zum Gegenstand der letztern nur dann werden, wenn das Wohl des Gemeinwesens solches gebieterisch erheischt. Es sind auch bei ihnen die gesetzlich begründeten Voraussetzungen unserer Armenversorgung in der Regel nicht vorhanden.

Es enthält nämlich die Armenordnung v. J. 1840 die Bestimmung:

„§ 23. Nicht jeder Arme hat deshalb, weil er arm ist, Anspruch auf öffentliche Versorgung oder Unterstützung, sondern nur derjenige Dürftige, welcher sich außer Stande befindet, durch eigene Kraft und Thätigkeit die zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse sich selbst zu verschaffen und nur insoweit als dies der Fall ist.

§ 24. Die öffentliche Armenpflege hat daher bei ihren Anstalten und Vorkehrungen darauf zu sehen und dahin zu trachten, 1) daß der arbeitsfähige Arme, soweit er es vermag, zur Thätigkeit und zu möglichst eigenem Erwerbe der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse genöthigt oder mit den dazu erforderlichen Mitteln versehen werde, 2) daß bei eintretendem Bedarf öffentlicher Unterstützung dem Armen nur das schlechterdings Unentbehrliche gewährt werde.“

In welchem Grade das Auslaufen der Bettler auf das platte Land überhand genommen habe, welche Beschwerde und drückende Belästigung dem ländlichen Grundbesitze daraus erwachsen sei, ist nicht nur bekannt, sondern auch oft zur Sprache gekommen. Einer Schilderung dieses Unwesens glaubt man überhoben zu sein. Zu leugnen ist freilich die Thatsache nicht, daß namentlich eine sehr beträchtliche Zahl städtischer Armer, indem sie vom Lande ansehnliche Spenden erheben, für sich einen Unterhalt oder einen Unterstützungsbeitrag gefunden haben, welcher nicht selten den selbstthätigen Erwerb nicht unbedeutend, ja um vieles übertraf und dadurch um ebensoviel, wenn auch nicht nachhaltig für die Folge, doch für den Augenblick die städtische Unterstützung nicht in Anspruch nahmen. Denn es möchte dies nicht blos dahin zu beschränken sein, daß, wie Petent sagt, „die Armen ihren wöchentlichen Betteltag auf dem Lande hatten und jeder sein Stück Brod bekam“. Vielmehr haben nach Erfahrungen mehr als einer Gegend solche auslaufenden Bettler für jeden



Tag der Woche, mit Ausnahme vielleicht des Sonntags, ihre Bestimmung in einer Tagestour liegenden Bettelortschaften. — Die sogenannten Armenvereine, welche in mehreren Gegenden des Landes, keineswegs jedoch überall mit Ausschluß der Städte, zusammengetreten sind, haben hier und da die Verminderung der Bettelei auf dem Lande zur Folge gehabt, so daß, wie man annehmen darf, manche städtische Bettler entweder zu eigener Thätigkeit genöthigt worden oder der Armenversorgung ihrer Stadtgemeinden anheim gefallen sind. —

Die Petition erkennt nun zwar an, daß durch die immer wachsende Zahl der Bettelnden den Begüterten auf dem Lande „eine eben so peinliche als drückende Last“ auferlegt war und durch Entziehung der von Seiten des platten Landes gegen städtische Bedürftige geübte Mildthätigkeit nur „ein Ausnahmezustand“ aufgehoben worden sei. — Wenn dennoch aber die Petition eben diese Mildthätigkeit des platten Landes in ihrem ganzen Umfange als einen „unumgänglichen“ Unterstützungsbeitrag darum in Anspruch nimmt, weil die Folgen jener nützlichen Vereine auf die communliche Armenversorgung in den Städten zurückfalle; wenn ferner die Petition, zum Behuf der Wiederabwendung eben dieser Folgen von den Städten, den Grundsatz: daß jede Commun zur Versorgung ihrer Armen gesetzlich verbunden sei, in Frage stellt, mithin das unserer ganzen bisherigen Armenpflege zum Grunde liegende Communalprincip aufheben will und statt dessen ein sogenanntes Kreis- oder Bezirksprincip in Vorschlag bringt; so vermag die unterzeichnete Deputation nach ihrer einstimmigen Ueberzeugung dem Petenten so weit nicht zu folgen. Sie muß sich vielmehr schon hier dahin erklären, daß das Communalprincip in der Hauptsache nicht zu verlassen sei. —

Sie hält es übrigens für gerechtfertigt, wenn sie mit diesem letztern Punkte, welcher gleichsam den Kern der vorliegenden Petition bildet, sich ausschließlich beschäftigt.

Sie glaubt deshalb auch sorgfältig vermeiden zu müssen, was, so nahe es sonst dem Gegenstande der Petition aus Leisnig liegen möchte, doch weit mehr noch in den Bereich einer umfassenderen, der ersten Kammer bereits zur Berichterstattung vorliegenden Petition gehört und mit dieser zugleich auch in der zweiten Kammer zur Berathung kommen wird.

Die Armenordnung v. J. 1840 bestimmt ausdrücklich Folgendes:

„§ 30. Um die Ausführung solcher Maasregeln zu lohnender Beschäftigung arbeitsfähiger Armen auch für kleinere und ärmere Ortschaften und Heimathsbezirke, denen es für sich allein an den hierzu er-

forderlichen Mitteln fehlt, für welche aber zur möglichsten Verminderung der Armuth und Unterdrückung der nicht nur ihnen selbst, sondern vornehmlich auch den benachbarten Ortschaften lästigen Bettelei, solche Veranstaltungen am allernöthigsten sind, zu erleichtern, so ist zu diesem Zwecke, nicht aber zur Verabreichung von Almosen, von den Regierungsbehörden unter Vermittelung der Amtshauptleute die Association mehrerer Heimathsbezirke, insbesondere der Städte mit im Umkreise derselben gelegenen Dorfschaften zu größern Armenbezirken und die Constituirung gemeinschaftlicher Armencommissionen zu Ausführung jener Maaßregel zu befördern. Diese haben sich mit den Armenbehörden der einzelnen Heimathsbezirke in fortwährendem gegenseitigen Vernehmen zu erhalten, und die denselben zu Erreichung jener Zwecke erforderlichen Geldmittel sind von den Armencassen der einzelnen vereinigten Heimathsbezirke zu beschaffen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind Gegenstand der jedesmaligen Vereinigung.“

Diese Vorschrift genügt und entspricht in der That der Eigenthümlichkeit unseres Landes. Die Absicht derselben ist, wie man sieht, durch den Zusammentritt mehrerer, namentlich kleinerer Ortschaften und die Vereinigung derselben zu größeren Armenbezirken, die Maaßregeln zu lohnender Beschäftigung Hülfbedürftiger zu ermöglichen, nicht aber Almosen zu verabreichen, um welches allein es dem vagirenden Bettler zu thun ist.

Abgesehen davon, daß Petent unter Armenvereinen vorzugsweis Vereine gegen das Betteln zu verstehen scheint, ist die Vereinigung von Ortschaften, insbesondere von Städten mit Dörfern ihres Umkreises zum angegebenen Zwecke und die Bildung gemeinschaftlicher Armencommissionen nicht im Allgemeinen als eine absolute Nothwendigkeit, sondern je nach den Verhältnissen und Bedürfnissen jedes Landestheils und seiner Bevölkerung zu beurtheilen. Zwangsvorschriften für das ganze Land würden in dieser Beziehung, bei der großen Verschiedenheit der Einwohnerzahl jedes Orts und seiner Erwerbsquellen, nichts weniger als zweckmäßig sein. Dorfschaften mit weit über 1000 Einwohnern z. B., welche sich lediglich von Handarbeit ernähren, werden, wenn es auf wirkliche Armenversorgung ankommt, schwerlich mit solchen Orten zu vereinigen sein, welche nur große Gutsbesitzer und wenig oder keine Häusler in sich begreifen, was doch bei Association eines ganzen Kreises kaum zu vermeiden wäre; während hingegen, Behufs der Abwehr der Bettelei reiche Landgemeinden die ihnen benachbarten Städte oder Industriedörfer zu entschädigen

gar nicht abgeneigt sein könnten, wenn diese durch erhöhten Polizeiaufwand und weit greifende Armenpflege das Auslaufen zum Betteln verhindern. Denn zur Abwehr des Bettelns bedarf es hauptsächlich polizeilicher Maaßregeln.

Die Vereinigung mehrerer, nach Befinden vieler Gemeinden zu Armenvereinen im Sinne der Armenordnung und die immer weitere Verbreitung dieser Vereine ist mit der Erhaltung des Communalprinzips wohl vereinbar. Die Vereinigung bisher getrennter Mittel fördert vielmehr dieses Princip, hebt es aber nicht auf. Mit vereinten Kräften einen Grundsatz befolgen, heißt keineswegs ihn vernichten.

Im Wesen des Gemeindeverbandes ist es begründet, daß jede Commune ihre eignen Armen zunächst versorgen soll, gleichwie jeder Familienvater die Seinigen zu ernähren zunächst verpflichtet ist. Denn die Gemeinde bildet gleichsam eine größere, in Bezug auf andere Communen in sich abgeschlossene Familie. Vereinigen sich dann mehrere Gemeinden zu gewissen Zwecken, deren Erreichung den einzelnen unter ihnen wegen Beschränktheit der Mittel, Schwierigkeit der Ausführung, oder sonst einem Grunde unmöglich fällt; so entzieht sich darum keine von ihnen ihrer eigenen Verpflichtung. Wohl aber wird dann die einer jeden aufliegende Last erleichtert. Auf diesem Wege wird eines Theils mancher Vortheil, manches sonst unerreichbare Institut zu erstreben sein, (man denke z. B. an die oft, und vom Petenten selbst vermischten Zwangsarbeitsanstalten,) andern Theils aber jedes in der Armenpflege zu ergreifende Mittel, jede einzuführende Maaßregel nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen modificirt und angewendet werden können, welche doch in einem Lande wie Sachsen und bei den vielfachen Abstufungen seiner Nahrungs- und Erwerbszustände nie ohne Berücksichtigung bleiben können. — Anders verhält es sich mit dem sogenannten Kreis- oder Bezirksprincip. Dieses ist nichts anders, als das modificirte, d. h. auf Kreise oder Bezirke angewendete Staatsprincip, vermöge welches der Staat das Armenwesen des Landes in die Hand nimmt und für die Ernährung aller Armen durch allgemeine Maaßregeln sorgt. Es ist oben angedeutet worden, daß eine solche Generalisirung der Armenpflege unseren Zuständen nicht entsprechen würde. Hierauf wird, soweit es Kreise oder Bezirke betrifft, später zurückzukommen sein.

Es bedarf auch wohl kaum einer Hinweisung, daß die Armenversorgung durch den Staat unmittelbar eine sehr kostspielige sein, daß sie Armensteuern (Armentaxen) zur nächsten Folge haben müßte: das Verhältniß des Armen und des Bettlers zur Allgemeinheit aber ein ganz verschiedenes, ja ein ganz

neues werden würde. Wenn man nämlich, gleichsam vom Negativen zum Positiven übergehend, den bisherigen Ausnahmezustand zur Regel erhebt, schafft man, um mit dem wahren Namen sie zu nennen: Bettler von Staatswegen; so werden diese auch sehr bald aufhören, die ihnen gewährte Unterstützung als freiwillige Gabe der Barmherzigkeit und Nächstenliebe anzusehen, werden sie aber als nothwendigen, ihnen schuldigen Tribut von des Bemittelteren Ueberflusse fordern, — vielleicht mit Ungestüm fordern. —

Doch hüten wir uns, ein Gespenst herauf zu beschwören, welches, verhehlen wir es uns nicht, von ferne zu drohen scheint. —

Die dritte Deputation will keineswegs voraussetzen, daß dem Petenten ein so bedenklicher Grundsatz, noch weniger ein solches Extrem vorgeschwebt habe. Sie hält vielmehr dafür, daß das Ziel, welches er zu erlangen strebt, von ihren eigenen Absichten gar nicht allzuweit abweicht; sie glaubt aber, daß der Petent in einem veränderten Princip und Namen dasjenige sucht, was nach dem vorhandenen, bereits bestehenden gar nicht unmöglich ist und durch vollständige Ausführung der § 30. der Armenordnung hinreichend verwirklicht werden kann.

Es handelt sich hierbei keineswegs um bloßen Wortstreit, wie es scheinen kann, wenn man dem Petenten die Absicht unterlegen will, als ob er weiter nichts als die Vergrößerung der Armenvereine und vornämlich die zwangsweise Mitaufnahme der Städte in dieselben verlange. Allein dem ist nicht so. Die Petition geht weiter und spricht es deutlich aus, daß das Communalprincip verlassen werden und die Verpflichtung zur Versorgung der Ortsarmen von den einzelnen Gemeinden auf ganze Bezirke oder Kreise übergehen solle. — Will man nun in Folge dessen jeden Bezirk oder Kreis seine gesammten Armen versorgen lassen, so ist damit die Beseitigung der Bettlei und ein Gewinn für das Ganze noch keineswegs erwiesen. Es dürften darum der Bettler nicht weniger werden, vielleicht aber ihrer mehr, weil möglicher Weise zu ihrer Unterstützung mehr Mittel herbeigeschafft und hiermit nur die Befriedigung ihrer Ansprüche erleichtert werden könnte.

Auch bleibt es gar sehr die Frage, ob innerhalb solcher Kreise oder Bezirke eine Gleichheit der Belastung für die Armenversorgung herbeigeführt würde, welche an sich und abgesehen von unseren Zuständen, im Zwecke des Principis liegen mag. Der Umfang der Bezirke würde mehr oder weniger auf Willkühr beruhen, eine natürliche und rechtliche Begrenzung aber kaum zu finden sein. Als Folgen würden sich Ungleichheiten, ja Ungerechtigkeiten zeigen. Denn es bleibt ungerechtfertigt, einzelne Gemeinden ohne hinreichenden, von ihnen selbst ausgehenden Grund zu Uebertragung der Lasten einer andern Gemeinde zu ver-

pflichten. Es könnte aber auch nicht fehlen, daß ein Bezirk gegen den andern überbürdet würde. Denn eine ganz richtige Abwägung ihrer materiellen Kräfte wird eben so wenig möglich, mindestens eben so schwierig sein, als eine ganz gleiche Besteuerung.

Wollte man aber arme und wohlhabende Districte mit einander verbinden, so würde man wieder auf die große Verschiedenheit der Gegenden und Nahrungsverhältnisse stoßen, zahllose Abweichungen und Ausnahmen von der Regel, mit einem Worte: Verwirrung herbeiführen.

Die dritte Deputation hält sich für überzeugt, daß nach dem Geiste der Armenordnung und des ihr zum Grunde liegenden Communalprincips, ohne das letztere aufzugeben, auf dem Wege freier Vereinigungen mehr erreicht werden kann. Von diesen sind städtische Gemeinden geseßlich keineswegs ausgeschlossen, noch weniger ist ihnen benommen, ihrerseits mit Vorschlägen zu dergleichen Verbindungen zuerst hervorzutreten und handbietend voranzugehen. In einzelnen Fällen ist von der Vermittelung der Behörden und dem redlichen Willen der Betheiligten ein zweckmäßiges und vortheilhaftes Abkommen, insbesondere auch die mehrfach gewünschte Vergrößerung und angemessene Abgrenzung der Armenbezirke, wohl zu verhoffen.

Mit diesen Ansichten der Deputation hat auch der Herr Regierungskommissar sich einverstanden erklärt und zugleich dahin sich ausgesprochen, daß das Communalprincip wohl noch gewisser Modificationen im Sinne des Bezirksprincips, ohne jedoch das letztere an die Stelle des ersteren zu setzen, fähig sei, worauf schon die Armenordnung hinweise, und daß dessen Ausdehnung z. B. durch Arbeitsanstalten für größere Bezirke u. von der Regierung seiner Zeit angestrebt werden würde; daß aber endlich dergleichen Einrichtungen mit der bevorstehenden neuen Organisation der Behörden in sehr nahem Zusammenhange stünden. In letzterer Beziehung kann es nicht rathsam erscheinen, jene Einrichtungen in's Leben rufen zu wollen, bevor diese neue Organisation zu Stande gebracht ist. Die Deputation vermeidet, der obigen Bezeichnung ihrer Absicht eingedenk, auch jetzt noch auf Fragen einzugehen, zu deren Erwägung und Beantwortung sich reichlicher Stoff bieten würde, z. B. ob es thunlich sei, die freigebildeten Armenvereine immer weiter und endlich, mit Beachtung der provinciellen und localen Eigenthümlichkeiten, über das ganze Land zu verbreiten? ob es rathsam und ausführbar sei, sämtliche in den Armenversorgungsvereinen wirkende Privatkräfte, ohne selbige auf den Staat und den Staatsdienst im engern Sinne übergeben zu lassen, in einer gemeinschaftlichen Spitze zu centralisiren? ob und wieviel durch eine solche Centralisation für

unsere Zustände insonderheit zum Schutz wider zunehmende Verarmung gewonnen werde?

Der geehrten Kammer ist bekannt, daß zu diesen und ähnlichen Betrachtungen bereits anderweite Veranlassung geboten ist.

In diesem Betracht und weil die dritte Deputation, bevor über Mittel zur Erweiterung oder Verbesserung der Armenpflege zu berathen sein wird, die Feststellung des allgemeinen Princips, welchem sie huldigt, für nothwendig hielt, glaubt sie, der zweiten Kammer zwar zu dem Beschlusse rathen zu müssen:

daß die Petition des Stadtrathes zu Leisnig, insoweit sie auf Annahme eines sogenannten Bezirksprincips und Aufgebung des Communalprincips gerichtet ist, auf sich zu beruhen habe:

zugleich aber schlägt die Deputation ihrer geehrten Kammer vor:

im Vereine mit der ersten Kammer der hohen Staatsregierung die thunlichste Förderung des Zusammenkommens und der Wirksamkeit der § 30. der Armenordnung vom Jahre 1840 gedachten Association mehrerer Heimathsbezirke, insbesondere der Städte mit im Umkreise derselben gelegenen Dorfschaften zu größern Armenbezirken und die Constituirung gemeinschaftlicher Armencommissionen angelegentlich zu empfehlen.

Nachdem vorstehender Bericht niedergeschrieben und genehmigt war, ist durch Beschluß der zweiten Kammer vom 3. April dieses Jahres auch eine Petition des aus der Stadtcommun Müßchen und 11 benachbarten Dorfgemeinden bestehenden Armenversorgungsvereins d. d. Müßchen den 20. März 1855 der dritten Deputation zugewiesen worden. Nach Inhalt dieser Petition sind im Jahr 1852 die gedachten Ortschaften zusammengetreten, um das Bettelwesen möglichst zu beseitigen, zu diesem Zwecke aber zunächst den Bedrängten Arbeit zu verschaffen. Man ließ dazu erkauften Flachs ums Lohn verspinnen, suchte die Männer möglichst bei ländlichen Arbeiten anzubringen und überließ ganz Arbeitsunfähige jeder besondern Ortsarmencasse, welche man mit der Casse des erweiterten Vereins nicht verschmelzen zu dürfen glaubte. Hierzu waren nicht unbedeutende Geldopfer erforderlich, welche in 32 Monaten circa 2000 Thlr. betragen haben und bei jeder Anlage durch Erlegung von  $1\frac{1}{2}$  Ngr. von jedem Thaler der Grund- oder Personal- und Gewerbesteuer aufgebracht worden sind. Habe man hierdurch den Bettelunfug und die Arbeitscheu bei der Theuerung aller Lebensmittel auch nicht ganz abstellen können, so sei doch eine bedeutende Verminderung der umherziehenden Bettler, Ge-

wöhnung an geregelte Thätigkeit und Bewahrung der heranreisenden Jugend vor Verwilderung ein dankenswerther Gewinn gewesen. Um jedoch die für den Einzelnen schon jetzt sehr drückenden, in der Folge vielleicht unerschwinglich werdenden Opfer zu erleichtern, schein es ganz nothwendig, daß dergleichen Vereine größer gebildet würden, zwischen inne liegende Ortschaften sich der Theilnahme nicht entziehen dürften und dabei ein richtiges Verhältniß zwischen wohlhabenden und armen, aber mit Unterstützungsbedürftigen reichlich bedachten Orten hergestellt werde. Der Müßschener Verein umfasse etwa 2500 Seelen und sei durch drei andere Bezirke begrenzt. Zwischen diesen lägen einige bemittelte Dorfschaften, welche sich weder dem einen noch dem andern Vereine anschließen, doch aber, wie es schein, deren Vortheile genießen wollten. Ein anderer Verein habe sich aus Ortschaften gebildet, welche nur wenig Unterstützungsbedürftige in sich begreifen, schließe aber solche Orte aus, welche deren viele haben und deshalb viel Unterstützung beanspruchen würden. — Zu Beseitigung aller hieraus entspringenden Uebelstände richten Petenten an beide Kammern die Bitte:

„Bei der hohen Regierung zu beantragen, daß für das ganze Land die Bildung größerer Armenbezirke anbefohlen werde und daß durch ein Organ — vielleicht die Amtshauptmannschaften — eine zweckmäßige Begrenzung derselben angeordnet und ein richtiges Verhältniß zwischen armen und wohlhabenden Ortschaften dabei hergestellt werde“

wobei jedoch zur Zeit die inneren Geschäfte der Bezirke den Vereinen selbst verbleiben und durch Ehrenämter verwaltet werden sollten, um nicht besoldete Beamte anstellen zu müssen.

Die Beurtheilung dieser letztern Petition anlangend, muß die dritte Deputation auf ihren oben erstatteten Bericht Bezug nehmen, welcher durch das Angeführte mehrfache Bestätigung findet. Mit diesen Petenten kann sich die Deputation zum großen Theil einverstanden erklären. Nur in einem Wunsche derselben stimmt sie ihnen nicht bei.

Insofern nämlich die Vergrößerung der Armenvereine jetzt als eine allgemeine und unbedingte Nothwendigkeit verlangt wird; der Beitritt von noch nicht zu ihnen gehörigen Gemeinden schlechterdings anbefohlen und durch Zwangsmaafregeln erreicht werden soll, hat sich die Deputation bereits im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen und ihre Gründe dafür ausgeführt. Sie glaubt die Errichtung und Vergrößerung solcher Vereine, je nach dem Bedürfnisse in den sehr verschiedenen Gegenden des Landes dem freien Willen der Gemeinden, wie der vermittelnden und sorgfältigen Bemühung der Behörden anheim geben

zu müssen. — Dagegen hat die Deputation sehr beifällig anzuerkennen, daß durch die Petition aus Muzschen das Communalprincip keinen Angriff erleidet, sondern dasselbe nur in viel ausgedehnteren Vereinen zu erhalten beabsichtigt wird. Die Vermehrung und selbst die Erweiterung der Armenvereine entspricht, wo irgend die örtlichen Verhältnisse sie wünschenswerth und diesfalls die hülfreiche Vermittelung der Amtshauptmannschaften nothwendig erscheinen lassen, bereits der Armenordnung § 30. und ist durch die Deputation selbst empfohlen worden. In dieser Beziehung dürfte durch den der geehrten Kammer vorgeschlagenen Schlußantrag diese zweite Petition Erledigung gefunden haben.

Sowohl die Petition des Stadtraths zu Leisnig als auch die Petition aus Muzschen werden an die erste Kammer abzugeben sein.

Dresden, am 4. April 1855.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.

Dr. Loth.

Glöckner.

Niedel.

Braun.

Scharti.

Dr. Blagmann, Referent.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, possibly a title or section header.

Faint, illegible text, possibly a list or table of contents.



D.

## B e r i c h t

## der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petitionen der landwirthschaftlichen Vereine zu Aue, Plohn und Langenreinsdorf, einen billigeren Flurschutz betreffend.

Gingegangen den 4. April 1855.

Die ebengenannten landwirthschaftlichen Vereine richten in 3 fast ganz gleichlautenden, mit zahlreichen Unterschriften versehenen Petitionen, das Gesuch an die hohen Kammern:

„sie möchten beschließen, die zum Flurschutz commandirten Soldaten um eine billigere Löhnung zu überlassen und die diesfallsigen Anträge bei der hohen Staatsregierung zu stellen, damit es auch den Unbemittelten möglich werde, sich des einzigen wirksamen Mittels zu bedienen, ihr Eigenthum zu schützen und ihres Lebens gerade in der mühevollsten und arbeitreichsten Zeit des Jahres wieder froh zu werden.“

Um ihrem Antrage die nöthige Begründung zu geben, führen die Petenten Folgendes an:

Die vielfachsten Diebstähle auf Feldern, Wiesen und in den Waldungen, hätten sich in den letzten Jahren in allen Theilen des Landes, besonders aber in den höher gelegenen Gegenden des Erzgebirges und Voigtlandes auf das Frevelhafteste und Zügelloseste wiederholt, so daß es für den Grundbesitzer ein dringendes Bedürfnis geworden sei, seine Früchte in Gärten, Feldern, Wiesen und die Hölzer bewachen zu lassen.

Müßten die Grundstücksbesitzer, welche oft nur mit dem angestrengtesten Fleiße dem Boden das abzugewinnen im Stande seien, was zu ihrer Existenz sowohl, wie zu gewissenhafter Abentrichtung ihrer Steuern nöthig sei, sich einerseits der Willkühr und Verworfenheit unbewachter Bagabunden preisgegeben

sehen, so könnten sie andrerseits, bei der so sehr fortschreitenden Entsittlichung, welcher noch dadurch reichlich Vorschub geleistet werde, daß der Frevler die Früchte meist zur Nachtzeit stehle und deshalb weniger leicht angetroffen und bestraft werden könne, nur mit Besorgniß in die Zukunft blicken und sich bange fragen, welche Verbrechen wohl noch die kommenden Jahre bringen würden, da sich der Besizende schon gegenwärtig oft bei Vertheidigung seines Eigenthums den körperlichen Mißhandlungen, von Seiten jenes räuberischen Gesindels, preisgegeben sähe.

Den Besizenden werde es daher wohl kaum zu verdenken sein, wenn sie ernsthaft nach einem Mittel geforscht hätten, welches sie vor Raub und Mißhandlungen sicher stelle. Ein solches biete sich nun zwar in Gewährung von ein und mehreren Soldaten, als Flurschützen. Bei der zerstreuten Lage der Fluren erzgebirgischer und voigtländischer Dörfer, reichten jedoch ein und zwei Flurschützen oft nicht aus und bei der meist großen Armuth der dasigen Gemeinden, sei eine Löhnungsvergütung von 8 Neugroschen pro Mann täglich, fast Sache der Unmöglichkeit für dieselben, wonach sie zu obiger Bitte um billigere Ueberlassung zum Flurschutz commandirter Soldaten gelangt seien.

Durch die Begutachtung des Gegenstandes Seiten der vierten Deputation der ersten Kammer und die Auslassungen der dabei zugezogenen Herren Regierungscommissare, sowie durch die Berathung der Angelegenheit in der jenseitigen Kammer, war die Deputation in den Stand gesetzt, etwa nöthig erscheinende Erläuterungen entbehren und ohne die nochmalige Zuziehung der Herren Commissare zur Deputation, Beschluß fassen zu können, wenn sie die Motiven der Königl. Herrn Commissare auch nicht völlig zu den ihrigen zu machen vermag.

Zuvörderst glaubt die Deputation nicht, daß es in der Absicht der Petenten liege, — wie dies von der jenseitigen Deputation und auch von der hohen Staatsregierung, nach den Auslassungen der Herrn Commissare, angenommen zu werden scheint, — auf Unkosten der commandirten Soldaten einen wohlfeilern Flurschutz erlangen zu wollen; ihre Meinung geht jedenfalls dahin, daß die Staatscasse den Ausfall in der Löhnung der Betreffenden, welcher durch einen Erlaß zu Gunsten der Gemeinden *cc.* hervorgerufen würde, decken solle.

Vollständig übereinstimmend dagegen ist die Deputation mit dem jenseitigen Berichte darin, daß die Klagen der Petenten über die leider von Jahr zu Jahr zunehmenden Feld- und Forstdiebstähle, insbesondere in den von ihnen bewohnten Gegenden, begründet seien; daß daher der Schutz ihres Eigenthums bei Tag und Nacht nothwendig und derselbe am Entsprechendsten durch Militär-Commando's zu erzielen und es dringend wünschenswerth sei, daß die bis-

herige bereitwillige Ueberlassung von Soldaten, als Flurschützen, Seiten des Kriegs-Ministerii auch ferner stattfinde.

Wird aber das thatsächliche Bedürfniß einer nöthigen Abhülfe auch von der hohen Staatsregierung, durch den Hinweis auf die in Aussicht stehende Vermehrung der Gensdarmmerie, durch die bisher bewiesene Bereitwilligkeit in Ablassung von militärischen Flurschützen und durch die erst kürzlich erfolgte Vorlage und Verabschiedung eines, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle betreffenden Gesetzes, anerkannt; liegt es ferner im Befugnisse und in der Pflicht der Staatsgewalten, Ordnung und Schutz des Eigenthums im Lande zu erhalten und zu fördern, wie ja alle Justiz-, Polizei- und Militär-Einrichtungen den schlagendsten Beweis dazu liefern, indem, was die letzteren anlangt, die Armee ja nicht blos die Bestimmung hat, den Feind im Kriege muthvoll zu bekämpfen, sondern (vergleiche Dienstreglement für die Königlich Sächsische Armee § 2.) auch nach Innen Schutz zu gewähren, indem sie die Landesgesetze und polizeilichen Anordnungen auf jede Weise zu unterstützen hat; so kann sich die Deputation um so weniger der Ueberzeugung entschlagen, daß die hohe Staatsregierung die Ueberlassung von Militär zum Flurschutze nicht blos aus billigen Rücksichten, sondern aus einer derselben aufliegenden Verpflichtung eintreten zu lassen habe, zumal sie einerseits auf den allgemeinen Ansprüchen jedes Staatsbürgers, auf Schutz seines Eigenthums durch den Staat, andererseits aber wieder auf Ausnahmeverhältnissen, — der jezigen Nahrungslosigkeit besonders im Gebirge — beruhen. Daß eine Vermehrung der Gensdarmmerie großen Einfluß auf die Sicherheit der Früchte im Felde ausüben sollte, will der Deputation nicht recht einleuchten, da die Gensdarmen ihren Wirkungskreis wohl mehr auf den Hauptstraßen und in Dörtschaften, als auf Nebenwegen und in Feld und Flur haben, weshalb der Nutzen in Bezug auf den Schutz letzterer wohl illusorisch bleiben dürfte.

Zieht man endlich noch in Betracht, daß die Ausübung des Flurschutzes für den Flurschützen selbst, eine, ihm auch als Militär nützliche Uebung in der Orientirungskunst und in Schärfung seiner Sinne ist, Eigenschaften, welche für den Soldaten von höchster Wichtigkeit sind; daß dadurch gleichzeitig eine Vor-schule für den Gensdarmmeriedienst gebildet wird, so kann die Deputation den Wünschen der Petenten, um einen billigeren Flurschutz, aus den im Berichte der Deputation erster Kammer angegebenen triftigen Gründen, zwar eben so wenig beipflichten, als sie auch die Ansicht der hohen Staatsregierung, daß die Abgabe von Flurschützen nur aus billiger Rücksichtnahme zu erfolgen habe, um deswillen nicht als richtig anzuerkennen vermag, weil

eine so zweckmäßige, nicht rein militärische Verwendung von Soldaten, bald die Klagen über die Höhe des Militärbudgets verstummen lassen und dem Lande die Ueberzeugung bringen wird, daß die Armee nicht lediglich für den Krieg gehalten werde, sondern auch dazu bestimmt sei, dem Vaterlande, abgesehen von ihrem unleugbaren Einflusse auf die allgemeine Volksbildung, im Frieden große Dienste zu leisten.

Nach alle dem rath die Deputation zwar der hohen Kammer an, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, und die Petitionen,

soweit sie einen billigeren Flurschutz betreffen, auf sich beruhen zu lassen,

dagegen die Erwartung auszusprechen,

daß die hohe Staatsregierung den militärischen Flurschutz, unter den bisher bestandenen Voraussetzungen, des nachgewiesenen Bedürfnisses, der üblichen Löhnungsvergütung und der nicht beeinträchtigten Interessen des reinen Militärdienstes, nicht bloß als eine billige Rücksicht, sondern als eine ihr aufliegende Verpflichtung anerkenne.

Dresden, den 30. März 1855.

#### Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Meyer.

Mogk.

Meinert.

Sörnig.

Koch.

von Kostitz, Referent.

B.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf zu einem Expropriationsgesetze wegen einer Eisenbahn-  
verbindung zwischen der Chemnitz-Niesauer und der Sächsisch-Bayrischen  
Staatsbahn und einer gleichen zwischen Zwickau und Schwarzenberg,  
sowie einige damit in Verbindung stehende Petitionen betreffend.

Eingegangen, den 17. April 1855.

(Decret Nr. 8., Landt.-Acten I. Abth. S. 245.)

Mittels der Beschlüsse der zweiten Kammer vom 3. und 17. März dieses  
Jahres,

Mittheilungen der zweiten Kammer S. 343 u. 540,

ist in Gemäsheit der Vorschläge der Staatsregierung in dem Allerhöchsten  
Decrete vom 24. Januar dieses Jahres

I. die Erbauung einer Eisenbahn mit zwei Gleisen von Chemnitz über  
Glauchau nach Zwickau und einer eingleisigen Flügelbahn von Nieder-  
schindmaas in der Richtung nach Gößnitz,  
ingleichen

II. die Erbauung einer eingleisigen Eisenbahn von Zwickau nach  
Schwarzenberg

genehmigt worden. Eine gleiche Genehmigung ist inzwischen auch Seiten der  
ersten Kammer durch deren Beschlüsse vom 30. März und 11. April dieses  
Jahres erfolgt.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 219. 262.

Zugleich mit jenem Allerhöchsten Decrete vom 24. Januar 1855 ist als  
Beilage D der Entwurf zu einem Expropriationsgesetze behufs der Ausführ-

Beilage zur dritten Abtheilung.

ung obiger Eisenbahntracte an die zweite Kammer gelangt und von dieser an die erste Deputation zur Begutachtung überwiesen worden.

Da sonach die materiellen Fragen, ob jene Eisenbahnverbindungen herzustellen und in welcher Richtung dieselben auszuführen, ihre Erledigung bereits gefunden haben, so kann die Frage, ob die Erlassung des vorliegenden Expropriationsgesetzes nothwendig sei, nicht mehr zweifelhaft sein. Die Berathung und Begutachtung der Deputation hat sich vielmehr nur noch darauf zu beschränken gehabt, ob gegen den Inhalt der Bestimmungen des Entwurfs D ein Bedenken vorliege. Es sind diese Bestimmungen denen durchgängig gleich, welche in Betreff der jüngsten Eisenbahnanlagen in Sachsen, namentlich in Betreff der Albertsbahn, der Bahn von Zittau nach Reichenberg u. s. w. durch das Gesetz vom 24. Juni 1852,

Ges. = S. v. J. 1852, S. 144,

festgestellt worden sind. Sie haben sich in der Ausführung bisher bereits bewährt und die Deputation hat daher gegen keine der drei Paragraphen, aus denen der Entwurf besteht, etwas zu erinnern gefunden.

Der Vollständigkeit halber ist nur noch zu erwähnen, daß das unterm 10. August 1837 erlassene Expropriationsgesetz,

Ges. = S. v. J. 1837, S. 74,

bereits ausdrücklich auf die Anlage einer Eisenbahn von Chemnitz nach Zwickau mit erstreckt worden ist und daß es deshalb auf den ersten Anblick scheinen könnte, als sei ein neues Gesetz dieser Anlage halber nicht erforderlich. Es kommt jedoch in Betracht, theils daß die nach dem Antrage der Staatsregierung von der gegenwärtigen Ständeversammlung beschlossene Eisenbahn von Chemnitz nach Zwickau auch eine Flügelbahn zu Herstellung einer Verbindung mit der Sächsisch-Bayerischen Staats-Eisenbahn erhalten soll, auf die jenes Gesetz vom 10. August 1837 sich nicht mit bezieht, theils daß dieses zuletztgedachte Gesetz derjenigen Modificationen nicht gedenkt und noch nicht gedenken konnte, welche das erste auf die Leipzig-Dresdner Eisenbahn bezügliche Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 durch die späteren in dem vorliegenden Entwurfe mit berücksichtigten drei Gesetze vom 9. September, 9. November und 30. November 1843, — über Einführung des neuen Grundsteuersystems, die Grund- und Hypothekenbücher und die Theilbarkeit des Grundeigenthums — erhalten hat. Bei dieser Sachlage rechtfertigt sich die Erlassung des neuen Gesetzes auch von dieser Seite aus, weshalb die Deputation der geehrten Kammer empfiehlt,

den Gesetz-Entwurf unter D unverändert zu genehmigen.



Hiernächst sind der Deputation noch folgende Petitionen zur Begutachtung überwiesen worden:

- 1) Eine Petition des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins. Dieselbe war gerichtet,
  - a) auf Erbauung einer Zweigverbindungsbahn von der Chemnitz-zwickauer Eisenbahn — bei dem Dorfe Gröna — ab nach dem Niederwürschnitzer Steinkohlenbassin auf Staatskosten, eventuell
  - b) auf Veranstaltungen durch den Staat, daß unter seiner Mitwirkung und Unterstützung sowie unter Einleitung von Verhandlungen mit den Steinkohlenwerksinhabern gedachte Zweigbahn ausgeführt werde,
  - c) auf Vorlegung eines auf diese Zweigbahn sich erstreckenden Expropriationsgesetzes.

Durch Beschluß vom 3. März dieses Jahres,

Landt.-Mittheilungen der zweiten Kammer S. 343,

hat jedoch die zweite Kammer sich bereits dahin entschieden, die Gesuche unter a. und b. auf sich beruhen zu lassen; das Gesuch unter c. ist daher der unterzeichneten Deputation nur allein noch zur Begutachtung überwiesen worden. Damit aber hängt

- 2) eine andere Petition zusammen, welche von Richard Hartmann und 41 Genossen zu Chemnitz der zweiten Kammer überreicht worden ist. Dieselbe hebt die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer Zweigbahn von Gröna nach Niederwürschnitz nicht minder hervor, sucht jedoch darzuthun, daß diese Bahn, wenn sie nur bis zu den Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenwerken geführt werde, nicht rentiren und eine Privatgesellschaft zu deren Erbauung sich nicht finden würde. Werde dagegen diese Bahn von Niederwürschnitz bis nach der nicht entfernt gelegenen Stadt Stollberg fortgesetzt, so erlange dadurch ein dringendes Bedürfnis des obererzgebirgischen Verkehrs zugleich seine Befriedigung, indem die von Schneeberg und Aue einerseits und von Schwarzenberg und Scheibenberg andererseits herabführenden Straßen in Stollberg zusammen kämen und sich dort an die genannte Bahn förderlichst anschließen würden. In diesem Falle werde diese Zweigbahn den Charakter einer Landesbahn gewinnen, rentabel werden und eine Gesellschaft ihre Erbauung wahrscheinlich bald unternehmen. Hierauf gestützt geht das Gesuch dahin: die hohe Ständeversammlung wolle

für den Fall, daß eine Gesellschaft zu Herstellung einer Gröna-Stollberger Bahn zusammentritt, die hohe Staatsregierung im voraus ermächtigen, ein nicht bloß auf einen Bahntract bis Niederwürschnitz sondern bis Stollberg bezügliches Expropriationsgesetz zu erlassen.

Die unterzeichnete Deputation hat nach den wiederholt von der Ständeversammlung sowohl, als von der Staatsregierung ausgesprochenen und mehrfach zur Geltung gelangten Ansichten davon auszugehen, daß eine wesentliche Förderung des öffentlichen Verkehrs und des Handels und Gewerbes sowie insbesondere die Förderung des Steinkohlentransports in einem Lande wie Sachsen einen nach § 31. der Verfassungsurkunde ausreichend zu rechtfertigenden Grund abgiebt, um die Expropriation des Grund und Bodens zu Anlage von Eisenbahnen zu verfügen. Sie unterläßt es deshalb, die Bedenken, welche hiergegen aus dem Wesen des Eigenthumsrechts und dessen Sicherung im Staate einerseits erhoben werden können, und die überwiegenden Gründe, die andererseits für die Anwendbarkeit der Enteignung in jenen Fällen sprechen, näher zu entwickeln, da die geehrte Kammer ihre dieses Uebergewicht anerkennende bejahende Meinung in Uebereinstimmung mit der unterzeichneten Deputation festzuhalten voraussetzlich gemeint ist.

Da nun die Steinkohlenflöße zu Lugau und Niederwürschnitz nach dem beigebrachten Gutachten eines Sachverständigen

in ihrer Lagerung, ihrer Mächtigkeit und in ihrem übrigen Verhalten hinreichende Bürgschaft für eine weithin ausdauernde Steinkohlenförderung gewähren,

die Kohlenquantitation, welche durch die angelegten Werke gefördert werden, auch bereits sehr beträchtlich sind und bei erleichtertem Transporte sich, wie mit Grund anzunehmen, bedeutend vermehren und dadurch der Chemnitzer Industrie sehr wesentliche Dienste leisten werden, so dürfte die Anwendung der Expropriation, so viel zunächst die Anlegung einer Zweigbahn bis in das Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbassin betrifft, keinem erheblichen Bedenken unterliegen. Für die Fortführung dieser Bahn bis Stollberg spricht demnächst, daß diese Bahn alsdann keine Saalbahn bleibt, daß sie sich vielmehr an die in Stollberg mündenden obererzgebirgischen Straßen anknüpft, daß die Entfernung von Niederwürschnitz bis Stollberg nur eine halbe Stunde oder wenig mehr beträgt und daß ferner den Chemnitzer Petenten wohl beizustimmen ist, wenn sie anführen, es werde durch eine Privatgesellschaft die Anlage dieser Bahn wahrscheinlich nur dann zu Stande kommen, wenn sie in Stollberg münde.

Hiermit war auch der Königliche Commissar, mit dem sich die Deputation deshalb in Vernehmung setzte, im Allgemeinen einverstanden, indem er zugleich bemerkte, daß auf Abzweigung einer Bahn von Gröna nach Lugau-Niederwürschnitz bei Ausmittelung der Chemnitz-Zwickauer Linie bereits Rücksicht genommen worden sei.

In Erwägung alles dessen findet die unterzeichnete Deputation sich bewogen, der geehrten Kammer anzurathen:

die Staatsregierung zu ermächtigen, in dem Falle, wenn eine Privatgesellschaft die Erbauung einer Eisenbahn von Gröna bis zu den Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenwerken oder bis Stollberg, ohne Betheiligung der Staatscasse, zu unternehmen bereit sein sollte, die Bestimmungen des vorliegenden Expropriationsgesetzes auf diese Bahn im Verordnungswege auszudehnen.

Hierdurch wird der Petition Richard Hartmanns und Genossen und dem Gesuche des Lugau-Niederwürschnitzer Steinkohlenbauvereins, soweit letzteres noch nicht erledigt ist, entsprochen.

Endlich

3) ist von H. Köhling und Comp. zu Annaberg und Genossen eine Petition an die Ständeversammlung und zunächst an die zweite Kammer gerichtet worden. Die Petenten drücken darin zuvörderst ihren Dank an die Ständeversammlung und an die hohe Staatsregierung aus für die bei Berathung der Zwickau-Schwarzenberger Eisenbahnanlage in den Kammern geschehenen, einer Eisenbahnverbindung zwischen Annaberg und Chemnitz günstigen Erklärungen. Demnächst entwickeln sie wiederholt die Rätlichkeit und Nothwendigkeit gedachter Eisenbahnverbindung für die Gewerbsverhältnisse des östlichen obern Erzgebirges mit dem Bemerkten, daß für den Fall der Realisirung dieser Eisenbahn mehrere Männer, denen in Bezug auf Industrie Einsicht und Mittel in gleich hohem Grade zu Gebote stehen, zu Begründung großer und neuer Erwerbszweige bereitwillig seien. Wäre auch die Herstellung einer Bahn zwischen Annaberg und Chemnitz in gegenwärtiger Finanzperiode in Betracht der ermangelnden Vorarbeiten und der finanziellen Lage des Landes für unausführbar erachtet worden, so müsse doch deren unabweisliche Nothwendigkeit für das Obererzgebirge die Hoffnung auf ihre möglichst baldige Realisirung aufrecht erhalten. Unter

Bezugnahme auf deshalb in Aussicht stehende Vorerörterungen stellen sie daher das Gesuch:

Es wolle die hohe Ständeversammlung bei der Königlichen Staatsregierung befürworten, daß das wegen Abtretung des zur Erbauung einer Leipzig-Dresdner Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums unterm 3. Juli 1835 publicirte Gesetz in allen seinen Bestimmungen auch auf eine von Chemnitz nach Annaberg zu führende Eisenbahn ausgedehnt werden möge.

Wenn nun auch die unterzeichnete Deputation durchaus nicht verkennt, daß eine directe Eisenbahnverbindung zwischen Annaberg und Chemnitz für Annaberg und dessen industrielle Umgegend von sehr wesentlichen Vortheilen sein würde, so ist bezüglich eines deshalb beantragten Enteignungsgesetzes doch zu berücksichtigen, daß es noch gänzlich an speciellen Vorerörterungen gebricht, um mit einiger Zuverlässigkeit ein Urtheil darüber zu fällen, ob eine directe Bahn von Annaberg nach Chemnitz als eine Schienenverbindung anzusehen sei, welche in finanzieller und commerzieller Hinsicht vor einer andern den Vorzug verdiene, daß ferner der gegenwärtigen Ständeversammlung eine Petition des Revier-Ausschusses der vereinigten Bergamtsreviere zu Annaberg vorliegt, in welcher um Herstellung einer Bahn von Annaberg nach Schwarzenberg zur Anknüpfung an die Schwarzenberg-Zwickauer Bahn gebeten wird, und daß daher zunächst noch verschiedene Fragen ihrer Lösung entgegenzuführen sind, bevor über die Richtung, in welcher Annaberg und dessen Umgegend zweckmäßigerweise in eine Eisenbahnverbindung zu bringen sein möchte, eine sachgemäße, hinlänglich begründete Entscheidung erfolgen kann. Dazu kommt, daß der nächste ordentliche Landtag bereits im Jahre 1857 seinen Anfang zu nehmen hat. Sollten daher inmittelst veranstaltete Erörterungen die Anlage einer Bahn in directer Richtung von Chemnitz nach Annaberg als die vorzüglichste erscheinen lassen, so wird die künftige, in nicht langer Zeit zusammentretende ordentliche Ständeversammlung hiervon speciellere Kenntniß zu nehmen, darüber eine motivirte Entschließung zu fassen und dem gemäß Expropriationsbeschlüsse zu resolviren in der Lage sein.

Diesen Ansichten der Deputation schloß sich auch der Königliche Commissar, mit welchem man sich hierüber nicht minder vernommen hat, an, und es vermag daher die Deputation der geehrten Kammer hierunter nichts anderes anzuempfehlen, als:

die Petition zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

Da solche übrigens an die Ständeversammlung gerichtet worden, so dürfte sie noch an die erste Kammer abzugeben sein.

Dresden, am 16. April 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Hertel, Referent.

Dr. Wahle.

Dehmichen.

Koelz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

D.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das Allerhöchste Decret, das auf Grund von § 88. der Verfassungsurkunde erfolgte Ausschreiben der den 1. April fälligen ersten halbjährigen Rate der Brandversicherungsbeiträge betreffend.

Gingegangen den 19. April 1855.

(Landt.-Acten I. Abthlg. S. 451.)

Noch ehe das Königliche Decret, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge auf die Jahre 1855 bis mit 1857 betreffend, in der zweiten Kammer zur Berathung gelangen konnte, wurde auf Grund von § 88. der Verfassungsurkunde Seiten der Staatsregierung unterm 19. März dieses Jahres verordnet:

„daß die Brandversicherungsbeiträge zu dem, am 1. April dieses Jahres fälligen ersten Halbjahrstermin nach der durch den Ausgabe-mehrbetrag in der abgelaufenen und den muthmaasslichen Bedarf während der laufenden Finanzperiode bedingten Höhe von

jährlich 12 Ngr. 8 Pf. für je 100 Thlr. oder halbjährlich

1 Ngr. 6 Pf. von je 25 Thlr der Versicherungssumme

zu erheben seien, wobei jedoch für den Fall, daß die Jahresbeiträge künftig auf einen geringern als den obenangegebenen Satz fixirt werden sollten, vorbehalten bleibe, den Beitragspflichtigen das diesfalls am 1. April zuviel Erhobene auf die den 1. October fällige zweite Halbjahresrate in Anrechnung bringen zu lassen.“

Die Regierungsvorlage bezweckt die nachträgliche Genehmigung dieser Verordnung Seiten der Ständeversammlung.

Beilage zur dritten Abtheilung.

Die Deputation hatte sich bei Prüfung des Gegenstandes die beiden Fragen vorzulegen,

„erscheint die gedachte Verordnung in materieller und ist sie in formeller Beziehung gerechtfertigt?“

So wenig die Deputation mit Hinblick auf den rücksichtlich der Fixation der Brandversicherungsbeiträge auf die laufende Finanzperiode von ihr ohnlängst erstatteten Bericht und die diesfalls von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüsse die Bejahung der ersten Frage irgendwie als bedenklich erachten durfte, so wenig vermochte sie hinsichtlich der zweiten Frage bei näherer Erörterung der Sachlage zu einer gleichen Ueberzeugung zu gelangen.

Schon der Sinn und Wortlaut der § 88. der Verfassungsurkunde war nicht geeignet, die Deputation über ihre Zweifel an der Zulässigkeit einer derartigen Maafnahme während des Beisammenseins der Kammern hinwegzuführen.

Die Deputation glaubt indes, in einem Falle, wie dem vorliegenden, wo die Kammer nunmehr durch einen förmlichen Beschluß ihr Einverständniß mit der fraglichen Verordnung in materieller Beziehung an den Tag gelegt hat, ohne Gefährde von einer weitem Erörterung und Verfolgung des ange deuteten Bedenkens absehen zu dürfen und nach allen Richtungen hin den ihr obliegenden Verpflichtungen Genüge zu leisten, wenn sie der Kammer anrathet, sich auf das Königliche Decret in der am Schlusse des Berichtes unter a. und b. vorgeschlagenen Weise zu erklären.

Nach dem Decret hat die Staatsregierung die Erwartung gehegt, die Berathung des Decrets vom 1. März dieses Jahres, die Fixation der Brandversicherungsbeiträge für die Jahre 1855, 1856 und 1857 betreffend, mit beiden Kammern rechtzeitig genug zu Ende geführt zu sehen, um auf Grund der diesfalligen Vereinbarung mit den Ständen das Ausschreiben der fraglichen Beiträge noch vor dem letztvergangenen 1. April bewirken zu können.

Das Decret vom 1. März dieses Jahres ging am 6. März bei der zweiten Kammer ein, erschien am 7. März auf der Registrande und wurde am 14. März gedruckt unter die Mitglieder der Kammer wie der Deputation vertheilt; am 15. März begann die Berathung in der Deputation, am 16. März fand die Vernehmung mit dem Königlichen Herrn Commissar, am 20. März die Schlußberathung in der Deputation statt und bereits am 22. März ging der Bericht



bei der Kammer ein, dessen Berathung nach erfolgtem Drucke sofort am 26. März bewirkt wurde.

Diese Thatsachen bezeugen, daß die Erledigung der Angelegenheit, deren Begutachtung diesmal noch überdies mit größern Schwierigkeiten als in frühern Fällen verknüpft war, Seiten der Deputation wie der Kammer auf eine Weise beschleunigt wurde, welche wohl zu der Hoffnung berechtigt, daß sie hinter der Erwartung der Staatsregierung nicht zurückgeblieben sein dürfte. —

Die Deputation schenkt gern der Versicherung des Herrn Regierungskommissars Glauben, daß eine zeitigere Vorlage des betreffenden Decretes, namentlich bei dem gegenwärtigen Geschäftsandrang im Ministerium des Innern, mannichfachen Hindernissen begegnet sei, sie erachtet es jedoch dem ohngeachtet nicht für unangemessen, der Erwartung Ausdruck zu verleihen, daß es für die Zukunft möglich sein werde, das Einbringen der betreffenden Regierungsvorlage bei den Kammern auf eine Weise zu beschleunigen, welche die Hoffnung auf eine rechtzeitige verfassungsmäßige Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen als begründet erscheinen läßt und die Ergreifung außergewöhnlicher Maasnahmen Seiten der Staatsregierung während des Beisammenseins der Ständerversammlung erübrigt. —

Auf Grund vorstehender Erwägungen rathet die Deputation der Kammer an:

- a) bei der Erklärung über das Königliche Decret vom 23. März und die in Rede stehende Verordnung vom 19. März dieses Jahres, von Erörterung der Frage, ob die Bezugnahme auf § 88. der Verfassungsurkunde im vorliegenden Falle für gerechtfertigt anzusehen, Umgang zu nehmen,

dagegen

- b) die fragliche Verordnung, ihren Inhalt anlangend, nachträglich zu genehmigen, und

endlich

- c) die Erwartung auszusprechen, daß es für die Zukunft möglich sein werde, das Einbringen der betreffenden Regierungsvorlage bei den Kammern auf eine Weise zu beschleunigen, welche die Hoffnung auf rechtzeitige verfassungsmäßige Vereinbarung zwischen Regierung und Ständen als begründet erscheinen läßt und die Ergreifung außergewöhnlicher Maas-

nahmen Seiten der Staatsregierung während des Beisammenseins der  
Ständeversammlung erübrigt.

Dresden, den 16. April 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz, Referent.

R.

## B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf eines Gesetzes, die Schlachtsteuerbefreiung für das in den militärischen Schlachtanstalten geschlachtete Vieh betreffend.

Eingegangen den 25. April 1855.

(Budget, Landt.-Acten I. Abth. S. 435 flg.)

Vorgedachter Entwurf ist der zweiten Deputation mittelst Kammerbeschlusses vom 21. März dieses Jahres zur Berichterstattung überwiesen worden, und nachdem sich die Deputation sowohl mit den königlichen Commissarien aus dem Finanzministerium als mit einem königlichen Commissar aus dem Kriegsministerium vernommen hat, bewirkt sie die Berichterstattung selbst in Folgendem:

Zuvörderst war zu constatiren, um welche Summe es sich handeln würde, wollte man die beantragte Befreiung von der Schlachtsteuer aussprechen. Nach einer der Deputation zugegangenen approximativen Berechnung sind in folgenden Garnisonstädten, in welchen zur Zeit Schlächtereien für die Militärverwaltung bestehen, folgende Schlachtsteuersummen und zwar nach den Haus-  
schlachtungen erlegt worden.

| Garnisonort.       | Zeitraum.       | Gattung der Schlachtstücke. |                     |         |           |          | Steuerbetrag.              |      |     |                        |      |     |
|--------------------|-----------------|-----------------------------|---------------------|---------|-----------|----------|----------------------------|------|-----|------------------------|------|-----|
|                    |                 | Ochsen.                     | sonstiges Rindvieh. | Kälber. | Schweine. | Schöpfe. | auf vorstehenden Zeitraum. |      |     | Hiernach auf ein Jahr. |      |     |
|                    | Monate.         |                             |                     |         |           |          | Tblr.                      | Ngr. | Pf. | Tblr.                  | Ngr. | Pf. |
| Bautzen            | 6               | —                           | 14                  | —       | —         | —        | 21                         | —    | —   | 42                     | —    | —   |
| Dresden            | 5 $\frac{1}{4}$ | 80                          | 74                  | —       | 23        | 157      | 468                        | 20   | —   | 1071                   | —    | —   |
| Chemnitz           | 9               | 18                          | 44                  | —       | 1         | 10       | 140                        | 5    | —   | 187                    | —    | —   |
| Zwickau            | 9               | —                           | 19                  | —       | —         | —        | 28                         | 15   | —   | 38                     | —    | —   |
| Schneeberg         | 9               | 1                           | 19                  | 1       | —         | —        | 32                         | 22   | —   | 44                     | —    | —   |
| Leipzig            | 6               | 1                           | 47                  | —       | 10        | —        | 79                         | 15   | —   | 159                    | —    | —   |
| Wurzen             | 6               | —                           | 15                  | —       | 1         | —        | 23                         | —    | —   | 46                     | —    | —   |
| Waldheim           | 9               | —                           | 28                  | —       | —         | —        | 42                         | —    | —   | 56                     | —    | —   |
| zusammen jährlich: |                 |                             |                     |         |           |          |                            |      |     | 1643                   | —    | —   |

Beilage zur dritten Abtheilung.

Diese Summe kann sich durch Zusammenziehung von Truppen zu den jährlichen Exercierübungen dann erhöhen, wenn dieselben eine Zeit lang im Freien lagern müssen und das Schlachten von Vieh zum eigenen Bedarf beliebt werden sollte, für solchen Fall würden nicht nur die Soldaten, sondern auch die Offiziere das Fleisch geliefert bekommen.

In andern als den oben angegebenen Garnisonstädten soll aber sonst die Einrichtung eigener Schlachtanstalten unausführbar sein und ist nur noch die Kriegsschule in Dresden mit einer eigenen Schlachtanstalt versehen.

Man wird durchschnittlich demgemäß etwa die Summe von  
2000 Thaler jährlich

annehmen können, um welche es sich handeln würde, wollte man die vorgeschlagene Befreiung genehmigen.

Die Deputation war anfangs auch gar nicht abgeneigt, sich für die Gesetzworlage zu entscheiden, denn man mußte sich sagen, daß bei den jetzigen theuern Fleischpreisen gerade der Soldat es schwer fühle, wenn er daneben noch die Schlachtsteuer von seinem geringen Menagezuschusse entrichten müsse, wodurch herbeigeführt wird, daß der Genuß des Fleisches dem Soldaten immer mehr verkümmert und geradezu zur bloßen Rarität wird.

Gleichzeitig war man aber auch sofort darüber einig, daß in der im Entwurfe vorgeschlagenen Weise diese Schlachtsteuerbefreiung nicht eingeführt werden dürfe, es vielmehr zu Abschneidung aller und jeder Unzuträglichkeiten nothwendig sein werde, diese Befreiung nur in der Weise eintreten zu lassen, daß von allem auch für das Militär geschlachteten Vieh die Schlachtsteuer fort wie vor entrichtet und der Betrag derselben entweder aus dem Einkommen der Steuer selbst, oder aus einem im Budget des Kriegsministeriums aufzunehmenden Postulat zu versehen sein werde.

Bei weiterm Eingehen in die Sache fand aber die Deputation, daß man auf den Gesetzentwurf doch nicht einzugehen vermöge.

Das Mandat vom 13. Juli 1818,

die Erhebung der Fleischsteuer in den Königlich Sächsischen Landen betreffend,

bestimmte

§ 13.

Folgendes:

Befreiung von der Fleischsteuer.

„Von der Fleischsteuer sind befreit:

- 1) Die Rittergutsbesitzer in Ansehung dessen, was sie auf ihren

Rittergütern, welche wirklich mit Ritterpferden verdient werden, schlachten;

- 2) die sämmtlichen, in Diensten der adeligen Rittergutsbesitzer stehenden, innerhalb oder außerhalb des Rittersitzes wohnenden Officianten. Jedoch erstreckt sich diese Befreiung lediglich auf die, diesen Officianten geordneten Fleischdeputate;
- 3) die wirklichen Priester und Schullehrer, welche in Kirchen und Schulen sich in amtlicher Thätigkeit befinden;
- 4) alle zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestehenden Landes- oder Communal-Anstalten, namentlich die Armen-, Kranken-, Zucht- und Waisenhäuser, die öffentlichen Schulen, das Convictorium auf der Universität zu Leipzig und die Anstalten, welche vom Staate zu Verpflegung des einheimischen oder fremden Militärs eingerichtet worden sind.

Die diesfallsige Befreiung erstreckt sich nur auf dasjenige Vieh, welches als Eigenthum obiger Anstalten zu deren eigenen Verbrauch geschlachtet wird, nicht aber auf das von Fremden gegen Bezahlung dahin gelieferte Fleisch.

Es genießen jedoch diese Anstalten die Befreiung in der Maasse, daß sie zwar gehalten sind, die Fleischsteuer zu erlegen, aber die Restitution des Steuerbetrags auf die, von der vorgesezten Behörde, als zum eigenen Gebrauch bescheinigte Consumption erhalten sollen.

Die von der Entrichtung der Fleischsteuer befreiten Personen bleiben auch mit Erholung der § 6. vorgeschriebenen Stichzettel und mit der Verwägung des Fleisches auf der öffentlichen Fleischwaage verschont.

Auf Grund dieser Bestimmung nahm auch § 61. des zweiten Theils der unterm 19. Juli 1828 publicirten Ordonnanz auf diese Befreiung des Militärs Bezug.

Als jedoch das Schlachtsteuergesetz vom 4 October 1834 publicirt ward, beseitigte dasselbe

alle bisher bestandenen Schlachtgelderbefreiungen, mithin auch die der Militär-Anstalten.

Die Deputation mußte sich zu vergegenwärtigen suchen, welche Gründe denn damals die Aufhebung aller dieser Befreiungen veranlaßt haben möchten?

und es lag nahe, daß sie einfach darin bestanden haben, daß man überhaupt bei der mit dem Jahre 1834 neu eingetretenen Verwaltung indirecter Staatsabgaben, eine persönliche oder corpo-

rationsweise Befreiung von solchen, als nicht mehr angemessen erachtet,

sowie,

daß man auch bei der Aufhebung aller Schlachtsteuerbefreiungen die Möglichkeit des Mißbrauchs im Auge gehabt haben mußte.

Die Deputation mußte sich deshalb fragen, ob jetzt wirklich ein Grund vorhanden sei, zu Gunsten einer einzigen Corporation von diesen allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wieder eine Ausnahme zu machen? und sie kam nur zu dem Voto: daß dazu doch nicht ausreichender Grund vorhanden sei.

Unter dem Drucke der jetzigen theuern Fleischpreise leiden alle Consumenten, eine entsprechende Verminderung dieser Preise wird aber auch Allen zu Gute gehen. Mit gleichem Rechte wie die Soldaten könnten aber auch alle andern früher von der Schlachtsteuer Befreiten solche Befreiung wieder in Anspruch nehmen und es wäre z. B. wahrlich kein Grund vorhanden, wollte man jetzt den Soldaten diese Befreiung zugestehen,

solche auch allen zu frommen oder gemeinnützigen Zwecken bestehenden Landes- oder Communalanstalten, namentlich den Armen-, Kranken-, Zucht- und Waisenhäusern, den öffentlichen Schulen und dem Convictorium auf der Universität Leipzig einzuräumen.

Dadurch würde aber theils ein Ausfall in der Schlachtsteuereinnahme entstehen, welcher zu bedeutend wäre, als daß man eine solche Maasregel gut heißen könnte, theils würde dadurch aber auch das ganze Gesetz und das System desselben so alterirt werden, daß man darin nur eine arge Verschlechterung desselben erblicken könnte.

Mit Rücksicht auf alle diese Gründe hat sich die Deputation nicht entschließen können, sich für die Gesetzworlage auszusprechen, sie rath vielmehr der Kammer an:

den vorgelegten Gesetzentwurf abzulehnen.

Dresden am 20. April 1855.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberforn, Referent.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

Fikentscher.

S.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

die von dem Abgeordneten Dr. Wahle wegen Abkürzung der Landtage  
gestellten Anträge betreffend.

Gingegangen den 26. April 1855.

Bald nach Eröffnung des gegenwärtigen ordentlichen Landtages, in der dritten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer am 12. Januar d. J., brachte der Abgeordnete Dr. Wahle die Frage in Anregung, ob es nicht thunlich sein möchte, durch Einführung eines kürzeren Berathungsmodus im Allgemeinen, namentlich aber auch hinsichtlich der immer wiederkehrenden Positionen des Budgets, der Ausdehnung der Landtage überhaupt entgegen zu arbeiten und besonders auch auf Abkürzung des gegenwärtigen hinzuwirken.

In der letzteren Beziehung wies derselbe vorzüglich auf den Umstand hin, daß sich der ordentliche Landtag unmittelbar an den außerordentlichen angegeschlossen habe, und daß daher der dringende Wunsch einer großen Anzahl der Mitglieder der Ständeversammlung, den Schluß des Landtages nicht in eine zu entfernte Zeit hinausgeschoben zu sehen, um so gerechtfertigter erscheine.

Letzteres ward zwar von mehreren Seiten her als vollständig begründet anerkannt, dagegen aber auch darauf hingewiesen, daß es bedenklich sei, die volle Freiheit der Berathung in den Kammern, namentlich bei dem Budget, zu beschränken, und daß auch erfahrungsmäßig die Berathung in den Kammern selbst verhältnismäßig weniger Zeit in Anspruch nehme, als die Vorbereitung der Vorlagen in den Deputationen, die aber ohne Nachtheil für die gründliche und zweckmäßige Behandlung der Sachen nicht übereilt werden dürfe. Zu einem Beschlusse führte die Besprechung nicht und Dr. Wahle behielt sich

schließlich vor, den geäußerten Wunsch seiner Zeit in einen besonderen Antrag zu formuliren und bei der Kammer einzubringen.

Vergl. Mittheil. der zweiten Kammer S. 7 flg.

Später, in der achten öffentlichen Sitzung am 7. Februar d. J., kam der Dr. Wahle auf den beregten Gegenstand zurück und stellte nunmehr den Antrag:

„die Kammer wolle beschließen: Anträge in Sachen, in denen der Kammer schriftlicher Bericht erstattet wird, sind nur zulässig, wenn sie unter Angabe der Gründe schriftlich bei dem betreffenden Deputationsvorstande binnen einer hierzu festzusetzenden Frist eingegeben werden. Letztere wird nach Vertheilung der Berichte von der Kammer auf den Vorschlag des Präsidenten bestimmt.“

Man sah den Antrag als eine ständische Petition an und verwies denselben als solchen zur Berichtserstattung an die erste Deputation, da schon damals die Vorlage eines Entwurfs zur definitiven Landtagsordnung in Aussicht gestellt worden war und der Gegenstand mit dem Inhalte der letzteren in engem Zusammenhange zu stehen schien.

Vergl. Mittheil. der zweiten Kammer S. 48 flg.

Die erste Deputation, welcher der Antragsteller selbst mit angehört, zog die Angelegenheit bereits am 15. Februar in Berathung, wobei sie im Einverständnisse mit dem Dr. Wahle zu der Ansicht gelangte, daß es zweckmäßig sei, die Beschlusfassung so lange ausgesetzt sein zu lassen, bis der inzwischen mit Bestimmtheit zugesicherte Entwurf zur Landtagsordnung eingegangen sein werde. Das betreffende Decret ist inzwischen am 3. März zunächst an die erste Kammer gelangt und enthält keine, dem Antrage des Dr. Wahle entsprechende Bestimmung. Da aber die Majorität der Deputation bei vorläufiger Besprechung des Antrags zu der Ueberzeugung gelangt war, daß derselbe aus den später noch umständlicher anzugebenden Gründen nicht zur Annahme zu empfehlen sein dürfte, mithin keine Veranlassung vorhanden zu sein schien, die Berathung desselben in den Kammern zu beschleunigen, so fand man es, und zwar ebenfalls im Einverständnisse mit dem Antragsteller, zweckmäßig, die Begutachtung desselben mit der künftigen Berichtserstattung über den Entwurf der Landtagsordnung zu verbinden, als wozu der Inhalt der Vorlage § 69 flg. Gelegenheit geboten haben würde.

In der 36. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer, am 16. April d. J., hat nun der Abgeordnete Dr. Wahle einen anderweiten, dasselbe Ziel aber nach einer andern Richtung hin verfolgenden Antrag eingebracht, der also lautet:



„Die Staatsregierung im Verein mit der ersten Kammer zu ersuchen, sämtliche Vorlagen, die Seiten der Regierung der Thätigkeit der Kammern unterbreitet werden sollen, in der Regel gleich bei Eröffnung des Landtags, die für den gegenwärtigen Landtag aber noch in Aussicht stehenden Vorlagen mit thunlichster Beschleunigung den Ständen zugehen zu lassen.“

Auch dieser Antrag ist durch Kammerbeschluß vom 16. d. M. der ersten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen worden.

Mittheil. der zweiten Kammer S. 756 flg.

Die Deputation hat sich der Vorberathung desselben mit der durch die Natur der Sache gebotenen thunlichsten Beschleunigung unterzogen, ist mit einem Königlichem Commissar in Vernehmung darüber getreten, und findet es unter den nunmehr obwaltenden Verhältnissen sachgemäß, der Kammer, unerwartet der künftigen Berichtserstattung über den Entwurf einer definitiven Landtagsordnung, womit der neue Antrag in keiner Verbindung steht, ihr Gutachten über die vorerwähnten verschiedenen Anträge des Dr. Wahle im Zusammenhange vorzutragen.

Der Antragsteller ist von dem lebhaften Wunsche beseelt, daß es gelingen möge, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um der langen Dauer der regelmäßig wiederkehrenden ordentlichen Landtage vorzubeugen. Darüber, daß dieser Wunsch ein vollkommen gerechtfertigter sei, dürfte nach allen Seiten hin gleichmäßiges Einverständnis obwalten und die Kammer ist gewiß dem Antragsteller zu lebhaftem Danke dafür verpflichtet, daß derselbe die Erörterung eines so hochwichtigen Gegenstandes von neuem in Anregung gebracht hat.

Nach dem Dafürhalten der Deputation ist es überflüssig, die Gründe hier noch umständlich zu entwickeln, welche die möglichste Abkürzung der Landtage in hohem Grade wünschenswerth machen, da dieselben eines Theils zu nahe liegen, als daß sie einer besondern Nachweisung bedürfen sollten, andern Theils aber auch die hierbei wesentlich einschlagenden Momente bei Motivirung des Antrags bereits vollständig ausgehoben worden sind. Nur auf den Umstand erlaubt man sich wiederholt besonders hinzuweisen, daß durch allzulange Ausdehnung der regelmäßig wiederkehrenden Landtage nicht blos unverhältnißmäßiger Aufwand an Geld und Arbeitskräften veranlaßt, sondern auch die Aufrechthaltung des constitutionellen Princips selbst wesentlich gefährdet wird.

So unzweifelhaft aber auch das Einverständnis über den zu verfolgenden, hochwichtigen Zweck erscheint, ebensowenig läßt es sich verkennen, daß das Auf-

finden geeigneter Mittel für dessen Erreichung nicht geringe Schwierigkeiten darbietet. Allerdings leuchtet von selbst ein, daß durch das Zusammenwirken der Staatsregierung und der Kammern, auch ohne besondere Vorschriften, hierunter das meiste geschehen kann, und daß, dafern sich das gemeinsame Streben der Regierung und der Ständeversammlung dabei nicht auf gleichem Wege begegnen sollte, die zweckmäßigsten Normen immer nur sehr geringen Erfolg haben würden. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß der gute Wille, an dem in unserm theuern Vaterlande gewiß nicht gezweifelt werden darf, doch nicht immer ausreichen will, um zu dem ersehnten Ziele zu gelangen. Die Deputation erkennt es daher als nothwendig und zweckmäßig an, daß auch durch äußere Einrichtungen auf Abkürzung der Landtage hingewirkt werde, und ist damit einverstanden, daß es hierzu fester positiver Bestimmungen bedarf.

Anlangend nun

A.

die Thätigkeit der Kammern, auf welche sich der frühere Antrag des Dr. Wahle bezieht, so gehören derartige, den Geschäftsgang angehende Normen in die Landtagsordnung, und es wird sich bei künftiger Berathung des den Kammern dieserhalb zugegangenen Gesetzentwurfs Gelegenheit darbieten, die Frage im Allgemeinen näher in Erwägung zu ziehen, ob und auf welche Weise noch weitere Verbesserungen der zeither üblich gewesenen Geschäftsordnung herbeizuführen sein möchten, und die Deputation hat sich daher gegenwärtig auf specielle Begutachtung des von dem Dr. Wahle in dieser Beziehung gestellten Antrags zu beschränken.

Der Kammer wird erinnerlich sein, daß auf dem jüngst verfloffenen außerordentlichen Landtage hinsichtlich der von den Zwischendeputationen berathenen Gesetzentwürfe ein ähnlicher, von dem gewöhnlichen Geschäftsgange abweichender Berathungsmodus stattgefunden hat, der zwar hinsichtlich einiger Modalitäten in jeder Kammer verschieden, jedoch in der Hauptsache übereinstimmend festgesetzt worden war, und dem es allerdings vorzüglich verdankt werden muß, wenn es gelungen ist, innerhalb eines verhältnißmäßig kurzen Zeitraums äußerst umfangliche Vorlagen zur Erledigung zu bringen. Aus diesem günstigen Resultate darf aber nicht so ohne Weiteres die Folgerung abgeleitet werden, daß eine Maafregel, die sich als Ausnahmebestimmung bewährt hat, auch als allgemeine Norm empfehlenswerth erscheine.

In dem dieserhalb von der Zwischendeputation der zweiten Kammer erstatteten Berichte ist auch in Betreff der Aenderungsanträge von Seiten der

Mitglieder der Kammer noch besonders darauf hingewiesen worden, daß es unter den damals vorliegenden ganz besondern Umständen unvermeidlich sei, sich selbst in dem Gebrauche eines unbestrittenen Rechts mehr als sonst zu beschränken und dessen Ausübung hier ausnahmsweise an einige Formen zu binden.

Landt.-Acten von 1854, Beilage zur III. Abth. Bd. 2. S. 31.

Sollte aber diese Ausnahme zur Regel erhoben werden, so würde daraus allerdings eine Beschränkung der ständischen Rechte hervorgehen, die der Majorität der Deputation durchaus nicht wünschenswerth erscheint, zumal nicht selten Fälle vorkommen, wo erst im Laufe der Debatte Momente zur Sprache gebracht werden, welche zu neuen Anträgen Veranlassung geben.

Die Majorität der Deputation ist aber auch der Meinung, daß eine dem Antrage des Abgeordneten Dr. Wable entsprechende Bestimmung den beabsichtigten Zweck in den meisten Fällen nur in sehr geringem Maaße erreichen, zuweilen aber sogar Zeitverlust herbeiführen würde.

Den bisherigen Erfahrungen gemäß wird die lange Dauer der Landtage nicht sowohl durch Ausdehnung der Verhandlungen in den Kammern selbst, als vielmehr dadurch veranlaßt, daß es nicht selten an Stoff zu Kammerverhandlungen mangelt. Daß dem letztern Uebelstande durch den fraglichen Antrag auf keine Weise Abhülfe geschehen würde, leuchtet von selbst ein. Können aber regelmäßig auf einander folgende Kammeritzungen stattfinden, so lassen sich in verhältnißmäßig kurzer Zeit sehr umfangreiche Vorlagen zur Erledigung bringen, zumal die Umfanglichkeit der Verhandlungen selbst zunächst immer nur dahin führt, daß die einzelnen Sitzungen von längerer Dauer sind. Anträge, die während der Verhandlungen gestellt worden sind, werden gewöhnlich auch in derselben Sitzung zur Abstimmung kommen. Nur selten zeigt es sich nothwendig, solche an die betreffende Deputation zurückzuweisen. Aber auch wenn dies geschieht, wird dadurch fast niemals ein erheblicher Aufenthalt herbeigeführt, weil die Deputation mit der Angelegenheit schon vollständig vertraut ist und daher den erforderlichen Nachbericht gewöhnlich in kürzester Frist zu erstatten vermag. Die von Annahme des Antrags zu erwartende Beschleunigung der Verhandlungen ist daher überhaupt als ziemlich zweifelhaft anzusehen. In vielen Fällen müßte aber dadurch erst Zeitverlust herbeigeführt werden. Will man nämlich das Recht der Kammermitglieder, in Betreff der zur Berathung gelangenden Vorlagen Anträge zu stellen, nicht gar zu sehr beschränken, ja fast illusorisch machen, so darf die Frist zu deren Anmeldung bei dem Vorstande der Deputation nicht zu kurz bemessen werden. Diese Frist

kann, wie aus dem Antrage und aus der Natur der Sache hervorgeht, nicht eher gestellt werden, als nach erfolgter Bertheilung der Berichte, und es wird dann auf diese Weise oft mehr Zeit verloren gehen, als die Berathung selbst in Anspruch nimmt. Diese Befürchtung dürfte besonders dann Platz ergreifen, wenn die zu berathenden Berichte, wie dies im gewöhnlichen Verlaufe der Landtage zu geschehen pflegt, aus den betreffenden Deputationen nur nach und nach eingehn und daher die Füglichkeit nicht vorhanden ist, in der Zeit, wo die Frist zu Einbringung der Anträge wegen eines Gegenstandes läuft, die Berathung eines andern immer vornehmen zu können.

Die Majorität der Deputation rath daher der Kammer an, den zuerst erwähnten, am 3. Februar d. J. gestellten Antrag des Dr. Wable auf sich beruhen zu lassen.

Der Antragsteller behält sich dagegen vor, als Mitglied der Deputation seine abweichende Ansicht in der Kammer weiter zu entwickeln.

Soviel hiernächst

B.

den Einfluß der Staatsregierung auf Abkürzung der Landtage anlangt, so leuchtet von selbst ein, daß schleunige Abwicklung der Vorlagen nur dann möglich ist, wenn dieselben, abgesehen von ihrer stets vorauszusetzenden umsichtigen und vollständigen Bearbeitung, so zeitig an die Kammern gelangen, daß wenigstens für die zu deren Vorbereitung bestimmten Deputationen von Beginn des Landtags an voller Arbeitsstoff vorliegt.

Durch das Gesetz vom 5. Mai 1851, eine Ergänzung und theilweise Abänderung der Paragraphen 89., 96., 98., 103., 104. und 105. der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 betreffend, § 3. ist festgesetzt worden, daß der Rechenschaftsbericht über die vorlegte Finanzperiode und ein Voranschlag des Staatsbedarfs für die drei nächstfolgenden Jahre nebst den Vorschlägen zu dessen Deckung möglichst bald nach Eröffnung des Landtags den Ständen mitgetheilt werden solle. Auf diese stets wiederkehrende Gattung der Regierungsvorlagen hat daher die Deputation nicht einzugehn und nur daran zu erinnern, daß der gegenwärtigen Ständeversammlung der Rechenschaftsbericht und das Budget gleich beim Beginn des Landtags zugestellt worden ist, daß solches aber allerdings in den Fällen, wo die Einberufung der Ständeversammlung nicht erst gegen das Ende des letzten Jahres der Bewilligungsperiode erfolgt, nicht immer ausführbar sein wird. Die gewählten Ausdrücke „möglichst bald nach Eröffnung des Landtags“ sind daher, ganz abgesehen davon, daß schon aus formellen Gründen die Absicht keineswegs dahin gerichtet

sein kann, eine Aenderung daran vorzunehmen, auch materiell als vollkommen sachgemäß anzusehn.

Hinsichtlich anderer Vorlagen gestaltet sich das Sachverhältniß insofern etwas anders, als hierbei die Wahl des Zeitpunctes, wenn solche an die Ständeversammlung gelangen sollen, von der Entschliebung der Staatsregierung abhängt, obschon nicht verkannt werden mag, daß äußere und innere Verhältnisse auch in dieser Beziehung nicht selten gebieterischen Einfluß äußern werden und überdies dann und wann ständische Anträge dahin wirken, daß eine Vorlage noch innerhalb des begonnenen Landtages eingebracht wird, die vielleicht ursprünglich für eine spätere Periode vorbehalten war. Wenn aber die Wahl des fraglichen Zeitpunctes in der Regel von der Entschliebung der Staatsregierung abhängt, so stellt sich auch der Antrag, daß die Regierung sämtliche Vorlagen, welche von einer einberufenen Ständeversammlung berathen werden sollen, in der Regel gleich bei Eröffnung des Landtags den Kammern zustellen möge, als vollkommen gerechtfertigt dar. Nur auf diese Weise wird es möglich gemacht, den Deputationen durch zweckmäßige Vertheilung der verschiedenen Vorlagen an deren einzelne Mitglieder sofort vollständige Beschäftigung zu verschaffen, und ohne Nachtheil für die Gründlichkeit angemessene Beschleunigung der Berichtserstattungen herbeizuführen. Eine Uebersicht der zur Berathung bestimmten Vorlagen und Kenntniß ihres Inhalts muß auch auf sachgemäße Wahl der Deputationsmitglieder wesentlichen Einfluß äußern und setzt überdies die Kammern gleich beim Beginn des Landtags in den Stand, zu beurtheilen, ob die Wahl außerordentlicher Deputationen rathsam und dem Geschäftsgange förderlich sein werde. Wenn übrigens nach § 147. des Entwurfs einer definitiven Landtagsordnung Vorsehung getroffen werden soll, damit während zeitweiliger Vertagung des Landtags die Arbeiten der Deputationen fortgesetzt werden können, so ist von dieser, an sich gewiß sehr zweckmäßigen Maaßregel ebenfalls nur dann heilsame Wirkung zu hoffen, wenn sämtliche zu berathende Vorlagen vor der Vertagung an die Kammern gelangt und an die Deputationen vertheilt worden sind.

Von Seiten des Königl. Commissars ist hinsichtlich des vorstehend erwähnten Antrags erklärt worden, daß ein derartiges Verfahren völlig in den Wünschen und den Absichten der Staatsregierung liege, daß aber dabei, wie auch durch Aufnahme der Worte „in der Regel“ bereits angedeutet werde, Ausnahmen in besondern, namentlich in plötzlichen Fällen vorbehalten werden müßten.

Unter diesen Umständen empfiehlt die Deputation den ersten Theil des jetzt fraglichen Antrags des Dr. Wahle, welcher also lautet:

„Die Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer die Regierung ersuchen, daß sämtliche Vorlagen, welche Seiten der Regierung den Kammern unterbreitet werden sollen, denselben in der Regel gleich bei Anfange des Landtags zugestellt werden mögen“,

zur unveränderten Annahme.

Der zweite Theil dieses Antrags bezieht sich speciell auf den gegenwärtigen Landtag. Der besonders lebhafte Wunsch, dessen Ende recht bald herbeigeführt zu sehen, ist gewiß erklärlich, wenn man bedenkt, daß sich derselbe unmittelbar an den außerordentlichen Landtag angeschlossen hat, mithin die Kammern, ganz abgesehen von den Vorarbeiten der Zwischendeputationen, bereits fast sieben Monate lang versammelt sind. Es kann nicht fehlen, daß eine große Anzahl der Mitglieder der Ständeversammlung die baldige Rückkehr in ihre Heimath dringend wünschen muß, daß sogar der noch mehrere Monate lang ausgedehnte Aufenthalt in Dresden Einzelnen fast unmöglich sein wird. Die Deputation hatte sich daher zunächst die Frage vorzulegen, ob nicht einstweilige Vertagung der Ständeversammlung den einfachsten Ausweg darbieten möchte. Allein bei näherer Erwägung aller einschlagenden Verhältnisse mußte sie sich sagen, daß diese Maasregel zwar dem augenblicklichen, individuellen Bedürfnisse einzelner Kammermitglieder entsprechen, im Allgemeinen aber sehr nachtheiligen Einfluß auf den Geschäftsgang selbst äußern und nicht unbedeutenden Kostenaufwand herbeiführen würde. Die Deputation kann daher der Kammer nicht anrathen, einen auf Vertagung gerichteten Antrag an die Staatsregierung zu richten.

Dagegen gelangte sie zu der Ansicht, daß der zweite Theil des von dem Dr. Wahle gestellten Antrags dem dringenden Wunsche wegen thunlichster Abkürzung des gegenwärtigen Landtags insofern noch nicht vollständig entspreche, als die Berathung sämtlicher noch in Aussicht gestellter Vorlagen, wenn solche auch ohne den geringsten Verzug an die Kammern gelangen sollten, dennoch einen nicht unbedeutenden Zeitraum in Anspruch nehmen würde. Man ist daher hinsichtlich der Frage, ob es nicht rathsam und ausführbar erscheine, von weiteren Vorlagen an die gegenwärtige ordentliche Ständeversammlung gänzlich abzusehen, mit dem Königlichem Commissar in Vernehmung getreten. Derselbe gab darauf zu erkennen, daß einzelne Gegenstände allerdings von der Beschaffenheit seien, daß deren Zurücklegung bedenklich erscheinen müsse, ertheilte aber die Zusicherung, daß diejenigen Gesetzentwürfe, deren Vorlage an die

gegenwärtige Ständeversammlung sich als eine unabweißbare Nothwendigkeit darstelle, in der aller kürzesten Frist an die Stände gelangen sollten.

Wenn nun schon die Nothwendigkeit außerordentlicher finanzieller Maasregeln die Vorlage darauf bezüglicher Gesetzentwürfe an die gegenwärtigen Kammern unabweisbar erheischt, so mußte sich die Deputation bescheiden, daß ein ganz allgemeiner Antrag, von allen weiteren Vorlagen an die gegenwärtige Ständeversammlung absehen zu wollen, nicht gerechtfertigt erscheinen würde. Sie empfiehlt daher der Kammer, auch in dieser Beziehung dem Antrage des Dr. Wahle Beifall zu schenken, demselben aber folgende, der Erklärung des Königlichen Commissars entsprechende Fassung zu geben:

Die Kammer wolle ferner im Vereine mit der ersten Kammer die Staatsregierung ersuchen, diejenigen Gesetzentwürfe, deren Vorlage an die gegenwärtige Ständeversammlung sich als eine unabweißbare Nothwendigkeit darstelle, in der aller kürzesten Frist an die Kammern gelangen zu lassen.

Dresden, am 26. April 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Koelz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.



## I.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf zu einem, die Aufhebung des einige Abänderungen der Armenordnung enthaltenden Gesetzes vom 9. März 1850 verfügenden Gesetze betreffend.

Eingegangen den 28. April 1855.

(Decret, Landtags-Acten Abth. I. S. 341.)

Mitteltst allerhöchsten Decrets vom 22. Februar d. J. ist der vorstehend näher bezeichnete Gesetzentwurf an die Ständeversammlung, und zwar zunächst an die zweite Kammer gelangt, welche denselben der unterzeichneten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen hat. Nachdem die Vorberathung, sowie das Einvernehmen mit dem Königlichen Commissar bewirkt worden ist, verfehlt die Deputation nicht, dem ihr erteilten Auftrage Folge zu leisten.

Wenn sie aber der speciellen Begutachtung des vorliegenden Gesetzentwurfs einige einleitende Bemerkungen hinsichtlich der im Wesentlichen wieder herzustellen Strafbestimmungen der Armenordnung vom 22. October 1840 voranschickt, so dürfte dieß namentlich in dem Umstande genügende Rechtfertigung finden, daß die Ständeversammlung, wie aus dem neuerdings berathenen Berichte der dritten Deputation vom 4. d. M.,

Landt.-Acten, Beilage zur III. Abth. S. 141 flg.

Mitth. der II. Kammer S. 761 flg.

sowie aus einer zunächst an die erste Kammer gelangten ständischen Petition,

Mitth. der I. Kammer S. 54.

und aus den, von einem Mitgliede der diesseitigen Kammer gestellten Anträgen,

Mitth. der II. Kammer S. 230 flg.

Beilage zur dritten Abtheilung.

hervorgeht, der das Armenwesen betreffenden Gesetzgebung neuerdings wieder ihre volle Aufmerksamkeit zugewendet hat, und dabei gewiß die auf Abstellung des Bettelwesens gerichteten Bestimmungen vorzüglich ins Auge zu fassen sind.

In Verfolg einer auf dem ordentlichen Landtage von 18 $\frac{3}{7}$  wegen zweckmäßiger Einrichtung der Armenpflege eingebrachten Petition hatten die Kammern in der ständischen Schrift vom 16. Juni 1837 den Antrag gestellt, es möchten die bestehenden Gesetze über Armenversorgung und Abstellung des Bettelwesens einer Revision unterworfen und das Ergebnis, nebst den etwa erforderlichen Gesetzentwürfen der nächsten Ständeversammlung zur Erklärung vorgelegt werden. Die beantragte Revision war hierauf in sehr umfassender und gründlicher Weise veranstaltet worden und das Resultat derselben ward den Ständen durch Decret vom 10. November 1839 ohne Beifügung eines Gesetzentwurfs, jedoch mit der Bemerkung vorgelegt, daß allerhöchsten Orts die ständische Erklärung auch in Bezug auf die in Frage kommenden, mit den Gesetzgebungspuncten im genauesten Zusammenhange stehenden Verwaltungsmaafregeln erwartet werde.

Landt.-Acten von 18 $\frac{3}{4}$ , Abth. I. Bd. 1. S. 219.

In der Beilage zu dem gedachten Decrete sind umfängliche Zusammenstellungen hinsichtlich der einschlagenden Verhältnisse enthalten, und die Staatsregierung sprach sodann, bei Prüfung der von den Behörden zu Abstellung des Bettelwesens eröffneten gutachtlichen Vorschläge ihre Ansicht S. 244 dahin aus:

„Daß die Strafe des Gerichtsgefängnisses für sich allein kein Uebel sei, dessen Furcht den muthwilligen Bettler und Bagabonden von der Fortsetzung seiner Lebensweise abzuhalten vermöge, darüber ist ein allgemeines Einverständnis vorhanden. Zu Anwendung von öffentlicher Zwangsarbeit ist besonders auf dem Lande nicht überall und immer Gelegenheit vorhanden. Von der andern Seite hat die körperliche Züchtigung als Strafart an sich, namentlich gegen Bettler und Bagabonden, obwohl unter exceptioneller Voraussetzung schon durch das Mandat vom 11. April 1772 und allgemeiner noch durch das Criminalgesetzbuch Art. 22. Sanction erhalten. Es dürfte also wohl kein Bedenken vorhanden sein, sie als ordentliche Strafe des muthwilligen Bettelns gesetzlich anzudrohen und unter den im Criminalgesetzbuche Art. 23. vorgeschriebenen Modalitäten vollstrecken zu lassen.“

Mittels ständischer Schrift vom 12. März 1840 trugen hierauf die Kammern auf eine Gesetzesvorlage an, und es ward sodann mittels Decrets vom 23. desselben Monats der Entwurf einer Armenordnung eingebracht, welcher

im Abschnitte VIII., § 103. bis 130., von dem Verfahren gegen Bettler handelte.

Landt.-Acten von 18 $\frac{39}{40}$ , Abth. I. Bd. 2. S. 127 und S. 156 flg.

Im Entwurfe lautete der, die Strafen des Bettelns und Bettelgehens im Allgemeinen betreffende § 122. (in der Armenordnung § 119.) folgendermaßen:

„Die Strafen des Bettelns und Bettelgehens sind:

- 1) Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu drei Tagen,
- 2) Zwangsarbeit am Orte und zwar bis zu acht Tagen, entweder mit oder ohne Unterbrechung,
- 3) Körperliche Züchtigung,
- 4) Einlieferung in die Landescorrections- und Arbeitshäuser, auf bestimmte oder auch auf unbestimmte Zeit.“

In dem Berichte, sowie bei den Verhandlungen in der ersten Kammer ward hinsichtlich der Zwangsarbeit besonders ausgehoben, daß nach der von den Königlichen Commissarien ertheilten Auskunft dieselbe nicht nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über die Handarbeitsstrafe beurtheilt, vielmehr darunter ein schärferes und für den Bestraften beschwerlicheres Anhalten zur Arbeit verstanden, solche auch nach den Verhältnissen und der Persönlichkeit des Bettlers mit gefänglicher Detention verbunden werden solle, aus welchem Grunde auch dem Bestraften dabei die nöthige Alimentation zu reichen sei. Der angezogene Paragraph des Entwurfs ward einstimmig angenommen.

Mitth. der I. Kammer von 18 $\frac{39}{40}$ , S. 941.

Bei den Verhandlungen in der zweiten Kammer kam zunächst der Umstand in Anregung, daß es an vielen Orten, namentlich auf dem Lande, an Gelegenheit fehlen werde, die Strafe der Zwangsarbeit zu vollstrecken, und es ist in dessen Verfolg in § 119. unter 2. folgende, von dem Entwurfe etwas abweichende Bestimmung aufgenommen worden:

- „2) Zwangsarbeit bis zu acht Tagen an Orten, wo sie ausführbar ist, oder, wo dieß nicht der Fall, Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vierzehn Tagen, jedoch unter Beobachtung der hier einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen über Ausführung dieser Strafe.“

Vergl. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1840, S. 281.

Gegen Einführung körperlicher Züchtigung als ordentlicher Strafe des Bettelns im zweiten Wiederholungsfalle hatte sich eine Minorität der ersten Deputation der zweiten Kammer erklärt, bei der Abstimmung ward aber die fragliche Vorschrift des Entwurfs mit 56 gegen 7 Stimmen angenommen.

Mitth. der II. Kammer von demselben Jahre, S. 2259 flg.

In der zweiten Kammer war noch darauf hingewiesen worden, daß eine besondere Bestimmung wegen Bestrafung des unter erschwerenden Umständen erfolgten (qualificirten) Bettelns zu vermissen sei, und da die erste Kammer dieser Ansicht beitrug, ward in der Beilage unter ☉ zur ständischen Schrift vom 20. Juni 1840 der Antrag gestellt, dieserhalb am geeigneten Orte annoch einen Zusatzparagraph aufzunehmen,

Landt.-Acten von 1840, Abth. I. Bd. 2. S. 476,  
der sodann als § 127. der Armenordnung einverleibt worden ist und auf dessen Inhalt die Deputation später zurückkommen wird.

Hinsichtlich der Bestrafung des Bettelns von Seiten unerwachsener Kinder war im Entwurfe § 130. festgesetzt worden, daß die Kinder unter gewissen, näher bezeichneten Voraussetzungen das erste Mal dem Lehrer „zur Schulzuchtigung zu übergeben“ seien. Diese Vorschrift fanden die Kammern nicht empfehlenswerth, weil die Absicht nicht dahin gerichtet sein könne, den Lehrer als Vollstrecker einer von der Armenbehörde angeordneten Zuchtigung zu gebrauchen, und schlugen daher für diesen Theil des betreffenden Paragraphen folgende Fassung vor:

„geschieht es nur durch wissentliche Zulassung und Annahme der erbetelten Gaben, so sind die Kinder selbst das erste Mal zu vermahnen, oder nach Befinden mit einer Schulstrafe, im Wiederholungsfalle aber ihrem Alter gemäß von Gerichtswegen mit körperlicher Zuchtigung zu belegen, auch, wenn sie schulfähig und schulbedürftig, gleichwohl ohne Unterricht gelassen, deren Unterbringung in eine Schule zu veranstellen,“

Landt.-Acten a. a. O. S. 480,  
die dann wörtlich in § 128. der Armenordnung übergegangen ist.

Nachdem in Folge der durch Verordnung vom 2. März 1849 in Sachsen publicirten „Grundrechte des deutschen Volkes“ die Strafe der körperlichen Zuchtigung überhaupt abgeschafft worden war, konnte dieselbe auch als Strafe des Bettelns nicht fortbestehen und es sind daher die betreffenden Vorschriften der Armenordnung durch das in den Motiven S. 343 angezogene Gesetz vom 9. März 1850 abgeändert worden.

G. u. V.-Bl. von 1850, S. 21 flg.

Als durch Gesetz vom 12. Mai 1851 die Aufhebung der zu Publication der deutschen Grundrechte ergangenen Verordnung vom 2. März 1849 ausgesprochen ward, ließ man es hinsichtlich der Strafe der körperlichen Zuchtigung

ung zur Zeit bei den in Verfolg der gedachten Grundrechte getroffenen Bestimmungen bewenden,

Gesetz vom 12. Mai 1851 § 3. (G. u. V. Bl. S. 128),

bei der neuerdings vorgenommenen Revision des Criminalgesetzbuchs ist man aber zu der Ueberzeugung gelangt, daß die körperliche Züchtigung in gewissen Fällen nicht wohl entbehrt werden kann.

Vergl. Entwurf des Strafgesetzbuchs Art. 23. nebst Motiven, Landt.-Acten von 1854, Abth. I. Bd. 2. S. 9 und S. 125 flg.

Bericht der Zwischendeputation der ersten Kammer zu Art. 11. und 23. Landt.-Acten Beilage zur II. Abth. Bd. 1. S. 79 flg. und 89.

Bericht der Zwischendeputation der zweiten Kammer zu denselben Artikeln. Landt.-Acten, Beilage zur III. Abth. Bd. 1. S. 65 flg. und 79 flg.

und da dies, nach der oben erwähnten, bei Abfassung der Armenordnung gefaßten, durch spätere Erfahrungen bestätigten Ansicht, namentlich bei den gegen Bettler und Vagabonden in Anwendung zu bringenden Strafen der Fall ist, so empfiehlt die Deputation der Kammer, im Allgemeinen hinsichtlich des vorliegenden Gesetzentwurfs eine beifällige Erklärung abzugeben. Die Deputation ist aber auch überzeugt, daß die in der Armenordnung festgesetzten, ohnehin überhaupt und namentlich im Vergleiche zu andern Criminal- und Polizeistrafen sehr strengen Abndungen des muthwilligen Bettelns, in Verbindung mit gehörig ausgeführter polizeilicher Ueberwachung des Bettelwesens und sorgfältiger Ausführung der gesetzlichen Armenversorgung ausreichend erscheinen, um dem Bettelwesen zu steuern, und sieht sich außer Stande, der Kammer zu diesem Behufe, außer der später zu erwähnenden Modification des § 127. noch andere Abänderungen der Armenordnung in Vorschlag zu bringen.

Anlangend die einzelnen Paragraphen, so hat der Inhalt des

§ 1.

der Deputation zu einer Bemerkung nicht Anlaß gegeben, sie empfiehlt daher denselben

zur unveränderten Annahme.

Zu § 2.

ward bei der Berathung in der Deputation das Bedenken in Anregung gebracht, daß die in § 128. enthaltene Bestimmung wegen Bestrafung unerwachsener Kinder insofern zu Härten Anlaß geben könne, als die Kinder in vielen Fällen durch Furcht abgehalten werden würden, das eigentliche Sachverhältniß

offen anzugeben, wenn sie auch wirklich von ihren Eltern oder sonstigen Angehörigen zum Betteln angehalten worden wären, und es kam daher in Frage, ob es nicht rathsam sei, die auf § 128. bezügliche Abänderung aus dem Gesetze vom 9. März 1850 § 3., wonach im Wiederholungsfalle eine gesteigerte Schulstrafe eintreten soll, beizubehalten. Von Seiten des Königl. Commissars ward dieß jedoch bedenklich gefunden, da auf der einen Seite in nicht ganz seltenen Fällen das muthwillige Betteln unerwachsener Kinder von denselben sogar gewerbmäÙig betrieben worden sei und zu mannichfachen Verbrechen, namentlich zu Brandstiftungen Veranlassung gegeben habe, mithin dieses Betteln im Wiederholungsfalle allerdings eine sehr ernste Ahndung nothwendig mache, auf der andern Seite aber auch die Vollziehung angemessen gesteigerter Schulstrafen durch die Schullehrer nicht rathsam erscheine. Die Deputation mußte das Gewicht dieser Gründe anerkennen, hegt auch die Ueberzeugung, daß die in der Armenordnung § 128. enthaltenen Worte: „ihrem Alter gemäß“ zugleich Veranlassung geben werden, die gerichtliche Strafe der körperlichen Züchtigung nur gegen solche Kinder in Anwendung zu bringen, welche nicht mehr in ganz zartem Alter stehen.

Es wird daher auch

§ 2.

zur unveränderten Annahme empfohlen.

Die in

§ 3.

enthaltene Vorschrift stellt sich als Folge der bei Berathung des revidirten Strafgesetzbuchs in beiden Kammern gefaßten Beschlüsse dar, weshalb die Deputation, obschon einzelne Mitglieder derselben an und für sich auch gegenwärtig noch die Ansicht für richtiger halten, daß die Strafe der körperlichen Züchtigung auf Personen weiblichen Geschlechts nicht auszudehnen sei, der Kammer dessen unveränderte Annahme empfiehlt.

Zu § 4.

Schon bei Berathung des revidirten Strafgesetzbuchs ist man zu der Ueberzeugung gelangt, daß die körperliche Züchtigung selbst in den Fällen, wo deren Anwendung unvermeidlich erscheint, nicht in Grausamkeit ausarten dürfe, und es ist daher zu Art. 11., 13. und 23. das höchste Maaß der körperlichen Züchtigung auf sechszig Ruthenhiebe herabgesetzt worden. Die Deputation ist aber auch mit der in den Motiven S. 340 ausgesprochenen Ansicht einverstanden, daß selbst dieses Maximum als Strafe des Bettelns noch zu hoch erscheint.

Ueberdies kommt es auch weit weniger auf das Maaß der angedrohten körperlichen Züchtigung, als darauf an, daß solche überhaupt vollstreckt werden kann, indem die Wirksamkeit dieser Strafart gegen Personen, die in bloßen Freiheitsstrafen kein empfindliches Uebel erblicken, an sich durch die Erfahrung außer allen Zweifel gesetzt worden ist.

Man empfiehlt daher sowohl

§ 4.

als auch

§ 5.,

dessen Inhalt zu keiner Bemerkung Veranlassung giebt, zur Annahme.

Dagegen schien es der Deputation nothwendig, noch eine bestimmte Vorschrift darüber in das Gesetz aufzunehmen, daß sowohl die wegen Anwendung der Strafe körperlicher Züchtigung erforderliche Entscheidung, mag nun solche in der Form eines Bescheides oder bloßer Resolution, was an sich nicht gerade für ausgeschlossen zu erachten ist, ertheilt worden sein, als auch das Gutachten des Arztes actenkundig gemacht werden müsse, und daß die Vollstreckung der Strafe selbst nicht allein in die Hände von Gerichtsfrohnen und Dienern gegeben werden dürfe. Der Königliche Commissar war hierunter materiell mit den Ansichten der Deputation einverstanden und bemerkte, daß eine derartige Vorschrift, wenn man auch über die Nothwendigkeit derselben verschiedene Ansichten fassen könne, dennoch jedenfalls unbedenklich erscheine. Man schlägt unter diesen Umständen der Kammer nachstehenden Zusatzzparagraphen zur Annahme vor:

„§ 5<sup>b</sup>.

Sowohl die wegen Anwendung der Strafe körperlicher Züchtigung erfolgte Entscheidung, als auch das dieserhalb erforderliche Gutachten eines Arztes muß actenkundig gemacht werden; auch ist die Strafe in Gegenwart eines zum Registriren befugten Beamten zu vollstrecken und über dessen Erfolg ebenfalls glaubhafte Nachricht zu den Acten zu bringen.“

Die in

§ 6.

enthaltene Vorschrift stellt sich als eine vollkommen sachgemäße Bervollständigung der Armenordnung vom 22. October 1840 dar, weshalb man den gedachten Paragraph ebenfalls zur

Annahme

empfiehlt.

Die Deputation ist aber überdies noch zu der Ansicht gelangt, daß die in § 127. der Armenordnung enthaltene Bestimmung insofern an einem Mangel leide, als die qualifizierte Bettelerei unter keinerlei Voraussetzung die Strafe körperlicher Züchtigung nach sich ziehen kann. Nun mag zwar nicht verkannt werden, daß die Höhe der auf dieses Vergehen gesetzten Strafen die Meinung zu rechtfertigen scheint, daß die körperliche Züchtigung entbehrlich sei. Wenn man aber letztere in gewissen Fällen als die wirksamste Strafart ansehen muß, so hält es die Deputation an sich, namentlich aber auch zur Herbeiführung besserer Uebereinstimmung mit der in § 119. unter 3. enthaltenen Vorschrift für rathsam, daß auch gegen qualifizierte Bettler im Wiederholungsfalle körperliche Züchtigung durch Verwandlung eines Theils der Strafe in solche, zur Anwendung gebracht werden könne. Da sich übrigens bereits eine Verbesserung bei diesem Paragraphen der Armenordnung nothwendig gemacht hat, vergl. Verordnung vom 7. März 1842, die Berichtigung eines im § 127. der Armenordnung sich vorfindenden Redactionsfehlers betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt von 1842 S. 58), und dessen Fassung auch in anderer Beziehung zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, ist man im Einverständniß mit dem Königl. Commissar zu der Ansicht gelangt, unter Aufhebung des gedachten Paragraphen einen mit § 6. dieses Gesetzes und mit § 119. unter 2. und 3. der Armenordnung im Einklange stehenden Zusatzparagraph, in Vorschlag zu bringen, der folgender Maassen lauten würde:

„§ 6<sup>b</sup>.

Der § 127. der Armenordnung wird folgender Maassen abgeändert:

„Bettler, welche in verabredeter Gemeinschaft, oder indem sie sich krank stellen, oder sonst unter falschen Vorspiegelungen betteln oder bei dem Betteln sich Drohungen erlauben, sollen das erste Mal mit Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu vier Wochen oder mit Zwangsarbeit bis zu 14 Tagen (§ 119. Nr. 2. der Armenordnung), im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bei Wasser und Brod bis zu acht Wochen oder mit Zwangsarbeit bis zu vier Wochen und bei fernerm Rückfall mit Landescorrectionshaus bis zu zwei Jahren bestraft werden, dafern nicht nach Beschaffenheit der Handlung, in Folge der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs härtere Strafen eintreten.

Einen Theil der im ersten Wiederholungsfalle zuerkannten Gefängniß- oder Zwangsarbeitsstrafe und zwar bis zu vier Wochen,



beziehentlich bis zu 14 Tagen, kann der Richter in körperliche Züchtigung verwandeln; jedoch darf die letztere das in § 4. angegebene Maaß nicht übersteigen.“

Die Deputation empfiehlt der Kammer dessen  
Annahme,

ebenso wie die

des § 7.,

wozu weiter etwas nicht zu erwähnen ist.

Indem nun die Deputation der Kammer anrät, ihre Zustimmung zu dem Eingangs gedachten Gesetzentwürfe mit den in Antrag gebrachten Zusätzen und Modificationen zu ertheilen, empfiehlt sie derselben, wegen des engen Zusammenhanges der darin enthaltenen Bestimmungen mit dem revidirten Strafgesetzbuche, in der ständischen Schrift die Voraussetzung auszusprechen,

daß das fragliche Gesetz nicht ohne das auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1854 berathene revidirte Strafgesetzbuch werde in Wirksamkeit gesetzt werden.

Dresden, am 28. April 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Dehmichen-Kiebitz.

Koelz.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

*Die vier Epitheme der ersten Ordnung*

Faint, illegible text in the middle section, likely bleed-through from the reverse side.

## II.

## Erster Bericht

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 17. März 1855, mehrere das Eisenbahnwesen betreffende Gegenstände betreffend.

## VII. Einige Ergänzungen an den bestehenden Staatseisenbahnen umfassend.

Eingegangen den 30. April 1855.

(Landt.-Acten I. Abth. S. 461 flg.)

Das Eisenbahnwesen hat in Deutschland eine so umfangreiche und riesige Entwicklung erfahren, daß die Schienenwege jetzt allen andern Anstalten für den Erwerb und Verkehr den Rang abgelaufen haben, sie haben dabei eine politische und militärische Wichtigkeit erlangt und auf die geistige Bildung bedeutenden Einfluß ausgeübt. Sachsen ist mit Anlegung von Eisenbahnen nicht zurückgeblieben, es ist sogar vorangeschritten, es ist ihm dadurch geglückt, sowohl den Transitverkehr als auch den inländischen Handel auf eine Höhe zu steigern, den Niemand in dieser Weise erwartet hatte. Die anerkannte Thatsache, daß der Umfang des Verkehrs auf den sächsischen Staats- und Privat-eisenbahnen eine Ausdehnung erlangte, welche die kühnsten Erwartungen weit hinter sich zurückließ, ist wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß nicht allein in unserm Königreich die erste Bahn größerer Länge dem Verkehr übergeben, sondern daß auch sehr schnell durch drei wichtige Bahnen die Verbindung mit dem Auslande hergestellt wurde, wodurch der Anschluß vieler deutscher Schienenwege an unser Eisenbahnnetz erfolgte. Kein deutsches Land kann sich rühmen, auf 100 Quadratmeilen 25,8 Meilen Eisenbahnen im Betrieb zu haben, denn in Oesterreich

|   |         |       |
|---|---------|-------|
| waren Anfang 1854 auf 12,120 Quadratmeilen 387 M. |         |       |
| in Preußen . . . . .                              | = 5,103 | = 443 |
| "  Baiern . . . . .                               | = 1,387 | = 137 |
| "  Hannover . . . . .                             | = 700   | = 59  |
| "  Württemberg . . . . .                          | = 354   | = 41  |
| "  Baden . . . . .                                | = 278   | = 39  |

Eisenbahnen im Betrieb, was resp. nur 3,2, 11,5, 9,9, 8,4, 11,6, und 14 Längenmeilen Schienenwege auf 100 Geviertmeilen ergibt.

Dieses bereits so günstige Verhältniß wird sich noch besser gestalten, wenn die neuerdings projectirten und völlig gesicherten neuen Unternehmungen vollendet sind, da erfahrungsmäßig die Verkehrsbewegung fortschreitend sich entwickelt, wo neue Eisenbahnanlagen den Transport von Personen und Gütern auf den älteren Bahnen erleichtern und vermehren. Der Binnenhandel, dessen Wichtigkeit immer mehr erkannt wird, erhält durch den von der Ständeversammlung bereits genehmigten Bau zweier Staatseisenbahnen im Erzgebirge eine neue Erleichterung, während die Verbindung mit dem Auslande durch drei Privatbahnen vermehrt wird, wovon die eine hauptsächlich auch aus Staatsmitteln erbaut wird, und es darf dadurch mit Gewißheit vorausgesetzt werden, daß der Verkehr auf den jetzt bereits im vollen Betrieb sich befindenden Staatseisenbahnen in den nächsten Jahren noch einen umfangreicheren Zuwachs erhält.

Der Bau neuer Eisenbahnen dient aber nicht allein zur Belebung des Verkehrs, sondern auch die ältern Anlagen müssen der großartigen Bewegung zugänglich gemacht und erhalten werden, indem man ihre, nicht auf eine so starke Frequenz eingerichteten Bauten sachgemäß ändert und verbessert.

Die Zunahme des Transports auf den Staatseisenbahnen wird in der Vorlage in dem kurzen Zeitraum von drei Jahren folgendermaßen angegeben:

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Beförderte Personen 1851: | 1,302,224.         |
| "  "  1853:               | 1,701,235.         |
| "  Güter 1851:            | 7,593,282 Centner. |
| "  "  1853:               | 17,301,415         |

Der Personenverkehr ist somit in drei Jahren um 30,6 Procent und gemeinjährig um 10,2 Procent gestiegen und der Waarentransport hat sich sogar um beziehungsweise 127,8 und 42,6 Procent gehoben.

Daß zu einem solchen, so enorm verstärkten Betrieb nicht nur eine weit größere

Anstrengung der Zugkraft gehört, sondern daß auch an das Mittel gedacht werden muß, die Schnelligkeit der Beförderung zu vermehren und die Tragfähigkeit des Unterbaues der Eisenbahnen zu verstärken, ist von vielen Bahnverwaltungen anerkannt worden und es hat nur allein unsere größte Privatbahn, die Leipzig-Dresdner, eine Ausgabe von 900,000 Thlr. nicht gescheut, um nur allein die leichten Schienen durch schwere zu ersetzen.

Nach S. 484 bis 488 der Beilage ☉ zum Allerhöchsten Decret vom 17. März 1855 will nun auch die hohe Staatsregierung leichte Schienen durch schwerere ersetzen und auf mehreren Bahnstrecken die doppelten Gleise vermehren und es ist, da zu diesem doppelten Zweck ziemlich bedeutende Geldmittel aufgewendet werden müssen, Aufgabe der unterzeichneten Deputation geworden, diese Maßregel zu begutachten und darüber Bericht zu erstatten.

Anlangend den Schienenaustausch, so soll dieser nur auf der sächsisch-bayerischen Eisenbahn bewirkt werden, wo in den Jahren 1842 und 1843 noch Schienen benutzt wurden, die nur 13,525 Pfd. auf den laufenden Fuß wiegen und die nicht Kraft genug besitzen, die gewaltigen Lasttransporte zu tragen, die ganz vorzüglich auf der fraglichen Bahn fortbewegt werden müssen. Die Nothwendigkeit kräftigerer Schienen, die in einem Gewicht von 19 Pfd. beschafft und eingelegt werden sollen, ergibt sich schon dadurch, daß nicht nur die erwähnte sächsische Privatbahn dazu hat schreiten müssen, sondern daß auch andere Schienenwege, die in unsere Bahnen einmünden, wie die Magdeburg-Leipziger und die Berlin-Anhalter Millionen zu diesem Zwecke haben verwenden müssen.

Die Motiven, welche die Staatsregierung angiebt, sind durch die Einleitung zu diesem Bericht wiedergegeben, und die Deputation kann die Auswechslung der Schienen, als eine dringende Nothwendigkeit nur befürworten, welche auf einer Gesamtlänge von 134,189,4 Ellen vorgenommen werden muß und eine Ausgabe von 560,000 Thlr. erfordert, so daß die laufende Elle einen Aufwand von 4 Thlr. 5 Ngr. 2 Pf. verursachen würde. Die Anlage neuer Schienengleise erfordert in der Regel 5 bis 6 Thlr. für die laufende Elle, mithin hat die Staatsregierung allem Anschein nach ihre Forderung nicht zu hoch gestellt, und um so mehr, da nach ihrer Versicherung, ein Theil der alten leichten Schienen zu Bahnhofsgleisen verwendet werden kann und daher nur theilweise die alten Schienen an das Hüttenwerk, welches die schwereren Schienen liefern wird, in Zahlung gegeben werden können. Da nach der deutschen Eisenbahnstatistik (Stettin 1853) auf 26 deutschen Eisenbahnen Schienen im Gewicht von 20 bis 24 Pfd. per laufende Elle gelegt würden,

die hier in Frage kommenden aber nur 19 Pfd. schwer werden, so hat die Deputation bei dem Königl. Commissar Erkundigungen eingezo-gen, ob es zweckmäßiger gewesen wäre, noch mächtigere Schienen anzuwenden. Derselbe versicherte jedoch: angestellte Berechnungen und Versuche hätten dargethan, daß das für die hierländischen Staatsbahnen angenommene Schienenprofil die erforderliche Tragfähigkeit in vollem Maße besitze und daß somit die Gewichtsvermehrung der Schienen nur eine ungerechtfertigte Kostenvermehrung zur Folge haben müsse.

Die Deputation glaubt durch Vorstehendes hinlänglich bewiesen zu haben, daß zur Auswech-selung der Schienen hinreichende Gründe vorliegen und sie wendet sich nun zu dem zweiten Vorschlag der Staatsregierung. Die Legung von neuen Doppelgleisen auf mehreren Strecken soll auf drei Staatsbahnen in Angriff genommen werden, und deren Länge würde betragen

|    |                                |                 |                    |
|----|--------------------------------|-----------------|--------------------|
| a) | bei der Chemnitz-Niesauer Bahn | ca. 1,66 Meilen | oder 22,000 Ellen, |
| b) | " " sächs.-böhmischen          | " " 2           | " " 26,000 "       |
| c) | " " sächs.-schlesischen        | " " 3           | " " 41,000 "       |

im Ganzen also auf 6,66 Meilen oder 89,000 Ellen,

da bereits

|                                    |              |     |
|------------------------------------|--------------|-----|
| auf der sächsisch-bayerischen Bahn | 18,75 Meilen |     |
| " " Chemnitz-Niesauer              | 2,81         |     |
| " " sächs.-böhmischen              | 3,26         | und |
| " " sächs.-schlesischen            | 2,25         |     |

27,07 Meilen Bahnlänge mit

Doppelgleisen versehen sind, so erhöht sich die Totallänge durch die neuen Anlagen auf

33,73 Ellen.

Die Staatsregierung hat die vermehrte Sicherheit für das Leben und Eigenthum an die Spitze ihrer Motiven gestellt, und es ist wohl nicht zu be-streiten, daß weniger Unglücksfälle auf den Eisenbahnen vorkommen können, wo sich die hin- und hergehenden Züge nicht auf ein und demselben Gleise be-wegen, ein Zusammenstoß der Züge, wodurch hauptsächlich die größern Un-glücksfälle auf den Schienenwegen entstanden, kann dadurch leichter vermieden werden und da auf allen unsern Staatsbahnen täglich eine große Anzahl von Personen- und Gütertrains hin- und hergehen, so ist auch dadurch die Gefahr eines Zusammenprallens um so größer geworden.

Ein zweiter Grund ist die zunehmende Schnelligkeit und die Sicherheit der Ankunft der Züge, die auf zwei Gleisen ihren Schnelllauf weit geregelter vollenden können. Wie oft sind nicht durch unbedeutende Beschädigungen, z. B. durch den Bruch eines einzigen Wagenrades viele Züge stundenlang aufgehalten worden. Eine solche Verzögerung kann auf doppelgleisigen Bahnen nur in seltenen Fällen vorkommen, das Uebergehen der Züge von dem einen auf das andere Gleis für eine kurze Strecke von der einen Weiche bis zur andern hemmt ihr Fortkommen nur um eine kurze Zeit.

Die sächsischen Staatsbahnen bilden bis jetzt noch keine zusammenhängende Kette im Innern, da die Leipzig-Dresdner Privateisenbahn in ihrem Centrum gelegen ist, deren Erwerbung, bei ihrer großen Rentabilität und da bei ihrer Concessionirung der Rückkauf nicht vorbehalten wurde, wohl schwer zu ermöglichen sein wird; die Staatsbahnen haben daher von beiden Seiten nach dem Abgang und der Ankunft der Züge auf fremden Bahnen sich zu richten, und es bedarf dadurch einer sorgsamten Genauigkeit bei Regelung des Verkehrs, der nur durch prompte und rasche Beförderung der Trains erzielt werden kann, auf eingleisigen Bahnen läßt sich dieser Zweck aber schwer erreichen, da hier die Pünktlichkeit und Sicherheit des Betriebs nicht in gleicher Weise bewirkt werden kann.

Neben diesen Momenten, die nach Ansicht der Deputation für den Vorschlag der Regierung gewichtig sprechen, ist noch ein dritter Grund, der für die Deputation von großer Wichtigkeit schien und sie mit der Maafregel noch mehr befreundet hat. Die sächsischen Staatsbahnen haben durchschnittlich für die Längenmeile weit mehr Kosten verursacht, wie die Bahnen der andern deutschen Staaten; unter 60 deutschen Eisenbahnen (D. Michaelis Deutschlands Eisenbahnen, Leipzig 1854) sind nur drei Bahnen, die mehr kosten, wie unsere sächsisch-böhmische Bahn, nämlich die Hamburg-Bergedorfer, die Rheinische und die Bergisch-Märkische, resp. 1,060,000 Thlr., 841,320 Thlr. und 781,040 Thlr. per Meile, eine vierte Bahn, die Wien-Vienniger, kostet circa 2000 Thlr. per Meile mehr wie die Chemnitz-Riesaer Bahn, und noch eine fünfte Bahn, die Düsseldorf-Elberfelder Bahn, übertrifft an Kostspieligkeit unsere sächsisch-bayerische Bahn; nur die sächsisch-schlesische Bahn nimmt erst die 21. Stelle in der Reihenfolge jener 60 Bahnen ein. Daß die Erhaltung dieser kostbaren Bauwerke, die dem Lande bereits einen Aufwand von 32 Millionen Thaler verursachten, von großer Wichtigkeit ist, wird sich schwer bestrei-

ten lassen, daß aber diese Haltbarkeit sich durch die Anlegung von Doppelgleisen wesentlich vermehrt, ist eben so wenig in Abrede zu stellen, da der Unterbau auf der einen Seite der Bahn doppelt leiden muß, wenn die Personen- und Lastzüge stets nur auf demselben Gleise sich bewegen.

Die Deputation kann demnach die Vorschläge der Regierung mit Beifall begrüßen, da dadurch die Sicherheit für Leben und Eigenthum beim Transport erhöht werden muß, da neben der schnellern und pünktlichern Beförderung der Personen und Güter auch die Einnahmen vom Eisenbahnbetrieb sich steigern müssen, und da endlich eine geringere Abnutzung der Bahn-Körper dadurch entsteht, so daß sowohl in staatswirthschaftlicher als finanzieller Hinsicht die Ausgabe der dazu nöthigen Fonds gerechtfertigt wird.

Hat nun die Deputation kein Bedenken, ihr Einverständnis in allen Theilen mit der Staatsregierung auszusprechen, so bleibt ihr nur noch übrig, die Beschaffung der erforderlichen Mittel zu besprechen.

Die Staatsregierung hat die Absicht, die zu den besprochenen Bauten erforderliche Million aus den durch besondere Creditmaassregeln zu verstärkenden Cassenbeständen zu entnehmen und sie bildet dadurch Position 16. des außerordentlichen Ausgabebudgets. Die Deputation ist keinen Augenblick darüber zweifelhaft gewesen, daß die Auffassung der Regierung richtig ist und daß die Million unmöglich von den Betriebs-Einnahmen bestritten werden kann, wenn nicht die Gegenwart zu stark belästigt werden soll, da auf dem Einnahmehudget eine Summe von jährlich 333,333 Thlr. an den Eisenbahnrenten gekürzt werden müßte, die offenbar die jetzigen Steuerpflichtigen mehr aufzubringen hätten, während der Gewinn, der aus der Maassregel entsteht, hauptsächlich der späteren Zeit zufällt.

Uebrigens sind die Bauten nicht als Reparaturen zu betrachten, es sind ganz entschieden neue Anlagen, da sogar die alten leichten Schienen für die in so bedeutender Weise nöthig gewordenen Schienenlagen auf den Bahnhöfen, wo der Verkehr in gleicher Stärke zunimmt, wie auf den Bahnen selbst, größtentheils verwendet werden müssen. Es ist daher gerecht und billig, daß wir unsere Nachkommen zum Theil die Auslagen tragen lassen, die wir mehr zu ihrem Nutzen als zu unserm eigenen gemacht haben, und die ihnen daher zu verzinzen und zurückzahlen weniger schwer fallen kann.

Die Deputation empfiehlt der Kammer



560,000 Thlr. für den Austausch der leichten Schienen gegen  
schwere und

440,000 " für die Vermehrung der Doppelgleise auf den Staats-  
eisenbahnen, im Ganzen

---

1,000,000 Thlr. als Position 16. des außerordentlichen Ausgabebud-  
gets zu bewilligen.

Dresden, den 28. April 1855.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck, Referent.

Tifentlicher.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

B.

## B e r i c h t

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Gemeinderaths zu Marbach, Interpretation von  
§ 3. des Gesetzes vom 26. Juni 1837 betreffend.

Gingegangen am 10. Mai 1855.

In der bei der zweiten Kammer eingelangten, durch Beschluß vom 28. März dieses Jahres der vierten Deputation zur Berichtserstattung überwiesenen Petition des Gemeinderaths zu Marbach wird das Gesuch gestellt,

bei der hohen Staatsregierung eine Interpretation von § 3. des Gesetzes vom 26. Juni 1837 in dem Sinne zu beantragen, daß ein bei nothwendiger Subhastation eines Grundstücks eingezahlter und wegen unterbliebener fernerer Zahlung verfallener zehnter Theil der Erstehungssumme nicht der Armenkasse des Ortes wo das Gericht gelegen ist, sondern der des Ortes, wo das subhastirte Grundstück sich befindet, zuzuwenden sei.

Zu dem Antrag hat folgender Vorfall Veranlassung gegeben. Ein in Marbach unter Gerichtsbarkeit des Justizamtes Nossen gelegenes Gut wurde am 12. Juli 1850 nothwendiger Weise subhastirt, der Ersteher zahlte den zehnten Theil der Erstehungssumme zum amtlichen Deposito ein, war aber außer Stand, die ferner erforderlichen Zahlungen zu leisten, und wurde deshalb des zum Deposito erlegten zehnten Theiles für verlustig erachtet. Diesen verwirkten zehnten Theil beanspruchten sowohl die Vertreter der Armenkasse zu Nossen, als des Gerichtsortes, als auch die Vertreter der Armenkasse zu Mar-

bach, als des Ortes der gelegenen Sache, und es fiel die Entscheidung dieses Rechtsstreites durch drei gleichlautende Erkenntnisse zu Gunsten der Armenkasse zu Nossen aus. Der Gemeinderath zu Marbach vermag nun, wie er in seiner Eingabe anführt, die in diesen Erkenntnissen vom Standpuncte des positiven Rechts ihm entgegengehaltenen Gründe nicht weiter zu bestreiten, erachtet aber den Gegenstand für wichtig genug, um von den Factoren der Gesetzgebung in der angedeuteten Richtung hin nochmals erwogen zu werden, und weist namentlich darauf hin, daß den Gerichtsorten in dem in Rede stehenden Falle ein der Gleichheit aller Staatsbürger und Corporationen vor dem Gesetz widerstreitendes Vorrecht gegeben werde, indem diese Orte zu den Lasten der Gerichtsbarkeit vorzugsweise etwas nicht zu leisten haben, daß dieselben dagegen ohnehin durch regeren Verkehr Vortheile genießen und daß, da die Uebergabe eines Grundstücks und die Zahlung des Kaufgeldes Zug um Zug zu geschehen habe, der Ort der gelegenen Sache zugleich der Ort der Zahlung, mithin auch derjenige sei, wo die Strafe bei unterlassener Zahlung verwirkt worden. Noch wird von dem Petent, um die gewünschte Auslegung jener Gesetzesstelle in seinem Sinne als gerechtfertigt erscheinen zu lassen, darauf hingewiesen, daß Grundstücke, die zur nothwendigen Subhastation gelangen, in verringertem Zustande zu sein pflegten, die Besitzer derselben häufig durch die Subhastation gänzlich verarmten und dann der öffentlichen Unterstützung anheimfielen.

Die Deputation hat sich der Prüfung des gestellten Antrags unterzogen, ist aber zu einem dem Petenten günstigen Resultat nicht gelangt, rathet vielmehr zu dem Beschluß an,

die Petition als zur Berücksichtigung ungeeignet auf sich beruhen zu lassen,

und zwar aus folgenden Gründen:

Das Gesetz vom 26. Juni 1837 wegen veränderter Bestimmung gewisser, der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten gewidmeter Zuflüsse ist dadurch hervorgerufen worden, daß seit Eintritt der neuern Staatsorganisation die Straf- und Versorganstalten nicht mehr, wie früher, aus besonderen ihnen zugewiesenen Fonds, sondern aus der Staatskasse unterhalten und rücksichtlich die Gemeinden zu Beiträgen angezogen worden (siehe Landt.-Acten vom Jahre 18 $\frac{3}{7}$ , I. Abth. 1. Bd. S. 430) und bestimmt § 1. unter andern, daß diejenigen Geldstrafen, Strafgederantheile und Confiscationsbeträge, welche vorher zu der Hauptkasse der allgemeinen Straf- und Versorganstalten einzufenden gewesen seien, vom 1. Januar 1837 an

bei letzterer nicht mehr in Einnahme zu kommen hätten, verordnet dagegen § 3., daß solche an die Armenkasse desjenigen Ortes, wo die Strafe oder Confiscation verwirkt worden, einzusenden seien.

Wenn als der Ort der Strafverwirkung bei Unterlassung von Handlungen im Allgemeinen derjenige zu bezeichnen ist, wo die Handlung, deren Unterlassung eine Abndung nach sich ziehen soll, zu erfolgen gehabt hätte und bis zu der vorgeschriebenen Zeit nicht erfolgt ist, so kann in dem in der Petition erwähnten Falle nur der Siz des Gerichts zu Bestimmung des Ortes, wo die Confiscation verwirkt worden, maassgebend sein. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei nothwendigen Subhastationen lediglich an dem Orte des Gerichts, weil in der Regel jeder gerichtliche Act an ordentlicher Gerichtsstelle vorzunehmen ist, nicht aber am Orte der gelegenen Sache die Zahlung der Erstehungsgelder zu erfolgen hat, und es wird kaum nöthig sein, darauf hinzuweisen, daß in § 41. des Executionsgesetzes vom 28. Februar 1838 ausdrücklich die Einzahlung der Kaufgelder für ein subhastirtes Grundstück zum gerichtlichen Deposito angeordnet ist. Unterläßt nun der Ersteher eines Grundstücks, der den zehnten Theil des Kaufgeldes zum Deposito erlegt hat, die ihm ferner obliegenden Zahlungen und tritt hiermit die auf diese Unterlassung angedrohte Strafe, der Verlust des eingezahlten zehnten Theils, ein, so kann nach Obigem der Ort der Strafverwirkung nur der sein, wo der Siz des Gerichts sich befindet, man möge dabei von dem Gesichtspunct ausgehen, daß die Bestimmung danach zu treffen sei, wo die mit Strafe bedrohte Unterlassung sich ereignet, oder von dem, daß es hierbei auf den Ort ankomme, wo der verwirkte zehnte Theil zur Zeit seines Verfalles sich befindet, in einem wie in dem andern Falle gelangt man zu demselben Resultat.

In dem in der Petition erwähnten Falle sind auch die Spruchbehörden in keiner Weise auf einen Zweifel gestossen, sie haben vielmehr gleichmäßig in allen drei Instanzen den verfallenen zehnten Theil der Armenkasse des Ortes, wo die Gerichtsbehörde sich befindet, zugesprochen.

Wenn nun noch in Erwägung gezogen wird, daß bei Berathung des Entwurfs zu dem Gesetz vom 26. Juni 1837, Regierung und Stände sich dahin ausgesprochen haben, es könne gerade bei der Confiscation eines zehnten Theiles von Licitationsgeldern keine Ungewißheit sein, an welche Armenkasse diese zu gelangen hätten, indem dieß jedesmal der Ort des Gerichts sein müsse (siehe Mittheilungen über die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1837 S. 1715 und 1814), und wenn ferner erwogen wird, daß theils die Gründe, welche Petent zu Unterstüzung seiner Ansicht angeführt hat, nach dem vorstehend An-

geführten nicht stichhaltig sind, theils die Billigkeitsrückichten eben sowohl für die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht werden können, so dürfte es zu billigen sein, daß die Deputation zu Bevorwortung des eingangsgedachten Gesuchs sich nicht hat bewegen finden können.

Die Petition wird übrigens, weil sie an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet ist, noch an die erste hohe Kammer zu gelangen haben.

Dresden, den 5. Mai 1855.

### Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Meyer, Referent.

Hilbert.

Mogf.

Meinert.

Sörnig.

Koch.

W.

## B e r i c h t

### der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition der Besitzerinnen des Ritterguts Promnitz, Mathilden Starke und Gen., den Bau eines Dammes an der Elbe zwischen Moritz und der Riesaer Eisenbahnbrücke betreffend.

Eingegangen den 10. Mai 1855.

Die Besitzerinnen des Ritterguts Promnitz, Mathilde Starke und Gen. haben in einer mittelst Kammerbeschlusses vom 26. März d. J. der vierten Deputation zur Berichtserstattung überwiesenen Petition Folgendes vorstellig gemacht. Seit langer Zeit hätten viele auf dem rechten Elbufer, eine Stunde von Riesa aufwärts bis an die preussische Grenze hin gelegene Orte, darunter Promnitz, durch Ueberschwemmungen der Elbe, wenn solche mit einiger Heftigkeit aufgetreten, Beschädigungen erlitten und es sei von der hohen Staatsregierung durch Dammbauten und Beihülfen zu solchen zur Abhülfe oder wenigstens Minderung dieser Unfälle Vieles gethan worden. Durch den Bau der Elbbrücke bei Riesa für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, habe sich die Lage der Orte Promnitz und Moritz verschlimmert, weil diese Brücke unmittelbar vor einer Krümmung der Elbe erbaut und hierdurch Stauungen im Flusse, Eisschübe und außerordentliche Ueberfluthungen herbeigeführt worden seien, und es sei vor ungefähr drei Jahren auf Anordnung der hohen Staatsregierung bei dem Dorfe Moritz als dem am meisten gefährdeten, ein Damm, dessen großer Nutzen sich bewährt, aus Staatsmitteln erbaut worden, allein dieser Damm habe die Lage des zwischen Moritz und der Eisenbahnbrücke gelegenen Ritterguts und Dorfs Promnitz nur noch gefährlicher gemacht, weil die von Moritz abgewendete Wassermasse durch die Einschränkung und in der natürlichen Strömung durch das Stauen an der Brücke aufgehalten, in vermehrter

Kraft auf Promnitz eindringe, dem gegenüber noch überdies die Zehnabach in die Elbe einmünde. Unter diesen Verhältnissen sei um Verlängerung des Dammes an der Elbe bei Moritz bis an die Eisenbahnbrücke dringend gebeten, von dem Königl. Finanzministerium auch nach mehrfachen diesfalligen Gesuchen die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit eines solchen Baues gewonnen worden, und es habe Letzteres im October 1853 mit den theiligten Gemeinden wegen zu gewährender Beiträge und sonst Unterhandlungen treffen lassen, allein es sei die Ausführung des Planes durch Widersprüche anderer Gemeinden verzögert worden. Die Petenten geben hierbei einen Auszug aus einer Verordnung des Königl. Finanzministerii vom 28. Jan. 1854 um hervorzuheben, für wie dringlich die hohe Staatsregierung selbst den fraglichen Bau erachtet habe und fügen dann weiter hinzu: in einem im März 1854 abgehaltenem Verhandlungstermine hätten die gegen Ausführung des Baues erhobenen Widersprüche ihre vollständige Erledigung gefunden, die Bewohner von Promnitz daher gehofft, daß der Bau werde in Angriff genommen werden, allein das Jahr 1854 sei ohne alle diesfallige Veranstaltungen vergangen und die diesjährige Eisfahrt habe die als ungenügend erkannten Dämme zwischen Moritz und Promnitz auf einer langen Strecke durchbrochen und eine beklagenswerthe Verwüstung herbeigeführt. Auf eine darauf erneuerte Bitte um sofortige Bornahme des zugesicherten Damm-Corrections- und Neubaues sei ihnen zu ihrem großen Schrecken eine, nicht durch Verkennen der Dringlichkeit des Baues, sondern lediglich durch Mangel der finanziellen Mittel motivirte abschlägliche Bescheidung geworden.

Bei diesem Stand der Sache sprechen Petenten die Bitte aus:

Die hohe Ständeversammlung wolle die hohe Staatsregierung zu Ausführung des von dieser selbst als dringlich erkannten, wiederholt zugesicherten und nur aus finanziellen Gründen verschobenen Damm-Neu- und Correctionsbaues zwischen Moritz und der Riesaer Eisenbahnbrücke und zur sofortigen Inangriffnahme dieses Baues ermächtigen und die dazu erforderlichen Geldmittel zur Verfügung stellen.

Die Deputation, welche der Prüfung der Petition sich unterzogen hat, und zu Erlangung weiterer Auskunft über die einschlagenden Verhältnisse mit einem Königlichem Commissar in Einvernehmen getreten ist, hat zuvörderst zu gedenken, daß an und für sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Staatsfiscus zu Herstellung der von den Petenten gewünschten Bauten für verpflichtet nicht zu erachten sein dürfte, da nach § 2. A. der Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 die Kosten zum Bau und Unterhaltung der Ufer



und Dämme von Denen zu tragen sind, deren Eigenthum durch den Bau gegen die Gewalt des Wassers geschützt wird, und daß nach § 4. desselben Gesetzes der Staat nur die Ausführung des Baues in die Hand zu nehmen haben würde, daß jedoch nach § 2. E. dem Staatsfiscus nachgelassen ist, eine Beihilfe aus Staatscassen zu lassen, wenn der Aufwand die Kräfte der Baupflichtigen übersteigt. Aus letzterer Rücksicht und weil der Bau wohl wenigstens einigermaßen zugleich eine Regulirung des Flußbettes in sich fassen würde, ließe sich ein Beitrag aus Staatscassen wohl um so mehr rechtfertigen, als die Herstellung des Dammes nach der erteilten Auskunft zwar nicht als eine unbedingte Nothwendigkeit, jedoch aus national-ökonomischen Rücksichten als im höchsten Grade wünschenswerth erscheint. Hiernächst ist ein Umstand nicht mit Stillschweigen zu übergehen, den Petenten in ihrer Eingabe berührt haben, es ist dieses die Ausführung der Brücke über die Elbe bei Riesa und des Dammes nach Röderau zu für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn. Daß diese Bauten bei Ueberfluthungen der Elbe einen nachtheiligen Einfluß auf die oberhalb derselben gelegenen Ufer ausüben müssen, lehrt der Augenschein und ist nach dem Erachten Sachverständiger unverkennbar und da nach § 10. der Ufer- und Dammbauordnung „alle den oberhalb liegenden Grundbesitzern bei Ueberschwemmungen nachtheilige Vorrichtungen untersagt und Contravenienten hiergegen schuldig sind, den jenen durch derartige Bauten erwachsenden Schaden nach commissarischem Ermessen zu ersetzen“, so wird sich die Leipzig-Dresdner Eisenbahnverwaltung nicht entbrechen können, zur Sicherung der gefährdeten Ufer auch ihrerseits einen Beitrag zu leisten und es erscheint nothwendig, daß in dieser Richtung hin zunächst noch Verhandlungen gepflogen werden.

Was nun den Kostenaufwand für den Dammbau von Moritz bis zur Elbbrücke bei Riesa selbst anlangt, so würde sich derselbe nach Mittheilung des Königl. Herrn Commissars in runder Summe auf 25,000 Thaler belaufen und wenigstens zur Zeit nicht von den, dem Königl. Finanzministerium zur Disposition gestellten Mitteln bestreiten lassen, vielmehr ein besonderes Postulat nothwendig machen. Zudem stehen der sofortigen Inangriffnahme des Baues nach den commissarischen Auslassungen mehrere von verschiedenen Seiten her gegen dessen Ausführung erhobene Widersprüche entgegen, welche theils überhaupt noch nicht, theils nur bedingungsweise erledigt sind und zuvörderst zu beseitigen sein würden, sowie denn eine definitive Zusicherung wegen Ausführung des Baues aus Staatsmitteln keineswegs gegeben worden ist.

Wenn nun die Befürchtung nicht fern liegt, daß, angenommen, es sei

über die gedachten, nicht unerheblichen Schwierigkeiten hinweg zu kommen, bei alsbaldiger Inangriffnahme des von den Petenten bezeichneten Baues die Bewohner der an dem Ufer unterhalb der Riesaer Elbbrücke gelegenen Ortschaften über die durch jenen Bau verstärkte Strömung in Nachtheil versetzt, deshalb um Abhülfe bitten und ebenfalls den Schutz ihrer Ufer beanspruchen würden, so hat die Deputation in Erwägung aller dieser Umstände sich nicht in den Stand gesetzt gesehen, für das Gesuch der Petenten, in dem Umfange und der Ausdehnung, wie es von ihnen gestellt worden, ein beifälliges Gutachten abzugeben, sie hält jedoch aus den entwickelten Gründen dafür, daß die in der Petition berührte Angelegenheit einer fernerweiten Erörterung und Erwägung nicht unwerth sei, und rathet zu dem Beschluß an,

die eingangsgedachte Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnisknahme gelangen zu lassen.

Jedenfalls wird die Petition, weil sie an die Ständeversammlung überhaupt gerichtet ist, noch an die erste hohe Kammer abzugeben sein.

Dresden, den 7. Mai 1855.

#### Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Meyer, Referent.

Hilbert.

Mogk.

Meinert.

Sörnig.

Koch.

## X.

## Anderweiter Bericht

der vierten Deputation der zweiten Kammer,

die Petition der Weberinnung zu Chemnitz und 25 anderer Weberinnungen um Aufhebung des Hausirhandels der Lausitzer und Sebnitzer Weber betreffend.

Gingegangen den 12. Mai 1855.

(S. Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. 1. Bd. S. 23 flg.  
Mittheilungen der zweiten Kammer, S. 250 flg.  
Mittheilungen der ersten Kammer, S. 273 flg.)

Die vorbemerkte Petition ist zugleich mit dem Seiten der zweiten Kammer am 23. Februar d. J. darüber gefassten Beschlusse der jenseitigen Kammer zugegangen, jedoch, nachdem es dort, bei der am 14. April deshalb stattgefundenen Berathung zu einem conformen Beschlusse nicht gekommen, an die zweite Kammer zurückgegeben und von dieser der vierten Deputation laut Kammerbeschlusses vom 23. April 1855, zu anderweiter Berichterstattung überwiesen worden, deren sich dieselbe nun in Folgendem entledigt:

Um die Beseitigung der durch das Hausirbefugniß der Lausitzer und Sebnitzer Weber, den übrigen Gewerbsgenossen der Erblande gegenüber hervorgerufenen und in der neuern Zeit immer empfindlicher hervortretenden Ungleichheit, den wiederholt ausgesprochenen Wünschen der Petenten entsprechend, endlich einmal herbeizuführen, hatte sich die geehrte zweite Kammer, auf den Vorschlag ihrer vierten Deputation, mit großer Majorität in dem Beschlusse vereinigt:

die Petition der hohen Staatsregierung zu baldthunlicher Berücksichtigung zu empfehlen

(Landt.-Acten III. Abth. 1. Bd. S. 106; Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer Nr. 14).

Beilage zur dritten Abtheilung.

Durch diesen Beschluß wurde über den bereits im Jahre 1840 in derselben Angelegenheit gefaßten ständischen Antrag:

„die hohe Staatsregierung wolle den Gegenstand im Auge behalten und sobald der „geeignete“ Zeitpunkt eingetreten sein werde, das Hausfirbefugniß aufheben,“

absichtlich und insoweit hinausgegangen, als man zwar nicht die sofortige Aufhebung des Befugnisses beantragen, wohl aber den Wunsch an die hohe Staatsregierung bringen wollte, daß, anstatt des „geeigneten,“ also höchst zweifelhaften und ungewissen Zeitpunctes, endlich einmal ein bestimmter und fester in Aussicht gestellt werden möchte.

Diese Absicht ist nun auch durch die im Laufe der stattgefundenen Verhandlung von dem Herrn Staatsminister des Innern ausgesprochene bestimmte Versicherung,

daß die hohe Staatsregierung bereit sei, den Entwurf einer Gewerbeordnung, in welcher auch zu Regelung des Hausfirwesens überhaupt dienende Bestimmungen enthalten sein würden, an die nächste Ständeversammlung gelangen zu lassen —

vollständig erreicht worden. Wir kennen nun den Zeitpunkt genau, der einer langjährigen Rechtsungleichheit ein Ende machen soll.

Wie man nun hiermit in der diesseitigen Kammer die Angelegenheit als im Hauptsächlichen erledigt betrachtet hat, so hätte man wohl hoffen dürfen, daß ein Gleiches auch in der jenseitigen Kammer der Fall sein werde.

Dem ist aber nicht so.

Wohl hat die vierte Deputation derselben ihrer Kammer angerathen:

„dem Beschlusse der zweiten Kammer beizutreten,“

(vergl. Protokollextract der ersten Kammer vom 14. April 1855 und

Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer Nr. 18), und zwar aus dem Grunde,

weil selbiger nach der vom Ministertische aus geschehenen ausdrücklichen Erklärung auch den Ansichten der hohen Staatsregierung entspreche und demnach keine Veranlassung vorhanden sei, sich von dem in der zweiten Kammer mit großer Majorität gefaßten Beschlusse zu trennen. —

Demohngeachtet und obgleich auch der dabei anwesende Königliche Commissar noch ausdrücklich erklärt hat:

daß für die Regierung keine Veranlassung vorhanden sei, sich gegen diesen Antrag zu erklären,

ist der Beitritt von mehren Seiten dennoch für bedenklich erachtet worden. Man hat gesagt, daß bei einer so allgemein gehaltenen Empfehlung zur Berücksichtigung die Staatsregierung nach Befinden zur sofortigen Aufhebung des Privilegiums verschreiten könne — man hat geltend zu machen gesucht, daß durch das Beiwort „baldthunlichst“ die Regierung dahin gedrängt werde, kurz nach dem Landtage die Sache abzumachen, ohne erst die Gewerbeordnung abzuwarten,

und weder die Erklärung des einen Königlichen Commissars:

man habe Seiten der Regierung in dem Ausdrucke: „baldthunlichste Berücksichtigung“ eben keinen andern Sinn finden können, als den, daß auf die Beseitigung des Befugnisses Bedacht genommen werden solle, sobald es, nach Lage der Sache, thunlich erscheinen werde,

noch die Bemerkung des andern Königlichen Commissars:

daß in der Hinweisung auf die Gewerbeordnung und die alsdann in Erwägung kommende Frage wegen des Hausirhandels für diejenigen, welche sich für den Fortbestand des Lausitzer Hausirbefugnisses interessieren, wenigstens die Beruhigung liege, daß bis zu dem angegebenen Zeitpunkte die Regierung sich schwerlich entschließen werde, den früheren Vorbehalt zu verwirklichen und das Hausirbefugniß ganz zurückzuziehen,

noch selbst die Erwiderung des Referenten:

daß die hohe Staatsregierung bei Berathung der Petition in der zweiten Kammer bemerkt habe, daß die beantragte Berücksichtigung nicht eher als nächsten Landtag bei Gelegenheit der Vorlegung einer Gewerbeordnung stattfinden könnte,

ist im Stande gewesen, jene einmal aufgefaßte und beharrlich festgehaltene Muthmaßung zu erschüttern und es ist hierauf schließlich, der Mahnung des Präsidii, in welcher die Differenz mit der zweiten Kammer als ein Umstand bezeichnet worden, der vielleicht zu berücksichtigen sei und keine erfreuliche Aussicht gebe —

ungeachtet, nach längerer Verhandlung der Antrag der diesseitigen Kammer mit 14 gegen 13 Stimmen abgelehnt, und dagegen ein anderer:

„die Petition der hohen Staatsregierung  
zur Erwägung

anheim zu geben,“

an dessen Stelle gebracht und angenommen worden.

Mit diesem Antrage ist aber die erste hohe Kammer offenbar nicht nur weit hinter dem Antrag der zweiten Kammer, sondern sogar noch hinter den Eingangsgedachten allerersten in dieser Angelegenheit im Jahre 1840 von den Ständen, also von der ersten Kammer selbst mitgestelltem Antrag zurückgegangen, und es ist nicht zu verkennen, daß hierdurch eine Vereinigung mit der diesseitigen Kammer ungemein erschwert, ja die Befürchtung rege geworden ist, daß in dieser Angelegenheit ein ständischer Antrag überhaupt nicht zur Reife kommen werde, und es müßte sich auch diese Befürchtung ganz gewiß verwirklichen, wenn die zweite hohe Kammer es nicht über sich gewinnen wollte, im wohlverstandenen Interesse ihrer Schützlinge zwei Schritte rückwärts zu thun.

Die Deputation kann sich nämlich einerseits keinen Augenblick verhehlen, daß die zweite hohe Kammer die stärkste Veranlassung ja Berechtigung habe, bei ihrem Antrage fest stehen zu bleiben, da derselbe bereits bei der hohen Staatsregierung die klar ausgesprochene Billigung und auch jenseits die vollständigste Anerkennung bei einer sehr starken Minorität gefunden hat; — sie kann sich aber auch andererseits der Erwägung nicht entschlagen, ob es wohl im Sinne und Wunsche der hohen Kammer liegen könne, die mit großer Majorität beschlossene Befürwortung der Weberpetition wirkungslos zerfließen und somit die Petition selbst, deren sie sich bereits so warm angenommen, schließlich einfach beigelegt zu sehen.

Wenn nun aber die oben, auf Grund der vorn angezogenen Mittheilungen geschilderten Vorgänge unverkennbar darauf hindeuten, daß eine Vereinigung mit der jenseitigen Kammer im Sinne der diesseitigen schwerlich zu erzielen, und ein deshalb etwa unternommener Versuch von einem gewierigen Erfolge kaum begleitet sein werde, so kann die Deputation, auch ihrerseits, beseelt von dem Wunsche, die gänzliche Gefährdung des von der zweiten hohen Kammer beschlossenen Antrags auf kürzestem Wege zu umgehen, bewandten Umständen nach, der hohen Kammer nur anrathen, unter Aufgabe ihres früheren eigenen Antrags

dem Antrage der jenseitigen Kammer:

„die Petition der Weber zu Chemnitz und Genossen der hohen  
Staatsregierung

zur Erwägung

anheim zu geben“

beizutreten.

Zu weiterer Unterstützung dieses unmaßgeblichen Vorschlags kann die Deputation nicht umhin, schließlich noch der jüngst in der ersten Kammer geschehenen Aeußerung zu gedenken, daß die hohe Staatsregierung ihrerseits einen besondern Unterschied der in den Kammern üblichen drei oder vier Befürwortungsgrade, nicht annehme, daß sie vielmehr jede ihr zur Kenntnissnahme übergebene Petition auch von selbst erwäge und schließlich auch berücksichtige, sobald eine solche bei der Erwägung als berücksichtigungswerth sich dargestellt habe, da aus dieser Erklärung klar hervorgeht, daß es im Effecte, auf welchen allein es hier doch ankommt, völlig gleich sei, ob die Petition der hohen Staatsregierung zu thunlichster Berücksichtigung oder nur zur Erwägung empfohlen werde und somit zunächst nur darauf Bedacht zu nehmen sein wird, daß die Petition überhaupt in die Hände der hohen Staatsregierung gelange.

Dresden, den 10. Mai 1855.

#### Die vierte Deputation der zweiten Kammer.

Meyer.

Hilbert.

Mogk, Referent.

Meinert.

Sörnig.

Koch.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible section header or title.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





1771

der ersten Expedition der ...

von der ...

...

...

...

Die Expedition ...

...

...

...

...

D.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, einen Gesetzentwurf über Expropriation  
zu Eisenbahnzwecken betreffend.

Gingegangen den 11. Mai 1855.

(Landt.-Acten I. Abth. S. 503.)

Die Deputation hält sich vor allen Dingen verpflichtet, der Kammer die Grundsätze darzulegen, von denen sie bei Begutachtung des in Rede stehenden Gesetzentwurfs ausgehen zu müssen glaubte. —

Sie hat sich bei ihren Erörterungen vorzugsweise auf den Standpunct der Verfassung gestellt, einmal, weil es hier augenscheinlich gilt, dem Gesetze vom 3. Juli 1835, die Abtretung des zur Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis an die Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend, mit den durch die spätere Gesetzgebung bewirkten Modificationen eine Ausdehnung zu geben, durch welche unter gewissen Verhältnissen die Mitwirkung der Stände bei der Entschliebung darüber, ob in diesem oder jenem Falle das fragliche Gesetz zu Eisenbahnzwecken in Anwendung zu bringen sei, ausgeschlossen und die diesfallige Cognition lediglich in die Hände der Staatsregierung gelegt wird; —

und dann, weil es sich hier um Maaßregeln handelt, bei denen vor allem Andern die Beachtung der § 31. der Verfassungsurkunde in Betracht kommt, eine Verfassungsbestimmung, deren hohe Bedeutung bei dem ihr offenbar unterliegenden Zwecke, dem Privateigenthum gegen unnöthige, durch das Staatswohl nicht dringend gebotene Eingriffe Schutz und Gewähr zu verleihen, auf keine Weise verkannt werden darf. —

Beilage zur dritten Abtheilung.

38

In ersterer Beziehung verhehlt die Deputation nicht, daß sie dem Aufgeben eines Rechtes auf verfassungsmäßige Mitwirkung der Stände bei diesem oder jenem Beschlusse der Staatsregierung schon aus constitutionellen Rücksichten principiell nicht zugeneigt ist und daß sie eben deshalb einen solchen Verzicht nur dann bei der Kammer zu befürworten vermöchte, wenn ein derartiger Schritt nach ihrer Ueberzeugung durch höhere Interessen des Staates unzweifelhaft geboten erscheint.

In der letztern Hinsicht hält die Deputation an der Meinung fest, daß der in § 31. der Verfassungsurkunde ausdrücklich hervorgehobene Staatszweck nicht im engsten oder auch nur allzuengen, aber auch nicht im weitesten oder allzuweiten Sinne aufgefaßt werden dürfe, wenn die fragliche Verfassungsbestimmung überhaupt eine Wahrheit sein und bleiben soll. —

Die Deputation wendet sich nach diesen allgemeinen Bemerkungen zu dem speciellen Inhalte des Gesetzentwurfes selbst.

Gegen den Eingang und § 1. desselben geht ihr ein Bedenken nicht bei.

Zu den in den Motiven hervorgehobenen Rücksichten, mit denen sich die Deputation im Wesentlichen vollständig einverstehen kann, tritt noch insbesondere die Erwägung hinzu, daß es sich bei § 1. lediglich um die Erweiterung vollendeter und bestehender Eisenbahnen, also Unternehmungen handelt, rücksichtlich deren das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 bereits in Anwendung gebracht wurde.

Könnte dies aber nicht anders, als auf verfassungsmäßigem Wege unter Uebereinstimmung der Regierung und Kammern geschehen, so liegt darin gleichzeitig der Beweis, daß man das betreffende Unternehmen als ein diesen oder jenen Staatszweck im Sinn § 31. der Verfassungsurkunde förderndes anerkannte.

In nothwendiger Folge hiervon wird man solchen Unternehmungen auch das Zugeständniß der in § 1. gedachten Vergünstigungen nicht versagen dürfen, wenn man ihnen nicht die Mittel entziehen will, Einrichtungen treffen zu können, welche zur möglichst vollständigen Erreichung ihrer Zwecke dringend nothwendig erscheinen.

Unter diesen Umständen fällt es auch unbedenklich, die Entscheidung über die Frage der Nothwendigkeit derartiger Abtretungen von Grund und Boden in die Hände des betreffenden Ministeriums zu legen, da dieser Behörde dieselbe Entscheidung zugestanden haben würde, wenn eine solche anfänglich bei Erbauung der Bahn zu geben gewesen wäre. —

Erachtet endlich die Deputation die Frage, ob die Vorschriften des Expropriationsgesetzes vom 3. Juli 1835 auch auf solche Fälle Anwendung zu finden haben, die nach denselben zu beurtheilen gewesen sein würden, wenn sie bei der ersten Anlage oder doch während der Erbauung einer Eisenbahn vorgekommen wären, ihrerseits ebenfalls mindestens für zweifelhaft, so erscheint eine gesetzliche Bestimmung, wie die in § 1. enthaltene nun um so mehr nothwendig und gerechtfertigt.

Die Deputation rathet nach Ulls dem der Kammer,

§ 1.

unverändert anzunehmen.

Dagegen vermochte sich die Deputation, wiederholter Erwägung und der Rücksprache mit dem Herrn Regierungscommissar ungeachtet, mit dem

§ 2.

des Gesetzentwurfes schlechterdings nicht zu befreunden.

Sie kann sich nicht von der Ueberzeugung trennen, daß in Fällen der hier bezeichneten Art weder Rücksichten auf die höheren Interessen des Staates und auf das Gemeinwohl ein Aufgeben des Rechtes der ständischen Mitwirkung bei der zu fassenden Entschliessung räthlich oder wohl gar nothwendig erscheinen lassen, noch daß es ganz unbedenklich sei, in solchen Fällen eben diese Entschliessung lediglich der Staatsregierung anheimzugeben.

Es kommen hier mehr oder weniger doch nur die Interessen einzelner Körperschaften oder Privatpersonen in Betracht.

Gerade aber deshalb wird die Frage, ob die Förderung und Unterstützung solcher Interessen durch eine außergewöhnliche Vergünstigung, wie es die der gesetzlichen Expropriation von Grundeigenthum ist, einem Staatszwecke im Sinn § 31. der Verfassungsurkunde gleichgestellt werden möge, je nach der Eigenthümlichkeit der verschiedenen Fälle einer sehr verschiedenen Auffassung fähig sein.

Sie ist dies um so mehr, als dem Begriffe „national-ökonomischer Rücksichten“, durch welche man § 2. in den Motiven zum Gesetzentwurfe zu rechtfertigen gedenkt, eine ungemaine Dehnbarkeit schwerlich abgesprochen werden kann.

Will nun auch die Deputation einerseits durchaus nicht in Abrede stellen, daß es Fälle der in § 2. bezeichneten Art geben kann, in denen die Gestattung der gesetzlichen Expropriation vom Grundeigenthum nicht nur wünschenswerth,

sondern sogar in Berücksichtigung des allgemeinen Staatsinteresse vollkommen unbedenklich erscheinen mag, so hält sie sich doch andererseits eben so fest überzeugt, daß die hierunter zu fassende Entschließung der gemeinschaftlichen Berathung von Regierung und Ständen vorbehalten bleiben kann, ohne daß die in Folge dessen möglicher Weise eintretende kleine Verzögerung irgend welchen nachtheiligen Einfluß auf die Interessen des Staates und die allgemeine Wohlfahrt des Landes herbeizuführen geeignet wäre.

Abgesehen davon, daß Fälle, wie dergleichen § 2. bezeichnet, seit dem Bestehen der Eisenbahnen in Sachsen bis zum letztvergangenen Landtag nicht Gegenstand ständischer Berathung waren, abgesehen davon, daß sie aller Wahrscheinlichkeit nach selbst fernerhin und bei der größern Ausdehnung der Haupt-Eisenbahnen wohl nur sehr einzelne Erscheinungen bleiben dürften, — so ist doch auch schwerlich der Befürchtung Raum zu geben, daß bei Ausführung solcher Projekte überhaupt, geschweige denn eine derartige Gefahr im Verzuge wäre, welche eine sofortige und unverweilte Entschließung in der Zwischenzeit von Landtag zu Landtag nothwendig machte. —

Dies gilt von dem Anschluß ganzer Orte, namentlich und insbesondere aber von dem einzelner gewerblicher oder ökonomischer Anlagen. —

Die Deputation hält sich zwar versichert, daß die Staatsregierung ihre Entschließung nicht anders als nach vorausgegangener sorgfältigster Erwägung und Erörterung aller einschlagenden Verhältnisse fassen werde, sie verkennt auch im Allgemeinen die Bedeutung der im § 2. unter a. bis d. aufgestellten Beschränkungen nicht, sie vermag indeß demohngeachtet eine Prüfung der von der Regierung in den einzelnen Fällen gewonnenen Ansichten weder für überflüssig noch den Betheiligten gegenüber für unerwünscht zu erachten, da es sich hier wohl nur darum handeln dürfte, das Interesse Einzelner zunächst dem Interesse Einzelner unterzuordnen und die Frage, in wie weit in solchen Fällen die Rückwirkung einer solchen Unterordnung auf die allgemeine Wohlfahrt des Staates, sei es aus nationalökonomischen, sei es aus andern Gründen, eine exceptionelle Maafregel, wie die gesetzliche Expropriation vom Grundeigenthum, rechtfertige, einer doppelten Erwägung sich um so weniger als unwerth darstellt, je verschiedenartiger nach Verschiedenheit der Fälle die in Berücksichtigung zu ziehenden Verhältnisse sich gestalten werden, und je mehr die bei Beurtheilung solcher Verhältnisse anzunehmenden Grundsätze eine verschiedene Auffassung leicht möglich erscheinen lassen.

Dies sind die Gründe, aus denen die Deputation der Kammer anrathet,  
§ 2.

des Gesetzentwurfes abzulehnen.

Folgt die Kammer diesem Rathe der Deputation, so werden in  
§ 3.

auf der ersten Zeile die Worte

„und 2.“

auszufallen haben, die Paragraphe selbst aber wird als § 2. zu bezeichnen sein.

Er lautet dann:

§ 2.

Für jeden einzelnen Fall, wo nach § 1. dieses Gesetzes die Expropriation eintreten soll, geschieht solches durch besondere Uns zur Genehmigung vorzulegende Verordnung des Ministeriums des Innern, nach vorgängiger Genehmigung des Planes (§ 2. des Gesetzes vom 3. Juli 1835).

Die Deputation empfiehlt in dieser Fassung § 3. als § 2. und mit Wegfall der § 2. des Entwurfes das ganze Gesetz der Kammer zur Annahme.

Dresden, den 10. Mai 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Erlegern.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen.

Koelz, Referent.

Die erste...  
 Die zweite...  
 Die dritte...  
 Die vierte...  
 Die fünfte...  
 Die sechste...  
 Die siebte...  
 Die achte...  
 Die neunte...  
 Die zehnte...

Die erste... die zweite...

Die erste...  
 Die zweite...  
 Die dritte...  
 Die vierte...  
 Die fünfte...  
 Die sechste...  
 Die siebte...  
 Die achte...  
 Die neunte...  
 Die zehnte...







## 3.

## B e r i c h t

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret, Vermehrung der Telegrapheneinrichtungen  
betreffend.

Eingegangen den 18. Mai 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 455.

Außerordentliches Budget, Landt.-Acten I. Abth. S. 162.)

Der mittelst allerhöchsten Decrets vom 18. März an die zweite Kammer unter dem 25. März 1855 eingegangene Gesetzentwurf über die Bervollständigung der Staatsstelegraphen, für welche unter Pos. 17. im außerordentlichen Staatsbudget für 18 $\frac{5}{7}$  30,000 Thlr. beantragt sind, ist zur Begutachtung ihrer zweiten Deputation übergeben worden, welche sich dieses Auftrags in Folgendem entledigt:

Die Regierungsvorlage weist nach, daß unsere gegenwärtigen Telegrapheneinrichtungen schon bei der bisherigen Benutzung nicht mehr vollkommen ausreichen. Kann zu Zeiten kaum unserem inneren Verkehr genügt werden, so sind Stockungen für die durchgehenden Depeschen — welche der Natur der Sache nach vor jenem zurücktreten müssen — noch weniger zu vermeiden.

Durch den Beitritt zum deutsch-österreichischen Telegraphenverein hat Sachsen die Verpflichtung übernommen, derartigen Uebelständen mittelst Vermehrung von unseren Telegrapheneinrichtungen abzuhelpfen, aber es liegt auch nicht weniger in unserem eigenen Interesse, dieses Verkehrsmittel zu verstärken. Schon aus der gestiegenen Frequenz im Jahre 1853, welche sich vom ersten Quartal bis zum letzten wie eins zu zwei verhält, ergiebt sich eine Steigerung des Gebrauchs, welche selbst über die Erfahrungen bei der Eisenbahnbenutzung hinausgeht.

Wenn dennoch es jetzt noch Wenige sind, die entsprechenden Gebrauch davon machen, so wird sich nach den Erfahrungen in England, in der Schweiz u. s. w. dieses Verhältniß in kurzer Zeit ändern, und daß der beabsichtigte Zweck bei uns schneller erreicht werde, dazu hat die Kammer durch ihren Beschluß vom 8. März d. J., den Satz für die Beförderung einer einfachen inländischen Depesche von 15 Neugroschen auf 10 Neugroschen herabzusetzen, selbst beigetragen.

Sachsen, welches durch seine Industrie und dichte Bevölkerung auf möglichste Benützung der Zeit angewiesen ist, wird diese Erleichterung sicherlich benützen.

Die finanziellen Erfolge bei der Postportoerniedrigung dürften hier wohl maßgebend und demnach der Schluß zu ziehen sein, daß eine Vermehrung der Telegrapheneinrichtungen nicht nur gerechtfertigt sondern dringend geboten sei.

Wollte man bei Erwägung der Unkosten, welche die besagte Vermehrung bedingt, die Frage aufwerfen; ob alle die veranschlagten Linien gleich nothwendig seien und in gleicher Zeit vervollständigt werden müßten, so läßt sich solche allerdings nicht unbedingt mit „nein“ abfertigen.

Muß beziehentlich ihrer Wichtigkeit in den drei Telegraphenlinien einiger Unterschied zugestanden werden, so ist derselbe indessen nicht größer, als daß die Herstellung der einen Linie schon in diesem Jahre, die der andern eben so sicher im nächsten Jahre geboten ist. Selbst die Schleifen Löbau-Zittau und Werdau-Zwickau würden jetzt ohne Vortheil bei Seite gelassen werden, da man, so lange sie noch bestehen, die Einrichtung von Staats Telegraphenstationen in Löbau und Werdau unterlassen kann.

Die im Decrete unberührt gebliebene Linie Riesa-Chemnitz wird selbstverständlich erst nach ihrer Vollendung bis Zwickau in gleiche Reihe mit den anderen Linien treten.

Was endlich die Unkosten der Einrichtungen anlangt, so erscheinen die 30,000 Thlr., welche hiefür verlangt werden, der Sache entsprechend zu sein. Die einzelnen Theile, aus welchen die Telegrapheneinrichtung besteht, haben bereits ihre bestimmten Preise, die fast nur auf Kosten der Qualität zu vermindern sind.

Nach vielfältigen Erfahrungen im In- und Auslande kostet die Meile Telegraphenlinie ohne die dazu gehörigen Apparate 360 Thlr. herzustellen. Der im Decrete angegebene Satz von 412 Thlrn. für die vollständige Einrichtung mit allen Apparaten ist daher vollkommen angemessen.

In Berücksichtigung der für Sachsen vertragsmäßig vorliegenden Verbindlichkeit, ebenso wie in Anerkennung der inländischen Bedürfnisse empfiehlt daher die Deputation der Kammer die in der Pos. 17. des außerordentlichen Staatsbudgets verlangte Summe von

30,000 Thlr.

zur Bewilligung.

Dresden, den 16. Mai 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberforn.

Rittner.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

Zifentscher, Referent.

Eisenstuck.

von Abendroth.

Gruner.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Na.

## Anderweiter Bericht

der zweiten Deputation der zweiten Kammer  
über das Decret Nr. 10., den Elsterbrunnen betreffend.

Eingegangen den 21. Mai 1855.

(Landt.-Acten I. Abth. S. 303 flg.

Bericht der zweiten Kammer, Beil. z. III. Abth. 1. Bd. S. 103 flg.

Mittheilungen derselben, S. 680 flg.

Bericht der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. 1. Bd. S. 95 flg.

Mittheilungen derselben, S. 402 flg.)

Bezüglich der hier in Frage befangenen Bewilligungen sind folgende Posten von beiden Kammern genehmigt worden:

8,000 Thlr. nachträglich, zur bereits erfolgten Herstellung der nöthigsten Anlagen,

22,000 = zur neuen Herstellung eines dem Hauptbadehaufe als Flügel anzufügenden Badehauses und

2,000 = zu Wegebauten.

---

32,000 Thlr. Sa.

Die Differenzen reduciren sich auf folgende:

1.

Unter B. forderte die Staatsregierung

9500 Thlr.

zu Herstellung einer die 3 Quellen, die Salz-, Johannis- und Morizquelle verbindenden Wandelbahn und zweier angemessener Trinkhallen für die Morizquelle am südlichen und für die unmittelbar neben einander gelegenen beiden neuen Quellen am nördlichen Ende der Wandelbahn.

Beilage zur dritten Abtheilung.

Die unterzeichnete Deputation schlug der zweiten Kammer vor, die dafür geforderten 9500 Thlr. nicht zu verwilligen und die Kammer trat diesem Voto gegen

22 Stimmen

in der Sitzung am 4. April d. J. bei.

Die zweite Deputation der ersten Kammer rieth dieser ebenfalls an, dieses Postulat nicht zu verwilligen, allein die erste Kammer beschloß in der am 8. Mai d. J. abgehaltenen Sitzung, mit Rücksicht darauf, daß auf längere Zeit hinaus die Herstellung dieser Wandelbahn u. doch nicht werde verschoben werden können, gegen 7 Stimmen, diese 9500 Thlr. gleich jetzt mit zu verwilligen.

Die unterzeichnete Deputation hat sämtliche Gründe, welche für und wider die Verwilligung der geforderten 9500 Thlr. sprechen um so genauer und sorgfältiger nochmaliger Erwägung unterzogen, als sich auch in der zweiten Kammer eine große Anzahl von Mitgliedern für die jetzt schon auszusprechende Genehmigung dieses Postulats erklärt hat, und ist die Deputation schließlich zu der Ansicht gelangt, es sei doch gerathener, jetzt schon die geforderten 9500 Thlr. zu verwilligen. Diese Summe soll dazu dienen, eine bereits bestehende Trinkhalle angemessen, so wie eine jetzt bei der Morigquelle noch ganz fehlende Trinkhalle neu und die Wandelbahn neu herzustellen. Die Nothwendigkeit der Herstellung der noch ganz fehlenden Trinkhalle unterliegt keinem Zweifel, anlangend aber die der Wandelbahn, so hat zwar Franzensbrunnen auch längere Zeit hindurch einer solchen entbehrt, allein dieses Bad hatte auch während dieser ganzen Zeit mit keinem Rivalen zu kämpfen.

Das Bad Elster hat aber jetzt schon mit einem solchen Concurrenten in die Schranken zu treten, und da dort einmal dieselbe Vorkehrung getroffen worden ist und jetzt besteht, so wird schon deshalb allein über kurz oder lang doch auch zu Herstellung einer solchen Wandelbahn in Elster geschritten werden müssen. Ist nun die Gewinnung der dazu erforderlichen Gelder aus den Betriebsüberschüssen des Bades sobald nicht zu erwarten, jetzt aber die Gelegenheit geboten, diese Summe ohne merkliche Belästigung der Steuerpflichtigen beim außerordentlichen Budget mit aufrechnen und künftig durch Anleihe aufbringen zu können, so schlägt nunmehr die Deputation der Kammer vor:

dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten und die geforderten 9500 Thlr. zu verwilligen.



## 2.

Die Staatsregierung verlangte sub C.  
5000 Thlr.

und zwar

- a) 2125 Thlr. — Agr. — Pf. zu Herstellung eines Gewächshauses nebst  
Gärtnerwohnung,  
b) 547 „ 24 „ 8 „ zu Herstellung zweier Stege über die Elster,  
c) 1250 „ — „ — „ zu Vollendung der Anlagen und Promen-  
naden auf dem rechts der Elster und zwi-  
schen der letztern und der Adorfer Chaussee  
gelegenen Badegrundstücke,  
d) 72 „ — „ — „ zu Anschaffung von 12 Defen in die  
Badezellen,  
e) 560 „ — „ — „ zu Anschaffung von 4 Stück Badewannen,  
f) 260 „ — „ — „ zu einem Abschlußgitter in der Trinkhalle,  
g) 285 „ 5 „ 2 „ Insgemein und zur Abrundung.

5000 Thlr. — Agr. — Pf. Summa.

Die unterzeichnete Deputation rieth der Kammer an, auch diese 5000  
Thlr. nicht zu bewilligen, und die Kammer trat diesem Vorschlage in der Siz-  
ung am 4. April d. J. gegen drei Stimmen bei.

Die zweite Deputation der ersten Kammer erklärte dagegen folgende  
Posten für gerechtfertigt:

- b) 547 Thlr. 24 Agr. 8 Pf. weil die Herstellung dieser beiden Stege  
unbedingt nothwendig und nur die Staats-  
regierung hierzu verpflichtet sei, indem diese  
Stege mitten in Grundstücke zu liegen kä-  
men, welche dem Staate gehören,  
c) 1250 „ — „ — „ weil diejenigen Wiesen, um welche es sich  
hier handele, oberhalb der Quellen lägen  
und da sie sehr naß und versumpft seien,  
drainirt werden müßten, indem sonst die  
Befürchtung entstehe, daß sich, wenn diese  
Versumpfung zunehme, sehr bald das aus  
denselben entstehende Druckwasser mit dem  
Wasser der Quellen vermengen und da-

1797 Thlr. 24 Agr. 8 Pf. Latus.

1797 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf. Transport.

- durch den Mineralgehalt derselben schwächen würde,
- d) 72 = — = — = weil sich ergeben, daß diese 12 Defen in den Badezellen unentbehrlich seien,
- e) 560 = — = — = weil die Anschaffung dieser Zinnwannen von der Nothwendigkeit geboten sei,
- f) 160 = — = — = weil die Beschaffung eines Abschlußgitters, um in der bereits bestehenden Trinkhalle die Quelle vor dem Zudrange Unberufener oder Muthwilliger zu schützen, nothwendig sei.

---

2589 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf.

Anlangend die sub a. geforderten 2125 Thlr., so glaubte die Deputation der ersten Kammer, daß sie an dieser Etwas mindern könne, sie hielt zwar die Herstellung eines Gewächshauses für nothwendig, meinte aber, daß solche mit einem verminderten Kostenaufwande von etwa 700 Thlr. auszuführen sein werde; was die Erbauung einer Gärtnerwohnung anlangt, so hielt dieselbe Deputation die Herstellung einer solchen zwar auch für eine solche, welche nicht umgangen werden könne, glaubte aber, daß dieselbe durch den Einbau einer solchen Wohnung in den obern Stock des neuzuerbauenden Flügels gewonnen werden könne und berechnete den Kostenaufwand dafür etwa zu 300 Thlr.

Sie befürwortete bei der ersten Kammer demgemäß die Genehmigung einer runden Summe von

3500 Thlr.,

so daß speciell auf die Herstellung des Gewächshauses und der Gärtnerwohnung

910 Thlr. 5 Ngr. 2 Pf. kommen würden, wodurch sich die runde Summe von

---

3500 Thlr. — Ngr. — Pf. Sa. herausrechnet.

Diesem Vorschlage der Deputation trat die erste Kammer einstimmig bei und ist nur hier zu bemerken, daß in den Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags der ersten Kammer Nr. 25. drei bereits

von der Redaction der Landtagsmittheilungen berichtigte Fehler insofern enthalten sind, als Seite 419 von 35,000 Thlr. die Rede ist, während es 35,500 Thlr. heißen muß, sowie daß zweimal die Summe von 37,500 Thlr. in Erwähnung kommt, während die richtige Summe in 35,500 besteht. —

Die Deputation kann sich noch nicht davon überzeugen, daß eine Abänderung des früheren Beschlusses der Kammer von der Nothwendigkeit geboten sei. Kann sie auch nicht leugnen, daß die sub b. d. e. und f. postulirten Summen in Höhe von 1339 Thlr. 24 Ngr. 8 Pf. für Herstellungen verwendet werden sollen, welche dringend geboten sind, so glaubt sie doch, daß von den sonst für das Elsterbad verwilligten Summen so viel werde erspart werden können, als zu Deckung dieser sub e. geforderten nothwendigen Anschaffungen und Baulichkeiten erforderlich sein wird, und wenn dieß nicht der Fall sein sollte, daß diese Herstellungen nach und nach von den Betriebsüberschüssen bestritten werden können.

Sie schlägt daher der Kammer vor:

dem Beschlusse der ersten Kammer, nach welchem für die Forderungen sub C. 3500 Thlr. verwilligt werden sollen, nicht beizutreten, vielmehr bei dem ablehnenden Beschlusse zu beharren.

Nach den Beschlüssen der Kammern sind demnach für den Elsterbrunnen jetzt verwilligt worden:

32,000 Thlr. von beiden Kammern, außerdem von der ersten Kammer allein:

|       |   |                                   |
|-------|---|-----------------------------------|
| 9,500 | • | zu Herstellung der Wandelbahn und |
| 3,500 | • | zu Herstellung der Anlagen ꝛc.    |

45,000 Thlr.

während die Staatsregierung 46,500 Thlr. im Ganzen forderte, so daß die erste Kammer nur 1500 Thlr. an dieser Forderung gemindert hat.

Nach dem Vorschlage der Deputation würden außer den verwilligten

|        |                      |
|--------|----------------------|
| 32,000 | Thlr. noch           |
| 9,500  | • zu bewilligen sein |

41,500 Thlr. Sa.

so daß die Verwilligung im Ganzen 5000 Thlr. weniger als das Postulat der Regierung betragen würde.

Dresden, den 21. Mai 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn, Referent.



Die erste Zeit der ...

Die zweite Zeit der ...

Die dritte Zeit der ...

Die vierte Zeit der ...

Die fünfte Zeit der ...

Die sechste Zeit der ...

Die siebte Zeit der ...

Die achte Zeit der ...

Die neunte Zeit der ...

## B b.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 11. April 1855, die von Gemeinden unternommenen Ablösungen der Leistungen der Unangesehenen betreffend.

Eingegangen den 21. Mai 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. Bd. 1. S. 511.)

Das vorstehend näher bezeichnete allerhöchste Decret, welches zunächst an die zweite Kammer gelangt und von dieser in der acht und dreißigsten Sitzung am 20. April d. J. der unterzeichneten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen worden ist, enthält eine Mittheilung an die Ständeversammlung, über deren Inhalt zuvörderst Folgendes zu bemerken ist.

In dem Entwurfe zu einem Gesetze, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, welcher den zu einem ordentlichen Landtage versammelten Ständen mittelst allerhöchsten Decrets vom 22. Juli 1850 zugefertigt ward, war unter andern § 4 b. und c. ausgesprochen worden, daß zu den ohne Entschädigung wegfallenden Rechten und Verbindlichkeiten alle Leistungen und Abgaben der Unangesehenen an die Gutsherren, als solche, mit Einschluß derjenigen, welche an die Stelle früherer Naturalleistungen und Dienste der Unangesehenen getreten, ingleichen alle nicht als Reallasten auf Grundstücken haftende Leistungen ganzer Gemeinden oder Körperschaften gegen ihre Gutsherren als solche, zu rechnen seien, und in den Motiven ward zu dessen Rechtfertigung Folgendes bemerkt:

„Es versteht sich von selbst und bedarf daher nicht einer ausdrücklichen Andeutung im Gesetze, daß die gutsherrlichen Abgaben und Leistungen der Unangesehenen, unter welche insonderheit auch die Auszügler gehören, auch dann nicht weiter gefordert werden können, wenn, wie es hier und da vorkommt, die Hauswirthe dafür subsidiarisch einzustehen

haben, und zwar selbst, wenn die Verbindlichkeit der Letztern als eine Reallast ihrer Grundstücke anerkannt worden sein sollte, ingleichen wenn Gemeinden in Folge der Bestimmungen §§ 64. und 65. des Ablösungsgesetzes zu Ablösung der Unangefessenen des Orts obgelegenen Leistungen eine fortwährende Abentrichtung, jedoch nicht als eine auf dem Grundbesitz der Gemeinde haftende (mithin der Ablösung unterliegende) Rente übernommen haben, und daß mit den nunmehr in Folge der gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall kommenden Zahlungen der Gemeinde, sodann auch die deshalb von den Unangefessenen bisher in die Gemeindecasse zu entrichten gewesenen Beiträge aufhören, wogegen die die Unangefessenen treffenden wirklichen Gemeindeanlagen von den jetzigen Bestimmungen nicht getroffen werden und fortdauern.“

Landt-Acten von 18 $\frac{5}{1}$ , I. Abth. S. 361.

Bei der Berathung in den Kammern fand anfangs darüber Verschiedenheit der Ansichten Statt, ob auch solche Leistungen, welche von ganzen Gemeinden übernommen, jedoch nicht auf Gemeindegrundstücke radicirt worden seien, ohne Entschädigung in Wegfall gelangen sollten;

Mittheilungen der zweiten Kammer Bd. 2. S. 1176 flg.

Mittheilungen der ersten Kammer Bd. 2. S. 1447 flg.

es ward aber diese Differenz in Folge des Vereinigungsverfahrens zur Erledigung gebracht, und es sind daher die fraglichen Vorschriften ohne wesentliche Abänderung aus dem Entwurfe in das Gesetz vom 15. Mai 1851 übergegangen, wogegen sich die in dasselbe aufgenommene Bestimmung wegen der den Berechtigten aus Staatscassen zu gewährenden Entschädigung ebenfalls auf die in Wegfall gelangenden Leistungen ganzer Gemeinden bezieht.

Gesetz vom 15. Mai 1851 § 4. unter a. und b. sowie § 8. (Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 130 flg.)

In dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer über den fraglichen Gegenstand vom 20. November 1850 war auf den vorstehend ausgehobenen Punct der Motiven zu dem Gesetzentwurfe näher eingegangen und dabei erwähnt worden, daß bei dem Wegfalle aller aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben folgerrecht auch die von Gemeinden für ihre Unangefessenen den Gutsherrn gegenüber subsidiarisch übernommenen Renten der gedachten Art ebensowenig, wie die Gegenleistungen der Unangefessenen fernerhin gefordert werden könnten. Auch hier falle mit der Principalverbindlichkeit die Subsidiarverpflichtung.



Man fand sich jedoch veranlaßt, noch nachstehende Bemerkungen anzuschließen:

„Dagegen sind noch drei andere Fälle denkbar, welche entgegengesetzte Wirkung äußern, und zwar

- a) wenn die für den Wegfall der gutherrlichen Abgaben und Leistungen der Unangesessenen von der intercedirenden Commune übernommene Rente auf dem Grundbesitz der Gemeinde radicirt und an die Landrentenbank überwiesen worden ist,
- b) wenn die für den Wegfall der gutherrlichen Leistungen und Abgaben der Unangesessenen von der eintretenden Commune übernommene Rente ohne Ueberweisung an die Landrentenbank auf Gemeinde-Grund und Boden radicirt worden ist, und
- c) wenn eine Gemeinde die gutherrlichen Leistungen und Abgaben der Unangesessenen für Letztere mit Capitalzahlung abgelöst hat. —

Im ersten Falle (sub a.) sind zwei neue Rechtssubjecte eingetreten, und zwar die Landrentenbank als Gläubiger und die Gemeinde als Schuldner; im zweiten Falle (sub b.) ist zwar der Gutsherr ursprünglicher Gläubiger geblieben, allein es ist Sicherstellung auf Grund und Boden durch Vertrag zwischen dem Berechtigten und der Gemeinde hinzugetreten. Im dritten Falle (sub c.) endlich ist die Gemeinde statt des Gutsherrn Gläubiger geworden und Letzterer ist sowohl den verpflichtet gewesenen Unangesessenen als auch der zahlenden Gemeinde gegenüber aus dem Rechtsverbande getreten.

In den Fällen a. und c. handelt es sich also nicht mehr um Leistungen an den Gutsherrn als solchen, und es werden daher im Falle a. die stipulirten Gegenleistungen zur Gemeindecasse oder resp. an die Ansässigen bis zur Amortisation der überwiesenen und resp. noch zu überweisenden Renten fortzugeben sein. Im Falle sub b. sind die Bestimmungen der §§ 9. und 10<sup>b</sup>. des Entwurfs maßgebend, und es hat sowohl in diesem Falle, als auch im Falle sub c. bei der von der Gemeinde mit den Unangesessenen ursprünglich vereinbarten Entschädigungsleistung oder Capitalverzinsung bis zur Tilgung sein Verbleiben.

In letzterer Beziehung ergreifen zwar die Vorschriften der allgemeinen Städteordnung vom 2. Februar 1832 § 36. und der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 § 60. Platz; — da es

aber wünschenswerth und nothwendig ist, daß auch das erwähnte Verhältniß zwischen den Gemeinden und Unangesessenen sobald als möglich gelöst werde, wenigstens nicht länger fort dauere, als es der Zweck der Befriedigung der Gemeinde, wegen der für die Unangesessenen übernommenen Leistungen erheischt, und bis die von Gemeinden in dieser Hinsicht aufgenommenen Schulden in verfassungsmäßigem Wege getilgt sein werden, so hält die Deputation für angemessen, in der ständischen Schrift den Antrag an die Staatsregierung zu stellen:

„Dieselbe wolle im Verwaltungswege und, soweit es erforderlich sein sollte, durch besonderes Gesetz, wegen Regulirung jenes Verhältnisses entsprechende Vorkehrung treffen.“

Landt.-Acten von 18 $\frac{5}{2}$  $\frac{9}{1}$ , Beil. zur III. Abth. S. 333 flg.

Dieser Antrag ward in beiden Kammern unverändert angenommen, Mittheilungen der zweiten Kammer S. 1178, Mittheilungen der ersten Kammer S. 1448,

und findet sich in der betreffenden ständischen Schrift vom 11. April 1851 wörtlich wieder.

Landt.-Acten Abth. I. S. 877.

Durch das eingangsgedachte allerhöchste Decret vom 11. April d. J. gelangte nun in Verfolg des vorstehend erwähnten Antrags die Eröffnung an die Ständeversammlung, daß es, wie sich aus den deshalb angestellten Erörterungen, worüber die Anlage unter ☉ das Nähere enthalte, ergeben habe, neuer gesetzlicher Bestimmungen deshalb nicht erst bedürfe, und daß sich die ermittelten Verhältnisse dieser Art auf dem Verwaltungswege hätten ordnen lassen.

Unter diesen Umständen liegt es der unterzeichneten Deputation ob, der Kammer zunächst ihr specielles Gutachten über den Inhalt der erwähnten Anlage unter ☉ vorzutragen.

Anlangend nun

1.

den Punct unter a. Seite 512, so hat der fragliche Antrag, wie sich aus der vorausgeschickten historischen Einleitung ergeben dürfte, Fälle der dort näher bezeichneten Art nicht mit treffen sollen, weil man es für unzweifelhaft ansah, daß unter den gedachten Voraussetzungen sowohl die Leistungen an die ursprünglich berechnete Guts herrschaft, als auch die Leistungen an die intercedirende Gemeinde in Wegfall gelangen müßten. Einer besondern Regulirung bedarf es daher in Fällen dieser Art nicht, es unterliegt aber auch keinem Zweifel,

daß in dergleichen Fällen der auf § 8. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 beruhende Entschädigungsanspruch des ursprünglich Berechtigten, an sich vollständig begründet erscheint, daß dagegen von einem Entschädigungsanspruche der intercedirenden Gemeinde gar nicht die Rede sein kann, weil diese der übernommenen Verpflichtung gänzlich entledigt wird.

Der bessern Uebersicht halber, und um die in Frage kommenden Gegensätze desto deutlicher auszuheben, war aber die gleichzeitige Erwähnung dieser Fälle allerdings zweckmäßig und die Deputation hat im Allgemeinen ihr Einverständnis mit der Seite 512 ausgesprochenen Ansicht der Staatsregierung zu erklären, enthält sich jedoch des nähern Eingehens auf die noch besonders ausgehobenen einzelnen Entscheidungen.

So viel hiernächst

2.

den Punct unter h. S. 513 angeht, so handelt es sich dabei um diejenigen Fälle, welche in dem oben berregten Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer vom 20. November 1850 unter a. und c. ausgehoben worden sind, und die vorzüglich zu dem gedachten Antrage Veranlassung gegeben haben. Unter den dabei erwähnten Voraussetzungen ist die Ablösung dem ursprünglich Berechtigten gegenüber durch Capitalzahlung oder durch Ueberweisung an die Landrentenbank definitiv beendet, das zwischen ihm und dem ursprünglich Verpflichteten früher vorhandene Rechtsverhältniß ist gelöst, und spätere gesetzliche Bestimmungen können nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hierauf keinen weitem Einfluß äußern, da derartigen Gesetzen rückwirkende Kraft keineswegs beigelegt werden darf. Diesen Grundsatz hat auch das Gesetz vom 15. Mai 1851 § 13. vollständig anerkannt. Wie daher von einem in Folge des Gesetzes vom 15. Mai 1851 eintretenden Wegfalle derartiger, bereits vor dessen Erscheinen durch Ablösung definitiv beseitigter Befugnisse gar nicht die Rede sein kann, so darf natürlich auch die Gewährung einer Entschädigung aus Staatscassen unter diesen Voraussetzungen nicht Platz ergreifen. Denn die fragliche Bestimmung in § 8. des angezogenen Gesetzes vom 15. Mai 1851 lautet wörtlich:

„Für alle Befugnisse, welche nach vorstehenden Bestimmungen in Wegfall gekommen sind, wird den Berechtigten eine Entschädigung aus Staatscassen gewährt.“

Gemeinden, welche vor dem Erscheinen des Gesetzes vom 15. Mai 1851

Leistungen der Unangefessenen durch Capitalzahlung, oder durch Ueberweisung einer Rente auf die Landrentenbank abgelöst haben, sind daher gar nicht in der Lage, auf diese Bestimmung Bezug nehmen zu können. Denn die bereits definitiv durch Ablösung beseitigten Befugnisse kommen durch das gedachte Gesetz nicht in Wegfall. Es fehlt daher schon die objective Voraussetzung für Anwendung der erwähnten gesetzlichen Bestimmung. Entschädigung aus Staatscassen ist aber auch bloß den ursprünglich Berechtigten zugesichert, und da die intercedirenden Gemeinden zu diesen nicht gehören, steht ihnen das Gesetz auch vom subjectiven Gesichtspuncte aus betrachtet nicht zur Seite. Dagegen müssen die Unangefessenen die in Verfolg jener Ablösung übernommenen Leistungen an die intercedirende Gemeinde so lange fort entrichten, bis dieselbe vollständige Entschädigung erlangt hat, aber auch nicht länger. Die Staatsregierung hat zu diesem Behufe im Verwaltungswege das Erforderliche eingeleitet, und es muß als eine erfreuliche Erscheinung bezeichnet werden, daß es zu diesem Behufe der Vorlage eines besondern Gesetzes nicht bedarf.

In der Beilage unter  $\odot$  geschieht S. 514 schließlich noch des durch den ständischen Antrag ebenfalls getroffenen, in dem oben angezogenen Deputationsberichte unter b. gedachten Falles Erwähnung, wo die Gemeinde eine zu Beseitigung der den Unangefessenen obliegenden Verpflichtung übernommene Rente zwar nicht auf die Landrentenbank überwiesen, wohl aber auf Gemeindegrundstücke radicirt hat. Eine derartige Rente unterliegt nach § 10 des mehrgedachten Gesetzes der Ablösung und kann nach § 14. nachträglich an die Landrentenbank überwiesen werden. Diese Maasregel bietet zugleich Gelegenheit dar, die künftige Erledigung der durch die Ablösung herbeigeführten Haftungspflicht zwischen der Gemeinde und den Unangefessenen herbeizuführen, weil die der Landrentenbank überwiesenen Geldgefälle nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist amortisirt werden, und nach deren Amortisation auch die zur Entschädigung der intercedirenden Gemeinden von Seiten der Unangefessenen aufzubringenden Leistungen in Wegfall gelangen können.

Es stellt sich daher als vollkommen sachgemäß dar, daß die Staatsregierung, wie S. 514 erwähnt wird, in derartigen Fällen nachträgliche Ueberweisung der Rente an die Landrentenbank angeordnet, überhaupt aber im Verwaltungswege dafür Sorge getragen hat, daß die Unangefessenen nicht länger zur Abentrichtung der fraglichen Leistungen angehalten werden, als zur Entschädigung der intercedirenden Gemeinden unbedingt nothwendig ist.

Hiernach rathet die Deputation der Kammer an:

bei der erfolgten Mittheilung allenthalben Beruhigung zu fassen und  
solches im Verein mit der ersten Kammer mittelst ständischer Schrift  
auszusprechen.

Dresden, am 21. Mai 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebig.

Koelz.

Glöckner.

Die erste Frage der Arbeit lautet: Was ist die Bedeutung der  
 für die Wirtschaft? Die Antwort lautet: Die Wirtschaft ist ein  
 System, das die Produktion und den Austausch von Gütern  
 ermöglicht. In diesem System spielen die Preise eine zentrale  
 Rolle. Sie signalisieren den Knappheitsgrad von Gütern und  
 beeinflussen die Produktionsentscheidungen der Wirtschaftssubjekte.  
 Durch den Preismechanismus wird eine effiziente Allokation  
 der Ressourcen erreicht.

Die zweite Frage lautet: Wie wird die Produktion von Gütern  
 in der Wirtschaft organisiert? Die Antwort lautet: Die Produktion  
 wird durch die Unternehmung organisiert. Die Unternehmung  
 ist die kleinste Einheit der Produktion, die die notwendige  
 Arbeitsschritte durchführt.

- 1) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 2) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 3) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 4) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 5) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 6) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 7) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 8) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 9) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.
- 10) Die Unternehmung ist die kleinste Einheit der Produktion.

Gc.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret, mehrere das Eisenbahnwesen angehende  
Gegenstände betreffend.

Eingegangen den 24. Mai 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 461 flg.)

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 3. April d. J. wurde das Königliche Decret, mehrere das Eisenbahnwesen angehende Gegenstände betreffend, rücksichtlich der in demselben unter III. IV. V. bemerkten Punkte der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Die eben hervorgehobenen drei Punkte betreffen

- 1) a. die Albertsbahn und b. deren Fortführung nach Freiberg (Punct III.),
- 2) eine Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und der Thüringischen Bahn (Punct IV.),
- 3) einen unmittelbaren Anschluß der Berlin-Anhaltischen Bahn über Bitterfeld nach Leipzig (Punct V.).

Der unter D beigefügte Gesetzentwurf bezieht sich auf die Expropriation des zu den unter 1. b. 2. und 3. gedachten Bahnen erforderlichen Grundeigenthums.

Nachdem jedoch neuerdings derjenige Theil des allerhöchsten Decrets, welcher die Fortführung der Albertsbahn bis Freiberg und das dießfalls zu erlassende Expropriationsgesetz betrifft, von der Staatsregierung mittelst officieller der Deputation gegenüber abgegebener Erklärung zurückgezogen worden ist, so wird sich die Berichtserstattung nunmehr auf die Punkte 1. a. 2. und 3. zu beschränken haben.

## Zu 1. a.

Die Staatsregierung setzt die Ständeversammlung von den die Erwerbung der Albertsbahn für den Staat betreffenden Bedingungen, unter welchen der Actiengesellschaft die Concession zum Bahnbau ertheilt wurde, in Kenntniß und beantragt die ständische Zustimmung zu diesen Bedingungen.

Als auf dem Landtage von 1851 zu 1852 der Entwurf zu einem die Abtretung von Grundeigenthum betreffenden Gesetze, welches sich unter andern auch auf die Erbauung einer Eisenbahn von Dresden nach Tharandt, der jetzigen Albertsbahn, erstreckte, von der Ständeversammlung genehmigt wurde, vereinigten sich beide Kammern zu dem Antrage in die ständische Schrift:

die Regierung wolle bei Ertheilung der Concession für die erwähnte Eisenbahn ein Rückkaufsrecht für den Staat vorbehalten.

Aus der Beifuge A. zu dem jetzt vorliegenden Königlichen Decrete ist ersichtlich, daß und auf welche Weise die Staatsregierung diesem ständischen Antrage entsprochen hat.

Vergleicht man die in der Beilage A. unter a. bis f. zu lesenden Bedingungen mit denjenigen ähnlichen, mittelst deren die Staatsregierung bei Ertheilung der Concession zur Erbauung einer Eisenbahn an die Sächsisch-Bayerische, die Sächsisch-Schlesische, die Chemnitz-Riesaer und die Löbau-Zittauer Eisenbahngesellschaft seiner Zeit die Erwerbung der betreffenden Bahnen für den Staat vorbehielt,

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843 Seite 56, vom Jahre 1844 Seite 263, vom Jahre 1845 Seite 117, 152) so ist es unschwer, sich zu überzeugen, daß die ersteren gegenwärtig in Rede stehenden, für den Staat ungleich günstiger sind, als die letztern.

Es wird genügen, nur auf einige Momente hinzuweisen, die allein schon geeignet sind, die Ansicht der Deputation zu rechtfertigen.

Während die vorbehaltene Erwerbung der Sächsisch-Bayerischen, Sächsisch-Schlesischen, Chemnitz-Riesaer und Löbau-Zittauer Eisenbahn für den Staat, den Fall früherer freier Vereinigung ausgenommen, nicht vor Ablauf des 25. Betriebsjahres Statt finden konnte, und dann, wenn der den Actionären im Durchschnitt der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäftes wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuss selbst weniger als 4 Procent betrug, immerhin der Nennwerth der Actien voll zu gewähren war, ist in den Bedingungen, unter welchen der Albertsbahn-Actiengesellschaft die Concession ertheilt wurde, nicht nur der gedachte 25 jährige Zeitraum auf einen 20 jährigen dergleichen beschränkt und überdies in dem unter a. aa. der Beilage A. gedachten



Falle das Recht eines noch früheren Ankaufes der Bahn Seiten des Staates vorbehalten worden, sondern es soll auch, wenn der Ankauf nicht vor dem zwanzigsten Betriebsjahre erfolgt, nur eine Kaufsumme gewährt werden, welche dem 25fachen Betrage der Durchschnittssumme des während der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäftes durch Uebernahme der Bahn den Actionären zugesprochenen Dividendengenusses gleichkommt.

Außerdem sind auch die übrigen in der Beilage A. unter c. aa. bis gg. aufgeführten Bestimmungen unzweifelhaft geeignet, den Staat vor jedwedem Nachtheile bei Erwerbung der Bahn in den unter b. aa. bb. bezeichneten Fällen zu schützen.

Die Deputation vermag unter diesen Umständen der Kammer nur anzurathen:

„sich mit den die Erwerbung der Albertsbahn für den Staat betreffenden Concessionsbedingungen, wie solche in der Beilage A. zum Königlichen Decrete näher zusammengestellt sind, allenthalben einverstanden zu erklären.“

Zu 2.

Die unter IV. des Königlichen Decretes erwähnte Eisenbahnverbindung zwischen Leipzig und der Thüringischen Bahn ist, wie die Kammer aus den Erläuterungen der Staatsregierung in der Beilage Ⓞ unter IV. ersieht, durchaus kein neues Project.

Ueber die Rätlichkeit, Nützlichkeit, ja über die hohe Bedeutung dieser Bahn, welche den directesten Anschluß Sachsens an den Verkehrszug zwischen Westen und Osten herstellen wird, möchte schwerlich Jemand im Unklaren sein.

Hat nun überdies bereits die Ständeversammlung vom Jahre 1847, Landt-Mittheilungen vom Jahre 1847, Abth. IV. S. 309,

die Staatsregierung ermächtigt, die Ausdehnung und Anwendung des Expropriationsgesetzes auf diese Bahn auszusprechen, ist gegenwärtig nach der Mittheilung der Regierung der Zeitpunkt gekommen, wo die Thüringische Eisenbahngesellschaft das Unternehmen auszuführen im Begriffe steht, und sind die Concessionsbedingungen, wie die Staatsregierung versichert, mit irgend einer Belastung für die Staatscasse nicht verknüpft, so kann der Deputation nicht das entfernteste Bedenken beigegeben, indem sie der Kammer anrathet, zu genehmigen, daß die in Sachsen gelegene Strecke der fraglichen Eisenbahn (ohngefähr  $2\frac{1}{8}$  Meile) in das vorliegende Expropriationsgesetz mit aufgenommen werde. —

Die Staatsregierung glaubt sich übrigens (Beilage Ⓞ Seite 475) für den Fall, daß es nach dem Stande der Vorarbeiten sich als rathsam erweisen könnte, mit der Expropriation zu beginnen, ehe die Gesetzworlage der ständischen

Berathung vollständig unterlegen hat, für ermächtigt halten zu dürfen, die Anwendung des Expropriationsgesetzes auf Grund der bereits früherhin erteilten ständischen Ermächtigung im Verordnungswege auszusprechen.

Die ebengedachte Ermächtigung ist nach Inhalt der Beilage A. S. 473 zwar nur für den Fall erteilt, daß es in Folge des mit der Königl. Preussischen Regierung abzuschließenden Vertrags ganz unvermeidlich sein sollte, einer jenseitigen Gesellschaft Concession zuzugestehen; da indeß nach Art. 2. des unterm 6. Mai 1848 mit der Königl. Preussischen Regierung wirklich abgeschlossenen Vertrags die gedachte Bedingung jedenfalls als eingetreten zu betrachten ist, so glaubt die Deputation, in der obenbemerkten Voraussetzung der Staatsregierung Grund zu irgend einer Einwendung nicht finden zu dürfen.

### Zu 3.

Nach dem Königlichen Decrete unter V. und den hierzu in der Beilage ○ gegebenen Erläuterungen handelt es sich hier um den unmittelbaren Anschluß der Berlin-Anhaltischen Bahn über Bitterfeld an Leipzig.

Sie wird das Gebiet des Königreichs Sachsen in einer Länge von ohngefähr  $1\frac{3}{8}$  bis  $1\frac{1}{2}$  Meile berühren.

Die Berlin-Anhaltische Eisenbahngesellschaft ist entschlossen, das Unternehmen in Ausführung zu bringen und die Staatsregierung Willens, hierzu, in so weit die diesseitige Bahnstrecke in Frage kommt, Concession zu erteilen, bei welcher indeß die Staatscasse auf keine Weise theilhaftig werden soll.

Die Deputation hat nicht verkennen mögen, daß die projectirte Bahn, welche den Weg von Berlin nach Leipzig, selbst den über Röderau in's Auge gefaßt, beinah um 6 Meilen verkürzen dürfte, schon dieses Umstandes willen für Leipzig insbesondere und Sachsen überhaupt, das mit dem Nordwesten wie dem Nordosten im lebhaftesten Geschäftsverkehr steht, von nicht geringer Bedeutung und als eine wesentliche Erleichterung des öffentlichen Verkehrs zu betrachten ist.

Die Deputation schließt sich in Erwägung dessen auch hier unbedenklich der Meinung der Staatsregierung an und befürwortet bei der Kammer die Genehmigung der Expropriation des zur Erbauung der diesseitigen Bahnstrecke erforderlichen Grundeigenthums.

Der unter D dem Königlichen Decrete beigefügte Geszentwurf selbst, aus welchem der im Eingange gedachten Erklärung der Staatsregierung zu Folge in § 1. die Worte

„1. einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg“

in Wegfall zu bringen und die unmittelbar darauf unter 2. und 3. sich anreihenden beiden Sätze nunmehr mit 1. und 2. zu bezeichnen sein werden, giebt der Deputation zu irgend einer Einwendung oder Bemerkung keine Veranlassung und sie empfiehlt deshalb denselben, so weit er nicht zurückgezogen worden, in allen seinen Theilen der Kammer zur unveränderten Annahme.

Dresden, den 23. Mai 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz, Referent.

Glöckner.

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*



1841

Das erste Experiment der Naturgeschichte  
ist die Beobachtung der Natur. Die Natur  
ist die Quelle aller Wissenschaften.

Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.  
Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.

Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.  
Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.

Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.  
Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.

Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.  
Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.

Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.  
Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.

Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.  
Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.

Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.  
Die Natur ist die Quelle aller Wissenschaften.

Dd.

## B e r i c h t

## der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die vom Herrn Abgeordneten von Kostiz-Drzewiecki in der 15. Sitzung der zweiten Kammer am 21. Februar 1855 gestellten Anträge.

Eingegangen den 1. Juni 1855.

(Protokolle der zweiten Kammer, III. Abth. S. 96 flg.  
Mittheilungen derselben, S. 230 flg.)

Der Herr Abgeordnete von Kostiz-Drzewiecki hat in der 15. Sitzung der zweiten Kammer am 21. Februar 1855 bei Gelegenheit der Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Königliche Decret, die Nahrungsverhältnisse betreffend, im Anschlusse an den, S. 21 des Berichts von der Deputation empfohlen und von der Kammer angenommenen Antrag, den er mit No. 1. bezeichnet wissen will und welcher so lautet:

- 1) die Kammer wolle unter Zustimmung der ersten Kammer die Staatsregierung ermächtigen, den Aufwand aus der Staatscasse zu bestreiten, welcher sich zur thunlichen Abhilfe der dormaligen Nothstände nöthig machen sollte, dabei aber die Erwartung aussprechen, daß mit möglichster Sparsamkeit verfahren und nur den unabweisbarsten Anforderungen genügt werde, der nächsten Ständeverammlung aber die nachträgliche Bewilligung des Aufwandes überlassen,

folgende Anträge gestellt:

- 2) in Verbindung mit der ersten Kammer, der Staatsregierung zur sorgfältigsten Erwägung anheim zu geben, ob, in Betracht der auf bedenkliche Weise fortschreitenden Uebervölkerung und der damit verbundenen geistigen und körperlichen Verkümmern der Bewohner mehrerer Landestheile, nicht gesetzliche Maaßnahmen dahin zu ergreifen seien, daß

- a) das Heirathen der männlichen Bevölkerung vor dem zurückgelegten 24. Lebensjahre, der Regel nach, verboten,
  - b) die Klagberechtigung des weiblichen Theiles auf die Vaterschaft aufgehoben werde,
  - c) jeder Landbewohner zu verpflichten sei, vor Ergreifung eines andern Berufes, zwei Jahre lang bei der Landwirthschaft ununterbrochen beschäftigt oder in Dienst gewesen zu sein;
- 3) daß das Recht der Dismembration ländlicher Grundstücke auf ein Minimum von Einem Acker beschränkt werde.

Diese Anträge wurden, als ständische, in derselben Sitzung an die dritte Deputation zur Berichtserstattung überwiesen.

Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer v. J. 1855  
Bd. I. S. 230 fg.

Hiernächst wurde eine an die zweite Kammer eingereichte, von Herrn Abgeordneten Reiche-Eisenstuck befürwortete, Petition der Posamentirinnung zu Annaberg um Aufhebung oder doch Beschränkung des Gesetzes, die Gestattung der Gesellenheirathen betreffend, und eine Petition der Schneiderinnungen zu Annaberg, Marienberg, Buchholz, Jöhstadt, Wiesenthal und Schlettau, so weit in derselben beantragt worden ist, das Heirathen der Gesellen völlig zu verbieten und die Verheirathung der Meister zu beschränken und namentlich ein höheres Alter, vielleicht von 25 Jahren, zu erfordern, ebenfalls an die dritte Deputation verwiesen.

Angez. Mitth. S. 250 und 1286.

Die Deputation war im Anfange zweifelhaft, ob sie die vorliegenden, äußerst wichtigen und tief eingreifenden Anträge sofort einer Berathung unterwerfen oder aber, wie auch bei der vorläufigen Debatte über die formelle Behandlung der von Kostigschen Anträge angedeutet wurde, die Berathung über die von Herrn von Erdmannsdorff zunächst bei der ersten Kammer eingebrachte sehr umfangliche Petition, die Armenpflege betreffend, bei dieser Kammer abwarten und sodann erst über diese sämtlichen Petitionen der Kammer in einem und demselben Berichte ihr Gutachten vortragen solle.

Bei näherer Erwägung fand man jedoch, daß nur einige der in der von Erdmannsdorffschen Petition S. 70 gestellten Anträge, insbesondere die unter 1. und 4. daselbst, mit den der zweiten Kammer dormalen vorliegenden Anträgen in einiger, jedoch keineswegs untrennbarer, Verbindung stehen, und überzeugte sich, daß eine gesonderte Behandlung dieser letztern, als nur indirect und mittelbar zum Armenwesen in Beziehung stehend, nicht blos unbedenklich, son-



dem auch, insbesondere zu Vermeidung mehrern Zeitverlusts und um das ohnedem schon sehr reichhaltige Material nicht allzusehr anwachsen zu lassen und dadurch die künftige Behandlung zu erschweren, sogar wünschenswerth und nothwendig erscheine.

Die Deputation hat daher die vorliegenden Anträge schon jetzt und zwar, wie es deren Wichtigkeit jedenfalls erforderte, einer sehr umsänglichen und gewissenhaften Prüfung unterzogen, ist auch mit den königlichen Herren Commissaren darüber in Bernehmung getreten und stattet der geehrten Kammer ihren Bericht nunmehr im Folgenden ab:

Sämmtliche Anträge des Herrn Abgeordneten von Nostitz haben den an die Spitze gestellten Zweck, der in bedenklicher Weise fortschreitenden Uebevölkerung und der damit verbundenen geistigen und körperlichen Verkümmern der Bewohner mehrerer Landestheile entgegen zu treten.

Man könnte daher zuvörderst die Frage aufwerfen, ob Sachsen überhaupt übervöllert sei, was jedenfalls nicht ohne Weiteres zugegeben werden kann, und ob ferner, um der behaupteten geistigen und körperlichen Verkümmern einzelner Landestheile — die Wahrheit dieser Behauptung zugestanden — entgegen zu treten, es gerechtfertigt erscheinen könne, gesetzliche Maaßregeln für das ganze Land zu erlassen, so wie endlich, ob von den vorgeschlagenen Maaßregeln nach den angedeuteten Richtungen hin ein Erfolg zu erwarten sei? Die Deputation glaubt jedoch, von der Erörterung dieser Fragen absehen zu können, indem sie, wenn sie auch die vom Herrn Antragsteller an die Spitze gestellten Sätze in ihrer Allgemeinheit nicht als richtig anzuerkennen vermag, doch zugeben muß, daß einzelne Uebelstände von der Art, wie sie bei der Motivirung der betreffenden Anträge angedeutet worden, allerdings vorhanden sind und sie die Anträge selbst von einem ganz allgemeinen Standpuncte auffassen zu müssen glaubte, so daß sie, beziehentlich für einzelne Landestheile oder Bevölkerungsclassen zu befürworten sein würden, wenn damit auch nicht allenthalben der vom Herrn Antragsteller beabsichtigte, so doch ein anderer günstiger Erfolg zu erreichen wäre und sie sich sonst als zweckmäßig und ausführbar darstellten.

Uebergehend zu den einzelnen Anträgen, so ist

1.

der Antrag des Herrn Abgeordneten von Nostitz sub 2. a. zunächst darauf gerichtet, daß das Heirathen der männlichen Bevölkerung vor dem zurückgelegten 24sten Lebensjahre, der Regel nach, verboten sein soll, und hiermit im Zusammenhange stehen der Antrag der Posamentirinnung zu Annaberg

auf Aufhebung oder doch Beschränkung des Gesetzes, die Gestattung der Gesellenheirathen betreffend,  
 und der Antrag der obgedachten Schneiderinnungen  
 auf Erlassung eines Verbotes der Gesellenheirathen und auf Beschränkung des Heirathens auch der Meister.

Der Herr Abgeordnete von Kostitz hat seinen Antrag, sowie die weitem Anträge sub b. und c. neben der Bezugnahme auf die in bedenklicher Weise fortschreitende Uebervölkerung und die damit in Verbindung stehende geistige und körperliche Verkümmernng der Bewohner mehrerer Landestheile, noch damit motivirt, daß er sagt, daß er in dem zu frühzeitigen Heirathen eines der größten Uebel der Gegenwart finde und daß, wenn sich der Staatsangehörige schon so manchen andern Beschränkungen habe unterwerfen müssen, nicht abzusehen sei, warum er sich nicht auch in dieser Hinsicht einigen Zwang auferlegen solle. Das frühzeitige Heirathen führe, wie die Erfahrung lehre, nur dazu, daß man Familienväter sehe, die kaum die Minderjährigkeit überschritten und doch schon drei oder vier Kinder hätten. Was solle nun aus solchen Leuten, was aus Vater, Mutter und Kindern werden, wenn ein auf redlichem Erwerb begründeter Hausstand nicht vorhanden sei.

Angez. Mitth. S. 231.

Der Herr Abgeordnete Reiche-Eisenstuck findet ebenfalls in dem leichtsinnigen frühzeitigen Heirathen von Personen ohne gesichertem Erwerb eine Hauptwurzel des Proletariats, hält die Gesetze vom Jahre 1826 für unzureichend und weist auf die frühere, jetzt aber untergegangene Innungsdisciplin hin, wornach kein Meister einen Gesellen, der sich habe verheirathen wollen, weiter beschäftigt habe und ein Gleiches auch bei den Fabrikanten hinsichtlich ihrer Arbeiter der Fall gewesen sei, so daß factisch diese zeitigern und unbesonnenen Heirathen unterblieben seien.

Angez. Mitth. S. 230.

Was nun zunächst die in dieser Beziehung dormalen bestehende Gesetzgebung anlangt, so ist im Mandate, das frühzeitige Heirathen der jungen Mannspersonen und deren Ehegelöbniße betreffend, vom 20. September 1826, den jungen Mannspersonen mit Rücksicht auf die Erfüllung der Militärpflicht das Heirathen vor erfülltem 21sten Lebensjahre überhaupt verboten, im Mandate, die Ehen der Handwerksgefallen und Ausländer betreffend, vom 10. October 1826 aber unter Anderm bestimmt,

daß Handwerksgefallen, jedoch mit Ausnahme der Maurer- Zimmer- und Buchdruckergefallen, nicht eher getraut werden sollen, bis solche

durch ein Zeugniß der weltlichen Obrigkeit des von ihnen zunächst erwählten künftigen Wohnorts nicht nur diesen selbst bescheinigt, sondern auch, falls solcher im Inlande liegt, zugleich dargethan haben, daß die gedachte Behörde von ihrem Vorhaben unterrichtet sei und folgenden Vorschriften Genüge geleistet habe.

Die weltliche Obrigkeit soll nämlich inländische Handwerksgefelln auf den Fall, daß aus der vorher anzustellenden sorgfältigen Erörterung ihrer Verhältnisse die gegründete Besorgniß sich ergiebt, sie dürften, nebst ihren Familien, dem gemeinen Wesen künftig zur Last fallen, von ihrem Vorhaben, nach Befinden, nachdrücklich abmahnen, auch wohl solche, dafern außer deren Verhehlung eine in den Gesetzen hinlänglich begründete Ursache dazu vorhanden ist, vom Orte ganz wegweisen.

Es dürfte auf der Hand liegen, daß durch die zuletztgedachten Bestimmungen der vom Gesetzgeber beabsichtigte Zweck, die Verheirathungen der Handwerksgefelln, hinsichtlich welcher die obengedachte Besorgniß vorliegt, zu verhindern, nur in sehr unvollkommener Weise erreicht wird, und es ist daher seitdem vielfach der Wunsch laut geworden, diese Bestimmungen ergänzt und erweitert zu sehen. Insbesondere waren bereits beim Landtage des Jahres 1843 von der Posamentir- und Schneiderinnung zu Annaberg und von Stadträthen und beziehendlich Innungen von 14 andern Städten des Landes Petitionen an die zweite Kammer gelangt, welche darauf gerichtet sind,

daß die Ehen der Handwerksgefelln für die Zukunft, wenn nicht gänzlich, doch so viel als irgend thunlich und für angemessen erachtet werden dürfte, untersagt, zu solchem Ende aber die Bestimmungen des Mandats vom 10. October 1826 einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und, soweit solche als unzweckmäßig und unheilbringend erachtet werden dürften, aufgehoben und mit zweck- und zeitgemäheren vertauscht werden möchten.

Die dritte Deputation der zweiten Kammer hat hierüber in einem Berichte vom 20. Juli 1843 der Kammer Vortrag erstattet.

Sie hebt in diesem Berichte besonders hervor, daß, wenn man auch zu weit gehe, wenn man dem Gesellenheirathen allein die ganze Noth, den ganzen Pauperismus und alle in gesetzlicher Hinsicht überhandnehmende Unsittlichkeit zur Last lege, die Ehen der Handwerksgefelln doch allerdings für ein Gebrechen unsrer Zeit erkannt werden müßten, und daß, wenn man auch auf die nachtheiligen Einwirkungen, welche allzufrühzeitige Heirathen auf Leben, Kraft und Gesund-

heit der Eltern wie der Kinder nothwendig äußerten, nicht weiter eingehen wolle, doch so viel gewiß sei, daß der Mann, der eine Ehe eingehen, die Vermuthung wenigstens für sich haben müsse, daß er eine Familie ernähren könne, dieß aber nur allzuoft nicht der Fall sei.

Die Deputation fand jedoch, wie sie weiter bemerkt, die hieraus hervorgehenden Uebelstände nicht in dem Heirathen der Handwerksgefelln und Fabrikarbeiter an sich, sondern in dem früh- und unzeitigen Heirathen derselben und wollte diese Ehen von einer präsumtiv höheren körperlichen und geistigen Reife, von einer bestimmteren Ausbildung und Erprobung des Characters, als in welcher Beziehung sie das 25. Lebensjahr als den geeigneten Zeitpunkt erachtete, abhängig gemacht wissen, wieß dabei darauf hin, daß bei mehr als einem Volke des Alterthums und der Neuzeit durch Gesetz und Brauch die Ehen an ein gekräftigteres männliches Alter gebunden gewesen sei, anderen Classen der Gesellschaft angehörende Personen die Verhältnisse in der Regel vor und bis zum 25. Jahr die Verhehlung ebenfalls nicht gestatten und in einem benachbarten großen, durch seine Administration ausgezeichneten Staate die Bestimmung, daß der Mann, der eine Ehe eingehen will, das 25. Lebensjahr erreicht haben müsse, bereits vorhanden sei, und an einer gleichen Bestimmung in Sachsen um so weniger Anstoß genommen werden könne, als man Niemand, der das 25. Jahr noch nicht erfüllt habe, die minder ernste Verpflichtung, eine Vormundschaft oder Curatel zu übernehmen, gestatte, und knüpfte hieran den Vorschlag: bei der hohen Staatsregierung darauf anzutragen, daß unter Aufhebung der Bestimmungen des Mandats vom 10. October 1826 den Handwerksgefelln und Fabrikarbeitern und den ihnen sonst gleichzuachtenden Personen das Eingehen einer Ehe vor dem erfüllten 25. Lebensjahre in der Regel nicht gestattet und eine dießfallige Vorlage an die Stände gebracht werde.

Landtagsacten v. J. 1843, Beil. zur III. Abth. 3. Samml. S. 985 flg.

Die zweite Kammer nahm in ihrer Sitzung vom 14. August 1843 diesen Antrag gegen 13 Stimmen an,

Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer v. J. 1843, Bd. 3. S. 3128.

es sind jedoch die fraglichen Petitionen wegen des bald darauf erfolgten Schlusses des Landtags in der ersten Kammer nicht zur Berathung gekommen und ist daher ein Antrag darüber auch nicht an die Staatsregierung gelangt, welche übrigens bei der Verhandlung in der zweiten Kammer mehrere Be-

denken dagegen geltend gemacht und insbesondere darauf hingewiesen hatte, daß das Ministerium durch seine eignen Wahrnehmungen auf die Nothwendigkeit beschränkender Maaßregeln hinsichtlich der Gesellenheirathen bis jetzt nicht hingeführt worden, und es möglich sei, daß die Petenten zufällige und vorübergehende Erscheinungen — die Schließung einer größeren Anzahl von Ehen in Folge des damals stattgefundenen Einschreitens gegen die Concubinate — mit bleibenden Zuständen verwechselt hätten; daß der Antrag, wenn man ihn mit seinen Motiven zusammenhalte, nicht weit genug gehe, da, wenn man es einmal bedenklich finde, das Eingehen einer Ehe Jemandem zu gestatten, der keine Garantie dafür biete, daß er eine Familie ernähren könne, auch durch die Beschränkung der Gesellenheirathen auf das 25. Lebensjahr der Zweck nicht erreicht werde, und man die Verehelichung überhaupt nicht eher gestatten dürfe, als bis jene factischen Voraussetzungen vorhanden seien, was aber consequenter Weise zu einem gänzlichen Verbote der Gesellenheirathen führen werde, und daß sich dafür, daß der gesetzliche Termin für die Verehelichung bei dem männlichen Geschlechte auf ein späteres, als das 21. Lebensjahr hinausgerückt werde, aus physiologischen und sittlich religiösen Gründen zwar gewiß manches anführen lasse, diese Gründe jedoch allgemeiner Art seien und wenn ihnen Rechnung getragen werden solle, auch die einzuführende Beschränkung eine allgemeine werde sein müssen, die Frage aber, ob man ein Gesetz erlassen wolle, welches nur für einen Theil der Bevölkerung verbindlich sei, während für den andern die bisherige Freiheit fortbestehe, auch vom constitutionellen Gesichtspuncte aus erheblichen Zweifeln zu unterliegen scheine.

Angez. Mitth. S. 3126.

Eben so hat sich die Staatsregierung in der Beilage zum Decret an die Stände, die Revision der Gesetze über das Armen- und Bettelwesen betreffend, rücksichtlich des Vorschlags eines Verbotes des Heirathens für männliche Individuen, welche keinen genügenden Erwerb nachweisen können, in folgender Weise ausgesprochen:

„Gewiß ist es zwar, daß viele Menschen durch frühzeitiges Heirathen den Grund zu ihrer nachherigen Verarmung legen, und eben so gewiß, daß die in dem Mandate vom 10. October 1826 vorgeschriebene Vermahnung in den wenigsten Fällen ihren Zweck erreicht, dagegen ein directeres Abhalten unbessener Menschen von einem Schritte, dessen Verderblichkeit für sie selbst sie nicht beachten, sich durch die Fürsorge für das allgemeine Interesse zu rechtfertigen scheint; allein mit der vorgeschlagenen Maaßregel würde man nichts destoweniger nicht nur einen

Eingriff in die persönliche Freiheit verhängen, welcher als allgemeines, wenn auch durch ein Gesetz sanctionirtes Princip, demohngeachtet die natürlichen Grenzen des bürgerlichen Zwanges überschreiten dürfte, sondern es muß auch wohl im Allgemeinen für unausführbar erklärt werden, in jedem vorkommenden Falle nur mit einiger Sicherheit im voraus entscheiden zu wollen, ob ein zur Ehe schreitendes Individuum die nothdürftig erforderlichen Mittel zur selbstständigen Unterhaltung eines Hausstandes finden werde, oder nicht? da solches eines Theils von vorher unbestimmbaren, günstigen oder ungünstigen Umständen abhängt, da mancher sich durch die Pflichten des Hausvaters zu erhöhter Anstrengung seiner Kräfte anspornen läßt, und da endlich die Frage: Wie viel eine Familie zu ihrem nothdürftigen Unterhalte bedürfe, ohne fremde Unterstützung in Anspruch nehmen zu müssen? nirgends einer Vorausberechnung fähig ist. Indessen giebt es Modificationen dieser Maaßregel, welche in einzelnen Fällen Platz greifen können, welche jedoch schon so nothwendig in der Natur der Sache begründet sind, daß sie einer neuen gesetzlichen Sanction nicht bedürfen. So wird mit Recht demjenigen die Erlaubniß zur Verhehlung verweigert, welcher sich schon in dem Zustande befindet, daß er sich für seine eigene Person nicht selbst zu erhalten vermag, und der öffentlichen Versorgung anheimgefallen ist, wenn nicht in der zu schließenden Ehe selbst sich ihm die Mittel zu künftigen Unterhalte darbieten, und einem Almosenempfänger wird ebenso mit Recht überall die Alternative zu stellen sein, entweder das Heirathen zu unterlassen, oder auf die bisher empfangene Unterstützung zu verzichten. Es bedarf daher nicht erst der Hinweisung auf die bekanntlich in moralischer Hinsicht zu besorgenden Nachtheile einer allgemeinen Erschwerung des Heirathens, um die Unthunlichkeit dieses Vorschlags in unbedingter Allgemeinheit und über die jetzt angegebenen Fälle hinaus darzuthun.“

Landt.-Acten v. J. 18 $\frac{3}{4}$ , I. Abth. 1. Bd. S. 242.

Vergl. übrigens § 70. der Armenordnung v. 22. October 1840.

Die Deputation theilt diese Auffassungen der Staatsregierung sowohl in Bezug auf Heirathsverbote und Beschränkung des Heirathens auf ein gewisses Lebensalter überhaupt, als in Bezug auf das Verbot der Gesellenheirathen insbesondere und bemerkt dazu noch Folgendes:

Im Allgemeinen wird das Erschweren der Eingehung von Ehen, welche eine der hauptsächlichsten und natürlichsten Grundlagen des Staatsverbandes

und der bürgerlichen Ordnung bilden, wohl von Niemandem gebilligt werden können und würde die Vermehrung der Concubinate und der unehelichen Kinder nothwendig im Gefolge haben, somit aber auch die Sittlichkeit keineswegs fördern.

Eine Beschränkung auf ein gewisses Lebensalter, wie sie der Herr Abgeordnete von Kostig, welcher für die männliche Bevölkerung das 24ste Lebensjahr vorschlägt, in Antrag bringt, scheint für den ersten Anblick allerdings Manches für sich zu haben; insofern jedoch bei diesem Antrage physiologische Gründe mit maassgebend gewesen sein sollten, würde daraus eine ähnliche Beschränkung auch für das weibliche Geschlecht nothwendig folgen müssen, und wenn dem Antrag lediglich der Zweck zum Grunde gelegen hätte, zu verhindern, daß Jemand eine Ehe eingehe, der noch nicht im Stande ist, eine Familie zu erhalten, so würde derselbe einestheils weit über den Zweck hinausgehen und jedenfalls eine Menge Dispensationen nothwendig machen, anderntheils aber diesen Zweck nicht, wenigstens nur sehr unvollkommen, erreichen.

Denn es sind sehr viele junge Männer in der Lage, auch vor Erreichung des bezeichneten Altersjahres eine Familie anständig, ja reichlich ernähren zu können, viele würden sogar, wenn ihnen die Möglichkeit der Verheirathung abgeschnitten würde, in ihrem Erwerbe wesentlich behindert oder gestört werden, und der gewöhnliche Tagelöhner und Handarbeiter, überhaupt derjenige, welcher auf das Verdienst seiner Hände beschränkt ist, wird auch nach zurückgelegtem 24sten Lebensjahre in der Regel keinen größern Verdienst haben, als im 21sten.

Man würde dadurch auf eine Prüfung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse derjenigen, welche heirathen wollen, geführt werden und die Erlaubniß dazu vom Resultate dieser Prüfung abhängig machen müssen, allein die Bedenken gegen eine derartige Maassregel sind schon in der oben referirten Darstellung der Staatsregierung auseinandergesetzt worden, dieselbe würde auch nächstdem ein gewiß nicht wünschenswerthes Eingehen der betreffenden Behörden in die Verhältnisse des Einzelnen voraussetzen und wenn schon eine dermalen bestehende, ähnliche, nur für einen einzelnen Stand gegebene Bestimmung, welche als Ausnahmebestimmung nur durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt erscheint, vielerlei Arbeiten und Unzuträglichkeiten veranlaßt und die gesetzgeberische Thätigkeit bereits mehrfach in Anspruch genommen hat, so würde eine allgemeine Maassregel dieser Art die angedeuteten Folgen noch in ungleich höherem Grade nach sich ziehen und auch von diesem Gesichtspuncte aus kaum ausführbar erscheinen.

Man könnte endlich die in Rede stehende Maaßregel auf gewisse Stände oder Classen beschränken und darauf sind die beiden obenerwähnten Petitionen im Wesentlichen gerichtet.

Wie aber auch in dieser Beziehung den bei Gelegenheit der Berathung der oben ebenfalls gedachten Petitionen mehrerer Innungen und Stadträthe beim Landtage 1843 von der Regierung entgegengesetzten Gründen von der Deputation vollständig beigetreten wird, so gestalten sich auch unter denjenigen Ständen und Classen, welche hier allein in Frage kommen könnten, die Verhältnisse in den einzelnen Fällen so verschieden, daß es oftmals sehr hart und unzweckmäßig sein würde, die Erlaubniß zum Heirathen zu versagen, und daß durch Dispensationen würde nachgeholfen werden müssen, dadurch aber insoweit wiederum die schon obenerwähnten, sehr erheblichen Uebelstände hervorgerufen werden würden.

Es kann nicht eingehalten werden, daß durch eine Beschränkung der Heirathen in der einen oder andern Weise unglückliche und leichtsinnige Ehen bis zu einem gewissen Grade vermieden werden würden; denn wenn die gewünschten Beschränkungen in der Hauptsache nur gegen die Ehen der ärmeren und niederen Stände gerichtet sind, so kann die Thatsache nicht verschwiegen werden, daß, wenn man die Anzahl der gerichtlichen Ehetrennungen, welche übrigens in der Allgemeinheit nicht im Zunehmen begriffen sind, als den Maaßstab für die Anzahl der unglücklichen und leichtsinnigen Ehen annimmt, dieselben in den höheren Ständen häufiger vorkommen, als in den unteren.

Statist. Mittheilungen aus dem Königreiche Sachsen 2. Abth.  
S. 121.

Engel, Jahrbuch für Statistik und Staatswirthschaft des Königreichs Sachsen 1. Jahrg. S. 77.

Der Herr Regierungskommissar erklärte in der Deputation,  
„daß eine generelle Altersbestimmung in Bezug auf die Erlaubniß zum Heirathen nicht ausführbar erscheine, anlangend aber die Gesellenheirathen die Regierung sich mit diesem Gegenstande mehrfach beschäftigt und eine Abänderung der zeitherigen Bestimmungen als nothwendig erkannt habe, daß die neue Gewerbeordnung, in welcher dieser Gegenstand allerdings keine Berücksichtigung finden könne, doch Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen und Meister und namentlich über die Selbstständigmachung enthalten werde und im Zusammenhange hiermit auch die Frage über das Heirathen der Gesellen seiner Zeit zum Gegenstande der reiflichsten Erwägung werde gemacht werden.“



Insofern hiernach eine absolute Beschränkung der Gesellenheirathen auf ein gewisses Alter und sonst nicht eintreten, dieselbe vielmehr lediglich mit andern, aus der künftigen Gewerbeordnung herzuleitenden Verhältnissen in Beziehung gebracht werden würde, glaubt die Deputation, hierbei Beruhigung fassen zu können und rathet in Erwägung dieser und der vorangeführten Momente der Kammer an,

den Antrag des Herrn Abgeordneten von Nostitz unter 2<sup>a</sup> auf sich beruhen zu lassen, die obengedachten zwei Petitionen aber als durch die obige Erklärung erledigt anzusehen, sie jedoch an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

## 2.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Nostitz unter 2<sup>b</sup> geht dahin:

daß die Klagberechtigung des weiblichen Theils auf die Vaterschaft aufgehoben werde,

mit andern Worten, daß das Recht der unehelichen Mutter von ihrem Schwängerer zu Verpflegung und Erziehung des von ihr gebornen Kindes einen Beitrag zu verlangen, in Wegfall kommen solle.

Die Deputation hat auch diesen nach mehrfachen Richtungen hin sehr wichtigen Antrag der sorgfältigsten Prüfung unterworfen.

Zwar steht derselbe in engster Beziehung zu dem von der Regierung bereits den beim ordentlichen Landtage vom Jahre 18 $\frac{1}{2}$  ernannten Zwischen- deputationen vorgelegten Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs, welcher über die rechtlichen Verhältnisse zwischen außerehelichen Eltern und Kindern in den §§ 1545. bis mit 1571. sich im Wesentlichen an das zeither bestandene Recht anschließende Bestimmungen enthält, und es konnte daher scheinen, daß die vorliegende Frage zweckmäßiger für die künftige Berathung des gedachten Gesetzbuchs vorzubehalten sein würde; die Erwägung jedoch, daß gerade dieser Theil des Entwurfs von den übrigen Bestimmungen desselben in der Hauptsache ganz unabhängig ist und eine gesonderte Behandlung der einschlagenden Principfrage daher füglich vorgenommen werden kann, ohne das System des Entwurfs im Uebrigen zu stören, und die fernere Erwägung, daß der Gesichtspunct, von welchem aus der Herr Antragsteller diese Frage offenbar aufgefaßt wissen will, ein anderer ist, als der rein civilrechtliche, und daß dann, wenn die Frage im Sinne des Herrn Antragstellers entschieden werden sollte, die einschlagenden Bestimmungen des Entwurfs des Civilgesetzbuchs darnach abzuändern, beziehentlich in Wegfall zu bringen sein würden, ließ es der Deputation nicht nur

unbedenklich, sondern sogar nöthig erscheinen, sich der Beurtheilung des gestellten Antrags zu unterziehen.

Es wurde schon oben erwähnt, daß sich der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs in Beziehung auf die Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters im Wesentlichen an das zeither bestandene Recht anschließt und die Deputation hat daher um so weniger Veranlassung, auf die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs einzugehen, als es sich hier lediglich um das Princip handelt, welches, wie gedacht, durch jene Bestimmungen keine Aenderung erleiden würde. Sie beschränkt sich daher darauf, zu bemerken, daß in den Motiven die vorliegende Principfrage gar nicht berührt ist und dieselben überhaupt keine Andeutungen enthalten, aus welchen abzunehmen wäre, daß man darüber, daß ein Abweichen von den hierunter zeither befolgten Grundsätzen nicht gerathen scheine, irgend zweifelhaft gewesen sei. Doch geben die Motiven zu § 1547. des Entwurfs an die Hand, daß neben anderen Rücksichten auch die, daß man möglichst verhüten wollte, daß verführte Personen sich nicht durch die Noth zu Verbrechen verleiten lassen, hierbei mit maassgebend gewesen ist.

Landt.-Acten vom Jahre 1854, I. Abth. 1. Bd. S. 809.

Die Deputation ist ihrerseits ebenfalls der Ansicht, daß es nicht angerathen werden kann, die obengedachten Grundsätze zu verlassen und die Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Schwängerers aufzuheben.

Der Zweck, welchen der Herr Antragsteller mit dieser Aufhebung erreichen will, ist der, die Zahl der unehelichen Geburten zu vermindern, und es ist nicht zu läugnen, daß dieser Zweck durch jene Maassregel vielleicht würde gefördert werden können.

Einen sehr bemerkenswerthen Beleg dafür liefern die statistischen Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preussischen Staat für das Jahr 1849, in welchen es heisst:

„In den Regierungsbezirken Westphalen, am Rhein und Posen sind im Ganzen nur etwa halb so viel uneheliche Kinder, als in den übrigen Provinzen; dieß Verhältniß ist seit Jahren gleich. Man kann es sich nicht abläugnen, daß der wesentliche Grund in der Gesetzgebung liegt, welche in vielen Theilen von Westphalen, am Rhein und in Posen den unehelich Geschwängerten die Klage auf die Vaterschaft nicht gestattet, wenigstens diese Klagen nicht so erleichtert, als in den übrigen Provinzen.“

S. auch Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer 1851, Seite 332.

Diesen für den vorliegenden Antrag sprechenden Thatsachen und Zahlenverhältnissen gegenüber fragt es sich jedoch zunächst, welchen Einfluß nach anderen Richtungen hin der Wegfall der Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters äußert, und ward die Deputation in dieser Beziehung zu folgenden Betrachtungen geleitet:

Die bei weitem größte Mehrzahl der außerehelichen Schwängerungen, namentlich insoweit sie für das gemeine Wesen und bezüglich des fortschreitenden Pauperismus ganz besonders Besorgniß erregen, kommt in den ärmeren Ständen vor; die bei den Gerichten alljährlich in sehr großer Anzahl anhängig werdenden in specie s. g. Alimentationsklagen werden hauptsächlich zwischen Angehörigen dieser Stände verhandelt, und es ist eine allgemein bekannte, namentlich Jedem, der im Gerichtsfache nur einigermaßen beschäftigt gewesen ist, sich aufdrängende Erfahrung, daß diese Klagen in den meisten Fällen für die Geschwächte entweder gar keinen oder nur einen sehr unvollkommenen pecuniären Erfolg haben.

Wie aber diese Fälle, die Schwängerungen zwischen ganz armen Personen, wie bereits angedeutet wurde, die für die einzelnen Gemeinden und für den Staat bedrohlichsten sind, so sind sie auch gerade diejenigen, welche sich durch Aufhebung der dormalen bestehenden Gesetzgebung über die Alimentationsverbindlichkeit der außerehelichen Schwängerer nicht vermindern, sondern wahrscheinlich noch vermehren würden, da dem betreffenden Theile der männlichen Bevölkerung und darunter jedenfalls auch Manchem, der sonst wohl im Stande sein würde, seiner Alimentationsverbindlichkeit Genüge zu leisten, dadurch nur ein um so größerer Anreiz zur Verführung gegeben werden würde. Man mag hiergegen nicht einwenden, daß auf der andern Seite, nach Aufhebung der mehrgedachten Verbindlichkeit, auch bei dem betreffenden Theile der weiblichen Bevölkerung weniger Hingebung stattfinden werde, denn es ist bekannt und in der Stellung und in den Verhältnissen des weiblichen Geschlechtes begründet, daß die Verführung wohl meist vom Manne ausgeht und die verhältnismäßig wenigen Fälle, wo das Gegentheil stattfindet, dem gemeinen Wesen nach der hier zunächst in Frage befangenen Richtung hin insofern weniger schädlich sein dürften, als es meist nur Rücksichten auf die pecuniäre Lage des Mannes sein werden, welche eine Frauensperson bestimmen, ihre Verführungskünste gegen denselben in Anwendung zu bringen, in solchen Fällen aber in der Regel wenigstens für die Erziehung der etwaigen Früchte des außerehelichen Umganges gesorgt ist, ohne daß die öffentlichen Cassen dafür in Anspruch genommen werden, endlich die Betheiligten wohl in den wenigsten Fällen des außerehelichen Beischlafes

an die nachtheiligen Folgen desselben denken, und was die bezüglich der vorliegenden Frage am meisten in Betracht kommenden Fälle, nämlich die, wo der Schwängerer nicht im Stande ist, seiner Alimentationsverbindlichkeit zu genügen, anlangt, dem weiblichen Theile schon jetzt Anlaß genug geboten ist, sich nicht leichtsinnig hinzugeben, ohne daß, wie die Erfahrung lehrt, dieser Anlaß so, wie im öffentlichen Interesse zu wünschen wäre, benützt wird.

Es würden daher

## 1.

durch Aufhebung der zeither gesetzlich bestandenen Alimentationsverbindlichkeit der außerehelichen Schwängerer die unehelichen Geburten im Allgemeinen zwar vielleicht vermindert werden — wiewohl in dieser Beziehung die Erfahrungen anderer Länder, in denen zum Theil ganz andere Zustände und Verhältnisse, als bei uns stattfinden, nicht ohne Weiteres zum Anhalten dienen können — dagegen aber würde eine wesentliche Verminderung gerade derjenigen unehelichen Geburten, welche dem gemeinen Wesen am meisten zur Last fallen — nämlich der unehelichen Geburten unter den ärmeren und ganz armen Classen kaum in Aussicht gestellt werden können.

Wäre es aber auch der Fall, daß eine solche wesentliche Verminderung sowohl überhaupt als auch insbesondere in der zuletzt bezeichneten Kategorie wirklich eintrete, so würde es sich

## 2.

immer noch fragen, ob diese Verminderung lediglich Folge einer, durch die Aufhebung der Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Schwängerers herbeigeführten Abnahme der außerehelichen Schwängerungen sein würde, oder ob dieselbe in anderen Umständen zu suchen sei. Denn es drängt sich hierbei wohl einem Jeden die Befürchtung auf, und auch die obgedachten Motiven zu § 1547. des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuchs deuten darauf hin, daß sich mit dem Wegfalle der mehrgedachten Verbindlichkeit insbesondere die in den Art. 126. 128. 130. und 131. des Criminalgesetzbuchs gedachten Verbrechen bedeutend vermehren würden.

Die Gründe für diese Befürchtung werden einer Auseinandersetzung nicht erst bedürfen; es mag aber dabei nicht unbemerkt bleiben, daß, weil dergleichen Verbrechen sehr häufig unentdeckt bleiben und in vielen Fällen selbst die Existenz derselben gar nicht bekannt wird, auch die etwa entgegenstehenden, mehr oder minder günstigen Erfahrungen derjenigen Länder, in welchen eine Alimentationsverbindlichkeit der außerehelichen Schwängerer nicht besteht, worüber je-

doch der Deputation keine Nachrichten vorliegen, an sich noch keinen genügenden Anhalt für eine gegentheilige Annahme bieten würden. Werden im Uebrigen die nachtheiligen Folgen der in Rede stehenden Maaßregel nach der obgedachten Richtung hin in mehreren Ländern, wo sie besteht, namentlich in Frankreich, durch die Einrichtung der Findelhäuser gemindert, so würde bei der Beurtheilung der Folgen derselben auch hierauf die nöthige Rücksicht zu nehmen sein; es fragt sich aber, ob sich bei uns eine große Geneigtheit finden würde, derartige Anstalten herzustellen und zu unterhalten.

Hierzu kommt endlich

3.,

und es ist dieß keiner der am wenigstens beachtenswerthen Momente, daß die bei weitem größte Mehrzahl der unehelichen Kinder künftig den betreffenden Heimathsgemeinden zur Last fallen würde, und diese Last noch groß genug sein würde, selbst wenn man annehmen wollte, daß sich die Zahl der unehelichen Geburten durch die in Antrag gebrachte Aenderung der Gesetzgebung, wie in den obenerwähnten preussischen Provinzen, bis auf die Hälfte, verminderte.

Es wird auch dieser Punct einer weitern Ausführung nicht bedürfen.

Aus diesem Allen ergibt sich, daß die Nachteile, welche die Aufhebung der zeither bei uns bestandenen Alimentationsverbindlichkeit des außerehelichen Vaters unfehlbar im Gefolge haben würde, die in mehrfacher Beziehung anscheinend auch noch sehr ungewissen Vortheile bedeutend überwiegen, und die Deputation sieht sich daher um so weniger in der Lage, den gestellten Antrag zur Annahme zu empfehlen, als dadurch die Folgen eines begangenen Fehltritts lediglich auf einen, und zwar in der Regel schwächern, Theil gewälzt und gewissermaassen ein gesetzlicher Schutzbrief für die Unsittlichkeit des andern Theils ausgestellt werden würde, und als sie sich sagen muß, daß eine durch das Gesetz sanctionirte Aufhebung der, leider schon jetzt in nicht seltenen Fällen gänzlich unbeachtet bleibenden, natürlichen Beziehungen des außerehelichen Vaters zu den von ihm erzeugten Kindern, die gesetzliche Aufhebung einer in der ganzen Natur so tief begründeten Pflicht, daß ihr schon instinctartig von allen lebenden Wesen genügt wird, dem sittlichen Gefühle zu widerstreiten scheint und auf dasselbe nur nachtheilig einwirken, endlich aber die in der Regel ohnedem schon sehr unglückliche Lage der unehelichen Kinder nicht nur zu ihrem eigenen Nachtheile, sondern gewiß auch zum Nachtheile der Gesellschaft, dadurch nur noch unglücklicher werden würde.

Die Vorgänge in andern Ländern, wo zum Theil andere Einrichtungen und vielleicht auch andere Anschauungen stattfinden, können die Deputation nicht bestimmen, ihre Ansichten aufzugeben und wenigstens dürfte so viel gewiß sein, daß eine Aenderung der zeitherigen Gesetzgebung, welche, wie sich aus dem Obigen ergibt, oft nur dem Reichen und Wohlhabenderen einer natürlichen Pflicht entheben und dagegen den häufig ganz armen Gemeinden diese Pflicht auferlegen würde, im Lande gewiß nur wenig Anklang finden möchte.

Im Uebrigen ist hierbei zu bemerken, daß, wenn auch die Zahl der unehelichen Kinder und zwar verhältnißmäßig am meisten unter der ackerbautreibenden Bevölkerung, in den letzten 15 Jahren, vom Jahre 1849 an zurückgerechnet, zugenommen hat, diese Zunahme doch noch keineswegs als eine auffällige bezeichnet und daraus noch kein Schluß auf ein ferneres Wachsen gezogen, noch weniger aber darin so unbedingt ein Beweis des größeren Sittenverfalls gefunden werden kann,

vergl. Engel Jahrbuch, S. 73 flg.

und daß, wenn schon, wie oben erwähnt wurde, in einigen Landestheilen des Königreichs Preußen aus der außerehelichen Schwängerung kein Klagerecht gewährt wird, die preussischen Kammern doch bei Gelegenheit der Berathung eines, ihnen im Jahre 1854 vorgelegten, Gesetzentwurfs über einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Dotations- und Alimentationsverbindlichkeit u. einen von der Mehrheit der Justizcommission der ersten Kammer gestellten Antrag auf Aufhebung des Klagrechts gegen die außerehelichen Schwängerer abgelehnt haben.

Daß bezüglich der vorgedachten Verbindlichkeiten eine oder die andere Abänderung der dermalen bestehenden Gesetzschriften zweckmäßig erscheinen könne, will die Deputation nicht in Abrede stellen; die dießfalligen Wünsche werden aber jedenfalls durch das neue Civilgesetzbuch ihre Erledigung finden und etwaige hierauf zu richtende Anträge würden nicht in den Kreis der gegenwärtigen Berathung, sondern zu der über das Civilgesetzbuch gehören.

Seiten des Königlichen Herrn Commissars ist erklärt worden, daß die Regierung ihre Ansicht über den vorliegenden Gegenstand bereits durch die in den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs aufgenommenen Bestimmungen zu erkennen gegeben habe, dieselbe diese Ansicht noch dermalen festhalte und den Auffassungen der Deputation im Allgemeinen beitrete.

Die Deputation rathet der Kammer an,

den Antrag des Herrn Abgeordneten von Noftig sub 2<sup>b</sup>. auf sich beruhen zu lassen.

Anlangend ferner

3.

den Antrag:

daß jeder Landbewohner zu verpflichten sei, vor Ergreifung eines anderen Berufes zwei Jahre lang bei der Landwirthschaft ununterbrochen beschäftigt oder in Diensten gewesen zu sein, so war schon in älteren Gesetzen, nämlich im Mandate vom 6. November 1766 und im Erläuterungsgenerale vom 31. März 1767 bestimmt, daß jeder, so vom Bauernstande herkommt, ehe er ein Handwerk erlernen könne, vier Jahre lang, vom erfüllten 14. Lebensjahre an gerechnet, in hiesigen Landen bei der Landwirthschaft zu dienen schuldig sein und, bevor er die erforderliche Bescheinigung darüber, daß solches geschehen, nicht beigebracht habe, bei keinem Handwerke in die Lehre aufgenommen werden solle, es war diese Bestimmung auch in die General-Innungsartikel vom Jahre 1780 Cap. I. § 1. übergegangen.

Diese Bestimmungen sind jedoch bereits durch das Gesetz vom 15. Juni 1833 wieder aufgehoben worden, weil, wie in den Motiven zu dem, dem Landtage vom Jahre 1833 vorgelegten, Gesetzentwurf und in den betreffenden Deputationsberichten weiter ausgeführt ist, durch die Verfassungsurkunde § 28. der Grundsatz festgestellt worden, daß Jeder berechtigt sein solle, seinen Beruf und sein Gewerbe nach eigener Neigung zu wählen, soweit nicht hi bei ausdrückliche Gesetze oder Privatrechte entgegenstehen; dieses Princip aber in Anwendung auf Söhne des Bauernstandes, welche ein Handwerk erlernen wollen, durch die obigen Gesetze vom Jahre 1766 und 1767 beschränkt werde und diese Gesetze überhaupt nur für den vorübergehenden Zweck erlassen worden seien, der Landwirthschaft die wenigen arbeitsamen Hände zu sichern, die ein langer erschöpfender Krieg ihr damals übrig gelassen hatte, immittelst aber das Gleichgewicht zwischen den mit dem Ackerbau und den mit Gewerbe sich Beschäftigenden längst wieder hergestellt worden, in den Gegenden endlich, wo ein solches Mißverhältniß noch jetzt verspürt werden sollte, demselben wenigstens nicht durch jene Gesetze abgeholfen worden, überhaupt aber die Fortdauer eines solchen unnatürlichen Zwanges in staatsrechtlicher Hinsicht nicht mehr zu rechtfertigen sein dürften, und die Aufhebung dieses Zwanges sich vielmehr als eine durch Rücksichten der Gerechtigkeit gebotene Maaßregel darstelle.

Landtagsacten v. J. 1833, I. Abth. 1. Bd. S. 174 flg.; IV. Abth. S. 97 und 207.

Beilage zur dritten Abtheilung.

Zwar wurde von einem Mitgliede der ersten Deputation der zweiten Kammer hiergegen darauf aufmerksam gemacht, daß die fraglichen Gesetze von 1766 und 1767 von deren Vorschriften ohne erhebliche Gründe Dispensation weder nachgesucht noch ertheilt worden sei, nicht ohne Nutzen für den Ackerbau seien und deren Aufhebung den auf dem platten Lande sehr fühlbaren Mangel an Gesinde und Arbeitern nur vermehren und das schon ohnehin sehr hohe Gesindelohn noch mehr steigern, auf der andern Seite aber den Städten durch den vermehrten Zudrang der Landbewohner zu den Handwerken und andern städtischen Gewerben kein Vortheil erwachsen werde und nicht übersehen werden dürfe, daß die allgemeinen Städte beim Landtag des Jahres 1830 in der Schrift vom 27. März desselben Jahres sich dahin ausgesprochen, daß sie der Aufhebung jener Gesetze unter allen Verhältnissen nur mit der größten Besorgniß entgegensehen könnten, weil dadurch das ungebundene Zufließen des Landvolkes nach den Städten, namentlich nach den kleinern, freigegeben und diese dadurch mit Bewohnern überfüllt werden würden, welche durch ihre Concurrnz die allgemeine Nahrungslosigkeit der Bürger vermehrten und den Communen vielfältig zur Last fielen:

Landtagsacten vom Jahre 1833, IV. Abth. S. 98;

es wurde aber das Gesetz, mit einigen Redactionsveränderungen von der zweiten Kammer fast einstimmig und von der ersten Kammer einstimmig angenommen.

Nachrichten vom Landtage 1833, S. 202 und 338.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten von Rostitz ist auf eine, in einer Hinsicht beschränktere, in anderer Hinsicht aber erweiterte Wiederherstellung der durch die obigen Beschlüsse aufgehobenen Bestimmungen der mehrangezogenen älteren Gesetze gerichtet; die Deputation konnte sich aber aus den für die Aufhebung und dieser Bestimmung oben angeführten Gründen, welche sie vollständig theilt, nicht entschließen, der Kammer auch nur eine modificirte Annahme des gestellten Antrags zu empfehlen, und zwar dieß um so weniger, als dieselbe mit der Bestimmung in § 28. der Verfassungsurkunde, deren Grundsätze, wie es in den Motiven zum Gesetz vom 15. Juni 1833 heißt, durch letzteres in das practisch bürgerliche Leben eingeführt werden sollten, offenbar in Widerspruch treten und eine Abänderung des durch dieselbe garantirten wichtigen Rechts bedingen, und dadurch lediglich zu Gunsten einer einzelnen Classe von Staatsbürgern eine, wie fast alle dergleichen und ähnliche künstliche Maaßregeln, in ihrem Erfolg noch dazu sehr problematische, Beschränkung der natürlichen Freiheit wieder eingeführt werden würde, deren Aufhebung früher



fast allgemein als geboten anerkannt wurde, und deren Wiedereinführung, selbst wenn sich davon ein irgend erheblicher Nutzen für die Landwirthschaft erwarten ließe, wohl in keinem Falle mehr als zeitgemäß würde bezeichnet werden können, auch, da die Aufhebung einmal erfolgt ist, jetzt kaum noch selbst den Beifall aller derjenigen finden dürfte, welche sich damals gegen diese Aufhebung aussprechen zu müssen glaubten.

Der Königliche Herr Commissar hat sich mit diesen Ansichten im Allgemeinen einverstanden erklärt und rathet die Deputation der Kammer an:

den Antrag des Herrn Abgeordneten von Nostig sub 2 c. auf sich beruhen zu lassen.

## 4.

Der letzte Theil des vom Herrn Abgeordneten von Nostig gestellten Antrags endlich geht dahin,

daß das Recht der Dismembration ländlicher Grundstücke auf ein Minimum von Einem Acker beschränkt werde,

und ist, wie der Herr Antragsteller bei der Motivirung desselben S. 231 der Mittheilungen über die Verhandlungen der zweiten Kammer vom Jahre 1855 bemerkt, in dem Sinne gestellt, daß nicht jeder, der eben die Mittel besitzt, um den Raum zu erwerben, auf welchen er ein Haus hinsetzen kann, auch gleich eins hinbaue, indem Ein Acker Land zwar gewöhnlich nicht hinreichend sei, um eine Familie darauf zu ernähren, die Cultivirung vieler Gärten aber zeige, daß man doch auf Einem Acker Land so viel erzeugen könne, um damit in Zeiten der Noth einer Familie wenigstens das Leben zu fristen. Es ist daher, nach diesem klar ausgesprochenen Zwecke der Antrag auf eine Abänderung der dormalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Theilbarkeit des Grundeigenthums nur insoweit gerichtet, als Grundstückszertheilungen zum Behuf der Anlegung neuer Nahrungen auf dem Lande hiernach nur gestattet werden sollen, wenn der Grundstücksheil, auf welchem die neue Nahrung begründet werden soll, mindestens Einen Acker Land umfaßt.

Eine ähnliche, jedoch noch allgemeinere, beschränkende Bestimmung wurde früher auch schon von der Staatsregierung beabsichtigt, indem dem Landtage vom Jahre 1843 mit dem Entwurfe des später zur Publication gelangten Gesetzes über die Theilbarkeit des Grundeigenthums in einem besondern Abschnitte desselben zugleich auch Bestimmungen über die Anlegung neuer Nahrungen auf dem Lande vorgelegt wurden, in welchen unter andern (§ 11.) festgesetzt war:

„daß, wenn es sich um die Erbauung eines neuen Wohnhauses innerhalb eines ländlichen Gemeindebezirks handle, erforderlich sein solle,

- 1) daß der Erbauer im Stande sei, den Hausbau auszuführen,
- 2) daß sich, einschließlic des zu den Gebäuden erforderlichen Raumes, ein Grundbesitz von wenigstens 100 □ R. beim Hause, als zu demselben gehörig, befinde,

daß letzteres Erforderniß auch auf den Fall der erfolgenden Abtrennung bereits vorhandener Wohnhäuser von größeren geschlossenen Complexen Anwendung leiden solle, und daß, im Falle es sich um die Anlegung neuer Colonien handle, zur Bedingung gemacht werden könne, daß ein größerer, als der unter 2. bezeichnete Raum mit jedem Hause verbunden sein müsse, insbesondere dann, wenn der Nahrungsstand der Anbauer außerdem als gefährdet erscheine, daß aber Ausnahmen von der unter 2. enthaltenen Bestimmung von der Regierung dispensationsweise dann nachgelassen werden könnten, wenn ein dringendes Bedürfniß das Entstehen neuer Wohnhäuser erheische und es gleichwohl an Gelegenheit zu Gewinnung eines geeigneten Raumes von genügender Größe ermangle.“

In den Motiven zu dem diesfalligen Gesetzentwurfe wird insbesondere auf die Nachtheile hingewiesen, welche eine völlige Freiheit in Bezug auf die Anlegung neuer Nahrungen in ihrem Gefolge habe, jedoch bemerkt, daß man sich bei der Unthunlichkeit, allen hier einschlagenden verschiedenen Rücksichten durch feste Bestimmungen zu entsprechen, werde begnügen müssen, dem vorhandenen Uebelstande von seiner nachtheiligsten Seite dadurch entgegen zu treten, daß man Mittellose am Erbauen ärmlicher Hütten verhindere und dem Entstehen neuer Wohnhäuser vorbeuge, mit denen Grundbesitz, auf welchem wenigstens ein Theil des Bedarfs erbaut werden könne, nicht verbunden sei und deren Besitzer demnach lediglich auf den Erwerb durch ihrer Hände Arbeit gewiesen seien.

Anlangend das Minimum des mit jedem neuen Hause zu verbindenden Grund und Bodens, welches im Entwurfe auf 100 □ R. bestimmt worden war, so war man davon ausgegangen, daß, bei der hierbei vorauszusetzenden Spatencultur, auf die Beschaffenheit des Grund und Bodens, der sich durch Fleiß wesentlich verbessern lasse, weniger ankomme, und somit es auch weniger nöthig sei, eine verschiedene Größe — etwa nach Steuereinheiten — für dieses Areal festzustellen, daß es eben so wenig thunlich sein werde, für jedes Verhältniß ein besonderes Minimum zu bestimmen, daß eben daher dieses nicht größer

sein dürfe, als es der Zweck unbedingt erheische, daß aber auch ein Areal von 100 □ R. für ausreichend zu erachten sei, dem dringendsten Bedürfnisse zu begegnen und dabei in Betracht komme, daß bei den hier fraglichen Häuslernahrungen immer vorauszusetzen sei, es beruhe die Ernährung des Besitzers und seiner Familie nicht hauptsächlich auf der Anbauung dieses Areals.

Landt.-Acten v. J. 1843, I. Abth. 2. Bd. S. 185 flg.

Nach der ständischen Schrift vom 19. August 1843 hatte nun zwar die erste Kammer auch dem in Rede stehenden Theile des Gesegentwurfs ihre Zustimmung ertheilt, die zweite Kammer dagegen denselben mit 48 gegen 21 Stimmen abgelehnt, und es ist daher das Gesetz in dieser Beziehung nicht zu Stande gekommen.

Die Gründe für die Ablehnung sind in der Beilage sub B. zur ständischen Schrift angegeben und gehen im Wesentlichen dahin, daß die im Entwurfe enthaltenen Beschränkungen der natürlichen Freiheit in einem großen Theile des Landes nicht ausführbar, auch zu hart und von andern nachtheiligen Folgen begleitet zu sein schienen.

Es ist in dieser Beziehung besonders hervorgehoben, daß die Bestimmung, daß sich bei jedem neuen Hause ein Areal von 100 □ Ruthen befinden müsse, in allen denjenigen Gegenden nicht ausführbar sei, in denen die Bevölkerung bereits sehr zusammengedrängt wohne, wie dieß in den zahlreichen Fabrikgegenden des Landes der Fall sei, und wo daher innerhalb der Dörfer in den meisten Fällen nicht mehr so viel Raum vorhanden sei, daß zu jedem neuen Hause ein Areal von jener Größe gegeben werden könne; daß hier überall durch Dispensation werde nachgeholfen werden müssen, dadurch aber die aufgestellte Regel fast zur Ausnahme werden und nur Veranlassung geben würde, den neuen Anbauern noch einen nicht unbedeutenden Kostenaufwand zuzuziehen.

Es wird dabei weiter darauf hingewiesen, daß die jährlich wachsende Bevölkerung des Landes den Aufbau neuer Häuser gebieterisch erfordere und daß, sobald man denselben erschwere oder verhindere, man zugleich das dichtere Beisammenleben der Menschen und die daraus entspringenden, für die Moralität so bedenklichen Folgen herbeiführe oder Veranlassung gebe, daß die Gemeinden mit Unterbringung Obdachloser noch mehr beschwert werden, als dieß schon der Fall sei, indem, wie man sich überzeugt halte, den Pauperismus nichts mehr befördere, als wenn man Personen, die sich noch selbst erhalten könnten, daran verhindere und sie zwingen, sich unterstützen zu lassen.

Endlich wird geltend gemacht, daß bei den einleuchtenden Vortheilen,

welche der Besitz eines größeren Areal's auch dem Hausbesitzer biete, überall da, wo der Localität und den Vermögensverhältnissen nach, es möglich sei, der Anbauer schon von selbst ein größeres Besitzthum zu acquiriren nicht verfehlen werde, so wie, daß der Besitz des geringsten Eigenthums den Menschen an die Gemeinde, an das Land, wo dieser Besitz sich befindet, kette und ihm die Interessen seiner Gemeinde und seines Vaterlandes auch für die seinigen erkennen lasse und man sich deshalb überzeugt halten müsse, daß die beabsichtigten Vorschriften nicht nöthig seien, zumal doch gewiß der Besitzer eines kleinen Hauses auch ohne weiteren Grundbesitz dem Staate mehr Garantie gewähre, als ein Proletarier, der bei jeder Anordnung nichts verlieren, nur gewinnen könne.

Die Deputation kann diesen, gegen eine Beschränkung der in Rede stehenden Art sprechenden Gründen nur beipflichten und bemerkt dazu noch Folgendes:

Mit der Bevölkerung muß natürlich auch das Bedürfniß nach neuen Wohnräumen fortwährend wachsen und es versteht sich von selbst, daß diesem Bedürfniße entsprochen werden muß, was nur entweder durch Vergrößerung der dormalen vorhandenen oder durch Ausführung neuer Wohngebäude geschehen kann.

Die Vergrößerung vorhandener Wohngebäude wird aber oft nicht ausführbar sein oder die Besitzer werden sie nicht vornehmen können oder wollen, es ist auch nicht einmal wünschenswerth, daß, wo es vermieden werden kann, allzu viele Personen in Ein Haus zusammengedrängt werden, und es wird daher, wo sich ein Bedürfniß nach Vermehrung von Wohnräumen zeigt, ohnedem oft nichts anderes übrig bleiben, als die Erbauung neuer Wohnhäuser zu gestatten, ohne Rücksicht darauf, ob ein bestimmtes Areal dazu gegeben wird oder nicht. In vielen Fällen, namentlich in Gegenden, wo der Grund und Boden in einem höheren Werthe steht und die Grundstücke schon an sich kleiner sind, wird auch ein Areal von Einem Acker, zu dessen Abgabe die Besitzer größerer Grundstücke doch auch unmöglich werden gezwungen werden können, oft gar nicht zu erlangen sein, während in andern Fällen die Erbauer neuer Wohnhäuser vermöge ihrer Beschäftigung und sonstigen Verhältnisse ein solches Areal gar nicht einmal mit Vortheil würden benutzen können, und es würde daher, um das Bedürfniß zu befriedigen, Dispensation ertheilt werden müssen oder es würden, um dieß zu vermeiden, ganze Ortschaften, ja ganze Gegenden von dem Gesetze auszunehmen sein.

Wenn man einen Werth darauf legt, daß der Grund und Boden nicht allzusehr zersplittert werde, so wird man sich gegen die vorgeschlagene Maaßregel, welche übrigens eine theilweise Abänderung der dermalen bestehenden Dismembrationsbestimmungen voraussetzen würde, ebenfalls zu erklären haben, denn sie würde bei dem steigenden Bedürfnisse nach neuen Wohnungen zur Folge haben, daß zu Begründung derselben die größern Güter in höherem Grade würden geschwächt werden müssen und daß, während man z. B. jetzt zu Erbauung von 10 neuen Wohnhäusern nöthigenfalls nur einen oder zwei Acker von einem solchen Gute abzutrennen hat, man dazu künftig 20 Acker abzutrennen haben würde.

Endlich macht die Deputation noch darauf aufmerksam, daß der vom Herrn Antragsteller beabsichtigte Zweck in sehr vielen Fällen durch Erpachtung eines angemessenen Areal's wird erreicht werden können und schon jetzt wirklich erreicht wird.

Der Herr Regierungskommissar erklärte in der Deputation, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung die Regierung nur in solchen Fällen, wo um Dispensation von den dermalen bestehenden Dismembrationsbestimmungen nachgesucht werde, darauf hinwirken könne, daß zu neuen Wohnhäusern ein bestimmtes Areal geschlagen werde und daß in solchen Fällen seit mehreren Jahren auch darauf gesehen worden sei, daß da, wo es thunlich gewesen, ein nicht zu kleines Stück Land zu den Häusern gekommen sei.

Eine gesetzliche Bestimmung über ein bestimmtes Maaß, das in jedem einzelnen Falle zu einem neuen Wohnhause geschlagen werden müsse, werde aber, abgesehen von den im Deputationsbericht aufgestellten Gründen, denen im Allgemeinen beizutreten sei, von der Regierung für eben so bedenklich gehalten, als eine Beschränkung der Dismembrationen auf bestimmte absolute Maaße, indem sich unsere in dieser Beziehung dermalen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vollständig bewährt hätten.

Aus diesen, theils aus den frühern Kammerverhandlungen, theils aus dem Gutachten der Deputation und der Erklärung der Regierung sich ergebenden Gründen hat die Deputation, in der Erwartung, daß die Regierung fortfahren werde, in Fällen, wo solches wünschenswerth und ausführbar erscheint, darauf hinzuwirken, daß zu neuanzulegenden Nahrungen auf dem Lande ein den Verhältnissen entsprechendes Areal geschlagen werde, der Kammer anzurathen:

auch den vom Herrn Abgeordneten von Rostig unter 3. gestellten Antrag auf sich beruhen zu lassen.

Endlich werden

sämmtliche Anträge des genannten Herrn Abgeordneten und die im Eingange des Berichts erwähnten Petitionen noch an die erste Kammer abzugeben sein.

Dresden, am 26. Mai 1855.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.

Dr. Loth.

Glöckner, Referent.

Riedel.

Dr. Platzmann.

Braun.

Scharti.

Ge.

## Zweiter Bericht

## der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das unter Nr. 25. an die Stände gelangte allerhöchste Decret vom 17. März 1855, mehrere das Eisenbahnwesen angehende Gegenstände betreffend.

VI. Die wegen Erwerbung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn für den Staat gepflogenen Verhandlungen betreffend.

Eingegangen den 13. Juni 1855.

(Landt.-Acten I. Abth. S. 461 flg.)

Dieser Theil des eben genannten allerhöchsten Decrets gelangte unter andern mittelst Kammerbeschlusses vom 26. März 1855 an die zweite Deputation, welche sich des ihr gewordenen Auftrags, darüber Bericht zu erstatten, in Folgendem entledigt.

Die Erwerbung der Leipzig-Dresdner Eisenbahn für den Staat ist ein Gegenstand, welchem die hohe Staatsregierung fortwährende Aufmerksamkeit zu schenken sich bewogen fühlt, und es ist Seiten der Ständeversammlung dieses Verfahren nur zu billigen.

Läßt sich auch nicht verkennen, daß es eine Frage sein kann, ob jene Erwerbung nützlich und rathsam für den Staat sei, oder nicht, da zugegeben werden muß, daß darüber verschiedene Ansichten obwalten können, so dürfte es doch immerhin Pflicht der Regierung sein, diese Sache nicht aus dem Auge zu lassen. Es ist übrigens dankbar anzuerkennen, daß dieselbe in ihrer Mittheilung deutlich ausgesprochen hat, daß sie einen so wichtigen Schritt, wie die Erwerbung dieser Bahn für den Staat sein würde, nicht ohne ständische Genehmigung zu thun gedenkt.

Als einen, zu Unterhandlungen mit der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft geeigneten Zeitpunkt hat sie denjenigen betrachtet, wo der Gesellschaft

Beilage zur dritten Abtheilung.

bedeutende Ausgaben in Aussicht standen und sie deshalb beabsichtigte, eine Anleihe zur Deckung derselben zu negociiren. Nicht minder glaubte sie, eine größere Geneigtheit zu Verhandlungen wegen Veräußerung der Bahn bei der Gesellschaft deshalb voraussetzen zu können, weil durch die projectirten Schienenverbindungen zwischen Chemnitz und Leipzig über Glauchau und zwischen Berlin und Leipzig über Bitterfeld offenbar Concurrrenzbahnen für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn in mehr oder weniger wichtiger Bedeutung geschaffen werden.

Sie machte in Folge dessen und da sie, wie aus der Mittheilung zu ersehen, ihrerseits die Erwerbung der Bahn für den Staat als nützlich und rathsam anerkennt, der Leipziger Eisenbahnactiengesellschaft am 12. Mai 1854 unter den auf Seite 481 flg. ersichtlichen Bedingungen eine Offerte, auf welche jedoch die Actiengesellschaft nicht eingehen zu können glaubte, sie lehnte vielmehr dieselbe in der Generalversammlung am 14. December 1854 mit überwiegender Majorität ab.

Die hohe Staatsregierung hat sich hierbei jeder Einwirkung, welcher Art sie auch sein könnte, enthalten und begnügt sich damit, wie sie im Schlusse ihrer Mittheilung erklärt, den Stand der Sache und das Ergebniß jener Verhandlungen den Kammern einfach vorzuführen.

Die Deputation enthält sich schon um deswillen, weil, wie die hohe Staatsregierung selbst anerkennt, es noch fraglich ist, ob die Erwerbung der Leipzig-Dresdner Bahn für den Staat eine nützliche und rathsame sei oder nicht, jedes Eingehens auf das Materielle der Sache und rathet deshalb der Kammer an, „bei der gegebenen Mittheilung Beruhigung zu fassen.“

Dresden, den 13. Juni 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberforn.

Rittner.

Dehmichen-Choren, Referent.

von der Beeck.

von Abendroth.





1871

THE FIRST EXAMINATION OF THE YEAR

and the first examination of the year was held on the 1st of January 1871. The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates. The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates.

The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates. The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates.

The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates. The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates.

The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates. The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates.

The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates. The examination was held in the hall of the school and was attended by a large number of candidates.

8f.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 3. Mai 1855, einen Gesetzentwurf  
über eine Erläuterung des Gesetzes vom 22. Februar 1844, den Schutz  
der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst  
betreffend.

Gingegangen den 13. Juni 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 547 flg.  
Bericht der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. 1. Bd. S. 283 flg.  
Protokoll der ersten Kammer vom 6. Juni 1855.  
Mittheilungen der ersten Kammer vom 6. Juni 1855.)

Das in der Ueberschrift erwähnte allerhöchste Decret vom 3. Mai 1855 ist zunächst an die erste Kammer gelangt und dieselbe hat in der am 6. Juni dieses Jahres gehaltenen Berathung, dem Gutachten ihrer Deputation gemäß, den Gesetzentwurf in allen seinen Theilen, ohne alle Discussion einstimmig angenommen und die unterzeichnete Deputation, welche durch Kammerbeschluß vom gestrigen Tage mit der Prüfung und Begutachtung sothanen Gesetzentwurfs beauftragt worden ist, kann nicht umhin, der Kammer die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs wie im Ganzen, so auch in seinen einzelnen Theilen, aus den in den Motiven und in dem jenseitigen Deputationsberichte angegebenen Gründen, welche sie anerkennt und dem weiter etwas nicht beizufügen hat, zur Annahme zu empfehlen.

Beilage zur dritten Abtheilung.

Sie erlaubt sich daher, den von der erwähnten jenseitigen Deputation erstatteten ausführlichen Bericht, zu Ersparung von Kosten und Vermeidung von Weitläufigkeiten, als den übrigen zu adoptiren und schlägt der Kammer vor:

den mehrgedachten Gesetzentwurf im Ganzen sowohl, als auch in Ansehung der einzelnen Paragraphen unverändert anzunehmen.

Dresden, den 13. Juni 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Wahle.

Kasten, Referent.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.





G g.

## Anderweiter Bericht

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

die von dem Abgeordneten Dr. Wahle wegen Abkürzung der Landtage  
gestellten Anträge betreffend.

Eingegangen den 15. Juni 1855.

(Bericht der ersten Deputation der zweiten Kammer, Landt.-Acten, Beil. 3.  
III. Abth. S. 175 flg.)

Protokoll der zweiten Kammer vom 30. April 1855.

Mittheilungen der zweiten Kammer S. 941.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. Bd. 3.  
S. 1 flg.)

Protokoll der ersten Kammer vom 19. Mai 1855.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 435 flg.)

In der am 19. Mai d. J. abgehaltenen achtundzwanzigsten Sitzung der ersten Kammer sind die von dem Abgeordneten Dr. Wahle wegen Abkürzung der Landtage gestellten Anträge, über welche diesseits am 30. April d. J. Beschluß gefaßt worden war, zur Berathung gelangt. Die erste Kammer hat über den in dem Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer vom 26. April d. J. unter A. begutachteten Antrag, aus den in dem Berichte ihrer ersten Deputation vom 14. Mai 1855 angegebenen Gründen

Landt.-Acten, Beil. 3. II. Abth. Bd. 3. S. 3.

keinen Beschluß gefaßt, und derselbe ist daher für erledigt anzusehn.

Anlangend die in dem erwähnten Berichte der ersten Deputation der zweiten Kammer unter B. behandelten Anträge, so ist die erste Kammer dem diesseits gefaßten Beschlusse,

Beilage zur dritten Abtheilung.

„die Regierung zu ersuchen, daß sämtliche Vorlagen, welche Seiten der Regierung den Kammern unterbreitet werden sollen, denselben in der Regel gleich bei Anfange des Landtags zugestellt werden mögen,“ ohne Abänderung beigetreten und es wird daher seiner Zeit die diesem Beschlusse beider Kammern entsprechende ständische Schrift zum Abgange zu bringen sein.

Soviel aber den zu beschleunigenden Schluß des gegenwärtigen ordentlichen Landtags betrifft, so hatte die zweite Kammer beschlossen,

die Staatsregierung zu ersuchen, diejenigen Gesetzentwürfe, deren Vorlage an die gegenwärtige Ständeversammlung sich als eine unabweißbare Nothwendigkeit darstelle, in der aller kürzesten Frist an die Kammern gelangen zu lassen.

Dieser Antrag ist in der ersten Kammer abgelehnt und dagegen nach dem Rathe der Majorität der jenseitigen ersten Deputation beschlossen worden:

- 1) an die Staatsregierung die dringende Bitte zu richten, den Schluß des gegenwärtigen Landtags mit Ende Juni dieses Jahres bei Sr. Majestät geneigtest zu bevorworten,

hierbei aber

- 2) zugleich zu vermitteln, daß Se. Majestät geruhen möge, den den Kammern bereits zugegangenen Gesetzentwurf, die Berichtigung von Wasserläufen betreffend, dem nächsten ordentlichen Landtage zu überweisen,

auch

- 3) weitere Gesetzentwürfe, mit Ausnahme des in Aussicht gestellten kleinen Gesetzes über Verlängerung des Schlußtermins für die Landrentenbank, den gegenwärtig versammelten Ständen nicht mehr unterbreiten zu lassen,

und nur

- 4) was das Jagdgesetz anlangt, solches in aller kürzester Frist vorzulegen, um dasselbe noch zur Erledigung zu bringen, falls es innerhalb des vorgedachten Zeitraumes sich als ausführbar erweisen sollte.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 460.

Aus dem Deputationsberichte sowohl, als aus dem Gange der Berathung in der ersten Kammer geht deutlich hervor, daß der diesseits beschlossene Antrag bloß deshalb abgelehnt worden ist, weil man der Ansicht war, daß derselbe, wenn auch von Seiten der Staatsregierung darauf eingegangen werden



sollte, dennoch den beabsichtigten Erfolg nicht herbeiführen würde, und der dringende Wunsch wegen möglichst schleuniger Beendigung des gegenwärtigen Landtags auf zu wichtigen Gründen beruhe, als daß sich die Ständeversammlung in dieser Beziehung auf einen derartigen, ganz allgemein gehaltenen Antrag beschränken möchte. Damit, daß der lebhafteste, allseitig verbreitete Wunsch, den Schluß des gegenwärtigen Landtags so bald als möglich herbeigeführt zu sehn, auf vollkommen triftigen Gründen beruht, ist die Deputation zwar einverstanden, würde aber dennoch der Kammer, selbst abgesehen von der inzwischen eingetretenen Aenderung des Sachstandes den Beitritt zu den jenseits gefaßten Beschlüssen nicht zu empfehlen vermocht haben. Wenn sich nämlich

zu Punct 1.

schon damals mit ziemlicher Sicherheit übersehen ließ, daß es unmöglich sein würde, diejenigen Finanzvorlagen, deren Berathung keinen Aufschub duldet, ingleichen den Rechenschaftsbericht, bis zum Ende des gegenwärtigen Monats in beiden Kammern zur Erledigung zu bringen, so ist auch die Deputation

zu Punct 2.

des unmaäßgeblichen Dafürhaltens, daß die den Entwurf eines Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betreffende Vorlage, einem Bedürfnisse Abhülfe gewähren soll, welches in Sachsen zu den allerdringendsten gerechnet werden muß. Die Deputation enthält sich zur Zeit alles nähern Eingehens auf diesen Gegenstand, da sie hoffentlich sehr bald im Stande sein wird, der Kammer den Bericht über den gedachten Gesetzentwurf vorzulegen.

Anlangend die Anträge unter 3. und 4., so bedürfen dieselben dermalen keiner weitern Erörterung, weil die betreffenden Gesetzentwürfe immittelst der Ständeversammlung zugegangen sind. Nur beiläufig mag erwähnt werden, daß der zunächst an die zweite Kammer gelangte Entwurf eines Gesetzes, den Schluß der Landrentenbank betreffend, worüber die Vorberathung in der Deputation bereits beendigt ist, keinen erheblichen Zeitaufwand veranlassen dürfte.

Die Deputation würde unter diesen Umständen die Berichtserstattung über den vorliegenden Differenzpunct mehr, als geschehen ist, beschleunigt haben, um wo möglich das Zustandekommen eines den in der Hauptsache übereinstimmenden Wünschen beider Kammern entsprechenden Antrags herbeizuführen, wenn nicht auf der andern Seite besondere Veranlassung vorhanden gewesen wäre, hierunter einen kurzen Aufschub eintreten zu lassen.

Von Seiten der Staatsregierung war nämlich beim Schlusse der Berathung dieses Gegenstandes in der ersten Kammer die Erklärung abgegeben

worden, daß dieselbe die Absicht hege, bei Herübergabe der letzten Vorlage einen nicht zu fernem Termin für den Schluß des gegenwärtigen Landtags zu bestimmen,

Mittheilungen der ersten Kammer S. 459,

und aus andern Aeußerungen der Königlichen Commissarien ließ sich entnehmen, daß die angedeutete Absicht recht bald zur Ausführung kommen werde. Durch ein am 6. d. M. zunächst an die erste Kammer gelangtes Allerhöchstes Decret vom 31. Mai d. J. ist nun auch der Ständeverammlung eröffnet worden, daß Se. Majestät der König nach vorläufiger Prüfung der dermaligen Geschäftslage der gegenwärtigen Ständeverammlung, den Schluß der Sitzungen der letztern

auf den 16. Juli dieses Jahres

zu bestimmen geruhet hätten, indem Allerhöchstdieselben hofften, daß es dem Eifer und der Thätigkeit der getreuen Stände gelingen werde, die noch rückständigen Vorlagen bis zu dem angegebenen Zeitpuncte zu erledigen.

Nach der vorstehend angezogenen, in der ersten Kammer abgegebenen Erklärung, darf sonach angenommen werden, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen kann, noch weitere Vorlagen an die gegenwärtige Ständeverammlung gelangen zu lassen. Wie daher der in der diesseitigen Kammer gefaßte Beschluß als erledigt anzusehen ist, so dürfte es überhaupt rathsam erscheinen, von einem den baldigen Schluß des gegenwärtigen Landtags betreffenden ständischen Antrage unter den nunmehr eingetretenen Verhältnissen abzusehen.

Die Deputation schlägt daher der Kammer vor:

den Beitritt zu den oben unter 1., 2., 3. und 4. zusammengestellten Beschlüssen der ersten Kammer zwar abzulehnen,

dagegen aber

von weiterer Verfolgung des diesseits beschlossenen, den gegenwärtigen Landtag betreffenden Antrags ebenfalls abzusehen.

Ließe sich mit Sicherheit hoffen, daß dem angekündigten Schlusse des Landtags ein Hinderniß nicht entgentreten werde, so hätte die Deputation diesem Vorschlage etwas Weiteres nicht beizufügen. Da sich aber zur Zeit nicht übersehen läßt, ob es den Kammern gelingen werde, der Allerhöchsten Orts ausgesprochenen Erwartung unbeschadet der Gründlichkeit ihrer Berathungen hinsichtlich sämmtlicher denselben noch vorliegender Gesegentwürfe bis zum 16. Juli d. J. vollständig zu entsprechen, dagegen aber die unbedingt nothwendige Erledigung der Finanzvorlagen wenigstens keine erhebliche Ver-

längerung des gedachten Schlußtermines erheischen dürfte, so kann man nicht umhin, noch dem dringenden Wunsche den ehrerbietigsten Ausdruck zu verleihen,

daß ein Allerhöchsten Orts etwa für nothwendig erachteter Aufschub des gegenwärtig angekündigten Schlusses der Ständeverammlung in keinem Falle über das Ende des künftigen Monats erstreckt werden möge.

So wenig nun auch bezweifelt werden mag, daß die erste Kammer einer derartigen Erklärung nicht entgegentreten würde; so müßte doch durch das Zustandebringen eines hierauf gerichteten gemeinschaftlichen Beschlusses wiederum Zeitverlust herbeigeführt werden, der überhaupt thunlichst zu vermeiden ist, in dieser Angelegenheit aber den beabsichtigten Zweck gänzlich vereiteln würde. Unter diesen Umständen empfiehlt die Deputation schließlich der Kammer,

den vorstehend näher bezeichneten Wunsch im Protokolle niederzulegen.

Dresden, am 15. Juni 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Bahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.

Glöckner.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.





Sh.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer  
über den Entwurf zu einem Gesetze, den Schluß der Landrentenbank  
betreffend.

Eingegangen den 18. Juni 1855.

(Allerhöchstes Decret, Landt.-Acten I. Abth. Nr. 35. S. 611.)

Der mittels Decrets vom 10. Mai 1855 an die versammelten Stände, und zwar zunächst an die zweite Kammer gelangte, in der Ueberschrift bezeichnete Gesetzentwurf ist der unterzeichneten Deputation zur Berathung überwiesen worden. Nachdem diese, beziehentlich unter Zuziehung eines Königlichen Herrn Commissars erfolgt ist, so wird hierüber Folgendes berichtet.

Wie schon in den Motiven Seite 614 erwähnt worden, ist der vorliegende Entwurf hauptsächlich durch die daselbst gedachten, in den Jahren 1850 und 1851 ergangenen Ablösungsgesetze und die in deren Verfolg entstandene, alles Erwarten übersteigende Vermehrung der Ablösungsgeschäfte veranlaßt worden. Auch hat es weder innerhalb noch außerhalb der Kammern an Stimmen gefehlt, welche die Verlängerung des in § 21. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 geordneten Schlußtermins der Landrentenbank dringend befürwortet haben.

Wenn nun, wie ebenfalls die Motiven Seite 615 andeuten, bei Innehaltung des gedachten Termins viele Betheiligte ganz ohne ihr Verschulden von der Ueberweisung an die Landrentenbank ausgeschlossen werden würden, so findet der vorliegende Entwurf, indem er einem allseitig gefühlten Bedürfnisse Abhülfe verschafft, nicht nur in Gründen der Billigkeit seine Rechtfertigung, sondern er erscheint zugleich als ein Act der Nothwendigkeit und der Gerechtigkeit.

Hiernach aber hat die Deputation dem Entwurf im Allgemeinen ihr Einverständnis nicht versagen können.

Uebergehend zu den speciellen Bestimmungen der Vorlage selbst, so ist in

§ 1.

der 31. März 1856 rücksichtlich der Ueberweisbarkeit der Ablösungsrenten für baare Geldgefälle als Präklusivtermin dergestalt festgesetzt worden, daß die Ueberweisung aller Ablösungsrenten für baare Geldgefälle, welche später noch bei der Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen angemeldet werden, auf die Landrentenbank schlechterdings unstatthaft sein soll. § 21. des Gesetzes vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, war der 1. April 1856 als Schlußtermin für alle nach den bisherigen Gesetzen zulässigen Ueberweisungen von Ablösungsrenten, sowie für die nach dem angezogenen Gesetze statthafter Ueberweisungen von Geldgefällen an die Landrentenbank dergestalt bestimmt worden, daß alle nach diesen Gesetzen darauf überweisbare, aber mit dem gedachten Zeitpunkte auf die Bank noch nicht wirklich übernommene Ablösungsrenten oder Geldgefälle nur noch im Wege der unmittelbaren Ablösung durch Baarzahlung getilgt werden können. Durch Feststellung der gedachten Frist als peremptorischer Termin für die Anmeldung soll vermieden werden, daß nicht durch Verzögerung in den Ablösungsgeschäften bei dem herannahenden Schlußtermin für die Landrentenbank ein allzu großer Andrang stattfindet und damit, abgesehen von den mit jeder Ueberbürdung der Geschäftsstellen verbundenen Unzuträglichkeiten, für die Betheiligten der Nachtheil herbeigeführt werde, ohne ihr Verschulden vom Eintritt in die Landrentenbank ausgeschlossen zu werden. Liegt nun einer Seits in der Besorgniß dieses Nachtheils ein genügend wirksamer Anreiz für die Betheiligten, rechtzeitig auf die in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Anmeldungen Bedacht zu nehmen und nunmehr ihre noch nicht erledigten Ablösungsangelegenheiten zu beschleunigen, so wird andererseits aber auch der geordnete Anmeldetermin sich keineswegs als zu kurz darstellen, wenn man erwägt, daß derselbe bisher überhaupt als Schlußtermin für den Eintritt in die Landrentenbank galt, überdem aber es sich hier überhaupt nur um die an sich nicht verwickelten Gefällsrentenüberweisungen handelt, und die unter a. und b. angegebenen, außerordentlich einfachen Formen der Anmeldung in der That einen kaum zu nennenden Zeitaufwand erfordern werden.

Besteht hiernächst das für die unterlassene Anmeldung angedrohte Präjudiz lediglich in dem Wegfall des Anspruchs auf Uebernahme der Gefällsrente auf



die Landrentenbank, nicht in dem Wegfall des Rechtes selbst, so stimmt diese Disposition mit dem, was diesfalls schon § 23. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 verordnet, insofern überein, als hier von dem Verlust der auf einseitigen Antrag ablösbaren Grundlasten gleichfalls die Ablösungsrenten und baaren Geldgefälle ausdrücklich ausgenommen sind. Findet nun auch die Deputation keinen Grund, gegen diese Disposition im Allgemeinen eine Ausstellung zu erheben, so schien es ihr doch bei näherer Erwägung rathsam, wenn das hiernach anzudrohende Präjudiz auch auf die § 14 b. des Gesetzes vom 15. Mai 1851 gedachten Ablösungsrenten ausgedehnt würde, da sie die Befürchtung hegt, es möchten sonst hinsichtlich dieser bei dem jetzt beabsichtigten Schluß der Landrentenbank neue Wünsche und neue Gesuche um Hinausschiebung dieses Termins auftauchen, eine Eventualität, der man in alle Wege zu begegnen suchen muß. Die Deputation theilt deshalb auch nicht die in den Motiven Seite 615 ausgedrückte Ansicht der Staatsregierung, wornach es derselben unbedenklich erschienen ist, die Uebernahme der fraglichen Ablösungsrenten auf die Landrentenbank bis zum wirklichen Schlußtermin der letzteren auch ohne eine frühere Anmeldung bis zu einem Präklusivtermin stattfinden zu lassen. Denn, mag nun die Anzahl jener Renten gering sein oder nicht, was sich zur Zeit nicht wohl übersehen läßt und worüber auch der Regierung eine bestimmte Kenntniß nicht beizuwohnen scheint, jedenfalls erscheint es wünschenswerth, jener Sorglosigkeit, worauf zumeist die Verzögerung dieser Ablösungsangelegenheiten beruht, Schranken zu setzen und die auf den Grund der seit dem Jahre 1832 erlassenen Ablösungsgesetze vorzunehmenden Auseinandersetzungen endlich einmal vollständig abgeschlossen zu sehen, somit aber der Staatscasse sobald als möglich Ausgaben zu ersparen, welche sie mehr als zwanzig Jahre für diesen Zweck zu machen genöthigt gewesen ist.

Kann nun auch der Antrieb, welcher in der von der Deputation für angemessen erachteten Ausdehnung des im Entwurfe lediglich für die Gefällsrenten angedrohten Präjudizes auf die Ablösungsrenten gelegen sein wird, keinesfalls als eine Härte für die Betheiligten angesehen werden, da es ihr eigenes Interesse erheischt, rechtzeitig zur Provocation und Ablösung zu verschreiten, wenn sie der Vermittelung der Landrentenbank theilhaftig werden wollen, so empfiehlt die Deputation, zumal auch der Königliche Herr Commissar erklärt hat, daß die Staatsregierung, wiewohl sie der gewünschten Ausdehnung einen erheblichen praktischen Werth nicht beimesse, dennoch einem diesfalls zu fassenden Beschluß nicht entgegentreten werde, der Kammer die Annahme von § 1. in folgender veränderter Fassung des Eingangs desselben:

„die Ueberweisbarkeit der Ablösungsrenten für baare Geldgefälle — Gefällsrenten — (vergl. §§ 17. und 18. des Gesetzes vom 15. Mai 1851, S. 133 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1851), ingleichen der für andere Leistungen früher übernommener, aber noch nicht der Landrentenbank überwiesener Ablösungsrenten (vergl. § 14 b. des angezogenen Gesetzes) an die Landrentenbank bleibt nur noch für diejenigen Renten in Kraft bestehen, deren Ablösung“ u. s. w.

Beiläufig ist hier ein Seite 615 der Motiven Zeile 14 von unten enthaltener Schreibfehler zu berichtigen, indem es daselbst anstatt § 23. heißen muß: § 21.

## § 2.

Der dormalen für den 1. April 1856 festgesetzte, nunmehr aber bis zum 31. März 1859 hinauszuschiebende endliche Schluß der Landrentenbank findet im Eingange der Motiven sowie Seite 615 am Ende seine genügende Rechtfertigung. Dieser verlängerte Termin scheint nun aber auch zur Abwicklung der hierbei in Betracht kommenden Ablösungsgeschäfte völlig ausreichend und wird durch dessen strenge Festhaltung einerseits die Möglichkeit der Auflösung der Generalcommission sowie der Vereinfachung der Verwaltung der Landrentenbank, welche dann nur noch als Casseninstitut fortzubestehen haben würde, bedingt, andererseits für die Betheiligten keineswegs eine Unbilligkeit entstehen, da sie sich bisher schon mit dem ersten April des künftigen Jahres der angedrohten Präclusion zu versehen hatten. Hatte nun demnach die Deputation im Allgemeinen gegen diesen Paragraphen etwas nicht zu erinnern, so gab ihr doch der Zusatz: „daß der wirklichen Bestätigung ein Hinderniß nicht weiter entgegensteht“ zu dem Bedenken Veranlassung, ob diese Bestimmung der übrigen Tendenz des Gesetzes gegenüber eine vielleicht nicht beabsichtigte Härte enthalte. Angenommen nämlich, es handelt sich in einem über eine Ablösungsunterhandlung aufgenommenen Protokolle oder einem hierüber abgefaßten Recesses um eine Mehrzahl von Renten, bei denen hinsichtlich der einen oder andern der Bestätigung aus irgend einem Grunde ein Hinderniß entgegensteht. Es könnte nun die Frage entstehen, ob in einem solchen Falle die Bestätigung des Recesses auch in Betreff aller übrigen in demselben mit verhandelten Renten, welche ein derartiges Hinderniß nicht berührt, versagt und somit häufig viele Betheiligte ganz ohne ihre Verschuldung von der Ueberweisung an die Landrentenbank ausgeschlossen werden könnten. Die Deputation glaubte indessen, bei näherer Erörterung annehmen zu müssen, daß ein

einzelne Renten betreffendes Bedenken der Bestätigung des Recesses rücksichtlich der übrigen Renten keinesfalls hemmend entgegenzutreten könne, solches auch im Sinne des Entwurfes gelegen sei, und nimmt, nachdem der Königliche Herr Commissar auf Befragen erklärt hat, daß die gedachte Annahme begründet sei, unter diesen Umständen keinen Anstand, § 2. der Kammer zur unveränderten Annahme zu empfehlen, wie sie denn auch rücksichtlich der

§§ 3. 4. 5. und 6.

ein Gleiches thut, da ihr dieselben in keiner Beziehung zu einem Bedenken Anlaß geboten haben, vielmehr durch die beigegebenen Motiven, sowie in sich selbst vollständig gerechtfertigt erscheinen.

Die Deputation rath nach alle dem der Kammer an, dem vorliegenden Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der bei § 1. beantragten Abänderung ihre Zustimmung zu ertheilen.

Noch ist einer Petition Christian Gottfried Zscherpes und Genossen zu Dittmannsdorf zu gedenken. Sie enthält die Schlußbitte, eine weitere angemessene Verlängerung des zum Schlusse der Lanrentenbank angesetzten Termins bei der Staatsregierung zu vermitteln. Da hiernach der Zweck derselben durch das zu erlassende Gesetz erreicht wird, so schlägt die Deputation vor, dieselbe als erledigt anzusehen, sie aber, da sie an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet ist, annoch an die erste Kammer abzugeben.

Dresden, den 18. Juni 1855.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Wahle, Referent.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebig.

Koelz.

Glöckner.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.





## I i.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

den Entwurf zu einem Gesetze über die Berichtigung von Wasserläufen  
und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betreffend.

Eingegangen den 23. Juni 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 515.)

Bereits am 9. Februar d. J. in der zehnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer hatte der Abgeordnete Stockmann die Anfrage an die Staatsregierung gestellt, ob sie geneigt sei, ein Gesetz für Regulirung der Flüsse und ein Vorfluthgesetz noch im Verlaufe des gegenwärtigen ordentlichen Landtags vorzulegen. Da längere Zeit hindurch keine Erwiderung auf diese Anfrage erfolgt war, brachte der Abgeordnete Schubart die Angelegenheit am 20. April d. J. in der 38sten Sitzung der zweiten Kammer anderweit in Anregung, und es ward hierauf von Seiten des anwesenden Königlichen Commissars die Auskunft ertheilt, daß ein diesen Gegenstand betreffender Gesetzentwurf bereits bearbeitet worden sei und in nächster Zeit eingehen werde.

Mittheilungen der zweiten Kammer Seite 106 und Seite 810.

Mittels allerhöchsten Decrets vom 19. April 1855 ist nun auch der in der Ueberschrift näher bezeichnete Gesetzentwurf an die Ständeversammlung, und zwar zunächst an die zweite Kammer gelangt und von dieser mittelst Beschlusses vom 25. April d. J. der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen worden. Die Deputation hat zu den in dessen Folge gehaltenen sehr zahlreichen Sitzungen, von der auf S. 110. der provisorischen Landtagsordnung beruhenden Berechtigung Gebrauch machend, den stellvertretenden Abgeordneten Dr. Hermann, ingleichen den Abgeordneten Preshprich eingeladen, die sich der Theilnahme an der Berathung mit dankbar anzuerkennender Be-

Beilage zur dritten Abtheilung.

50

reitwilligkeit unterzogen haben und durch deren Sachkenntniß im Fache der Landwirthschaft, sowie beziehentlich des Gewerbe- und Fabrikwesens der Deputation sehr wesentliche Unterstützung gewährt worden ist. Nachdem auch wiederholte Vernehmungen mit den Königl. Commissarien veranstalet worden sind, ist der Kammer das Resultat der gedachten Vorarbeiten in Folgendem vorzutragen:

Das dringende Bedürfniß fester positiver Bestimmungen hinsichtlich sämtlicher in Bezug auf die fließenden Wässer bestehenden Verhältnisse, Rechte und Pflichten, dessen in den Motiven zu dem vorliegenden Gesegentwurfe Seite 531 Erwähnung geschieht, hat bereits so vielfach Anerkennung gefunden, daß es überflüssig sein würde, sich darüber umständlich zu verbreiten. Dagegen mußte sich die Deputation vor allen Dingen die Frage vorlegen, ob es rathsam und ausführbar erscheine, einzelne Abschnitte der in dieser Beziehung bevorstehenden, umfänglichen Gesetzgebung auszuheben und zum gesonderten Gegenstande eines besondern Gesetzes zu machen. Die Staatsregierung hat diese Frage aus den in den Motiven Seite 532 flg. angegebenen Gründen bejahend beantworten zu müssen geglaubt, und die Deputation hat sich, obschon ihr Anfangs mehrfache Bedenken gegen diese Trennung zusammenhängender Materien beizugehen, zuletzt dennoch dieser Ansicht angeschlossen. Unter Bezugnahme auf den bereits erwähnten Inhalt der Motiven ist zu dessen weiterer Rechtfertigung nur noch Folgendes auszuheben.

## 1.

Bei vollständiger Ordnung sämtlicher in Bezug auf die fließenden Wässer bestehenden Verhältnisse, Rechte und Pflichten im Wege der Gesetzgebung werden sich besonders auch umfassende Bestimmungen über die Benutzung der fließenden Gewässer nothwendig machen, welche mit den hierbei einschlagenden Grundsätzen des Privatrechts in engem Zusammenhange stehen. Der in den Motiven Seite 531 erwähnte, den Kammern mittelst allerhöchsten Decrets vom 27. October 1845 vorgelegte, vorzugsweise diesem Gegenstande gewidmete Gesegentwurf enthielt daher mehrere privatrechtliche Bestimmungen, die auch künftig in einem hierauf bezüglichen Gesetze nicht entbehrt werden könnten. Es leuchtet aber von selbst ein, daß sich die Fassung eines derartigen Specialgesetzes ganz anders gestalten muß, je nachdem sich der Staat, wo es Wirksamkeit erhalten soll, eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs zu erfreuen hat, oder eines solchen noch entbehrt. Wenn nun auch der den Zwischendeputationen vorgelegte Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich



Sachsen aus den der Ständeversammlung bei Eröffnung des außerordentlichen Landtages vom vorigen Jahre mitgetheilten Gründen damals nicht mit zur Berathung zu bringen gewesen ist, so läßt sich doch aus derselben Mittheilung die Hoffnung schöpfen, daß zwar ein Aufschub der fraglichen Maaßnehmung für unvermeidlich erachtet worden sei, daß aber die Staatsregierung das in Sachsen vorhandene Bedürfniß eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs nach wie vor anerkenne. Die den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Sachsen betreffenden Deputationsberichte beider Kammern vom 4. und vom 7. October 1854 haben sich über diesen Gegenstand umständlich verbreitet,

vergl. Landtags-Acten vom Jahre 1854, Beilagen zu den Protokollen der ersten Kammer Bd. 3. S. 2 flg.; Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer Bd. 3. S. 10 flg.

weshalb es genügen dürfte, hier nur noch die Bemerkung hinzuzufügen, daß zwar der Erlaß eines, besondere Bestimmungen über die fließenden Gewässer enthaltenden Gesetzes durch das Erscheinen des bürgerlichen Gesetzbuchs nicht überflüssig werden würde,

vergl. Allgemeine Motiven zu dem Entwürfe eines bürgerlichen Gesetzbuchs, Landtags-Acten Abth. I. Bd. 1. S. 431 flg.

daß aber allgemeine Grundsätze des Privatrechts allerdings auch für das Wassergesetz maassgebend sein müssen, und daher der Inhalt des bürgerlichen Gesetzbuchs in mehrfacher Hinsicht auf ein derartiges umfassendes Specialgesetz Einfluß äußern wird.

Schon aus diesem Grunde erscheint es daher vollkommen gerechtfertigt, daß die Staatsregierung gegenwärtig von Vorlegung eines umfassendern Gesetzentwurfs über den fraglichen Gegenstand abgesehen und nur diejenigen besonders dringenden Verhältnisse berücksichtigt hat, welche im Wege der Gesetzgebung geordnet werden können, ohne den in das bürgerliche Gesetzbuch gehörenden Bestimmungen vorzugreifen. Die Deputation hat sich bemüht, diesen Gesichtspunct bei Berathung des Gesetzentwurfs streng festzuhalten und wird später Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen.

## 2.

Die Gründe, weshalb die in dem Gesetzentwürfe enthaltenen Vorschriften durchaus nicht länger entbehrt werden können, sind in den Motiven S. 531 flg. umständlich erörtert worden. Die Deputation legt dabei, soviel die in dem ersten Abschnitte des Entwurfs behandelte Berichtigung von Wasserläufen an-

geht, namentlich auf das Seite 534 Absatz 3. ausgehobene Verhältniß der an das Königreich Preußen angrenzenden Landestheile, worüber ihr noch umständlichere Mittheilungen von Seiten der Königlichen Commissare zugegangen sind, ganz entschiedenes Gewicht. Denn die Schlußbestimmung der Elbstrom-Ufer- und Dammordnung vom 7. August 1819 reicht hier offenbar nicht aus, da ihre analoge Anwendung auf andere Flüsse nur bei Uferbauten und Dammanlagen möglich erscheint, aber in keinem Falle eine Berechtigung gewähren kann, die Regulirung eines Wasserlaufs ohne Einwilligung sämmtlicher Betheiligter durchzuführen. Hinsichtlich der Ent- und Bewässerungsanlagen, auf welche sich der zweite Abschnitt des Entwurfes bezieht, ist die Deputation ebenfalls zu der theils auf eigener Wahrnehmung, theils auf dem Ergebnisse vielfach eingezogener Erkundigungen beruhenden Ansicht gelangt, daß das Bedürfniß derartiger gesetzlicher Bestimmungen im Interesse der Bodencultur sehr dringend sei, und die im Eingange erwähnte, erst neuerdings von zwei Mitgliedern der diesseitigen Kammer erfolgte Anregung dieses Gegenstandes durfte dabei keineswegs unberücksichtigt bleiben. Uebrigens steht zu erwarten, daß die gesetzlich gebotene Möglichkeit, etwa vorhandene Widersprüche durch zwangsweise festzustellende Entschädigung beseitigen zu können, in den meisten Fällen zu einer freien Vereinigung der Betheiligten führen wird, und daß daher das Gesetz schon indirect den günstigsten Einfluß auf das Zustandebringen derartiger Anlagen äußern, dagegen aber die vollständige Durchführung der darin vorgeschriebenen Maaßregeln nur in seltenen Fällen nothwendig werden dürfte.

Wenn daher die Deputation im Allgemeinen der Kammer nur anrathen kann, ihre Einwilligung zum Erlaß des im Entwurfe enthaltenen besonderen Gesetzes zu ertheilen, so darf doch keineswegs verkannt werden, daß auf diese Weise dem Bedürfnisse wegen Regulirung der Wasserbenutzung und anderer mit Ent- und Bewässerungsanlagen zusammenhängender Verhältnisse nur nach gewissen Richtungen hin Abhilfe geschehen kann. Der Geszentwurf hat vorzüglich das Zustandebringen größerer Unternehmungen vor Augen, bei denen das zu hoffende Resultat die Aufwendung bedeutender Kosten nicht nur möglich, sondern auch unumgänglich nothwendig erscheinen läßt. Bei Unternehmungen von geringerem Umfange sowohl bei der Landwirthschaft, als auch im Gebiete der Gewerbsthätigkeit kommt es aber vorzüglich darauf an, mit geringern Hilfsmitteln ein verhältnißmäßig günstiges Resultat zu erzielen. Zu diesem Behufe muß von Anlagen, die bedeutende Entschädigungsansprüche in ihrem Gefolge haben, abgesehen werden, weshalb den betreffenden Grundstücksbesitzern und Gewerbetreibenden vorzüglich daran gelegen ist, mit Sicherheit beurtheilen zu

können, in welchem Umfange sie zur Verfügung über fließende Wässer, sowie zur Aenderung bestehender, den Ab- und Zufluß des Wassers angehender Verhältnisse berechtigt seien, ohne sich derartigen Ansprüchen dritter Personen ausgesetzt zu sehn. Die bestehenden gesetzlichen Vorschriften geben in dieser Beziehung nicht allenthalben vollständig genügendes Anhalten, und sind, soweit dies der Fall ist, zum Theil wenigstens, von der Beschaffenheit, daß sie der im nationalökonomischen Interesse sehr wünschenswerthen, freieren Bewegung engere Schranken setzen, als die Wahrung des Gerechtigkeitsprincips unbedingt erheischt. Die Gesetzgebung wird daher noch außer den durch den vorliegenden Entwurf getroffenen Fällen die zwar in vielfacher Beziehung schwierige, aber zugleich äußerst wichtige Aufgabe zu lösen haben, unter gleichmäßiger Berücksichtigung der sich nicht selten kreuzenden verschiedenartigen Interessen, hinsichtlich der erlaubten Gebahrung mit fließenden Gewässern und der Wasserbenutzung überhaupt, möglichst einfache und bestimmte Normen festzustellen. Zu beklagen würde es sein, wenn dieses ebenfalls sehr fühlbare Bedürfnis nach erfolgter Bekanntmachung des zur Berathung vorliegenden Geszentwurfes als weniger dringlich angesehen und dessen Abhilfe längere Zeit hindurch aufgeschoben bleiben sollte. Die Deputation ist zwar überzeugt, daß die Staatsregierung den beregten Verhältnissen ohnehin die nöthige Aufmerksamkeit zuwenden wird, auch haben sich die Königlichen Commissarien unter Bezugnahme auf die in den Motiven enthaltenen Andeutungen dahin ausgesprochen, daß der vorliegende Entwurf bloß einen Theil der im Wege der Gesetzgebung zu regulirenden, das fließende Wasser betreffenden Angelegenheiten umfasse, und zugleich darauf hingewiesen, daß dadurch den später noch zu treffenden gesetzlichen Bestimmungen auf keine Weise präjudicirt werden könne. Denn die Regulirung der Wasserläufe würde auch bei einem allgemeinen Wassergesetze ohne Zweifel die schwierigste Aufgabe bilden, mithin der Erlaß des jetzt vorgelegten Entwurfs zugleich den wesentlichen Vortheil gewähren, über dessen practische Brauchbarkeit oder etwaige Mängel und die deshalb nach Befinden nöthigen Modificationen in der Zwischenzeit Erfahrungen zu sammeln, welche dann bei der späteren Ausarbeitung eines umfassenderen Geszentwurfes benutzt werden könnten. Bei dieser Bearbeitung würde zugleich in Erwägung gezogen werden, ob es nicht der leichteren Uebersicht halber zweckmäßig erscheine, die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes dem allgemeinen Gesetze als besondere Abtheilung einzuverleiben, was ohne besondere Schwierigkeit geschehen könnte.

Nach dem Dafürhalten der Deputation dürfte es aber dennoch rathsam sein, der Ansicht der Ständeversammlung, daß durch Verabschiedung des gegen-

wärtigen Gesetzes dem im Eingange des Berichts näher bezeichneten Bedürfnisse nur theilweise Abhülfe verschafft werde, noch besondern Ausdruck zu verleihen. Sie empfiehlt daher der Kammer:

in Vereinigung mit der ersten Kammer die Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Ständeverammlung einen die Benutzung fließender Gewässer und andere damit im Zusammenhange stehende Verhältnisse betreffenden umfassenden Gesetzentwurf vorzulegen. —

Zu dem Eingange des Gesetzentwurfes ist nichts zu bemerken und man wendet sich daher sofort zum

### I. Abschnitte

des Entwurfes.

Die Ueberschrift,

„Berichtigung von Wasserläufen“

findet in dem Inhalte des § 2. nähere Erläuterung, und enthält unter Berücksichtigung dieses Umstandes eine genügende Bezeichnung des Gegenstandes, worauf sich die Vorschriften § 1. bis 26. beziehen sollen. Die Deputation empfiehlt daher

Annahme

derselben.

Ueber den Inhalt des ersten Abschnitts sind aber, bevor sich die Deputation zu den einzelnen Paragraphen wendet, noch folgende allgemeine Bemerkungen voranzuschicken:

Der Gesetzentwurf hat, soviel die Reihenfolge der einzelnen Paragraphen betrifft, die allgemeinen Bestimmungen an die Spitze gestellt und darauf die speciellern folgen lassen, eine Anordnung, die nicht nur an sich zweckmäßig erscheint, sondern auch die Uebersicht des Ganzen wesentlich erleichtert. Nach dieser Anlage des Gesetzes weicht aber die Reihenfolge der Paragraphen nicht selten von der chronologischen Ordnung ab, in welcher die einzelnen zur Ausführung des Geschäfts gehörigen Handlungen und Verfügungen Platz ergreifen müssen. So geschieht z. B. schon in § 1. der den Schlussstein der Vorarbeiten bildenden, unter Allerhöchster Zustimmung von dem Ministerium des Innern ausgehenden Genehmigung des Unternehmens Erwähnung, obschon das Gehör der Betheiligten, sowie die Feststellung des Berichtigungsplanes, wovon erst später gehandelt wird, dieser Genehmigung vorangehen muß. Unter diesen Umständen wird es nicht überflüssig sein, den Gang der Angelegenheit, wie er sich nach der von den Königlichen Commissarien als richtig anerkannten Auf-

fassung der Deputation im einzelnen Falle gestalten wird, einer nähern Beleuchtung zu unterwerfen.

Die Berichtigung von Wasserläufen, welche auf gemeinschaftliche Kosten der Betheiligten ausgeführt werden soll, wird nur auf Antrag Eines oder des Andern der letztern eingeleitet werden. Es sind allerdings auch Fälle denkbar, wo das Bedürfnis eines derartigen gemeinnützigen Unternehmens so dringend hervortritt, daß der Staat, ohne einen Antrag abzuwarten, einschreiten muß. Für solche ganz außerordentliche Fälle ist die in § 26. enthaltene Bestimmung maßgebend, es würde aber dann auch das Unternehmen auf Staatskosten in Ausführung zu bringen sein.

Der in § 1. erwähnte Antrag ist bei dem Ministerium des Innern anzubringen und muß, wie sich von selbst versteht, wenigstens eine allgemeine Angabe der für die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit des Unternehmens sprechenden Gründe enthalten. Dagegen wird keineswegs für erforderlich erachtet, daß der Antragsteller einen vollständig ausgearbeiteten Berichtigungsplan bei dem Ministerium einreiche. Sollte man dieß verlangen, so würde eine den Zweck des Gesetzes gefährdende Erschwerung derartiger Unternehmungen herbeigeführt und überhaupt eine Anforderung an die Betheiligten gestellt werden, denen der einzelne Privatmann sehr oft gar nicht Genüge leisten könnte. Denn die Entwerfung eines Berichtigungsplanes setzt in der Regel, wie auch in den Motiven S. 542 flg. ausgehoben worden ist, umfängliche Vorarbeiten voraus, die mit großem Kostenaufwande verbunden sein können, und in den meisten Fällen nicht ohne das Betreten fremder Grundstücke ausführbar sein würden. Eine allgemeine Motivirung des Antrages wird sonach genügen, wobei es sich von selbst versteht, daß der Antragsteller zu näherer Auseinandersetzung und Vervollständigung seiner Angaben veranlaßt werden kann. Das Ministerium des Innern hat sodann zuvörderst im Allgemeinen zu prüfen, ob genügende Veranlassung vorhanden sei, auf den Antrag einzugehen. Ist dieß nicht der Fall, so wird der Antragsteller abfällig zu bescheiden sein, und die Angelegenheit gelangt dadurch wenigstens vorläufig zur Erledigung, weil bis auf weitere nach Befinden besser begründete Anregung nichts weiter zu geschehen hat. Wenn nämlich der Gesetzentwurf davon ausgeht, daß bei gemeinschaftlichen Unternehmungen zu Berichtigung von Wasserläufen die Entscheidung nicht von Majoritätsbeschlüssen der Betheiligten, sondern von der Genehmigung der obersten Verwaltungsbehörde unter Hinzutritt allerhöchster Zustimmung abhängig zu machen sei; so kann nicht füglich davon die Rede sein, dem einzelnen Antragsteller eine Berechtigung einzuräumen, die Beachtung seines Antrags gegen

die Ansicht des Ministeriums des Innern auf irgend eine Weise durchzusetzen. Es würde kaum möglich erscheinen, hierzu geeignete Mittel aufzufinden. Die Deputation könnte aber auch, wenn dieß der Fall wäre, derartige Maaßregeln keineswegs befürworten. Denn nach ihrem Dafürhalten wird die Staatsregierung wirklich begründete Anträge gewiß nicht so ohne Weiteres zurückweisen. Dafür bürgt schon die Vorlegung des Gesetzentwurfs. Dagegen legt man großes Gewicht auf die Voraussetzung, daß die Einleitung zu derartigen Unternehmungen, welche gewöhnlich mit nicht unbedeutendem Kostenaufwande verbunden sein werden und einen in die Privatverhältnisse tief eingreifenden Zwang in ihrem Gefolge haben, nicht gar zu leicht werde getroffen werden, weshalb es bedenklich erscheinen mußte, das Ministerium in dem Befugnisse, Anträge, die es für unbegründet erachtet, gleich Anfangs nach eigenem Ermessen zurückweisen zu dürfen, auf irgend eine Weise beschränken zu wollen.

Glaubt aber das Ministerium des Innern, auf den Antrag überhaupt eingehen zu können, so ist sofort ein Commissar zur näheren Prüfung der Sache, sowie zur Einleitung des Geschäfts zu bestellen (vergl. § 35.). Der Commissar hört die Betheiligten über den Berichtigungsplan und zeigt das Ergebnis dieser Verhandlungen dem Ministerium des Innern an (vergl. § 5.). Die endgiltige Feststellung des Berichtigungsplanes wird sodann durch gedachtes Ministerium bewirkt, und erst nach dessen Erfolge die vollständig vorbereitete Angelegenheit seiner Majestät dem Könige zur allerhöchsten Entschließung vorgelegt. Der Eintritt der § 1. und 3. erwähnten Verpflichtung hängt von der mit Allerhöchster Zustimmung ertheilten Genehmigung des ganzen Unternehmens ab.

Die Deputation findet in diesen Vorschriften ausreichende Garantie gegen die Befürchtung, daß ohne vollständig genügende Veranlassung zu Maaßregeln der fraglichen Art verschritten werden könne. Sie legt dabei auf das nach wiederholter Erwägung eintretende pflichtmäßige Ermessen der obersten Staatsbehörde größeres Gewicht, als auf das von zufälligen Umständen abhängende Resultat der Abstimmung der Betheiligten. Wie daher der in den Motiven S. 536 flg. dieserhalb entwickelten Ansicht allenthalben beizupflichten gewesen ist, so hat man nur noch die Bemerkung beizufügen, daß es erfahrungsmäßig weit leichter zu Mißvergnügen Anlaß giebt, wenn sich in Angelegenheiten, von denen das Privatinteresse Einzelner berührt wird, die Minderzahl Beschlüssen der ebenfalls bei der Sache betheiligten Mehrzahl unterwerfen muß, als wenn das unpartheische Ermessen der Behörde maaßgebend erscheint.

Aus Vorstehendem folgt zugleich, daß sich die Deputation im Allgemeinen mit dem ersten Absage

des § 1.

einverstanden zu erklären hat, über den speciellen Inhalt desselben ist aber noch Folgendes zu bemerken:

Als Veranlassung zur Genehmigung eines Unternehmens der fraglichen Art bezeichnet der Entwurf

„ein an der Ausführung obwaltendes erhebliches Landesculturinteresse.“

Die Deputation war Anfangs zweifelhaft darüber, ob nicht dieser Bestimmung eine etwas weitere, namentlich auch das gewerbliche Interesse in sich begreifende Fassung zu geben sein möchte. Sie hat aber von hierauf bezüglichen Anträgen absehen zu müssen geglaubt, nachdem die Königlichen Commissarien zur Erläuterung der fraglichen Vorschrift noch erklärt hatten, daß der für gewerbliche Anlagen von der Berichtigung eines Wasserlaufes zu erwartende Nutzen bei Entscheidung der Frage, ob die beantragte Genehmigung zu ertheilen sei oder nicht, keineswegs unberücksichtigt bleiben solle, weshalb auch das Recht, Anträge der fraglichen Art zu stellen, sämtlichen Betheiligten, mithin auch den Eigenthümern von Triebwerken zustehe. Weiter zu gehen, und zugleich auszusprechen, daß eintretenden Falls das gewerbliche Interesse allein schon genügende Veranlassung geben könne, wegen Berichtigung eines Wasserlaufes auf gemeinschaftliche Kosten der Betheiligten Einleitung zu treffen, müsse dagegen bedenklich fallen, weil die dabei in Betracht kommenden thatsächlichen Verhältnisse dem Wechsel mehr unterworfen blieben, als die durch verbesserte Bodencultur zu erzielenden Vortheile, mithin das gewerbliche Interesse für sich allein auch weniger geeignet erscheine, derartige weit umfassende, auf lange Zeit hinaus berechnete Anlagen zu rechtfertigen. Für sehr bedeutende gewerbliche Unternehmungen würde übrigens die in § 26. enthaltene Vorschrift insofern einen Ausweg darbieten, als den Berichtigungen eines Wasserlaufes, welche der Antragssteller auf eigene Kosten in Ausführung zu bringen beabsichtige, die erforderliche Genehmigung leichter zu ertheilen sein würde.

Nach der von den Königlichen Commissarien bestätigten Ansicht der Deputation steht daher zwar jedem Betheiligten frei, auf Berichtigung eines Wasserlaufes anzutragen. Er muß aber ohne Unterschied der Fälle, mithin selbst dann, wenn er selbst zunächst die Beförderung gewerblicher Interessen vor Augen hat, ein bei der Ausführung obwaltendes, erhebliches Landesculturinteresse nachweisen. Die Frage, ob eine derartige, allerdings stets aus einem höhern Ge-

sichtspuncte aufzufassende Erheblichkeit vorhanden, und ob namentlich das mehrerwähnte Interesse von so ausgedehnter Beschaffenheit sei, daß die Einleitung außerordentlicher Maaßregeln dadurch gerechtfertigt erscheine, wird, wie schon oben angedeutet worden ist, in der Hauptsache dem Ermessen der obersten Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Es wäre daher der Deputation sehr erwünscht gewesen, wenn sich noch ein Mittel dargeboten hätte, durch die Wortfassung selbst für dieses Ermessen ein etwas festeres Anhalten zu gewähren. Es kam zu diesem Behufe in Erwägung, ob nicht hinter den Worten „erheblichen Landesculturinteresses“, noch beigefügt werden könnte: „einer ganzen Umgegend“. Die Königlichen Commissarien machten aber gegen diesen Zusatz geltend, daß derselbe auf der einen Seite ebenfalls sehr verschiedene Auffassung gestatte, mithin immer wieder dem Ermessen des Ministeriums, dessen Beschränkung den alleinigen Zweck eines solchen Zusatzes darbieten könne, sehr freien Spielraum darbieten würde, ohne im einzelnen Falle ein sicheres und festes Anhalten zu gewähren, auf der andern Seite aber doch zuweilen, und zwar namentlich dann, wenn die Berichtigung eines nicht sehr ausgedehnten Wasserlaufes entschiedene Vortheile darbiete, dem Ermessen der Behörden zu enge Grenzen setzen würde. Man konnte das Gewicht dieser Gründe nicht verkennen, und hat sich zuletzt dahin geeinigt, die unveränderte Annahme des ersten Absatzes von § 1. zu befürworten.

Anlangend den zweiten Absatz desselben Paragraphen, so hatte die Deputation zuvörderst darauf hinzuweisen, daß die Wortfassung mit dem Inhalte der Motiven S. 539 nicht allenthalben im Einklang zu stehen scheine. Die Königlichen Commissarien gaben hierauf zu vernehmen, daß das Absehen dabei lediglich dahin gerichtet sei, wegen Feststellung der den Maaßstab der Beitragspflicht bildenden Werthserhöhung eine Erläuterung zu geben. Man sei nämlich in Uebereinstimmung mit allen auf Expropriationen bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen von dem Grundsatz ausgegangen, daß der das Geschäft leitende Commissar, sowie die von diesem zuzuziehenden Sachverständigen auf bloße Möglichkeiten, ingleichen auf solche erhöhte Erträge, die nur mit ungewöhnlich hohem Kostenaufwande zu erzielen sein würden, nicht Rücksicht nehmen dürften, vielmehr zunächst die bestehenden Verhältnisse in Verbindung mit den bei gewöhnlicher Umsicht und nicht außerordentlichem Fleiße sowie bei pfleglicher und ordnungsmäßiger Gebahrung in Folge der eingetretenen Veränderung zu erreichenden Vortheile ins Auge zu fassen hätten. Wegen der betroffenen ländlichen Grundstücke glaube man, in dieser Beziehung besonderer Vorschriften nicht zu bedürfen, weil sich hier die Verhältnisse, wenigstens in der Regel, sehr einfach gestalten würden,



auch der Begriff einer ordnungsmäßigen und pfleglichen Bewirthschaftung hier weit leichter festzustellen sei. Hinsichtlich der Triebwerke unterliege die richtige Auffassung der bei Feststellung der Werthserhöhung zu beobachtenden Grundsätze weit größern Schwierigkeiten, zumal hier außer der zu Benützung der verstärkten Wasserkraft etwa erforderlichen neuen Vorrichtungen, noch verschiedene andere Verhältnisse, wie z. B. die Wahrscheinlichkeit eines der Betriebserhöhung entsprechenden vermehrten Absatzes, in Betracht gezogen werden müßten.

Die Deputation fand diese Erläuterungen geeignet, die im zweiten Absatz enthaltene besondere Bestimmung im Allgemeinen zu rechtfertigen. Dagegen waren die Königlichen Commissarien darin mit der Deputation vollkommen einverstanden, daß auch bei Triebwerken die bloße Willkür und der hieraus hervorgehende Mangel eigener Thätigkeit des Eigenthümers um so weniger den Maasstab seiner Betheiligung abgeben dürfe, als gewisse Vortheile, z. B. die durch Verminderung oder gänzliche Beseitigung eines, vielleicht nur dann und wann eintretenden schädlichen Staues einzelnen Triebwerken ganz von selbst und ohne daß es deshalb veränderter Vorrichtungen bedürfte, zu Gute gehen würden. Um dies noch bestimmter auszudrücken, schlägt die Deputation im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien nachstehende veränderte Fassung für den zweiten Absatz des ersten Paragraphen vor:

„Hinsichtlich eines Triebwerkes ist die Erhöhung des Werthes insoweit anzunehmen, als die durch die Berichtigung gewonnene Kraftverstärkung für die vortheilhaftere Benützung des Triebwerkes zur Verwendung gelangt.“

Einige Mitglieder der Deputation wünschten nun zwar hinsichtlich der Berechnung von Werthserhöhungen bei ländlichen Grundstücken eine ähnliche Vorschrift in das Gesetz selbst aufgenommen zu sehn, zumal sie die Befürchtung nicht zu unterdrücken vermochten, daß außerdem vermöge eines Schlusses vom Gegentheile angenommen werden könnte, daß in Betreff ländlicher Grundstücke auch solche Vortheile bei Berechnung der Werthserhöhung in Ansatz zu bringen seien, die nur in Folge sehr umfänglicher und kostspieliger neuer Vorrichtungen zu erzielen sein würden. Man gelangte aber bei näherem Eingehn auf die Sache zu der Ueberzeugung, daß es kaum ausführbar sei, die geeigneten Erläuterungen dem Gesetze selbst in der Art einzuverleiben, daß auf der einen Seite unzweckmäßige Weitläufigkeit vermieden, auf der andern Seite aber auch unrichtigen Auffassungen und Mißverständnissen vorgebeugt werde. Unter diesen Umständen kam die Deputation zu dem einmüthigen Beschlusse, daß es am zweckmäßigsten wäre, die mehr in das Detail eingehenden Erläuterungen

hinsichtlich der bei Feststellung der Werthserhöhungen zu beobachtenden Grundsätze der Ausführungsverordnung zu überlassen. Die Königlichen Commissarien haben die Zusicherung ertheilt, daß solches in ähnlicher Weise, wie hinsichtlich des Gesetzes vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zu Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums durch Verordnung von demselben Tage § 7 flg. geschehen sei,

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1835 Seite 376 flg.  
bewirkt werden solle.

Die Deputation glaubt, der Kammer anrathen zu dürfen, bei dieser Zusicherung Beruhigung zu fassen, und empfiehlt

die Annahme des § 1. mit der oben gedachten veränderten Fassung des zweiten Absatzes.

Mit Rücksicht auf den oben erwähnten Grundsatz, diejenigen Dispositionen, welche allgemeiner Natur sind, den speciellen vorangehen zu lassen, schien es der Deputation zweckmäßig, wenn § 4., der im Allgemeinen von der Nothwendigkeit eines Berichtigungsplanes, sowie davon, daß dessen Feststellung durch das Ministerium des Innern zu bewirken sei, handeln soll, ohne specielle Bestimmungen über die Art und Weise zu enthalten, wie die endgiltige Feststellung des Berichtigungsplanes herbeizuführen sei, unmittelbar auf § 1. folgte, mit dessen Inhalte derselbe ohnehin in ganz engem Zusammenhange steht, wie sich schon aus dem Citate „(vergl. § 1.)“ zur Genüge ergibt. Die Königl. Commissarien haben zu diesem Vorschlage ihre Zustimmung erklärt und die Deputation empfiehlt daher der Kammer, zu beantragen, daß

§ 4. unmittelbar auf § 1. folgen möge.

Hierdurch wird, wie von selbst einleuchtet, das bereits erwähnte Citat des § 1. auf der zweiten Zeile überflüssig.

Hiernächst kam in Erwägung, daß es in vielen Fällen rathsam, ja sogar nothwendig erscheinen kann, die Berichtigung eines Wasserlaufes von größerer Ausdehnung in der Maasse zur Ausführung zu bringen, daß zu diesem Behufe mehrere einzelne Genossenschaften gebildet würden. Die Königlichen Commissarien bestätigten die Richtigkeit dieser Voraussetzung, bemerkten aber, daß es einer besondern Bestimmung hierüber nicht zu bedürfen scheine. Wenn jedoch die Absicht des Entwurfs dahin geht, daß hinsichtlich des von einer einzelnen Genossenschaft auszuführenden Werkes auch stets ein besonderer Berichtigungsplan vorliegen, mithin der Berichtigungsplan zugleich die vorzüglichste Unterlage für Beurtheilung des räumlichen Umfanges der Obliegenheiten der

Genossenschaft bilden soll, so schien es rathsam, in § 4. auf der zweiten Zeile hinter den Worten „eines Wasserlaufes“ annoch einzuschalten:

„oder einzelner Strecken desselben.“

Mit diesen Abänderungen wird § 4.

zur Annahme

empfohlen.

### Zu § 2.

haben die Königlichen Commissarien die Erklärung abgegeben, daß durch die hier getroffene Vorschrift, der künftigen Entscheidung über die Frage, ob die bisher gewöhnliche Eintheilung der Flüsse in öffentliche und Privatflüsse beizubehalten sei, nicht vorgegriffen werden solle. Hinsichtlich der Elbe träten, wie auch in den Motiven Seite 539 ausgehoben worden ist, ganz besondere Verhältnisse ein. Dagegen solle der Entwurf allerdings außerdem auf sämtliche Flüsse und Bäche Anwendung leiden.

Die Deputation ist damit einverstanden, daß es schwer fallen müßte, ein auf sicherer Unterlage beruhendes Unterscheidungsmerkmal aufzufinden, um im Voraus festzustellen, auf welche fließende Wässer das Gesetz überhaupt anzuwenden sei. Bedenken, die vielleicht in einer oder der andern Richtung hin gegen eine so große Ausdehnung der Wirksamkeit des vorliegenden Gesetzeswurfs erhoben werden könnten, lassen sich nach dem Dafürhalten der Deputation am sichersten mit der Bemerkung beseitigen, daß aus der Möglichkeit das Gesetz auf die Berichtigung eines Wasserlaufes anzuwenden, noch keineswegs zu folgern ist, daß die darin enthaltenen Vorschriften auch wirklich auf diesen Wasserlauf in Anwendung gebracht werden würden. Denn bei der Prüfung des Antrags im Allgemeinen, sowie bei Feststellung des Berichtigungsplanes wird natürlich vor allen Dingen die Frage in Erwägung zu ziehen sein, ob auf der einen Seite die Berichtigung nach der besondern Beschaffenheit des in Frage befangenen Flusses ohne zu bedeutende Schwierigkeiten ausführbar erscheine, und ob auf der andern Seite das zu hoffende Resultat bedeutend genug sei, um die mit der gesetzlichen Regulirung verbundenen Weitläufigkeiten zu rechtfertigen.

Damit, daß der Entwurf auf künstliche Wasserläufe keine Anwendung leiden darf, ist die Deputation einverstanden. Es versteht sich aber von selbst, daß im einzelnen Falle besonders zu erörtern sein wird, ob wirklich ein künstlicher Wasserlauf in Frage befangen sei. Denn aus dem bloßen Namen, wenn z. B. ein Wasser als Mühlgraben bezeichnet wird, läßt sich nicht immer mit Sicherheit folgern, daß der damit bezeichnete Wasserlauf nicht zu den natür-

lichen zu rechnen sei. Aus dem zweiten Theile des Paragraphen folgt übrigens ganz deutlich, daß die Berichtigung eines natürlichen Wasserlaufes, wenn solche überhaupt für angemessen erachtet worden ist, zugleich Veränderungen an damit in Verbindung stehenden künstlichen Wasserläufen veranlassen kann.

Die Deputation empfiehlt daher § 2. zur unveränderten Annahme.

Zu § 3.

Hinsichtlich des Umfanges der Verpflichtung einer einzelnen Genossenschaft in räumlicher Beziehung ist auf die oben zu § 4. gemachte Bemerkung zu verweisen. Der Berichtigungsplan wird allemal eine genau bestimmte Räumlichkeit umfassen, entweder einen ganzen Wasserlauf nebst einzelnen Zuflüssen, oder einzelne Abtheilungen desselben. Der Umfang der einzelnen Genossenschaften muß sich nach dem Umfange des Berichtigungsplans richten. Anlangend den innern Umfang der fraglichen Verpflichtung, so kam besonders auch die Frage in Erwägung, ob es nicht in vielen Fällen rathsam erscheinen würde, nach vollendeter Berichtigung eines Wasserlaufes die zu dessen Unterhaltung erforderlichen Arbeiten, namentlich die Erhaltung der Ufer, den Adjacenten zu überlassen. Es stellte sich aber ein hierauf gerichteter allgemeiner Antrag bei näherer Erwägung als bedenklich dar, weil bei der Unterhaltung eben so, wie bei der ersten Anlage die für Einzelne möglicher Weise zu erlangenden Vortheile dem allgemeinen Interesse gegenüber in den Hintergrund treten müssen, und dem Einzelnen nicht angesonnen werden mag, in dieser Beziehung noch besondere Opfer durch Kostenaufwand und eigene Thätigkeit zu bringen. Man hat daher von einem dießfalligen Antrage abgesehen, erachtet es aber für selbstverständlich, daß namentlich bei kleinen Flüssen und Bächen hinsichtlich der Uferunterhaltung in einzelnen Fällen mit den Adjacenten Vereinigungen werden getroffen werden können, wodurch nicht selten eine erhebliche Beschränkung der Expropriation herbeizuführen sein dürfte. Denn soweit die Unterhaltung der Ufer eine Obliegenheit der Genossenschaft selbst bleibt, wird allerdings das Eigenthum an dem anliegenden Grund und Boden in einer gewissen Ausdehnung der Genossenschaft vorzubehalten sein.

Die auf der sechsten und siebenten Zeile zu lesenden Worte: — „mit Ausnahme der die Wasserbenutzung vermittelnden Vorrichtungen (vergl. § 19.)“ — beziehen sich auf solche Einrichtungen, die für einzelne Grundstücke oder Triebwerke zur Vermittelung der Wasserbenutzung erforderlich sind, nicht aber auf solche Einbaue, die im Interesse der ganzen Genossenschaft zur Vermittelung der Wasserbenutzung überhaupt angelegt werden müssen. Der ganze Zu-

sammenhang, sowie die Verweisung auf § 19. läßt hierüber kaum einen begründeten Zweifel aufkommen, wogegen es zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, wenn man den Sinn der Bestimmung etwa durch Einschaltung der Worte: „für einzelne Grundstücke und Triebwerke besonders“ vor dem Worte „vermittelnden“ noch bestimmter bezeichnen wollte. Denn es kommt nur darauf an, ob die Vorrichtungen im Interesse der Gesamtheit oder zum Vortheile Einzel. er nothwendig sind. Dagegen ergreift die Vorschrift auch in den Fällen Platz, wo die Vorrichtungen den Nutzen einer Mehrzahl einzelner Grundstücke oder Triebwerke befördern sollen. Man hat sich daher überzeugt, daß es rathamer erscheint, auch diesen Satz unverändert zu lassen. Die Königlichen Commissarien haben übrigens die Zusicherung ertheilt, daß in der Ausführungsverordnung dafür Sorge getragen werden solle, einer unrichtigen Auffassung der fraglichen Vorschrift thunlichst vorzubeugen.

Die Fassung der Eingangsworte hat insofern Bedenken veranlaßt, als die Vereinigung der Verpflichteten zu einer Genossenschaft eben so wenig, als die Uebnahme der hier fraglichen Verpflichtungen von der freien Entschließung der Betheiligten abhängt, vielmehr durch die Genehmigung des Unternehmens in der Hauptsache von selbst herbeigeführt wird, obschon die Betheiligten über die Einzelheiten des Berichtigungsplanes und der Genossenschaftsordnung zu hören sind. Im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien schlägt daher die Deputation vor, dem Paragraphen nachstehende Fassung zu geben:

„Die nach § 1. Verpflichteten bilden eine Genossenschaft, welcher die Verbindlichkeit obliegt, die gesammten Ufer etc. — herbeigeführt wird.“

Mit dieser Abänderung empfiehlt man

§ 3.

zur Annahme.

Zu § 5.

In diesem Paragraphen ist von denjenigen Verhandlungen und Erörterungen die Rede, welche der Feststellung des Berichtigungsplanes durch das Ministerium des Innern vorangehen müssen. Es ist dabei vorauszusetzen, daß das Ministerium den auf Berichtigung eines Wasserlaufes oder einzelner Strecken desselben gerichteten Antrag im Allgemeinen für gerechtfertigt angesehen hat, und daher zu der in § 35. erwähnten Bestellung eines Commissars zur Leitung der Verhandlungen und nach Befinden zur Ausführung des Unternehmens verschritten ist. Die Deputation ist damit einverstanden, daß diese Leitung in die Hände eines Mannes zu legen ist, der vorzüglich Uebung und

Kenntnisse im öffentlichen Geschäftsleben besitzen muß, behält sich aber vor, auf diesen Punct bei Begutachtung des § 35. speciell zurückzukommen.

Im Allgemeinen legt man auf den Inhalt des vorliegenden Paragraphen ganz entschiedenes Gewicht. Von der umsichtigen und genauen Leitung der mit den Betheiligten vor Feststellung des Berichtigungsplanes zu pflegenden Verhandlungen wird nämlich in den meisten Fällen die allen örtlichen Bedürfnissen möglichst entsprechende Ausführung des Unternehmens abhängen. Der Commissar wird aber auch bei diesen Verhandlungen und bei den an Ort und Stelle vorzunehmenden Erörterungen die beste Gelegenheit finden, das nöthige Material für Beurtheilung der Zweckmäßigkeit des Unternehmens überhaupt zu sammeln, und zugleich von allen, dessen Ausführung etwa entgegenstehenden Hindernissen und Schwierigkeiten vollständige Kenntniß zu erlangen. Wie bereits oben gezeigt worden ist, geht die Feststellung des Berichtigungsplanes der Genehmigung des ganzen Unternehmens und der wieder hiervon abhängigen Bildung der Genossenschaften voraus. Durch die am Schlusse dieses Paragraphen erwähnte Anzeige des Commissars wird sonach das Ministerium des Innern vor Fassung einer definitiven Entschließung in den Stand gesetzt werden, alle einschlagenden Verhältnisse möglichst vollständig zu übersehen, und danach mit Sicherheit beurtheilen zu können, ob die von dem Antragssteller angeführten und sonst für die Zweckmäßigkeit des Unternehmens vorliegenden Gründe wirklich für durchschlagend anzusehen sind, oder ob nicht die demselben entgegenstehenden Schwierigkeiten und Hindernisse für überwiegend zu erachten seien. Es versteht sich dabei von selbst, daß das Ministerium, dafern es das ihm angezeigte Ergebnis nicht ausreichend findet, Bervollständigung der Erörterungen und Verhandlungen anordnen wird. Um aber im Gesetze selbst den Zweck der commissarischen Anzeige bestimmter zu bezeichnen, wird die Deputation annoch eine Einschaltung am Schlusse des Paragraphen vorschlagen, mit der sich die Königlichen Commissarien einverstanden haben.

Vor Einleitung der Verhandlungen wird sich selten mit Sicherheit übersehen lassen, welche Personen bei dem Unternehmen überhaupt betheiligt seien. Man hat es daher für zweckmäßig anzuerkennen, daß die hier fraglichen Anforderungen durch öffentliche Bekanntmachung zu bewirken sind. Nach Analogie des Gesetzes vom 27. October 1834, einige Abänderungen in dem Prozeßverfahren betreffend No. III.

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1834 Seite 247.

glaubte man jedoch, zwischen solchen Vorschriften deren Beachtung in jedem

Fälle unbedingt nothwendig sind, und zwischen andern Maaßregeln, die zur thunlichsten Verbreitung rathsam erscheinen, nach Verschiedenheit der Fälle aber in verschiedener Weise in Anwendung zu bringen sein werden, unterscheiden zu müssen. Nur hinsichtlich der ersteren sollen die entsprechenden Bestimmungen in das Gesetz selbst aufgenommen werden, in dieser Beziehung fand man es aber zugleich angemessen, besonders auszusprechen, daß solche bei Vermeidung der Nichtigkeit beobachtet werden müssen. Als allgemein nothwendig, aber auch stets ausführbar stellt sich Bekanntmachung in einer hierzu geeigneten Zeitschrift dar. Die nähere Bezeichnung dieser Zeitschrift muß der Ausführungsverordnung überlassen bleiben, da zwar in den meisten Fällen das nach § 8. des Entwurfs zu einem Gesetze die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz *ic.* betreffend zu bestimmende Amtsblatt als die geeignete Zeitschrift anzusehn sein wird, bei Berichtigungen von größerem Umfange aber auch die Wahl eines andern, in weitem Kreisen verbreiteten Blattes nothwendig erscheinen kann. Dagegen fand man es angemessen, hier, wo es sich um die erste Bekanntmachung handelt, in dem Gesetze selbst zu bestimmen, daß die Bekanntmachung wenigstens zweimal in das betreffende Blatt einzurücken, und daß die Frist von drei Wochen hier auf eine von sechs Wochen zu erweitern sei. Die Königlichen Commissarien sind diesen Anträgen nicht entgegengetreten und haben überdieß die Zusicherung ertheilt, daß durch die Ausführungsverordnung beziehentlich in der denselben zu ertheilenden allgemeinen Instruction den Commissarien noch besonders zur Pflicht gemacht werden solle, für Verbreitung der Aufforderung, namentlich durch Anschläge, sowie durch Mittheilung an die Localgerichtspersonen zur weitem Bekanntmachung in den Gemeinden nach Maaßgabe der Verordnung vom 7. November 1838, die Ausführung der Landgemeindeordnung *ic.* betreffend, § 6. und 8.

Gesetz- und Verordnungsblatt von 1838 S. 452 flg.

thunlichst Sorge zu tragen.

Endlich erscheint es noch wichtig, daß die im ersten Absatze erwähnte Commissionsstelle so gewählt werde, daß sie möglichst im Mittelpuncte aller durch den Berichtigungsplan betroffenen Ortschaften gelegen sei. Auch dieser Wunsch soll nach der Zusicherung der Königlichen Commissare Berücksichtigung finden und da man sich überzeugte, daß eine dieserhalb im Voraus zu treffende allgemeine Vorschrift nicht wohl möglich ist, so glaubte man, bei dieser Zusicherung Beruhigung fassen zu müssen.

Für den zweiten Termin wird eine von dem Commissar zu bestimmende kürzere Frist ausreichen, da die Betheiligten bereits früher officielle

Kenntniß von der Sache erlangt haben. Die öffentliche Bekanntmachung wird in ähnlicher Weise bewirkt werden, wie die erste, nur bedarf es nicht so genauer Vorschriften darüber, auch wird nunmehr das einmalige Einrücken in ein öffentliches Blatt genügen. Die Wahl der zuzuziehenden Sachverständigen hängt von der Beschaffenheit der Anträge und Einsprüche ab. Allgemeine Vorschriften lassen sich darüber im Voraus nicht geben.

Hiernach schlägt die Deputation der Kammer vor, zu beschließen, daß im ersten Absätze auf der fünften Zeile von oben anstatt „drei Wochen“ gesetzt werden möge

„sechs Wochen“,

daß hiernächst der erste Satz des zweiten Absatzes folgende Fassung erhalte:

„diese Aufforderung ist bei Vermeidung der Nichtigkeit mittelst einer in eine hierzu geeignete Zeitschrift wenigstens zweimal einzurückenden öffentlichen Bekanntmachung zu erlassen. Die Frist“ etc.

und daß endlich auf der letzten Zeile vor dem Worte „anzuzeigen“ noch eingeschaltet werden möge

„zur weitem Entschließung“.

Mit diesen Modificationen wird

§ 5.

zur Annahme empfohlen.

Die nun folgenden

§§ 6. und 7.

beziehen sich auf diejenigen Ermittlungen und Verhandlungen, welche der Commissar nach Feststellung des Berichtigungsplanes, sowie nach definitiver Genehmigung des Unternehmens zu specieller Regulirung der in § 1. und 3. im Allgemeinen erwähnten Verpflichtung einzuleiten hat. Da er die Beteiligten aus den vorhergegangenen Anmeldungen so wie aus dem Berichtigungsplane selbst bereits kennen muß, tritt nunmehr an die Stelle einer öffentlichen Aufforderung die Zufertigung der Verzeichnisse an die Verpflichteten, sowie Vorladung derselben zu den weitem Verhandlungen. Die Fassung dieser Paragraphen hat zu Bemerkungen nicht Anlaß gegeben, weshalb die Deputation dieselben zur

unveränderten Annahme empfiehlt.

Zu § 8.

Da der sorgfältigsten Erörterungen und Verhandlungen ungeachtet, Mißgriffe in einzelnen Fällen nicht ausgeschlossen sind, findet die Deputation die



hier getroffene Vorschrift sehr zweckmäßig. Die Revision wird Veranlassung geben, einzelne Ungleichheiten zu verbessern. Sollte sie freilich das unerfreuliche Resultat gewähren, daß die ganze Regulirung auf unrichtigen Voraussetzungen beruhe oder auf nicht zweckmäßige Weise zur Ausführung gebracht worden sei, so würde nichts übrig bleiben, als die vorgekommenen Fehler so weit möglich zu verbessern. Wegen der einzelnen durch unzulässige Einleitung oder Ausführung des Unternehmens nach Befinden erwachsenen Schäden lassen sich in diesem Gesetze besondere Vorschriften nicht treffen. Dagegen versteht es sich von selbst, daß solchenfalls die allgemeinen Rechtsgrundsätze über Schadenersatz Anwendung finden müssen, und bei Ausführung der betreffenden Ansprüche im Rechtswege zugleich festzustellen sein wird, ob und inwieweit dem Verletzten dabei eigene Verschuldung zur Last fallen dürfte.

Die Revision wird auch eine passende Gelegenheit darbieten, zu untersuchen, ob in Betreff der beteiligten Triebwerke immittelt eine größere Verwendung der gewonnenen Kraftverstärkung eingetreten sei, von welcher nach § 1. Absatz 2. die Feststellung der Werthserhöhung abhängen soll.

Der Paragraph wird ebenfalls zur

Annahme

empfohlen.

#### Zu § 9.

Weil der Eintrag der von den Mitgliedern der Genossenschaft zu gewährenden Leistungen als Reallast in die Grund- und Hypothekenbücher überhaupt keineswegs zweckmäßig, auch in vielen Fällen gar nicht ausführbar erscheinen würde, hat man die Ueberzeugung erlangt, daß sich allerdings kein anderer Ausweg darbietet, als diesen Leistungen die rechtliche Eigenschaft öffentlicher Abgaben beizulegen. Da aber namentlich bei entstehenden Concursen etwas darauf ankommen kann, ob die Abgaben zu den auf dem Grunde und Boden haftenden oder zu den persönlichen zu rechnen seien, und nach der von den Königlichen Commissarien als richtig anerkannten Ansicht der Deputation ersteres angenommen werden soll, so schlägt die Deputation vor, daß vor dem Worte „Abgaben“ noch die Worte:

„auf den beitragspflichtigen Grundstücken haftender“

eingeschalten werden mögen. Hierdurch wird zugleich außer Zweifel gesetzt, daß die Vertretung von dergleichen Leistungen, soviel die Zukunft betrifft, auf jeden Nachbarbesitzer von selbst übergeht, was auch aus den Vorschriften des § 1. und 3. folgt, daß aber hinsichtlich vorhandener Rückstände alle in Betreff von Grundabgaben gültigen gesetzlichen Vorschriften Platz ergreifen, und daß

namentlich bei nothwendigen Subhastationen die Ersteher eines Grundstückes für die aus den Erstehungsgeldern zu berichtigenden Rückstände nicht zu haften haben.

Mit der vorstehend gedachten Einschaltung wird

§ 9.

zur Annahme empfohlen.

Zu § 10.

Diejenigen Verpflichteten, welche nach Maaßgabe des Berichtigungsplanes eine besondere Genossenschaft bilden, haben wegen näherer Feststellung ihrer durch diese Gemeinschaft bedingten Rechte und Pflichten eine Genossenschaftsordnung zu errichten. In dieser wird zugleich, so weit dieß nach Lage der Sache erforderlich erscheint, festzustellen sein, in welchem Umfange die einzelnen Mitglieder Dritten gegenüber für Verbindlichkeiten der Gesamtheit haften sollen. Werden der Genossenschaft die Rechte einer juristischen Person, Corporationsrechte, ertheilt, so kann in Betreff der Frage, wie dritte Personen etwaige Ansprüche geltend zu machen haben, kein Zweifel obwalten. Dieselben haben die Vertreter der Corporation zu belangen, und wenn die Corporation als solche kein eigenes Vermögen besitzt, so wird die Execution nach den durch die Genossenschaftsordnung bedingten Verhältnissen ebenfalls gegen die Vertreter zu verfügen und die Aufbringung der erforderlichen Mittel als eine innere Angelegenheit der Corporation, beziehentlich nach Vorschrift des § 9. zu behandeln sein. Ein Klagrecht gegen einzelne Mitglieder der Corporation steht dritten Personen nicht zu.

Wenn der Genossenschaft die Rechte einer Corporation nicht ertheilt worden sind, so können allerdings die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft von Dritten in Anspruch genommen werden, und in der Regel wird dann jeder Einzelne bloß zu seinem Antheile haften. Soll aber eine von den diesfalls gültigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen abweichende Bestimmung, z. B. solidarische oder wenigstens subsidiarische Haftung der einzelnen Mitglieder in die Genossenschaftsordnung aufgenommen werden, so würden hierzu durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse nicht ausreichen. Die Königlichen Commissarien haben dieser Ansicht Beifall geschenkt, und man schlägt, um jeden Zweifel in dieser Beziehung zu beseitigen, folgenden Zusatz zu § 10. vor:

„Der Einzelne kann wegen Erfüllung einer der Genossenschaft obliegenden Verpflichtung Seiten Dritter nur insoweit in Anspruch genommen werden, als er sich dazu ausdrücklich verbindlich gemacht hat.“

Hiernächst glaubt man, daß der Sinn des zweiten Absages noch deutlicher hervortritt, wenn im Eingange desselben anstatt „Die Miteigenthümer“ gesagt wird:

„Sämmtliche Miteigenthümer 1c.“

Die Königlichen Commissarien haben auch diesem Vorschlage ihre Zustimmung ertheilt und die Deputation rathet der Kammer an,

§ 10.

mit dieser Modification und mit dem vorstehend gedachten Zusätze anzunehmen.

Zu § 11.

ist nichts zu bemerken, vielmehr wird derselbe zur unveränderten Annahme empfohlen.

Zu § 12.

gaben die Königlichen Commissarien auf eine hierauf bezügliche Anfrage zu erkennen, daß durch die hier erwähnte Bestätigung der Genossenschaft noch nicht so ohne Weiteres die Rechte einer juristischen Person verliehen werden würden, vielmehr im einzelnen Falle darüber allerhöchsten Orts Entschliebung gefaßt werden solle, ob der Genossenschaft Corporationsrechte zu ertheilen seien. Bei größeren Genossenschaften werde dieß aber allerdings in der Regel nothwendig erscheinen. Um nun in dieser Beziehung jedem Zweifel vorzubeugen, schlägt die Deputation im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien folgenden Zusatz vor:

„Die Rechte einer juristischen Person erlangt die Genossenschaft nur durch ausdrückliche Ertheilung derselben.“

Mit diesem Zusätze wird der Paragraph zur Annahme empfohlen.

Zu § 13. und 14.

ist nichts zu erinnern, weshalb dieselben zur unveränderten Annahme empfohlen werden.

Zu § 15.

Bei diesem Paragraphen kam besonders wieder die Frage in Anregung, ob es zweckmäßig erscheine, den gegenwärtigen Entwurf zum Gesetze zu erheben, ohne gleichzeitig über die Benutzung fließender Gewässer allgemeine positive Bestimmungen festzustellen. Denn will man auch annehmen, daß die Er-

mittelung der Werthserhöhung, von welcher in § 1. gehandelt wird, wenigstens in den meisten Fällen ohne specielle Feststellung der dem betreffenden Grundstücke oder Triebwerke bisher zuständig gewesenen Wasserbenutzungsrechte zu bewirken sein würde, weil dabei namentlich die in Folge der Berichtigung des Wasserlaufes neu eintretenden Verhältnisse maassgebend sein werden, in dieser Beziehung aber ohnehin die gegenseitigen Berechtigungen der beteiligten Mitglieder der Genossenschaft gleichzeitig geordnet werden müssen; so läßt sich doch die hier fragliche Entschädigung gar nicht feststellen, ohne die zeitherigen Wasserbenutzungsrechte zu kennen. Das gleichzeitige Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes würde allerdings die zu diesem Behufe erforderlichen Erörterungen und Entscheidungen nicht selten sehr erleichtern. Da aber einem derartigen Gesetze, im Allgemeinen und abgesehen von Erledigung einzelner mit der Auslegung bereits gültig gewesener Vorschriften zusammenhängender Zweifel, rückwirkende Kraft nicht beigelegt werden könnte, so würde bei Ermittlung derartiger Schadenersprüche immer wieder auf die bisherigen Rechtsverhältnisse zurückgegangen werden müssen. In Berücksichtigung dieses Umstandes und der im Eingange erwähnten Dringlichkeit der in dem Entwurfe zu treffenden Bestimmungen, fand man das angedeutete Bedenken nicht wichtig genug, um sich gegen das Erscheinen des beabsichtigten Gesetzes zu erklären. Der Inhalt des Paragraphen hat zu Ausstellungen keinen Anlaß gegeben, wogegen man sich mit den Königlichen Commissarien dahin geeinigt hat, die Fassung desselben in folgender Art zu vereinfachen:

„Wird ein Wasserbenutzungsrecht durch die Berichtigung beeinträchtigt oder aufgehoben, oder ist die zweckmäßige Ausübung desselben ic.“

Hiernächst schien es angemessen, den Ausdruck „Ersatz“ auf der vorletzten Zeile mit dem Worte „Entschädigung“ zu vertauschen, weil der Begriff des Schadenersatzes auf eine die desfallige Verpflichtung bedingende unerlaubte Handlungsweise bezogen zu werden pflegt, wie dieß namentlich auch in dem Entwurfe zu einem bürgerlichen Gesetzbuche geschieht, von einer derartigen Ersatzpflicht aber in Expropriationsfällen nicht die Rede sein kann.

In der Verfassungsurkunde § 31. ist ebenfalls von „Entschädigung“ die Rede und alle zeitherigen Expropriationsgesetze haben denselben Ausdruck gebraucht.

Vergl. Gesetz vom 3. Juli 1835 wegen Abtretung des zu Erbauung ic. erforderlichen Grundeigenthums, § 1. 3. 5. und 8., Ges. u. Verordn.-Bl. von 1835, S. 371 flg.

Mit diesen Modificationen, sowie unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die in den Motiven S. 54<sup>b</sup>. enthaltene Bemerkung hinsichtlich der unter dem Ausdrucke „Wasserbenutzung“ mit begriffenen besondern Gerechtigkeiten empfiehlt die Deputation § 15.

zur Annahme.

Zu § 16. und 17.

Die Deputation ist damit einverstanden, daß unter den in § 16. besonders ausgehobenen Verhältnissen den Eigenthümern von Triebwerken anstatt der Entschädigung ein Auskaufsrecht gewährt werden soll. Auch außerdem hat der Inhalt beider Paragraphen zu materiellen Bedenken keine Veranlassung gegeben, nur fand man es angemessen, daß denjenigen Triebwerksbesitzern, denen das gedachte Wahlrecht zustehen soll, die in § 17. erwähnte öffentliche Bekanntmachung noch besonders zugestimmt werden möge, was keine Schwierigkeit darbietet, weil das Vorhandensein derartiger Triebwerke dem Commissar nicht unbekannt sein kann, und daß denselben auf der andern Seite die Verpflichtung auferlegt werde, sich binnen einer bestimmten Frist darüber zu erklären, ob sie gesonnen seien, von dem Auskaufsrechte Gebrauch zu machen.

Aus diesen Gründen, und um außerdem das in Fällen der fraglichen Art einzuschlagende Verfahren noch bestimmter zu normiren, bringt die Deputation im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien anstatt der Paragraphen 16. und 17. des Entwurfs nachstehende Bestimmungen in Vorschlag:

„§ 16.

Anmeldung der durch Beeinträchtigung von Wasserbenutzungsrechten entstehenden Nachteile.

Die durch Beeinträchtigung oder Entziehung eines Wasserbenutzungsrechts entstehenden Nachteile und die dafür zu leistende Entschädigung werden im Verwaltungswege und vor Ausführung der Berichtigung ermittelt und festgestellt, insofern der Anspruch innerhalb einer nach Feststellung des Planes durch öffentliche Bekanntmachung anzuberaumenden Frist, welche mindestens drei Wochen umfassen muß, bei dem Commissar angemeldet wird.

§ 16<sup>b</sup>.

Auskauf von Wasserkräften.

Es kann aber auch, wenn die von einem Nachteile der in § 15. gedachten Art betroffene Wasserbenutzung in der Benutzung der bewegenden

Kraft des Wassers besteht, und die Wasserkraft aus dem in den Berichtigungssplan aufgenommenen Theile des Wasserlaufs gewonnen wird, der Eigenthümer des Triebwerks den Auskauf der Wasserkraft und der Grundstücke, Gebäude und Vorrichtungen, auf und mit welchen die Wasserkraft benutzt wird, fordern. Er hat sich solchenfalls darüber bei Verlust dieses Anspruchs binnen acht Tagen nach erhaltener Nachricht von dem Betrage der ihm nach § 16. zukommenden Entschädigung zu erklären.

Ueber den Umfang, in welchem der Auskauf stattzufinden hat, ist im Mangel einer Vereinbarung unter billiger Berücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse nach § 36. zu entscheiden.

Der zu gewährende Auskaufspreis ist im Verwaltungswege und vor Ausführung der Berichtigung zu ermitteln und festzustellen.

#### § 16<sup>c</sup>.

Benachrichtigung der Eigenthümer von Triebwerken.

Die § 16. vorgeschriebene Bekanntmachung ist den Eigenthümern der § 16<sup>b</sup>. näher bezeichneten Triebwerke abschriftlich zuzufertigen.

#### § 17.

Nachteile der unterlassenen Anmeldung.

Wer die nach § 16. erforderliche Anmeldung unterläßt, kann den Anspruch auf Entschädigung gegen die Genossenschaft lediglich im Rechtswege ausführen."

Die Deputation empfiehlt der Kammer §§ 16. und 17. des Entwurfs abzulehnen, und dagegen die vorstehenden Vorschriften als §§ 16<sup>a</sup>. 16<sup>b</sup>. 16<sup>c</sup>. und 17. anzunehmen.

#### Zu § 18.

Die Verwaltungsbehörden werden bei der ihnen überlassenen provisorischen Entscheidung sowohl im Allgemeinen als auch hinsichtlich der Beachtung des Besitzstandes materiell dieselben Grundsätze befolgen müssen, von denen die Justizbehörden in gleichen Fällen nach dem bestehenden Rechte auszugehen haben würden.

Wird innerhalb der nachgelassenen Frist von demjenigen, welcher Entschädigung verlangt, der Rechtsweg betreten; so ist der Richter natürlich an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf keine Weise gebunden, indem das Provisorium nicht einmal auf Vertheilung der Beweislast im Civilproceß Einfluß zu äußern vermag.

Unter diesen Voraussetzungen, deren Richtigkeit die Königl. Commissarien anerkannten, findet die Deputation die hier getroffene Bestimmung unbedenklich, und hofft zugleich, daß dieselbe günstigen Einfluß auf schnellere und einfache Erledigung vorkommender Differenzen äußern wird, da die vorausgegangenen Erörterungen und Ermittlungen den Verwaltungsbehörden, welche übrigens hinsichtlich der formellen Behandlung freiere Hand haben, nicht selten sehr gnügende Unterlagen für eine fachgemäße Entscheidung darbieten werden, und die mit Betretung des Rechtsweges verbundenen Weiterungen und formellen Schwierigkeiten gewiß oft Veranlassung geben dürften, daß der Entschädigungsberechtigte bei ihrer Entscheidung Beruhigung faßt. Damit, daß der Genossenschaft der Rechtsweg nicht nachgelassen worden ist, hat man sich einverstanden zu erklären, weil das ganze Unternehmen zu ihrem Vortheile veranstaltet wird. Dagegen muß demjenigen, welcher Entschädigung verlangt, der Rechtsweg nicht bloß wegen eines behaupteten größern Umfanges der Entschädigung, sondern auch in dem Falle nachgelassen bleiben, wo sein Anspruch im Verwaltungswege überhaupt für unbegründet erachtet worden ist. Wird der Rechtsweg betreten, so muß natürlich die Quantificirung des Schädensanspruchs ebenfalls im Civilproceße ausgeführt werden. Damit, daß für Betretung des Rechtsweges eine kürzere Verjährungszeit festgesetzt werden soll, ist die Deputation einverstanden und findet die dreijährige nach Analogie anderer Fälle angemessen.

Mit Rücksicht auf diese Bemerkungen hat die Deputation folgende Abänderungen zu § 18. in Vorschlag zu bringen:

Auf der dritten Zeile von oben ist anstatt „ein Ersatz“

„eine Entschädigung“,

ingleichen auf der sechsten Zeile anstatt „des Ersatzes“

„der Entschädigung“,

nicht minder auf der siebenten Zeile anstatt „der Ersatzberechtigte“

„der Entschädigungsberechtigte“

zu setzen.

Hiernächst soll nach „deponiren“ ein Punct folgen, und mit den Worten

„durch die Deposition“ ic.

ein neuer Satz beginnen.

Der zweite Absatz soll folgende Fassung erhalten:

„Demjenigen, welcher Entschädigung fordert, steht es jedoch frei,

das von ihm behauptete Recht oder dessen größern Umfang ic. — gerechnet.“

Mit diesen Abänderungen wird § 18.  
zur Annahme  
empfohlen.

## Zu § 19.

ist nur zu bemerken, daß sich die nach den vorhergehenden Paragraphen zu gewährende Entschädigung, wie die Königl. Commissarien erklärt haben, zugleich auf diejenigen vorübergehenden Verluste erstrecken soll, welche während eines Umbaues durch Unterbrechung der Wasserbenutzung herbeigeführt werden.

Auf der letzten Zeile ist auch hier das Wort „Ersatz“ mit  
„Entschädigung“  
zu vertauschen, und empfiehlt man übrigens § 19. zur  
Annahme.

In den Motiven wird S. 541 im Allgemeinen bemerkt, die hier vorgeschlagenen Bestimmungen enthielten zunächst den Grundsatz, daß die Genossenschaft für alle Beeinträchtigungen Einzelner Ersatz zu leisten habe. Die Richtigkeit dieses Grundsatzes unterliegt keinem Zweifel, es versteht sich aber auch auf der andern Seite von selbst, daß von Beeinträchtigungen im rechtlichen Sinne des Wortes nur da die Rede sein kann, wo der von einem Nachtheile betroffene Einzelne nicht ohnehin nach den zur Zeit gültigen Rechtsgrundsätzen denselben über sich ergehen lassen muß. Abgesehen von den Schmälerungen eines Wasserbenutzungsrechtes (§§ 15 — 19.) sowie von Grundstücksabtretungen und der Bestellung nothwendiger Dienstbarkeiten (§§ 20 flg.) wird allerdings in vielen Fällen wegen solcher Nachtheile, die sich bloß als indirecte Folge der Berichtigung eines Wasserlaufs darstellen, kaum ein rechtlich begründeter Schadenanspruch nachgewiesen werden können. Die Möglichkeit eines solchen Nachweises erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, und wird der Anspruch innerhalb der § 16<sup>a</sup>. erwähnten Frist angemeldet, so muß es für billig angesehen werden, auch hier die provisorische Ermittlung und Feststellung im Verwaltungswege, welche schneller und leichter zum Ziele führt, Platz ergreifen zu lassen. Sind freilich, was auch zuweilen der Fall sein kann, die fraglichen Nachtheile erst später wahrnehmbar, so bleibt allerdings dem davon Betroffenen nichts Anderes übrig, als seinen Anspruch im Rechtswege an- und auszuführen. Um aber wenigstens so viel als möglich für erleichterte Geltendmachung derartiger Schadenansprüche zu sorgen, schlägt die Deputation folgenden Zusatzparagraph als



§ 19<sup>b</sup>.

vor:

„Entschädigung wegen anderer Nachtheile.“

„Nachtheile anderer Art, welche durch die Berichtigung eines Wasserlaufes veranlaßt werden, begründen zwar ebenfalls kein Widerspruchsrecht gegen Ausführung des Unternehmens. Wegen der dieserhalb etwa geltend zu machenden Entschädigungsansprüche leiden aber die in §§ 16<sup>a</sup>. 17 und 18. enthaltenen Vorschriften ebenfalls Anwendung.“

## Zu § 20.

fand man es nothwendig, noch deutlicher auszudrücken, daß in dem einen, wie in dem andern Falle vollständige Entschädigung zu leisten sei. Hiernächst muß auch hier statt „Ersatz“ „Entschädigung“ gesetzt werden. Im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien schlägt daher die Deputation für den ersten Absatz folgende Fassung vor:

„Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, gegen vollständige Entschädigung sowohl den zur Ausführung einer Berichtigung nach Maassgabe des festgestellten Planes nothwendigen Grund und Boden abzutreten, als auch zu gestatten, ic. — zu dulden.“

Im zweiten Absätze soll, um Mißverständnissen vorzubeugen, anstatt des Wortes „Mineralien“ gesetzt werden:

„zum Regal-Bergbaue nicht gehörige Fossilien,“

Endlich ist im dritten Absätze das Wort „Ersatz“ mit dem Worte „Entschädigung“ zu vertauschen.

Mit diesen Abänderungen wird § 20.

zur Annahme

empfohlen.

Ein Mitglied der Deputation (Abgeordneter Dehmichen) machte bei dieser Gelegenheit noch darauf aufmerksam, daß bei Anlegung von Röhrenlagern auch nicht selten die Bestellung nothwendiger Dienstbarkeiten äußerst wünschenswerth erscheine. Die Königlichen Commissarien gaben hierauf zu erkennen, daß dieser Gegenstand nicht zu dem vorliegenden Gesetze gehöre, daß derselbe aber bei Ausarbeitung eines umfassendern Wassergesetzes nicht unbeachtet bleiben solle.

## Zu § 21.

fanden es einige Mitglieder der Deputation anfangs bedenklich, daß in den hier berührten Fällen das Recht des Auskaufs, welches nach § 16<sup>b</sup>. nur den Eigen-

thümern von Triebwerken zusteht, auch der Genossenschaft eingeräumt werden soll. Da aber außerdem die an die Genossenschaft zu machenden Ansprüche zuweilen auf unangemessene Weise gesteigert werden könnten, überzeugten sie sich schließlich ebenfalls von der Nothwendigkeit der hier getroffenen Vorschrift, und es wird daher § 21. zur unveränderten

Annahme

empfohlen.

Das Citat auf der vorletzten Zeile bezieht sich nunmehr auf § 16<sup>b</sup>., was bei der endlichen Redaction des Gesetzes zu berücksichtigen sein wird.

Zu § 22.

In der Ueberschrift ist statt „des Ersazes“ zu sagen „der Entschädigung“.

Die hier enthaltene Bestimmung ist vollkommen zweckmäßig, da der verfügbare Grund und Boden das einfachste Entschädigungsmittel für abzutretenden Grund und Boden darbietet. Es versteht sich aber von selbst, daß dabei die Beschaffenheit des als Entschädigung zu gewährenden Grund und Bodens berücksichtigt werden muß. Mit Rücksicht auf eine dann weiter zu berührende Abänderung der in § 24. enthaltenen Vorschrift hat man sich übrigens mit den Königlichen Commissarien dahin vereinigt, dem Eingange des Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Wer Grund und Boden abzutreten hat, ist verpflichtet, anderen, von der Genossenschaft bei der Berichtigung erworbenen und nach deren Ausführung entbehrlichen Grund und Boden zc.“

Endlich sind auf der sechsten und achten Zeile auch hier die Worte: „zum Ersaz“ mit

„zur Entschädigung“

zu vertauschen. Mit diesen Modificationen wird § 22. zur

Annahme

empfohlen.

In § 23.

ist ebenfalls auf der fünften Zeile anstatt „Ersaz“ zu setzen „Entschädigung“. Uebrigens wird der Paragraph

zur Annahme

empfohlen.

## Zu § 24.

Die hier enthaltenen Vorschriften gaben sowohl ihrem Inhalte, als auch der Wortfassung nach zu vielfachen Bedenken Veranlassung, deren weitere Besprechung mit den Königlichen Commissarien zu dem Resultate geführt hat, daß unter Wegfall des gedachten Paragraphen an dessen Stelle folgende, nach dem Dafürhalten der Deputation sich mehr an das bestehende Recht anschließende auch sonst dem Sachverhältniß entsprechende Bestimmungen treten sollen:

„§ 24<sup>a</sup>.

„Verfügung über gewonnene Bodenflächen.“

Der durch Verlegung eines Wasserlaufs gewonnene Grund und Boden fällt, wenn kein anderer Eigenthümer vorhanden ist, den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke zu, einem jeden längs seines Grundstücks bis zur Mitte des trockengelegten Flußbettes. Der dadurch entstehende Vortheil begründet die Verpflichtung „zum Eintritt in die Genossenschaft. (§ 1.)“

§ 24<sup>b</sup>.

„Verfügung über gewonnene Wassermengen.“

Soll die bei Feststellung der Beitragspflicht aus dem in § 1. Abs. 2. angegebenen Grunde nicht berücksichtigte Verstärkung einer Wasserkraft oder eine überhaupt noch unbenutzte Wasserkraft zur Verwendung gelangen; so ist derjenige, welcher diese Verwendung vornimmt, wegen des dadurch erwachsenden Vortheils verpflichtet, nach Wahl der Genossenschaft derselben entweder beizutreten, oder einen von der Behörde zu bestimmenden jährlichen Beitrag zu leisten, welcher der Ablösung nicht unterworfen ist. Dieselbe Verpflichtung tritt ein, wenn eine vor der Berichtigung noch nicht benutzte Wassermenge in irgend einer andern Weise zu vortheilhafter Verwendung gelangen soll.“

Die Deputation rath der Kammer an, § 24. des Entwurfs abzulehnen und dagegen die vorstehenden Bestimmungen als

§ 24<sup>a</sup>. und 24<sup>b</sup>.

anzunehmen.

## Zu § 25.

Die hier enthaltenen Vorschriften fand man zwar zweckmäßig, fürchtete aber, daß die Fassung des Paragraphen Mißverständnisse veranlassen könnte. Man ist daher dieserhalb mit den Königlichen Commissarien in Vernehmung getreten und schlägt in dessen Folge nachstehende Abänderung vor:

„Die Schreibelöhne, Verläge und Sondergebühren, welche durch die auf die Bildung der Genossenschaft und die Ausführung der Berichtigung bezüglichen Verhandlungen, Schriften und Urkunden entstehen, hat die Genossenschaft zu tragen. Dagegen ist dieselbe von Bezahlung der Gebühren und der Stempelabgabe befreit. Dritte Personen, welche durch Entscheidung (§ 36.) zu Bezahlung der Kosten verurtheilt werden, sowie diejenigen, welche solche durch unbegründete oder verspätete Widersprüche und dergleichen Anträge veranlassen, genießen die nurgedachte Befreiung nicht.“

In dieser veränderten Fassung wird § 25. zur  
Annahme  
empfohlen.

#### Zu § 26.

Dieser Paragraph soll, wie bereits oben Erwähnung gefunden hat, zugleich dazu dienen, in denjenigen Fällen einen passenden Ausweg darzubieten, wo zwar das Vorhandensein eines erheblichen Landesculturinteresses nicht nachgewiesen werden kann, dagegen aber andere, in national-ökonomischer Beziehung beachtenswerthe Momente vorliegen. Aus diesem Grunde und da es sich hier nicht darum handelt, einzelne Betheiligte wider ihren Willen zu positiven Leistungen anzuhalten, mithin die Genehmigung eines derartigen Berichtigungsplanes weniger erheblichen Bedenken unterworfen ist, schlägt man im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien vor, auf der fünften und sechsten Zeile die Worte: „aus Rücksichten auf die Landescultur oder das öffentliche Wohl“ mit folgenden zu vertauschen:

„aus national-ökonomischen oder durch das öffentliche Wohl gebotenen Rücksichten etc.“

Mit dieser Abänderung wird § 26.  
zur Annahme  
empfohlen.

Anlangend den

#### II. Abschnitt,

so giebt die Ueberschrift:

„Ent- und Bewässerungsanlagen“

zu keiner Bemerkung Anlaß, die Deputation ist auch mit der in den Motiven S. 544 entwickelten Ansicht einverstanden, daß es hinsichtlich derartiger Anlagen in Sachsen nicht so unbedingt nothwendig erscheint, die zwangsweise Bildung von Genossenschaften anzuordnen, daß es vielmehr schon genügen wird,

wenn den Unternehmern die Möglichkeit geboten ist, Widersprüche durch Gewährung vollständiger Entschädigung zu beseitigen. Das ganz dringende Bedürfnis hierauf gerichteter gesetzlicher Vorschriften läßt sich dagegen gar nicht in Abrede stellen, wie bereits oben gezeigt worden ist. Es muß aber namentlich in diesem Abschnitte möglichst vermieden werden, durch einzelne Bestimmungen den künftig in das bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmenden Vorschriften auf irgend eine Weise vorzugreifen.

So viel nun die einzelnen Paragraphen angeht, so sollte § 27., wie auch aus den Motiven S. 543 hervorgeht, die hier besonders einschlagenden Grundsätze des Privatrechts in möglichst gedrängter Kürze zusammenstellen. Ganz abgesehen von der Frage, ob die Fassung diesem Zwecke hinsichtlich ihrer Deutlichkeit vollkommen entsprochen haben würde, ging aber auch der Deputation das Bedenken bei, daß auf diese Weise leicht dem bürgerlichen Gesetzbuche vorgegriffen werden könne. Hiernächst fand man es in materieller Beziehung nicht gerechtfertigt, daß nach der Schlußbestimmung gewisse Dienstbarkeiten höher gestellt werden sollen, als das Eigenthum, indem unter bestimmten Voraussetzungen Expropriation des Grund und Bodens eintreten kann, Dienstbarkeiten der gedachten Art aber ein unbedingtes Widerspruchsrecht gegen Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen begründen würden. Man ist daher zu Beseitigung aller dieser Bedenken im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien zu dem Beschlusse gelangt, unter Beseitigung des § 27. dem

#### § 28.

folgende veränderte Fassung zu geben:

„Verbindlichkeit zu Gestattung der Vorrichtungen.“

„Jeder Grundstückseigenthümer ist verpflichtet, die zur Ausführung einer Ent- oder Bewässerungsanlage nothwendigen Vorrichtungen, mit Einschluß der zur Stauung und Ableitung erforderlichen, zu gestatten, dafern die Anlage nach Maaßgabe der Vorschrift in § 29. genehmigt worden ist. Bedarf es hierzu der Bestellung einer Dienstbarkeit auf seinem Grund und Boden, oder wird ihm durch die auf fremdem Grund und Boden gemachten Anlagen ein Nachtheil zugezogen, welchen er nicht ohnehin den bestehenden Rechten nach zu dulden hat, so ist ihm vollständige Entschädigung zu gewähren, die bestellten Dienstbarkeiten *cc.* — herzustellen.

Der Vortheil *cc.* — bei Feststellung der Entschädigung zu berücksichtigen.“

Die Deputation rath daher der Kammer an,  
 § 27. abzulehnen, und  
 dagegen

§ 28.

in der vorstehend ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Zu § 29.

ist nichts zu bemerken, vielmehr empfiehlt die Deputation denselben zur unveränderten

Annahme.

Mit dem Inhalte des

§ 30.

ist man ebenfalls einverstanden, da über die Berechtigung zur Wasserbenutzung unter den hier vorliegenden Verhältnissen nicht füglich anders, als im Rechtswege entschieden werden kann. Wenn jedoch bei der Angelegenheit auch andere, mit Ausführung des Unternehmens in unmittelbarem Zusammenhange stehende Differenzen vorkommen können, namentlich bei der Expropriation und bei der Bestellung nothwendiger Dienstbarkeiten, deren wenigstens provisorisch zu bewirkende Erledigung im Verwaltungswege ebenso wünschenswerth als unbedenklich erscheint, so schlägt die Deputation noch folgenden, von den Königlichen Commissarien genehmigten Zusatz zu § 30. vor:

„Dagegen sind andere Streitigkeiten, welche bei Ausführung einer nach § 29. genehmigten Ent- oder Bewässerungsanlage entstehen, nach § 36. zu entscheiden, auch leiden dabei auf Ausmittelung der zu leistenden Entschädigungen die in §§ 37. 39. und 40. enthaltenen Vorschriften Anwendung.“

Mit diesem Zusatze wird § 30.

zur Annahme

empfohlen.

Die §§ 31. und 32.

haben zwar ihrem materiellen Inhalte nach wenig Bedenken veranlaßt, man gelangte aber zu der Ueberzeugung, daß dieselben durch folgende veränderte, von den Königlichen Commissarien genehmigte Fassung an Deutlichkeit gewinnen würden:

## „§ 31.

## Gemeinschaftliche Ent- und Bewässerung.

Der Besitzer einer Ableitungsvorrichtung ist verpflichtet, den Grundstückseigenthümern, welche ihre Wässer mittelst derselben ableiten können, den Mitgebrauch und, soweit nöthig, die Erweiterung der Vorrichtung, insoweit als dadurch ihr ursprünglicher Zweck nicht beeinträchtigt wird, zu gestatten. Ebenso ist der Besitzer einer Bewässerungsanlage verpflichtet, mit den Eigenthümern von Grundstücken, welche zu deren Bewässerung mit ihm einer und derselben Zuleitung ganz oder theilweise sich bedienen können, zu gemeinschaftlicher Benutzung und Unterhaltung der Zuleitungsvorrichtungen und, soweit deren Erweiterung nöthig und ihr ursprünglicher Zweck dadurch nicht beeinträchtigt wird, auch zu dieser zusammenzutreten. Erfolgt ein Widerspruch gegen das Recht der Beitretenden auf die Benutzung des zur Bewässerung erforderlichen Wassers, so kommt die in § 30. Absatz 1. am Schlusse enthaltene Vorschrift auch hier zur Anwendung.“

## „§ 32.

## Beitragsverhältniß.

Das Verhältniß, nach welchem jeder an einer gemeinschaftlichen Ab- oder Zuleitungsvorrichtung (§ 31.) Betheiligte zu dem Aufwande beizutragen hat, richtet sich nach dem Verhältniß, in welchem durch die gemeinschaftliche Anlage für seine Grundstücke ein Vortheil erzielt wird. Sind die schon vorhandenen Vorrichtungen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Benutzung abzuändern, so ist der Aufwand für die Abänderung derselben von den Hinzutretenden allein zu übertragen, soweit nicht durch die Abänderung auch für denjenigen, welcher den Beitritt zu gestatten hat, ein Vortheil entsteht.“

In vorstehender Fassung empfiehlt die Deputation

§§ 31. und 32.

zur

Annahme.

Zu § 33.

ist nichts zu erinnern, vielmehr empfiehlt man denselben zur

Annahme.

Beilage zur dritten Abtheilung.

54

Die im

III. Abschnitte

über das Verfahren enthaltenen Vorschriften haben zu wenig Bemerkungen Anlaß gegeben, da sie einfach und den Verhältnissen angemessen sind.

Zunächst wird daher

§ 34.

zur unveränderten

Annahme

empfohlen.

Zu § 35.

wiederholt die Deputation die bereits oben angedeutete Ansicht, daß es nothwendig erscheint, die Leitung des Geschäftes in die Hände eines mit dem Geschäftsgange vertrauten Mannes zu legen, der dann zu einzelnen Gegenständen die dazu geeigneten Sachverständigen zuzuziehn hat. Man fand es unter diesen Umständen rathsam, auf der vierten Zeile vor „Commissar“ noch einzuschalten:

„juristisch befähigten“,

worunter man aber keineswegs die Befähigung zu Verwaltung einer Richterstelle verstanden wissen will, indem vielmehr ein in Verwaltungssachen geübter Beamter am meisten zu dem fraglichen Geschäfte geeignet erscheint.

Hiernächst soll sowohl im ersten als im zweiten Absatze anstatt „unterster Instanz“ gesetzt werden

„erster Instanz“,

auch haben die Königlichen Commissarien erklärt, daß man beabsichtige, hinsichtlich derjenigen Angelegenheiten, von denen im ersten Abschnitte gehandelt wird, die Generalcommission als Mittelbehörde zu bezeichnen, wogegen die im zweiten Abschnitte enthaltenen in zweiter Instanz den Kreisdirectionen zu übertragen sein würden.

Mit vorstehenden Modificationen wird § 35.

zur Annahme

empfohlen.

Zu § 36.

ist die Deputation damit einverstanden, daß in den vorliegenden Angelegenheiten von Einleitung des administrativjustizmäßigen Verfahrens abgesehen werden soll. Daraus folgt allerdings zugleich, daß von eigentlicher Rechtskraft der Entscheidungen nicht die Rede sein kann. Die Königlichen Commissare haben aber erklärt, daß nach erfolgtem Verbruche der geordneten Rechtsmittel Abänderung der Entscheidungen im Beschwerdewege niemals eintreten solle.



Dem dritten Absätze will man, da der Begriff der Kostenabstattung und der Kostencompensation auf Angelegenheiten der vorliegenden Art nicht ganz passend erscheint, folgende Fassung geben:

„Die Entscheidung ist als solche zu bezeichnen und hat sich darüber, wem die Kosten zur Last fallen und ob solche nach Befinden zu erstatten sind, besonders auszusprechen.“

Mit dieser Aenderung empfiehlt man § 36.  
zur Annahme.

In § 37.

ist im ersten und zweiten Absätze anstatt „Ersatzleistung“ zu setzen:

„Entschädigungsleistung“.

Hiernächst fand es die Deputation Anfangs bedenklich, daß gegen den im zweiten Absätze näher bezeichneten Ausspruch der Sachverständigen gar keine Einwendung stattfinden solle. Die Königlichen Commissarien wiesen aber darauf hin, daß es sich dabei bloß um die eigentlichen Taxen handele, daß dagegen hinsichtlich der von den Sachverständigen befolgten Grundsätze, sowie in Betreff anderer, die Unterlagen der Taxation bildenden Momente, alle in Verwaltungssachen erlaubten Rechtsmittel zulässig wären. Die Deputation glaubte zwar, bei dieser Erklärung im Allgemeinen Beruhigung fassen zu können, schlägt jedoch vor, zu Beseitigung von Mißverständnissen, im zweiten Absätze nach den Worten: „oder des Auskaufspreises ist“ noch einzuschalten:

„soweit nicht die von den Sachverständigen befolgten Grundsätze angefochten werden“ etc.

Mit diesen Abänderungen wird § 37.

zur Annahme  
empfohlen.

In § 38.

ist auf der ersten Zeile anstatt „Ersatzleistung“ zu lesen:

„Entschädigungsleistung“;

hiernächst beruht das Citat auf der vierten Zeile: „§ 24.“ auf einem Schreibfehler, vielmehr muß es heißen:

„§ 22.“

Ferner haben die Königlichen Commissarien hinsichtlich der am Schlusse erwähnten Abentrichtung erklärt, daß die in § 9. enthaltene Bestimmung auf derartige jährlich wiederkehrende Renten nicht zu beziehen sei. Wären solche

von einzelnen Grundstücksbesitzern zu übernehmen, so würde deren Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch keineswegs ausgeschlossen erscheinen, es müßten aber solchenfalls die in dem Gesetze vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, § 28. enthaltenen Vorschriften in Obacht genommen werden. Hinsichtlich der von der Genossenschaft selbst übernommenen Abentrichtungen würde allerdings ein derartiger Eintrag nicht leicht erfolgen können, aber auch kaum erforderlich erscheinen, weil hier der Gläubiger durch die Haftung der Gesamtheit vollkommen sicher gestellt werde.

Mit diesen Aenderungen wird § 38.

zur Annahme  
empfohlen.

In § 39.

ist ebenfalls auf der zweiten und achten Zeile anstatt „Ersatzleistung“ zu setzen:  
„Entschädigungsleistung“.

Im Uebrigen wird der Paragraph  
zur Annahme  
empfohlen.

In § 40.

ist auf der zweiten und vierten Zeile anstatt „Ersatzleistung“ zu setzen:

„Entschädigungsleistung“,  
wogegen übrigens derselbe

zur Annahme  
empfohlen wird.

Zu § 41.

findet ebenfalls die Bemerkung Platz, daß anstatt „Ersatzleistung“ zu setzen ist:  
„Entschädigungsleistung“.

Hiernächst erscheint es am Schlusse des dritten Absatzes sachgemäß, zu Vermeidung von Mißverständnissen, die Worte: „für dieselben“ hinter „Gefährdung“ wegzulassen und dagegen zwischen „denen“ und „nach dem Ermessen“ auf der vorletzten Zeile einzuschieben.

Mit dieser Aenderung empfiehlt man § 41.

zur Annahme.

Zur Ueberschrift des IV. Abschnitts, sowie zu

§§ 42. 43. und 44.

hat die Deputation etwas nicht zu bemerken, empfiehlt vielmehr dieselben zur unveränderten Annahme.

## In § 45.

soll im zweiten Absatze das Wort: „Verleihung“, als womit die Königlichen Commissarien einverstanden sind, mit dem Worte:

„Ertheilung“

vertauscht werden.

Dagegen wird im Uebrigen der Paragraph zur Annahme empfohlen.

Anlangend

## § 46.,

so kam in Erwägung, daß nach Maafgabe des auf dem außerordentlichen Landtage von 1854 berathenen Gesetzentwurfes, die Forst-, Feld-, Gärten-, Wild- und Fischdiebstähle etc. betreffend, Art. 13. Vergehen in Beziehung auf Wasserlauf und Gewässer, mit Strafen bedroht sind, die bis zu sechs Wochen Gefängniß oder Geldbuße von Einhundertundfünfzig Thaler ansteigen können.

Landt.-Acten von 1854, Abth. I. Bd. 3. S. 337.

Wenn nun die Königlichen Commissarien zu erkennen gaben, daß dennoch hier besondere Vorschriften über Strafen um so weniger entbehrt werden könnten, als sich in vielen Fällen Androhung kleiner, aber absolut bemessener Strafen nöthig machen würde, so kam es nur darauf an, den Paragraph mit jener Strafbestimmung in Einklang zu bringen. Zu diesem Behufe hat man sich über nachstehende Fassung desselben geeinigt:

„Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze der vorhandenen Anlagen allgemeine Vorschriften veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen letztere können von ihr mit Geldstrafen bis zu Einhundert Thaler oder Gefängnißstrafen bis zu vier Wochen bedroht werden, soweit es solcher besonderer Strafandrohungen neben den allgemeinen strafrechtlichen noch bedarf. Sind besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der letztern zur Anwendung.“

In dieser Fassung wird § 46.

zur Annahme

empfohlen.

## Zu § 47. und 48.

ist nichts zu bemerken, vielmehr werden dieselben zur

unveränderten Annahme

empfohlen.

## Zu § 49.

ist in Betreff des ersten Absatzes zu erwähnen, daß die hier erwähnte Aufhebung der ältern gesetzlichen Vorschriften, statutarischen Bestimmungen und Observanzen nach der Erklärung der Königlichen Commissarien nur unter der Beschränkung eintreten soll, welche durch Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes auf einzelne Fälle bedingt wird.

Anlangend den zweiten Absatz, der zugleich den Schluß des Gesetzes bildet, so wünscht die Deputation, daß derselbe in einen besondern Paragraph aufgenommen werden möge, wie dieß zeither gewöhnlich gewesen. Die Königlichen Commissarien fanden solches zwar unbedenklich, bemerkten aber, daß der Krone das Recht vorbehalten bleiben müsse, wegen Ausführung eines Gesetzes noch nachträglich besondere Vorschriften zu treffen.

Hiernach empfiehlt die Deputation den ersten Absatz als

§ 49<sup>a</sup>,

den zweiten aber als

§ 49<sup>b</sup>.

zur Annahme.

Im Allgemeinen räth die Deputation der Kammer an, zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe unter den zu beschließenden Abänderungen, Zusätzen und Modificationen ihre Zustimmung zu geben. Findet dieses Gutachten Annahme in der Kammer, so wird über die in den Motiven Seite 543 beantragte Ermächtigung noch besonders Beschluß zu fassen sein. Es handelt sich dabei keineswegs um Berichtigung von Wasserläufen auf Staatskosten, sondern blos um Beihülfen zu solchen Unternehmungen, bei welchen die Kosten von den betreffenden Genossenschaften zu übertragen sein werden. Aus den in den Motiven bemerkten Gründen wird aber deren Gewährung hinsichtlich des Aufwandes für unbedingt nothwendige allgemeinere Vorarbeiten kaum zu vermeiden sein, wenn nicht der ganze Zweck des Gesetzes gefährdet werden soll. Ueber den Umfang des Bedarfs vermochten die Königlichen Commissarien keine bestimmte Auskunft zu geben, und es fehlt daher der Deputation in dieser Beziehung allerdings an einem ganz sichern Anhalten. Da es jedoch auf der andern Seite bedenklich erscheinen muß, eine derartige Ermächtigung ohne Beschränkung hinsichtlich der Summe zu ertheilen, so schlägt die Deputation der Kammer vor:

der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, Beihülfen der Seite 542 flg. näher bezeichneten Art in dem Falle eines besondern Bedürfnisses für Berichtigungen, welche im Laufe der Finanzperiode

18 $\frac{5}{7}$  in Angriff genommen werden, gewähren zu dürfen, jedoch diese Ermächtigung überhaupt auf eine Summe von Fünf Tausend Thalern zu beschränken.

Eine an die Ständeversammlung gerichtete, von der ersten Kammer mittelst Protokollextracts vom 4. Mai an die zweite Kammer abgegebene und von dieser der ersten Deputation zugewiesene Petition Johann Christian Gehlers zu Waltersdorf vom 5. März 1855 bezieht sich auf Anträge in Betreff der Gesetzgebung über die Benutzung fließender Wässer. Da nun ein hierauf bezüglicher Antrag im Berichte vorgeschlagen worden ist, so rath die Deputation der Kammer an, diese Petition, welche übrigens mit an die erste Kammer zurückgehen wird, an die Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben.

Dresden, am 22. Juni 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebig.

Koelz.

Glöckner.

1877 in Berlin...  
Die...  
...

Die...  
...

K f.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den Gesetzentwurf, die Aufbringung des Bedarfs für Kirchen  
und Schulen betreffend.

Eingegangen den 26. Juni 1855.

(Allerhöchstes Decret vom 26. Mai 1855, Landt.-Acten I. Abth. Nr. 37. S. 633.)

Die unterzeichnete Deputation hat sich in Gemäßheit des ihr ertheilten Auftrags der Berathung des obenbemerkten Gesetzentwurfs unterzogen, auch darüber mit den Königl. Commissarien vernommen, und verfehlt nunmehr nicht, das ihr abgeforderte Gutachten nachstehend vorzulegen.

Das Gesetz vom 8. März 1838 über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Aufbringung des erforderlichen Bedarfs ist zuvörderst durch die Verordnung vom 12. Juni 1842 mit einigen, durch die dortige Provincialverfassung bedingten Modificationen, welche im Wesentlichen die Zuständigkeit der Behörden, die Wirkungen des sogenannten Parochialzwanges in Bezug auf persönliche Anlagen, die Ermittlung der steuerfreien Zubehörungen der Rittergüter, und die Befreiung der dortigen Geistlichen und Schullehrer von Beiträgen zu den Anlagen betreffen, in der Oberlausitz mit Zustimmung der Provincialstände ausgeführt, hierauf durch das Gesetz vom 21. März 1843 in Betreff der Befreiung der dem Staate, der Universität und der Landeschule zu Grimma gehörigen Waldungen, und der im Eigenthume der Gemeinden befindlichen Grundstücken erläutert und vervollständigt, endlich aber durch das Gesetz vom 18. November 1848 die Gleichstellung der Rittergüter mit dem übrigen Grundbesitz durch Wegfall des den erstern bis dahin gesetzlich zu Gute gekommenen Abzugs von 25 Procent verfügt worden. Die Absicht des jetzt vorgelegten Entwurfs ist nun aber dahin gerichtet, die Vertretung der Kirchen-

gemeinden in den hierher gehörigen Verwaltungssachen zu ordnen (§ 2.), hiernächst den Landgemeinden und den Städten, in welchen die allgemeine Städteordnung nicht eingeführt ist, dieselbe Freiheit der eigenen Entschlieſung über die Art der Aufbringung ihrer Parochiallasten zu gewähren, welche den andern Städten schon jetzt zusteht, also beide einander gleichzustellen, und die Möglichkeit der Ausgleichung der bisher durch die Anwendung des gesetzlichen Vertheilungsfußes mehrfach herbeigeführten Härten zu bieten, ohne jedoch hierbei das Verhältniß der Rittergüter, — mit Ausnahme eines später besonders zu erörternden Punctes, — irgend zu berühren (§ 3 — 7.), ferner in Betreff der letztern das zur Zeit bestehende Provisorium zu beseitigen, außerdem einige früher bestandene persönliche Befreiungen wieder herzustellen (§ 8.), und endlich die über die Auslegung des Gesetzes vom 8. März 1838 entstandenen Zweifel zu heben. (§ 9.)

Die Deputation kann sich hiermit im Allgemeinen, unter Vorbehalt einiger dabei entstehender besonderer Fragen, nur einverstanden erklären.

Denn was zuvörderst die Vertretung der Kirchengemeinden betrifft, so läßt sich hierbei eine in der Gesetzgebung vorhandene Lücke nicht in Abrede stellen, da das Gesetz vom 30. März 1844 eine solche nur für eigentliche Rechtsstreitigkeiten anordnet, in den jene betreffenden Verwaltungssachen aber es zur Zeit an jeder gesetzlichen Bestimmung hierüber gänzlich gebricht, während die Vertretung der Schulgemeinden für beiderlei Angelegenheiten durch das Gesetz vom 14. September 1843 vollständig geordnet ist, und hieran durch die Vorlage auf keine Weise Etwas geändert werden soll.

Eben so erscheint es der Deputation durch die dafür angeführten Gründe völlig gerechtfertigt, daß einer Seits der gesetzliche Vertheilungsfuß selbst nicht geändert, und an dessen Stelle nicht ein anderer vorgeschrieben, auf der andern Seite aber den Kirchengemeinden Gelegenheit gegeben werden soll, die damit in einzelnen Fällen verbundenen Härten und Ungleichheiten durch eigne Entschlieſung zu beseitigen. Daß solche Fälle, und zwar in höchst auffallender und drückender Weise vorkommen, ist nicht allein in den Motiven durch vergleichende Zahlen überzeugend nachgewiesen, sondern wohl auch ohnehin den meisten Mitgliedern der Kammer schon durch eigne Erfahrung bekannt. Die Deputation kann jedoch nicht umhin, hierbei noch einer Mittheilung zu gedenken, welche sie dem Abgeordneten Heyn verdankt, und welche durch eine übersichtliche Zusammenstellung der in 21 Ortschaften seiner Gegend vorhandenen Steuereinheiten und beitragspflichtigen Personen an einem Beispiele zeigt, wie außerordentlich verschieden sich das Verhältniß zwischen beiden schon innerhalb



eines Bezirks von nicht zu großem Umfange gestaltet; denn es schwankt hiernach dasselbe dort zwischen  $5\frac{1}{2}$  Steuereinheiten an dem einen, und 129 Steuereinheiten an dem andern Orte auf einen Kopf.

Läßt sich nun nicht verkennen, daß mit dergleichen Mißverhältnissen auch vielfache Härten nach der einen oder der andern Seite hin unvermeidlich verbunden sein müssen, so wird auch das Bedürfniß ihrer Abhülfe schwerlich zu bestreiten sein; die Deputation könnte es aber nicht für rathsam erachten, wenn man die letztere etwa darin suchen wollte, daß anstatt des jezigen ein anderer Aufbringungsfuß gesetzlich vorgeschrieben würde. Abgesehen davon, daß eine solche gänzliche Umänderung des erst in neuerer Zeit erlassenen, nicht ohne große Anstrengungen und Schwierigkeiten zu Stande gebrachten, und im Ganzen genommen, auch durch die Erfahrung bewährten Gesetzes ihr nicht gerechtfertigt und im hohen Grade bedenklich erscheinen würde, müßte sie auch bezweifeln, daß es gelingen dürfte, irgend einen andern, an allen Orten gleichmäßig anwendbaren Maaßstab aufzufinden, und es würde daher, möchte dieser auch sein, welcher er wolle, die Folge einer solchen Maaßregel höchstwahrscheinlich keine andere sein, als daß man sich nach gemachten Erfahrungen in nicht zu ferner Zeit wieder genau in derselben Lage, wie jetzt, befinde.

Sie könnte eben deshalb auch einen Vorschlag des bereits genannten Abgeordneten nicht empfehlen, welcher dahin geht, daß die Parochiallasten nach besondern Einheiten aufgebracht werden, von denen je 6 auf jede Person über 14 Jahr, so wie auf jeden Thaler des jährlichen Grund-, Gewerbe- und Personalsteuerbetrags zu rechnen wären. Ohne leugnen zu wollen, daß ein solcher Vertheilungsfuß in manchen Fällen sehr zweckmäßig sein kann, hat sich die Deputation bei dessen näherer Prüfung doch überzeugt, daß er namentlich in den Gegenden des Landes, wo der Gewerbebetrieb auf den Dörfern nicht von erheblicher Bedeutung ist, für den Grundbesitz allem Anschein nach sehr drückend werden würde; und seiner allgemeinen Einführung durch das Gesetz stehen daher alle bereits angeführten Bedenken entgegen, während durch die Gestattung von Ausnahmen die Sachlage nicht wesentlich von derjenigen verschieden sein würde, welche durch die Vorlage herbeigeführt werden soll, da es nach der letztern keiner Gemeinde verwehrt sein wird, den gedachten Anlagefuß, wenn er ihren besondern Verhältnissen entspricht, durch eigne freie Entschliesung einzuführen.

Der von der hohen Staatsregierung eingeschlagene Weg erscheint hiernach der Deputation als der angemessenste und am Besten zum Ziele führende, da eine völlig zufriedenstellende Beachtung der örtlichen Bedürfnisse wohl kaum

anders und sicherer, als dadurch zu erreichen ist, daß man die Art der Aufbringung im einzelnen Falle zunächst von dem übereinstimmenden Willen der Betheiligten abhängig macht, dabei aber zu Verhütung etwaiger Uebereilungen oder für den Fall einer nicht zu hebenden Meinungsverschiedenheit die Prüfung durch die vorgesetzte Behörde vorbehält, welche unbefangen und unbeeengt durch die Fesseln einer absoluten Vorschrift, die gefaßten Beschlüsse oder gestellten Anträge nach ihrer innern Billigkeit und Zweckmäßigkeit erwägen und nöthigen Falls dafür entscheiden kann.

So wie diese den Städten und den politischen Landgemeinden schon jetzt zustehende Freiheit der eigenen Beschlussfassung wohl nur in ganz seltenen Ausnahmefällen Anlaß zu begründeten Beschwerden gegeben haben dürfte, so läßt sich auch erwarten, daß die Rückgabe dieses Rechts an die Kirchen- und Schulgemeinden auf dem Lande, durch welche zugleich eine zwischen ihnen und den städtischen Gemeinden gegenwärtig bestehende unnöthige Verschiedenheit aufgehoben wird, ohne allen Nachtheil, in vielen Fällen aber von entschiedenem Nutzen sein werde.

Dabei setzt indeß die Deputation allerdings voraus, daß hinsichtlich der Beitragspflicht der Rittergüter, an dem Bestehenden nichts geändert werde, da sie es nicht allein schon wegen der Ausschließung der letztern von dem Gemeindeverbande durchaus nicht für zulässig ansehen könnte, sie den Beschlüssen der Gemeindevertreter zu unterwerfen, und das ihnen nicht zu versagende Recht des Widerspruchs nach der Natur der Sache fast jedes Mal die Erhaltung des bisherigen Zustandes in Bezug auf sie zur Folge haben würde, sondern es auch in Rücksicht auf die sonstigen Eigenthümlichkeiten ihrer ganzen Verhältnisse überhaupt äußerst bedenklich erscheinen müßte, deren nur erst in der neuesten Zeit geordnete Beziehungen zu den Gemeinden von Neuem wieder in Frage zu stellen. Die Deputation kann es eben deshalb nur billigen, wenn die hierüber bestehenden Vorschriften, welche Inhalts des Gesetzes vom 8. März 1838 § 15. fürs Erste nur provisorisch bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems, und eventuell weiter bis zum Erlaß eines anderweiten Gesetzes hierüber gelten sollten, bei der jetzigen Gelegenheit, nachdem jener Zeitpunkt bereits vor mehr, als 10 Jahren eingetreten ist, für definitiv gültig erklärt werden.

Auf die beabsichtigte Ausdehnung der persönlichen Befreiungen und Erläuterung einer zweifelhaften Stelle des Gesetzes wird sie später zurückkommen, und hat, indem sie dem Allen zu Folge den Eingangsgedachten Gesetzentwurf im Allgemeinen mit den noch zu beantragenden Abänderungen einzelner Punkte

zur Annahme empfiehlt, im Bezug auf dessen Ueberschrift und Eingang zu bemerken, daß Beide, wenn die Kammer der Ansicht der Deputation Beifall giebt, zu genehmigen sein werden, da sie mit dem Inhalt des Entwurfs im völligen Einklang stehen, aber auch umgekehrt durch den letztern bedingt sind.

Was nun dessen einzelne Bestimmungen anlangt, so stellt sich

§ 1.

in der Hauptsache als das schließliche Ergebniß der übrigen, in § 3. bis mit 8. enthaltenen Vorschriften dar, und es leuchtet daher von selbst ein, daß über dessen Fassung nicht eher mit Sicherheit Beschluß gefaßt werden kann, als bis der über die letztern feststeht.

Es wird nämlich in dem Gesetz vom 8. März 1838 an den Stellen, welche hiernach für die Zukunft aufgehoben werden sollen, von dem Rechte der Gemeinden zur andern Vertheilung der auf die Kopfzahl (§ 7.), und der auf die Grundstücken (§ 24.) fallenden Hälfte, von der vorläufigen Abschätzung des steuerfreien Grundbesitzes (§ 8.), von dem Verhältniß der Rittergüter (§ 11. — 15.) und von den persönlichen Befreiungen (§ 25.) gehandelt.

Die Deputation wird ihre Ansicht hierüber nach Begutachtung der übrigen Paragraphen darlegen, und rathet an, bis nach erfolgter Beschlußnahme hierüber die Berathung über § 1. auszusetzen.

Zu § 2.

Wenn die hier vorgeschlagene Bestimmung zum Gesetz erhoben wird, so fehlt es über die Vertretung der Kirchengemeinden in anderen Verwaltungsangelegenheiten, welche nicht die Aufbringung von Parochiallasten betreffen, noch immer an einer gesetzlichen Vorschrift, und es kam deshalb mit Rücksicht auf die in den Motiven enthaltene Aeußerung in Frage, ob jene nicht allgemeiner zu fassen und auf alle äußere Verwaltungssachen der Kirchengemeinden in gleicher Weise, wie dieß hinsichtlich der Schulgemeinden bereits besteht, auszudehnen, solchenfalls aber hier auszuscheiden und die Erlassung eines besonderen Gesetzes zu beantragen sei.

Die Königlichen Commissarien erklärten jedoch, daß die Absicht der Staatsregierung so weit nicht gehe, das Bedürfniß einer gesetzlichen Vorschrift sich hauptsächlich nur bei den Verhandlungen über die Aufbringung der Parochiallasten bemerklich gemacht habe, hiernächst die Grenze zwischen äußern und innern Angelegenheiten der Kirchengemeinden noch nicht mit hinreichender Schärfe bestimmt, bei den letztern aber eine Vertretung derselben in der hier

vorgeschlagenen Weise offenbar nicht zulässig und demnach eine so allgemeine Bestimmung bedenklich, aber auch entbehrlich, vielmehr das Weitere hierüber der künftigen Gesetzgebung über die evangelische Kirchenverfassung vorzubehalten sei.

Die Deputation findet sich in Anerkennung dieser Gründe bewogen, von einem dießfälligen Aenderungsantrage abzusehen, hält es aber, um größerer Deutlichkeit willen, und zu Verhütung von Mißverständnissen für zweckmäßig, in der ersten Zeile des ersten Sazes die Worte:

„und Schul.“

so wie die später folgenden Worte:

„und durch das Gesetz vom 14. September 1843, die Vertretung der Schulgemeinden betreffend, (Gesetz- und Verordn.-Blatt S. 125)“ wegzunehmen, und dafür am Schlusse des Paragraphen hinzuzufügen:

„Hinsichtlich der Vertretung der Schulgemeinden bewendet es bei dem Gesetz vom 14. September 1843 (Gesetz- u. Verordn.-Blatt S. 125)“ und empfiehlt mit dieser commissarischer Seits genehmigten Abänderung, da der zweite Satz nicht allein der in dem nurgedachten Gesetz § 3. enthaltenen Bestimmung wörtlich entspricht, sondern auch in der Sache selbst vollkommen begründet ist, § 2.

zur Annahme.

### Zu § 3.

Die gesetzlichen Vertreter der Landgemeinden sind, nach § 38. der Landgemeindeordnung, auf welche durch § 2. und das dort erwähnte Gesetz vom 30. März 1844 verwiesen wird, die Gemeindevorstände; das Recht der Berathung und Beschlussfassung aber steht nicht ihnen allein, sondern nach § 37. der Landgemeindeordnung den Gemeinderäthen zu. Damit es nun nicht den Anschein gewinne, als ob durch das vorliegende Gesetz den Gemeindevorständen als Vertretern ihrer Gemeinden, das Recht ertheilt werde, in den hier fraglichen Angelegenheiten allein, ohne Zuziehung der Gemeinderäthe, zu beschließen, schlägt die Deputation unter Zustimmung der Königlichen Commissarien vor, im ersten Saze hinter: „geordneten“ noch einzuschalten:

„unter Festhaltung der § 37. und 38. der Landgemeindeordnung über die Beschlussfassung gegebenen Vorschriften.“

Der Zweck des dritten Sazes ist, zu verhindern, daß nicht auch in solchen Fällen, wo die Anlagen an sich höchst unbedeutend sind und daher, obschon die Beiträge nach den Köpfen und der Grundsteuer unter sich nicht im richtigen Verhältniß stehen, doch eben wegen ihrer Geringsfügigkeit keinem Theile zur

erheblichen Beschwerde gereichen, durch Anträge einzelner Classen oder Theile auf Abänderung des gesetzlichen Vertheilungsfußes unangemessene Weiterungen hervorgerufen werden.

Sind nun auch dergleichen Vorschriften allerdings in gewissem Sinne immer mehr oder weniger willkürlich, so ist doch der Betrag welchen die Anlagen erreichen müssen, wenn nicht ein Antrag auf Abänderung ausgeschlossen sein soll, so mäßig angenommen, daß nach der Ansicht der Deputation da, wo jener noch unter diesem Maasse bleibt, der Regel nach schwerlich von einer wahren Ueberlastung die Rede sein kann, daher aber, da im Allgemeinen die Nothwendigkeit einer gewissen Grenze nicht abzuleugnen sein dürfte, die hier gezogene um so unbedenklicher, als für ganz außerordentliche Fälle, in denen selbst jene geringen Beiträge unter besondern Umständen noch zu drückend erscheinen, die Consistorialbehörde ausnahmsweise Aenderungsanträgen Statt zu geben ermächtigt sein soll, wozu noch kommt, daß die ganze Vorschrift sich nur auf die Zulässigkeit eines Antrags auf Abänderung, nicht auf den Beschluß der Gemeindevertreter bezieht.

Letztere können vielmehr, da ihr übereinstimmender Wille an keine andere Voraussetzung geknüpft ist, einen andern Aufbringungsfuß, wenn sie denselben für zweckmäßig erachten, selbst dann beschließen, wenn die Beiträge weit geringer sein sollten.

In Betracht jedoch, daß nach der Erklärung der Königlichen Commissarien der Antrag schon dann zulässig sein soll, wenn die Anlagen entweder vom Kopfe, oder von der Steuereinheit die im Entwurf bestimmte Höhe erreicht, dieß auch nothwendig erscheint, weil im entgegengesetzten Falle, wenn man verlangen wollte, daß beide Anlagen jenen Betrag erreichen müßten, ehe der Antrag auf Abänderung zulässig wäre, dieser möglicher Weise gerade bei den schreiendsten Mißverhältnissen ausgeschlossen sein könnte, empfiehlt die Deputation, um jeden etwaigen Zweifel hierüber auszuschließen, mit commissarischer Zustimmung, die Sätze unter a. und b. also zu fassen:

- „a) bei fortlaufenden Anlagen vom Kopfe 5 Ngr. oder von der Steuereinheit Ein Pfennig,
- b) beim Hinzutritt außerordentlicher Anlagen vom Kopfe 10 Ngr. oder von der 2c.“

Daß im letztern Falle die fortlaufenden und außerordentlichen Anlagen zusammen zu rechnen sind, ergibt sich aus den Worten, und die Deputation rathet an,

mit den bemerkten Zusätzen und Aenderungen den Paragraph zu genehmigen.

Zu § 4.

Die gebrauchten Worte veranlaßten Zweifel darüber, ob die Verweisung auf § 3. nur die Personen, denen das Recht des Widerspruchs zusteht, bestimmen oder letzteres zugleich von der dort angegebenen Höhe der Beiträge abhängig machen solle. Commissarischer Seits wurde letzteres verneint und Jenes als die Absicht des Gesetzes bestätigt. Die Deputation ist hiermit einverstanden, da, wenn einmal Verhandlungen über einen für zulässig erachteten Aenderungsantrag oder einen dahin gerichteten Beschluß im Gange sind, der Grund wegfällt, weshalb eine gewisse Beschränkung des Antrags sich nothwendig macht, dieser also auf den Widerspruch gegen einen noch nicht bestehenden, sondern erst noch zu ermittelnden Anlagefuß keine Anwendung findet; sie glaubt aber, daß dieser Sinn noch deutlicher ausgedrückt wird, wenn statt der Worte:

„oder wird auch ——— begründet gefunden,“

folgende gesetzt werden:

„oder wird gegen den von ihnen beschlossenen, von einzelnen Theilen oder Classen (§ 3.) der Kirchen- oder Schulgemeinde Widerspruch erhoben und begründet gefunden,“

und schlägt zugleich vor, in der ersten Zeile die Worte: „nach vorstehendem § 3.“ in:

„nach Vorstehendem“

zu verändern.

Die Königlichen Commissarien haben hiergegen nichts eingewendet.

Hiernächst kam zwar in Frage, ob es nicht einer nähern Angabe des Verhältnisses bedürfe, welches die Behörden bei dem Mangel jeder Vereinigung ihren Entscheidungen zu Grunde zu legen haben, um ihnen für ihre Beurtheilung der sich entgegenstehenden Anträge wenigstens einigen Anhalt zu gewähren; man überzeugte sich indeß nach Erwägung aller einschlagenden Umstände, daß eine derartige Vorschrift eines Theils in einzelnen Fällen leicht zu beengend, andern Theils auch in der That nicht unbedingt nöthig sein wird, indem die verschiedenen Anträge selbst und die zu deren Unterstützung von den Betheiligten darzulegenden Thatsachen die Behörde genügend in den Stand setzen werden, eine den vorliegenden Umständen und der Billigkeit entsprechende Entscheidung zu ertheilen.

Es wird daher vorgeschlagen,  
§ 4. mit der obigen Aenderung anzunehmen.

Zu § 5.

Die hier getroffene Bestimmung ist im Wesentlichen schon in § 7. des Gesetzes vom 8. März 1838 enthalten und überdieß eine natürliche Folge des Grundsatzes, daß den Gemeinden möglichst freie Entschließung über die Art der Aufbringung eingeräumt werden soll.

Unter solchen Umständen empfiehlt sie die Deputation  
zur unveränderten Annahme.

Ebendasselbe gilt

von § 6. und 7.

Die Vorschrift in § 6. entspricht sowohl dem nurerwähnten § 7. des angezogenen Gesetzes, als dem, was in der Landgemeindeordnung § 2. und 64. über die Gemeindeanlagen verfügt ist; § 7. aber nimmt die in § 12. und 13. jenes Gesetzes enthaltenen Vorschriften über das Verhältniß der Rittergüter wieder auf, was die Deputation nach dem Vorausgeschickten als gerecht und nothwendig anzuerkennen hat.

Zu § 8.

Die Bestimmung unter a. gilt schon jetzt (§ 25. des gedachten Gesetzes) und es ist hierüber nichts zu bemerken, als daß sie in der Oberlausitz Inhalts der Verordnung vom 12. Juli 1842 § 4. einer Modification unterliegt, bei welcher es auch ferner zu bewenden hat.

Was dagegen die unter b. verfügte Befreiung der Geistlichen und Schullehrer betrifft, so wurde dieselbe in dem ersten den Ständen vorgelegten Entwurfe des hierüber beabsichtigten umfänglichen Gesetzes § 44. stillschweigend, ohne Anführung besonderer Gründe aufgehoben,

Landt.-Acten vom Jahr 1836, Abth. I. Bd. 2. S. 105,

dagegen auch weder von der Deputation der zweiten Kammer,

ebendasselbst Beilagen zur III. Abth. Samml. 3. S. 355,

noch von dieser selbst etwas erinnert, vielmehr derselbe Grundsatz in dem später vorgelegten und zur Verabschiedung gelangten kürzern Entwurfe wieder mit aufgenommen,

ebendasselbst Beilagen zur II. Abth. Samml. 3. S. 749 und zur

III. Abth. Samml. 3. S. 443, ingleichen Abth. I. Bd. 1.

S. 457,

ohne daß ein in der ersten Kammer gestellter Antrag auf Freilassung derjenigen Geistlichen und Schullehrer, deren Einkommen unter 400 Thlr., beziehentlich unter 200 Thlr. beträgt, von Erfolg war.

In dem Entwurf des schon erwähnten Gesetzes vom 21. März 1843 wurde, nachdem inzwischen das Gesetz vom 8. März 1838 in der Oberlausitz mit Zustimmung der dortigen Provinzialstände durch die Verordnung vom 12. Juli 1842 unter Beibehaltung der bisherigen Befreiung der dortigen Geistlichen und Schullehrer von allen persönlichen Anlagen für sie und ihre Familien in Wirksamkeit getreten war, eine gleiche Befreiung für die erbländischen Geistlichen und Schullehrer beantragt, und im Wesentlichen auf dieselben Gründe gestützt, welche jetzt wieder für den Entwurf geltend gemacht worden sind.

Landt.-Acten vom Jahre 184 $\frac{2}{3}$ , Abth. I. Bd. 1. S. 352.

Die Deputation der zweiten Kammer empfahl diese Befreiung weniger aus jenen Gründen, welche ihrer Meinung nach zu viel beweisen möchten, als um die Gleichheit mit der Oberlausitz herzustellen,

ebendasselbst Beilagen zur III. Abth. Samml. 1. S. 229,

und die Kammer genehmigte sie bei der ersten Berathung, lehnte sie aber, als die erste Kammer darauf nach dem Anrathen der Mehrheit ihrer Deputation,

ebendasselbst Beilagen zur II. Abth. Samml. 1. S. 160,

nicht eingegangen war, weil sie in der zwischen beiden Landestheilen bestehenden Verschiedenheit keinen hinreichenden Grund erblickte, um das erst wenige Jahre vorher erlassene Gesetz wieder abzuändern, bei der anderweiten Berathung, der ersten Kammer beitreten, mit 37 gegen 26 Stimmen ab, ungeachtet die Deputation sie aus Gründen der Gleichheit nochmals dringend empfahl,

ebendasselbst Abth. III. S. 231 und Beilagen dazu, Samml. 1. S. 383.

Die Deputation muß bekennen, daß sie hinsichtlich der Mehrzahl der für die fragliche Befreiung angeführten Gründe noch jetzt derselben Ansicht ist, welche darüber im Jahre 1842 ausgesprochen wurde; die meisten derselben würden sich mit ganz gleichem Rechte in andern Verhältnissen anwenden lassen, um Freiheit von Beiträgen zu den Staats- oder Gemeindebedürfnissen in Anspruch zu nehmen, und es läßt sich wohl kaum in Abrede stellen, daß gerade die Beitragspflicht der Geistlichen und Schullehrer zu den Parochiallasten sehr geeignet ist, manche Mißhelligkeit mit den Gemeinden, insbesondere bei vorkommenden Bauen, zu verhüten.



Die Königlichen Commissarien sind indeß bei der Vernehmung hierüber vom Entwurfe nicht abgegangen, und wenn die Mehrheit der Deputation nach wiederholter Berathung endlich zu dem Beschlusse gelangt ist, sich für die Annahme desselben mit einer nachher zu erwähnenden Modification zu verwenden, so haben sie hierzu folgende Rücksichten bestimmt.

Es dürfte zuvörderst wohl nicht zu bestreiten sein, daß man bei der durch das Gesetz vom 8. März 1838 verfügten Aufhebung der fraglichen Befreiung von der Voraussetzung ausgegangen ist, es werde dieselbe im ganzen Lande gleichmäßig eintreten, und es scheint mindestens nicht außer Zweifel zu beruhen, ob man nicht schon damals, wenn vorherzusehen gewesen wäre, daß jene Annahme nicht zur Wahrheit würde, Bedenken getragen haben möchte, eine von jeher ohne alle Anfechtung bestandene, auf den Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts beruhende Befreiung gleichwohl nur in dem einen Theile des Landes aufzuheben, und dadurch von Anfang herein eine Ungleichheit zwischen den Genossen desselben Standes in beiden Landestheilen gesetzlich zu begründen.

Ist aber sonach die Voraussetzung, auf welcher die gesetzliche Vorschrift beruht, thatsächlich nicht eingetreten, so dürfte es kaum vollkommen gerechtfertigt sein, wenn man dessenungeachtet die letztere, und damit zugleich die bei deren Erlassung nicht erwartete Ungleichheit ferner bestehen lassen wollte, welche nach Lage der Sache nur dadurch zu beseitigen ist, daß man die Geistlichen und Schullehrer der Erblande denen der Oberlausitz gleichstellt.

So wünschenswerth hiernächst die Beständigkeit der Gesetzgebung und so gewiß jede unnöthige Aenderung darin zu vermeiden ist, so kann die Deputation die hier beabsichtigte doch nicht für eine solche unnöthige ansehen, und daher auch jener Rücksicht um so weniger ein entscheidendes Gewicht beilegen, als die ihnen entzogene Freiheit von den Beiträgen zu den Parochiallasten den Inhabern der nur gering ausgestatteten, im Ganzen doch die Mehrzahl bildenden Stellen in der That oft ziemlich schwer fallen wird, und namentlich bei denen, welche ohnehin nur das geringste Normal-Einkommen zu beziehen haben, geradezu eine Verkürzung des letztern enthält.

Hierzu kommt noch, daß dieselben sich auch den andern Gemeindegliedern gegenüber nicht im Zustande der vollen Gleichberechtigung befinden, da sie nicht durchgängig alle Rechte der letztern, und insbesondere bei Beschlüssen über die Aufbringung der Bedürfnisse kein Stimmrecht haben,

Gesetz vom 14. September 1843 § 6.

von den Gemeindeämtern ausgeschlossen sind,

L. G. D. § 42.

und unter solchen Umständen wenigstens die Möglichkeit nahe, oder doch näher, als bisher liegt, daß sie durch die freien Beschlüsse der Gemeindevertreter über den Anlagensfuß in einer sie weit härter, als bisher treffenden Weise zu Beiträgen herangezogen werden könnten.

Um jedoch einer zu weiten Ausdehnung der Befreiung, z. B. auf Dienstboten, vorzubeugen, und auch in dieser Beziehung volle Gleichheit mit der Oberlausitz herzustellen (Verordnung vom 12. Juni 1842 § 6.), schlägt die Mehrheit der Deputation zugleich mit Rücksicht darauf, daß nach der von den Königlichen Commissarien auf Befragen ertheilten Auskunft unter den Lehrern nur die an den Volksschulen angestellten verstanden werden sollen, vor, die Bestimmung unter b. dahin abzuändern:

„b. angestellte Geistliche und Lehrer an denjenigen Schulen, deren Unterhaltung nach dem Gesetz vom 6. Juni 1835 den Gemeinden obliegt, für ihre Personen und Familien;“

Die Minorität hingegen vermag den eben angeführten Umständen nicht ein so großes Gewicht beizulegen, daß hierdurch die für die bestehende Beitragspflicht der Geistlichen und Schullehrer sprechenden Gründe aufgehoben würden, und empfiehlt deshalb:

den Satz unter b. abzulehnen und in Wegfall zu bringen.

Anlangend die unter c. beantragte Befreiung der activen Militärpersonen, so ist auch hier unter den Mitgliedern der Deputation nicht zu einer übereinstimmenden Ansicht zu gelangen gewesen.

Die in den Motiven S. 644 erwähnte Verbindlichkeit der Gemeinden zu Gewährung von Kirchenplätzen war schon § 81. des Ersten Theils der Ordnung vom 19. Juli 1828 (G.-S. S. 91) ausgesprochen, und ist in gleicher Weise auch in das Gesetz vom 7. December 1837 den Ersten Theil der Ordnung betreffend § 23. und 52. (G. u. V.-Bl. S. 145 flg.) wieder aufgenommen worden. Hinsichtlich der weitem Bestimmung,

daß active Militärpersonen den Communal-Anlagen nicht unterworfen werden sollen,

kann allerdings, wenn sie nicht bloß von Gemeindelasten im engeren Sinne, sondern auch von Parochiallasten zu verstehen sein sollte, die Frage angeregt werden, ob sie gegenwärtig gilt, oder nicht, da sie im Zweiten Theile der Ordnung vom Jahre 1828 § 89. enthalten ist, und in Bezug hierauf am Schlusse des obgedachten neuern Gesetzes vom 7. December 1837 (G. u. V.-Bl. S. 166) verfügt wird:

Die im Zweiten Theile der Ordonnanz enthaltenen Bestimmungen bleiben, insoweit solche nicht durch neuere Gesetze aufgehoben worden, zur Zeit noch in Gültigkeit.

Obwohl die damaligen ständischen Verhandlungen die angeregte Frage durchaus nicht unmittelbar berühren, ist die Deputation doch der Meinung, daß die angezogene Vorschrift, wenn sie auch wirklich in dem bemerkten weitern Sinne zugleich von Parochiallasten zu verstehen gewesen sein sollte, hinsichtlich dieser durch das nach dem Ersten Theile der Ordonnanz erlassene und damit gleichzeitig berathene Gesetz vom 8. März 1838, welches § 25. alle persönlichen Befreiungen, mit einziger Ausnahme der Bekenner eines andern Glaubens, ohne Unterschied beseitigt hat, aufgehoben worden ist.

Thatsächlich dürften indeß active Unteroffiziere und Soldaten schwerlich an irgend einem Orte zu den Parochial-Anlagen herbeigezogen worden sein, und die Deputation ist mit dem gesetzlichen Anerkenntniß dieses thatsächlichen Zustandes einverstanden. Dagegen vermöchte deren Mehrheit die Befreiung der in den Standquartieren befindlichen Offiziere von jenen Beiträgen nicht für gerechtfertigt zu erkennen, da ihr Aufenthalt daselbst im Ganzen genommen mindestens nicht vorübergehender ist, als der vieler Staatsdiener und anderer Personen, die man gleichwohl unbedenklich als Mitglieder der Kirchen- oder Schulgemeinde zu deren Bedürfnissen mit beizutragen nöthigt.

Sie rathet daher, obgleich die Königlichen Commissarien auch hier bei dem Entwurfe unverändert stehen geblieben sind, an, unter c. hinter dem Worte: „sind“ noch beizufügen:

„mit Ausnahme der Offiziere und der im Offiziersrange stehenden Militärärzte in ihren Standquartieren;“

während die Minorität, welche sich die mündliche Ausführung ihrer Gründe vorbehält, die Annahme dieses Zusages widerrathet und der Kammer empfiehlt:

den Satz unter c. unverändert zu genehmigen.

Im Uebrigen wird demnach § 8. mit den bemerkten beiden Modificationen hierdurch

zur Annahme

empfohlen.

Die in

§ 9.

enthaltene Ergänzung erscheint der Deputation durch die beigegebenen Motiven

vollständig gerechtfertigt; nur hält sie für zweckmäßig, in dem Satze unter b. das Wort: „ändern“ mit:

„modificiren“

zu vertauschen, weil jenes eine Auslegung zulassen würde, wornach sogar solche Verträge, welche nach der Absicht des Entwurfs fernere Gültigkeit behalten sollen, ihre Wirkung verlören, und sodann den letzten Satz, unter Wegfall des Beweggrundes zu dessen Aufnahme, so daß nur die Verfügung selbst stehen bleibt, also abzukürzen:

„Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf die von eingepfarrten Gemeinden geschlossenen ——— Anwendung.“

Beide Vorschläge haben commissarische Zustimmung gefunden und in dieser Weise empfiehlt die Deputation auch § 9.

zur Annahme.

Wendet sich nun dieselbe

zu § 1.

zurück, so stellt sich dessen Inhalt, wenn die Kammer den vorstehenden Anträgen Beifall giebt, bis auf Einen Punct, nämlich die Aufhebung von § 11. des oft erwähnten Gesetzes vom 8. März 1838 als nothwendig dar.

Es ist hier bekanntlich bestimmt:

„Die Besitzer der Rittergüter tragen zu Parochiallasten nur in derjenigen Parochie bei, in welche der Rittergutshof ——— eingepfarrt ist.“

und die Aufhebung dieser Vorschrift erscheint der Deputation weder nothwendig, noch sonst rathsam.

Daß jene mit dem übrigen Inhalte des vorliegenden Entwurfs keineswegs im untrennbaren Zusammenhange steht, bedarf keiner weitem Ausführung.

Die fragliche Bestimmung bildete aber, wie bekannt, einen der wesentlichsten Puncte, durch welche die erste Kammer ihre Zustimmung zu dem ganzen Gesetz bedingte, und durch deren Annahme dieß endlich in Folge des Vereinigungsverfahrens unmittelbar vor dem Schlusse des damaligen Landtags noch zu Stande kam;

Landt.-Acten v. J. 1837, Abth. II. Bd. 2. S. 1052 und Abth. III. Bd. 2. S. 857.

Dürfte es schon aus diesem Grunde bedenklich sein, eine solche Bestimmung ohne die dringendste Nothwendigkeit anzutasten, und würde dieß überdem auch mit dem in den Motiven S. 643 ausdrücklich anerkannten Bedürfnis, das Verhältniß der Rittergüter hierbei ganz unberührt zu lassen, im offenen Widerspruch stehen, so kommt hierzu noch, daß deren Besitzer rücksichtlich ihrer

in auswärtigen Fluren gelegenen Zubehörungen nicht Mitglieder der dasigen Gemeinden, also auch in diesen nicht vertreten sind, und gleichwohl den Beschlüssen ihrer Vertreter unbedingt unterworfen werden würden.

Wollte man sie aber, um dieses Bedenken zu heben, für Mitglieder jener auswärtigen Gemeinden erklären, so würde dieß nicht allein ihr Verhältniß wesentlich ändern, sondern auch mit dem Begriff geschlossener Güter und ihrer Zubehörungen unvereinbar sein, und sogar eine neue Verschiedenheit zwischen Ritter- und andern Gütern herbeiführen.

Nach der gleichzeitig berathenen Landgemeindeordnung § 15. bilden die Zubehörungen geschlossener Güter, auch wenn sie in andern Gemeindebezirken liegen, doch mit den Gütern selbst Ein rechtliches Ganze, und sind lediglich in der Gemeinde, welcher das Hauptgut angehört, beitragspflichtig, ihre Besitzer aber auch wegen der auswärts gelegenen Zubehörungen weder Mitglieder der auswärtigen Gemeinden, noch in denselben stimmberechtigt, § 24. und 28.

Ist nun schon an sich kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß man den Begriff der Kirchen- und Schulgemeinden damals anders, als den der politischen, aufgefaßt habe, so wird dieselbe noch dadurch geradezu widerlegt, daß die auf den Grundbesitz fallende Hälfte der Parochial-Anlagen der klaren und ausdrücklichen Vorschrift in § 5. des Gesetzes vom 8. März 1838 zu Folge nach Verhältniß der Grundsteuer vertheilt werden soll.

Da nun das Merkmal eines Zubehörs bei steuerbaren Gütern zu jener Zeit eben nur darin bestand, daß ein Grundstück unter dem Steuerquantum des Gutes mit begriffen war, so mußten, vermöge jener Vorschrift nothwendig alle Zubehörungen desselben, auch die auswärtigen, bei den Parochiallasten mit dem Hauptgute zugleich in der Gemeinde, zu welcher letzteres gehört, vernommen, sie konnten aber auch eben nur in dieser beigezogen werden, weil es nicht nur augenscheinlich unstatthaft gewesen wäre, sie doppelt beitragspflichtig zu machen, sondern es auch hinsichtlich solcher auswärtiger Zubehörungen für die Gemeinde, in deren Bezirk sie räumlich gelegen sind, an jedem Maasstabe für die Beitragspflicht fehlt, indem das Gesetz über eine Theilung der Steuern und die Art ihrer Ermittlung nicht die leiseste Andeutung enthält.

Daß an diesem gesetzlich begründeten Zustande durch die Einführung eines auf anderen Grundsätzen beruhenden Grundsteuersystems nicht ohne Weiteres Etwas geändert werden konnte und geändert worden ist, dürfte um so mehr von selbst einleuchten, als auch bei der nachher bewirkten Aufstellung der Grund- und Hypothekenbücher zum Behufe der Feststellung dessen, was zu einem ge-

schlossenen Gute gehört, die Befolgung und Beachtung der früheren Grundsätze hierüber vorgeschrieben worden ist; Gesetz vom 6. November 1843, § 212. — 216.

Es versteht sich indes andererseits ebenso von selbst, daß hier allenthalben nicht von denjenigen Grundstücken die Rede sein kann, welche erst neuerlich durch eine willkürliche Erklärung ihrer Eigenthümer nach § 60. des gedachten Gesetzes und der Verordnung vom 13. September 1844 (Ges. u. Verord. Bl. S. 272), mit einem Gute vereinigt worden sind. Sollte nun die hieraus hervorgehende Ungleichheit zwischen Ritter- und andern Gütern vermieden werden, so würde man sich nicht auf die bloße Aufhebung von § 11. beschränken können, sondern noch weiter gehen und bestimmen müssen, daß alle Grundstücken ohne Unterschied und Ausnahme in derjenigen Kirchen- oder Schulgemeinde zu den Parochiallasten beizutragen hätten, innerhalb deren Grenzen sie räumlich gelegen sind.

Allein auch eine solche ausgedehnte Maaßregel könnte die Deputation ebenso wenig für rathsam erachten und befürworten, als die nach dem Entwurf beabsichtigte minder umfängliche; denn durch die eine, wie durch die andere würde in die jetzt geordneten Verhältnisse der Gemeinden tief eingegriffen, deren erst in Folge des Gesetzes vom 8. März 1838 hier und da nicht ohne mühevollere Erörterungen und Streitigkeiten, festgestellter Umfang von neuem wieder verändert, den Besitzern auswärtiger Zubehörungen im Vergleich mit dem jetzigen Zustande manche neue Beschwerde auferlegt, und ohne zureichenden Grund der einen Gemeinde Etwas entzogen, einer andern dagegen gegeben worden.

Sie kann daher § 1. nur mit Wegfall der Zahl: 11. zur Annahme empfehlen.

Endlich hält sie es mit Rücksicht auf den im Eingange ausgesprochenen Zweck, das jetzt noch bestehende theilweise Provisorium zu beendigen, und um zugleich darüber keinen Zweifel entstehen zu lassen, daß alle nicht aufgehobenen Vorschriften des osterwähnten Gesetzes ebenso, wie in der Oberlausitz die schon gedachte Verordnung vom 12. Juli 1842 ihre fortdauernde Gültigkeit behalten, nach Lage der Sache für zweckmäßig, hinter § 9. noch beizufügen:

§ 10.

„Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 8. März 1838 und des Gesetzes vom 21. März 1843, ingleichen, soviel die Oberlausitz betrifft, bei der Verordnung vom 12. Juli 1842 allenthalben ferner sein Bewenden.“

Es wird daher dieser Zusatz, gegen welchen die Königlichen Commissarien kein Bedenken erhoben haben, und schließlich mit den vorgeschlagenen Aenderungen und Zusätzen der ganze Gesetzentwurf  
zur Annahme  
hiermit empfohlen.

Dresden, am 26. Juni 1855.

Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.  
Anton, Referent.  
Dr. Hertel.  
Dr. Wähle.  
Kasten.  
Dehmichen aus Kiebitz.  
Koelz.

The first part of the paper is devoted to a general introduction of the subject. It is shown that the problem of the existence of a solution of the differential equation  $y'' + p(x)y' + q(x)y = r(x)$  is equivalent to the problem of the existence of a function  $y(x)$  which satisfies the boundary conditions  $y(a) = \alpha$  and  $y(b) = \beta$ . The existence of such a function is proved by the method of successive approximations.

In the second part of the paper the author considers the case in which the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous functions of  $x$  in the interval  $[a, b]$ . It is shown that in this case the existence of a solution is guaranteed. The author also discusses the case in which the coefficients are discontinuous at certain points.

The third part of the paper is devoted to the study of the stability of the solutions of the differential equation. It is shown that if the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous and if the function  $r(x)$  is bounded, then the solutions of the differential equation are stable.

In the fourth part of the paper the author considers the case in which the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are not continuous. It is shown that in this case the solutions of the differential equation may not be stable.

The fifth part of the paper is devoted to the study of the asymptotic behavior of the solutions of the differential equation. It is shown that if the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous and if the function  $r(x)$  is bounded, then the solutions of the differential equation approach zero as  $x$  approaches infinity.

The sixth part of the paper is devoted to the study of the oscillatory behavior of the solutions of the differential equation. It is shown that if the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous and if the function  $r(x)$  is bounded, then the solutions of the differential equation oscillate.

The seventh part of the paper is devoted to the study of the periodic behavior of the solutions of the differential equation. It is shown that if the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous and if the function  $r(x)$  is bounded, then the solutions of the differential equation are periodic.

The eighth part of the paper is devoted to the study of the chaotic behavior of the solutions of the differential equation. It is shown that if the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous and if the function  $r(x)$  is bounded, then the solutions of the differential equation may exhibit chaotic behavior.

The ninth part of the paper is devoted to the study of the bifurcation behavior of the solutions of the differential equation. It is shown that if the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous and if the function  $r(x)$  is bounded, then the solutions of the differential equation may exhibit bifurcation behavior.

The tenth part of the paper is devoted to the study of the global behavior of the solutions of the differential equation. It is shown that if the coefficients  $p(x)$  and  $q(x)$  are continuous and if the function  $r(x)$  is bounded, then the solutions of the differential equation are globally bounded.



El.

## B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Herrn Kammerherrn von Zehmen auf Stauchitz,  
eine authentische Interpretation der § 92. der Verfassungsurkunde  
betreffend.

Eingegangen den 26. Juni 1855.

(Bericht der ersten Kammer, Beil. z. II. Abth. S. 79 flg.  
Protokoll derselben vom 25. April 1855.  
Mittheilungen derselben S. 363 flg.)

Ein Mitglied der ersten Kammer, Herr Kammerherr von Zehmen auf Stauchitz,  
hat bei der gedachten Kammer unterm  $\frac{1}{2}$  März d. J. den Antrag gestellt:

„die erste Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer an die  
hohe Staatsregierung das Gesuch richten, an die Kammern noch am  
gegenwärtigen Landtage wegen authentischer Interpretation der § 92.  
der Verfassungsurkunde in Bezug auf die Frage: ob solche nur bei  
ganzen Gesetzentwürfen oder auch bei einzelnen Theilen derselben in  
Anwendung zu bringen sei? eine Vorlage gelangen zu lassen, eventuell  
aber, wenn über die Auslegung der § 92. der Verfassungsurkunde  
eine Uebereinkunft zwischen Regierung und Ständen nicht erzielt werden  
sollte, gedachte Frage nach Maafgabe der § 153. der Verfassungs-  
urkunde dem Staatsgerichtshofe zur Entscheidung vorzulegen.“

Der Herr Antragsteller ist bei Begründung seines Antrags auf das Ma-  
terielle der den Gegenstand derselben bildenden Frage nicht eingegangen, indem  
er von der, seiner Ansicht nach ganz bestimmten, Voraussetzung ausgeht, daß  
der Sinn der Bestimmungen der § 92. der Verfassungsurkunde ein zweifel-  
hafter sei, und die Majorität der Deputation der ersten Kammer, an welche

Beilage zur dritten Abtheilung.

58

der Antrag verwiesen worden, ist nach ihrem der Kammer darüber erstatteten Berichte von derselben Voraussetzung geleitet worden.

Der gedachte Bericht geht ebenfalls auf das Materielle der Frage nicht ein und ebenso hat sich die Kammer selbst bei der Berathung des Berichts dessen in der Hauptsache enthalten.

Die Deputation der ersten Kammer hat, obnerachtet zwei Mitglieder derselben eine principielle Begründung der angeregten Zweifel über die gedachte Paragraphe der Verfassungsurkunde verneint haben, ihrer Kammer empfohlen:

„den ersten Theil des Schlufsantrags der Petition bis mit den Worten: „eine Vorlage gelangen zu lassen,“ zu dem ihrigen zu machen, dagegen aber das weitere Anverlangen der Petition in gedachtem Schlufsantrage als ein solches bezeichnet, welches als ein eventuelles, auf der Erledigung des ersten Theils des Antrags beruhendes, erst dann als Gegenstand einer Beschlußfassung sich darstelle, wenn zu einer authentischen Interpretation der § 92. der Verfassungsurkunde nicht zu gelangen sein sollte.“

Die erste Kammer hat in ihrer dreiundzwanzigsten Sitzung vom 25. April d. J. diese Anträge mit 21 gegen 10 Stimmen angenommen.

Landt.-Acten v. J. 18 $\frac{5}{5}$ , Beil. z. II. Abth. S. 79 flg.

Mitth. über die Verhandl. der ersten Kammer S. 374.

Die zweite Kammer aber, an welche die Petition nunmehr gelangt ist, hat in ihrer sechsundvierzigsten Sitzung vom 8. Mai 1855, dieselbe ihrer dritten Deputation zur Berichtserstattung überwiesen, welche sich dieses Auftrags im Folgenden entledigt.

Die Verfassungsurkunde bestimmt in den §§ 91. und 92.:

§ 91.

„Wenn die Kammern über Annahme eines Gesetzworschlags getheilte Meinung sind, so haben sie vor der Abgabe ihrer Erklärung das § 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.“

§ 92.

„Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen bei der Kammer getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzworschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Dritttheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.“

Die Frage: „ob die Bestimmung der zuletzt gedachten Paragraphe nur von der Abstimmung über das Gesetz im Ganzen oder auch von der über seine einzelnen Theile (Paragraphen, Artikel, Abschnitte) zu verstehen sei?“ ist, wie auch im Deputationsberichte der ersten Kammer erwähnt wird, schon beim ordentlichen Landtage des Jahres 1837 Gegenstand ständischer Verhandlung gewesen, indem sie bei Gelegenheit der Abstimmung der ersten Kammer über den Gesetzentwurf, die Ausdehnung des für die Leipzig-Dresdner Eisenbahn erlassenen Expropriationsgesetzes auch auf fünf andere Eisenbahnen betreffend, austauchte und in beiden Kammern Anlaß zu besonderen Berichtserstattungen gab.

In der ersten Kammer hatte sich die berichterstattende erste Deputation zu einer übereinstimmenden Ansicht nicht vereinigen können, indem die Meinung der Majorität dahin ging, daß die § 92. der Verfassungsurkunde nicht nur von der Abstimmung über das Gesetz im Ganzen, sondern auch von der über seine einzelnen Theile zu verstehen sei, während die Meinung der Minorität dahin gerichtet war, daß jene Paragraphe der Verfassungsurkunde nur auf Gesetze im Ganzen Anwendung finden könne; es hatte sich jedoch, wie es im Deputationsberichte heißt, bei der unverkennbaren praktischen Wichtigkeit der Frage, die gesammte Deputation in dem Wunsche vereinigt, daß der entstandene Zweifel im Interesse der Regierung, wie der Stände, möglichst bald zur Erledigung gelange. Die Kammer pflichtete den Ansichten der Minorität bei und nahm, nach einer sehr umfänglichen und eingehenden Debatte, den von derselben gestellten Antrag:

„die Kammer möge sich dahin aussprechen, daß die Bestimmung der § 92. der Verfassungsurkunde nur auf Gesetze im Ganzen anzuwenden sei und, wenn die hohe Staatsregierung dieser Ansicht nicht beipflichten sollte, dann erst die Erläuterung der Verfassungsurkunde auf verfassungsmäßigem Wege beantragen,“

mit 19 gegen 12 Stimmen an.

Mitth. über die Verhandl. des Landtags v. J. 1837 S. 2980 flg. und 3005.

Die erste Deputation der zweiten Kammer, in welcher dieser Gegenstand demnächst zur Berathung gelangte, war dagegen einstimmig der Ansicht, daß die Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde nicht nur auf Gesetzentwürfe im Ganzen, sondern auch auf deren einzelne Theile anzuwenden sei, und beschloß diese Kammer, den Anträgen der Deputation und beziehentlich einem im Laufe der Discussion gestellten Antrage gemäß,

- 1) dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse die Beistimmung nicht zu ertheilen (mit 65 gegen 3 Stimmen), und sich dahin auszusprechen, daß
- 2) die Bestimmung § 92. der Verfassungsurkunde nicht nur auf Gesetzentwürfe im Ganzen, sondern auch auf deren einzelne Theile anzuwenden sei (mit gleicher Stimmenzahl), daß aber
- 3) wenn gegen einen Gesetzentwurf oder einen einzelnen Theil desselben in einer Kammer nur mit einfacher Stimmenmehrheit gestimmt worden, dieses Umstandes in der Schrift mit Beziehung auf § 92. der Verfassungsurkunde gedacht werden müsse (mit gleicher Stimmenzahl),
- 4) die in einer Kammer nach beendigter erster Berathung eines Gesetzentwurfs erfolgte Annahme des letztern durch Abstimmung durch Namensaufruf keineswegs folgern lasse, daß nunmehr die Kammer von ihren getroffenen Abänderungen, gestellten Bestimmungen und gemachten Bedingungen abgegangen sei, vielmehr die letzteren sämmtlich und deren erfolgende Beachtung und Ausnahme sowohl von Seiten der andern Kammer als der Staatsregierung selbst als Bedingung anzusehen sei, unter welchen die Annahme des Gesetzentwurfes geschehen (mit gleicher Stimmenzahl),
- 5) das Beharren bei einer gestellten Bestimmung oder die Verwerfung einer einzelnen Paragraphe, einer einzigen Bestimmung, eines Ausdrucks in selbigen mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen der Anwesenden in einer Kammer bei der anderweiten Berathung des Gesetzentwurfes, auch wenn letzterer in Folge der ersten Berathung angenommen worden sei, die Verwerfung des ganzen Gesetzentwurfes nach sich ziehe (mit 66 gegen 2 Stimmen),
- 6) festsetzen, daß über alle diejenigen Differenzpunkte, welche durch das angestellte Vereinigungsverfahren in der gemeinschaftlichen Deputation nicht haben beseitigt werden können, durch Namensaufruf, ohne daß gegen diese Abstimmung ein Widerspruch erhoben werden könne, abzustimmen sei (mit 66 gegen 2 Stimmen) und
- 7) im Verein mit der ersten Kammer zu sämmtlichen vorstehenden Punkten die Zustimmung der hohen Staatsregierung zu beantragen (mit 67 gegen 1 Stimme).

Angez. Mittheil. S. 5932 flg., 5969 flg., 5977 und 5978.

In Folge des angestellten Vereinigungsverfahrens vereinigten sich sodann beide Kammern zu folgenden Beschlüssen:

- I. Se. Königliche Majestät zu ersuchen, daß Allerhöchstderselbe die § 92. der Verfassungsurkunde in Beziehung auf die Frage: ob solche nur bei ganzen Gesetzentwürfen oder auch bei einzelnen Theilen derselben in Anwendung zu bringen sei? zu erläutern geruhen möge.
- II. Die von der zweiten Kammer angenommene Auslegung der § 92. der Verfassungsurkunde (s. oben unter 2.) provisorisch für diesen Landtag (1837) in Anwendung zu bringen,
- III. ebenfalls provisorisch im obigen Sinne den wegen der Abstimmung über Gesetzentwürfe von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen (oben unter 3. 4. 5. und 6.), jedoch dergestalt, daß bei Punct 6. nach dem Worte „Deputation“ noch die Worte: „durch Einstimmigkeit“ (die Deputationsmitglieder der betreffenden Kammer. Mitth. S. 6345) eingeschaltet werden, nachzugehen, dahingegen unter den nunmehr bewandten Umständen
- IV. den Beschluß der zweiten Kammer unter 7. für erledigt zu erachten, und wurden diese Beschlüsse von der ersten Kammer einstimmig und von der zweiten Kammer gegen 4 Stimmen und beziehentlich ebenfalls einstimmig gefaßt.

Angez. Mitth. S. 6341 flg. 6345 und 6459.

Die Regierung hat dagegen bei den Verhandlungen in beiden Kammern mehrfach auf das Bestimmteste erklärt, daß nach ihrer Ansicht der Sinn der Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde nicht zweifelhaft und diese Bestimmung sowohl auf das Gesetz im Ganzen als auf dessen einzelne Theile in Anwendung zu bringen sei, im Uebrigen aber ihr Einverständnis mit den in der zweiten und beziehentlich ersten Kammer (unter 3. bis 6. und II. und III.) gestellten Anträgen und den darin enthaltenen Ansichten ausgesprochen. Eine Entschließung auf den auf Erläuterung § 92. der Verfassungsurkunde gerichteten Antrag ist jedoch Seiten der Regierung nicht erfolgt, was in Rücksicht auf die Bestimmung in § 152. der Verfassungsurkunde, wornach Anträge auf Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde, oder auf Zusätze zu selbiger nicht eher an den König gebracht werden können, als bis in zwei ordentlichen, unmittelbar auf einander folgenden Ständeversammlungen deshalb übereinstimmende Beschlüsse gefaßt worden sind, wohl auch nicht befremden kann.

Uebrigens ist auf dem zunächst folgenden ordentlichen Landtage des Jahres 18 $\frac{3}{4}$  der vorgedachte Antrag nicht erneuert und der Gegenstand erst beim außerordentlichen Landtage des Jahres 1854 wieder zur Sprache gebracht worden.

Bei der ersten Berathung des Gesetzentwurfs, die künftige Einrichtung der Behörden erster Instanz für Rechtspflege und Verwaltung betreffend, hatten sich nämlich zwischen beiden Kammern mehrere Differenzpunkte herausgestellt. Der wichtigste derselben betraf § 1. der Regierungsvorlage, welche die zweite Kammer gegen eine Stimme unverändert angenommen hatte, während die erste Kammer diese Paragraphe ablehnte, indem sie mit 23 gegen 17 Stimmen eine im Principe ganz abweichende Bestimmung annahm. Beide Kammern hatten aber die Vorlage, eine jede mit den von ihr beschlossenen Abänderungen und Zusätzen angenommen.

Mittheil. über die Verhandlungen des Landtags 1854 zweite Kammer S. 440. 552. Erste Kammer S. 601. 759.

Bei den, beziehentlich nach angestelltem Vereinigungsverfahren, anderweit vorgenommenen Abstimmungen blieb die zweite Kammer einstimmig bei dem von ihr gefassten Beschlusse, also bei der unveränderten Annahme der § 1. der Regierungsvorlage, steh, nahm aber noch einen, beim Vereinigungsverfahren vorgeschlagenen, Zusatz an, wogegen die erste Kammer diese Paragraphe mit 20 gegen 18 Stimmen ablehnte, den Zusatz jedoch ebenfalls annahm.

Der Herr Präsident der ersten Kammer erklärte dabei,

„daß nach der einfachen Majorität die Paragraphe allerdings abgelehnt sei, er aber glaube, daß die sogenannte Zweidrittelfrage hier eintrete und insofern die Paragraphe angenommen sein würde,“

Siebzehn Mitglieder der Kammer verwahrten sich jedoch und legten Protest dagegen ein, daß § 1. als angenommen zu betrachten sei, indem die hier einschlagende Verfassungsfrage noch unentschieden sei.

In der zweiten Kammer ist man bei der Schlußabstimmung über die fraglichen Differenzpunkte auf die gedachte Frage nicht näher eingegangen, hat dieselbe vielmehr unentschieden gelassen,

Angez. Mittheil. erster Kammer S. 775. 777. 781. Zweite Kammer S. 696. 712 flg.

während im Landtagsabschiede vom 29. December 1854 erklärt worden ist, daß das Gesetz als von den Ständen unter den von denselben beschlossenen Abänderungen und Zusätzen genehmigt anzusehen sei.

Diese Vorgänge sind es, welche die den Gegenstand des vorliegenden Berichts bildende, auf eine authentische Interpretation der § 92. der Verfassungs-Urkunde gerichtete Petition zunächst hervorgerufen haben, deren Schlußbitte sich von dem im Jahre 1837 beschlossenen Antrage formell dadurch unterscheidet,

daß sie eine authentische Interpretation der § 92. auf Grund der § 153. der Verfassungsurkunde anstrebt, während jener Antrag auf Erläuterung der gedachten Paragraphe nach § 152. der Verfassungsurkunde gerichtet war.

Zunächst fragt es sich nun, ob der Sinn der Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde überhaupt als zweifelhaft angesehen werden kann, und dieß wird zuvörderst zu untersuchen sein, es ist jedoch hierbei vorauszuschicken und festzuhalten, daß es sich hier lediglich um Gesetzesvorschläge der Regierung, mögen dieselben entweder ursprünglich von ihr ausgegangen oder nach erfolgtem Vorschlage in der betreffenden Deputation oder in der Kammer selbst, von ihr adoptirt worden sein, handelt und andere Vorschläge dabei nicht in Frage kommen.

Faßt man nun

### I.

die grammatikalische Bedeutung des Wortes „Gesetzesvorschlag“ ins Auge, so kann es an und für sich wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß darunter sowohl der Vorschlag eines ganzen Gesetzes als der einer einzelnen Bestimmung eines solchen zu verstehen ist. Es ergibt sich dieß nicht nur aus der einfachen Bedeutung des Wortes „Vorschlag“, welcher grammatikalisch auf etwas Ganzes nicht beschränkt ist, sondern auch aus der Zusammensetzung mit andern Worten, wie man z. B. deutlich aus dem Worte „Abänderungsvorschlag“ ersieht.

Die in der Verfassungsurkunde gebrauchte Terminologie steht dieser Auffassung nicht nur nicht entgegen, sondern bestätigt dieselbe vielmehr vollkommen.

So bestimmt § 130. der Verfassungsurkunde, daß die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen ersterer mit Verbesserungsvorschlägen zurückgegeben werden können. Es ist aber bekannt, daß dergleichen Verbesserungsvorschläge in der Regel nur die einzelnen Theile dieser Anträge, Gesetzentwürfe u. c. betreffen und ergibt sich daher hieraus von selbst, daß das Wort „Vorschläge“ eben sowohl auf eine ganze Gesetzesvorlage als auf deren einzelne Theile bezogen werden muß.

Der Ausdruck „Gesetzesvorschlag“ kommt sodann, außer in der hier fraglichen § 92., nur noch in den §§ 90. 91. und 93. der Verfassungsurkunde vor, kann aber auch hier allenthalben nicht anders als so verstanden werden, daß darunter sowohl die ganze Gesetzesvorlage als deren einzelne Theile begriffen sind.

Was nämlich zunächst § 90. anlangt, welche lautet:

§ 90.

Zurücknahme königlicher Gesetzworschläge.

„Der König kann einen an die Kammern gerichteten Gesetzworschlag noch während der ständischen Discussion darüber zurückzunehmen. Dasselbe kann geschehen, wenn ein Gesetzworschlag zwar von der Mehrheit der Kammern angenommen wird, dabei aber die § 129. erwähnte Absonderung der Abgeordneten eines Standes eingetreten ist.“

so kommt es fast bei jeder Berathung einer nur irgend umfänglichen Gesetzworlage vor, daß die Regierung im Laufe der Berathung, in der betreffenden Deputation oder in der Kammer selbst, einen einzelnen Artikel oder eine einzelne Paragraphe zurücknimmt, was, je nach dem Stadium, in welchem sich die Verhandlung gerade befindet, allerdings zur Folge haben kann, daß in der andern Kammer über die Genehmigung dieses Wegfalls noch besonders abzustimmen ist.

Die Disposition im zweiten Absätze der § 90. bezieht sich ebenfalls sowohl auf das Ganze, als auf die einzelnen Theile, denn die Absonderung der Abgeordneten eines Standes braucht sich nicht nothwendig auf die ganze Gesetzworlage zu erstrecken, sondern kann auch bloß einzelne Theile betreffen, indem sie durch § 129. keineswegs auf erstere beschränkt ist. Sie würde nur, wenn sie eine Zurücknahme einer einzelnen Bestimmung des Gesetzentwurfs zur Folge hätte, eben so wie im vorigen Falle, eine Erklärung der Kammer über die Genehmigung des Wegfalls der gedachten Bestimmung nothwendig machen.

Desgleichen ist das in § 91. gedachte Vereinigungsmittel, welches dann, wenn die Kammern über Annahme eines Gesetzworschlags getheilte Meinung sind, zuvörderst zu versuchen ist, bekanntlich nicht bloß in dem Falle, wenn sich die Meinungsverschiedenheit auf den ganzen Gesetzworschlag bezieht, sondern auch dann, wenn dieselbe bloß einzelne Theile, Artikel oder Paragraphen u. betrifft, in Anwendung zu bringen und sind daher hier unter dem Worte „Gesetzworschlag“ ebenfalls nicht bloß das Ganze, sondern auch die einzelnen Theile zu verstehen.

Dasselbe ist der Fall bei § 93. wo es heißt:

§ 93.

Darlegung der Beweggründe zur Verwerfung oder Aenderung eines Gesetzworschlags.

„Die ständische Erklärung, wodurch entweder ein Gesetzworschlag ganz abgelehnt wird, oder Veränderungen dabei beantragt werden, muß die Angabe der Beweggründe enthalten.“



denn es sind auch bei Ablehnung einzelner Paragraphen *rc.* und bei Anträgen auf Abänderung einzelner Paragraphen *rc.* die Beweggründe anzugeben.

Könnte daher die Bedeutung des Wortes Gesetzesvorschlag in § 92. irgend für zweifelhaft erachtet werden, so würde dieselbe nach dem Grundsatz der Hermeneutik, daß das Unbestimmte aus dem Bestimmten erklärt werden muß, durch die vorgedachten Paragraphen, welche über die Bedeutung des Wortes Gesetzesvorschlag keinen Zweifel übrig lassen, ihre Erläuterung finden.

Landt.-Mitth. vom Jahre 1837, S. 3000 flg.

Eben so wird auch das Wort Gesetz in der Verfassungsurkunde mehrfach in dem Sinne gebraucht, daß darunter nicht bloß das Ganze, sondern auch die einzelnen Theile zu verstehen sind, wie sich insbesondere aus § 86. ergibt, wornach kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden kann; denn es wird wohl Niemandem beikommen, zu behaupten, daß eine einzelne Gesetzbestimmung ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert oder authentisch interpretirt werden kann.

Angez. Mitth. S. 2986 flg.

Die Deputation unterläßt es, um nicht zu weitläufig zu werden, hierauf und auf die Erläuterung des in der Verfassungsurkunde ebenfalls mehrfach vorkommenden Wortes „Gesetzesentwurf“, aus welcher sich noch Momente für ihre Ansicht würden ableiten lassen, weiter einzugehen, indem sie die vorstehende Darstellung zu Begründung dieser ihrer Ansicht für genügend erachtete, und beschränkt sich daher in dieser Beziehung darauf, noch einigen, gegen die obige Erklärung des Wortes „Gesetzesvorschlag“ erhobenen Einwänden zu begegnen.

Es ist nämlich zuvörderst behauptet worden, daß in § 92. der Ausdruck „Gesetzesvorschlag“ um deswillen nur von einem Gesetze im Ganzen verstanden werden könne, weil erst von § 93. an von Veränderungen, die bei Gesetzesvorschlägen beantragt werden, also von Verbesserungsvorschlägen einzelner Gesetzestheile die Rede sei;

Landt.-Mitth. v. J. 1837, S. 2981.

allein dieser Einwand ist schon deshalb ganz unerheblich, weil es sich in § 92. zunächst gar nicht von Verbesserungsvorschlägen, welche von den Kammern ausgehen, sondern von Regierungsvorschlägen handelt und die Anwendung der Bestimmung in § 92. auf einzelne Gesetzestheile in Frage kommen kann, ohne daß zu der betreffenden Vorlage ständischer Seite überhaupt ein Verbesserungsvorschlag gemacht worden ist.

Ebenso unerheblich ist der weitere Einwand, daß sich in § 106. des ursprünglichen Entwurfs — welche der § 92. der Verfassungsurkunde entspricht — der gewöhnliche Ausdruck „Gesetzesvorschlag“ mit dem Ausdruck „Gesetz“, worunter man doch nie einen bloßen Gesetzestheil werde verstehen können, vertauscht finde und für die Fassungsänderung keine Gründe angegeben seien;

Angez. Mitth. S. 2981.

denn es ist schon oben nachgewiesen worden, daß unter dem Worte Gesetz in § 86. jedenfalls auch die Gesetztheile verstanden werden müssen, und es würde auch dann, wenn dieß nicht der Fall wäre, die Abänderung dieses Ausdrucks in der oben angegebenen Maasse offenbar mehr für als gegen die Ansicht der Deputation sprechen, da der Umstand, daß Gründe für die Aenderung nicht angegeben sind, das Vorhandensein von Gründen noch nicht ausschließt, vielmehr anzunehmen ist, daß Gründe für die Aenderung vorhanden gewesen sein müssen und selbige in der That auch sehr nahe liegen.

Die Behauptung endlich, daß § 30. bei einzelnen Paragraphen eines Gesetzes nicht anwendbar sei,

Angez. Mitth. S. 2981.

hat schon durch das Obengesagte ihre Erledigung gefunden.

Wenn hiernach die grammatikalische Bedeutung des Wortes „Gesetzesvorschlag“ im Allgemeinen und nach der in der Verfassungsurkunde gebrauchten Terminologie, für letztere insbesondere unzweifelhaft feststehen dürfte, so ergibt sich aber auch

## II.

aus dem logischen Zusammenhange, in welchem die hier einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu einander stehen, daß die Bestimmung derselben in § 92. nicht anders als so verstanden werden kann, daß sie auch auf einzelne Gesetzestheile oder Gesetzesvorschläge Anwendung leidet.

Die Bestimmungen über das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden Kammern sind in den §§ 91. 92. 130. und 131. der Verfassungsurkunde enthalten und mögen, der leichtern Uebersicht wegen, hier so gleich wörtlich folgen. Sie lauten:

### § 91.

Verfahren, wenn die Kammern über einen Gesetzesvorschlag getheilte Meinung sind.

Wenn die Kammern über die Annahme eines Gesetzesvorschlags getheilte Meinung sind, so haben sie vor der Abgabe ihrer Erklärung das § 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel zu versuchen.

## § 92.

Verwerfung eines Gesetzworschlags.

Bleiben auch dann noch die Curiatstimmen beider Kammern getheilt, so ist zu der Verwerfung des Gesetzworschlags erforderlich, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

## § 130.

Communicationen zwischen den beiden Kammern.

Die von einer Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen können ersterer mit Verbesserungsvorschlägen, welche durch eine Deputation erörtert werden müssen, zurückgegeben werden.

## § 131.

Verhandlung zwischen beiden Kammern bei getheilter Ansicht; Verfahren, wenn ein Einverständniß nicht erlangt wird.

Können sich beide Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand nicht sogleich vereinigen, so haben sie aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation zu ernennen, welche unter den beiden Vorständen der Kammern über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zu anderweiter Berathung vorzutragen haben. Dafern sich dieselben auch dann nicht vereinigen, so treten bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 92. enthaltenen Vorschriften ein. Bei bloßen Berathungsgegenständen aber wird alsdann von jeder Kammer eine durch ihren Vorstand im Namen derselben unterzeichnete besondere Schrift bei der obersten Staatsbehörde eingereicht.

Nach § 91. sollen also die Kammern, wenn sie über die Annahme eines Gesetzworschlags getheilte Meinung sind, vor Abgabe ihrer Erklärung das in § 131. vorgeschriebene Vereinigungsmittel versuchen, d. h. sie sollen aus ihrem beiderseitigen Mittel eine gemeinschaftliche Deputation ernennen, welche über die Vereinigung der getheilten Meinungen zu berathschlagen hat und deren Mitglieder sollen hierauf das Resultat ihrer Verhandlung den Kammern zur anderweiten Berathung vortragen und es soll, wenn sich die Kammern auch dann nicht vereinigen, bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen das § 92. vorgeschriebene Verfahren eintreten, mithin zu Verwerfung des Gesetz-

vorschlags erforderlich sein, daß in einer der beiden Kammern wenigstens zwei Drittheile der Anwesenden für die Verwerfung gestimmt haben.

Es ergibt sich nun zunächst aus den Bestimmungen in § 130. und 131., daß das vorgeschriebene Vereinigungsmittel nicht bloß dann, wenn die getheilte Meinung den ganzen Gesetzesvorschlag betrifft, sondern auch dann, wenn sich derselbe nur auf einzelne Theile desselben bezieht, zur Anwendung kommen soll.

Denn während § 130. gestattet, daß die von der einen Kammer an die andere gebrachten Anträge, Gesetzentwürfe und Erklärungen der erstern mit Verbesserungsvorschlägen zurückgegeben werden können, schreibt § 131. vor, was geschehen soll, wenn sich die Kammern in Folge der ersten Berathung über den betreffenden Gegenstand, d. h. über die vorhergedachten Anträge, Gesetzentwürfe, Erklärungen und Verbesserungsvorschläge nicht sogleich haben vereinigen können. Die Meinungsverschiedenheiten, welche hiernach zwischen beiden Kammern stattfinden, brauchen sich aber nicht nothwendig auf den ganzen Gegenstand, z. B. auf den ganzen Gesetzentwurf, Verbesserungsvorschlag u. zu beziehen, sie werden im Gegentheil meist nur die Einzelheiten, die einzelnen Theile und Bestimmungen desselben betreffen und es ist daher durch § 131. das vorgeschriebene Vereinigungsverfahren auch keineswegs auf Meinungsverschiedenheiten, welche den ganzen Gegenstand berühren, beschränkt, sondern allgemein für den betreffenden Gegenstand überhaupt, ohne einen Unterschied zwischen dem Ganzen und den einzelnen Theilen zu machen, angeordnet.

Die zeitherige Praxis bestätigt diese Auffassung vollkommen, denn es findet das in § 131. vorgeschriebene Vereinigungsverfahren bekanntlich bei allen Differenzpuncten zwischen den beiden Kammern, mögen sich dieselben auf ganze Gesetzesvorschläge, Anträge u. oder nur auf einzelne Theile derselben beziehen, statt.

Wenn aber das gedachte Vereinigungsverfahren ein allgemeines, nicht bloß auf Gesetzesvorschläge im Ganzen beschränktes ist, so können auch die weiteren Bestimmungen über dasselbe und die daran geknüpften Folgen einer solchen Beschränkung nicht unterworfen werden und der weitere Inhalt der § 131. giebt hierzu auch keine Veranlassung.

Denn wie § 131. ferner vorschreibt, sollen die Mitglieder der gemeinschaftlichen Deputation — die nach der jezigen Praxis nicht besonders gewählt zu werden pflegt, sondern aus den Deputationen besteht, welche den Gegenstand in ihrer Kammer vorgetragen haben — das Resultat ihrer Verhandlung über den Gegenstand, hinsichtlich dessen eine getheilte Meinung stattfindet, ohne daß auch hier ein Unterschied gemacht ist, ob sich die Meinungsverschiedenheit auf

den ganzen Gegenstand oder dessen einzelne Theile — also z. B. auf den ganzen Gesetzentwurf oder dessen einzelne Paragraphen — bezieht, den Kammern zur anderweiten Berathung vortragen und es soll, wenn sich die Kammern auch dann nicht vereinigen, bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen die § 92. enthaltene Vorschrift eintreten, d. h. es soll die Ablehnung nur dann von Erfolg sein, wenn sich wenigstens  $\frac{2}{3}$  der Abstimmenden der betreffenden Kammer für die Ablehnung erklärt haben.

Auch hier ist kein Unterschied gemacht, ob sich die Meinungsdivergenz auf den ganzen Gesetzesvorschlag oder nur auf einzelne Theile desselben bezieht, und es ist daher in der That nicht abzusehen, wie man, ohne den hier einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde Gewalt anzuthun, zu einem solchen Unterschiede gelangen will.

Es wird hier der Ort sein, noch eines Irrthums oder vielmehr Schreibfehlers zu gedenken, der sich bei § 131. der Verfassungsurkunde eingeschlichen hat, indem in der, im ständischen Archive aufbewahrten, Originalurkunde in § 131. statt auf § 92. auf § 128. verwiesen ist.

Es rührt dieß daher, daß in dem ursprünglichen Entwurfe die Reihenfolge der Paragraphen eine andere war,

Landt.-Acten v. J. 18 $\frac{30}{1}$  Bd. 3. S. 1379 flg.

und bei der Eile, mit welcher beim nahen Schlusse des Landtags die letzte Redaction und sodann die Reinschrift bewirkt wurde, der dießfallige Irrthum übersehen worden ist.

Daß § 92. das richtige Citat ist, ergibt sich daraus, daß in dem Entwurfe in § 89., welche der jetzigen § 131. entspricht, auf § 106., welche die jetzige § 92. bildet, verwiesen wird und aus dem ganzen Zusammenhange, denn § 128. paßt gar nicht zu § 131., und deren Bestimmungen treten nicht bloß bei Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenständen, sondern bei allen Abstimmungen und Beschlussfassungen ein, so daß die Bezugnahme auf diese Paragraphe eine gänzlich müßige gewesen sein würde. Es sind auch die Stände des Jahres 1837 im Allgemeinen darüber, daß hier nur ein Schreibfehler vorliege und § 92. das richtige Citat sei, einverstanden gewesen.

Vergl. die angez. Mitth. insbesondere den Deputationsbericht der II. Kammer, S. 5933.

f. auch Bülow, Verfassung und Verfassungsrecht des Königreichs Sachsen, § 39. not. 12.

Hermisdorf, d. Verf.-Urk. für das Königreich Sachsen, S. 119.

Handelt es sich daher hier lediglich um Berichtigung eines Schreibfehlers, oder würde wenigstens zuvörderst zu constatiren sein, daß nicht bloß ein Schreibfehler vorliege, so würden auch die in dieser Beziehung etwa noch vorhandenen Bedenken in keinem Falle zu einer Abänderung oder Erläuterung der § 131. sondern nur dazu führen können, daß darüber, welches Citat in § 131. das richtige sei, im verfassungsmäßigen Wege entschieden werde.

Endlich ist hierbei noch zu gedenken, daß zu § 131. (§ 89. des ursprünglichen Entwurfs) von den damaligen Ständen gar keine Erinnerung gemacht worden ist, und es daher um so leichter möglich war, daß bei der endlichen Redaction des durch die veränderte Stellung der einzelnen Paragraphen des Entwurfs, lediglich in Bezug auf die Ziffer der Paragraphe unrichtig gewordene Citat übersehen wurde.

Hiernächst muß

### III.

aber auch behauptet werden, daß die Natur und der Zweck der Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde eine andere Auslegung, als die von der Deputation angenommene, gar nicht zulassen und eine gegentheilige Auslegung die ganze Vorschrift zu einer in ihren practischen Erfolgen völlig wirkungslosen machen, dieselbe mithin überhaupt als gänzlich nutz- und zwecklos darstellen würde.

Nach den Regeln der Auslegungskunst ist aber anzunehmen, daß eine jede Gesetzbestimmung auch einen bestimmten Zweck haben muß und keine solche Bestimmung nutzlos und überflüssig sei, und sie ist daher im Zweifelsfalle so auszulegen, daß damit ein Zweck wirklich erreicht wird und sie nicht nutzlos und überflüssig erscheint.

Man muß in dieser Beziehung zunächst festhalten, daß vor der Errichtung der Verfassungsurkunde der Staatsregierung unbestritten das Recht zustand, Gesetze ohne Zustimmung der Stände zu erlassen, und sie dieses Recht erst durch die Verfassungsurkunde aufgegeben hat.

Landt.-Acten vom J. 1830. Bd. III. S. 1374. Bd. IV. S. 1759.

Man braucht hierbei nicht darauf zurückzugehen, daß Erklärungen und Verträge, wodurch Rechte aufgegeben werden, nicht extensiv interpretirt werden dürfen; man kann aber jedenfalls wohl nicht wegläugnen, daß die Verfassungsurkunde, indem sie den Ständen eine Mitwirkung in Beziehung auf das Recht der Gesetzgebung einräumte, doch der Regierung dabei ein gewisses Uebergewicht sichern wollte.

Die Deputation kann hierbei auf einen, bei den Verhandlungen im Jahre 1837 gehaltenen, ständischen Vortrag Bezug nehmen, aus welchem sie Folgendes hervorhebt:

Die Idee des Zweikammersystems scheint davon auszugehen, daß man zur Gesetzgebung 3 Stimmen verlangt, und zwar nicht in der Maaße, daß 2 Stimmen die andere überstimmen können, sondern in der Maaße, daß diese 3 Stimmen übereinstimmen müssen. Hierbei stieß man aber auf den Fall, wo der Gesetzgebung gänzlicher Stillstand geboten werden würde; denn sind beide Kammern in dem Princip verschieden, so wird es unmöglich sein, einen ständischen Beschluß zu Stande zu bringen. Aus diesen Gründen hat man in allen constitutionellen Staaten nach Mitteln getrachtet, diese Hemmnisse zu beseitigen und ist dahin gelangt, daß man der Regierung, welcher man doch die größte Kenntniß in der Gesetzgebung zutrauen muß, das Uebergewicht zugesichert hat. Das gewöhnliche Mittel besteht darin, daß man der Regierung, wenn sie Widerstand in einer Kammer findet, das Mittel in die Hände gelegt hat, diesen Widerstand selbst zu beseitigen; man hat bei der zweiten Kammer die Auflösung derselben in ihre Hände gelegt, und bei der ersten Kammer die Creation einer unbestimmten Mitgliederzahl. Unsere Verfassung giebt Ersteres, aber nicht Letzteres, und es scheint das einer der wesentlichsten Vorzüge derselben zu sein, denn sie legt, obwohl es scheint, daß man der Regierung eine große Gewalt giebt, dadurch das Uebergewicht in die Hand der zweiten Kammer.

Ein drittes Mittel, welches die deutschen Verfassungsurkunden enthalten, ist die Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern. Dieß ist aber für die Kammer, welche die schwächste ist, das allernachtheiligste; davon hat auch unsere Verfassungsurkunde, wie billig, abgesehen, sie ist zu dem Dritten geschritten, und das scheint das vorzüglichste. Sie hat bestimmt, daß, wo die Regierung und eine Kammer einig sind, die Stimme der andern Kammer nur dann Gewicht habe und hemmend eintrete, wenn sie es mit einer so großen Majorität thut, daß man annehmen kann, sie müsse triftige Gründe haben, nämlich wenn sie mit  $\frac{2}{3}$  das Gesetz abwirft.

Diese Bestimmung scheint schon darum passend, weil sie auf beide Kammern gleich einwirkt, sie giebt auch, was man der Regierung geben will, der Regierung und nicht einer Kammer.

Die Idee, welche der § 92. der Verfassungsurkunde zum Grunde liegt, ist die, daß, wenn über eine gesetzliche Disposition die Regierung und eine Kammer einig sind, die andere Kammer, um mit Erfolg widersprechen zu können, den Vorschlag mit zwei Drittel ihrer Mitglieder ablehnen muß, und paßt eben sowohl auf ein ganzes Gesetz, als auf einzelne Paragraphen.

Es ist die Absicht, auch bei einzelnen Paragraphen der Regierung das Uebergewicht zu geben, und zwar ein Uebergewicht, was dadurch moderirt wird, daß sie nicht nach ihrer Ansicht entscheiden kann, wenn eine große Anzahl der Mitglieder einer Kammer ihr entgegentritt, sondern nur dann, wenn eine geringere Mehrheit ihrer Ansicht widerspricht.

Landt.-Mittheilungen vom Jahre 1837, S. 2984.

Es ist hierzu noch Folgendes zu bemerken:

Nimmt man, wie man es muß, an, daß der Regierung den Kammern gegenüber bei der Gesetzgebung ein Uebergewicht habe eingeräumt werden sollen, so muß man auch annehmen, daß es die Absicht gewesen sei, der Regierung die Möglichkeit zu gewähren, von diesem Uebergewicht vorkommenden Falls nach ihrem Ermessen wirklich Gebrauch zu machen und es nicht in die Willkühr der einen oder andern Kammer zu stellen, ihr dieses Recht auf directem oder indirectem Wege abzuschneiden, mit andern Worten, daß das der Regierung eingeräumte Recht nicht bloß ein scheinbares und illusorisches, sondern ein practisch zur Erscheinung und Geltung kommendes habe sein sollen.

Dies würde aber nicht der Fall sein, wenn man die Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde lediglich auf Gesetzesvorschläge im Ganzen beschränken wollte, wie sich aus Nachstehendem ergibt:

Es ist schon oben erwähnt worden, daß die meisten zwischen den beiden Kammern vorkommenden Differenzen über Gesetzgebungsgegenstände in der Regel nicht das Ganze derselben, sondern die einzelnen Theile der Vorlage betreffen, und es wird daher, wenn man die Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde lediglich auf Gesetze im Ganzen beschränkt, schon aus diesem Grunde selten der Fall vorkommen, daß sich die Regierung in der Lage befindet, von dieser Bestimmung Gebrauch machen zu können.

Dieser Umstand ist zwar an sich völlig gleichgültig, da bei der Beurtheilung einer gesetzlichen Bestimmung darauf, ob sie mehr oder weniger zur Anwendung gelangt, etwas nicht ankommt, und er würde für sich allein mindestens nicht dazu führen können, eine im Uebrigen gerechtfertigte beschränkende Aus-



legung der fraglichen Bestimmung aufzugeben und derselben eine andere erweiternde zu substituieren. Anders gestaltet sich jedoch die Sache, wenn durch eine solche beschränkende Auslegung die ganze Bestimmung zweck- und nutzlos gemacht werden würde, und dieß würde hier allerdings insofern der Fall sein, als es zumal nach dem, was oben berichtet worden ist, stets in der Hand einer einzelnen Kammer liegen würde, die Regierung selbst in den wenigen Fällen, in welchen die betreffende Bestimmung noch würde zur Anwendung kommen können, zu verhindern, von ihrem diesfalligen Recht Gebrauch zu machen.

Man setze z. B. den Fall, die eine Kammer hätte einen ganzen Gesetzentwurf angenommen, die andere Kammer aber hätte die einzelnen Paragraphen theils angenommen, theils mit einfacher Majorität abgelehnt und sodann den ganzen Entwurf mit einfacher Majorität verworfen, eine Vereinigung aber wäre nicht zu Stande gekommen, so würde der Gesetzentwurf zwar als angenommen anzusehen sein, er würde jedoch, wenn die Bestimmung in § 92. nur auf Gesetzentwürfe im Ganzen Anwendung litte, immer nicht als Gesetz erlassen werden können, weil eine einzelne Paragrafhe, wenn auch nur mit einfacher Majorität, verworfen wäre, und die betreffende Kammer brauchte daher nur bei der Verwerfung einer einzelnen Paragrafhe mit einfacher Stimmenmehrheit stehen zu bleiben, um das ganze Gesetz zu vereiteln.

Es kann ferner der Fall eintreten, daß ein Gesetzentwurf von beiden Kammern angenommen, von der einen derselben aber eine einzelne, vielleicht unwichtige Paragrafhe oder ein einzelnes unbedeutendes Wort, mit einfacher Majorität verworfen worden ist. Auch hier würde das Gesetz nicht erlassen werden können, obwohl es von beiden Kammern angenommen ist, wenn § 92. nur auf Gesetze im Ganzen angewendet wird.

Wie aber bei Festhaltung dieser Auslegung in dem zuletztgedachten Falle ein von beiden Kammern im Ganzen angenommener Gesetzentwurf, wegen einer von der einen Kammer mit einfacher Majorität abgelehnten unwesentlichen Bestimmung, nicht als Gesetz würde erlassen werden können, so würde dagegen ein nur von einer Kammer angenommener, von der andern aber in allen seinen einzelnen Paragraphen sowohl als im Ganzen mit einfacher Majorität abgelehnter Gesetzentwurf als angenommen anzusehen sein, oder würde man, in consequenter Durchführung der obigen beschränkenden Auslegung, dahin gelangen, in diesem Falle den Entwurf zwar als angenommen ansehen zu können, der Regierung aber dem ungeachtet das Recht absprechen zu müssen glauben, das Gesetz erlassen zu dürfen, da die Bestimmung in § 92. auf einzelne Paragraphen keine Anwendung leide und die

einzelnen Paragraphen insgesamt mit einfacher Stimmenmehrheit abgelehnt worden sind?

In beiden Fällen, d. h. man mag annehmen, das Gesetz könne erlassen werden, oder man mag annehmen, es könne nicht erlassen werden, geräth man durch Beschränkung der § 92. auf Gesetzentwürfe im Ganzen in einen offenen Widerspruch; denn ein Widerspruch ist es, anzunehmen, daß die Regierung einen Gesetzentwurf, der von der einen Kammer angenommen, von der andern aber in allen seinen einzelnen Paragraphen und im Ganzen mit einfacher Majorität abgelehnt worden ist, als Gesetz erlassen könne, während sie dieses Recht doch nicht haben soll, wenn derselbe Gesetzentwurf in allen seinen einzelnen Paragraphen und im Ganzen von beiden Kammern angenommen und nur eine einzelne Paragrafhe von einer derselben mit einfacher Majorität abgelehnt worden wäre; und ein Widerspruch würde es auch sein, der Regierung das Recht abzuspochen, einen in seinen einzelnen Theilen und im Ganzen mit einfacher Majorität abgelehnten Gesetzentwurf nicht zu erlassen, da dann § 92. so gut als gänzlich aufgehoben erscheinen und ein Fall der Anwendung kaum mehr übrig bleiben würde.

Man darf daher wohl fragen, in welchen Fällen dann die Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde eigentlich zur Anwendung kommen soll, und die Deputation muß gestehen, daß sie, sofern es sich nicht um den Eintritt der Bestimmung in § 94. oder um den zwar möglichen, jedoch gewiß nur äußerst selten oder im vorkommenden Fall, wo alle einzelnen Artikel oder Paragraphen eines Gesetzentwurfs angenommen worden sind, das Ganze aber mit nur einfacher Majorität verworfen wird, oder um einen Gesetzesvorschlag handelt, der nur aus einer einzelnen Paragrafhe besteht, die Antwort auf diese Frage schuldig bleiben muß, und selbst in dem zuletzt gedachten Falle die Anwendung oft auch problematisch sein würde.

Es kann dieß auch gar nicht anders sein, da ein jedes Gesetz nur mit und durch seine Theile besteht und es unmöglich ist, die Theile vernichten und das Ganze doch erhalten zu wollen.

Es dürfte daher einleuchten, daß die Auslegung der Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde in der Weise, daß sie nur auf Gesetze im Ganzen Anwendung leiden soll, einerseits zu den größten Widersprüchen und Inconsequenzen, und andererseits dahin führen müßte, daß die ganze Bestimmung beinahe völlig nutz- und wirkungslos werden würde, und es muß mithin auch aus diesem Grunde, und da es vernünftigerweise doch nicht die Absicht gewesen sein kann, eine solche nutz- und wirkungslose Bestimmung zu treffen, die von

der Deputation angenommene Auslegung, durch welche die obigen Widersprüche und Bedenken gehoben werden, als die richtige erkannt werden.

Man kann hiergegen vielleicht einwenden, daß diese Widersprüche und Bedenken auch dann hervortreten werden, wenn man die in Rede stehende Bestimmung der Verfassungsurkunde in der von der Deputation angenommenen Weise auslegt, denn auch dann wird noch der Fall vorkommen können, daß ein im Uebrigen angenommener Gesetzentwurf bloß wegen Ablehnung eines einzelnen Wortes, einer einzelnen Paragraphe oder Bestimmung als verworfen angesehen werden muß, und man würde daher insoweit die ganze Bestimmung in § 92. überhaupt als eine un Zweckmäßige und unpraktische bezeichnen können; allein selbst wenn sie es wäre, so würde doch daraus gegen die obigen Argumentationen um deswillen etwas noch nicht folgen, weil es sich hier nicht um den materiellen Werth der fraglichen Bestimmung, sondern lediglich um deren Anwendung auf die einzelnen Fälle handelt (non de lege, sed ex lege judicandum), jedenfalls aber, und darauf dürfte wohl noch ein hauptsächliches Gewicht zu legen sein, dadurch der Widerspruch beseitigt wird, daß man das Ganze anders behandelt, als die einzelnen Theile, mit und durch welche das Ganze doch allein besteht, vielmehr beide nunmehr einer gleichmäßigen Behandlung unterliegen.

Denn dagegen, daß nur eine mit  $\frac{2}{3}$  Majorität abgelehnte Paragraphe als wirklich abgelehnt angesehen werden soll, läßt sich wohl dann etwas nicht einwenden, wenn man einen ganzen Gesetzentwurf in dergleichen Maaße behandelt, während es umgekehrt inconsequent erscheinen würde, zu Ablehnung einer einzelnen Paragraphe eine geringere Majorität zu erfordern, als zu Ablehnung eines ganzen Gesetzentwurfs, gleichwohl aber doch der Ablehnung einer solchen einzelnen Paragraphe dieselbe Wirkung beizulegen, als der Ablehnung des ganzen Entwurfs, oder, um den Fall umzukehren, die Annahme einer einzelnen Paragraphe, also des Mindern, von einer größern Stimmenzahl, d. h. von mehr als der Hälfte der Stimmen, abhängig zu machen, als den ganzen Gesetzentwurf, der schon als angenommen anzusehen ist, wenn nur mehr als  $\frac{1}{3}$  dafür gestimmt haben.

Unmöglich kann man aber doch der Regierung bei ganzen Gesetzentwürfen, als dem Wichtigern, den Kammern gegenüber ein größeres Recht haben einräumen wollen, als bei einzelnen Bestimmungen und Paragraphen, oder umgekehrt ihr bei einzelnen Paragraphen weniger zu gewähren gemeint gewesen sein, als bei ganzen Entwürfen, denn man würde dadurch die Theile offenbar über das Ganze gesetzt, mit andern Worten, den Grundsatz ausgesprochen haben,

daß die Regierung ganze Gesetze gegen den Willen der Majorität einer Kammer erlassen könne, einzelne Bestimmungen und Paragraphen aber nicht. Wenn es daher Regel ist, daß zu Verwerfung eines ganzen Gesetzesvorschlags  $\frac{2}{3}$  Majorität gefordert werden, so muß dieß auch von den einzelnen Theilen gelten, da das Resultat davon eben auch die Verwerfung des ganzen Gesetzes ist,

vergl. angez. Mitth. S. 2988, 2989 flg.

und es kommt deshalb insoweit nicht einmal darauf etwas an, welche Bedeutung man dem Worte „Gesetzesvorschlag“ in § 92. beilegt, denn in der Wirkung stimmt hiernach derjenige, welcher für die Verwerfung einer einzelnen Paragraphe stimmt, zugleich für die Verwerfung des ganzen Gesetzes, und es muß daher, da es gleich ist, in welcher Weise die Verwerfung erfolgt, wenn sie nur überhaupt erfolgt, § 92. Anwendung leiden, auch wenn die Verwerfung des ganzen Gesetzesvorschlags nur Folge der Verwerfung einer einzelnen Paragraphe ist, und wenn endlich die Verfassungsurkunde nach § 92. auf der einen Seite gewollt hat, daß ein Gesetzesvorschlag nicht so leicht könne abgeworfen werden, wenn sie gegen eine solche Eventualität so bedeutende Garantien aufgestellt hat; so kann sie auf der andern nicht gewollt haben, daß diese Garantien auf leichte Art und Weise sollten vereitelt werden können, nicht die Möglichkeit geboten haben, durch Nichtannahme einer einzelnen Paragraphe, einer einzelnen Bestimmung durch einfache Stimmenmehrheit in einer Kammer das ganze Gesetz zu verwerfen.

Angez. Mitth. S. 5934.

Es ist weiter eingehalten worden, daß der Einfluß der Staatsregierung durch eine beschränkte Auslegung der § 92. der Verfassungsurkunde um deswillen nicht zur Ungebühr gelähmt werde, weil dem König durch § 94. derselben das Recht eingeräumt sei, auch während desselben Landtags den Entwurf noch einmal an die Stände zu bringen und nunmehr deren unbedingte Erklärung über Annahme oder Ablehnung desselben, die nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  erfolgen könne, zu verlangen.

Landtagsmitth. v. J. 1837 S. 2982.

Allein abgesehen davon, daß § 94. nur von Gesetzentwürfen, welche von den Ständen mit Abänderungen angenommen worden sind, nicht aber von abgelehnten handelt, und daher gar nicht auf alle Fälle paßt, so würde auch dieses Verfahren mit vielen Weitläufigkeiten verbunden sein, oftmals, namentlich wenn der Landtagsschluß nahe bevorsteht, gar nicht angewendet werden können, oder die Landtage bedeutend verlängern; jedenfalls aber würde die dießfallige Bestimmung, wenn mit derselben, nur auf weitläufigerem und daher zu vermei-

dendem Wege, dasselbe Ziel zu erreichen wäre, vielleicht mit mehrerem Rechte auch für die gegentheilige Ansicht, also für die Ansicht der Deputation angezogen werden können. — Uebrigens fragt es sich sehr, ob es den Ständen würde erwünscht sein können, wenn die Regierung von der Bestimmung in § 94. der Verfassungsurkunde, die alle weiteren Verbesserungsanträge abschneidet, öfterer Gebrauch machte, und ob es daher im Interesse der Stände liegt, die Regierung in die Lage zu versetzen, diese Paragraphe in Anwendung bringen zu müssen.

Wenn ferner von Niemandem wird in Abrede gestellt werden können, daß es der Regierung jedenfalls freistehen würde, eine einzelne Gesetzesbestimmung oder Paragraphe in der Form eines Nachtrags in einem besonderen Gesetzentwurfe an die Kammern zu bringen, so dürfte wohl auch hierin ein Moment für die von der Deputation entwickelten Ansichten gefunden werden können.

Man will, um dieß noch zu erwähnen, bei der vorliegenden Frage nicht auf den, bei den Verhandlungen im Jahre 1837 für die dormalen von der Deputation vertheidigte Ansicht mehrfach hervorgehobenen Grundsatz, daß das, was vom Ganzen gelte, auch für dessen einzelne Theile Gültigkeit habe, zurückkommen, indem dieser Grundsatz in seiner Anwendung auf den gegenwärtigen Fall mehrfach bestritten worden ist, allein erwähnt muß noch werden, daß, wenn die Anwendung der § 92. auf einzelne Bewilligungsgegenstände und auf einzelne Bewilligungen keinem Zweifel unterliegt und eine Beschränkung auf die ganze Budgetvorlage noch von Niemandem behauptet worden ist, auch eine Beschränkung derselben auf ganze Gesetzentwürfe um so weniger gerechtfertigt erscheint, als in § 131. „Gesetzgebungs- und Bewilligungsgegenstände“ in ganz gleiche Kategorie gestellt werden und darnach, im Falle nicht erfolglicher Vereinigung der Kammern, bei beiden Gegenständen die § 92. enthaltene Vorschrift eintreten soll.

Daß es bei der Entwerfung der Verfassungsurkunde auch wirklich die Absicht gewesen sei, der Regierung das in § 92. eingeräumte Recht nicht bloß in Beziehung auf Gesetzentwürfe im Ganzen, sondern in der von der Deputation angenommenen ausgedehnteren Maaße zuzugestehen, ergiebt sich aber auch

#### IV.

aus den bestimmten Versicherungen mehrerer, bei der Entwerfung der Verfassungsurkunde mit thätig gewesener früherer Mitglieder der ersten Kammer sowohl als der Regierung beim Landtage 1837.

So erklärte damals ein solches Mitglied der gedachten Kammer, welchem

ein anderes, bei der Berathung des Entwurfs der Verfassungsurkunde ebenfalls betheiligtes, Mitglied beitrug:

Es war damals die Frage, ob man diese Bestimmung der zwei Drittel in einer Kammer aus der Verfassungsurkunde wohl entfernen möchte, und es wurde der Vorschlag gemacht, daß eine Durchzählung der Stimmen in beiden Kammern in dem gedachten Falle erfolgen möge. Da war aber wenigstens in den ständischen Curien die Meinung, daß dann die Durchzählung bei jeder einzelnen Bestimmung des Gesetzes ebensogut zu erfolgen habe, als bei dem ganzen Gesetze. Man beabsichtigte damals — wenigstens war es Gegenstand einer sehr lebhaften Discussion — die Durchzählung der Stimmen bei ganzen Gesetzen, wie bei einzelnen Paragraphen vorzüglich deshalb, um der zweiten Kammer ein gewisses Uebergewicht zu geben, weil dieselbe ganz durch die Wahl aus dem Volke hervorgehen sollte. Man kam jedoch auf den Entwurf der Verfassungsurkunde zurück, daß man die Bestimmung von diesen zwei Drittel in den ständischen Curien annahm, indem man darunter, wie bei der beantragten Durchzählung, alle Gegenstände der Gesetzgebung und Bewilligung, alle einzelne Theile der Gesetzentwürfe begriff und ich habe — da ich beauftragt war, die betreffenden ständischen Schriften auszuarbeiten, es nie anders verstanden und ich glaube, es hat damals auch nach der Fassung der Verfassungsurkunde nicht anders verstanden werden können.

Angez. Mittheil. S. 2987, 2989.

Eben so erklärte der damalige Staatsminister von Lindenau:

Sowohl aus eigener Theilnahme an der Redaction, als in Folge einer wiederholten Rücksprache mit dem Hauptredacteur der Verfassungsurkunde kann ich versichern, daß eine Beschränkung der Bestimmung der § 92. keineswegs beabsichtigt wurde, vielmehr wurde hier eben so wie in anderen Gesetzgebungen an die Möglichkeit des speciellen Falles nicht gedacht, oder noch richtiger, wir gingen von der Voraussetzung und Ueberzeugung aus, daß, da das Ganze nur durch seine einzelnen Theile besteht, jede für Ersteres ertheilte Vorschrift auch für Letztere gelten müsse.

Angez. Mittheil. S. 3000.

Zwar kann nicht verschwiegen werden, daß zwei andere Mitglieder der ersten und beziehentlich der zweiten Kammer, welche ebenfalls an den Verhand-

lungen über den Entwurf der Verfassungsurkunde Theil genommen hatten, erklärten, daß sie sich nicht entsinnen könnten, daß bei der Berathung der Verfassungsurkunde jene Frage vorgeschwebt habe,

Angez. Mittheil. S. 2993. 5942. Landtags-Acten vom Jahre 1837  
III. Abth. 3. Bd. S. 663.

ihre Erklärungen sind aber, wie sich schon aus dem Obigen ergibt, wornach sie lediglich auf Nichtwissen beruhen, so wenig bestimmt, daß dadurch das Gewicht der ihnen gegenüber stehenden klaren und bestimmten Erklärungen kaum irgend geschwächt werden kann, und es hat demnächst auch das gedachte Mitglied der zweiten Kammer erklärt, daß in § 92. das liege, was man daraus folgere und dieselbe auch auf einzelne Paragraphen anzuwenden sei.

Angez. Landtags-Acten S. 663.

Man braucht aber auch, um sich für die von der Deputation angenommene Auslegung zu entschließen, auf diese Erklärungen, die unter allen Umständen schon der Vollständigkeit wegen anzuführen waren, nicht einmal ein großes Gewicht zu legen, da die Deputation durch dasjenige, was sie oben auseinandergesetzt hat, ihre Ansicht schon vollständig begründet zu haben glaubt.

Man hat mit der vorliegenden Frage die über die Abstimmungsmodalität bei der Annahme ganzer Gesetzentwürfe und namentlich die Frage, ob nach beendigtem Vereingungsverfahren über das ganze Gesetz nochmals abzustimmen sei? in Verbindung gebracht und es ist dieß insbesondere auch bei den ständischen Verhandlungen im Jahre 1837 geschehen, und hat damals die im Eingange dieses Berichts gedachten und von der Regierung genehmigten Erklärungen hervorgerufen.

Obwohl nun aber ein gewisser, wenn auch nur entfernter Zusammenhang dieser beiden Fragen insoweit nicht ganz abzuläugnen ist, als es sich um den Einfluß handelt, welchen die Schlussabstimmung über einen Gesetzentwurf auf die dabei von der Kammer beschlossenen Weglassungen, Zusätze, Abänderungen und Modificationen äußert, so erledigen sich doch die hierunter angeregten Bedenken, was die dermalen allein vorliegende sogenannte Zweidrittelfrage anlangt, durch die so eben gedachten, von der Regierung schon früher genehmigten Erklärungen, wornach ein Gesetzentwurf stets nur als mit den beschlossenen Weglassungen, Abänderungen, Zusätzen &c. angenommen angesehen wird, allein die sogenannte Zweidrittelfrage selbst, die Frage über die Anwendung der § 92., wird durch die Frage über die Abstimmungsmodalität noch keineswegs erledigt, weil dadurch nicht entschieden wird, ob eine mit einfacher, jedoch noch nicht mit

$\frac{2}{3}$  Majorität, abgelehnte Paragrafhe oder einzelne Bestimmung eines Gesetzesentwurfs nach der Annahme des letzteren, (erfolge dieselbe durch Mehrheit der Stimmen oder nach § 92. durch Verwerfung mit noch nicht  $\frac{2}{3}$  der Stimmen) ebenfalls als angenommen, oder ob sie als abgelehnt anzusehen ist; worauf es hier doch gleichwohl allein ankommt. Es gehört auch die Frage über die Abstimmungsmodalität in die Berathung über die Landtagsordnung und es ist daher hier um so weniger auf dieselbe einzugehen, als dadurch jener Berathung leicht präjudicirt werden könnte.

Es wird endlich noch zu untersuchen sein, ob es, da über die Auslegung der § 92. einmal Zweifel angeregt worden sind, nicht unter allen Umständen zweckmäßig und wünschenswerth erscheinen müsse, diese Zweifel durch eine authentische Interpretation beseitigt zu sehen; allein es ist hierbei sehr wohl zu erwägen, und es ist darauf auch bei der Verhandlung in der ersten Kammer aufmerksam gemacht worden, zu was es führen würde, wenn ein jeder über die Auslegung einer Bestimmung der Verfassungsurkunde angeregter Zweifel sogleich Veranlassung werden sollte, eine authentische Interpretation dieser Bestimmung zu beschließen; es würde sich dann kaum eine Grenze finden lassen, wo die Berechtigung, eine derartige Interpretation zu verlangen, anfangen und aufhören solle und man muß daher daran festhalten, daß selbst dann, wenn eine Bestimmung durch den Majoritätsbeschluß der einen Kammer als zweifelhaft anerkannt worden ist, die andere Kammer dadurch noch nicht bestimmt werden kann, einem Antrage auf authentische Interpretation dieser Bestimmung beizutreten, dieß vielmehr nur dann gerechtfertigt sei, wenn sie ebenfalls die Bestimmung für zweifelhaft hält. Außerdem würde die ganze ständische Wirksamkeit und die Verfassungsurkunde selbst leicht gar sehr gefährdet werden und theilweise ein gänzlicher Stillstand in den Geschäften eintreten können, wie denn auch ein derartiges Verfahren manchmal weiter führen könnte, als man anfangs beabsichtigte und als es im Interesse der Stände liegen möchte.

Die Kammern des Jahres 1837 sind allerdings insoweit von andern Ansichten ausgegangen, als sie einen Antrag auf authentische Interpretation der § 92. beschlossen haben, obwohl bei der ersten Abstimmung der Antrag in der ersten Kammer nur mit 19 gegen 12 Stimmen durchging, und derselbe in der zweiten Kammer mit 65 gegen 3 Stimmen verworfen und die gedachte Bestimmung selbst als einer Interpretation nicht bedürftig angesehen wurde; allein abgesehen davon, daß der Antrag, zu welchem sich die damaligen Kammern schließlich noch vereinigt hatten, beim nächstfolgenden Landtage nicht einmal wiederholt worden und daher erfolglos geblieben ist, hält



auch die Deputation dafür, daß ein solcher Vorgang nicht maassgebend und auf den dermalen zu fassenden Beschluß nicht von Einfluß sein kann.

Der Königliche Herr Commissar hat in der Deputation, unter Bezugnahme auf die bei der Verhandlung in der ersten Kammer, ingleichen auf die bei den Verhandlungen im Jahre 1837 regierungsseitig abgegebenen Erklärungen und auf die bei der zuletzt gedachten Gelegenheit entwickelten Gründe, erklärt, daß die Regierung eine Auslegung der Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde nicht für nothwendig erachte, da derselben der Sinn der fraglichen Bestimmung in keiner Weise zweifelhaft sei, sie es vielmehr für ganz unzweifelhaft ansehe, daß § 92. nicht blos auf Gesetzworschläge im Ganzen, sondern auch auf deren einzelne Theile zu beziehen sei.

Außer mehreren bereits in dem vorstehenden Berichte mit angeführten Momenten hob der Herr Commissar hierbei noch hervor, daß man bei Entwerfung der Verfassungsurkunde der Regierung ein gewisses Uebergewicht bei der Gesetzgebung habe einräumen wollen, und unter den verschiedenen Mitteln, deren man sich zu diesem Ende würde haben bedienen können, als Paircreation &c. das in § 92. bestimmte gewählt habe, welches beide Kammern einander gleichstelle.

Nehme man zwei Factoren der Gesetzgebung, Regierung und Stände, an, so gelange man eigentlich dazu, daß man einen Gesetzworschlag der Regierung schon dann, wenn die eine Kammer und eine kleine Minorität der andern damit übereinstimme, als angenommen ansehen könne; man sei aber zu Gunsten der ständischen Rechte weiter gegangen und habe verlangt, daß die Minorität der andern Kammer wenigstens etwas über  $\frac{1}{3}$  betrage. Man könne jedoch nicht annehmen, daß die Verfassungsurkunde beim Einzelnen die Sache schwieriger habe machen wollen, als beim Ganzen. Uebrigens wiederholte der Herr Commissar die oben mehrfach gedachten, im Jahre 1837 von den Kammern abgegebenen und von der Regierung genehmigten Erklärungen bezüglich der Wirkung der Ablehnung einzelner Paragraphen &c. auf die Annahme eines ganzen Gesetzentwurfs.

Kann nun die Deputation aus den im Vorstehenden entwickelten Gründen und namentlich also um deswillen, weil

- I. das Wort Gesetzworschlag nach seiner grammatischen Bedeutung und der in der Verfassungsurkunde mehrfach gebrauchten Anwendung ebensowohl das Ganze als die einzelnen Theile bezeichnet,
- II. der logische Zusammenhang der einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde nicht minder als

- III. die Natur und der Zweck dieser Bestimmungen, durch welche der Regierung bei der Gesetzgebung ein gewisses Uebergewicht eingeräumt werden sollte, eine Beschränkung der § 92. daselbst bloß auf ganze Gesetzentwürfe nicht zulassen, vielmehr deren Anwendung auch auf die einzelnen Theile eines solchen um so mehr gebieten, als der Zweck der fraglichen Bestimmung sowohl als die Mittel zu dessen Erreichung auf die letzteren ebenso gut passen, als auf einen ganzen Gesetzesvorschlag und eine Beschränkung der gedachten Art schon insofern, als sie zu einer durch nichts gerechtfertigten Ungleichheit der Behandlung des Ganzen und der einzelnen Theile, wodurch man diese höher stellte als jenes und im Erfolge beinahe zu einer gänzlichen Aufhebung der Bestimmung in § 92. führen würde, sich als eine Inconsequenz und als ein Widerspruch darstellt, der besonders dann hervortritt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Verwerfung einer einzelnen Gesetziparagraphen der Verwerfung des ganzen Gesetzes gleichkommt und man, bei gleichem Erfolg die Verwerfung der ersteren gewiß nicht an geringere Bedingungen hat knüpfen wollen, als die des letztern, endlich
- IV. die Richtigkeit der obigen Auffassung durch Männer, welche bei der Entwerfung und bei der ständischen Berathung der Verfassungsurkunde besonders thätig gewesen sind, vollkommen bestätigt wird,
- die Bestimmung der § 92. der Verfassungsurkunde keineswegs für zweifelhaft halten und ist sie vielmehr überzeugt, daß diese Bestimmung nicht nur auf Gesetzesvorschläge im Ganzen, sondern auch auf deren einzelne Theile anzuwenden sei, so vermag sie auch nicht, ihrer Kammer den Beitritt zu dem von der ersten Kammer gefaßten Beschlusse zu empfehlen, rathet derselben vielmehr an:
- 1) dem Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten und
  - 2) sich dahin auszusprechen, daß die Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde nicht nur auf Gesetzentwürfe im Ganzen, sondern auch auf deren einzelne Theile anzuwenden sei, dabei aber
  - 3) ausdrücklich zu erklären, daß die Kammer an den von der Ständeversammlung beim Landtage 1837 abgegebenen, von der Regierung genehmigten Erklärungen, wie solche oben unter 3. 4. 5. und 6. wörtlich mitgetheilt worden sind, und wobei wohl als selbstverständlich vorauszusetzen ist, daß die unter 6. gedachte Abstimmungsmodalität nur in denjenigen Fällen, wo die Bestimmung in § 92. der Verfassungsurkunde in Frage kommt, in Anwendung zu bringen ist, fortwährend festhält.

Indem die Deputation diese Anträge zur Annahme empfiehlt, verhehlt sie sich allerdings nicht, daß durch die obige Auslegung der fraglichen Verfassungsbestimmung manchen Wünschen vielleicht weniger entsprochen werden wird, als dieß bei einer entgegengesetzten Auslegung der Fall gewesen sein würde: die Deputation hatte sich jedoch bei der Bearbeitung der ihr zu Theil gewordenen Aufgabe vor allen Dingen darüber klar zu werden, daß es sich hier weder um die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der fraglichen Bestimmung, noch um den Werth, den dieselbe für die Regierung oder die Stände habe, sondern lediglich um deren Auslegung handle und hierbei jede, wenn noch so entfernte, Rücksicht auf die nach den bezeichneten Richtungen hin etwa vorhandenen Wünsche der Erwägung fern bleiben müsse. Denn sollte man dazu kommen, die mehrangezogene Bestimmung in derjenigen Auffassung, zu der man schließlich gelangt, für unzumuthig oder unzutraglich halten zu müssen, so würde dieß nicht dazu berechtigen, eine andere, den eigenen Wünschen mehr entsprechende Auffassung zu substituiren und den etwaigen Mängeln, so weit deren vorhanden, durch eine willkürliche Interpretation abzuheben, sondern es würde einem solchen Bedürfnisse, nach welcher Richtung hin sich dasselbe auch zeigen möchte, lediglich durch eine im verfassungsmäßigen Wege zu beantragende Abänderung der betreffenden Bestimmung entsprochen werden können.

Durch Befolgung der entgegengesetzten Ansichten würde die Verfassungsurkunde auf das Aeußerste gefährdet und zu den bedenklichsten Consequenzen Veranlassung gegeben werden können, und die Deputation hofft, daß ihr hierin selbst diejenigen beipslichten werden, welche die von ihr vertheidigte Auslegung der in Rede stehenden Verfassungsbestimmung nicht theilen.

Dresden, am 25. Juni 1855.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.

Dr. Loth.

Glöckner, Referent.

Riedel.

Dr. Plagmann.

Braun.

Scharti.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

M m.

## B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 4. Mai 1855, den Ankauf größerer Getraidevorräthe bei niedrigen Preisen behufs einer billigen Naturalverpflegung der Armee in theuern Jahren betreffend.

Eingegangen den 3. Juli 1855.

(Decret, Landt.-Acten Abth. I. S. 551.)

Die Höhe der Getraidepreise in den Jahren 18 $\frac{5}{2}$  hatte der damaligen Ständeversammlung Veranlassung gegeben, auf Mittel und Wege Bedacht zu nehmen, um auch in theuren Zeiten eine möglichst wohlfeile Verpflegung der Armee zu bewirken.

In Folge dieser Erwägungen stellte sie an die Staatsregierung den Antrag:

„das Kriegsministerium zu außerordentlichen Ankäufen von Getraide durch Vorausbezahlung der dem Kriegsministerium für diese Bedürfnisse bewilligten Gelder oder überhaupt durch Gewährung von Vorschüssen zu unterstützen, soweit dieß ohne Gefährdung anderer wichtigerer Zwecke geschehen könne, damit dasselbe, wenn der Preis des Roggens auf 2 Thlr. 10 Ngr. und der des Hafers auf 1 Thlr. 5 Ngr. pro Scheffel herabgeht, in den Stand gesetzt werde, die Verpflegung der Armee auf eine wohlfeilere Weise zu bewirken.“

(Landt.-Acten v. J. 18 $\frac{5}{2}$ , Abth. I. Bd. 2. S. 283.)

Von der Staatsregierung gelangte auch hierauf die Erklärung an die Stände:

„sie werde Sorge tragen, eine wohlfeilere Verpflegung der Armee zu bewirken, indem sie mittelst Vorschüsse, ohne Gefährdung anderer wich-

tigerer Zwecke, den Einkauf von Getraide in Zeiten, wo der Preis des Roggens auf 2 Thlr. 10 Ngr. und der des Hafers auf 1 Thlr. 5 Ngr. herabsinkt, insoweit die verfügbaren Magazinräume gestatten, besorgen lassen wolle.“

(S. 295 der angez. Landt.-Acten.)

Die Ausführung dieser Maaßregel hat sich indes noch nicht ermöglichen lassen, da Ankäufe zu den limitirten Maximalpreisen, wie sie oben bemerkt worden, nicht zu realisiren waren, im Gegentheile die Roggen- und Haferpreise inmittelst eine noch höhere Steigerung erfahren haben.

Eben dieser Umstand aber, welcher die Militärverwaltung in die mißliche Lage gesetzt hat, die auf die abgelaufene Finanzperiode für gedachte Zwecke bewilligten Summen in bedeutender Weise nothgedrungen zu überschreiten, läßt es der Staatsregierung, wie in dem in der Ueberschrift bemerkten allerhöchsten Decrete und dessen Beilage M. zu erkennen gegeben wird, dringend wünschenswerth erscheinen, die Möglichkeit zu Anschaffung größerer Getraidevorräthe von den bezeichneten beiden Gattungen näher gerückt zu sehen. Ihrem Erachten nach ist jedoch dieses Ziel überhaupt und in kürzerer Zeit nur unter Modificationen des ständischen Antrags erreichbar.

Welche Veränderungen in der Modalität der Ausführung jener Maaßregel aber die Staatsregierung für angemessen und rathsam hält, ergiebt sich aus den S. 554 ersichtlichen Anträgen derselben.

Sie beantragt nämlich:

- 1) daß das Kriegsministerium die Ermächtigung erhalte, bei Eintritt billiger Getraidepreise und so lange, als letztere den Betrag von 3 Thlr. beim Korn und 1 Thlr. 15 Ngr. beim Hafer pro Scheffel nicht übersteigen, außerordentliche Einkäufe dieser Fruchtgattungen nach Befinden bis zur Höhe eines dreijährigen Bedarfs an Korn und eines einjährigen dergleichen an Hafer behufs der Verwendung für die Armee in theuren Jahren zu bewerkstelligen,

hierzu aber

- 2) gedachtem Ministerium ein laufender Credit bei der Finanzhauptcasse bis zu dem Betrage von 450,000 Thalern eröffnet werde.

Dieses zweifache Anverlangen weicht allerdings von dem ständischen Antrage wesentlich ab.

Ständischer Seits wollte man nämlich

- a) daß solche fürsorgliche Getraideankäufe nicht über den Gesamtbedarf einer Finanzperiode ausgedehnt würden.

Die Militärverwaltung wünscht aber an eine solche Beschränkung nicht gebunden, vielmehr ermächtigt zu sein, bei jeder sich darbietenden geeigneten Gelegenheit Einkäufe von Roggen für einen dreijährigen und von Hafer für einen einjährigen Bedarf zu bewerkstelligen.

- b) Einkäufe sollten nur zu solchen Preisen gemacht werden, welche sich in einer Reihe vergangener Jahre als die niedrigsten herausgestellt hätten. Man limitirte daher die Maximalpreise so, wie sie der obige Antrag enthält.

Dagegen verlangt die Militärverwaltung die Ermächtigung, auch dann noch auf's Lager zu kaufen, wenn der Preis für den Scheffel Roggen nur bis auf 3 Thlr. und der für den Scheffel Hafer nur bis auf  $1\frac{1}{2}$  Thaler herabgesunken ist.

Endlich

- c) ging man ständischer Seits von der Voraussetzung aus, daß die Staatsregierung stets in der Lage sein werde, die Militärverwaltung entweder durch Vorausbezahlung der dem Kriegsministerium für diesen Zweck bewilligten Gelder oder überhaupt durch Gewährung von Vorschüssen aus den Kassenbeständen zu unterstützen.

Das Kriegsministerium hält es jedoch für erforderlich, daß ihm für den gedachten Zweck ein laufender Credit bis zu der ansehnlichen Höhe von 450,000 Thlr. bei der Finanzhauptcasse eröffnet werde. Es will sonach seine Operation nicht von den Chancen der Kassenverhältnisse abhängig wissen, sondern besondere, stets verfügbare Mittel angewiesen haben.

Da jener ständische Antrag noch in voller Gültigkeit fortbesteht und jedenfalls außer Zweifel beruht, daß die beantragte Maasregel unter gewissen Voraussetzungen zu bedeutenden Ersparnissen im Staatshaushalte zu führen geeignet ist, so hat die unterzeichnete Deputation es lediglich als ihre Aufgabe zu betrachten gehabt, eine Prüfung darüber anzustellen: ob die modificirten Vorschläge der Staatsregierung der geehrten Kammer zur Annahme zu empfehlen sein dürften.

Nach dem Ergebnisse ihrer dießfalligen Berathungen kann sie sich aber mit diesen Anträgen nicht allenthalben einverstanden erklären.

Sie ist weit davon entfernt, die solchen unterliegende wohlgemeinte Absicht der Militärverwaltung, in ihrem Departement die thunlichsten Ersparnisse zu erzielen, verkennen zu wollen, sie hat aber geglaubt, bei ihren bezüglichen Er-

wägungen den Gesichtspunct fest in das Auge fassen zu müssen, daß Unternehmungen solcher Art in den Bereich der Speculation fallen, deren zukünftige Erfolge durch geglückte Vorgänge nicht garantirt werden und daher möglicher Weise auch einen den Erwartungen nicht entsprechenden Ausgang nehmen können, deshalb aber mit der größten Vorsicht zu bewerkstelligen sind.

Von diesem Gesichtspuncte aus hat ihr nun zwar das Begehren der Militärverwaltung, bei ihren Ankäufen in Bezug auf Zeit und Quantität freie Hand zu haben und auf den bloßen Bedarf einer einzelnen Finanzperiode nicht beschränkt zu sein, nicht bedenklich geschienen, denn es können allerdings so günstige Conjunctionen im Getraideverkehr eintreten, daß es bedauerlich sein würde, derselben die Ermächtigung versagt zu haben, davon den größtmöglichen Gebrauch zu machen.

Auch findet die Deputation nicht, daß die Verwaltung mit den beabsichtigten Ankäufen zu weit gehen wolle. Von Hafer bezweckt sie nur, neben dem currenten Bedarfe, ein einjähriges Bedürfnisquantum bereit zu halten, und es läßt sich hieraus die sorgfältige Erwägung des Umstandes erkennen, daß diese Getraidegattung auf dem Lager mehr als jede andere mißlichen Zufällen ausgesetzt ist.

Die Versorgung mit einem dreijährigen Roggenbedürfnisse scheint der Deputation ein zu weiter Vorgriff ebenfalls nicht zu sein, da Roggen, namentlich vermahlen, sich sicherer als Hafer aufstapeln läßt.

Völlige Uebereinstimmung der Deputation mit den Ansichten der Staatsregierung findet weiter darin statt, daß zu den von der vorigen Ständeverammlung limitirten Preisen Getraideankäufe kaum jemals zu realisiren sein möchten, und daß sie demnach, wenn die Stände den ernstlichen Willen haben, die beantragte Maaßregel ausgeführt zu sehen, ermächtigt werden müsse, auch zu höhern Preisen abzuschließen.

Man kann den Gründen, auf welche die Staatsregierung (S. 553) die Annahme stützt, daß solche Preise, wie ihr in dem ständischen Antrage zur Norm gegeben worden sind, künftig entweder gar nicht oder doch nur äußerst selten wieder kehren, wirklich eintretenden Falls aber gewiß sehr schnell vorübergehen dürften, alles Gewicht nicht versagen.

Die Deputation hat sich aus statistischen Zusammenstellungen überzeugt, daß in den 23 Jahren von 1832 bis mit 1854 der Roggen im Mittelpreise nur einmal etwas unter den Betrag von 2 Thlr. 10 Ngr. herabgegangen ist, der Hafer dagegen nicht ein einziges Mal zu 1 Thlr. 5 Ngr. notirt werden können.



(Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrgang 1. 1855. 1. Quartal  
S. 34 flg.)

Dessenungeachtet hält sie die vorgeschlagenen Maximalpreise von 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Ngr. für zu hoch gegriffen.

Aus der eben angeführten Zeitschrift hat sie nämlich auch die Kenntniß geschöpft, daß während des bemerkten Zeitraumes die Mittelpreise des Roggens in 10 verschiedenen Jahren unter 3 Thlr., der des Hafers aber 11mal unter 1 Thlr. 15 Ngr. gestanden haben. Und dahin kann es auch wieder kommen, sobald der Friede eintritt und die russischen Getraide-Ausfuhrverbote wieder aufgehoben werden.

Ueberhaupt kann man die erwähnten Durchschnittspreise insofern nicht einmal als maassgebend betrachten, da sie sich blos auf das Inland beschränken, die Militärverwaltung aber mit ihren Einkäufen nicht auf das Inland angewiesen, sondern in der Lage ist, ihr Bedürfniß nicht nur zu der geeignetsten Zeit sich zu beschaffen, sondern auch die billigsten Bezugsquellen zu benutzen. Sie wird daher stets im Stande sein, noch unter jenen Preisen einzukaufen, zumal ihr der Vortheil zur Seite steht, Abschlüsse über sehr ansehnliche Quantitäten zu machen.

Aus diesen Gründen hält die Deputation dafür, daß, wenn solche fürsorgliche Ankäufe einen sichern Gewinn bringen sollen, die Maximalpreise möglichst niedrig und wenigstens nicht höher, als zu 2 Thlr. 20 Ngr. für den Scheffel Roggen und zu 1 Thlr. 12½ Ngr. für den Scheffel Hafer zu stellen sein möchten. Sie ist in dieser Ansicht auch noch durch die Erwägung bestärkt worden, daß das Lagergetraide in Folge des Verlustes durch Eintrocknen, Mäuse und Würmerfraß, durch den vermehrten Verwaltungsaufwand, eintretenden Falls durch Zinsenzuschläge und, wenn eine Verwandlung des Roggens in Mehl stattfindet, durch die ansehnlichen Verpackungskosten, sich vertheuert. Man würde sich daher einer Selbsttäuschung hingeben, wollte man annehmen, daß man die Borräthe, zumal die langjährigen, jederzeit zu dem Einkaufspreis consumiren könne. Schon nach Jahresfrist übersteigen sie nothwendigerweise den Einkaufspreis und mit jedem folgenden Jahre steigt ihr Preis noch höher. Einkäufe zu 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Ngr. erscheinen daher schon zu hoch und deshalb nicht rathsam. Dinehin werden die von der Deputation vorgeschlagenen Maximalpreise, jener angeführten Umstände zufolge, den von der Staatsregierung in Vorschlag gebrachten sich sehr bald annähern.

Auf solche ganz exorbitante Preissteigerung, wie die Regierungsvorlage deren namhaft macht, kann aber ein erhebliches Gewicht nicht gelegt werden,

weil sie nur seltene Ausnahmefälle bilden und daher außerordentliche Magazinirungen nicht rechtfertigen.

Wenn endlich die Staatsregierung besondere Mittel angewiesen zu sehen verlangt, um dem Kriegsministerium für den fraglichen Zweck einen laufenden Credit bewilligen zu können, so hat sich die Deputation wenigstens entschieden dagegen zu erklären, daß solche im Wege einer Anleihe während der laufenden Periode beschafft werden.

Jedenfalls ist es sehr zweifelhaft, ob während dieser Periode eine Gelegenheit sich darbieten werde, von einem solchen Credite Gebrauch zu machen.

Die dießjährigen Erndteaussichten, verbunden mit der russischen Grenzsperrre, geben wenigstens der Hoffnung keinen Raum, daß Roggen und Hafer selbst zu den Preisen herabsinken möchten, wie die Staatsregierung solche als Maximalpreise normirt zu sehen wünscht. Und fielen auch im Jahre 1856 die Erndte gut aus, so kann davon für den vorliegenden Zweck ebenfalls nicht viel erwartet werden, weil erfahrungsmäßig eine gute Erndte noch keine wohlfeilen Preise schafft.

Gelegenheit zu billigen Einkäufen könnte sich daher allererst gegen den Schluß der laufenden Periode finden, immer aber nur unter der Voraussetzung, daß wir uns in den Jahren 1856 und 1857 gesegneter Erndten zu erfreuen hätten.

Auf diese ungewisse Aussicht hin aber den Staatscredit durch eine Anleihe anstrengen zu wollen, scheint der Deputation höchst bedenklich und sie zweifelt nicht, daß auch die geehrte Kammer diese Ansicht, wofür übrigens noch andere sehr triftige Gründe sprechen, theilen werde.

Gleichwohl kann es der Deputation nicht beikommen, der Staatsregierung in ihrem anerkennenswerthen Streben irgendwie entgegenzutreten und ihr die Mittel verkümmern zu wollen, günstige Conjunctionen im Getraideverkehr zu benutzen, wenn dergleichen noch im Laufe dieser Periode eintreten sollten.

Sie glaubt aber einestheils, daß die Staatsregierung in Folge des noch gültigen Antrags insofern keiner weiteren Ermächtigung bedürfe, dem Kriegsministerium die nöthigen Unterstützungen zufließen zu lassen, um vortheilhafte Gelegenheiten benutzen zu können, wenn hierzu verfügbare Bestände der Staatscassen die Mittel darbieten. Sie erachtet es sogar für räthlich, der geehrten Kammer vorzuschlagen, äußersten Falls noch einen Schritt weiter zu gehen, als die vorige Ständeversammlung gethan hat.

Der Vorschlag außerordentlicher Magazinirungen ging von der zweiten

Deputation der ersten Kammer aus, welche letztere auf Vorschlag jener einstimmig den Antrag an die Staatsregierung zu bringen beschloß:

„dem Kriegsministerium zu diesem Behufe einen außerordentlichen Credit bis zur Höhe von 250,000 Thlr. bei der Staatscasse zu eröffnen.“

(Landt.-Acten von 18 $\frac{5}{2}$ , Beil. zu Abth. II. Bd. 2. S. 157 flg. Abth. II. S. 212. Mittheilungen der ersten Kammer S. 671.)

Als jedoch dieser Antrag in der zweiten Deputation der zweiten Kammer zur Berathung gelangte und der Herr Finanzminister derselben erklärte, daß er außer Stande sein würde, den betreffenden Credit zu gewähren, wenn dafür nicht besondere Deckungsmittel von den Ständen angewiesen würden, trug die Deputation Bedenken, der Kammer obigen Antrag zur Annahme zu empfehlen, weil sie der Ansicht war, daß ein guter Theil der von der fraglichen Maasregel zu erwartenden Vortheile, wieder verloren gehen würde, wenn das ordentliche und außerordentliche Budget um eine Summe von 250,000 Thlr. vermehrt werden sollte.

Auf ihr Anrathen trat hierauf auch die zweite Kammer jenem Antrage der ersten Kammer nicht bei, beschloß vielmehr ebenfalls einstimmig, einen modificirten Antrag an die Staatsregierung zu bringen, im Wesentlichen übereinstimmend mit dem im Eingange dieses Berichts und in der Decretsbeilage erwähnten und nur darin von solchem abweichend, daß die Maximalpreise des Roggens und Hafers, welche die erste Kammer resp. auf 2 Thlr. 15 Ngr. und 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$  Ngr. gestellt hatte, auf 2 Thlr. 5 Ngr. und 1 Thlr. abgemindert waren.

(Beil. zu Abth. III. Bd. 2. S. 600.

Mittheilungen der zweiten Kammer Bd. 2. S. 1431.)

Angestellte Vereinigungsversuche

(Landt.-Acten Abth. II. S. 268 flg.

Mittheilungen der ersten Kammer Bd. 1. S. 863.

Abth. III. S. 366 und

Mittheilungen der zweiten Kammer Bd. 2. S. 1536.)

hatten schließlich den Erfolg, daß der Antrag in der Maasse an die Staatsregierung gebracht wurde, wie er oben mitgetheilt worden ist und noch in voller Gültigkeit besteht.

In Erinnerung an diese Vorgänge konnte es nicht fehlen, daß das Bedenken der Deputation, die Bewilligung verzinslicher Geldmittel zu befürworten, im ersten Augenblicke sehr stark hervortrat, zumal jetzt sogar, statt der

früher in Vorschlag gekommenen 250,000 Thlr. die Summe von 450,000 Thlr. verlangt wird.

Es drang sich indeß derselben bei weiterer sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes die Ueberzeugung auf, daß Einkäufe auch mit verzinslichen Geldern bei Eintritt ganz günstiger Conjunctionen immer noch einen bedeutenden Gewinn erzielen lassen, und daß es daher nicht unräthlich sei, unter solchen Umständen die Staatsregierung äußersten Falls zu ermächtigen, bei dem Mangel disponibler Cassenbestände zur Unterstützung des Kriegsministeriums auch Handdarlehne aufzunehmen.

Die Deputation hat nicht ermangelt, ihre Ansichten und Bedenken über den vorliegenden Gegenstand sowohl dem Herrn Finanzminister, als dem Herrn Kriegsminister und einem Königlichen Herrn Commissar dieses Departements zu eröffnen, und sie hat zunächst, was den eigentlichen finanziellen Punct betrifft, von dem Herrn Finanzminister folgende Aeußerung entgegen zu nehmen gehabt:

Eine Anleihe für diesen Zweck würde so lange, als das Kriegsministerium von dem Credite keinen Gebrauch machen könnte, eine Erhöhung der Staatsausgaben durch Vermehrung des Zinsenbedarfs nicht herbeiführen, da man bis dahin die Creditpapiere nicht zu begeben brauche, sondern liegen lassen werde, die Zinsen dieser Summe also der Staatscasse zufließen würden. Bis zum Eintritte jenes Zeitpunctes würde daher diese Schuldensumme nur nominell figuriren.

Sollten jedoch die Stände von einer bezüglichen Anleihe, wiewohl unbeschadet der Durchführung des Projectes, absehen und andere Anträge an die Staatsregierung bringen, so würde das Finanzministerium nicht blos eine ausdrückliche Ermächtigung zur Beschaffung verzinslicher Gelder auf anderem Wege, sondern auch zur Gewährung von Vorschüssen bedürfen, da nicht abzusehen sei, wenn dergleichen Vorschüsse zur Staatscasse zurückgelangen würden, und daher Verlegenheiten entstehen könnten, welchen in irgend einer Weise abgeholfen werden müsse.

Das Kriegsministerium, von der Ueberzeugung der Nützlichkeit dieser Maasregel auf das Tiefste durchdrungen, erklärte sich mit jeder beliebigen Modalität der Beschaffung der Geldmittel einverstanden, wenn ihm überhaupt die Creditbewilligung nur gesichert würde, fand dagegen die Herabsetzung der Maximalpreise auf 2 Thlr. 20 Ngr. und 1 Thlr. 12½ Ngr. bedenklich.

Da die Militärverwaltung den Zweck vor Augen habe, Ersparnisse zu ermöglichen, so würde es überhaupt, äußerten die Herrn Commissarien, am

zweckmäßigsten sein, gar keine Preislimitationen zu bestimmen, sondern dem Ministerium hierunter ganz freie Hand zu lassen, indem man ihm wohl vertrauen könne, daß es sich bestreben werde, im Interesse des Landes stets zu den billigsten Preisen anzukaufen.

In einer der Deputation zugegangenen schriftlichen Mittheilung wurde auch auf die glücklichen Resultate hingewiesen, welche durch die in der Decretsbeilage Seite 552 angedeutete in der Zeit von 1825 bis 1831 angewendete Maasregel außerordentlicher Magazinirungen erzielt worden sind.

Es heißt darin wörtlich also:

Eine gleiche Maasregel bestand schon in früheren Zeiten, wo außer dem zur currenten Verpflegung der Armee bestimmten Getraidequantum noch ein Reservevorrath nach Höhe des allerdings nur einjährigen Bedarfs in den Magazinen vorhanden sein sollte, und zu diesem Zweck ein Anlagecapital von Sr. Königlichen Majestät, dem König Friedrich August im Jahre 1825 bewilligt wurde. Der Nutzen dieser Einrichtung bewährte sich auch schon in den gleich darauf folgenden Jahren, in denen die Getraidepreise die dafür angenommenen und bis jetzt noch geltenden Normalsätze überstiegen, dennoch aber mit dem etatmäßigen Fouragesfond auszukommen war und in den wenigen Jahren von 1825 bis 1832 eine Ersparniß von 182,460 Thlr. durch die Magazinwirthschaft erreicht wurde. Im Jahre 1832 mußte jedoch dieses Anlagecapital von dem Brod- und Fouragesfond zurückgezahlt werden, wodurch sich natürlich die Reservevorräthe in Kurzem absorbirten und aus Mangel an Mitteln nicht wieder ersetzt werden konnten. Nach Verlauf der nun folgenden wohlfeilen Jahre 1833 bis 1837, welche bei disponibeln Mitteln vortheilhaft hätten benutzt werden können, entstanden vom Jahre 1840 an durch sämtliche Finanzperioden hindurch wegen der höheren Marktpreise sehr ansehnliche Uebersteigungen des Brod- und Fouragesfonds. Das Vortheilhafte des obigen Vorschusses dürfte durch diese hier mitgetheilte Erfahrung schlagend belegt sein.

Mündlich hielten die Herren Commissarien weiter entgegen, daß, wenn dessen ungeachtet das Ministerium selbst eine Preislimitation von 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Ngr. vorgeschlagen, diese nach den vorliegenden Erfahrungen für die äußerste Grenzlinie gehalten werden müsse, indem die Verwaltung wenigstens eines so weiten Spielraumes bedürfe, wenn der ständische Antrag nicht noch fernerhin, wie es bisher der Fall gewesen, illusorisch verbleiben solle.

Beilage zur dritten Abtheilung.

Die Preiszuschläge für das Lagergetraide wurden in der Ausdehnung, wie die Deputation solche veranschlagen zu müssen geglaubt hat, von den Herren Commissarien auch nicht als richtig zugegeben.

Sie bemerkten, daß der Roggen in Mehl verwandelt werden solle, wie dieß auch mit dem currenten Bedürfnisse stets der Fall sei, daß man die zur Verpackung erforderlichen Fässer in den Borräthen habe, und mithin deßhalb keine Anschaffungskosten entstünden, daß man endlich auch kein vermehrtes Dienstpersonal zur Verwaltung nöthig habe, und dem Allen nach nur der Zinszuschlag in Aufrechnung gelangen könne. Wenn man dagegen in Erwägung ziehe, daß die Borräthe nur in theuren Jahren angegriffen werden sollen, und daß das verlangte Anlagecapital an 450,000 Thlr. nur einen jährlichen Zinsenbedarf von 18,000 Thlr. erfordere; so repartire sich dieser Bedarf auf den einzelnen Scheffel Getraide in so geringer Maasse, daß ein sehr ansehnlicher Gewinn verbleiben werde.

Die Deputation muß hiernächst auch noch einmal auf die ihr gewordene schriftliche Mittheilung zurückkommen, indem das Ministerium darin ferner angezeigt hat, wie und unter welchen Umständen sie die Lager zur Consumtion zu bringen gedenkt.

Hiernach beabsichtigt nämlich die Militärverwaltung, wenn die Reglementspreise (resp. 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Ngr.) durch die Marktpreise um 1 Thlr. beim Roggen und um  $\frac{1}{2}$  Thlr. beim Hafer überstiegen würden, den Bedarf aus den Magazinen gegen Bezahlung der Reglementspreise zu entnehmen und den entnommenen Bedarf im ersten darauf folgenden wohlfeilen Jahre durch die dafür von dem Fond der laufenden Periode zu entnehmende Bezahlung sofort wieder Seiten der Magazine zu ersetzen, in dem mit dem Rechenschaftsberichte aufzustellenden Werthsverzeichnisse aber dieses Vermögen an Getraide nachzuweisen.

Eine solche Maasregel, heißt es weiter, würde zwar die Summe von 450,000 Thlr. erfordern, dieses Vermögen bliebe jedoch dem Staate stets erhalten, da, vermöge der jährlichen Auffrischung des Verbrauchsquantums, kein Verlust eintreten könne, und die Zinsen würden reichlich durch Ersparung der jetzt so häufig nöthig gewordenen Uebersteigungen gedeckt werden; denn in einem Jahre, wo der Scheffel Korn 6 Thlr. und der Scheffel Hafer 3 Thlr. kostete, würde der Gewinn gegen die Einkaufspreise 270,000 Thlr. und gegen die Reglementspreise des neuen Budgets 220,000 Thlr. betragen, während die einjährigen Zinsen obigen Betriebscapitals zu 4 vom Hundert nur 18,000 Thlr. ausmachten.

Diese Gegenbemerkungen und Einwände sind von der Deputation in die reiflichste Erwägung gezogen worden, sie hat sich aber dadurch nicht bewogen fühlen können, ihre früheren Ansichten über die Sache wieder aufzugeben.

Anlangend zuvörderst den Finanzpunct, so kann sie die Ansicht des Herrn Finanzministers nicht theilen, daß durch eine bezügliche Anleihe dem Lande so lange ein Mehraufwand nicht erwachsen würde, als die Creditpapiere nicht begeben wären, sondern in der Staatscasse zurückbehalten würden, denn die Beträge zur Verzinsung und Tilgung dieser Anleihesumme müssen immerhin aufgebracht werden, und wenn auch die Zinsen den Steuerpflichtigen dadurch wieder zu Gute gingen, daß sie in die Staatscasse einflössen, so ist dieß doch mit den Tilgungsbeträgen nicht der Fall, weil solche für ausgeloste Schuld-scheine verwendet werden müssen. Auch wird das Bedenken, gegen eine stetige und höhere Belastung der Staatscasse mittelst einer Anleihe überhaupt nicht beseitigt. Letztere würde jedenfalls unter ungünstigeren Bedingungen zu realisiren sein, als bloße Handdarlehne, da man diese nur dann zu machen braucht, wenn eine wohlfeilere Zeit eintritt, zu solcher Zeit aber das Geld zu billigeren Zinsen zu erlangen sein möchte.

Gegen die Annahme der von der Staatsregierung beantragten Maximalpreise aber drängt sich der Deputation immer wieder der Gedanke in den Vordergrund, daß es sich bei den fraglichen Einkäufen um eine Unternehmung handelt, bei welcher möglicherweise ebenso gut verloren, als gewonnen werden kann, deren Erfolg sich demnach im Voraus nicht verbürgen läßt, weshalb daher auch auf frühere günstige Ergebnisse nicht sicher gefußt werden kann.

Würden solche enorme Aufschläge in den Getraidepreisen, wie das Kriegsministerium beispielsweise angenommen, in Kurzem eintreten und sich sogar wiederholen, so liegt auf der Hand, daß Einkäufe zu 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Ngr. einen sehr erheblichen Gewinn bringen würden.

Solche enorme Theurungen kommen aber nur als Ausnahmen vor, es können zehn und mehr Jahre vorübergehen, ehe das Land von einer solchen Calamität wieder betroffen wird. Sie können daher auch füglich nicht zum Anhalten genommen werden. Will man es aber demnach thun, so erscheint es der Deputation wenigstens rathsam, auf die möglichst wohlfeilsten Einkaufspreise Bedacht zu nehmen. Als solche kann sie aber die Preise von 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Ngr. nicht erachten. In einer größern Reihe von Jahren würden, wenn die Verwaltung in die Lage käme, verzinsliche Gelder zum Ankaufe zu verwenden, die Zinsenzuschläge — die man übrigens nicht sowohl zu 4 als zu 5 vom Hundert einschließlich der Tilgung, mithin zu dem jähr-

lichen Gesamtbetrage von 22,500 Thlr. berechnen muß — und die fast unvermeidlichen Lagerverluste den erwarteten Gewinn ziemlich absorbiert haben.

Als illusorische Preise kann aber die Deputation die von ihr vorgeschlagenen nicht erachten, da solche in den letztvergangenen 23 Jahren schon im Inland zehnmal zum Vorschein gekommen sind, und in den Ländern, wo eine größere Getraideproduction stattfindet, wahrscheinlich noch öfterer eingetreten sein werden.

Die vorige Ständeverammlung hat es nicht einmal angemessen gefunden, sich so hoch in den Maximalpreisen zu versteigen und wollte man auch einhalten, daß eben jene Preise zu tief herabgestellt gewesen wären, so ließe sich darauf entgegenen, daß es auch in der Zwischenzeit nicht möglich gewesen sein würde, zu 3 Thlr. und 1 Thlr. 15 Ngr. anzukaufen.

Uebrigens ist das dermalige Project mit der früher ausgeführten Maasregel auch nicht völlig identisch; denn jenes Betriebscapital wurde unverzinslich vorgeschossen und ist jedenfalls auch nicht von der Höhe der jetzt verlangten Creditverwilligung gewesen, da man nur auf einjährigen Roggen- und Hafer-vorrath Bedacht genommen hat.

Auf Grund dieser Erwägungen findet sich die Deputation veranlaßt, der geehrten Kammer anzurathen:

- 1) ihre Genehmigung dazu nicht zu ertheilen, daß das zu außerordentlichen Getraideankäufen erforderliche Geld durch eine Anleihe beschafft werde, vielmehr
- 2) nur das Finanzministerium zu ermächtigen, den zu diesem Zwecke dem Kriegsministerium bei der Finanzhauptcasse zu eröffnenden laufenden Credit entweder aus den vorhandenen baaren Cassenbeständen oder nöthigen Falls durch aufzunehmende Handdarlehne zu befriedigen;
- 3) den Preis pr. Scheffel Roggen im Maximum auf 2 Thlr. 20 Ngr. und den des Hafers auf 1 Thlr. 12½ Ngr. herabzusetzen; in Folge dieser Herabsetzung aber
- 4) den beantragten Credit auf 400,000 Thlr. zu beschränken

und demnach den Hauptbeschluß auf das allerhöchste Decret dahin zu fassen:

Man wolle dem Kriegsministerium die Ermächtigung ertheilen, bei Eintritt billiger Getraidepreise und so lange, als letztere den Betrag von 2 Thlr. 20 Ngr. beim Roggen und 1 Thlr. 12½ Ngr. beim Hafer pr. Scheffel nicht übersteigen, außerordentliche Einkäufe dieser Fruchtgattungen nach Befinden bis zur Höhe eines dreijährigen Bedarfs



an Korn und eines einjährigen dergleichen an Hafer behufs der Verwendung für die Armee in theuren Jahren zu bewerkstelligen, und zugleich zu bewilligen,

daß gedachtem Ministerium hierzu ein laufender Credit bei der Finanzhauptcasse bis zu dem Betrage von

400,000 Thalern

mit der Ermächtigung des Finanzministeriums eröffnet werde, die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel aus den verfügbaren Cassenbeständen zu entnehmen oder, wenn dieß nicht thunlich, durch aufzunehmende Handdarlehne zu beschaffen.

Uebrigens erachtet die Deputation für nothwendig, daß

5) das Kriegsministerium verpflichtet werde, dem Finanzministerium, sobald die Consumtion der aufgekauften Getraidevorräthe beginnt, davon behufs der gegenseitigen Berechnung Mittheilung zu machen.

Sie rathet daher der Kammer an:

hierauf noch einen besondern Antrag zu stellen.

Dresden, den 29. Juni 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberforn.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

von Abendroth.

Büschel, Referent.

... und die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...

... die ...



W. H.

Beitrag

zur Kenntnis der Pflanzenwelt

über die Pflanzen der Gegend von ...

von ...

In der ...

Die ...

Die ...

Die ...

Die ...



Nn.

## B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über die Petition des Verwaltungsraths zu Riesa, Zuweisung zu einem städtischen Wahlbezirk betreffend.

Eingegangen den 2. Juli 1855.

In der 41sten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer

Mittheilungen zweiter Kammer 1855, Nr. 39.

ist die Petition des Verwaltungsraths zu Riesa um Zuweisung der von ihm vertretenen Stadt an einen städtischen Wahlbezirk bei den Landtagswahlen von dem Abgeordneten Dr. Loth zu der seinigen gemacht und der dritten Deputation zur Berichterstattung übergeben worden, welche hiermit erfolgt.

Der in geographischen Handbüchern und mehreren Landesgesetzen als Stadt bezeichnete Ort Riesa ist in dem dem Wahlgesetze vom 24. September 1831 beigegebenen Verzeichnisse der zur Wahl städtischer Abgeordneten berechtigten Städte nicht mit aufgeführt und einem ländlichen Wahlbezirke zugewiesen. Petent erblickt hierin eine Ausnahmestellung, deren Grund er nur darin findet, „daß bei Erlass des Wahlgesetzes die damals noch bestehende Accispflicht, die in Riesa nicht bestand, als Norm gedient und daß man somit Riesa aus dem Verzeichniß der Städte damals gestrichen hat.“ Mit dem Wegfall der Accise sei dieser formelle Grund vollständig beseitigt, während das Gewicht der materiellen Gründe für Zuweisung Riesa's unter die Städte in geographischer und staatsrechtlicher Beziehung zugenommen habe. Unsere auf das Ständepincip gegründete Verfassung unterscheide bei der Vertretung auf dem Landtage den Stand der Rittergutsbesitzer, der Städte und des platten Landes. Erfolge auch die Abstimmung der einzelnen Mitglieder ohne Rücksicht

Beilage zur dritten Abtheilung.

64

auf diese Standesverschiedenheit, so sei doch nach § 129. der Verfassungsurkunde den Abgeordneten dieser drei Stände der zweiten Kammer erlaubt, wenn sie ihren Stand in seinen besonderen Rechten und Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten, eine Separatstimme abzugeben. Hieraus wird die Nothwendigkeit gefolgert, die einzelnen Gemeinden des Staats demjenigen Stande zuzuweisen, dem sie ihren Verhältnissen, Rechten und Pflichten nach angehören.

Bei Zuweisung eines Dorfs zu einem städtischen oder einer Stadt zu einem bäuerlichen Wahlbezirke trete eine unsrer Verfassung unbekannt Anomalie ein, vermöge welcher die betreffende Gemeinde „bei allen zur Berathung und Abstimmung kommenden verschiedenen Interessen der Stände nicht allein nicht vertreten sei, sondern geradezu einen Gegner ihrer Interessen in die Kammer gesendet habe.“

Abgesehen von der Thatsache, daß Riesa in Folge seiner Lage am Knotenpunkte dreier Eisenbahnen eines bedeutenden Aufschwungs sich erfreue und einer noch mehr versprechenden Zukunft entgesehe, sei Riesa in allen Rechten und Pflichten als Stadt anerkannt, nur nicht in Bezug auf das Wahlrecht zum Landtage. —

Von Churfürst Johann Georg I. sei mittelst Verleihungsurkunde vom 28. Juli 1623 Riesa mit dem vollen bis auf die neueste Zeit erhaltenen und geübten Städterechte beliehen worden.

Vor Erlass der Städteordnung habe in Riesa die Verfassung aller mittelbaren Städte Sachsens bestanden und die Nichteinführung der Städteordnung in Riesa habe keinen Einfluß auf das erworbene Stadtrecht. Der in der Verordnung vom 2. Februar 1832, das Verfahren bei Einführung der Städteordnung betreffend, § 13. enthaltene Vorbehalt weiterer Anordnung, in wiefern in einzelnen Städten hinsichtlich der Leitung der daselbst zu treffenden städtischen Verfassungseinrichtung Ausnahmen von der Bestimmung der Städteordnung zu machen sind, sei durch die Landgemeindeordnung und das ihr beigelegte Gesetz Nr. 81. vom 7. November 1838 ausdrücklich ins Leben gerufen worden.

Die Landgemeindeordnung, welche in Riesa wie eben in anderen Städten zur Anwendung gekommen, gebe kein Kriterium des Stadt- oder Dorfrechts ab, im Gegentheil behalte, nach ausdrücklicher Bestimmung in § 2. des Gesetzes vom 7. November 1838 jede Stadt, die sich für Annahme der Landgemeindeordnung erkläre, demohngeachtet ihr Stadtrecht in allen wesentlichen Punkten.

„Haben wir, sagt der Petent, im Hinweis auf die frühere Accispflicht zu- gegeben, daß möglicherweise die Natur der Staatsabgaben ein Kennzeichen von Stadt und Land gewesen ist; so sind wir jetzt in der eigenthümlichen Lage, die wegen der Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer dormalen bestehende Gesetzgebung als einen Beweis für das Stadtrecht Riesa's anführen zu können, die Beilage zu dem Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom 22. November 1834 ist in der neueren Gesetzgebung vom 24. December 1845 ohne Abänderung aufgenommen worden und enthält Seite 339 des Gesetz- und Verordnungsblattes auf der dritten Colonne ausdrücklich Riesa als Stadt. Mag nun auch die Abgabepflicht der kleinen Städte und des platten Landes wesentlich sehr verschieden sein, so wird doch dieses Verzeichniß in anderen Gesetzen wo der Ausdruck „Land“ im Gegensatz der Städte vorkommt, als Norm bezeichnet. So sind in dem Gesetze vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, alle in dem fraglichen Verzeichnisse nicht mit aufgeführten Ortschaften unter dem Ausdrücke „Land“ zu verstehen. In Gemäßheit dieser Bestimmung ist auch niemals das Gesetz vom 9. October 1840 in Riesa zur Anwendung gekommen, vielmehr bestehen hier, wie in allen Städten Sachsens 15 selbstständige Innungen, die eine eigne Lade haben, ihre Innungsversammlungen abhalten und von der Obrigkeit zu Riesa beaufsichtigt werden. Diese städtische Gewerbsverfassung in Riesa führt zu der weiteren Consequenz, daß die Niederlassung der Kaufleute nicht an die Beschränkungen § 23. des genannten Gesetzes gebunden ist, und jeder Kaufmann, wenn er nur sonst seine Berechtigung nachgewiesen hat, einen Verkaufsladen anlegen kann. Davon ist denn auch vielfältig Gebrauch gemacht worden, Riesa hat eine Buchhandlung, 7 große Etablissements in Schnittwaaren, Holz, Baumaterialien-, Getraide-, Expeditions- und Commissionshandel, ja sogar ein Wechselgeschäft. — Alles Kennzeichen einer rein städtischen Eigenschaft. Mit diesem Handel ist eine nicht unbedeutende Industrie verbunden, von der hier nur eine Buchdruckerei, die verfassungsmäßig auf dem Dorfe nicht vorkommt, und die große Brand'sche mit Dampf getriebene Bretschneidemühle, die Geschäfte en gros und en detail macht, erwähnt sein sollen.“

Demnach sei Riesa nach neuerer Gesetzgebung eine Stadt, nach dem Wahlgesetze vom 14. September 1831 ein Dorf. Sei dieser Unterschied früher nicht auffällig gewesen, weil das Verzeichniß wahlberechtigter Städte weniger bekannt sei und man sich nach geographischen Handbüchern richte; so habe das statistische Bureau im Ministerium des Innern bei vielen einen Zweifel über das Riesaer Stadtrecht angeregt, indem es in der vor Kurzem durch die Leip-

ziger Zeitung veröffentlichten Uebersicht der Einwohner in den Städten Sachsens Riesa nicht mit aufgeführt habe. „Da es wie der petirende Rath auf eine Anfrage unterm 2. März dieses Jahres beschieden worden sei, keinen städtischen Abgeordneten zum Landtage wähle.“

Nachdem endlich nicht unerwähnt geblieben, daß auch im Verwaltungswege alle Gemeindevorrichtungen nach städtischen Mustern in's Leben getreten wären, z. B. eine Bürgerschule mit 6 Classen, deren erster Lehrer das auf dem Lande nicht vorkommende Prädicat „Rector“ führe, wird die Ständeversammlung ersucht:

„bei der hohen Staatsregierung die Ergänzung des dem Wahlgesetze beigefügten Verzeichnisses durch Aufnahme der Stadt Riesa zu befürworten und ihr die Zutheilung in einen städtischen Wahlbezirk zu überlassen.“

Die unterzeichnete Deputation, welche diese Petition geprüft und darüber mit einem Königlichen Herrn Commissar sich vernommen hat, muß zunächst und im Allgemeinen der vom Petenten, aus der Sonderung der drei verfassungsmäßigen Stände der zweiten Kammer gezogenen Folgerung widersprechen. — Ist nämlich eine einzelne Gemeinde aus irgend einem vorhandenen Grunde derjenigen Wahlcorporation auch nicht zugewiesen, welcher selbige ihrer gewerblichen Verhältnisse oder ihrer geographischen Lage wegen angehören könnte; so folgt hieraus noch keineswegs, daß die betreffende Gemeinde, bei in Frage stehenden verschiedenen Interessen der Stände, wie die Petition sagt: „nicht allein nicht vertreten sei, sondern geradezu einen Gegner ihrer Interessen in die Kammer gesendet habe.“

Eine solche Behauptung würde dem ständischen Grundprincip wie den Pflichten der Kammern, dem Geiste und dem Wortlaute der Verfassungsurkunde zuwiderlaufen. Es würde dabei vorausgesetzt werden müssen, daß die sächsischen Abgeordneten entweder die Interessen ihrer Wahlbezirke allein oder vorzugsweise zu vertreten hätten, oder daß sie Instructionen und Mandate von ihren Wählern annehmen dürften, oder endlich, daß sie in der Kammer von ihrer Standescorporation beschränkt und abhängig wären. Keines von diesen dreien ist zuzugeben. Kaum bedarf es der Hinweisung, daß unsere Abgeordneten lediglich ihrer freien, aus der Erwägung der Gesamtinteressen des ganzen Landes hervorgehenden Ueberzeugung zu folgen haben, und daß die Verfassungsurkunde ausdrücklich die Stände als das gesetzmäßige Organ der Gesamtheit der Staatsbürger und Unterthanen bezeichnet (§ 78.), den Abgeordneten aber eine Instruction von ihren Committenten anzunehmen ver-



bietet (§ 81.) und das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlands allein als das von der Ständeversammlung zu erstrebende Ziel aufstellt (§ 82.). Ebenso sollen die Abstimmungen von den einzelnen Mitgliedern ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Stände geschehen. (§ 129.)

Hierbei ist zwar allerdings den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der zweiten Kammer erlaubt, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert achten, eine Separatstimme abzugeben, welche in die Erklärung der Ständeversammlung neben dem Beschlusse der Mehrheit aufzunehmen und mit an die Regierung zu bringen ist. Wollte man aber auch annehmen, daß diese Bestimmung mehr noch zum überwiegenden und ausschließlichen Vortheil eines einzelnen Standes, als zum Wohle des Ganzen getroffen sei, dessen Gedeihen von der Erhaltung und Unverletztheit seiner integrierenden Theile bedingt wird, so würde dieß im vorliegenden Falle den gewünschten Vortheil nicht bewirken, weil durch Aufnahme Riesa's unter die wahlberechtigten Städte die Zahl der städtischen Abgeordneten in der zweiten Kammer nicht vermehrt und eine besondere Vertretung Riesa's als Stadt nicht herbeigeführt werden würde.

Die genannten drei Corporationen bilden zwar die das Land repräsentirende Zusammensetzung der zweiten Kammer und haben als solche die Bedürfnisse jeder Klasse bei der Gesetzgebung wahrzunehmen. Allein die Bestimmung und Beschlußfassung selbst darf von der Verschiedenheit dieser Stände nicht abhängen. Aus der Gesamtheit der anwesenden Stimmen geht die in den einzelnen Fällen erforderliche Majorität hervor (Verf.-Urk. § 92. 103. 128. 152.), und selbst in dem § 87. der Landtagsordnung gedachten Falle speciellen Betheiligtseins an der Sache, worüber Beschluß gefaßt werden soll, haben die Mitglieder für die Person, nicht wegen der Classe, der sie angehören, bei der Abstimmung auszutreten.

Wie man demnach nie und nirgends behaupten kann, daß ein Unterthan oder eine Gemeinde des Landes bei der Ständeversammlung unvertreten bleibe, so kann man es auch dann nicht, wenn eine Gemeinde einem andern als dem von ihr erwarteten oder etwa gewünschten Wahlbezirke, oder Wahlkörper zugewiesen ist, und zwar grade dann auch in dem erwähnten sehr seltenen Falle nicht, wenn eine Standesclasse von der ihr zuständigen Separatstimme Gebrauch machen will.

Anlangend insbesondere das Verlangen der Stadt Riesa, einem städti-

ſchen Wahlbezirke zugetheilt und in das dem Wahlgeſetz beigeſetzte Verzeichniß der Städte aufgenommen zu werden, hat der Herr Regierungskommiſſar in der Hauptsache Folgendes zu vernehmen gegeben:

Bei der Entwerfung des Wahlgeſetzes ſeien nur ſolche Städte, welche die Generalaccife gehabt, in das Verzeichniß der wahlberechtigten Städte aufgenommen worden, und da Rieſa die Generalaccife nicht gehabt, ſei es zu einem bauerlichen Wahlbezirke zu ſchlagen geweſen. Schon früher ſeien aus Rieſa und anderen Städten, die ſich in gleicher Lage befanden, mehrfach Anträge an die Regierung, zum Theil auch an die Kammern gelangt, in welchen daſſelbe Geſuch wie das vorliegende geſtellt worden ſei, die Regierung habe ſich aber nicht in der Lage befunden, dergleichen Geſuche zu berückſichtigen, da ſonſt auch andere Orte gleiche Ansprüche erheben würden und dadurch weſentliche Aenderungen in der ſtändiſchen Vertretung herbeigeführt werden würden. — Ueberhaupt aber halte die Regierung eine Vermehrung der Städte nicht für wünſchenswerth.“

Durch dieſe Auslaſſung findet die Vermuthung des Petenten, daß die bei Erlaß des Wahlgeſetzes noch beſtandene Acciſpflicht zur Norm gedient habe, inſofern Beſtätigung, als Rieſa, weil es die Generalaccife nicht gehabt, einem ſtädtiſchen Wahlbezirke nicht zugewieſen worden iſt und eine Stelle in dem Städteverzeichniſſe zum Wahlgeſetze nicht gefunden hat.

Nur in dieſem letzteren Sinne allein glaubt die Deputation, den gleichzeitigen Ausdruck der Petition: „daß man ſomit Rieſa aus dem Verzeichniſſe der Städte geſtrichen habe,“ verſtehen zu müſſen. Daß es bei Abfaſſung jenes Verzeichniſſes wahlberechtigter Städte nicht die Abſicht geweſen ſein könne, den Ort Rieſa ſeines ihm verliehenen Stadtrechts, ſeines Marktrechts, ſeiner Innungsrechte u. ſ. w. verluſtig zu erklären, verſteht ſich von ſelbſt. Ebenſo wenig würden jezt vernünftigerweiſe dieſe Rechte bloß darum beſtritten oder entzogen werden können, weil Rieſa nicht in obigem Städteverzeichniſſe zum Wahlgeſetze zu leſen iſt.

Die im Jahre 1831 beſtandene Generalaccife gründet ſich auf das letzte dieſfallſige Geſetz, die Generalaccisordnung vom 12. Juni 1824, und wurde dieſem Geſetze zu Folge in die Acciſe der acciſbaren Städte und die des platten Landes eingetheilt. Die erſtere wurde theils von allen Sachen, ſo zum Handel und Verbrauch in die Stadt eingebracht werden, theils vom Gewerbe in der Stadt, theils von allem Zug- und Zuchtvieh, ſo in der Stadt gehalten wurde, theils endlich von ſtädtiſchen Grundſtücken entrichtet.

Weisse, Lehrbuch des R. S. Staatsrechts. Leipzig 1824. Bd. 2.  
S. 266.

Nur erwähnte Eintheilung ist bei Entwerfung des Wahlgesetzes von 1831 und des ihm beigefügten Städteverzeichnisses als Unterscheidungsgrund aufgestellt und angenommen worden. — Die unterzeichnete Deputation glaubt, dies als eine vollendete und genügende Thatsache betrachten zu müssen.

Zu untersuchen, ob in jener zurückliegenden Zeit ein andres, alle Verhältnisse treffendes Kriterium zu finden oder aufzustellen gewesen wäre, erscheint fruchtlos und bedenklich, nachdem das mehrgedachte Städteverzeichniß bisher bei allen Landtagswahlen für die Städte maassgebend gewesen ist. Hierbei mag noch darauf hingewiesen werden, daß sowohl die allgemeine Städteordnung als die Landgemeindeordnung spätern Ursprungs, nämlich bezüglich vom Jahre 1832 und vom Jahre 1838 sind und eine Unterscheidung im Wahlgesetze nicht begründen konnten, auch nachmals, wie Petent selbst anerkennt, nicht herbeigeführt haben.

Es könnte die Frage aufgeworfen werden, ob der Stadt Riesa durch die neue Wahlverfassung etwa ein älteres erworbenes oder herkömmliches Recht der Landstandschaft entzogen worden sei?

Obgleich diese Frage auf unsre durch die Verfassungsurkunde begründeten Zustände von Einfluß nicht sein kann, müßte sie doch entschieden verneint werden. In der der Petition abschriftlich beigefügten Urkunde Churfürst Johann Georgs I. von 1623 ist neben verschiedenen dem Flecken Riesa verliehenen städtischen Rechten der Landstandschaft mit keinem Worte gedacht. — Wie aber überhaupt im alten Staatsrechte nicht alle Städte der alten Erblande das Recht der Landstandschaft hatten, sondern nur diejenigen, welche nach altem Herkommen, hauptsächlich nach der Landtagsordnung von 1716 dazu berechtigt waren, deren, beiläufig gesagt, vor dem Wiener Frieden 128, nachmals aber 85 waren,

Weisse, a. a. D. Bd. 1. S. 107.

so ist auch die Stadt Riesa weder in dem Verzeichniß der Landtagsberechtigten Städte vom Jahre 1716 noch in einem vom Jahre 1820 herrührenden Verzeichnisse derselben zu finden, wenn schon andrerseits das Rittergut Riesa als berechtigt aufgeführt ist.

Blümler, Land- und Ausschustagsordnung des Königreichs Sachsen.  
Leipzig 1822. S. 78 und 146.

Das Gewerbe- und Personalsteuergesetz vom 24. December 1845 enthält bekanntlich sub Ⓞ ein Verzeichniß der großen, mittlern und kleinen

Städte im Königreich Sachsen, in welchem Verzeichnisse der Ort Riesa unter den kleinen Städten genannt ist. Es möchte aber weder aus diesem Grunde, noch auch darum, weil das Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbebetrieb auf dem Lande betreffend, in Riesa nicht zur Anwendung gekommen ist, dieses Gesuch um Aufnahme unter die wahlberechtigten Städte in Schutz zu nehmen sein. — Das statistische Bureau im Königl. Ministerium des Innern hat ohnlängst die Namen der Städte im Königreich Sachsen veröffentlicht, unter diesen aber die Stadt Riesa nicht mit genannt.

Zeitschrift des statist. Büreaus im Königl. Sächsischen Ministerium des Innern. 1. Jahrgang 1855. 1. Quartal S. 2 bis 8.

Man hat zwar dormalen keinen Grund, auf die Frage näher einzugehen, ob es den statistischen Zwecken dieser Zeitschrift entsprechender gewesen wäre, dem Städteverzeichnisse des Wahlgesetzes von 1831, oder dem zum Gewerbe- und Personalsteuergesetz von 1845 den Vorzug zu geben. Hierauf dürfte aber auch für den vorliegenden Fall irgend etwas nicht ankommen. Denn gewiß ist, daß in der tabellarischen Uebersicht der angezogenen Schrift politische Rechte der Städte nicht erwähnt, namentlich aber Wahlberechtigungen derselben nicht in Betracht gezogen worden sind.

Die Stadt Riesa befindet sich mit einigen anderen Städten in ganz gleichem Falle. Es sind nämlich nicht alle in dem Verzeichnisse zum Gewerbe- und Personalsteuergesetze von 1845 enthaltenen Städte auch in dem Städteverzeichnisse zum Wahlgesetz von 1831 wiederzufinden.

In letzterem befinden sich, außer Riesa, die Namen der Städte Callenberg, Elstra, Königsbrück, Lobstädt, Pulsnitz, Weissenberg gleichfalls nicht, welche daher, ob sie gleich in erstgenanntem Verzeichnisse zu finden sind, einem städtischen Wahlbezirke nicht angehören. Auch dürften noch einzelne in keinem der nur erwähnten Verzeichnisse benannten, wohl aber mit Stadtrechten versehene Ortschaften ländlichen Wahlbezirken zugewiesen sein. Die Deputation darf sich nicht bergen, daß die Befürwortung des vorliegenden Gesuchs gar bald gleichartige Ansprüche und Anträge aus andern Orten hervorrufen und zur Folge haben würde.

Sie stimmt der vom Herrn Regierungscommissar ausgesprochenen Befürchtung bei, daß dadurch in der ständischen Vertretung wesentliche Veränderungen herbeigeführt werden dürften.

Vornämlich und zunächst würde das Wahlgesetz, auf dessen Vorschriften aber die Verfassungsurkunde selbst (§ 70.) Bezug nimmt, von tief eingreifen-

den Modificationen betroffen werden. In demselben sind folgende Bestimmungen enthalten:

§ 45.

Die übrigen Städte werden mit Rücksicht auf deren geographische Lage und thunlichste Zusammenhaltung der Kreise und Aemter in 20 möglichst gleiche Wahlbezirke getheilt, jeder dieser Wahlbezirke ernennt gemeinschaftlich einen Abgeordneten.

§ 74.

Wahlbezirke.

Für die Wahl der Abgeordneten des Bauernstandes werden mit Rücksicht auf geographische Lage und thunlichste Gleichheit, auch möglichstes Beisammenbleiben der Amtsbezirke, 25 Wahlbezirke gebildet, von denen jeder einen Landtagsabgeordneten zu wählen hat.

Es leuchtet ein, daß diese Vorschriften vereitelt werden würden, wenn willkürliche Versetzung eines oder mehrerer Orte aus einem Wahlbezirke in den andern stattfinden dürften; — daß eben dieß, zumal wenn mehrere Orte auf gleiche Vorgänge sich berufen, Gleiches verlangten, am Ende die gebotene Rücksicht auf geographische Lage und möglichstes Zusammenhalten der Kreise und Aemter unmöglich machen würde; — endlich daß die Uebertragung eines Orts aus einem ländlichen in einen städtischen, oder umgekehrt aus einem städtischen in einen ländlichen Wahlbezirk gleichzeitig zu beschwerlicher Vergrößerung und Verkleinerung mithin zur Beeinträchtigung eines der 20 städtischen und eines der 25 bäuerlichen Wahlbezirke führen müßte, welche nur durch noch weiter gehende Veränderungen ausgeglichen werden könnten. Dergleichen an sich nicht wünschenswerthe Veränderungen würden wenigstens, wenn überhaupt Zeit und Umstände selbige in den ständischen Geschäftskreis zu ziehen erlauben, die Voraussetzung dringenden Bedürfnisses und einer nicht bloß im vereinzeltten Falle empfundenen, sondern sich allgemeiner herausstellenden Nothwendigkeit für sich haben müssen. Die dritte Deputation erkennt eine solche Nothwendigkeit zur Zeit nicht an und erblickt dieselbe auch nicht in den günstig geschilderten und unläugbar vermehrten Erwerbsquellen der Stadt Riesa. Sie will zwar nicht gänzlich in Abrede stellen, daß im Laufe der Zeit und bei veränderten Nahrungsverhältnissen mancher Orte eine Revision der städtischen Wahlbezirke künftig mehr als im gegenwärtigen Zeitpunkt gerechtfertigt erscheinen könnte; sie hat sich aber zu einer Empfehlung der vorgetragenen

Petition der Stadt Riesa dermalen nicht entschließen können, wenn schon sie in  
nurerwähntem Betracht ihrer geehrten Kammer vorschlägt:

die Petition an die hohe Staatsregierung zur Kenntnißnahme abzugeben,  
selbige jedoch vorher noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.

Dresden, den 23. Juni 1855.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.

Dr. Loth.

Glöckner.

Riedel.

Braun.

Dr. Blatzmann, Referent.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to be a list or a series of entries.

Die hiesige Separation der festen Körner

Die hiesige Separation der festen Körner  
 Die hiesige Separation der festen Körner  
 Die hiesige Separation der festen Körner  
 Die hiesige Separation der festen Körner  
 Die hiesige Separation der festen Körner

1845

Der erste Theil der ersten Abtheilung

Die Darstellung des ersten Theils der ersten Abtheilung ist in der ersten Abtheilung des ersten Theils der ersten Abtheilung...

Die Darstellung des ersten Theils der ersten Abtheilung...

Die Darstellung des ersten Theils der ersten Abtheilung...

Die Darstellung des ersten Theils der ersten Abtheilung...

Die Darstellung des ersten Theils der ersten Abtheilung ist in der ersten Abtheilung des ersten Theils der ersten Abtheilung...

Die Darstellung des ersten Theils der ersten Abtheilung ist in der ersten Abtheilung des ersten Theils der ersten Abtheilung...



D o.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

die Berathung des mittelst allerhöchsten Decrets vom 8. Februar 1855  
der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfs einer definitiven Land-  
tagsordnung betreffend.

Eingegangen den 10. Juli 1855.

(Allerhöchstes Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 345 flg.)

Bericht der ersten Kammer, Landt.-Acten Beil. 3. II. Abth. S. 255 flg.)

Protokoll derselben vom 22. Mai 1855.

Mittheilungen derselben Nr. 28. S. 464 flg.)

Der vorstehend erwähnte Entwurf einer definitiven Landtagsordnung ist in der  
ersten Kammer, an welche derselbe zunächst gelangt war, am 4. 5. und 6. Juni  
d. J. berathen und bei der Endabstimmung gegen drei Stimmen mit gewissen  
Abänderungen und Modificationen angenommen worden. Die unterzeichnete  
Deputation hat sich, nachdem ihr die Protokoll-extracte der jenseitigen Kammer  
zugegangen waren, der Vorberathung beziehentlich in Gegenwart des Königl.  
lichen Commissars sofort unterzogen und wird den Hauptbericht hierüber der  
Kammer sehr bald vorzulegen im Stande sein.

Bei der Umfänglichkeit der Vorlage und da die Mehrzahl der darin ge-  
troffenen Vorschriften theils wegen vollständiger Uebereinstimmung mit den ein-  
schlagenden Bestimmungen der zeither beobachteten provisorischen Landtags-  
ordnung, theils wegen ihres dem Zwecke einer Geschäftsordnung entsprechenden,  
mehr auf die Form, als auf das Wesen der ständischen Verhandlungen ge-  
richteten Inhalts zu Bedenken keinen Anlaß geben, glaubt aber die Deputation  
der Kammer die Einleitung eines abgekürzten Verfahrens bei der Berathung

dieses Gegenstandes anempfehlen zu müssen. Die Gründe für diesen Vorschlag scheinen keiner umständlichen Ausführung zu bedürfen, da sich die abgekürzte Berathungsart hinsichtlich sehr umfangreicher Gesetzentwürfe auf dem jüngst verflossenen außerordentlichen Landtage als äußerst zweckmäßig bewährt und auch bei Berathung der vorliegenden Landtagsordnung in der ersten Kammer ein in jeder Beziehung günstiges Ergebnis herbeigeführt hat.

Anlangend die Modalität des abgekürzten Verfahrens, so erlaubt man sich, auf den Bericht der Zwischendeputation der zweiten Kammer über die ihr zur Begutachtung überwiesenen Gesetzentwürfe und deren fernere Behandlung vom 4. October 1854

(Landt.-Acten von 1854, Beil. 3. III. Abth. Bd. 2. S. 27 flg.), sowie auf den Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer hinsichtlich der Berathung des gegenwärtig vorliegenden Entwurfs

(Landt.-Acten Beil. 3. II. Abth. S. 255 flg.)

Bezug zu nehmen, und fügt in Uebereinstimmung mit den gedachten Vorgängen folgende specielle Vorschläge bei:

- 1) eine besondere Berathung der einzelnen Abschnitte und Paragraphen tritt nur ein, wo
  - a) eine Meinungsverschiedenheit zwischen der Staatsregierung und der Deputation,
  - oder
  - der ersten Kammer und der Deputation,
  - oder endlich
  - den Mitgliedern der Deputation unter sich,
 vorliegt, ingleichen wo
  - b) von Seiten der Mitglieder der Kammer auf Aenderung des Entwurfs oder des Deputationsgutachtens angetragen wird.
- 2) Aenderungsvorschläge der unter 1 b. gedachten Art sind nur zulässig, wenn sie unter Angabe der dafür sprechenden Gründe binnen einer auf Vorschlag des Präsidiums von der Kammer festzusetzenden Frist bei der Kanzlei schriftlich eingereicht werden.
- 3) Die eingereichten Aenderungsanträge werden der Deputation zugestellt, welche dieselben unter Zuziehung der Antragssteller und nach Befinden der Regierungscommissare erörtert und sodann beim Vortrage des Hauptberichts mit darüber Bericht erstattet.
- 4) Die Aenderungsanträge, soweit solche nicht zu Vorschlägen der Depu-

tation oder einzelner Mitglieder derselben erhoben werden, sind zur Unterstützung zu bringen, auch steht es dem Antragssteller frei, seinen Antrag vorher in der Kammer zu begründen.

- 5) Bei der nach Nr. 1. eintretenden besondern Berathung bewendet es hinsichtlich der etwa einzubringenden Untervorschläge bei den Bestimmungen der Landtagsordnung.
- 6) Rücksichtlich aller derjenigen Paragraphen, bei denen nach Vorstehendem keine besondere Berathung stattfindet, unterbleibt auch die Vorlesung derselben und der betreffenden Theile des Berichts und es sind dieselben, vorbehältlich der Schlußabstimmung über das Ganze, als von der Kammer in Gemäßheit des Deputationsgutachtens angenommen zu betrachten.

Der Königliche Commissar hat der Deputation gegenüber die in der ersten Kammer von Seiten der Staatsregierung abgegebene Erklärung wiederholt, daß gegen diese Vorschläge im Allgemeinen ein Bedenken nicht obwalte, und die Deputation empfiehlt solche der Kammer zur Annahme.

Dresden, am 10. Juli 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Pp.

## B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer

über

die Petition des Herrn Franz Adolph von Trübschler und 12 anderer  
Rittergutsbesitzer, die Auflösung des Lehnverbandes im Königreiche  
Sachsen betreffend.

Eingegangen den 2. Juli 1855.

Herr Franz Adolph von Trübschler, Besitzer der Rittergüter Falkenstein mit  
Mühlberg und Oberlauterbach, und noch 12 Rittergutsbesitzer haben am  
7. Mai dieses Jahres bei der Ständeversammlung und zwar zunächst bei der  
zweiten Kammer derselben die beigedruckte Petition eingereicht, in welcher sie,  
unter Bezugnahme und Hindeutung auf die im Großherzogthume Sachsen-  
Weimar, im Herzogthume Sachsen-Altenburg und in den Fürstl. Neuhäusischen  
Landen jüngerer Linie beziehentlich in den Jahren 1851 und 1853 erschiene-  
nen, die Auflösung des Lehnverbandes aussprechenden, Gesetze, (welche in der  
Canzlei ausgelegt, übrigens ihrem wesentlichen Inhalt nach in der Petition  
selbst größtentheils wiedergegeben sind), die Aufhebung des Lehnverbandes  
im Königreiche Sachsen beantragen.

Das motivirte Gesuch der Herren Petenten geht dahin:

beide Kammern möchten an die hohe Staatsregierung den Antrag ge-  
langen lassen, daß ein, in der von ihnen, Petenten, angedeuteten Weise  
abgefaßtes Gesetz der Ständeversammlung zur Berathung vorgelegt  
werde, damit auch den Vasallen des Königreichs Sachsen für ihre,

noch so drückenden, Lehnsangelegenheiten eine wesentliche Erleichterung und Gleichstellung mit den zahlreichen Besitzern von Allodialrittergütern baldmöglichst verschafft werde, welcher Berücksichtigung die Lehnbesitzer in mehreren angrenzenden und selbst stammverwandten Staaten sich schon seit mehreren Jahren zu erfreuen haben.

Diese Petition ist am 8. vorigen Monats in der 46. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer von einem Mitgliede der Letztern und Mitunterzeichner der Petition, Herrn Secretär Rasten, befürwortet und von der Kammer ihrer dritten Deputation zur Berichterstattung überwiesen worden. Dieselbe hat darüber mit einem Königlichen Commissar sich vernommen und giebt ihr Gutachten in Folgendem ab.

Aus der Petition und dem Gesuch am Schluß derselben geht hervor, daß die Herren Petenten solche Lehne und Lehnsgüter im Auge haben, „deren Uebergang auf einen Andern entweder auf dessen Abstammung von dem letzten Besitzer des Lehns oder auf Mitbelehnenschaft beruhet, welche letztere ihm — sei es durch das Gesetz oder durch die Präsentation des ersten Erwerbers des Lehns — zuständig, so daß sein Successionsrecht entweder dadurch, daß er die gesammte Hand an dem Lehne, das ihm wirklich zustand oder angefallen war, bei der Abtretung desselben sich vorbehalten oder dadurch, daß bei einem neu erworbenen Lehne der Vasall ihn dem Lehn Herrn zu Ertheilung der gesammten Hand präsentirt hat, begründet ist.“

Das Gesuch ist daher gegen die Lehnfolge im engern Sinne, d. i. derer gerichtet, welche, nach dem bestehenden Recht, als Agnaten oder Gesamthänder im Lehne succediren, — im Gegensatz des Uebergangs von Lehen auf Andere, welcher auf Grund eines sonstigen besondern Rechtstitels z. B. durch Kauf erfolgt, — und bezweckt, an die Stelle jener Lehnfolge die Allodialerfolge zu setzen, so daß in diese Lehne nach denselben gesetzlichen Bestimmungen succedirt werde, wie in das Allodium, d. i. solche Vermögensgegenstände die in einer lehnrechtlichen Verbindung nicht begriffen sind.

Die Deputation kann jedoch dieses Gesuch der Kammer nicht empfehlen. Eben so wenig hat es die Billigung des Königlichen Commissars gefunden.

Die Deputation stellt den Grundsatz an die Spitze, daß wohl erworbene Rechte aufrecht zu erhalten und selbige nur in den Fällen, wo die Verfassungsurkunde § 31. solches ausnahmsweise gestattet, beschränkt oder aufgehoben werden dürfen. Fremde Gesetzgebungen sind in dieser Hinsicht für sie durchaus nicht maassgebend.

Die Lehnfolge, das Successionsrecht der Mitbelehnten, welches die Petenten aufzuheben bitten, ist unbestritten ein durch Vertrag erworbenes Privatrecht. Das Successionsrecht der Mitbelehnten beruht auf demselben contractlichen Rechtsgrunde, auf welchem der Besitz und das Nutzungsrecht des letzten Vasallen am Lehne beruhte; hierin stehen alle, denen die Lehnfolge zukommt, sich gleich. Hier den die Reihe treffenden gesetzlichen Lehnerben ausschließen und die Erbfolge in das Lehn den Allodialerben des letzten Besitzers geben, wäre eine offenbare Verletzung erworbener Privatrechte. Sie wird weder durch die angezogene Paragraphe der Verfassungsurkunde, da ein Staatszweck, der die Auflösung des Lehnverbandes gebietet, nicht vorhanden ist, noch sonst gerechtfertigt.

Was die Herren Petenten zur Unterstützung ihres Gesuchs angeführt haben, erscheint der Deputation nicht von Gewicht.

Man kann denselben darin beitreten, wenn sie behaupten, daß das gegenwärtig im Königreich Sachsen bestehende Lehnwesen vielfache Behinderungen, Belästigungen und pecuniäre Nachtheile für die Hauptbelehnten, nicht allein in ihren Verhältnissen zum Oberlehnherrn, sondern auch zu den Mitbelehnten, herbeiführen, auch kann man zugeben, daß dasselbe aus national-ökonomischen Rücksichten, welche in neuerer Zeit die Ablösung von Frohnen und Leistungen, die auf Grund und Boden hafteten, herbeigeführt haben, in mehreren Beziehungen nicht im günstigen Lichte erscheine; allein daraus folgt nicht sowohl, daß der Lehnverband, wie die Petenten beantragen, gesetzlich gelöst werde, sondern nur so viel, daß, wie auch die Stände im Jahre 1834 erklärt haben, (Ständische Schrift Nr. 110. die Erleichterung der Allodification der Lehne u. betreffend, vom 13. Februar 1834, Landt.-Acten v. J. 1834, Abth. I. Bd. 3. S. 467) „das Institut des Lehnwesens, jedoch mit schonender Beachtung wohlerworbener Privatrechte seiner Auflösung allmählig zuzuführen und dessen Auflösung, dafern sie ohne Verletzung von Privatrechten geschehen kann, eintretenden Falles vom Staate nicht zu versagen, vielmehr zu erleichtern und zu begünstigen sei.“ Nun ist aber, soweit dies thunlich, in dem Königreich Sachsen die Erbverwandlung der Lehne, hinsichtlich deren die Krone die Oberlehnherrlichkeit auszuüben hat, zuerst durch die Declaration vom 22. Februar 1834 (Ges. u. Verordn.-Bl. v. ged. J. S. 68) und später durch die Declaration vom 3. Juni 1852 (Ges. u. Verordn.-Bl. v. ged. J. S. 136) gestattet und möglichst erleichtert worden, so daß insonderheit durch die Letztere das für die Erbverwandlung zu Zahlende (Canon- oder Ablösungscapital) in der That als höchst geringfügig sich herausstellt. Auch sind hierüber in dem Gesetz vom

22. Februar 1834, die Abänderung einiger auf Lehn- und Rittergüter sich beziehender Bestimmungen betreffend (Ges. u. Verordn.-Bl. v. ged. J. S. 67), ferner in dem Gesetz vom 15. Mai 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, § 34. (Ges. u. Verordn.-Bl. v. ged. J. S. 137) sowie in dem Gesetz vom 3. Juni 1852, die Abänderung einiger lehngesetzlicher Vorschriften betreffend (Ges. u. Verordn.-Bl. v. ged. J. S. 137), den Vasallen namhafte Erleichterungen gewährt, insonderheit aber der im Eingange der Petition hervorgehobene Uebelstand, welcher sich bei Ablösungen zeigte, bei denen Mitbelehnte concurrirten die unter Alter- oder Zustandsvormundschaft sich befanden, beseitigt worden.

Wenn aber die Herren Petenten zur Unterstützung ihres Gesuchs weiter anführen, daß im Zweifel anzunehmen, jeder Erbe habe bei der Erbtheilung gleichmäßige Berücksichtigung gefunden und es sei in der Regel nur allein darin, daß man dem möglichen Heimfall des Lehnes vorbeugen wollen, der Grund zu suchen, weshalb derjenige, welcher das Gut übernommen, seinen Miterben als Mitbelehnten angenommen habe, und wenn eben dieselben daraus die Folgerung ableiten, daß die Erwerbung eines Lehngutes in Folge der Mitbelehnschaft als eine Verkürzung der Landerben des letzten Besizers des Lehns und sogar als eine Verkürzung derselben hinsichtlich dessen Allodialnachlasses sich darstelle, — weil für sie das verloren gehe, was ihr Vorfahr bei der Erbschaftsertheilung zum Opfer gebracht, um das Lehn in alleinigen Besitz zu nehmen — so stehen dieser Anschauung der Herren Petenten nicht unwichtige Bedenken entgegen.

An und für sich ist es überhaupt sehr schwer, bei der großen Anzahl von Lehnen im Königreich Sachsen, den Ursprung jedes einzelnen derselben und die, bei dessen Errichtung und Vererbung stattgefundenen, Verhältnisse der theiligt Gewesenen mit Sicherheit zu ermitteln.

Nächst dem würde diese Behauptung der Herren Petenten, solche gewiß zahlreiche, Lehne, die von dem Landesherrn aus freier Entschliesung, z. B. zur Belohnung für geleistete Dienste, gegeben worden (im Gegensatz von den aufgetragenen Lehnen), nicht treffen, da dergleichen Lehne nicht aus der freien Disposition ihres ersten Erwerbers hervorgegangen sind und es lediglich als ein Zufall zu betrachten, wenn dieser, neben dem überkommenen Lehne, noch anderes freies Vermögen besessen und dieses zu Abfindung und Ausgleichung zwischen dem Lehnserven und seiner übrigen Erben verwendet hat. Aber selbst bei aufgetragenem Lehne sind die Fälle nicht ausgeschlossen, wo der Auftragende, obwohl er mehrere gleichberechtigte gesetzliche Erben hinterließ, dennoch sein ganzes



Vermögen oder mindestens dessen Hauptbestandtheil in Lehen verwandelte und auf diese Weise solches vorzugeweise nur einem derselben zuwendete, wenn ihn zu diesem Schritte die Absicht führte, durch Uebergabe seines Vermögens in eine Hand die Zerspaltung desselben durch Theilung zu verhindern, um den Namen und Glanz seiner Familie im Lande zu erhalten; eine Motive, die auch in der neuern Zeit sich noch geltend macht und in dieser durch Stiftung von Familiensfideicommissen, wie in der frühern durch Auftragung zu Lehen, sich ausdrückt. Die Möglichkeit der von den Herren Petenten gesetzten Fälle, welche jedoch stets nur als vereinzelt dastehen würden, kann demnach hier kein Gewicht in die Waagschale legen.

Endlich ist die Bezugnahme der Herren Petenten auf die im Königreich Sachsen erlassenen Gesetze, wodurch die frühere Allodialerbfolge geändert und geregelt worden, hier ganz ohne Einfluß, da es bei diesen sich nicht um Aufhebung von solchen Rechten handelte, welche — wie die von den Herren Petenten angegriffenen gleich dem Lehnverhältnisse selbst in seinem Ursprunge und fortdauerndem Bestande — lediglich auf Vertrag beruhen.

Wenn endlich die Herren Petenten das Aufgeben des oberlehnsherrlichen Eigenthums von Seiten des Staates als eine nachträgliche Entschädigung für den Verlust in Anspruch nehmen, den sie, ihrem Anführen zufolge, dadurch erlitten, daß die Vasallen durch die neuere Gesetzgebung fast aller ihrer Vorrechte und Gerechtsame, entweder ohne alle Entschädigung, wie z. B. des Dienstzwanges, oder doch ohne vollständige Vergütung, wie bei den Ablösungen überhaupt, entkleidet worden, so trägt die Deputation, auf diesen Punkt, welcher beiläufig bemerkt, nicht einzig und allein die Vasallen berührt, einzugehen, schon um deswillen Bedenken, weil sie darüber eine voraussichtlich ebenso aufhältliche als nutzlose Debatte nicht herbeiführen mag.

Uebrigens dürften die Herren Petenten, gäbe der Staat auch das ihm zustehende oberlehnsherrliche Eigenthum auf und löste er in dieser Richtung den Lehnverband, dennoch dadurch ihren Zweck nicht erreichen, weil solchenfalls dessenungeachtet der gewesene Lehngegenstand als feudum inter partes bestehen und sowohl rücksichtlich des Dispositions-Befugnisses des zeitigen Inhabers, als rücksichtlich der Succession der Mitberechtigten nach denselben Grundsätzen zu behandeln sein würde, wie wenn er noch mit Lehnseigenschaft behaftet wäre, so daß jener Gegenstand in Rücksicht der Successionsberechtigten beziehentlich alle Eigenschaften eines Lehns behielte, soweit sie ohne das Dasein eines Obereigenthums denkbar sind. Es würde dann das Lehen einem Fidei-

commisse ähnlich und nur der Name, nicht aber das bestehende Erbfolgerecht und die gesetzliche Ordnung der Erbfolge in solches, eine Aenderung erleiden.

Nach solchem Allen und unter der Bemerkung, daß auch die Kammern auf den Landtagen d. J. 18 $\frac{5}{5}$  $\frac{0}{1}$  und d. J. 18 $\frac{5}{5}$  $\frac{1}{2}$  von demselben Grundsatz, welchen die Deputation in ihrem Berichte an die Spitze gestellt hat, bei Berathung einer Petition der Herren Wilhelm Seiler und Genossen und einer dergleichen, welche von dem Amtshauptmann Freiherrn von Biedermaun eingereicht worden und auf die baldmöglichste Vorlage eines die Aufhebung des Lehnverbandes bezweckenden Gesetzentwurfs gerichtet war, ausgegangen sind,

Mittheil. über die Verhandlungen des Landtags v. J. 18 $\frac{5}{5}$  $\frac{0}{1}$  erste K.

S. 1539 flg. zweite Kammer S. 2643 flg.

und 18 $\frac{5}{5}$  $\frac{1}{2}$  erste K. S. 910 flg. zweite K. S. 1458, 1465

beantragt die Deputation:

diese Petition auf sich beruhen zu lassen,  
im Uebrigen aber dieselbe, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, annoch an die erste hohe Kammer abzugeben.

Dresden, den 1. Juli 1855.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.

Dr. Loth.

Glöckner.

Riedel.

Braun.

Dr. Blatzmann.

An  
die hohe Ständeversammlung  
für das Königreich Sachsen.

Zunächst  
an die zweite Kammer.

Wer Gelegenheit gehabt hat, die vielfachen Behinderungen, Belästigungen und pecuniären Nachtheile zu beobachten, welche das gegenwärtige noch im Königreich Sachsen bestehende Lehnwesen in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes für die Besitzer der Lehngüter (Hauptbelehnte) nicht allein im Verhältniß zu den Oberlehenherrschaften, sondern hauptsächlich im Verhältniß zu den Mitbelehnten herbeigeführt, zumal wenn zu den letzteren unter Alters- oder Zustandsvormundschaft stehende Personen sich befinden — Behinderungen, die sich ganz besonders bei der Ausführung der Ablösungsgesetze auf die peinlichste Weise für die Lehensbesitzer herausgestellt haben — wird darüber einverstanden sein, daß es nicht nur dringend zu wünschen ist, sondern selbst als gerecht und billig erkannt werden dürfte, daß die in neuester Zeit in mehreren Ländern, z. B. im Großherzogthum Darmstadt, Großherzogthum Weimar, Herzogthum Altenburg, in den Fürstlich Reußischen Landen jüngerer Linie ic. theils unbedingt, theils unter der Voraussetzung des Vorhandenseins gewisser thatsächlicher Umstände gesetzlich ausgesprochene Aufhebung des Oberlehnherrlichen Eigenthums und insbesondere der mitbelehenschaftlichen Rechte auch im Königreich Sachsen

Anmerk. 1. Man kann hier nicht unerwähnt lassen, daß das gewiß in der wohlmeinendsten Absicht erlassene Königl. Sächsische Gesetz vom 22. Februar 1834, wonach bei sich in der Person des Oberlehenherrn ereignenden Veränderungen eine Lehensmuthung nicht mehr erforderlich und die Erneuerung der Mitbelehnschaft bei Veränderungen in der Person des Hauptvasallen nicht mehr stattfinden hat, für den letzteren doch auch häufig sehr nachtheilige Folgen gehabt hat; denn während früher manche Mitbelehnte entweder absichtlich, weil sie bei geringer Aussicht auf eine Lehenssuccession für sich oder ihre Descendenten die Kosten der öfters nöthig werdenden Lehenserneuerungen scheuten oder aus Fahrlässigkeit diese unterließen und sonach den Hauptvasallen in seinen Verfügungen über das Lehen nicht länger behinderten, kommt seit Erlassung jenes Gesetzes, wonach ein Agnat nur ein einziges Mal in seinem Leben die Lehen zu muthen und mithin nur einmalige Kosten aufzuwenden hat, das Wegfallen eines Mitbelehnten weit seltener vor.

Geltung erhalten möchte. Die Tendenz jener Gesetze, namentlich des für das Herzogthum Altenburg unter dem 1. April 1851 erlassenen Gesetzes geht im Wesentlichen dahin:

- a) für die Aufhebung der dem Landesregenten oder dem Staate zustehenden Lehensherrlichkeit, bezüglich Oberlehensherrlichkeit findet eine Entschädigung des Berechtigten nur hinsichtlich der zur Zeit der Publication des Gesetzes auf den Heimfall stehenden Mann- und Weiberlehen, so lange dieser Zustand dauert, Statt, welche, wenn das Lehen zwar auf vier Augen steht, allein mindestens eine der beiden im Lehensbesitze befindlichen, beziehendlich zur Lehensfolge berechtigten Personen das 50jährige Lebensalter überschritten hat, 30 Procent, wenn es auf zwei Augen steht, 40 Procent von dem zu ermittelnden Reinwerthe des Lehens beträgt, von welchem soviel zu kürzen, als der Vasall auf das fragliche Lehen an Hypothekschulden aufzunehmen gesetzlich befugt gewesen sein würde;
- b) für die Aufhebung des Lehens — und bezüglich des asterlehensherrlichen Obereigenthums, welches anderen Lehensherren, als z. B. dem Fürstlichen und Gräflichen Gesammthause Schönburg zusteht, sind mit Rücksichtnahme auf das Vorhandensein einer größeren oder geringeren Anzahl der im Besiz des Lehens befindlichen, oder zur Erbfolge in dasselbe berechtigten Personen gewisse von 1 bis zu 8 Procent steigende Procentsätze von dem zu ermittelnden Lehenswerthe, von welchem soviel, als hierauf hätte aufgenommen werden dürfen, zu kürzen ist, zu entrichten. Von dieser Entschädigungssumme hat  $\frac{1}{3}$  der Oberlehensherr und  $\frac{2}{3}$  der Asterlehensherr zu beanspruchen, wohingegen, so weit der Landesherr oder der Staat Oberlehensherr ist, der für denselben zu berechnende Theil jener Summe dem Verpflichteten zu Gute geht;
- c) was die mitbelehenschaftlichen Verhältnisse anlangt, so erlöschen bei Neulehen alle mitbelehenschaftlichen Rechte sofort mit Publication des Gesetzes und nur die zu dieser Zeit sich bereits am Leben be-

Anmerk. 2. zu a. und b. Das Großherzoglich Weimarsche Gesetz vom 29. April 1851 hebt nach § 1. 2. und 11. das oberlehensherrliche Eigenthum auf, mit Ausnahme des Falles, wenn das Lehen zur Zeit des Eintritts des Gesetzes nur noch auf zwei Augen steht; wo es noch auf mehr Augen beruht, ist für den Wegfall des oberlehensherrlichen und lehensherrlichen Obereigenthums nur alsdann eine Entschädigung zu leisten, wenn dasselbe einem fremden Lehensherrn zustehet. In welcher Maasse diese dem Asterlehensherrn zukommende Entschädigung zu leisten und der Werth des Lehens zu berechnen ist, wird in den §§ 2. 3. 4. näher angegeben. Die zu leistende Entschädigung ist hiernach etwas höher, als nach dem Altenburgschen Gesetze.

findenden Mitbelehnten, welche das auf solche Weise in Allod verwandelte Lehen, wäre es ihnen vermöge der Lebensfolge angefallen, gegen eine vereinbarte Entschädigung an die Allodialerben des letzten Lebensbesizers abzutreten gehabt haben würden, sollen diese Entschädigung erhalten, wenn sie den Zeitpunkt erleben, zu welchem ihnen das fragliche Lehengut angefallen sein würde, bei Altlehen hingegen, bei welchen nach Publication des Gesetzes, ausgenommen von den Descendenten des zur Zeit derselben im Besitze des Lehens befindlichen Vasallen, von Niemand mehr mitbelehenschaftliche und insbesondere Lebensfolgerechte durch Abstammung oder auf sonstige Weise (Präsentation, Eventualbelehnung oder Expectanz) erworben werden können, bleiben die Lebensfolgerechte sowohl der Lebensfähigen, Descendenten des Lebensbesizers, sofern sie nur vor dessen Tode erzeugt worden sind, als auch der übrigen bei Publication des Gesetzes am Leben befindlichen und in der Mitbelehenschaft noch wirklich stehenden Agnaten, Mitbelehnten, Gesammthänder, sowie Eventualbeliehenen bis zum Eintritte des nächsten, nach Publication des Gesetzes sich in dienender Hand ereignenden Successionsfalls in voller Geltung. \*)

Mit dem Augenblicke der wirklich angetretenen Succession wird der neue Lehenserbe voller und unbeschränkter Eigenthümer der betreffenden, bisher im mitbelehenschaftlichen Verbande verbliebenen Gegenstände; alle außer diesen Lehenserben vorhandenen und noch vor Publication des Gesetzes gebornen Agnaten, Gesammthänder und Mitbelehnten, welche nach den bisherigen Lehenrechten zur Succession berufen und zur Zeit der Publication des Gesetzes im mitbelehenschaftlichem Verbande noch wirklich stehen, behalten jedoch von dem Zeitpunkte an, mit welchem sie nach den bisher bestehenden Gesetzen zur Nachfolge in das Lehen berufen gewesen sein würden, Anspruch auf eine Abfindung aus dem Lehen, die für einen oder mehrere zugleich Berechtigte dieser Art

\*) Anmerk. 3. Das großherzoglich Weimarsche Gesetz unterscheidet sich in dieser Beziehung von dem herzoglich Altenburgischen Gesetze insofern, als die bei dem Eintritt des Gesetzes vorhandenen Mitbelehnten ihre Lebensfolgerechte auch auf ihre erst nachher geborenen lebensfähigen Descendenten, jedoch unter wesentlichen, im § 18. näher angegebenen Beschränkungen übertragen, wonach deren Successionsrechte nur so lange fortbestehen, als noch einer der bereits bei Eintritt des Gesetzes geborenen und nach den Bestimmungen des Gesetzes in Zukunft noch zur Lebensfolge Berechtigten am Leben befindlich ist und auf seine betreffende Rechte nicht verzichtet hat, und als die mit Consens der übrigen bei Eintritt des Gesetzes bereits lebenden Agnaten, soweit deren zu der betreffenden Zeit noch vorhanden, geschenehen Veräußerungen und Verpfändungen des Lehens auch ihnen gegenüber wirksam sind.

in dem dritten Theile des Reinertrags des betreffenden Lehens besteht, welchen dasselbe zur Zeit des nächsten, nach Publication des Gesetzes, sich in dienender Hand ereignenden Successionsfalls abwirft als jährliche Rente; von dem Reinwerthe des Lehens ist der Betrag der Lehenschulden, den der Abfindungsberechtigte zu vertreten gehabt haben würde, in gleichen betreffenden Falls die ebenerwähnte, für Aufhebung des Lehens — bezüglich des Apterlebensverbandes zu gewährende Entschädigungssumme zu kürzen und von der hiernach verbleibenden Summe der Betrag vierprocentiger Jahreszinsen auszuwerfen; es soll auch das Recht auf die fragliche Abfindung einen gesetzlichen Pfandrechtsstitel an den betreffenden, früher als Lehen bestandenen, aber nun der freien Verfügung des Besitzers überlassenen Immobilien begründen.

Hierbei ist noch in diesen Gesetzen, von welchen man hier die für das Herzogthum Altenburg und für das Großherzogthum Weimar, sowie für die Fürstlich Reußischen Lande jüngere Linie unter dem 28. Juli 1853 erlassenen beilegt und auf welche man sich, da sie noch ausführliche Bestimmungen über die Anwendung der nurerwähnten Grundprincipien enthalten, bezieht, als Bedingung der Geltendmachung der oben gedachten Ansprüche der Lehen — bezüglich Apterlehenherrn auf Entschädigung wegen Auflösung des Lehensverbandes, sowie der Mitbelehnten auf Succession in das vormalige Lehengut bezüglich auf Gewährung einer Jahresrente aus demselben, die Nothwendigkeit ausgesprochen, diese eventuellen Ansprüche bis zum Ablauf einer festgesetzten Frist bei der namhaft gemachten Behörde bei Strafe des Verlusts der Ansprüche anzumelden, wobei eine Restitution wegen Versäumnisses ausgeschlossen bleibt\*).

Daß die hier erwähnten gesetzlichen Bestimmungen nicht nur der Billigkeit gemäß, sondern auch selbst vom Standpunkte des Rechts aus als den Ver-

\*) Anmerkung 4. Das Großherzoglich Weimarsche Gesetz weicht hier von dem Herzoglich Altenburgischen in so fern ab, als hiernach (§ 19.) ein Lehen erst mit demjenigen Zeitpunkte zum freien Allodium wird, zu welchem

- a) entweder derjenige unter den, bei Eintritt des Gesetzes, bereits geborenen und noch in Betracht kommenden Lehensfolgeberechtigten, welcher nach der Lehensfolgeordnung zuletzt zur Succession berufen war, in dasselbe succedirt ist, oder zu welchem
- b) während das Lehen oder Apterlehen sich noch in der Hand eines früher zur Lehensfolge berufenen Lehensfolgeberechtigten oder dessen, wenn auch erst nach Eintritt des Gesetzes geborenen lehensfähigen Descendenten befindet, die übrigen bei Eintritt desselben bereits am Leben befindlich gewesenen Lehensfolgeberechtigten sämmtlich mit Tode abgegangen sind oder auf ihre betreffenden Rechte verzichtet haben.

hältnissen der Gegenwart entsprechend sich darstellen, dies dürfte wohl bei unbefangener Beurtheilung der Sache keinem erheblichen Zweifel unterliegen. Denn, was zunächst die Aufhebung des oberlehenherrlichen Eigenthums anlangt, so möchte wohl den Vasallen, welche durch die in neuerer Zeit erlassenen, wenn auch im Allgemeinen als zweckmäßig erkannten Gesetze fast aller ihrer werthvollsten Vorrechte und Gerechtsame entweder ohne alle Entschädigung wie z. B. des Dienstzwangs oder doch ohne vollständige Vergütung, wie dies schon die Tendenz jeder Ablösung, die eine Erleichterung des Belasteten bezweckt, mit sich bringt, verlustig worden sind, es sehr zu gönnen sein, ja es erscheint als eine dringende Forderung der Billigkeit und wohl selbst des Rechts, daß nunmehr auch ihre Besitzungen, die jetzt dieselben Lasten zu tragen haben, wie jedes andere Grundeigenthum, von den Fesseln befreit werden, welche, so lange das oberlehenherrliche Verhältniß fortbesteht, die freie Gebahrung mit den Lehengütern behindern und dadurch den Werth der letzteren im Verhältniß zu Allodialbesitzungen weit herabdrücken. Wenn daher, wie dies namentlich in den Herzoglich Altenburgischen und Fürstlich Reußischen Gesetzen geschehen, da, wo der Heimfall eines Lehens in Aussicht steht, dieses aufrecht erhalten, und insofern der Lehensbesitzer auf Ablösung des Obereigenthums anträgt, eine billig mäßige Ablösungsnorm festgesetzt wird oder, wie das großherzoglich Weimarsche Gesetz verordnet, das Heimfallsrecht unbedingt vorbehalten bleibt, so dürfte wohl alles, was dem Sachverhalt angemessen, fattsam berücksichtigt werden, wohingegen da, wo ein solcher Heimfall nicht zu vermuthen ist, es jedenfalls nicht billig erscheint, wenn der Staatsfiscus, welcher nach § 17. der Königlich Sächsischen Verfassungsurkunde an die Stelle des höchsten Lehensherrn getreten ist, noch einen Ablösungscanon oder Capital für die Aufgabe des oberlehenherrlichen Eigenthums beansprucht, von dessen Fortbestehen ein reeller Nutzen gar nicht für ihn zu erwarten ist. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß im Königreiche Sachsen durch unter dem 3. Juni 1852\*) erlassene höchste Declarationen und Gesetze die Verwandlung der

\*) Anmerk. 5. Bei dem Gesetze vom 3. Juni 1852, die Abänderung einiger lehensgesetzlichen Vorschriften betreffend, glaubt man noch darauf besonders aufmerksam machen zu dürfen, daß, wenn hiernach bei Erbverwandlungen, die sonach das ganze Lehen betreffen und sonach die völlige Auflösung der mitbelehnenschaftlichen Rechte an solchem zur Folge haben können, die Vorschrift des Torgauer Ausschreibens vom 8. Mai 1583 tit. Welchergestalt die Agnaten, Paragraph damit nun solcher Unmündigen halber u. s. w. nicht mehr Anwendung finden, sondern für unmündige Mitbelehnthe die Einwilligung des Vormundes und das obervormundschaftliche Decret dazu genügen soll, dies doch billig auf den nur einen Theil des Lehens berührenden Fall auszu dehnen sein möchte, wenn bei Ablösungen lediglich die Ausscheidung einiger Lehenspertinenzien aus dem Lehensverbande zum Behufe der Abfindung des Berechtigten in Frage kömmt, was

Lehen in Erbe erleichtert worden ist; allein selbst abgesehen davon, daß hienach in allen Fällen, auch wo ein Heimfall gar nicht in Aussicht steht, ein Ablösungscanon entrichtet werden muß, und daß von dem Lehenwerthe wohl billig der Betrag der Summe, bis wohin nach den bestehenden Gesetzen Consens zur Aufnahme von Lehenschulden zu ertheilen gewesen, in Abzug zu bringen wäre, so wird doch, so lange nicht durch ein zu erlassendes Gesetz die allmälige Auflösung des mitbelehnenschaftlichen Verbandes, nach dem Vorgange anderer Staaten, in der oben angeführten Weise angebahnt und dadurch herbeigeführt wird, daß die zur Zeit der Publication des Gesetzes noch vorhandenen Mitbelehnten, weil nunmehr für sie und besonders für ihre lehensfähige Descendenz die Hoffnung auf Erwerbung des Lehens sehr geschwunden ist, sich leichter bewegen lassen, in die von dem Hauptbelehnten beabsichtigte Erbverwandlung zu willigen, letztere ohne sehr bedeutende Opfer gar nicht auszuführen sein und daher zum großen Nachtheil für den Lehenbesitzer ganz aufgegeben werden müssen. Aber auch den Mitbelehnten gegenüber dürften die oben näher angeführten gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten nur als sehr billig und den Zeitverhältnissen gemäß sich darstellen. Geht man nämlich auf den Ursprung dieser Rechte zurück, so entstanden sie in den meisten Fällen dadurch, daß bei einer Succession in die von dem gemeinschaftlichen Stammvater des nachmaligen Lehenbesizers und Mitbelehnten hinterlassenen Lehngüter der eine Erbe das Lehngut übernahm und seinen Miterben durch andere Erbschaftsgegenstände, oder auf sonstige Weise abfand.

Man wird daher im Zweifel anzunehmen haben, daß jeder Erbe gleichmäßige Berücksichtigung bei der Erbtheilung fand und daß nur allein darinne, daß man dem möglichen Heimfall des Lehens vorbeugen wollte, in der Regel der Grund zu suchen ist, weshalb derjenige, welcher das Gut übernahm, seinen Miterben als Mitbelehnten annahm. Es stellt sich sonach die Erwerbung eines Lehengutes durch den Mitbelehnten fast immer als eine Verkürzung der Land-erben des letzten Besizers selbst hinsichtlich des Allodialnachlasses desselben insofern dar, als für sie das verloren geht, was ihr Vorfahrer bei der nurerwähnten Erbschaftstheilung zum Opfer brachte, um das Lehngut allein zu übernehmen. Zieht man, wie billig, diese eben angeführten Verhältnisse in Berücksichtigung — bei präsentirten Mitbelehnten stellt sich, wenn sie nicht

---

jedoch von Seiten der hohen und höchsten Behörden nicht für zulässig, sondern die mit besonderen Weitläufigkeiten und oft zu dem Werthe des Gegenstandes im ärgsten Mißverhältnisse stehenden Kosten verbundene Beibringung einer Dispensation von den Vorschriften des Vorgauer Ausschreibens für nöthig erachtet wird.



durch Reverse gebunden, das Lehngut oder wenigstens dessen Nutzungen den Landerben zu überlassen haben, der Anfall des Lehngutes noch vielmehr als ein ursprünglich nicht erwarteter Glücksfall dar — erwägt man ferner, daß den gesetzgebenden Gewalten die Befugniß nicht bestritten werden kann, die bisherigen Grundsätze des Lehenwesens abzuändern und selbst ganz aufzuheben, da das Lehenwesen, welches sich über einen sehr beträchtlichen Theil des ganzen Staatsgebiets erstreckt, als eine Staatseinrichtung seine Begründung in dem Gesetze hat, das wie jedes andere auf verfassungsmäßigem Wege abgeändert oder aufgehoben werden kann, daß hiernächst in vielen Ländern, insbesondere auch im Königreiche Sachsen in neuerer Zeit mehrere weit durchgreifendere Gesetze z. B. hinsichtlich der Gerade, des Heergeräthes, der statutarischen Erbrechte, der Intestaterbfolge &c. erlassen worden sind, wodurch ganze Classen von Staatsangehörigen, wie z. B. Ehemänner, Ehefrauen, Geschwister im Verhältniß zu Geschwisterkindern wesentliche Einbuße erlitten haben und daß man dessen ungeachtet das Erlassen dieser Gesetze für vollkommen gerechtfertiget erachtete, so werden auch die jetzt vorhandenen Mitbelehnten sich nicht für beschwert erachten können, wenn durch ein auf verfassungsmäßigem Wege zu erlassendes Gesetz ihre, bezüglich ihrer Descendenten, obnehin in der Regel nur sehr ungewissen und nach einem Geldwerthe kaum anzuschlagenden Lehenfolgerechte auf eine solche Weise modificirt werden und für den Eintritt derselben ein Ziel bestimmt wird, wie solches in den angeführten Gesetzen geschehen ist.

Ob überhaupt einzelne Bestimmungen des großherzoglichen Weimarschen Gesetzes vor denen des herzoglich Altenburgischen oder fürstlich Reußischen Gesetzes den Vorzug verdienen möchten, dies dürfte einer sorgfältigen Erwägung zu unterliegen haben. Schneller führt allerdings das herzoglich Altenburgische und fürstlich Reußische Gesetz zur Gleichstellung der Lehngüter mit anderen Besitzungen, indem hiernach die Allodialeigenschaft schon mit dem nächsten Successionsfall, wenn auch unter Vorbehalt einer von den Mitbelehnten auf Lebenszeit zu beanspruchenden Rente aus dem vormaligen Lehngute, eintritt, während nach dem großherzoglich Weimarschen Gesetze dies möglicher Weise erst nach einer längern Reihe von Jahren Platz greifen kann, was allerdings nicht zu wünschen ist. Nicht unbillig erscheint es dagegen, daß in § 18. des großherzoglich Weimarschen Gesetzes auch die erst nach der Publication des Gesetzes geborenen Descendenten unter gewissen Beschränkungen berücksichtigt werden. Diese Vergünstigung könnte man aber für sie auf die Weise eintreten lassen, daß man dieselben unter den Beschränkungen und Voraussetzungen, wie oben in der Anmerkung 3. angeführt worden ist, an der lebenslänglichen Rente aus

dem Lehen Theil nehmen ließe, welche die anderen schon zur Zeit der Gesetzpublicacion geborenen Agnaten, nach dem herzoglich Altenburgischen und fürstlich Reußischen Gesetzen zu beanspruchen haben. Sicherlich würde es die allgemeinste und dankbarste Anerkennung finden und zu einem wahren, den Zeitverhältnissen Rechnung tragenden Fortschritte auf dem Gebiete der Gesetzgebung führen, wenn die hochverehrte Ständeversammlung in geeigneter Berücksichtigung der gegenwärtigen Petition, an die hohe Staatsregierung den Antrag gelangen lassen wollte, daß ein in der hier angedeuteten Weise abgefaßtes Gesetz baldmöglichst an die Ständeversammlung zur Berathung gelangen möchte, damit auch den Vasallen des Königreichs Sachsen, für ihre noch so drückenden Lebensangelegenheiten eine wesentliche Erleichterung und Gleichstellung mit den zahlreichen Besitzern von Allodial-Rittergütern baldigst verschafft werde, welcher Berücksichtigung die Lebensbesitzer in mehreren selbst angrenzenden und stammverwandten Staaten sich schon seit mehreren Jahren zu erfreuen haben.

Dorfstadt, Falkenstein und anderswo, den 20. Januar 1855.

Franz Adolph von Trübschler, als Besitzer der Rittergüter Falkenstein mit Mühlberg und Oberlauterbach.

Hans Julius Ferdinand Trübschler, Besitzer des Rittergutes Dorfstadt.

August Friedrich Adler, Besitzer des Rittergutes Blohn obern Theils.

Anton Wilhelm Adler, Besitzer des Rittergutes Unterlauterbach.

Carl Friedrich Förster, Besitzer des Rittergutes Lengensfeld mit Grün.

Herrmann Adler, Besitzer des Rittergutes Obergöltzsch.

Franz Julius Förster, Besitzer des Rittergutes Bergen mit Trieb.

Robert von der Planitz.

Heinrich von Büchau, Besitzer der Rittergüter Auerbach obern Theils und Sorge.

Friedrich Wilhelm Adler, Besitzer des Rittergutes Treuen untern Theils.

Willibald von der Lühe, Besitzer des Rittergutes Schillbach.

L. H. Kasten, Besitzer des Rittergutes Oberweischlig.

L. Schneider, Besitzer des Rittergutes Planschwitz mit Stein.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and appears to be a formal document or report.

N. q.  
B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer

über das Königliche Decret, die Auflösung des alten Stellvertretungs-  
fonds und die Verwendung der Bestände desselben betreffend.

Eingegangen den 11. Juli 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 555 flg.)

Vorgedachtes Königliches Decret ist der unterzeichneten Deputation zur Bericht-  
erstattung überwiesen worden und nach erfolgter Vernehmung hierüber mit den  
bestellten Königlichen Commissarien erstattet sie der Kammer folgenden Vortrag:

Durch das Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht vom 26. October 1834  
wurde die Stellvertretung eingeführt und nach § 47. Jedem, der das zu Leist-  
ung der Militärpflicht vorgeschriebene Alter erreicht hat, nachgelassen, sich vor  
oder nach der Loosung, auch vor der Untersuchung der Diensttüchtigkeit, wenn  
er sich der Hinterziehung der Militärpflicht nicht schuldig gemacht hat, durch  
einen Andern gegen eine Einstandssumme von 200 Thlr. Conventionsgeld  
baar, vertreten zu lassen.

Hat er sich dessen vor Untersuchung der Diensttüchtigkeit oder Loosung er-  
klärt, so ist bei Letzterer für ihn ein Loos zu ziehen und, wenn ihn dieses zur  
Einstellung bestimmt, ein Stellvertreter für ihn einzustellen, im entgegengesetzten  
Falle aber die Einstandssumme zu dem Stellvertretungsfond zu nehmen.

Nach § 50. kann ein Individuum, welches sich aus dem Vaterlande ent-  
fernen will, auch vor Erfüllung des 20. Lebensjahres durch Erlegung der Ein-  
standssumme seiner Militärpflicht genügen.

Bei der Rekrutirung desjenigen Jahres, in welchem ein solcher Mann das  
20. Lebensjahr zurücklegt, wird für ihn geloost und, wenn das Loos ihn zur

Einstellung bestimmt, ein Einstehrer für ihn angenommen, im entgegengesetzten Falle aber das Einstandsquantum zum Stellvertretungsfond gezogen.

Nach § 52. soll, wenn ein Einstehrer wegen Untüchtigkeit oder eines nach § 5. eintretenden Grundes der Unentbehrlichkeit oder wegen Unwürdigkeit entlassen werden muß, demselben die Einstandssumme auf die Zeit des von ihm wirklich geleisteten Dienstes ausgezahlt, der Rest aber zu dem Stellvertretungsfond gezogen werden.

Nach § 53. hat, wenn einem Soldaten, während er als Stellvertreter dient, aus einem der § 47. erwähnten Gründe der Abschied bewilligt wird, derselbe auf die für ihn deponirte Einstandssumme, wenn er innerhalb der ersten drei Jahre seiner Dienstzeit austritt, keinen, tritt er aber nach Verlauf der ersten drei Jahre aus, auf die Hälfte derselben Anspruch zu machen und es soll solchenfalls die von ihm zu leistende ganze oder halbe Einstandssumme in den Stellvertretungsfond fließen.

Nach § 54. macht durch Desertion der Einstehrer sich jeden Anspruch auf die Einstandssumme verlustig und soll dieselbe ganz zu dem Stellvertretungsfond gezogen werden.

Auch bei der nach § 56. in Kriegszeiten stattfindenden Stellvertretung mittelst gegenseitiger freier Uebereinkunft erhält der Einstehrer, wenn er wegen Untüchtigkeit entlassen wird, die Einstandssumme auf die wirklich geleistete Dienstzeit ausgezahlt und der Rest fließt in den Stellvertretungsfond, und nach § 57. erhalten bei dem Tode jedes Einstehrers seine Erben von der Einstandssumme, mit Ausnahme gewisser Fälle, nur so viel, als auf die Zeit kommt, welche der Verstorbene bis zu seinem Tode diente, während die Ueberschüsse zu dem Stellvertretungsfond fließen.

Der aus diesen Quellen gebildete Stellvertretungsfond ist nach den Bestimmungen des § 55. einzig und allein zu Verschaffung von Einstehrern bestimmt. Die Verwendung der in denselben fließenden Gelder, sowie die Namen der Einsteller und Einstehrer und die für letztere deponirten Einstandssummen sollen nach jeder Aushebung bekannt gemacht werden.

Die bei diesem Fond sich dann ergebenden Ueberschüsse sollen, soweit dieß ohne Benachtheiligung des Fonds selbst geschehen kann, bei jeder Rekrutirung zu Einstellung von Stellvertretern, welche von der Gesamtzahl der auszuhebenden Mannschaft abzurechnen sind, verwendet werden.

Eine weitere Verbindlichkeit dieses Fonds ist auch in § 5 c. festgesetzt, hiernach ist nämlich von der Verpflichtung, in der Armee zu dienen, der einzig verbliebene Sohn einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere, gleichviel,

ob vollbürtige oder Halbbrüder, während der Dienstzeit, oder in Zeiten des Friedens bei und in unmittelbarer Folge der Ausübung des Militärdienstes verloren hat, befreit und sollen für solchergestalt Befreite, wenn sie nach den Bestimmungen des Gesetzes zum Eintritt in die Armee genöthigt sein würden, Stellvertreter aus den beim Stellvertretungsfond etwa vorhandenen Ueberschüssen oder im Falle diese nicht ausreichen, aus der Staatscasse bezahlt werden.

Unter dem 1. August 1846 wurde ein neues Gesetz über Erfüllung der Militärpflicht publicirt und dasselbe hielt bezüglich der Stellvertretung und der in den Stellvertretungsfond fließenden Einstandssummen, in den §§ 58. 61. 63. 64. 65. 66. und 67. in der Hauptsache dieselben Grundsätze fest wie das Gesetz vom 26. October 1834.

Das Gesetz vom 9. November 1848, hob jedoch dieß Alles auf, indem es § 4. bestimmte:

die durch § 58. und 67. des Gesetzes vom 1. August 1846 nachgelassene Stellvertretung ist weiter nicht zulässig.

Es bleiben jedoch die gegenwärtig in der Armee dienenden Einsteher in ihren Rechten und übernommenen Verpflichtungen, auch werden die bei dem Stellvertretungsfond vorhandenen disponiblen Einstandsgelder ihrer Bestimmung gemäß noch verwendet.

Zur Zeit als dieses Gesetz erlassen wurde, bestanden nach Inhalt des Königlichem Decrets die disponiblen Einstandsgelder in

372,800 Thlr.,

welche ihrer Bestimmung gemäß nach und nach wirklich verwendet wurden.

Außer diesen disponiblen Einstandsgeldern ergaben sich aber noch

30,844 Thlr. 11 Ngr. 7 Pf.

Ueberschüsse. Ueber deren Verwendung war im Gesetz vom 9. November 1848 keine Anordnung getroffen worden, und die Staatsregierung ergriff deshalb den Ausweg, diese Ueberschüsse mit den disponiblen Einstandsgeldern gleichzustellen. Hierdurch erhielt man der Armee gute Unteroffiziere und verwendete auch diese Ueberschüsse vollständig zur Bezahlung derartiger Stellvertreter.

Zur Auflösung des alten Stellvertretungsfonds gelangte man aber nicht, weil derselbe neuen Zuwachs durch die in § 4. des Gesetzes vom 9. November 1848 getroffene Bestimmung erhielt:

„Außerdem bleibt es den mit Frist zurückgestellten Studirenden, sowie denjenigen zur bisherigen Dienstreserve gehörigen Mannschaften, welche bei der nach § 18. vorzunehmenden Untersuchung tüchtig befunden

worden und daher nur der Kriegsreserve zuzutheilen sind, unbenommen, von der nach § 58. des Gesetzes vom 1. August 1846 gestatteten Stellvertretung Gebrauch zu machen."

In Folge dieser gesetzlichen Bestimmung flossen zum Stellvertretungsfond wieder

293,600 Thlr.

Allein auch über die Verwendung dieser Gelder hatte das Gesetz vom 9. November 1848 keine Bestimmung getroffen und die Staatsregierung hielt sich deshalb für berechtigt, einen Theil davon dazu zu verwenden, um ausgehobenen Dienstreservisten, welche sich bereit erklärten, nach ihrer Einübung nicht sofort zur Kriegsreserve übertreten, sondern in der activen Armee fortdienen zu wollen, in letzterer als Stellvertreter zu behalten.

Durch diese Maaßregel brachte man

|               |   |      |   |     |   |
|---------------|---|------|---|-----|---|
| 172,800 Thlr. | — | Mgr. | — | Pf. | zur Verwendung, während   |
| 120,800       | " | —    | " | —   | im Bestande verblieben. Zu diesem Bestande treten   |
| 50,123        | " | 11   | " | 5   | " Zinsgewinn und  |
| 78,737        | " | 6    | " | 1   | " sonst angewachsener Reservefond, so daß sich jetzt der Bestand des alten Stellvertretungsfonds auf die Höhe von |

249,660 Thlr. 17 Mgr. 6 Pf. beläuft.

Die Staatsregierung nimmt sonach drei gesonderte Theile des alten Stellvertretungsfonds an, sie unterscheidet

- 1) zwischen den disponiblen Einstandsgeldern (120,800 Thlr.)
- 2) dem Reservefond (78,737 Thlr. 6 Mgr. 1 Pf.)

und

3) den von 1 gewonnenen Zinsen (50,123 Thlr. 11 Mgr. 3 Pf.) und versteht unter 1. die wirklich von Einstellern baar geleisteten Einstandsgelder, unter 2. die vom Jahre 1849 an zurückgefallenen Einstandscapital- oder Capitaltheile von Deserteuren und Unwürdigen, sowie von solchen Einstellern, welche vor Beendigung der übernommenen Dienstzeit zurücktraten, und die von den an den Fond zurückgefallenen Capitalbeträgen gewonnenen Zinsen, sowie unter 3. die von den disponiblen Einstandsgeldern gewonnenen Zinsen.

Diese drei Bestandtheile des alten Stellvertretungsfonds werden in einer Rechnung, jedoch ihrer von der Staatsregierung angenommenen verschiedenartigen Natur wegen, gesondert in drei Abtheilungen geführt.



Das Gesetz vom 1. August 1846 gedenkt nur des Stellvertretungsfonds selbst und der bei diesem sich etwa ergebenden Ueberschüsse (§ 66.) und bestimmt die Verwendung der legeren, soweit dieß ohne Benachtheiligung des Fonds selbst geschehen kann, zu Einstellung von Stellvertretern bei jeder Recrutirung, welche von der Gesamtzahl der auszuhebenden Mannschaft abzurechnen sind, sowie § 5 c. zu Einstellung von Stellvertretern für diejenigen verbliebenen Söhne einer Familie, welche einen Sohn oder mehrere in militärischer Dienstleistung verloren hat.

Unter den disponiblen Einstandsgeldern des Fonds sind demnach diejenigen, welche von Einstellern bezahlt, und an Einstehrer wirklich wieder verausgabt werden zu verstehen. Unter die Ueberschüsse fällt Alles, was außerdem dem Stellvertretungsfond Kraft des Gesetzes oder sonst zuwächst. In letzterer Beziehung sind es namentlich die von den disponiblen Einstandsgeldern gewonnenen Zinsen, indem es Pflicht jeder guten Verwaltung ist, die vorhandenen baaren Cassenbestände nicht müßig daliegen zu lassen, solche vielmehr, soweit nur immer dazu Gelegenheit vorhanden ist, und sonstige Rücksichten es nicht verbieten, wenn auch nur einstweilen, zinsbar anzulegen. Die davon gewonnenen Zinsen sind Accessorien des Hauptfonds und fließen diesen selbst zu.

Erscheint daher auch die Eintheilung des alten Stellvertretungsfonds in disponible Einstandsgelder und Ueberschüsse gesetzlich begründet, so ist dieß doch weniger der separat berechneten Zinsen wegen der Fall, will man nicht dadurch die fernere Verfügung damit erleichtern. Mußte auch die Deputation dieses Umstandes aus formellen Rücksichten hier gedenken, so kommt doch im vorliegenden Falle materiell darauf wenig an, wenn sich die Staatsregierung und die Stände über die Verwendung des ganzen Stellvertretungsfonds in allen seinen Unterabtheilungen verständigen, und zu solcher Vereinigung bietet das Königliche Decret die Hand.

Aus dem Inhalte desselben geht hervor, daß dieser alte Stellvertretungsfond früher stärker war, und daß die Staatsregierung denselben auf seine jetzige Höhe dadurch gebracht hat, daß sie zweimal in diesen Fond geflossene Gelder, ad analogiam des Gesetzes, zur Verwendung brachte. Sie verwendete nämlich 30,844 Thlr. 11 Ngr. 7 Pf. Ueberschüsse dazu, um Einstehrer anzunehmen, und erreichte damit den Zweck, gute Unteroffiziere noch länger im Dienste zu erhalten. Sie verwendete ferner 172,800 Thlr. dazu, um 1728 ausgehobene Dienstreservisten, welche sich bereit erklärten, nach ihrer Einübung nicht sofort zur Kriegsreserve überzutreten, in der activen Armee einzustellen.

Die Deputation kann dieser Maafregeln wegen die Staatsregierung nur für gerechtfertigt erklären, das Gesetz hatte über die Verwendung dieser Summen keine besondere Bestimmung getroffen und die Staatsregierung konnte daher wohl zur Analogie greifen. Sie verwendete beide Summen nur zur Einstellung von Stellvertretern und erfüllte damit die Absicht des Gesetzes, welches den Fond und dessen Ueberschüsse diesem Zwecke bestimmte. Der Auffassung der Deputation, welche nur disponible Einstandsgelder und Ueberschüsse statuiren will, widerspricht diese Verwendung auch nicht.

Nach Abzug dieser Posten ergibt sich jetzt noch als Bestand des alten Stellvertretungsfonds:

120,800 Thlr. — Ngr. — Pf. an disponiblen Einstandsgeldern,  
78,737        "       6        "       1        "       an Reservefond

und

50,123        "       11        "       5        "       an gesammelten Zinsenüberschüssen,

---

249,660 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf. Summa.

Nach Ansicht der Deputation kann es sich jetzt nur darum handeln, ob zur Aufhebung dieses jetzt noch vorhandenen alten Stellvertretungsfonds, ohne das Princip der Gerechtigkeit zu verletzen, überhaupt geschritten werden kann? und ob, wenn diese Frage bejaht wird, die Art und Weise, wie die Staatsregierung diesen Fond anderweit zu verwenden gedenkt, sachgemäß und annehmbar erscheint?

Was die Frage anlangt, ob überhaupt dieser alte Stellvertretungsfond jetzt zur Auflösung gebracht werden kann? so hat sich die Deputation für die Bejahung derselben entschieden.

Wie oben bereits angeführt worden ist, bestimmte das Gesetz vom 1. August 1846 § 66.:

der Stellvertretungsfond ist einzig und allein zu Verschaffung von Einsteuern bestimmt,

während das Gesetz vom 9. November 1848 die Stellvertretung selbst ganz abschaffte und nur § 4. festsetzte:

es bleiben jedoch die gegenwärtig in der Armee dienenden Einsteher in ihren Rechten und übernommenen Verpflichtungen, auch werden die bei dem Stellvertretungsfond vorhandenen disponiblen Einstandsgelder ihrer Bestimmung gemäß noch verwendet.

Der letztgedachten gesetzlichen Bestimmung ist von Seiten der Staatsregierung vollständig nachgegangen worden, denn es sind von derselben nicht

nur die am 9. November 1848 vorhanden gewesenen disponiblen Einstandsgelder, sondern auch die Ueberschüsse ihrem Zwecke gemäß verwendet worden.

Der jetzt noch vorhandene Stellvertretungsfond ist lediglich davon entstanden, daß 2249 im Januar 1849 ausgehobene Dienstreservisten von der Stellvertretung Gebrauch machten und nur 1728 angemeldete Einsteher in die Armee aufgenommen werden konnten, daß ferner vom Jahre 1849 an ein Reservefond angesammelt ward, und solcher die Höhe von 78,737 Thlr. 6 Ngr. 1 Pf. erreicht hat und daß das Kriegsministerium die disponiblen Einstandsgelder zinsbar anlegte und davon 50,123 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. gewann.

Allen denjenigen, welche diese Einstandsgelder bezahlt haben, steht nicht das mindeste Recht auf den alten Fond zu, denn sie zahlten die Einstandssumme dafür, daß sie vom Militärdienst befreit wurden, diese Befreiung ist ihnen gegen Gewährung des Geldes wirklich zu Theil geworden, ihnen gegenüber ist daher der Contract vollständig erfüllt worden und sie haben keinen Anspruch auf den Fond.

Es haben aber auch Diejenigen kein Recht darauf, welche seit dem 9. November 1848 in die Armee eingestellt worden sind, denn dieses Gesetz erklärte § 4. die durch § 58. und 67. des Gesetzes vom 1. August 1846 nachgelassene Stellvertretung für weiter nicht zulässig, bestimmte § 1., die diensttichtige Mannschaft einer jeden Altersklasse sei zum Dienste in der Armee vollständig einzustellen und brachte in § 2. die Vorschrift in § 47. des Gesetzes, nach welcher zwischen der diensttichtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks das Loos entscheiden sollte, außer Anwendung.

Auch wenn daher seit dem Erscheinen des Gesetzes vom 9. November 1848 nicht ein einziger Stellvertreter mehr in die Armee aufgenommen worden wäre, so könnte sich darüber kein in Folge dieses Gesetzes Eingestellter beschweren, denn gleichviel ob ein oder kein Stellvertreter in die Armee aufgenommen worden, der nach dem Gesetz vom 9. November 1848 diensttichtig Befundene wäre deshalb doch nicht von der Militärpflicht befreit worden, höchstens könnte er sich darüber beklagen, daß er während seiner Dienstzeit etwas mehr Dienst zu verrichten und die mangelnden Stellvertreter mit zu übertragen gehabt habe; allein solche Dienstleistungen lassen sich weder zur Ziffer bringen, noch überhaupt mit Geld ausgleichen, auch hat kein Soldat auf einen bestimmt abgemessenen Dienst ein begründetes Recht, sondern er hat allen den Dienst zu leisten, welcher ihm von seinen Vorgesetzten anbefohlen wird.

Man kann auch nicht ohne Grund behaupten, daß dieser alte Stellvertretungs-

fond seinem ursprünglichen Zwecke gemäß deshalb nicht weiter zu verwenden ist, weil das Gesetz vom 9. November 1848 die Stellvertretung überhaupt aufhob, mithin die Erfüllung des ursprünglichen Zweckes des Stellvertretungsfonds unmöglich machte. So lange nämlich die Stellvertretung bestand, wurde nur eine bestimmte Quote Militärpflichtiger zur Armee genommen und nach § 47. des Gesetzes vom 1. August 1846 entschied zwischen der diensttüchtigen Mannschaft eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks das Loos.

So lange dieß der Fall war, konnte auch die Bestimmung des § 66., nach welcher die Ueberschüsse bei jeder Recrutirung zu Einstellung von Stellvertretern zu verwenden, diese Stellvertreter aber von der Gesamtzahl der auszuhebenden Mannschaft abzurechnen waren, erfüllt werden, wenn aber das Gesetz die Vertheilung des Bedarfs nach Quoten sowie die Loosziehung aufhob, so konnte auch nicht mehr der Zweck erreicht werden, welchen § 66. des Gesetzes im Auge gehabt hatte, vielmehr würde eine fernere Vermehrung der Armee durch Stellvertreter nur zur Folge gehabt haben, daß über das Gesetz hinaus die Armee vermehrt worden und vom Lande zu ernähren gewesen wäre, was gar nicht die Absicht des Gesetzes, als es einen Stellvertretungsfond bildete, war.

So wie daher durch die Ansammlung des jetzt noch bestehenden alten Stellvertretungsfonds Niemandes Rechte verletzt, dem Lande vielmehr nur Opfer für die Ernährung von Stellvertretern erhalten worden sind, so stehen auch jetzt der Auflösung dieses Fonds keine Bedenken entgegen, die Deputation hat sich daher auch im Allgemeinen für dieselbe entschieden.

Was die Art und Weise der Verwendung dieses aufzulösenden Stellvertretungsfonds anlangt, so ist im Allgemeinen die Deputation darüber mit der Staatsregierung einverstanden, daß dieselbe nur zu militärischen oder diesen verwandten Zwecken zu erfolgen hat. Sowie dieser Fond den Mitteln Militärpflichtiger sein Entstehen zu verdanken hat, so ist es auch gerecht und billig, daß derselbe, wenn er seinem ursprünglichen Zwecke gemäß nicht weiter mehr verwendet werden kann, nur im militärischen Interesse verwendet wird.

Es schlägt dem zu Folge die Staatsregierung vor:

a.

die jährlichen Zinsen eines Capitals von

30,456 Thlr. 20 Ngr.

zur Creirung von 25 neuen Stellen in der Soldatenkinder-Erziehungsanstalt in Struppen zu verwenden.

Daß die Gründung dieser neuen Stellen wirklich nothwendig ist, bedarf nach näherem Inhalt der Motiven ebensowenig eines weiteren Beweises, als daß die auf die Stiftung dieser neuen Stellen verwendeten Gelder wirklich segensreich wirken werden und nur dem Militär zu Gute gehen.

Die Anstalt in Struppen nimmt jetzt in Position 53. des Militärdepartements einen Zuschuß von jährlich

9380 Thlr.

in Anspruch. So sehr man wünschen muß, diese Anstalt nicht durch weitere Vermehrung der Ausgaben im Budget vergrößert zu sehen, so erfreulich ist es, durch eine zufällige Einnahme in den Stand gesetzt zu werden, diese Vermehrung eintreten lassen zu können.

Die Deputation kann sich daher nur mit diesem Vorschlage der Staatsregierung einverstanden erklären und der Kammer anrathen:

von dem aufzulösenden alten Stellvertretungsfond ein Capital von 30,456 Thlr. 20 Ngr. der Soldatenkinder-Erziehungsanstalt zu Struppen zu dem Behuf zu überweisen, um von den Revenüen dieses Capitals 25 neue Stellen creiren und davon dieselben in Zukunft erhalten zu können.

Die Staatsregierung hat hierbei noch erklärt, daß von diesem Capitale 1200 Thlr. zu baulichen Einrichtungen und zu den ersten Anschaffungen verwendet werden sollen, und sich vorbehalten, wenn sich bei der Ausführung ein Mehrbedarf herausstellen sollte, solchen noch von dem Reste des Zinsenüberschusses an 50,123 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. decken zu können.

Zugleich haben die Herren Commissarien der Deputation eine specielle Berechnung des Aufwands an Kleidung, Wäsche und Betten bei Aufnahme eines neuen Zöglings in die Anstalt vorgelegt und nachgewiesen, daß dazu für einen jeden 27 Thlr. 23 Ngr. 1 Pf. erforderlich sei. Die Deputation trägt kein Bedenken, auch diesen Vorbehalt anzuerkennen und der Kammer anzurathen,

die Staatsregierung eventuell zu ermächtigen, von dem angezogenen Zinsenüberschusse an 2013 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf. soviel verwenden zu können, als zu Herstellung der nothwendigsten Baulichkeiten und zu den ersten Anschaffungen für 25 neue Zöglinge in Struppen erforderlich ist.

b.

Weiter will die Staatsregierung die jährlichen Zinsen von einem Capitale

von 17,653 Thlr. 10 Ngr.  
zur Bildung eines Unterstützungsfonds für solche hilfbedürftige Hinterlassene von Unteroffizieren und Soldaten verwenden, welchen ein gesetzlicher Anspruch in dieser Beziehung nicht zusteht.

Es handelt sich also von Unterstützungen, auf welche kein gesetzlicher Anspruch besteht, doch mag die Deputation auch dieser Verwendung nicht entgegengetreten. Gerade die Nachgelassenen solcher Unteroffiziere und Soldaten, welche keinerlei Unterstützung vom Staate erhalten, sind es, welche vorzugsweise den Gemeinden zur Last fallen. So wenig die Deputation bezüglich der Armenpflege das Communalprincip erschüttern lassen und die Sucht, was nur irgend möglich auf den Staat zu wälzen, unterstützen will, so unbedenklich läßt sich doch eine Gelegenheit benutzen, Gemeinden beizustehen, wenn sonstige Staatszwecke darunter nicht leiden. Sind hier Mittel vorhanden, welche einmal im Interesse des Militärs verwendet werden sollen, so ist die Verwendung eines Theils derselben zu Unterstützung armer Hinterlassener von Unteroffizieren und Soldaten, deren Männer oder Väter im Dienste geblieben oder erwiesenermaßen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, gewiß zulässig und rathsam.

Die jährlich zu diesem Zweck bestimmten 600 Thlr. erscheinen auch bei der großen Zahl der Bittsteller der hier gedachten Kategorie gar nicht zu hoch, es kann daher auch bezüglich dieses Vorschlages die Deputation der Kammer anrathen:

von dem aufzulösenden alten Stellvertretungsfond ein Capital von 17,653 Thlr. 10 Ngr. zu dem Behuf einem deshalb zu bildenden Fond zu überweisen, um von den Revenüen desselben solchen hilfbedürftigen Hinterlassenen von Unteroffizieren und Soldaten, welchen in dieser Beziehung ein gesetzlicher Anspruch nicht zusteht, in der in dem Königlichen Decret näher bezeichneten Weise jährliche Unterstützungen gewähren zu können.

c.

Nach Abzug dieser Capitaltheile bleibt vom alten Stellvertretungsfond noch ein Rest von

201,550 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf.

übrig.

Bei Berathung des Militärdepartements und zwar bei Pos. 48 A. brachte die unterzeichnete Deputation in Vorschlag: die Dienstalterszulagen für Unteroffiziere in der jetzigen Modalität zwar ferner zu genehmigen, einen Theil der

diesfalligen Ausgaben aber auf die Revenüen des Stellvertretungsfonds zu überweisen.

Die Deputation schlug daher der Kammer vor:

die Staatsregierung ausdrücklich zu ermächtigen, die Zinsen des alten vom Jahre 1835 bis mit 1848 aufgesammelten Stellvertretungsfonds zur theilweisen Deckung der Unteroffiziersdienstalterszulagen in der zeitherigen Modalität verwenden zu können, den dann aber noch fehlenden Betrag auf diese Position zu nehmen.

Um den ältesten 300 Unteroffizieren eine tägliche Zulage von 2 Ngr. und den folgenden 400 ältesten Unteroffizieren eine solche an täglich 1 Ngr. gewähren zu können, postulierte dort die Staatsregierung jährlich 12,200 Thlr. und da die Deputation die Hälfte dieses Bedarfs auf die Revenüen des alten Stellvertretungsfonds verweisen zu können glaubte, genehmigte die zweite Kammer die Summe von 6100 Thlr. im Budget.

Die erste Kammer setzte mit Rücksicht auf das inzwischen erschienene vorliegende Königliche Decret die Berathung über diese Unteroffiziersdienstalterszulagen ganz aus.

Wenn jetzt die Staatsregierung den Rest des ganzen alten Stellvertretungsfonds zur theilweisen Bestreitung der Unteroffiziersdienstalterszulagen verwenden will, so kommt sie nur einem von der zweiten Kammer ausdrücklich ausgesprochenen Wunsche und Antrage entgegen, an sich kann daher die Kammer nur ihr vollständiges Einverständnis mit diesem Vorschlage erklären.

Was die Höhe der für solche Zulagen zu verwendenden Summen betrifft, so betragen nach S. 563 des Königlichen Decrets die Zinsen des Restcapitals 7607 Thlr.

Nach einer der Deputation vorgelegten sub  $\odot$  beigedruckten genaueren Berechnung, betragen aber diese Zinsen nur

7299 $\frac{1}{3}$  Thlr.

Im Laufe dieser Finanzperiode werden aber selbst diese Zinsen nicht vollständig zu Dienstalterszulagen verwendet werden können, weil nach der Ermächtigung sub b. noch ein Theil des Capitals für die neue Einrichtung in Struppen verwendet werden kann, überdies bei Aufrechnung eines Capitalrests von 201,550 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf. sämtliche Zinsen bis 31. März d. J. schon mit eingerechnet worden sind.

Die Herren Commissarien wollten daher jetzt nur 7000 Thlr. zu Dienstalterszulagen verwenden lassen und 5200 Thlr. auf das Budget gebracht wissen.

Die Deputation wünschte aber, das Budget möglichst zu erleichtern, und verwendete sich dafür, daß 7200 Thlr. Revenüen des alten Stellvertretungsfonds zu Dienstalterszulagen verausgabt werden möchten, während nur 5000 Thlr. aufs Budget genommen würden und ging der Herr Kriegsminister unter der Erklärung, daß er sich bemühen müsse und werde, einen etwaigen Ausfall durch Ersparnisse zu decken, auf diesen Vorschlag ein. Es werden demnach in jedem Jahre dieser Finanzperiode von den Revenüen des alten Stellvertretungsfonds 7200 Thlr. zu Dienstalterszulagen für Unteroffiziere verwendet werden, und nur die übrigen 5000 Thlr. aufs Ausgabebudget zu bringen sein.

Was nun aber die Form anlangt, mittelst welcher jetzt und bis auf Weiteres diese Dienstalterszulagen vom alten Stellvertretungsfond abgegeben werden sollen, so hat sich bis jetzt die Staatsregierung mit der Deputation noch nicht vollständig hierüber einigen können.

Die Staatsregierung ist mit der Deputation darin einverstanden, daß zu den Zwecken sub a. und b. die Capitalbeträge vom alten Stellvertretungsfond abgegeben und besondere neue Fonds für die Zwecke, denen dieselben künftig dienen sollen, gebildet werden. Eben so will sie, den von den Zinsenüberschüssen etwa verbleibenden Ueberrest an

2013 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf., sowie den ganzen Reservefond in Höhe von

78,737 = 6 = 1 =

80,750 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf.

einem neu zu bildenden Fond zu Gewährung von Dienstalterszulagen an Unteroffiziere überweisen lassen.

Die dann noch verbleibenden

a) 120,860 Thlr. disponiblen Einstandsgelder (sowie außerdem Gewährungsposten von

b) 900 = an noch dienende Stellvertreter und

c) 16,700 = an innegelassenen verdienten Einstandsgeldern)

sollen aber dem neuen Stellvertretungsfond überwiesen, bei demselben anhangsweise in Rechnung geführt und die Zinsen von dem jedesmaligen Betrage der Post der 120,800 Thlr. halbjährig in den Dienstalterszulagenfond abgegeben werden.

Daß die sub b. und c. bezeichneten 900 Thlr. und 16,700 Thlr. in der von der Staatsregierung proponirten Weise dem neuen Stellvertretungsfond überwiesen und dort anhangsweise in Rechnung geführt werden, dagegen



ist nichts zu erinnern, denn beide Posten sind verdiente Einstandssummen und werden seiner Zeit baar an die Berechtigten bezahlt, müssen aber bis dahin einen Platz angewiesen erhalten, wo sie verrechnet werden sollen.

Anders aber verhält es sich mit den 120,800 Thlr. sogenannten disponiblen Einstandsgeldern.

Die Deputation hat oben nachgewiesen, daß darauf Niemandem mehr ein begründetes Recht zusteht und daß kein Bedenken obwaltet, den alten Stellvertretungsfond zur Auflösung zu bringen. Ist dieß aber der Fall, so kann auch dazu wirklich geschritten und eine Zwischeneinrichtung vermieden werden, welche das endliche Schicksal dieser 120,800 Thlr. immer noch in Frage zu stellen scheint. Zu einer derartigen Verwendung dieser 120,800 Thlr. seinem ursprünglichen Zwecke gemäß, nämlich zu Einstellung von Stellvertretern in die Armee, ist aber um so weniger Aussicht vorhanden, als bereits ein neuer Stellvertretungsfond hat gebildet werden müssen. Das Gesetz vom 3. Juni 1852 führte nämlich die Stellvertretung wieder neu ein und brachte alle die früher bestandenen Bestimmungen über den Stellvertretungsfond zur Geltung. Dieser neue Fond ist bereits wieder zu einer ansehnlichen Höhe gewachsen und wiederholten öffentlichen Aufforderungen ohnerachtet, haben sich nur so viel Einsteher gemeldet, daß man nur einen kleinen Theil dieses Fonds hat verwenden können, den größeren Theil dieses Fonds aber hat zinsbar anlegen müssen.

Die Staatsregierung gesteht selbst zu, daß um so weniger zu einer gleichen Verwendung der disponiblen Einstandsgelder des alten Stellvertretungsfonds an 120,800 Thlr. gegenwärtig Aussicht vorhanden sei.

Unter solchen Umständen hält es aber die Deputation für gerathen, sofort definitiv über diese 120,800 Thlr. zu verfügen und dieselben nicht etwa dem Zufalle auszusetzen, daß bei etwa stattfindender Mobilmachung der Armee oder gar bei dem Ausbruch eines Krieges, dafür Stellvertreter, nach Befinden unter Erhöhung der Einstandssumme angeworben, in die Armee eingereiht und die Truppen auf einen noch stärkern Etat gebracht werden, als derselbe jetzt schon ist.

Es kann sich deshalb die Deputation mit der Ueberweisung dieser 120,800 Thlr. an den neuen Stellvertretungsfond nicht einverstanden erklären, empfiehlt vielmehr der Kammer:

den ganzen Rest des alten Stellvertretungsfonds in Höhe von 201,550 Thlr. 17 Ngr. 6 Pf. definitiv einem neu zu bildenden

Fond zu überweisen, aus dessen Revenüen an die 300 ältesten Unteroffiziere Dienstalterszulagen von täglich je 2 Ngr. und an die folgenden 400 ältesten Unteroffiziere dergleichen von täglich je 1 Ngr. mit gewährt werden.

Was von den in dem Königlichen Decret Seite 565 aufgeführten 900 Thlr. etwa noch dem alten Stellvertretungsfond anheim fallen könnte, das würde diesem neu zu bildenden Fond eben so zuwachsen, als etwa sonst sich ergebende Ueberschüsse.

Unter diesen Modificationen empfiehlt die Deputation der Kammer, die Genehmigung des ganzen vorgelegten Königlichen Decrets.

Erfolgt solche Genehmigung, so ist auch noch die Bewilligung zu Pos. 48 A. zu purificiren. Die zweite Kammer hat zu den im Ganzen in Höhe von 12,200 Thlr. geforderten Dienstalterszulagen für Unteroffiziere 6100 Thlr. verwilligt. Werden nun aber aus dem neu zu bildenden Zulagefonds für Unteroffiziere jährlich 7200 Thlr. im Laufe dieser Finanzperiode bestritten werden, so bedarf es im Budget nicht mehr einer Bewilligung von 6100 Thlr. sondern nur von 5000 Thlr.

Es schlägt daher die Deputation der Kammer vor, unter Aufhebung des früher gefaßten Beschlusses

für das in Position 48 A. begriffene Postulat für Alterszulagen an Unteroffiziere, die Summe von nur 5000 Thlr. zu genehmigen.

Dresden, am 12. Juli 1855.

### Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberhorn, Referent.

Dehmichen-Choren.

von der Beeck.

von Abendroth.

Breßprich.

Büschel.



Von den zu Dienstalterszulagen überwiesenen Staatspapieren des alten Stellvertretungs-  
fonds sind an Zinsen zu erheben:

|  |                                   |   |
|--|-----------------------------------|---|
| von 80,600 Thlr. Königl. Preuß. 3%           | pro 1855=1813 $\frac{1}{2}$ Thlr. | von Ostern an<br>auf $\frac{3}{4}$ Jahre  |
|  | „ 1856=2418 „                     |   |
|  | „ 1857=2418 „                     |   |
| „ 14,300 „ Königl. Sächf. 3%                 | pro 1855 = 321 $\frac{3}{4}$ „    | von Ostern an<br>auf $\frac{3}{4}$ Jahre  |
|  | „ 1856 = 429 „                    |   |
|  | „ 1857 = 429 „                    |   |
| „ 6,500 „ Sächf.-Baier.-Eisenb.-Act.         | pro 1855 = 178 $\frac{3}{4}$ „    | von Ostern bis<br>Michael 4%,<br>von Michael<br>bis Weih-<br>nachten 3%,<br>zu 3% |
|  | „ 1856 = 195 „                    |   |
|  | „ 1857 = 195 „                    |   |
| „ 100,000 „ Königl. Sächf. 4 $\frac{1}{2}$ % | pro 1855=4500 „                   | aufs volle Jahr   |
|  | „ 1856=4500 „                     |   |
|  | „ 1857=4500 „                     |   |
|  | Summa 21898 Thlr.                 |   |

mithin der dreijährige Durchschnitt:

7299 $\frac{1}{3}$  Thlr.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes some numbers and possibly names, but is too light to transcribe accurately.

K r.

## B e r i c h t

der dritten Deputation der zweiten Kammer,

über

- 1) eine Petition mehrerer Innungen zu Wilsdruff und
- 2) eine Petition des Stadtraths zu Leisnig wegen Beschränkung und Abänderung des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, und
- 3) eine Beschwerde der Handelsinnung zu Pirna wegen Concessionirung eines zweiten Kramers im Dorfe Copitz.

Eingegangen am 16. Juli 1855.

Die rubricirten drei Petitionen sind der dritten Deputation, nachdem der unterzeichnete Referent die erste, der Abgeordnete Scheuffler die zweite und der Abgeordnete Scharti die dritte adoptirt hatten, als ständische Anträge in den Kammer-sitzungen am 9. Februar, 15. Februar und 3. März 1855 zur Berichterstattung überwiesen worden. Die Deputation entledigt sich, nachdem sie über den Inhalt der Petitionen mit einem königlichen Commissar sich vernommen, des ihr gewordenen Auftrags, indem sie diese drei Petitionen, welche von der Kammer als connexe bezeichnet worden sind, auch im nachstehenden Berichte verbindet.

1.

Die Petenten aus Wilsdruff beklagen, daß in Folge der Bestimmungen der §§ 7. und 8. des Gesetzes vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, und in Folge häufiger unberechtigter Ueberschreitungen des § 17. sub 3. nicht nur in den meisten Landgemeinden von einigem Be-

lange mehrere Meister jeden Gewerbes zu finden seien, sondern daß dieselben auch mehrere Lehrlinge und Gesellen hielten; und da nun die Landmeister billiger zu arbeiten im Stande wären als die Stadtmeister, auch der Landmann die billigere Arbeit vorziehe, so entginge den Stadtmeistern sämmtliche Arbeit vom Lande. Die Petenten gingen daher, wie ihre Mitmeister namentlich in den kleinen Städten, einer gänzlichen Verarmung entgegen, weshalb sie bitten:

Die Kammer wolle zur möglichsten Abwendung des außerdem unvermeidlichen früheren oder späteren Ruins der Handwerkerinnungen und somit des Mittelstandes in den Städten bei der hohen Staatsregierung eine Um- und Abänderung des Gesetzes, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, vom 9. October 1840 in der Maaße: „daß fernerhin keinem Meister anderer Handwerke, als der zum Betriebe der Landwirthschaft durchaus unentbehrlichen, die Niederlassung auf dem Lande erlaubt und nur den gegenwärtig bereits dort befindlichen der Betrieb ihres Handwerks auf dem Lande bis zu ihrem Ableben gestattet sein solle;“ zu beantragen und zu befürworten hochgeneigt geruhen.

## 2.

Der Stadtrath zu Leisnig führt in ausführlich motivirter Petition an, daß die bei Erlassung des Gesetzes von 1840 aufgestiegenen Befürchtungen für die städtischen Gewerbe sich im Laufe der Zeit mehr und mehr bestätigten, da die Hoffnung auf eine Handhabung des fraglichen Gesetzes streng im Geiste desselben sich als trügerisch erwiesen habe. Sie bescheiden sich, daß der Antrag auf Beseitigung oder wesentliche Umänderung des Gesetzes wenig Anklang finden werde, und begnügen sich,

auf die Bestimmungen des Gesetzes, welche zu Beeinträchtigung des städtischen Erwerbes dem ursprünglichem Zwecke des Gesetzes zuwider Veranlassung gegeben haben, und

auf nachtheilbringende Lücken hinzuweisen.

Der Erfolg des Gesetzes sei weit hinter der Absicht desselben zurückgeblieben, und die Schuld hiervon trage die zu große Biegsamkeit des Gesetzes. Da man es für nöthig gehalten habe, Bestimmungen in dasselbe aufzunehmen, welche bei der Ausführung des Gesetzes die örtlichen Verhältnisse thunlichst zu berücksichtigen gestattete, so habe man in dem Gesetze zwar gewisse allgemeine Normen und Grenzen des Gewerbsbetriebs auf dem Lande aufgestellt, deren Innehaltung oder Ueberschreitung jedoch ins Ermessen der Behörden gestellt.

Nun habe aber die Erfahrung gezeigt, daß die Unterbehörden sowohl in den Fällen, wo ihnen selbst die Entschliebung über die zu erlaubende Niederlassung zustehet, als auch da, wo sie wegen einer den Oberbehörden zustehenden Concessionsertheilung an Diese Bericht zu erstatten hätten, nur selten Entschliebung oder Bericht auf eigene Anschauung und Prüfung der Verhältnisse begründeten, sondern fast durchgängig sich auf die Gutachten und Auslassungen der Gemeinderäthe verließen, welche Letztere aber ihrerseits bei Abgabe ihrer Gutachten gemeinlich weder das entgegenstehende Interesse der benachbarten Städte, noch das Vorhandensein von Handwerkern in ihnen nahe gelegenen Dörfern beachteten. Die Unterbehörden selbst seien oft mit dem Verhältnisse benachbarter, aber ihrem Gerichtspringel nicht angehörender, Ortschaften nicht bekannt. Aus diesen Gründen führe die Absicht des Gesetzes, welche die örtlichen Verhältnisse berücksichtigt wissen wolle, zu örtlich nachtheiligen Entscheidungen und da das den städtischen Innungen in § 27. des Gesetzes nachgelassene Recht, Ueberschreitungen zu rügen, erfahrungsgemäß fast nie einen Erfolg habe, so sind Petenten der Ansicht, daß die als Norm und Maaß des Handwerksbetriebs auf dem Lande im Gesetze aufgestellten Grundsätze in mehreren Punkten beschränkender zu fassen seien. Sie beantragen daher an acht Stellen Zusätze zu dem Gesetze, welche später bei der Begutachtung mitgetheilt werden.

Die Petenten beantworten weiter noch die hierbei vielleicht sich aufdrängende Frage, worauf denn die Städte ihr Recht auf vorzugsweisen Gewerbsbetrieb begründen, dahin, daß das gegenseitige Abnehmen ihrer Erzeugnisse ein natürliches Wechselverhältniß zwischen Stadt und Land begründe, daß Bodenproduction und Gewerbsthätigkeit gleichberechtigte Factoren seien, und daß daher das Land, ohne dessen Erzeugnisse die Städter nicht bestehen können, diese seine hauptsächlichsten Abnehmer sich als solche zu erhalten suchen müsse. Ferner ertrüge das Land, soweit es dem Ackerbau und der Viehzucht gewidmet sei, nur ein gewisses Maaß der Bevölkerung, der Ueberschuß derselben müsse seine Existenz in den Gewerben der Städte suchen und daher treffe jede Schmälerung dieser Gewerbe zugleich Söhne von Landwirthen. Endlich werde der Druck, den der Gewerbetrieb auf dem Lande auf den städtischen ausübe, noch dadurch vermehrt, daß der Dorfhandwerker, der Wohnung und Nahrung billiger als der Städter habe und geringere Gemeindelasten trage, auch billiger arbeiten könne. Die Petenten bitten daher, die Ständeverammlung wolle

bei der hohen Staatsregierung, daß sie mit Rücksicht auf die oben unter 1. bis mit 8. bezeichneten Mängel, eine das Gesetz über den Ge-

werbsbetrieb auf dem Lande abändernde Vorlage noch auf gegenwärtigem Landtage einzubringen sich bewogen finden möge, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

## 3.

Die Handelsinnung zu Pirna endlich legt der Bitte um schärfere Begrenzung der Concessionsertheilungen einen bestimmten Fall unter, indem sie anführt,

daß das Ministerium des Innern dem Kaufmann Carl Anton Gottlob Bratfisch von dort Concession zu Betreibung einer zweiten Dorfkrämerei in dem Dorfe Copicz ertheilt und dadurch nicht nur formell und materiell gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, sondern auch Petenten in ihren Handelsinteressen nicht unerheblich beeinträchtigt habe.

In Beziehung auf das Formelle wird bemerkt, daß das Gesuch des Kaufmanns Bratfisch um Concessionirung zu einem zweiten Dorfkräme in Copicz im Jahre 1853 von der Kreisdirection zu Dresden und von dem Ministerium des Innern, mithin in allen Instanzen abfällig beschieden worden sei.

Obwohl nun hiernach ein weiterer Recurs ausgeschlossen geschienen habe, sei doch auf ein anderweites Gesuch des Impetranten, obgleich die vom Ministerium erforderten Gutachten des Gemeinderathes zu Copicz und des Amtshauptmanns zu Pirna nur deren Auslassungen über das erste abfällig beschiedene Concessionsgesuch ohne Hinzufügung neuer Momente wiederholt hätten, und obgleich das Landgericht zu Pirna das erneuerte Gesuch abfällig begutachtet habe, vom Ministerium des Innern nunmehr die gesuchte Concession ertheilt, jedoch dabei der Stadtrath zu Pirna, als Guts herrschaft zu Copicz nicht wieder gefragt worden.

Aber nicht allein in der Form verstoße die Concessionsertheilung gegen das Gesetz von 1840, sondern auch materiell gegen die Bestimmungen des § 23. desselben, welche vorschreiben, daß bei Concessionirung des zweiten Dorfkräms die Regierung nicht allein auf die Beschränkungen des § 8., sondern auch auf die Verschiedenheit der Nahrungsverhältnisse der Einwohner und den Grad ihres Wohlstandes zu sehen habe. Copicz sei aber eine nur Wein-Ackerbauende, dicht zusammengebaute Gemeinde von mittlerem Wohlstande, deren Bedürfnisse ein einziger Krämer um so mehr vollkommen befriedigen könne, als dieselbe der Stadt Pirna unmittelbar gegenüber dicht am Elbufer liege, als ferner deren Angeseffene und Einwohner von Entrichtung eines Fährgeldes befreit seien, und als das auf demselben Elbufer ganz nahe an Copicz angren-



zende Dorf Posta ebenfalls seinen Kramer habe. Zudem verstoße es gegen eine gesunde Gewerbepolitik, wenn durch Aufhebung des direkten Verkehrs zwischen Stadt- und Landbewohnern der beiden Theilen schädliche Zwischenhandel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen befördert würde.

Endlich aber benachtheilige eine solche Vermehrung der Dorfkramereien auf dem rechten Elbufer die Interessen der Petenten vorzugsweise, weil die von dem Handelsstande zu Pirna bisher in ziemlichem Umfange besorgte Ueberführung der Waaren von der Elbe nach der Lausitz, theils durch die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn, theils dadurch in andere Gleise geleitet und dem Handelsstande Sachsens entzogen werde, daß in Tetschen eine Elbbrücke erbaut werde, während ein gleiches, in Pirna leichter auszuführendes Unternehmen an dem Mangel der Unterstützung Seiten der betreffenden Verwaltungsbehörden gescheitert sei. Schließlich weisen die Petenten noch auf die Ungleichheit der Gewerbesteuer hin, welche Dorfkramer und Kaufleute in den Städten entrichteten und bitten nach dem Allen:

die Kammer wolle Sich für eine Abhülfe dieser Beschwerde, hochgeneigtest verwenden und wenn nicht eine sofortige Wiederaufhebung der fraglichen Concession, doch wenigstens deren thunlichst baldige Wiedereinziehung, sowie überhaupt eine möglichste Vorsicht bei Concessionsertheilungen bezüglich des Gewerbsbetriebs auf dem Lande befürworten.

Der gemeinsame Grund der Klagen, für welche in diesen drei Petitionen um Abhülfe gebeten wird, ist, wie die Petenten selbst angeben, in dem Gesetz vom 9. October 1840, den Gewerbsbetrieb auf dem Lande betreffend, zu suchen, und es wird daher nicht überflüssig erscheinen, über dessen Geschichte Folgendes zu bemerken.

Um die allerseits als unzeitgemäß erkannten Bestimmungen des Mandates vom 29. Januar 1767, die Einschränkung des Dorfhandels und der Handwerker auf dem Lande betreffend, den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit entsprechend zu mildern, legte die Staatsregierung dem Landtage 18 $\frac{3}{4}$  mittelst Decrets vom 11. August 1834 einen Gesetzentwurf, einige Bestimmungen über das Gewerbswesen enthaltend, vor, durch welchen eine umfassende Umgestaltung des gesammten Gewerbswesens bezweckt wurde und in dessen III. Abschnitte ähnliche Bestimmungen, wie die des Gesetzes von 1840, bereits enthalten waren. Der Gesetzentwurf kam aber wegen Kürze der Zeit nicht zur Verabschiedung und wurde auch bei der Ständeverammlung vom Jahre 1836 nicht zu er-

neuerter Vorlage gebracht. Dagegen vereinigten sich die Kammern dieser Ständeversammlung in Folge einer den Gegenstand betreffenden Petition nach längerer Verhandlung zu dem in der ständischen Schrift vom 2. December 1837 enthaltenen Antrage an die Staatsregierung:

es möge der nächsten Ständeversammlung ein Gesetz zu Milderung der Bestimmungen des Mandates vom 29. Januar 1767 mit besonderer Berücksichtigung der Krämerei und derjenigen Gewerbe, welche dem Landmanne seine gewöhnlichen Bedürfnisse verschaffen, vorlegen u.

In Folge dieses Antrags wurde der nächsten Ständeversammlung mittelst Decrets vom 11. November 1839 der Entwurf zu dem Gesetze vom 9. October 1840 vorgelegt.

S. Mittheilungen 18 $\frac{39}{40}$ , zweite Kammer, S. 217.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes sollten die engen Grenzen, welche dem Gewerbsbetriebe bis dahin auf dem Lande gezogen waren, wesentlich erweitert und von den bis da festgehaltenen Vorrechten der Städte auf die bürgerliche Nahrung durch Handel und Gewerbe nicht unbedeutend zu Gunsten des Landes abgebrochen werden. Die Ideen, auf welche die neue Abgrenzung zwischen dem ländlichen und städtischen Gewerbsbetrieb gegründet werden sollten, lassen sich nach Anleitung der dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven in folgende Gesichtspuncte zusammenfassen:

- 1) daß es nicht auf eine Freigebung aller oder mehrerer Gewerbe, welche bis dahin auf dem Lande verboten oder beschränkt waren, sondern nur auf eine zeitgemäße Milderung der früheren Beschränkungen ankomme,
- 2) daß dabei auf das gegen früher erhöhte Bedürfnis des Landmanns, sowie
- 3) auf die Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse der verschiedenen Landestheile, und
- 4) auf die, wenn auch zum Theil nur durch Connivenz der Beamten entstandenen factischen Verhältnisse zu sehen sei, und
- 5) daß darum dem Gesetze eine gewisse Biegsamkeit zu geben, und endlich
- 6) das der Regierung selbst nicht erfreuliche Concessionsystem zum Theil beizubehalten gewesen sei.

a) Es sollte also durch das Gesetz den Städten nicht mehr von ihrem Gewerbsbetriebe entzogen werden, als zur Befriedigung der gewöhnlichen Bedürfnisse des Landes nöthig ist;

b) nur dem Lande, nicht aber den Handwerkern, welche aus irgend einem Grunde die Stadt meiden wollen, Erleichterung gegen früher geschafft werden, und

c) bei Concessionsertheilungen über das gewöhnliche Maaß des dem Lande gewährten Gewerbsbetriebes hinaus nur dasjenige Bedürfniß befriedigt werden, welches auf der Mannichfaltigkeit der bestehenden örtlichen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile beruht.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung des Jahres 1839 hat über den ihr zuerst vorgelegten Gesetzentwurf bei erster Berathung in 11 Sitzungen verhandelt und denselben mit mehrfachen Abänderungen nur mit 35 gegen 29 Stimmen angenommen, und wenn damals die muthmaasslichen Wirkungen desselben der verschiedensten Beurtheilung unterlegen, so muß es nun nach fünfzehnjähriger Erfahrung möglich sein, diese Einwirkungen auf den Gewerbsbetrieb klar zu übersehen.

Die Deputation hat sich bestrebt, durch Vergleichung der aus dem Gesetze, den Motiven zu demselben und den über dasselbe gepflogenen Verhandlungen hervorgehenden Absicht des Gesetzes mit den Folgen, welche dasselbe thatsächlich für das Verhältniß des städtischen zum ländlichen Gewerbsbetriebe hervorgebracht hat, eine klare und unpartheiische Anschauung zu gewinnen, und ist dadurch zu der sogleich näher zu motivirenden Ueberzeugung gelangt:

- I. daß die Klagen der Petenten zum Theil nicht unbegründete sind,
- II. daß denselben jedenfalls durch die in Aussicht gestellte Gewerbeordnung Abhülfe zu verschaffen sein werde, und
- III. daß es billig und möglich erscheine, schon jetzt und vor dem Instre-treten der Gewerbeordnung den Petenten in Rücksicht einiger der erhobenen Beschwerden im Verordnungswege Erleichterung zu gewähren.

Indem die Deputation diese drei Sätze umständlicher darlegt, glaubt sie dadurch nicht allein die drei hier vorliegenden Petitionen in der Hauptsache zur Erledigung zu bringen, sondern auch vielen anderen Wünschen der städtischen Gewerbetreibenden, welche schon früher laut geworden, und nur diesmal nicht an die Stände gelangt sind, zu begegnen.

#### ad. I.

Nachdem im Laufe der Zeit durch weitgreifende Umgestaltung vieler staatlichen und gewerblichen Verhältnisse der Landbewohner auch deren häusliche

Lebensweise sich wesentlich verändert und deren gewöhnliche Lebensbedürfnisse sich nicht unbedeutend erhöht haben, und nachdem die Betriebsweise und Rentabilität der Landwirthschaft die Anfertigung der nothwendigen Betriebsgeräthschaften selbst in der kleinsten Wirthschaft kaum mehr gestattet, kann es nur als eine zeitgemäße und nothwendige Erleichterung der Landwirthschaft erscheinen, wenn dem Landbewohner die Möglichkeit nicht länger vorenthalten wird, die täglich nothwendigen Lebens- und Betriebsbedürfnisse durch Andere in nächster Nähe befriedigen zu können, und zu diesem Behufe und

zum Bau und Erhaltung seiner Gebäude einen Maurer- und Zimmermeister und einen Schornsteinfeger,

zu Herstellung des Hausgeräthes einen Tischler und Glaser,

des Wirthschaftsgeräthes einen Schmied, Wagner, Sattler, Seiler, und je nach localem Betriebe einen Böttcher,

zu Erlangung und Erhaltung der gewöhnlichen Kleidung einen Schneider und Schuhmacher, sowie zur

täglichen Nahrung einen Bäcker, Fleischer und Kramer in solcher Nähe zu haben, daß er diese Handwerker nicht in größerer Ferne zu suchen habe, als in welche er und seine Leute in täglichen Berufsgeschäften ohnedieß zu gehen haben.

Diesen Betrachtungen entsprechen die §§ 5. 6. 7. und 23. des fraglichen Gesetzes von 1840 und es bezeichnen dieselben das höchste Maaß des gewöhnlichen Gewerbsbetriebs auf dem Lande, indem § 7. in Betreff der genannten Handwerker, (mit Ausnahme der Maurer, Zimmerleute und Schornsteinfeger, denen die Wahl des Niederlassungsortes freigelassen ist,) und Kramer bestimmt, daß in jeder Landgemeinde Einer derselben gesetzt werden kann, dafern die Obrigkeit in Befolgung der Bestimmungen des § 8.

nach der räumlichen Ausdehnung und Lage des Ortes,

nach der Einwohnerzahl,

den Ackerbau- und Gewerbsverhältnissen, ingleichen

nach der Entfernung von Städten und anderen mit Handwerkern besetzten Dörfern

ein Bedürfniß hierzu erkennt.

Vergl. Verordnung an die Kreisdirection zu Leipzig vom 6. Juni 1841 und

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung. N. F. Bd. I. S. 474.

Nach § 9. und 24. kann zwar dieses gewöhnliche Maaß des ländlichen Gewerbsbetriebes durch Zulassung mehr als Eines, oder auch anderer, als der § 7. genannten Gewerbtreibenden durch Concession der Staatsregierung überschritten werden; es sind jedoch dabei nach § 24. zunächst hinsichtlich der Kramer die im § 8. erwähnten Umstände, sowie die Verschiedenheit der Nahrungsverhältnisse der Einwohner und der Grad ihres Wohlstandes zu berücksichtigen. Daß aber diese Rücksicht bei Regierungsconcessionen auch für Handwerker, obgleich sie im Gesetze nicht so ausdrücklich ausgesprochen ist, wie hinsichtlich der Kramer, dennoch in der Absicht des Gesetzes liege, geht aus den Motiven zu §§ 7. — 10. hervor,

s. Mittheilungen 18 $\frac{3}{4}$  $\frac{2}{0}$  zweiter Kammer, S. 281, nach welchen zuerst beabsichtigt war, die Ueberschreitung des Normalmaaßes von der Einwohnerzahl der Landgemeinden abhängig zu machen, von welcher Ansicht man aber darum wieder abgegangen ist, weil das erhöhte Bedürfniß weniger von der Volkszahl, als von den in § 8. angeführten Umständen abhängt.

Wenn hiernach das Gesetz, insofern es jeder Landgemeinde einen Kramer zugestehet und die Zahl und Art der Handwerker feststellt, welche in einer Landgemeinde gesetzt werden können, ein Maaß dessen aufstellt, was zu Gunsten der Landbewohner von dem früher ausschließlichen Rechte der Städte auf den Handels- und Handwerksbetrieb abgebrochen werden sollte, so ist diese Maaßfeststellung doch nur eine scheinbare, indem, um, wie die Motiven sagen, dem Gesetze die erforderliche Biegsamkeit zu geben, die Anwendung des Maaßes des gewöhnlichen ländlichen Handwerksbetriebs facultativ und im einzelnen Falle in das Ermessen der Unterbehörden gestellt und der Staatsregierung außerdem die Ueberschreitung dieses Maaßes nachgelassen ist, ohne den dadurch benachtheiligten Städten ein wirksames Einspruchsrecht zu gewähren.

Die Biegsamkeit des Gesetzes, welche auf der einen Seite die Füglichkeit gewährt, Härten in der Anwendung zu vermeiden, macht es auf der anderen Seite möglich, die heilsame Absicht des Gesetzes zu vereiteln und die Bestimmungen desselben zum Nachtheil entweder des Landes oder der Städte anzuwenden.

Und wenn die Petenten in dieser Biegsamkeit des Gesetzes den hauptsächlichsten Grund ihrer Beschwerden erkennen, so kann die Deputation nicht umhin, die Klagen der Petenten in dieser Hinsicht gerechtfertigt zu finden.

Denn so sehr die Deputation anerkennt, daß der erhöhte Anspruch, welchen die Consumenten an den Ackerbau dahin machen, daß durch verbesserte

und umfassendere Cultur die knapper werdenden Nahrungsmittel immer reichlicher zu liefern trachte, zugleich auch gewiß bedinge, daß dem Landbewohner nicht zugemuthet werde, unnütze Zeit auf Herstellung oder Erlangung seiner unentbehrlichen täglichen Lebensbedürfnisse zu verwenden, und so billig es daher erscheint, daß die Städter einen Theil ihrer besonderen Vorrechte zu Gunsten der Landbewohner aufgeopfert haben: so gerecht scheint es auch, daß den Städten der Gewerbebetrieb, auf welchen ihre Existenz allein gegründet ist, nicht weiter geschmälert werde, als es zum Vortheile der Landbewohner unumgänglich nothwendig und zweckmäßig ist.

Wenn nun aber, wie die Petenten nicht ohne Zustimmung der fast aller Orten gemachten Erfahrungen anführen, Dorshandwerker in solcher Nähe der Städte oder anderer bereits mit Handwerkern versehenen Dörfer gesetzt werden, daß die Bewohner der neubesetzten Landgemeinden bis zu diesem eignen Handwerker kaum einen kürzeren Weg haben, als zu dem schon vorher in der Stadt oder dem Nachbardorfe wohnenden; oder wenn, wie in dem Falle, auf welchen sich die Petition der Handelsinnung zu Pirna bezieht, nach §§ 9. und 24. des Gesetzes mehrere Handwerker oder Kramer sich in einer Landgemeinde niederlassen dürfen, deren Bedürfnisse ein Einziger überflüssig zu befriedigen vermag, so ist darin eine Beeinträchtigung der städtischen Gewerbsrechte nicht mit Unrecht zu erkennen.

Es soll von diesen Rechten nach der Absicht des Gesetzes nur so viel abgebrochen werden, als zur Erleichterung der Landgemeinden nothwendig ist, und wenn daher in Landgemeinden, welche ihre täglichen Lebensverhältnisse bisher aus Nachbarorten bezogen, ohne sie dadurch in größerer Entfernung aufzusuchen, als in welche die Bewohner in täglichen Berufsgeschäften ohnedieß gehen, dennoch über das Bedürfnis eigene Handwerker angesetzt, oder da, wo dergleichen und Kramer schon wohnhaft, die Zahl derselben über den wirklichen Bedarf vermehrt wird, so wird in solchen Fällen nicht die in der Absicht des Gesetzes liegende Erleichterung der Landbewohner erzielt, welche ja schon bisher ihre täglichen Bedürfnisse ausreichend befriedigen konnten, sondern es werden Gewerbetreibenden, welche entweder wegen mangelnder Berufstüchtigkeit oder weil sie den weniger kostspieligen Aufenthalt auf dem Lande zum Nachtheil ihrer Gewerbsgenossen ausbeuten wollen, die Städte meiden, Vortheile gewährt, welche ihnen das Gesetz von 1840 gar nicht zugehört hat; und während hierdurch die Städte wesentlich benachtheiligt werden, wird andererseits der Landgemeinde in vielen Fällen durch Aufnahme von dergleichen mindertüchtigen oder durch die vorhandene Concurrrenz nur dürftig sich nähren-

den Gewerbetreibenden wenig gedient, und die Gutachten der Gemeinderäthe, auf Grund welcher solche Concessionen ertheilt werden, haben häufig eben nicht das Wohl der Gemeinde, sondern nur die Interessen der Concessionsuchenden im Auge. Unterlassen nun die concessionsertheilenden Behörden, welche mit den örtlichen Verhältnissen nicht immer im genügenden Umfange vertraut sein können, eine gründliche Prüfung der gemeinderäthlichen Gutachten, so wird es erklärlich, daß, wie die Erfahrung lehrt, Concessionsertheilungen vorkommen, durch welche die Städte gegen die Absicht des Gesetzes beeinträchtigt werden.

Das in § 2. den Innungen nachgelassene Recht der Rüge hat sich aber in diesen Fällen sowohl, als in den nicht seltenen Fällen, wo die Dorfhandwerker die ihnen durch §§ 16. und 17. nachgelassenen Befugnisse zum Halten von Lehrlingen und Gesellen überschreiten, als fast immer erfolglos erwiesen, und erschienen daher der Deputation die Klagen der Petenten weniger in Rücksicht der Bestimmungen selbst des Gesetzes von 1840, als in Rücksicht der vermöge ihrer Biegsamkeit eintretenden Anwendung und Ausführung derselben nicht unbegründet.

## II.

Es ist aber wohl anzunehmen, daß diesen Klagen, soweit sie berechtigt sind, durch die in Aussicht gestellte Gewerbeordnung Abhülfe werde verschafft werden, da sowohl das Concessionswesen als die Aufsicht auf den Gewerbebetrieb muthmaaslich Gegenstände dieses Gesetzes sein werden.

Noch vor 50 Jahren würden die Städte über eine Nahrungseinbuße, wie sie dieselbe durch das Gesetz von 1840 erlitten, nur geringe Klage geführt haben. Zu einer Zeit, in welcher die Kaufleute und Handwerker ausschließlich die Bewohner ihrer Wohnorte und die Umgegend mit Handels- und Handwerkswaaren versorgten, war deren Gewerbsbetrieb auf den sichern Grund des Bedürfnisses dieser Bewohner gegründet, und damals hatte das Handwerk einen goldenen Boden. An die Stelle dieses ruhigen in sich geschlossenen Gewerbsbetriebes ist durch die gänzlich veränderten Transportmittel ein ganz anderer Verkehr getreten, der Consument bezieht Waaren von auswärtigen Kaufleuten durch deren reisende Geschäftsgehülfen, oder von Hausirern, oder besucht selbst die durch Dampfkraft ihm näher gebrachten größeren Handelsstädte zum Einkauf seiner Bedürfnisse, und statt der Arbeiten einheimischer Handwerker bezieht er die wohlfeileren Fabrikwaaren.

Die großen Städte werden von diesem Umschwunge der Verhältnisse viel-

leicht weniger betroffen und diejenigen Städte, welche sich hauptsächlich vom Fabrik- oder Manufacturbetriebe nähren, leiden wohl mehr von den Schwankungen des Weltverkehrs und beide Kategorien haben durch die neuen Verhältnisse vielfach Ersatz für das Entgehende gefunden. Allein auf eine sehr große Anzahl mittler und kleiner Städte paßt das gegebene Bild vollkommen, und wer die Verhältnisse dieser Städte kennt, wird zugeben müssen, daß wenn dieselben die bisherigen blieben, eine gänzliche Verarmung und Verödung derselben die unausbleibliche Folge sein müßte. Der traurige Zustand des gesunkenen Erwerbs vieler Städte tritt zwar noch nicht so grell, wie ihn die Petenten schildern, ins Auge, und namentlich nicht so auffallend wie die zeitweilige Nahrungslosigkeit in den Fabrikdistricten des Landes, weil das Nachhalten früheren Verdienstes der Einzelnen und der aus der Vorzeit stammende Besitz der Gemeinden den Schein des früheren Wohlstandes noch eine Zeit lang aufrecht erhält, und weil mancher Seufzer nicht auf Rechnung der Verdienstlosigkeit, sondern der Theuerung der Lebensmittel geschrieben wird. Allein der Abhilfe bedarf der Zustand dieser Städte nicht minder. Ihre Gesamtbedeutung (mit Ausnahme der ganz kleinen ackerbautreibenden Städte) ist für den Staat zu groß, als daß auch der unbetheiligte Landbewohner ihrer Verödung ruhig zusehen könnte. Die Städte allein sind im Stande, durch das dichte Beisammenvohnen viele der Anstalten ins Leben zu rufen und zu erhalten, welche Gelegenheit geben, die höhere Bildung zu erlangen, deren eine sehr große Zahl der Staatsangehörigen jetzt bedarf, und nur durch die nahe Berührung vieler Berufsgenossen sind Fortschritte der Gewerbe, Wissenschaften und Künste möglich. Je weniger aber solcher Centralpunkte für Bildungsanstalten und gemeinnützige Vereinigungen in einem Lande vorhanden sind, desto einseitiger, je mehr, desto verbreiteter wird die Bildung sein. Die große Menge mittler und kleiner Städte unsers Vaterlandes trägt gewiß viel zu dem hohen Aufschwunge bei, den die große Industrie und die Landwirthschaft gewonnen haben.

Ist darum die Erhaltung vieler kleinen Centralpunkte im Interesse der stetig steigenden Volksbildung wünschenswerth, so ist sie zum Glück auch zu hoffen.

Obgleich die bedeutende Umkehrung der Verkehrsverhältnisse von vielen durch dieselbe hart Betroffenen nicht mit günstigem Auge, und als ein Fortschritt zum Besseren, sondern zum Untergange angesehen auch wohl nicht erkannt wird, daß die durch den allgemeinen Fortschritt der Zeit bedingten Veränderungen unaufhaltsam und eine Rückkehr zu den alten Zuständen unmöglich ist: so kann es dem genauen Beobachter doch nicht entgehen, daß die Mehr-



zahl der hier gemeinten Städte den gegenwärtigen Zustand als einen Zustand des Uebergangs und der Crisis ansehen, der zwar an sich gefährlich ist und für den Augenblick ihnen noch dadurch erschwert wird, daß er mit einer Zeit langandauernder Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse zusammenfällt, aus dem sie sich aber durch eigne Anstrengung empor zu arbeiten für möglich halten und entschlossen sind, dafern ihnen nur einige Beihülfe dadurch zu Theil wird,

- 1) daß sie in ihrem Streben, ihre Erwerbsquellen nach den Forderungen der Neuzeit umzugestalten, unterstützt, und
- 2) während der Zeit der Crisis die Störungen, welche den krankhaften Zustand verschlimmern, ferne gehalten werden.

Auf letztere wird der Bericht im dritten Theile zurückkommen, die zuerst gemeinte Unterstützung ist von einer Gewerbeordnung zum größten Theile zu erwarten.

Haben nach Obigem die Städte vielfach den bisherigen Boden ihres Erwerbes verloren, so bestehen doch noch alle die alten Formen, die durch die geschwundenen Verhältnisse bedingt waren. Die städtischen Gewerbetreibenden suchen diese Fesseln zu sprengen, indem sie neben den alten Gewerbsverbindungen überall neue Vereinigungen begründen. In allen Städten sind thätige Gewerbe- und Handwerkervereine, Sonntagschulen, Sparcasse, Creditanstalten, Vereine zu gemeinschaftlichem Ein- und Verkauf u. s. w. durch eigne Anstrengung geschaffen worden, und es ist gewiß mit großem Danke anzuerkennen, daß die Staatsregierung diese Anstrengungen weise und kräftig regelt und fördert. Allein diese vereinzelt Bestrebungen schaffen nur einseitige Hülfe, und auch nur dem Einsichtigen und Rührigen, und hindern durch beschränkte Einseitigkeit die nothwendige und allein fördernde Uebereinstimmung in der Anwendung der Hülfsmittel. Unser Gewerbswesen ist nicht ein historisches Aggregat thatsächlicher Zustände, sondern ein nach inneren Gesetzen gegliederter Körper. Es ist daher dringend zu wünschen, daß die Staatsregierung das allgemeine Streben nach einer durchgreifenden Reorganisation des kleinen Gewerbes durch eine Gewerbeordnung unterstütze und dadurch den Wünschen aller Gewerbetreibenden, der größten nicht mehr als der kleinen, entgegen komme.

Sehr richtig hat die Staatsregierung erkannt, daß die Aufhebung der alten Formen und Fesseln, womit in einem großen Nachbarstaate ein wenig glücklicher Versuch gemacht worden ist, allein nicht zum Heile führe, und es ist auch zuzugeben, daß die Schaffung neuer Formen in der Organisation der Gewerbe keine leicht zu

lösende Aufgabe sei; allein es möge nur nicht das Bessere der Feind des Guten sein. Jede neue Gewerbeordnung wird, als Versuch, die Zeichen der Uebergangszeit an sich tragen, und erst wenn die durch den ersten Organisationsversuch geschaffenen neuen Verhältnisse sich in der Praxis consolidirt haben werden, wird die beste Gewerbeordnung geschrieben werden. Aber um über die Zeit der Crisis hinwegzuhelfen, ist eine minder vollkommene Gewerbeordnung immer besser als keine; und je länger mit deren Herausgabe gezaudert wird, desto mehr bilden sich die einzelnen Hilfsversuche zu festgewurzelten Instituten aus, welche dann einer allgemeinen gleichförmigen Organisation im Wege stehen.

Eine neue Gewerbsorganisation wird gewiß in den sinkenden Gewerbsbetrieb neuen Aufschwung bringen, indem sie dem Fleiße und Streben Fesseln abnimmt und neue Bahnen öffnet, sie wird dann den städtischen Handwerker und Kaufmann nicht nur befähigen, der ihm jetzt gefährlichen Concurrenz der größern Industrie zu begegnen und schon dadurch den Klagen der Petenten Abhülfe gewähren, sie wird aber auch speciell den Beschwerden, welche dieselben aus dem Gesetze von 1840 ableiten, begegnen.

Wenn an die Stelle der jetzigen Zünfte und Innungen Vereine treten, welche größere Arbeitsgebiete umfassen und die Gewerbetreibenden größerer Landestheile als bisher vereinigen, und wenn damit den Aufsichts- und Verwaltungsbehörden ein größerer Kreis ihrer Thätigkeit angewiesen wird, so wird die Befriedigung der Bedürfnisse des Landes nach feststehender Bemessung so erfolgen, daß dadurch der städtische Verkehr nicht weiter als nothwendig geschmälert wird. Dennoch eintretende Uebelstände werden schneller und sicherer erledigt, und der unmittelbare Verkehr zwischen Stadt und Land um so sicherer wieder hergestellt werden, als die zu gleicher Zeit eintretende neue Organisation der Verwaltungsbehörden die Interessen des Landes und der Städte einander näher bringen und die Wahrheit des Sages in helles Licht setzen wird, daß Stadt und Land am Besten gedeihen werden, wenn sie, statt sich eifersüchtig von einander abzusperren, sich gegenseitig in ihren verschiedenen Bedürfnissen genauer kennen lernen und zu unterstützen streben.

Der Herr Königliche Commissar erklärte, eine bestimmte Zusage dahin nicht ertheilen zu können, daß in der zu erlassenden Gewerbeordnung dieselben Grenzen des ländlichen und städtischen Gewerbsbetriebs genau eingehalten werden würden, welche nach dem Gesetze vom 9. October 1840 die jetzt gültigen sind. Es ließe sich nicht im Voraus übersehen, ob nicht die Nothwendigkeit vorhanden sein könnte, diese Grenzen nach der einen oder der andern Seite zu verrücken; denn da die möglichste Förderung des Aufschwungs aller Gewerbe

durch das allgemeine Landeswohl geboten sei, so müsse den Gewerben die Fähigkeit gewahrt werden, sich an den Orten, sei es Stadt oder Land, niederzulassen, wo die Mittel zum vortheilhaftesten Betriebe ausschließlich oder wenigstens in vorzüglichem Maasse vorhanden seien.

Zudem lasse sich der Unterschied zwischen Stadt und Land in unserer Zeit nicht wohl anders als danach bestimmen, ob ein Ort einem städtischen oder bäuerlichen Wahlkreise zugewiesen sei; die hauptsächliche Beschäftigung der Einwohner gewähre ein Anhalten zu dieser Unterscheidung an vielen Orten nicht mehr; denn viele Dörfer seien fast ausschließlich von Gewerbetreibenden bewohnt, während eine nicht unbedeutende Anzahl kleinerer Städte in der Hauptsache Ackerbau treibe.

In jenen industriellen Dörfern sei aber die Anwesenheit nicht nur der in § 7. des Gesetzes von 1840 genannten, sondern noch vieler anderer Handwerker dringend erforderlich, hierdurch aber seien Ausnahmen von diesem Gesetze geboten, da man die Industrie in den Fällen, wo deren Betrieb von der Vertikalität abhängt, nicht an die Städte binden könne. Ließe sich hiernach nicht mit Bestimmtheit voraussehen, daß die dermalen gesetzliche Grenzlinie des ländlichen und städtischen Gewerbebetriebes in der neuen Gewerbeordnung ganz unverändert beibehalten werden dürfte, so erklärte doch der Königliche Commissar, daß im Wesentlichen und namentlich in Beziehung auf die im § 7. genannten, zur Erleichterung des Betriebes der Landwirthschaft erforderlichen Handwerker, das Princip der jetzt bestehenden Vertheilung der Gewerbsberechtigung zwischen Stadt und Land jedenfalls auch einer neuen Organisation zu Grunde gelegt werden würde, und daß die oben im Berichte angedeutete Erwartung, daß durch veränderte Bestimmungen über die Arbeitsgebiete der verschiedenen Gewerbe, sowie über den örtlichen Umfang der gewerblichen Körperschaften künftig die Grenze der ländlichen und städtischen Gewerbsberechtigungen leichter und sicherer als bisher werden inne gehalten werden können, nicht ohne Berechtigung sei.

Die Deputation, von der Ueberzeugung ausgehend, daß zwar der fortschreitenden Entwicklung der gewerblichen Thätigkeit eines so dicht bevölkerten Landes, wie Sachsen es ist, keinerlei Hemmnisse entgegengesetzt, vielmehr jede mögliche Förderung gewährt werden müsse, daß es aber möglich sei, bei der Ausführung dieser Grundsätze doch diejenigen Landestheile und örtlichen Zustände, welche durch die mit der fortschreitenden Entwicklung verbundene Veränderung der gewerblichen Verhältnisse zeitweilig leiden, in dem Streben zu unterstützen, sich aus gedrückten Verhältnissen empor zu arbeiten, rathet aus

diesen Gründen und um vielen der von den Petenten ausgesprochenen Wünschen eine, wenn auch nicht sofortige, doch gründliche Abhülfe zu verschaffen, der Kammer an:

bei der Staatsregierung zu beantragen, daß in die zu erlassende Gewerbeordnung Bestimmungen aufgenommen werden, wodurch die dermalen für den Gewerbsbetrieb auf dem Lande gesetzlich bestimmten Grenzen nicht nur im Wesentlichen und dem Princip nach beibehalten, sondern auch Ueberschreitungen dieser Grenze sicherer als bisher ausgeschlossen werden.

### III.

Es ist im Vorhergehenden darauf hingewiesen worden, daß viele Städte, welche in neuerer Zeit den größeren Theil ihres Erwerbes eingebüßt haben und neue Quellen aussuchen müssen, sich augenblicklich in einem Zustande der Crisis befinden, dessen Gefahren durch die Aussicht auf eine neue Organisation der äußeren Form des Gewerbes allein nicht beseitigt werden können. Eine bedeutende und sehr wünschenswerthe Erleichterung würde ihnen dadurch gewährt werden, daß der Abbruch der Nahrung, den sie durch das Gesetz von 1840 erlitten haben, schon jetzt auf das in der Absicht des Gesetzes liegende Maaß zurückgeführt und Vorkehrung dahin getroffen würde, daß Concessionen zum Gewerbebetriebe auf dem Lande nicht in dem Umfang, in welchem die gemeinderäthlichen Gutachten dieß häufig befürworten, sondern nur nach dem Maaße des von den Behörden reiflich geprüften Bedürfnisses der Landgemeinden erteilt würden. Fast alle die Concessionsertheilungen zum Gewerbebetrieb auf dem Lande, welche nicht auf einem wirklichen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde, sondern auf den so häufig vorkommenden Rücksichten auf die persönlichen Verhältnisse des Gewerbetreibenden, der die Erlaubniß zur Niederlassung seines Vortheils wegen sucht, beruhen, nützen der Landgemeinde wenig, da diese ihre gewöhnlichen Bedürfnisse eben schon vorher in der Nähe befriedigen konnte, wegen der Bedürfnisse aber, deren Ausführung höhere Ansprüche an die Kunstfertigkeit machen, selten bei diesen Gewerbetreibenden Befriedigung finden wird.

Die Städte leiden aber durch die Ansetzung solcher überflüssiger Dorfhandwerker den doppelten Schaden, daß ihnen mehr als billig von ihrem Erwerbe entzogen und der für beide Theile so wünschenswerthe directe Verkehr zwischen Stadt und Land geschmälert wird.

Daß aber die gemeinderäthlichen Gutachten häufig nicht von den in der Absicht und den Worten des Gesetzes von 1840 liegenden, sondern von Rücksichten auf Personen geleitet werden, denen jenes Gesetz einen Vortheil nicht zuzuwenden beabsichtigte, und daß ferner diese gemeinderäthlichen Gutachten in vielen Fällen die alleinige Grundlage der von den Unterbehörden nach § 8. zu ertheilenden Erlaubniß zur Niederlassung oder zu den nach § 9. der Staatsregierung über die ihr vorbehaltenen Concessionen zu erstattenden Berichte bilden, behaupten die Petenten wohl mit Zustimmung Aller derer, welche durch Erfahrung mit diesen Verhältnissen vertraut sind.

Viele Concessionen zum Gewerbebetrieb auf dem Lande würden nicht ertheilt werden, wenn die Unterbehörden bei ihren Entschlüssen und Berichten auf die in §§ 8. und 24. erwähnten Umstände sahen und dieselben einer reiflichen Prüfung unterwürfen.

Die Deputation glaubte die Wahrheit dieser Behauptungen nicht allein durch die Anführungen der Petenten, sondern durch eigne Erfahrungen ihrer Mitglieder bestätigt, und da der Königliche Commissar diesen Erfahrungssätzen um so weniger entgegen treten zu können erklärte, als die nach § 8. des Gesetzes bei den Unterbehörden ressortirenden Concessionen zum Gewerbebetrieb auf dem Lande nur in seltenen Fällen zur Kenntniß der höchsten Behörden gelangen, so schlägt die Deputation, um den von den Petenten in dieser Beziehung nicht ohne Grund erhobenen Klagen eine Abhülfe zu verschaffen, welche dem städtischen Gewerbebetriebe zwar nur einige aber sofortige Erleichterung gewähren kann, ohne dem wirklichen Bedürfnisse des Landes irgendwie Abbruch zu thun, der Kammer vor:

die Staatsregierung zu ersuchen, daß sie durch Verordnung die Unterbehörden veranlasse, bei Ertheilung der Erlaubniß zu Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande nach § 8. des Gesetzes vom 9. October 1840, und bei Berichtserstattung über in dieser Beziehung nach § 9. oder für Kramer nach § 24. zu ertheilende Concessionen der Staatsregierung mehr als bisher nicht bloß auf die dießfalligen Gutachten der Gemeinderäthe, sondern auf die eignen Wahrnehmungen über die dabei zu Grunde zu legenden in §§ 8. und 24. angeführten Umstände zu sehen, und das Resultat der reiflichen Prüfung dieser Umstände in ihren Entschlüssen und Berichten niederzulegen.

Nach diesen vorläufigen allgemeinen Betrachtungen über die Verhältnisse des Gewerbebetriebs auf dem Lande sind nun die dem Berichte zu Grunde liegenden Petitionen näher zu prüfen.

## 1.

Die Petition aus Wilsdruf ist nach ihrem oben angeführten Petition auf eine Um- und Abänderung des Gesetzes von 1840 in der Maasse gerichtet, daß fernerhin keinem Meister anderer Handwerke, als der zum Betrieb der Landwirthschaft durchaus unentbehrlichen, die Niederlassung auf dem Lande erlaubt und nur den gegenwärtig bereits dort befindlichen der Betrieb ihres Handwerkes auf dem Lande bis zu ihrem Ableben verstattet sein solle.

Demnach scheinen die Petenten zu wünschen, daß bei Bemessung des dem Lande zu gewährenden Gewerbebetriebs unter das Maas des Gesetzes von 1840 zurückgegangen werde. Sie haben sich darüber, welche Grenzen diesem Gewerbebetriebe gezogen werden sollen, zwar nicht ausgesprochen, da aber die Deputation bereits oben ihre Ansicht dahin bekannt hat, daß die Grenzbestimmungen den zwischen ländlichen und städtischen Gewerbebetriebe, welche das Gesetz von 1840 will, im Allgemeinen als billige und dann als zweckmäßige erscheinen, wenn bei der Abwendung dieser Bestimmungen Uebergriffe fern gehalten werden, so kann sie die Wünsche dieser Petenten nicht befürworten, und sie kann dieß um so weniger, als sie überhaupt es nicht für zweckmäßig halten könnte, das Gesetz von 1840 jetzt einer Aenderung zu unterwerfen, wo eine durchgreifende Reorganisation in der Gesetzgebung über Gewerbswesen im Allgemeinen in naher Aussicht steht, und daher Aenderungen der jetzt bestehenden Bestimmungen leicht der künftigen Organisation präjudiciren oder baldige abermalige Aenderungen nothwendig machen könnte.

Die Deputation will nicht in Abrede stellen, daß kleine in Mitten einer wohlhabenden Landschaft gelegene Städte, wie Wilsdruf, unter der Anwendung des Gesetzes von 1840 nicht unerheblichen und durch die Absicht des Gesetzes nicht allenthalben zu rechtfertigenden Abbruch ihrer Nahrung leiden; da die Deputation aber durch die oben gestellten allgemeinen Anträge bemüht gewesen ist, die durch billige Rücksicht auf das Land nicht gebotenen Beeinträchtigungen des städtischen Gewerbebetriebes abzuwenden, und sich der Hoffnung hingiebt, daß durch Annahme ihrer Anträge dieser Zweck zu erreichen sei, so kann sie unter Bezugnahme auf diese Anträge der Kammer nur anrathen:

die Petition aus Wilsdruf auf sich beruhen zu lassen.

## 2.

Die Petition des Stadtrathes zu Leisnig ist im Wesentlichen mit der durch das Gesetz von 1840 festgestellten Abgrenzung des ländlichen Handwerks-

betriebs (auf Dorfkramer bezieht sich dieselbe nicht) gegen den städtischen einverstanden, indem sie aber sich darüber beschwert, daß diese Grenze nur zu häufig zum Nachtheil der Städte und zum Vortheil solcher Gewerbetreibenden, welche auf dem Lande besser zu prosperiren vermeinen, überschritten werde, und daß die Aufsichtsbehörden dergleichen Ueberschreitungen durch unterlassene Prüfung des dem Concessionsgesuche als Grund untergelegten Bedürfnisses häufig conniviren, sucht sie den für den städtischen Gewerbsbetrieb aus dieser Anwendungsweise des Gesetzes hervorgehenden Nachtheil nicht, wie im Vorhergehenden die Deputation angerathen hat, dadurch abzuwenden, daß den Verwaltungsbeamten ein strengeres Anhalten an die Absicht des Gesetzes zur Pflicht gemacht werde, sondern sie will durch 8 vorgeschlagene Abänderungen einzelner Paragraphen des Gesetzes das Ermessen und die Entscheidung der Unterbehörden ganz beseitigen.

Wie die Deputation bei der Petition aus Wilsdruf erklärt hat, daß sie in Erwartung der dem nächsten ordentlichen Landtage vorzulegenden Gewerbeordnung Abänderungen des Gesetzes von 1840 zu befürworten sich nicht entschließen könne, so muß sie es auch hier um so mehr thun, als die Wünsche der Petenten ja auch erst durch einen demselben nächsten ordentlichen Landtage vorzulegenden Gesetzentwurf Befriedigung finden könnten. Die Deputation hält aber einige der in dieser Petition beantragten Bestimmungen der Erwägung wohl für werth und bemerkt zu denselben im einzelnen Folgendes:

## a.

In dem ersten und dritten Antrage wollen die Petenten das Ermessen der Unterbehörden über die Frage: ob einer Landgemeinde die im § 7. des Gesetzes genannten Handwerker und die Entscheidung der Oberbehörde darüber, ob derselben andre oder mehrere als die § 7. genannten Handwerke zuzutheilen seien, dadurch beschränken, daß sie vorschlagen, es solle das Erstere bei jeder über 300 Seelen starken und mindestens eine Viertel Postmeile von einer Stadt entfernten Landgemeinde stattfinden und für je 300 Seelen mehr einer der genannten Handwerker mehr gestattet werden können. Eine Bestimmung dieser Art war in dem ersten den Ständen im Jahre 1834 vorgelegten Gesetzentwurfe, das Gewerbswesen betreffend, enthalten. Bei genauerer Prüfung überzeugten sich jedoch Staatsregierung und Stände, wie die Motiven zum Gesetz von 1840 angeben, daß das Bedürfniß nach Handwerkern auf dem Lande sich keinesweges bloß nach der Volkszahl, sondern mehr noch nach den in § 8 des Gesetzes angeführten örtlichen Umständen bemessen lasse. Die De-

putation stimmt dieser letzteren Ansicht ganz bei, da eine isolirtliegende, wenn auch kleinere Gemeinde der nothwendigen Handwerker weniger entrathen kann, als andere dicht vor den Thoren einer Stadt gelegene oder mit Nachbargemeinden räumlich verbundene und nur durch das Behördenressort getrennte Dorfschaften. Da nun zudem nach dem Maassstabe von je 300 Seelen leicht mehr Dorfhandwerker angesetzt werden möchten, als nach dem jetzt gesetzlichen Ermessen der Behörden zu gestatten sind, dafern nur die vom Gesetz beabsichtigte Bemessung des Bedürfnisses streng inne gehalten wird, so kann die Deputation sich nicht entschließen, die betreffenden Anträge der Petenten zu unterstützen, sie rathet vielmehr der Kammer an, den

## Antrag 1.

den § 7. des Gesetzes vom 9. October 1840 dahin abzuändern:

Jede Landgemeinde, deren Ort über 300 Seelen zählt und von der nächsten Stadt mehr als eine viertel Postmeile, vom letzten Hause der Stadt bis zum ersten des Dorfes gerechnet, entfernt ist, kann ein Schneider u. s. w. wie in § 7.

sowie den

## Antrag 3.

an die Stelle des § 9. des genannten Gesetzes die Bestimmung treten zu lassen:

die Aufnahme mehrerer von den § 7. genannten Handwerkern in eine Landgemeinde ist von der Einwohnerzahl der Letzteren dergestalt bedingt, daß auf einen jeden Handwerker derselben Profession mindestens 300 Seelen zu rechnen sind,

auf sich beruhen zu lassen, in Erwägung, daß der von der Deputation gebilligte Zweck dieser Anträge nach der Ansicht derselben sicherer und ohne Abänderung des Gesetzes von 1840 durch die oben ad II. und III. gestellten Deputationsanträge erreicht werden könne.

b.

Fast dasselbe ist über den 2. Antrag der Petenten zu sagen, nach welchem die Niederlassung von Handwerkern auf dem Lande unter der von den Petenten gewünschten Beschränkung und unter Voraussetzung der § 8. des Gesetzes erwähnten Umstände lediglich von der Concessionsertheilung der Staatsregierung abhängig gemacht werden soll. Auch dieser Vorschlag zu Umgehung des Ermessens der Unterbehörden würde vor möglichen Ueberschreitungen nicht schützen, da die Entscheidung der Oberbehörde doch nur auf das Gutachten des



Gemeinderathes und die prüfende Berichtserstattung der Unterbehörde gebaut werden könnte.

Das Ermessen der Unterbehörde würde auch bei dem von den Petenten vorgeschlagenen Verfahren maßgebend bleiben, und der Vorschlag der Deputation, für jetzt und zunächst eine reisliche Prüfung der Umstände durch die Unterbehörde hervorzurufen und später nach dem Erlassen einer neuen Gewerbeordnung diese Prüfung einer für einen größeren Bezirk gesetzten, also auch zu größerem Umblid befähigten Verwaltungsbehörde zu überweisen, scheint ersprießlicher.

Der fernere Theil des 2. Antrags der Petenten, daß von der Entscheidung der Oberbehörde über ein Concessionsgesuch die städtische Innung, mit welcher der zu Concessionirende zu halten haben würde, gehört werden solle, ist an und für sich für den ländlichen Gewerbsbetrieb unpräjudizirlich, da den Innungen nicht ein Einspruchs-, sondern nur ein Vorstellungsrecht zustehen solle. Allein das Recht, Ueberschreitungen der gesetzlichen Bestimmungen bei Ansetzung von Dorfhandwerkern zu rügen, steht nach § 27. den Innungen schon jetzt zu, und die Wirksamkeit der Rüge wird dadurch, daß die Innung in jedem Falle erst zu Abgabe ihrer Ansicht aufgefordert werden würde, nicht vermehrt, sondern eher geschwächt werden, da wohl anzunehmen, daß das Gutachten der Innungen in den meisten Fällen ebenso verneinend ausfallen möchte, als die Gutachten der Gemeinderäthe öfter, als zweckmäßig ist, zustimmend sich aussprechen.

Sicherer und auf einfacherem Wege würde für die Zukunft der Zweck, den Städten ein Mittel zur Abwehr gegen die Ansiedelung überflüssiger und die Städte beeinträchtigender Handwerker zu gewähren, dadurch erreicht werden können, wenn, wie der Bericht oben als wünschenswerth andeutete, die neue Gewerbeordnung räumlich erweiterte Handwerkervereinigungen an die Stelle der jetzt meistens auf eine Stadt beschränkten Innungen treten ließe, denn dann würde die Niederlassung eines Dorfhandwerkers in diesem Kreise immer vorher zur Kenntniß der Innung kommen.

Durch den oben ad III. von der Deputation gestellten Antrag wird aber der Zweck, den die Petenten auch bei diesem Zusatzvorschlage im Auge haben, und den sie auf dem von ihnen gewünschten Weg der Gesetzgebung erst in späterer Zeit erreichen könnten, schon jetzt wenigstens annähernd erfüllt.

Die Deputation hält sonach den Antrag 2. der Petenten,

daß § 8. und § 9. des Gesetzes vom 9. October 1840 vereinigt und die Niederlassung der auf den Dörfern zulässigen Handwerker unter den

in § 8. vorgeschriebenen Voraussetzungen lediglich von der Concessionsertheilung Seiten der Regierungsbehörde abhängig gemacht würde, unter der zusätzlichen Bestimmung:

nach vorgängigem Gehör der betreffenden städtischen Innung, mit welcher der Aufnahme suchende Dorfhandwerker gesetzlich es zu halten hat,

seinem Zwecke nach durch die Deputationsanträge bei II. III. für erledigt, und rathet der Kammer an,

denselben soweit dieß nicht der Fall sein sollte, auf sich beruhen zu lassen.

c.

In ihrem 4. Antrage wollen die Petenten das § 12. nachgelassene Befugniß der Landmeister, bei ihren Arbeiten in das Arbeitsgebiet technisch verwandter Handwerke überzugreifen, durch den Zusatz beschränkt wissen,

daß von dieser Befugniß die Fertigung neuer Arbeit ausgeschlossen sein solle.

Es ist nicht zu leugnen, daß die Bestimmung des § 12, welche dem Landmeister ein weit größeres Arbeitsbefugniß einräumt als dem Stadtmeister, und wonach der Schmied im Nothfall eine Schlosserarbeit, der Zimmermann eine Tischlerarbeit verrichten darf, für das Land sehr vortheilhaft ist, und auch den städtischen Geschäftsbetrieb nicht allzusehr beeinträchtigen wird, wenn die in dem § 12. enthaltene Bestimmung, daß dergleichen Uebergriffe nur zu Befriedigung des nothwendigen Bedarfs der Dorfbewohner gestattet sein sollen. Allein da in den meisten Fällen Niemand vorhanden ist, der ein Interesse daran hätte, auf Innehaltung der gesetzlichen Beschränkung zu sehen, so kann diese Befugniß der Dorfhandwerker, namentlich in Verbindung mit der Bestimmung des § 16., wonach es den Dorfhandwerkern gestattet ist, unter gewissen Voraussetzungen auch für die Städte zu arbeiten, für den Gewerbsbetrieb der Letzteren sehr gefährlich werden.

Eine Beschränkung dieser Befugniß, wie die Petenten dieselbe vorschlagen, erscheint daher empfehlenswerth, eines Theils weil sie die bereits im Gesetze enthaltene Beschränkung nur schärfer und dem wirklichen practischen Bedürfnisse des Landes entsprechender ausdrückt und andern Theils durch dieselbe dem Bedarfe der Dorfbewohner insofern wohl schwerlich ein Abbruch geschieht, als die Arbeiten, welche ein Handwerker in nur technisch verwandten Arbeitsgebieten liefert, meistens so unvollkommen ausfallen, daß man dieselben wohl selber zu Anfertigung neuer, sondern meist nur zu dringender Ausbesserung beschädigter Gegenstände verwenden wird.

Da die Deputation sich jedoch oben dahin ausgesprochen hat, daß sie eine wesentliche Abänderung des Gesetzes von 1840 nicht für zeitgemäß erachten könne, und da sie ferner zu der Annahme sich berechtigt glaubt, daß eine neue Gewerbsorganisation auch neue Bestimmungen über die Arbeitsgebiete der einzelnen Gewerbe enthalten und in Folge dessen

die Befugniß der Dorf- und Stadthandwerker in Beziehung auf das Arbeitsgebiet gleichstellen werde,

so rathet die Deputation unter Bezugnahme auf die ausgesprochenen Voraussetzungen an,

auch diesen Antrag der Petenten zur Zeit auf sich beruhen zu lassen.

d.

In ihrem fünften Antrage weisen Petenten darauf hin, daß in dem fraglichen Gesetze bei § 13. insofern eine Lücke sei, als zwar vorgeschrieben ist, daß Landmeister zu einer der nächsten städtischen Innungen halten, aber nicht zugleich, daß sie das Meisterrecht bei derselben gewinnen sollen.

Hierdurch entsteht der durch die Erfahrung vielfach bestätigte Mißbrauch, daß Gesellen das Meisterrecht bei Innungen erworben, welche von ihrem künftigen Wohnsitz oft weit entfernt sind, und zwar um mit einem leichteren Probestück oder geringeren Kosten das Meisterrecht zu erlangen, als dieß bei der Innung zu welcher sie künftig halten sollen, möglich wäre. Häufig treibt Gewinnsucht auch die Innungen dazu, Gesellen, denen die nöthige Geschicklichkeit mangelt, dennoch zum Meister zu sprechen, wenn sie wissen, daß der Gesell sich auf einem weit entfernten Dorf niederlassen will. Die Petenten beantragen daher zu § 13. den Zusatz:

die in § 7. genannten Dorfhandwerker ic. haben das Meisterrecht bei einer der nächsten städtischen Innungen zu gewinnen oder, dafern sie bereits auf einem anderen Dorfe als Meister ihr Gewerbe betrieben, bei derselben einzuwerben und zu ihr zu halten.

Es kann der Deputation nicht anders als wünschenswerth erscheinen, wenn dem von den Petenten gerügten allerdings vorhandenen Mißbrauche, welchen durch die neuerlich mittelst Verordnung bewirkte Aufhebung des Unterschiedes zwischen Land- und Stadtmeister rücksichtlich des Meisterstücks nur theilweise gesteuert ist, durchgreifend Einhalt gethan würde. Und da der Inhalt des von den Petenten beantragten Zusatzes zu § 13. eine wesentliche Bestimmung des Gesetzes von 1840 nicht abändert, vielmehr das Princip der Abgrenzung des ländlichen und städtischen Gewerbsbetriebes gar nicht berührt und als ein mit

der Absicht des § 13. wohl zusammen stimmender Zusatz erscheint, und da auch endlich dem Lande nicht daran liegen kann, Handwerker zu bekommen, welche wegen mangelnder Geschicklichkeit sich nicht getrauen, das Meisterrecht bei der Innung zu suchen, zu welcher sie künftig zu halten haben, so sieht sich die Deputation bewogen, der Kammer anzurathen:

daß sie den fünften Antrag der Petenten der Staatsregierung zur Erwägung und zu dereinstiger Berücksichtigung bei der künftigen Gewerbeorganisation empfehle.

e.

Zu §§ 16. und 17. des Gesetzes von 1840, das Halten von Gesellen und Lehrlingen betreffend, beantragen die Petenten eine dahingehende Beschränkung,

daß den Dorfhandwerkern mit Ausnahme der Maurer, Zimmerleute, Essenlehrer und der Weber und Strumpfwirker in den § 4. genannten Fällen (wenn dieselben ihr Geschäft fabrikmäßig betreiben) nur das Halten eines Lehrlings und eines Gesellen gestattet werden solle.

Es ist aber das Unterrichten von Lehrlingen unbedingt, d. h. ohne Beschränkung auf Einen, nach § 16. außer den ebengenannten Handwerkern nur den Schmieden, Wagnern und Fleischern, und den Uebrigen nur in Hinsicht auf ihre Söhne und Enkel nachgelassen; das Halten mehrerer Gesellen aber nach § 17. 1. außer den von den Petenten Genannten nur den Schmieden, Wagnern, Fleischern und Böttchern.

Es sind auch nicht alle auf dem Lande wohnende Schmiede, Wagner, Fleischer und resp. Böttcher zu Verwendung mehr als eines Lehrlings und Gesellen befugt, sondern von ihnen nur derjenige Meister in jeder Landgemeinde, welcher sein Recht nicht durch Regierungsconcession, sondern vermöge der Bestimmungen des § 7. ausübt. Alle übrigen, auf welchem Rechte auch ihre Befugniß als Dorfhandwerker beruhe, bedürfen, um mehr als einen Lehrling oder Gesellen halten zu können, einer Concessionsertheilung der Staatsregierung.

Diese aus den Worten des § 17. hervorgehende Beschränkung ist durch Verordnung der Kreisdirectionen vom 20. Februar und 11. Mai 1841 (vergl. Zeitschrift für Rechtspf. und Verwalt. N. F. Bd. I. S. 543) noch besonders ausgesprochen worden; und es ist dieselbe auch der in den Motiven zum Gesetz von 1840 bei § 13. ausgesprochenen Absicht:

von der auf dem Mandate von 1767 beruhenden Regel, daß Dorfhandwerker nur auf eigene Handarbeiten und also weder Lehrlinge noch Gesellen halten sollen, nicht im Allgemeinen abzugehen, da keine Gleich-

stellung der Land- und Stadthandwerker, sondern nur eine exceptionelle Aushülfe für das Bedürfniß der Landbewohner beabsichtigt werde, ganz angemessen.

Freilich mag wohl in der Praxis in Hinsicht der Lehrlinge und Gesellen der Dorfhandwerker vielfach über das Erlaubte hinausgegangen und die angeordnete Beschränkung überschritten werden, und es mögen wohl auf diese Ueberschreitungen die Beschwerden der Petenten wesentlich sich beziehen.

Da aber die Bestimmungen der Paragraphen 16. und 17. selbst nicht über das als Maasß des ländlichen Gewerbebetriebes angenommenen Bedürfniß hinauszugehen scheint, und da eine Beschränkung, wie die Petenten sie wünschen, das Princip des Gesetzes alteriren würde, auch der Königliche Commissar darauf hinwies, daß die dem künftigen Wohnort des Gewerbetreibenden nächste Stadt nicht unbedingt in allen Fällen für denselben die geeignetste zu Gewinnung des Meisterrechts sein werde, so rathet die Deputation der Kammer zwar an:

den sechsten Antrag der Petenten auf sich beruhen zu lassen; die Deputation giebt sich jedoch der Hoffnung hin, daß bei der künftigen Organisation des Gewerbewesens Veranstellungen getroffen werden, wodurch etwaige Ueberschreitungen des Rechtes der Dorfhandwerker zu Halten von Lehrlingen und Gesellen leichter als bisher vermieden werden dürften.

## f.

Der unter 7. ausgesprochene Wunsch der Petenten, daß diejenigen verabschiedeten und zum Gewerbsbetrieb berechtigten Soldaten, welche sich auf dem Lande niederlassen wollen, in die § 7. des Gesetzes bestimmte Normalzahl eingerechnet werden sollen, möchte wegen der von den Petenten selbst zugegebenen Seltenheit der Fälle kaum als ein solcher hervorgehoben werden, wegen dessen eine Abänderung des Gesetzes von 1840 zu befürworten sein würde.

Da ferner die Berechtigung zum Handwerksbetriebe, welche verabschiedeten Soldaten nach §§ 94. 95. des Gesetzes vom 26. October 1834 zusteht, schon im Allgemeinen bei einer Neugestaltung der Gewerbsgesetzgebung in Berücksichtigung gezogen werden wird, und daher auch die von den Petenten hervorgehobenen Bestimmungen des § 21. des Gesetzes von 1840 einer abermaligen Prüfung unterliegen werde, und da außerdem bei Beurtheilung dieses Antrags der Petenten neben den gewerblichen noch andre diesem Berichte fer-

ner liegende Rücksichten im Auge zu behalten sind, so bezieht sich die Deputation wegen dieses 7. Antrags auf den unten ersichtlichen allgemeinen Schlußantrag über die Leisniger Petition.

## g.

Die von den Petenten in ihrem 8. Antrag berührte Bestimmung, wonach es den wegen Armuth aus den Städten ausgewiesenen Gewerbetreibenden freistehen soll, in ihrer Heimathsgemeinde ihr Gewerbe auch ohne Regierungsconcession auszuüben, ist in Folge eines bei der Berathung des Gesetzes in der ersten Kammer gestellten Antrags als Zusatz des § 21. aufgenommen worden.

Die fragliche Bestimmung, welche den Zweck hat, Landgemeinden die Last der Versorgung solcher Heimathsangehörigen zu erleichtern, welche anderwärts wegen Armuth ausgewiesen worden sind, gehört streng genommen nicht in ein Gesetz, welches die Abgrenzung des ländlichen gegen den städtischen Gewerbetrieb zum Zwecke hat; sie scheint aber auch der Absicht des Gesetzes geradezu zu widersprechen, welche einzig und allein dahin geht, das Bedürfniß der Landgemeinden in Betreff der gewöhnlichen Gewerbszeugnisse zu befriedigen, ausdrücklich aber dem Gewerbetriebe auf dem Lande sobald er über dieses Bedürfniß hinausgehen wolle, Schranken zu setzen. Die fragliche Gesetzbestimmung gestattet einen Gewerbetrieb über das gewöhnliche (§ 7. 8.) und über das außerordentliche (§ 9.) Bedürfniß hinaus und überschreitet daher selbst die Grenze, welche zum nothwendigen Schutz der städtischen Gewerbe, dem ländlichen Betriebe derselben gezogen ist. Bei ausgewiesenen Gesellen ist die Anwendung der § 21. aber noch viel auffallender, da ihnen durch Gestattung des selbstständigen Handwerksbetriebes mehr nachgelassen ist als irgend einem andern Handwerker in der Stadt oder auf dem Lande. Die Aufnahme dieser Bestimmung wird nur dadurch erklärlich, daß man den Inhalt des Gesetzes, welcher überall dem Lande neue Vergünstigungen gegen die früheren ausschließlichen Rechte der Städte gewährte, mehr im Auge hatte, als die eigentliche streng begrenzte Absicht des Gesetzes, und daher auch noch die fragliche dem Gesetze ganz fremde und selbst widersprechende Vergünstigung hinzufügte.

Die Deputation konnte hiernach nicht umhin, sich dem Wunsche der Petenten, diese Bestimmung bei einer künftigen Neugestaltung der Gewerbegesetzgebung beseitigt zu sehen, um so eher anzuschließen, als das Vorkommen solcher Fälle bei Meistern wohl ein sehr seltenes ist.

Die Deputation schlägt daher vor,

den Antrag der Petenten unter 8. der Staatsregierung zur Erwägung bei einer künftigen Gewerbeordnung zu empfehlen.

Soweit übrigens die Leisniger Petition durch die oben gestellten selbstständigen Anträge der Deputation oder durch die angerathene Befürwortung einiger und durch Ablehnung anderer Anträge der Petenten nicht Erledigung gefunden hat, wird schließlich von der Deputation annoch beantragt,

dieselbe zur Kenntnißnahme an die Staatsregierung abzugeben.

### 3.

Die Petition des Handelsstandes zu Pirna ist theils Beschwerde, insofern Petenten die Wiederaufhebung einer von der Staatsregierung im Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften ertheilten Kramerconcession, theils Petition, insoweit sie baldthunlichste Wiedereinziehung im Erledigungsfalle und endlich im Allgemeinen möglichste Vorsicht bei Concessionsertheilungen bezüglich des Gewerbsbetriebes auf dem Lande von der Ständeverammlung befürwortet zu sehen wünschen.

Dieselbe ist der dritten Deputation wegen des Zusammenhanges des Gegenstandes mit dem der beiden vorhergehenden Petitionen zugewiesen worden.

Was zuerst die Beschwerde betrifft, so erscheint dieselbe formell zulässig, da die Petenten anführen, daß ihr desfallsiges gleiches Gesuch von der höchsten Verwaltungsstelle abfällig beschieden worden sei.

Zu materieller Begründung desselben beziehen Petenten zunächst sich darauf, daß das Gesuch des Kaufmanns Bratfisch um eine zweite Kramerconcession im Dorfe Gopitz in allen Instanzen zurückgewiesen worden sei, und nur auf ein ferneres, durch neue Gründe nicht unterstütztes Immediatgesuch des Impetranten endlich Gewährung gefunden habe, ohne daß vor der zweiten günstigen Entscheidung der Stadtrath zu Pirna als Guts herrschaft nochmals gehört worden sei. Allein der Behauptung der Petenten, daß jenes erneuerte Gesuch als zweiter Recurs in einem bereits in höchster Instanz entschiedenen Verwaltungsstreitigkeit anzusehen und als solcher unzulässig sei, steht die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes D. vom 30. Januar 1835 § 36., wonach in reinen Verwaltungssachen Recurs zu jeder Zeit und wiederholt eingewendet werden mag, entgegen und das abfällige Gutachten des Stadtraths zu Pirna muß als genügende Unterlage für beide Entscheidungen der höchsten Behörde erscheinen.

Mehr als diese in der Form liegenden Gründe spricht die von den Petenten angeführte und oben referirte Thatsache für das Petitum. Denn es läßt sich allerdings nicht absehen, wodurch für eine mittlere Landgemeinde (Gopitz hatte 1847 101 Häuser und 697 Einwohner), welche dicht am rechten Elbufer zusammengebaut, der Stadt Pirna unmittelbar gegenüber liegt und mit derselben durch von den Gopitzern behauptetes unentgeltliches Ueberfahrtsrecht verbunden ist, das Bedürfniß eines zweiten Kramers begründet sein könnte. Im § 24. des Gesetzes vom 9. October 1840 ist aber in Hinsicht der Dorfkrämer noch ausdrücklicher als dieß in § 8. und 9. hinsichtlich der Dorfhandwerker geschieht, die Regierungsbehörde bei Concessionen auf Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse hingewiesen.

Demungeachtet würde, wenn man auch annehmen dürfte, daß die Regierungsbehörde bei Ertheilung der fraglichen Concession über das als Begrenzung des ländlichen Gewerbsbetriebes anzunehmende Bedürfniß hinausgegangen sei, eine Beschwerde doch hierunter nicht zu begründen sein. Denn wenn zwar für die der Entscheidung der Unterbehörden überlassenen Niederlassungsgesuche im § 7. des Gesetzes eine gewisse Norm des gewöhnlichen Bedürfnißes des ländlichen Gewerbsbetriebes und damit auch ein einigermaßen feststehender Entscheidungsgrund für den einzelnen Fall gesetzlich gegeben ist, so ist im Gegentheile in den Fällen des über das gewöhnliche Maaß hinausgehenden Bedürfnißes, welche der Concessionsertheilung der Regierungsbehörde vorbehalten sind, gerade die Thatfrage nach dem Vorhandensein des erhöhten Bedürfnißes fast allein in das Ermessen der Letzteren gestellt, und wenn man daher auch der aus diesem Ermessen geflossenen Entscheidung nicht beipflichten möchte, so könnte dabei von einer Nichtberücksichtigung gesetzlicher Vorschriften und von einer darauf zu gründenden Beschwerde nicht die Rede sein, und die Deputation vermag daher, den Theil des Petitums, welcher

eine Wiederaufhebung der von dem Ministerium des Innern dem Kaufmann Bratsch ertheilten Concession zu Betreibung einer zweiten Kramerei im Dorfe Gopitz beantragt,

der Kammer zur Unterstüßung nicht zu empfehlen, sie rathet vielmehr,

die dießfallige Beschwerde der Handelsinnung zu Pirna als materiell unbegründet beruhen zu lassen.

Anders betrachtet die Deputation das weitere Gesuch derselben Petenten, welches auf baldthunlichste Wiedereinziehung dieser und möglichste Vorsicht bei Ertheilung ähnlicher Concessionen gerichtet ist.



Nach § 10. und § 24. des Gesetzes vom 9. October 1840 kann eine von der Staatsregierung über das in §§ 8. 9. und 23. festgestellte Maaß hinaus wegen erhöhten Bedürfnisses an mehrere Handwerker und Kramer in derselben Landgemeinde ertheilte Concession entweder auf Dauer oder für jeden einzelnen Fall gegeben werden. Im vorliegenden Falle ist die fragliche Concession nur persönlich dem Kaufmann Bratsfisch, nicht aber dahin ertheilt, daß in die Gemeinde Cospitz dauernd zwei Kramer angesetzt werden sollen und die Petenten beantragen daher, daß, wenn die dem Bratsfisch ertheilte Concession sich erledigen sollte, dieselbe einem andern Kramer nicht wieder ertheilt werden möchte.

Die bereits angeführten thatsächlichen Verhältnisse scheinen aber dafür zu sprechen, daß ein Bedürfnis nach zwei Kramerstellen in der Gemeinde Cospitz nicht vorhanden sei, und da die Deputation sich für überzeugt hält, es werde die Staatsregierung, dafern zur Zeit des Erlöschens der ertheilten zweiten Kramerconcession im Dorfe Cospitz ein wirkliches Bedürfnis des Fortbestehens derselben nicht vorhanden sein sollte, eine solche von Neuem nicht zu ertheilen, so rathet sie der Kammer an:

die fragliche Petition, soweit darin die thatsächlichen Umstände zu Beurtheilung des vorhandenen Bedürfnisses angeführt sind, zur Kenntniß der Staatsregierung zu bringen.

Unter der Voraussetzung der Richtigkeit dieser mehrfach berührten thatsächlichen Verhältnisse gewinnt es nun auch den Anschein, daß bei dem nicht Vorhandensein eines Bedürfnisses die Ertheilung einer zweiten Kramerconcession im Dorfe Cospitz mehr und fast allein zum Nutzen des Concessionirten ausgefallen sei, welcher durch Betreibung seines Geschäftes auf dem Lande bedeutende Erleichterungen an Abgaben und Spesen im Verhältniß zu seinen früheren Gewerbsgenossen in Pirna genießt ohne an dem fortgesetzt gleichem Geschäftsbetriebe wie früher gehindert zu sein, da die Nähe des Elbverkehrs und die Nähe der Stadt unverminderten Absatz möglich macht.

Solche Begünstigung Gewerbtreibender liegt aber gänzlich außer der Absicht des Gesetzes von 1840, welches eben nur das Land gegen frühere Beschränkung erleichtern will, und die Deputation empfiehlt daher der Kammer die Bitte der Petenten:

um möglichste Vorsicht bei Concessionsertheilungen bezüglich des Gewerbsbetriebs auf dem Lande der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Die begutachteten 3 Petitionen, welche in der Kanzlei ausliegen, sind noch an die erste Kammer abzugeben.

Dresden, am 14. Juli 1855.

### Die dritte Deputation der zweiten Kammer.

Dr. Haase.

Dr. Loth, Referent.

Glöckner.

Riedel.

Dr. Blatzmann.

Braun.





S f.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 26. März 1855, die Anlegung und Benutzung electro-magnetischer Telegraphen betreffend.

Eingegangen den 16. Juli 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 497 flg.)

Bericht der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. S. 411 flg.)

Protokoll derselben vom 6. Juli 1855.

Mittheilungen derselben S. 861 flg.)

Das in der Ueberschrift erwähnte allerhöchste Decret vom 26. März dieses Jahres gelangte zunächst an die erste Kammer, wurde daselbst am 6. Juli berathen, mit nur wenigen Abänderungen ohne Debatte einstimmig angenommen und von der zweiten Kammer am 10. desselben Monats der unterzeichneten Deputation zur Begutachtung überwiesen.

Der Zweck des Gesetzentwurfs ist in den Motiven, sowie in dem jenseitigen Deputationsbericht so klar und deutlich entwickelt, daß die unterzeichnete Deputation, um Wiederholungen zu vermeiden, lediglich darauf Bezug zu nehmen hat, und sich der Kürze halber erlaubt, den allgemeinen Theil des angezogenen Berichts zu dem ihrigen zu machen, da sie den darin niedergelegten Ansichten allenthalben beitreten kann.

Uebergehend zu den einzelnen Bestimmungen selbst, so ist gegen den Eingang des vorliegenden Gesetzentwurfs Etwas nicht zu erinnern.

Zu § 1.

hat die jenseitige Kammer aus den in dem Berichte angegebenen Gründen

75

Beilage zur dritten Abtheilung.

mit Zustimmung der Königlichen Commissarien die Streichung der Zeile 1 befindlichen Worte:

„oder Benutzung“

beschlossen.

Die unterzeichnete Deputation pflichtet diesen Gründen bei und empfiehlt die Annahme von § 1. mit dieser Abänderung.

§ 2.

hat der jenseitigen Deputation, wie aus ihrem Berichte zu ersehen, Anfangs zu Bedenken Veranlassung gegeben, die jedoch durch die ebendasselbst erwähnten, von Seiten der Königlichen Commissare abgegebenen Erklärungen zur Erledigung gebracht worden sind. Bei anderweiter reiflicher Erwägung der einschlagenden Frage ist die unterzeichnete Deputation ebenfalls zu der Ueberzeugung gelangt, daß die hier getroffene Bestimmung unbedenklich sei, aber auch nicht entbehrt werden könne, wenn der Zweck des Gesetzes überhaupt erreicht werden solle, und deshalb rathet sie der Kammer an, § 2. unverändert anzunehmen.

Bei § 3.

fand man jenseits die festgesetzte absolute Strafe in gewissen, dort näher bezeichneten, Fällen zwar völlig gerechtfertiget, glaubte aber, daß diese Strafe dann zu hoch gestellt sei, wenn nach erlangter Genehmigung die fragliche Vorrichtung wider die einzelnen Concessionsbestimmungen vielleicht nur ein einziges Mal benutzt worden ist, und hat, um solche minder wichtige Uebertretungen mit einer verhältnißmäßigen Strafe zu bedrohen, zugleich mit Rücksicht auf die zu § 1. vorgeschlagene Weglassung, mit Zustimmung der Königlichen Commissarien folgende Fassung angenommen:

„Wer der Bestimmung § 1. zuwider eine Telegraphenvorrichtung herstellt oder im Fall des § 2. über die dort bestimmte Frist hinaus ohne Erlaubniß fortbenutzt, verfällt in eine Geldbuße von 100 Thlr. oder entsprechende Gefängnißstrafe, sowie Confiscation sämmtlicher unbefugter Weise aufgestellter oder benutzter Telegraphenapparate und Leitungen.

Wer sonst den Vorschriften dieses Gesetzes oder den ihm für die Anlage oder Benutzung von Telegraphenvorrichtungen gestellten Concessionsbedingungen zuwider handelt, ist mit einer Ordnungsstrafe von 1 — 50 Thlr. zu belegen.“

Die unterzeichnete Deputation konnte dieser Abänderung ihre Zustimmung aus den angeführten Gründen nicht versagen, da auch ihr die Strafen für minderwichtige Uebertretungen zu hoch schienen, bemerkt zugleich, daß nach den Motiven zu § 3. S. 502 Mechaniker, die vielleicht mehrere Apparate zum Verkauf gefertigt, davon jedoch nur einen oder einzelne dem Gesetz zuwider in Thätigkeit gesetzt haben, mit den übrigen nicht betroffen werden sollen.

Der zweite Absatz im Entwurfe, welcher nunmehr der dritte des § 3. wird, bleibt unverändert.

Die Deputation schlägt der Kammer vor, § 3. in dieser veränderten Fassung anzunehmen.

#### Zu § 4. und 5.

hat die Deputation nichts zu bemerken, sie beantragt deren unveränderte Annahme, setzt aber ebenfalls voraus, daß die betreffenden Revisionsbeamten bei Handhabung der Vorschriften in § 4. das Maas der Nothwendigkeit nicht überschreiten werden und empfiehlt der Kammer, mit den vorgeschlagenen Abänderungen die Genehmigung des vorliegenden Gesetzentwurfs auszusprechen.

Dresden, den 14. Juli 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebitz, Referent.

Koelz.

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften  
Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre  
insbesondere für Rechnungswesen  
Prüfungsausschuss  
Prüfungstermin: 12.05.2011  
Prüfungsort: 10000 München

**BEIHALT**

Die Beibehaltung der Prüfungsausschüsse ist ein  
wesentliches Element der Qualitätssicherung.

Die Beibehaltung der Prüfungsausschüsse ist ein  
wesentliches Element der Qualitätssicherung.

Die Beibehaltung der Prüfungsausschüsse ist ein  
wesentliches Element der Qualitätssicherung.

Die Beibehaltung der Prüfungsausschüsse ist ein  
wesentliches Element der Qualitätssicherung.

Die Beibehaltung der Prüfungsausschüsse ist ein  
wesentliches Element der Qualitätssicherung.





I t.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

den mittelst allerhöchsten Decrets vom 28. Februar 1855 vorgelegten Entwurf einer definitiven Landtagsordnung betreffend.

Gingegangen den 16. Juli 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 345.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beilage zur II. Abth. S. 105 flg.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 530 flg.)

Der Antrag wegen Vorlegung des Entwurfs zu einer definitiven Landtagsordnung ist von der zweiten Kammer ausgegangen, die Gründe für denselben sind in der vierten öffentlichen Sitzung am 16. Januar d. J. umständlich entwickelt worden, und es hat sich damals keine Stimme dagegen erhoben.

Mittheilungen der zweiten Kammer Bd. 1. S. 27 flg.

Die unterzeichnete Deputation darf unter diesen Umständen annehmen, daß die Kammer das Bedürfnis einer endgiltig feststehenden Landtagsordnung nicht bezweifelt, und daß sie den Wunsch, die Verabschiedung derselben endlich einmal zu Stande gebracht zu sehn, theilen wird. Der Entwurf schließt sich im Wesentlichen an den Inhalt der bisher in Anwendung gebrachten provisorischen Landtagsordnung an, was ebenfalls mit den in beiden Kammern ausgesprochenen Ansichten übereinstimmt. Man nimmt daher nicht Anstand, der Kammer im Allgemeinen die Annahme des Entwurfs zu empfehlen. Die genaue Prüfung der einzelnen Paragraphen hat verhältnismäßig nur zu wenigen Bedenken Veranlassung gegeben, und die in der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen und Modificationen sind zum größten Theile für Verbesserungen anzuerkennen gewesen. Die Deputation ist daher zu dem Beschlusse gelangt, den ebenso gründlichen als vollständigen Bericht der ersten Deputation

Beilage zur dritten Abtheilung.

der ersten Kammer, soweit sie den Beitritt zu den jenseits gefaßten Beschlüssen anrathen zu müssen glaubt, auch von Seiten der Staatsregierung kein Widerspruch gegen dieselben erhoben worden ist, wie hiermit geschieht, zu dem ihrigen zu machen. Hinsichtlich derjenigen Punkte, wo entweder die Staatsregierung die jenseits beantragten Abänderungen und Modificationen bedenklich findet, oder die Deputation zu einer theils von dem Entwurfe, theils von den jenseits gefaßten Beschlüssen abweichenden Ansicht gelangt ist, hat die Vernehmung mit dem Königlichen Commissar stattgefunden, deren Ergebnis der Kammer an den betreffenden Stellen nebst dem Gutachten der Deputation vorgetragen werden soll. Außerdem wird man nur da noch besondere Bemerkungen beifügen, wo zwischen den Mitgliedern der Deputation eine Meinungsverschiedenheit obwaltet, oder wo solches sonst zur vollständigen Darlegung der Gesichtspunkte, von welchen die Deputation ausgegangen ist, nothwendig erscheint.

Der Bericht wird sich sonach im Wesentlichen auf diejenigen Punkte beschränken, worüber nach dem auf Vorschlag der Deputation am 13. d. M. gefaßten Kammerbeschlusse,

Landt.-Acten Beilage zur III. Abth. S. 398,

eine besondere Berathung eintreten soll, und dürfte sonach unbeschadet des gedachten Beschlusses in der Kammer vollständig vorzutragen sein.

Soviel nun den allgemeinen Theil des jenseitigen Berichts angeht, so sind nur noch nachstehende Punkte besonders auszuheben:

## 1.

Die erste Kammer hat, der S. 119 flg. des jenseitigen Berichts entwickelten Ansicht beitreten, beschlossen, an die Staatsregierung einige, die endliche Redaction der Landtagsordnung, sowie den künftigen Abdruck derselben betreffende Wünsche zu richten,

Mittheilungen der ersten Kammer S. 524 flg.,

und da die Zweckmäßigkeit dieser Vorschläge anzuerkennen ist, die Königlichen Commissarien auch keine Bedenken dagegen erhoben haben, empfiehlt man der Kammer

den Beitritt

zu dem gedachten Beschlusse.

## 2.

In dem mehrerwähnten Berichte wird S. 124 darauf hingewiesen, daß in dem Entwurfe nirgends des Unterschiedes zwischen ordentlichen und außerordentlichen Landtagen Erwähnung geschehe, daß aber die gleichmäßige Gültig-

keit der zu verabschiedenden definitiven Landtagsordnung sowohl für ordentliche, als für außerordentliche Landtage keinem Zweifel unterliege. Die unterzeichnete Deputation tritt nicht nur dieser Ansicht bei, sondern glaubt auch, im fernern Einverständnisse mit der jenseits befolgten Meinung, daß es dieserhalb keiner besondern Bestimmung in der Landtagsordnung bedarf, vielmehr die im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien bewirkte Erklärung in den Berichten beider Kammern in Betreff der vorstehend erwähnten Auffassung genügen werde, um etwa möglichen Zweifeln hinsichtlich der Anwendbarkeit der Landtagsordnung bei außerordentlichen Landtagen vorzubeugen.

Theilt die Kammer diese Ansicht, so bedarf es hierüber keiner besonderen Beschlußfassung.

## 3.

Wenn ferner die jenseitige Deputation S. 124 des Berichts unter b. besonders aushebt, daß man alle Anträge, welche eine Abänderung oder Erläuterung der Verfassungsurkunde bedingen würden, bei Berathung und Begutachtung des vorliegenden Entwurfes einer definitiven Landtagsordnung absichtlich vermieden habe, so schließt sich die unterzeichnete Deputation dieser Auffassung vollständig an.

## 4.

Auf die S. 125 unter c. niedergelegte Bemerkung über die Form, in welcher die definitive Landtagsordnung am zweckmäßigsten zu erlassen sein dürfte, wird die Deputation am Schlusse dieses Berichts näher eingehen.

Hinsichtlich der einzelnen Paragraphen hat man nach der vorstehend erwähnten, thunlichste Zeit- und Kostenersparniß bezweckenden Anlage dieses Berichts, unter Bezugnahme auf den jenseitigen, die nachstehenden Bemerkungen beizufügen:

## Zu § 2.

Der Wegfall des Wörtchens „Nur“ im zweiten Absatze soll, wie im Berichte der ersten Deputation der jenseitigen Kammer S. 127 flg. besonders ausgehoben worden ist, der Entscheidung der Frage, ob außer den Königlichen Prinzen auch noch andere und insbesondere diejenigen Mitglieder der ersten Kammer, welche nach § 63. unter 2. 3. 4. 6. 7. 11. und 12. der Verfassungsurkunde entweder Kraft erblichen Rechts oder als Abgeordnete des Hochstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen zu der ersten Kammer gehören, das Recht des facultativen Erscheinens zu beanspruchen haben, auf keine Weise

vorgreifen. Wäre dasselbe stehn geblieben, so müßte die angeregte Frage allerdings als im verneinenden Sinne beantwortet angesehen werden. Unter diesen Umständen und da die Staatsregierung sich einverstanden erklärt hat, steht dem Beitritte zu dem jenseits gefaßten Beschlusse ein Bedenken nicht entgegen.

In der ersten Kammer sind übrigens in Betreff des beregten Befugnisses zum facultativen Erscheinen von mehreren Seiten her Verwahrungen eingebracht worden, deren rechtlicher Begründung andere Mitglieder der Kammer mit Bestimmtheit widersprochen haben.

Mitth. der ersten Kammer S. 539.

Da aber die bloß im Protokolle niedergelegten Protestationen als eine innere Angelegenheit der jenseitigen Kammer anzusehen sind; so bedarf es diessseits keiner besondern Gegenerklärung darüber, vielmehr genügt das Einverständnis, daß eine Entscheidung der beregten Frage gegenwärtig nicht beabsichtigt wird.

#### Zu § 3.

Die Verwandlung des Wortes: „Einweisungscommission“ auf der zweiten Zeile in

„Einweisungscommissionen“

(S. 129 des jenseitigen Berichts) ist zweckmäßig, es muß aber in dessen Folge auch anstatt „der“ gesetzt werden:

„den“.

#### Zu § 4.

Die in der ersten Kammer im Einverständnisse mit dem Königlichen Commissar zu diesem Paragraphen beschlossenen redactionellen Abänderungen (S. 130 des Berichts) sind zweckmäßig. Da es aber nur zu unnöthigen Weiterungen führen müßte, wenn die Einweisungscommissionen soweit dieselben eines Vorstandes bedürfen, erst die Wahl eines solchen aus ihrer Mitte vorzunehmen hätten (vergl. § 11.), so scheint folgender Zusatz zum ersten Absätze rathsam:

„Der Präsident und bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter ist Vorstand der Einweisungscommission.“

In dem zweiten Satze wäre in dessen Folge auf der sechsten Zeile hinter den Worten „einnehmen sollen“ noch einzuschalten:

„und ernennt zugleich den Vorstand derselben.“

Mit diesen Zusätzen, gegen welche von Seiten des Königlichen Commis-

sars kein Widerspruch erhoben worden ist, wird § 4. in der jenseits genehmigten Fassung zur Annahme empfohlen.

Zu § 5.

Wenn in dem Deputationsberichte der ersten Kammer S. 131 bemerkt wird, daß unter den Missiven auch die an die einberufenen Stellvertreter gerichteten Ladungen zu verstehen seien; so entspricht diese Auffassung ohne Zweifel der Absicht des Entwurfs. Allein die während der Dauer des Landtags an stellvertretende Abgeordnete von Seiten der zweiten Kammer ergehenden Ladungen lassen sich nicht füglich als Missiven bezeichnen. Man schlägt daher im Einverständnisse mit dem Königlichen Commissar vor, im ersten Satze des Abschnittes sub b. hinter „(§ 115. der Verfassungsurkunde)“ noch beizufügen:

„von der Kammer einberufene Stellvertreter durch die an sie gerichteten Ladungen.“

Wenn man hiernächst damit einverstanden ist, daß nur die Missiven und Vollmachten zu den Acten zu nehmen sind; so stellt sich auch die jenseits beschlossene Abänderung des Wortes „Sämmtliche“ in

„Die vorgedachten &c.“

als gerechtfertigt dar. Im Einverständnisse mit dem Königlichen Commissar ist jedoch hierbei noch die Erklärung im Berichte niederzulegen, daß den Einweisungscommissionen und beziehentlich den Directorien dessenungeachtet unbenommen bleibt, sich die von den Kreisdirectionen ausgestellten Urkunden über die Wahl eines Abgeordneten vorzeigen zu lassen, wenn dieß erforderlich erscheint.

Die Einsicht dieser Legitimationsurkunden kann nach den in der zweiten Kammer gemachten Wahrnehmungen nicht selten dazu dienen, etwa möglichen Zweifeln hinsichtlich einzelner Wahlen im Voraus zu begegnen und steht mit der Prüfung der Legitimationen (§ 9.) in engem Zusammenhange.

An der Bestimmung unter d., daß jedem Angemeldeten ein Abdruck der Verfassungsurkunde sammt deren Nachträgen und der Landtagsordnung zugestellt werden soll, nehmen zwei Mitglieder der Deputation (Secretär Rasten und Dr. Wahle) deshalb Anstoß, weil es in Uebereinstimmung mit der bestehenden Einrichtung genügen müsse, wenn den neu eintretenden Kammermitgliedern ein Abdruck der gedachten Schriften ausgehändigt werde, durch wiederholte Zustellung derselben aber der Staatscasse ein nicht ganz unbedeutender Aufwand veranlaßt werde.

Die Majorität der Deputation findet dagegen die allgemein gefasste Bestimmung angemessen, da sie den etwa in Frage kommenden Mehraufwand für zu gering erachtet, als daß darauf ein Gewicht zu legen sein dürfte, dagegen leicht der Fall vorkommen kann, daß einem Abgeordneten oder Stellvertreter das ihm früher eingehändigte Exemplar der Verfassungsurkunde und der Landtagsordnung abhanden gekommen ist, übrigens aber, wie bereits im jenseitigen Berichte Seite 131 erwähnt worden ist, vorausgesetzt werden darf, daß diejenigen Mitglieder, welche sich bereits früher in der Kammer befunden haben, abgesehen von dem vorstehend erwähnten besondern Falle, den Empfang anderweiter Exemplare ohnehin ablehnen werden.

Die Deputation und beziehentlich die Majorität derselben empfiehlt daher § 5. mit dem vorstehend gedachten Zusätze, übrigens aber in der jenseits genehmigten Fassung zur

Annahme.

Die Minorität rätth dagegen der Kammer an, in dem Abschnitte sub d. die Vertauschung der Worte: „Jedem Angemeldeten“ mit den Worten:

„Jedem neu eintretenden Kammermitgliede &c.“

zu beantragen.

Zu § 11.

Findet die zu § 4. vorgeschlagene Abänderung Genehmigung, so muß in diesem Paragraphen auf der ersten und zweiten Zeile anstatt

„eines von der Einweisungscommission aus ihrer Mitte zu ernennenden Vorstandes“

gesetzt werden:

„des Vorstandes der Einweisungscommission“.

Zu § 13.

hat die erste Kammer die von der Staatsregierung nicht genehmigten, von dem Entwurfe abweichenden Anträge ihrer Deputation einstimmig genehmigt.

Mitth. der ersten Kammer S. 552 flg.

Die beantragten Zusätze stellen sich aus den im Berichte angegebenen und bei der Berathung geltend gemachten Gründen als zweckmäßig dar, weshalb der Kammer empfohlen wird, den jenseits gefassten Beschlüssen allenthalben beizutreten.

Zu § 15.

Da durchaus kein Grund vorliegt, hier weiter zu gehen, als in dem Wahl-

gesetz vom 24. September 1831 § 18. geschehn ist, wonach diejenigen Abgeordneten, welche den Eintritt in die Ständeversammlung beharrlich verweigern, mit dem Verluste der Wählbarkeit, d. h. der passiven Wahlfähigkeit, bestraft werden sollen, so stellt sich der des Widerspruchs der Staatsregierung ungeachtet in der ersten Kammer gefasste Beschluß, in § 15. S. 352 des Entwurfs Zeile 1 die Worte:

„des Wahlrechts und“

in Wegfall zu bringen, als gerechtfertigt dar, weshalb der Kammer empfohlen wird, dem gedachten Beschlusse beizutreten.

#### Zu § 20.

Die hier von der Deputation der ersten Kammer gestellten Abänderungsanträge, denen die Staatsregierung nicht beigetreten war, sind in der jenseitigen Kammer gegen sechs Stimmen angenommen worden,

Mitth. der ersten Kammer S. 558,

und da die Deputation die Zweckmäßigkeit derselben anzuerkennen hat, schlägt sie der Kammer vor, auch hier dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten.

#### Zu § 21. und 22.

Mit der Ansicht, daß die Führung der Registrande durch einen Kanzlei-Beamten zu bewirken und von Seiten der Secretäre bloß zu beaufsichtigen sei, was auch mit der bisher beobachteten Einrichtung übereinstimmt, ist die Deputation einverstanden.

Da aber die Obliegenheiten der Kanzlei in der Landtagsordnung überhaupt nicht aufgezählt werden sollen, vielmehr deren Feststellung als Gegenstand besonderer Instructionen anzusehn ist, auch materiell auf die Beaufsichtigung der Registrande durch den Secretär vornämlich Gewicht gelegt werden muß, so sieht man es für zweckmäßig an, die Bestimmungen in Betreff der Registrandenführung in die von den Secretären handelnden Paragraphen aufzunehmen.

Die Haltung eines Tagebuches über die Anmeldung der Redner stellt sich allerdings als überflüssig dar, zumal nach § 38. die Anmeldung zum Sprechen künftig nicht vor dem Tage angenommen werden darf, an welchem der zu besprechende Gegenstand auf der Tagesordnung steht.

Dagegen würde es bedenklich erscheinen, auch die Haltung eines Tagebuches für die Tagesordnung, welche in der zweiten Kammer stets erfolgt ist,

in Wegfall zu bringen. In dieses Tagebuch trägt nämlich der Secretär alle diejenigen Gegenstände der Zeitfolge nach ein, welche die Kammer auf eine künftige Tagesordnung zu bringen beschlossen hat. Der Inhalt dieses Tagebuches unterscheidet sich daher wesentlich von dem der einzelnen Tagesordnungen und erleichtert dem Präsidenten die Uebersicht der auf eine Tagesordnung gehörigen, noch zu erledigenden Gegenstände.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer, die erwähnten beiden Paragraphen in folgender Fassung, welche der Königliche Commissar für unbedenklich erachtet und den Beschlüssen der Kammern lediglich anheimgegeben hat, anzunehmen:

„§ 21.

Die Secretäre.

Den Secretären jeder Kammer liegt die Haltung eines Tagebuches für die Tagesordnung, Führung der Bestandsliste und der Protokolle, Ausfertigung von Schriften in Angelegenheiten, für welche keine besondern Berichtserstatter bestellt sind, Vorlesung der von den Directorien in den Sitzungen zur Kenntniß der Kammer zu bringenden Eingänge und andern Schriften und die Beaufsichtigung der Canzlei im Allgemeinen, sowie der Registrande insbesondere, ingleichen des Acten- und Rechnungswesens, ob.“

„§ 22.

In das Tagebuch für die Tagesordnung werden nach der Zeitfolge der gefaßten Beschlüsse alle diejenigen Gegenstände verzeichnet, welche die Kammer auf eine Tagesordnung zu bringen beschlossen hat.

In die Bestandsliste wird eingetragen, so oft ein Mitglied Urlaub erhalten, denselben angetreten, oder nach dessen Beendigung sich wieder eingefunden hat, ingleichen wenn Mitglieder, ohne beurlaubt zu sein, einer Sitzung mit oder ohne Entschuldigung nicht beigewohnt haben.

In die unter Aufsicht der Secretäre für jede Kammer durch einen Canzleibeamten zu führende Registrande werden unter laufenden Nummern alle an die Kammer gelangenden Schriften nach ihrem Datum und Inhalte eingetragen.

Von dem Tagebuche, der Tagesordnung, von der Bestandsliste und von der Registrande kann jedes Mitglied stets Einsicht nehmen“.

Zu § 23.

Die hier getroffene Vorschrift, welche in der ersten Kammer ohne An-



derung angenommen worden ist, hat der Deputation ebenfalls keine Veranlassung zu materiellen Bedenken gegeben. Da aber nach § 18. das Directorium einer jeden Kammer aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und zwei Secretären bestehen soll; so kann die Absicht bei der nachgelassenen Bestellung eines dritten Secretärs nicht dahin gerichtet sein, daß zu irgend einer Zeit drei Secretäre gleichzeitig in Function sein sollen. Denn wäre dieß der Fall, so würde das Directorium zeitweilig aus dem Präsidenten, dem Vicepräsidenten und drei Secretären bestehen, indem keiner der Secretäre von der Mitgliedschaft im Directorium ausgeschlossen werden könnte. Um daher den Zweck der Schlußbestimmung unzweifelhafter auszudrücken, schlägt die Deputation vor, auf der letzten Zeile anstatt „einen dritten Secretär“ zu setzen:

„einen stellvertretenden Secretär“.

Der Königliche Commissar hat diese redactionelle Abänderung unbedenklich gefunden und die Deputation empfiehlt den Paragraphen mit derselben zur Annahme.

#### Zu § 28.

Nach dem Beschlusse der ersten Kammer soll dieser Paragraph folgende veränderte Fassung erhalten:

„Zum Gebrauche der Ständeversammlung besteht eine Bibliothek, in der namentlich auch die Sammlungen auswärtiger Landtags-Acten aufzubewahren sind.“

Die Gründe dieser Abänderung sind in dem jenseitigen Berichte S. 147 angegeben und die Deputation ist damit einverstanden, daß es durch Vereinigung der bisher wenigstens zum Theil getrennt gehaltenen Büchersammlungen beider Kammern möglich gemacht werden wird, nach und nach die Bibliothek der Ständeversammlung etwas reichhaltiger auszustatten, was allerdings sehr wünschenswerth erscheinen muß. Diese Vereinigung würde jedoch leicht zu Störungen Anlaß geben, wenn die gemeinschaftliche Bibliothek in den für die eine oder für die andere Kammer besonders bestimmten Räumen aufbewahrt werden sollte. Die Deputation geht daher von der Voraussetzung aus, daß künftig auf Einrichtung eines gemeinschaftlichen, den Mitgliedern beider Kammern stets zugänglichen Bibliothekzimmers werde Bedacht genommen werden. Der Königliche Commissar hat die Zusicherung ertheilt, daß dieß geschehn solle, und die Deputation empfiehlt der Kammer, unter der gedachten Voraussetzung den Paragraphen in der jenseits beschlossenen Fassung anzunehmen.

## Zu § 29.

Der Bericht der ersten Deputation der jenseitigen Kammer macht Seite 149 flg. mit Recht auf zwei redactionelle Abweichungen von der Beifuge zu dem allerhöchsten Decrete vom 31. October 1850 in Betreff des ständischen Archivariats aufmerksam, welche zwar an sich nicht wichtig sind, aber doch auch keineswegs als Verbesserungen der damals vereinbarten Bestimmungen angesehen werden können. Man schlägt daher der Kammer vor, zu beschließen, daß auf der dritten Zeile hinter dem Worte „gemeinschaftlich“ das Wort

„jedesmal“

eingeschalten und am Schlusse des vierten Absatzes anstatt „inne“ gesetzt werde „zu nehmen.“

Mit diesen rein redactionellen Abänderungen wird § 29. zur Annahme empfohlen.

## Zu § 33.

In der ersten Kammer ist die in dem jenseitigen Berichte S. 154 flg. vorgeschlagene Fassung dieses Paragraphen angenommen worden.

Die beiden ersten Absätze, welche sich auf die Führung der Registrande beziehen, passen nach dem Dafürhalten der unterzeichneten Deputation besser zu dem Inhalte der §§ 21. und 22., wie bereits oben Erwähnung gefunden hat. Von den Beschlüssen der Kammer zu jenen Paragraphen wird es daher abhängen, ob die gedachten Absätze, gegen deren Inhalt nichts zu bemerken ist, hier angenommen oder abgelehnt werden sollen.

Unter Beseitigung dieser Absätze würde der Paragraph nach dem in der ersten Kammer unter theilweiser Berücksichtigung eines Antrags des Bürgermeisters Gottschald,

Nachbericht der ersten Deputation der ersten Kammer vom 1. Juni 1855, Beilage zur II. Abth. S. 278, einstimmig gefaßten Beschlusse folgende Fassung erhalten:

## „§ 33.

Ganzlei und Dienerpersonal.

Den Kammern wird für ihre Ganzlei und zur Aufwartung das erforderliche Personal von dem Ministerium des Innern vorgeschlagen und zu diesem Zweck bei Beginn jeden Landtags von dem letztern eine die doppelte Zahl enthaltende Liste aufgestellt.

Aus derselben haben nach Eröffnung des Landtags die Directorien die nöthigen Personen auszuwählen und steht ihnen während des Landtags zu jeder Zeit der Wechsel in dieser Wahl frei.

Die Remuneration dieses Personals bestimmt das Directorium jeder Kammer, der Lohn für das zur gemeinschaftlichen Dienstleistung erforderliche Personal wird von den Directorien beider Kammern festgesetzt; bezüglich des übrigen Personals haben sich die Directorien beider Kammern zu Erlangung möglichster Gleichheit der Remuneration mit einander zu vernehmen.

Den Einweisungscommissionen wird das erforderliche Personal für die Dauer ihrer Function durch das Ministerium des Innern beigegeben.“

Der Königliche Commissar hat zwar die bei den Verhandlungen in der ersten Kammer gegen die Festsetzung der Remuneration durch die Directorien, sowie gegen den letzten Absatz vorgebrachten Einwendungen wiederholt geltend gemacht, die Deputation vermag jedoch diesen Bedenken ein so entschiedenes Gewicht nicht beizulegen, um deshalb das Aufgeben eines Befugnisses der ständischen Directorien anempfehlen zu können, welches bisher in unbestrittener Wirksamkeit bestanden hat, und der Natur der Sache nach auf den Dienst-eifer und die Ergebenheit des Kanzlei- und Dienerpersonals den Directorien und sämtlichen Kammermitgliedern gegenüber wesentlichen Einfluß äußern muß.

Die Deputation rath daher der Kammer an, den Paragraphen in der vorstehend ersichtlichen, von der ersten Kammer genehmigten Fassung anzunehmen.

Wenn übrigens in dem jenseitigen Berichte S. 155 der Wunsch ausgesprochen worden ist, daß das Königliche Ministerium des Innern bei Aufstellung der in obiger Fassung gedachten Liste möglichst auf solche Personen Rücksicht nehmen wolle, welche schon mit den ihnen zukommenden Dienstleistungen bekannt sind; so hat die Deputation sich demselben nicht nur vollkommen anzuschließen, sondern zugleich die Bemerkung beizufügen, daß diesem Wunsche am besten zu entsprechen sein dürfte, wenn es der Staatsregierung gefällig sein sollte, für die Beschäftigung und den Unterhalt des bei der Ständeverammlung angestellt gewesenen Kanzlei- und Dienerpersonals, soweit solches seine Verpflichtungen mit Eifer und Geschicklichkeit erfüllt hat, in der Zwischenzeit von einem Landtag zum andern thunlichst Sorge zu tragen. Solchenfalls würde sich stets Gelegenheit darbieten, bereits erprobte Leute in die Liste aufzunehmen.

## Zu § 37.

erklärt sich die Minorität der Deputation (die Abgeordneten Koelz und Dehmi-chen) für den Wegfall der neu aufgenommenen Worte auf der neunten und zehnten Zeile

„den deutschen Bund und seine Glieder“,  
ingleichen

„gegen die Staatsminister oder Regierungscommissare“,  
beantragt dagegen nach dem Worte „sowie“ Einschaltung der Worte:

„Angriffe auf den deutschen Bund“,  
weil die bisherigen, in § 83. der Verfassungsurkunde, sowie in § 53. und § 58. der provisorischen Landtagsordnung enthaltenen Bestimmungen ausreichend erschienen und die zur Zeit gemachten Erfahrungen kein Bedürfnis einer Verschärfung nachwiesen.

Wenn nun auch die Majorität der zuletzt erwähnten Ansicht beipflichtet, so erblickt sie doch in den fraglichen Worten lediglich eine weitere Ausführung bereits bestehender Vorschriften und findet im Allgemeinen das Verbot „persönlicher Ausfälle gegen den deutschen Bund und seine Glieder“, sowie gegen „die Staatsminister oder Regierungscommissare“ so sehr gerechtfertigt, daß dessen ausdrückliche Erwähnung nicht für unzweckmäßig erachtet werden kann.

Die Majorität der Deputation empfiehlt daher den Paragraphen, wie er von der ersten Kammer genehmigt worden ist, zur  
Annahme.

## Zu § 38.

Anlangend den zweiten Abschnitt, so ist von dem Wahlrechte des Redners, von seinem Plaze aus oder von der Rednerbühne herab zu sprechen, bisher nur selten Gebrauch gemacht worden, bei dem Mangel einer besondern Rednerbühne außer dem Plaze für den Referenten würde aber auch jene Vorschrift, wenn sie häufig zur Anwendung käme, eine nicht unerhebliche Inconvenienz herbeiführen. Denn der Referent muß eintretenden Falles dem Sprecher die Rednerbühne räumen, und wenn er sofort als Referent das Wort gegen den Sprecher ergreifen, letzterer aber wieder zur Widerlegung sprechen will, so tritt ein fortwährender Wechsel der Plätze ein, der leicht störend werden kann. Man schlägt daher vor, dem zweiten Absätze unter gänzlicher Beseitigung des durch kein wirkliches Bedürfnis gebotenen Wahlrechts folgende Fassung zu geben:

„Nach dessen Erlangung spricht er von seinem Plaze aus stehend gegen den Präsidenten gerichtet.“

Im Uebrigen wird der Beitritt zu den jenseits gefassten Beschlüssen empfohlen, jedoch in Vorschlag gebracht, im vierten Absatze hinter „von Jedem“ die Worte „der dies wünscht,“ mit folgenden:

„der das Wort begehrt,“

zu vertauschen, weil es sich dabei nicht blos um einen Wunsch handelt, auch der vorgeschlagene Ausdruck dem bisherigen Sprachgebrauche gemäß ist.

#### Zu § 40.

Der erste Absatz dieses Paragraphen ist zwar einer bereits in der provisorischen Landtagsordnung § 47. enthaltenen Vorschrift entlehnt. Da es aber nicht selten sehr schwierig erscheint, zu bestimmen, ob ein Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung von der Beschaffenheit sei, daß dadurch eine Störung verursacht oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten werde, und daher die gedachte Vorschrift sich nicht als nützlich bewährt hat, dagegen aber die in § 37. enthaltenen Bestimmungen, sowie das allgemeine Befugniß des Vorsitzenden, für Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen, dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse genügt; so schlägt die Deputation der Kammer vor, den Wegfall des ersten Abschnittes von § 40., welcher also lautet:

„Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, durch welche eine Störung verursacht, oder der gegenseitigen Achtung zu nahe getreten wird, sind untersagt.“

zu beschließen.

Zu Vermeidung von Mißverständnissen ist aber noch die Bemerkung beizufügen, daß es der Deputation allerdings sehr wünschenswerth erscheint, daß die Kammer die in einer derartigen politischen Versammlung nothwendige ernste und würdige Haltung stets beobachte. Ein ganz allgemeines Verbot aller Zeichen des Beifalls oder der Mißbilligung, wie solches in § 48. hinsichtlich der Zuhörer enthalten ist, würde aber der Versammlung selbst einen mit der vorauszusetzenden regen Theilnahme an dem Gange der Verhandlungen kaum vereinbaren Zwang auflegen. Demnach scheint es zweckmäßig, eine bestimmte diesfallige Vorschrift zu vermeiden, vielmehr dem Ermessen des Präsidenten in dieser Hinsicht größere Freiheit zu gestatten.

Der zweite Absatz des Paragraphen wird zur  
Annahme

empfohlen.

## Zu § 42.

Die erste Kammer hat dem Antrage ihrer Deputation Seite 163 gemäß beschlossen, den zweiten Absatz ganz abzulehnen und dem ersten Absatze einen Zusatz beizufügen. Der Paragraph erhält dadurch folgende Fassung:

„Wer in der Versammlung eine Beschuldigung pflichtwidriger oder solcher Handlungen, welche geeignet sind, in der öffentlichen Meinung herabzusetzen, gegen öffentliche Beamte ausspricht, ist verpflichtet, auf Verlangen der Regierung ihr letztere namhaft zu machen und für die Wahrheit seiner Angabe verantwortlich.“

Von Seiten des Königlichen Commissars ist zwar bei den Verhandlungen in der Deputation wiederholt die Fassung des Entwurfs vertheidigt worden, man hat sich jedoch von dem Gewichte der gegen den Beschluß der ersten Kammer erhobenen Bedenken nicht zu überzeugen vermocht und empfiehlt daher unter Bezugnahme auf die in dem angezogenen Berichte Seite 161 flg. entwickelten Gründe den Paragraphen in der jenseits beschlossenen Fassung zur Annahme.

## Zu § 52.

Die Deputation ist mit der hier getroffenen Bestimmung, nachdem solche durch den in der ersten Kammer beschlossenen Zusatz auf solche Sitzungen, wo Stenographen zugezogen werden, beschränkt worden ist, auch die beschlossene redactionelle Abänderung einer zu engen Auffassung vorbeugt, einverstanden. Hinsichtlich der im zweiten Satze erwähnten Bemerkung wichtiger thatsächlicher Vorgänge wird natürlich dem Ermessen des Protokollführers freiere Bewegung gestattet bleiben. Die Deputation sieht es aber als selbstverständlich an, daß Anträge, die nicht ausreichend unterstützt worden, mithin nicht zur Berathung gekommen sind, dennoch zu den wichtigen thatsächlichen Vorgängen gehören, mithin in dem Protokolle nicht unerwähnt bleiben dürfen.

## Zu § 54.

In Betreff der Vorschrift im vierten Absatze:

„Niemand darf übrigens gegen das Protokoll mehr als einmal sprechen &c.“

wird im jenseitigen Berichte Seite 171 bemerkt, daß sonach die mehrern Erinnerungen, welche etwa ein Mitglied der Kammer gegen das Protokoll zu machen habe, zusammen gefaßt und in einer Rede vorgebracht werden müßten, daß aber etwaige Entgegnungen auf die Aeußerungen des Secretärs dadurch nicht ausgeschlossen wären. Diese Auffassung entspricht der Ansicht der unter-

zeichneten Deputation vollständig, sie sah es aber für angemessen an, diese Erklärung ebenfalls noch besonders im Berichte niederzulegen. —

#### Zu § 55.

Aus der Fassung des Paragraphen würde hervorgehen, daß das Protokoll auch vom Protokollführer erst nach erfolgter Genehmigung zu vollziehen sei. Hinsichtlich derjenigen Kammerprotokolle, welche erst in der nächsten Sitzung vorgelesen werden, ein Fall, der die Regel bildet, dürfte dieß aber um so weniger passen, als das Vorlesen nicht selten von einer andern Person bewirkt werden muß, als von dem Protokollführer selbst.

Die Deputation schlägt daher für den Eingang folgende Fassung vor:

„Das Protokoll wird von dem Protokollführer und nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten und *ic.* ——— aufgeführt sind.“

Der Königliche Commissar fand diesen Vorschlag unbedenklich und die Deputation empfiehlt den Paragraphen mit dieser Aenderung zur Annahme.

#### Zu § 60.

Die im dritten Absatze getroffene Bestimmung fand die Deputation insofern bedenklich, als die Frist von 24 Stunden nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden wirken kann, und deren strenge Festhaltung nicht selten auf rasche Förderung der Geschäfte störenden Einfluß äußern muß. Um dieß zu vermeiden, auf der andern Seite aber dennoch dafür Sorge zu tragen, daß die Ministerien und alle Kammermitglieder rechtzeitig von der Tagesordnung Kenntniß erlangen können, schlägt die Deputation für den dritten Absatz folgende Fassung vor:

„Kann der Vorschrift im Eingange der Paragraphe nicht entsprochen werden, so ist die vom Präsidenten nachträglich festgestellte Tagesordnung spätestens am Tage vor der Sitzung bis 6 Uhr Abends durch Anschlag im Saale und an dessen Eingange bekannt zu machen, auch gleichzeitig den Ministerien in der oben bemerkten Weise, sowie den Kammermitgliedern durch Karten davon Nachricht zu geben.“

Mit dieser Abänderung wird § 60.

zur Annahme  
empfohlen.

#### Zu § 66.

Die Bestimmung in § 75. Absatz 2. der provisorischen Landtagsordnung

ging hinsichtlich der Ertheilung des Wortes zur Widerlegung noch weiter als der zweite Absatz des vorliegenden Paragraphen.

Diese so ausgedehnte Bevorzugung hat sich jedoch nicht als practisch bewährt und ist daher in der zweiten Kammer außer Anwendung gekommen. In der hier ausgesprochenen Beschränkung auf Berichtigung von Thatsachen oder Aufklärung von Mißverständnissen erscheint jedoch die Vorschrift zweckmäßig, da derartige Rückäußerungen leicht allen Werth verlieren, dafern sie erst längere Zeit nachher vorgebracht werden können.

Die Deputation empfiehlt daher

Annahme

des Paragraphen mit der jenseits beschlossenen redactionellen Abänderung.

Zu § 67.

Dieser Paragraph ist in der ersten Kammer nach der in dem Berichte Seite 179 angegebenen Fassung unter Beifügung eines in dem Nachberichte Seite 279 erwähnten Citats einstimmig angenommen worden.

Mitth. der ersten Kammer S. 594.

Die unterzeichnete Deputation findet die Bestimmung, daß über den Antrag auf Schluß der Debatte überhaupt eine besondere Verhandlung gestattet werden soll, deshalb bedenklich, weil dadurch der Zweck, eine Abkürzung der Berathung herbeizuführen, offenbar vereitelt werden würde. In der provisorischen Landtagsordnung § 77. Abs. 2. wird blos festgestellt, daß das Wort wider den Schluß der Berathung niemals verweigert werden dürfe. Hierin liegt auch keine unbillige Ungleichheit, weil die Gründe für Schluß der Debatte so allgemeiner Natur zu sein pflegen, daß sie keiner besondern Entwicklung bedürfen. Dagegen lassen sich allerdings nicht selten ganz besondere Momente gegen den Schluß der Debatte vorbringen, auch wird es oft Einfluß auf die Entschließung der Kammer äußern, wenn sie erfährt, welche Mitglieder annoch das Wort zu ergreifen beabsichtigen. Die zeither gültig gewesene Vorschrift stellt sich sonach als sachgemäß dar.

Hiernächst gewinnt es das Ansehn, als werde durch die jenseits angenommene Fassung nicht bestimmt genug ausgedrückt, daß auch hinsichtlich des Antrags auf Schluß der Debatte die Unterstützungsfrage allen weiteren Erwägungen vorangehen müsse.

Aus diesen Gründen wird für den zweiten und dritten Absatz nachstehende veränderte Fassung vorgeschlagen:



„Es kann aber auch schon früher auf Schluß der Debatte angetragen werden, jedoch nur von Kammermitgliedern, die an der zu schließenden Debatte noch nicht Theil genommen haben. Erlangt ein solcher Antrag Unterstützung (vergl. § 72.), so ist nur das Wort dagegen zu gestatten.“

Die Abstimmung über den Schluß der Debatte ist, dafern nicht bereits sowohl für als wider den in Frage gestellten Gegenstand zwei Kammermitglieder, insoweit sie es verlangten, das Wort erhalten haben, bis zu dessen Erfolg auszusetzen.“

Mit dieser Abänderung wird § 67. zur

Annahme

empfohlen.

Zu § 69.

Die erste Kammer hat der größern Deutlichkeit halber beschlossen, hinter dem Worte „Vorlage“ auf der vierten Zeile im ersten Satz annoch einzuschalten:

„oder einzelner Theile derselben.“

Die unterzeichnete Deputation ist zwar materiell vollkommen einverstanden damit, daß sich die hinsichtlich einer ganzen Vorlage getroffenen Vorschriften auch auf einzelne Theile derselben beziehen müssen. Dieselbe sieht dieß aber für so unzweifelhaft an, daß sie den jenseits beantragten Zusatz für überflüssig erachtet. Sie empfiehlt daher der Kammer § 69. nach dem Entwurfe und unter Ablehnung des beregten Zusatzes zur

Annahme.

Zu § 70.

In dem jenseitigen Bericht wird Seite 183 erwähnt, daß durch Abs. 3. dieses Paragraphen mancher zeither vorgekommene Zweifel abgeschnitten werde, und daß Anträge, welche sich auf die Abstimmung durch Namensaufruf bezögen, nach § 79. ebenfalls der Unterstützung bedürften. Der Entwurf geht nun allerdings, wie sich aus § 79. ergibt, von dieser Ansicht aus, die Deputation kann jedoch solche nicht für richtig ansehen.

Die Unterstützungsfrage hat nämlich nur insoweit einen practischen Werth, als es auf Entscheidung der Vorfrage ankommt, ob eine Debatte zu gestatten sei, oder nicht. Außerdem stellt sich dieselbe als eine überflüssige Weiterung

dar, zumal die Unterstüßungsfrage und die Abstimmung unter der gedachten Voraussetzung unmittelbar auf einander folgen müssen. Nach der bisherigen Praxis ist auch, wenn ein Mitglied auf namentliche Abstimmung angetragen hat, ohne vorgängige Unterstüßungsfrage stets der Antrag selbst sofort zur Entschließung der Kammer gestellt worden, dafern nicht das Präsidium, was auch zuweilen geschehen, dem Antrage ohne Weiteres statt gegeben hat.

Die Deputation wird daher zu § 79. eine Abänderung beantragen und schlägt der Kammer vor, auf der achten Zeile von oben annoch einzuschalten:

„und der Art der Abstimmung.“

Mit dieser Einschaltung wird § 70.

zur Annahme

empfohlen.

#### Zu § 72.

Die erste Kammer hat beschlossen, auf der zweiten Zeile die Worte „durch letztere“ zu streichen. Die Deputation findet dieß zweckmäßig. Dann paßt aber auch das Zeitwort „hervorgerufen“ nicht mehr, sondern es scheint richtiger, dasselbe mit

„gestellt“

zu vertauschen. Mit dieser rein redactionellen Aenderung wird § 72.

zur Annahme

empfohlen.

#### Zu § 79.

Dieser Paragraph ist in der ersten Kammer in folgender Fassung angenommen worden:

„die Abstimmung durch Aufruf der Namen der anwesenden Mitglieder erfolgt,

- 1) bei der Endabstimmung über einen Geszentwurf, über einen Antrag der Regierung oder über einen auf Erlassung eines Gesetzes gerichteten oder sonst nach § 109. 110. 140. und 141. der Verfassungsurkunde zu beurtheilenden ständischen Antrag;
- 2) wenn das Ergebnis der Abstimmung durch Aufstehen und Sitzbleiben (§ 78.) zweifelhaft ist;
- 3) in Folge besondern Beschlusses der Kammer, wenn ein Regierungscommissar oder ein Mitglied der Kammer darauf anträgt.

Der letztgedachte Antrag bedarf nach Maaßgabe von § 70. der Unterstützung, eine Debatte ist in keinem der unter 3. gedachten Fälle gestattet.

Der Präsident ruft die Stimmen einzeln auf, indem er mit dem Vicepräsidenten und den Secretären beginnt und sich im Uebrigen nach dem Verzeichnisse der Kammermitglieder richtet. Er selbst stimmt zuletzt.“

Diese Fassung weicht materiell vorzüglich darin von dem Entwurfe ab, weil in letzterm unter 3. die Bestimmung enthalten war, daß auf Verlangen der Regierungskommissare auch bei andern, als den unter Nr. 1. bemerkten Angelegenheiten ohne hinzutretenden Kammerbeschluß namentliche Abstimmung einzutreten habe. Diese Ansicht hat der Königliche Commissar in den Deputationsitzungen wiederholt vertheidigt, die unterzeichnete Deputation sieht sich aber behindert, derselben beizupflichten.

Für alle diejenigen Fälle, wo die Staatsregierung wirklich ein Interesse an der Abstimmung durch Namensaufruf hat, ist schon die Bestimmung unter Nr. 1. maaßgebend. Liegen aber derartige Fälle nicht vor, so stellt sich der von dem Regierungskommissare aus besondern Gründen gestellte Antrag auf namentliche Abstimmung als eine Ausnahme von der Regel dar, und es erscheint durchaus sachgemäß, unter dieser Voraussetzung die Entscheidung von dem Ermessen der Kammer abhängig zu machen. Darüber, daß ein derartiger Antrag des Regierungskommissars ohne vorgängige Unterstützungsfrage zur Abstimmung gelangen muß, waltet ein Zweifel nicht ob. Dagegen hat die erste Kammer beschlossen, daß auf namentliche Abstimmung gerichtete Anträge einzelner Kammermitglieder zunächst der Unterstützung bedürften. Die Deputation hat bereits oben zu § 70. die Gründe angegeben, weshalb sie diese Bestimmung nicht zu empfehlen vermag, und fügt hier nur noch die Bemerkung bei, daß sie Anträge auf Abstimmung durch Namensaufruf keineswegs besonders begünstigen will, daß es ihr aber nicht passend erscheint, wenn ein und derselbe Antrag zuvörderst zur Unterstützung, nach deren Erfolge aber sofort und ohne vorgängige Debatte zur Abstimmung gebracht werden soll. Damit, daß über den Antrag auf namentliche Abstimmung keine Debatte zu gestatten sei, ist man nämlich vollkommen einverstanden.

Hiernach empfiehlt die Deputation der Kammer, zu beschließen, daß unter Wegfall der Worte: „der letztgedachte Antrag bedarf nach Maaßgabe von § 70. der Unterstützung“ dem vorletzten Satze folgende Fassung zu geben sei: „eine Debatte über derartige Anträge ist nicht gestattet,“

im Uebrigen aber wird der Paragraph, wie die erste Kammer solchen angenommen hat,

zur Annahme  
empfohlen.

Zu § 81.

In Folge eines von dem Bürgermeister Gottschald gestellten Antrags, Nachbericht der ersten Kammer S. 281, ist in der ersten Kammer beschlossen worden, das Citat, welches eine Beschränkung auf den Fall der namentlichen Abstimmung enthält, zu beseitigen.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 606.

Hieraus folgt, daß der Präsident die Anzahl der bejahenden und verneinenden Stimmen der Kammer stets mittheilen soll. Die Deputation findet zwar diese Vorschrift im Allgemeinen richtig, glaubt aber, daß es dem Ermessen des Präsidenten überlassen bleiben kann, ob er die Anzahl der bejahenden oder die der verneinenden Stimmen mittheilen will. Dieses Ermessen führt dann, wenn eine Frage bei der Abstimmung durch Aufstehn und Sitzbleiben mit sehr überwiegender Majorität bejaht oder verneint worden ist, eine nicht unbedeutende Zeitersparniß herbei. Bei einem nicht so schnell zu übersehenden Ergebnisse der Abstimmung wird aber natürlich das Auszählen der verneinenden, wie der bejahenden Stimmen erforderlich sein, was sich nach § 78. Absatz 2. von selbst versteht.

Die Deputation schlägt daher vor, auf der dritten Zeile anstatt „und“ zu setzen:

„oder“,  
empfiehlt aber im Uebrigen den  
Beitritt  
zu dem jenseits gefaßten Beschlusse.

Zu § 83.

Die hier getroffenen, allerdings sehr einflußreichen Bestimmungen haben in der ersten Kammer zu umfänglichen Discussionen Anlaß gegeben,

Bericht S. 192 flg., Mitth. der ersten Kammer S. 608 flg., und der Paragraph soll nach den jenseits gefaßten Beschlüssen unter unveränderter Annahme der beiden ersten Absätze des Entwurfs, soviel den dritten und vierten Absatz angeht, nachstehende Fassung erhalten:

„In Folge eines abweichenden Beschlusses der andern Kammer ist jedoch jede Kammer berechtigt, von ihrem Beschlusse wieder abzugehen.“

Solchenfalls kann sie eine anderweite Abstimmung über das Ganze oder über einzelne Theile desselben vornehmen.

Auch kann die vorläufige Schlußabstimmung über eine Vorlage in dem Falle später definitiv wiederholt werden, wenn dieß vor der ersten Abstimmung ausdrücklich vorbehalten worden ist."

Die Deputation hat die hinsichtlich der hierbei einschlagenden wichtigen Fragen geäußerten verschiedenen Ansichten in sorgfältige Erwägung gezogen und ist in dessen Folge zu der in nachstehenden Sätzen zusammenzufassenden Uezeugung gelangt:

1) Jeder Gesetzentwurf, ingleichen jeder ständische Antrag, muß als ein zusammenhängendes Ganze angesehen werden. Wenn daher nach dem im Entwurfe für richtig anerkannten Grundsätze jede Kammer berechtigt ist, in Folge eines abweichenden Beschlusses der andern Kammer von ihrem Beschlusse wieder abzugehen, so folgt nach dem Dafürhalten der Deputation hieraus von selbst, daß bei Gesetzentwürfen und ständischen Anträgen ein in der andern Kammer gefaßter abweichender Beschluß, wenn er auch bloß einzelne Theile des Entwurfs oder des Antrags angeht, dennoch die Wirkung nach sich ziehen muß, daß diejenige Kammer, wo die Endabstimmung zuerst vorgenommen worden ist, von dieser abzugehen und eine anderweite Abstimmung über den ganzen Entwurf oder den ganzen Antrag eintreten zu lassen berechtigt ist. Es kann diese Ansicht, wie nicht bestritten wird, in den Fällen, wo die abweichenden Beschlüsse weniger erhebliche Punkte betreffen, dann und wann zu einem unerwünschten Resultate, oder wenigstens zu Weiterungen führen, die durch die in dem Entwurfe vorgeschlagene Bestimmung vermieden werden würden. Allein die Beantwortung der oft sehr zweifelhaften Frage, ob ein einzelner Punkt für mehr oder minder erheblich anzusehen sei, muß im einzelnen Falle der eigenen Beurtheilung der betreffenden Kammer überlassen bleiben, da es nicht möglich ist, dieserhalb im Voraus allgemeine Vorschriften zu geben. Unter diesen Umständen könnte es zweckmäßig erscheinen, die Endabstimmung überhaupt so lange auszusetzen, bis sich übersehen läßt, welche Abänderungen und Modificationen im Verfolg der Berathungen beider Kammern und beziehentlich des Vereinigungsverfahrens angenommen worden sind. Allein diesem Vorschlage steht zunächst das in dem jenseitigen Berichte S. 193 flg. entwickelte Bedenken entgegen, daß die andere Kammer ein nicht zu bestreitendes Interesse hat, zu erfahren, ob die erst berathende Kammer den von ihr im Einzelnen amendirten Entwurf am Schlusse der Berathung auch wirklich noch der Annahme für werth

findet, und überdieß läßt sich nach Beendigung der erstmaligen Berathung noch gar nicht übersehen, ob künftig Differenzpuncte vorhanden sein werden oder nicht, da der Fall nicht nur denkbar ist, sondern gar nicht selten vorkommt, daß die jenseitige Kammer den Beschlüssen der erstberathenden allenthalben beitrith. Unter dieser Voraussetzung würde die Aussetzung der Hauptabstimmung wenigstens eine ganz überflüssige Weiterung herbeiführen. Dieselbe erscheint aber auch überhaupt unzweckmäßig, weil nur die sofort nach beendigter Berathung vorzunehmende Abstimmung ein von zufälligen Verhältnissen unabhängiges, wahrheitsstreues Abbild der Ansichten in der Kammer darbieten kann.

2) Der Entwurf hat nun, um diesem Bedenken Abhülfe zu verschaffen, im vierten Absätze die Bestimmung getroffen, daß die vorläufige Schlußabstimmung über eine Vorlage in dem Falle später definitiv wiederholt werden könne, wenn dieß vor der ersten Abstimmung unter Einverständnis der Regierung ausdrücklich vorbehalten worden sei. In der ersten Kammer hat man die das Einverständnis der Regierung erwähnenden Worte abgelehnt, im Uebrigen aber den Satz angenommen. Könnte sich die Deputation überhaupt davon überzeugen, daß es rathsam sei, in derartigen Angelegenheiten Vorbehalte zu gestatten, so würde sie den Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer anrathen müssen. Denn nach der vorstehend unter 1. entwickelten Ansicht würde durch einen derartigen Vorbehalt nur ein Recht gewahrt werden, das jeder Kammer der Natur der Sache nach von selbst zustehen sollte. Allein die Deputation findet es überhaupt bedenklich, das fernerweite Verfahren von derartigen Vorbehalten abhängig zu machen, wünscht vielmehr, daß solches in der Landtagsordnung ganz allgemein festgestellt werden möge, um allen Zweifeln und Schwankungen im Voraus vorzubeugen. Sie geht davon aus, daß die nach § 75. und 79. unter 1. vorzunehmende Endabstimmung über einen Gesegentwurf oder über einen Antrag stets die Wirkung äußern muß, daß die Kammer so lange daran gebunden bleibt, als nicht das Ergebnis der Abstimmung durch einen abweichenden Beschluß der andern Kammer alterirt worden ist. Hieran darf durch Vorbehalte etwas nicht geändert werden, wenn man nicht gefährlichen Schwankungen hinsichtlich der ständischen Beschlüsse Thor und Thür öffnen will. Ein abweichender Beschluß hebt die Wirkung der Endabstimmung von selbst, weil nun ohne anderweite Abstimmung kein übereinstimmender Beschluß beider Kammern herbeigeführt werden kann. Unter dieser Voraussetzung bedarf es daher keines weiteren Vorbehaltes.

3) Der an die Spitze gestellte Grundsatz, daß jede Vorlage der Natur der Sache nach als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet werden müsse, paßt

nicht auf das Budget. Hier muß vielmehr jede einzelne Position als ein für sich bestehender Gegenstand behandelt werden.

Die vorstehend entwickelten Ansichten haben die Deputation zu folgendem Vorschlage in Betreff der dem dritten und vierten Abschnitte des vorliegenden Paragraphen zu gebenden Fassung geführt:

„In Folge eines abweichenden Beschlusses der andern Kammer ist jedoch jede Kammer berechtigt, von ihrem Beschlusse wieder abzugehn. Nach beendigtem Vereinigungsverfahren (vergl. § 124.) hat daher, dafern nicht sämtliche Differenzpunkte zur Erledigung gelangt sind, jede Kammer eine anderweite Abstimmung mit Namensaufruf über die ganze Vorlage vorzunehmen, wenn auch die abweichenden Beschlüsse beider Kammern nur einzelne Theile derselben betreffen.

Hinsichtlich aller das Budget angehenden Vorlagen ist die anderweite Abstimmung auf diejenigen Positionen zu beschränken, auf welche sich die abweichenden Beschlüsse beziehen.“

Der Königliche Commissar ist zwar zur Zeit bei dem Entwurfe stehn geblieben, hat aber der Staatsregierung die weitere Erklärung über die Vorschläge der Deputation für die Verhandlung in der Kammer vorbehalten.

Die Deputation rath der Kammer an, den ersten und zweiten Absatz in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der ersten Kammer nach dem Entwurfe, den dritten und vierten aber unter Ablehnung des jenseits gefassten Beschlusses nach dem vorstehend ersichtlichen Vorschlage

anzunehmen.

#### Zu § 84.

Die im dritten Absätze enthaltene Bezugnahme auf § 117. beruht, wie der Königliche Commissar auf Befragen bestätigt hat, auf einem Schreibfehler, indem es vielmehr heißen soll: „nach § 121.“ Nach dem Dafürhalten der Deputation wird aber auch durch die Verweisung auf § 121. größere Deutlichkeit nicht herbeigeführt, weshalb es ihr rathsam scheint, die einschlagende Bestimmung der provisorischen Landtagsordnung § 100. Absatz 1., welche bei der Anwendung zu Zweifeln keinen Anlaß gegeben hat, unverändert beizubehalten und daher die Worte auf der 10ten und 11ten Zeile: „welche nach § 117. zuerst Beschluß gefaßt hatte,“ mit folgenden zu vertauschen:

„wo der Gegenstand zuerst verhandelt worden ist.“

Mit dieser Redactionsveränderung wird § 84.

zur Annahme

empfohlen.

## Zu § 88.

Die Deputation ist mit der in der jenseitigen Kammer beschlossenen Fassung des Paragraphen einverstanden, hat aber zu erwähnen, daß unter II. vor „Finanzgesetzgebung“, anoch

„der“

einzuschalten ist.

## Zu § 90.

Die Majorität der Deputation ist des Dafürhaltens, daß es mit der Stellung und den gehäuften Geschäften des Präsidenten der Kammer nicht wohl vereinbar sei, wenn er zugleich als Vorstand der dritten Deputation thätig sein soll.

Sie schlägt daher für den zweiten Absatz folgende Fassung vor:

„Der Präsident der Kammer kann zu keiner Deputation gewählt werden.“

Dagegen empfiehlt die Minorität (von Griegern, Kasten und Anton) hinsichtlich des zweiten Absatzes die Annahme des Entwurfs.

Im Uebrigen rath die ganze Deputation der Kammer an, den Paragraphen mit dem jenseits beschlossenen Zusätze anzunehmen.

## Zu § 97.

Nach der Fassung dieses Paragraphen, in Verbindung mit dem Inhalte des jenseitigen Berichts S. 208, könnte es das Ansehn gewinnen, als sei die Verpflichtung der Deputation, auch in den Fällen, wo der Commissar gleich anfangs, mithin nicht auf ihren besondern Antrag bestellt worden ist, insofern eine ganz allgemeine, als die Vernehmung mit dem Commissar jedesmal vor Abgabe des Gutachtens erfolgen müsse. Hierin scheint aber eine nicht selten zwecklose Ausdehnung der in § 125. der Verfassungsurkunde enthaltenen Vorschrift zu liegen. Will nämlich die Deputation die unveränderte Annahme einer Vorlage empfehlen oder sonst ein vollständig der Regierungsvorlage beifälliges Gutachten abgeben; so läßt sich nicht absehn, wozu die Zuziehung des Commissars dienen soll. Hat die Deputation die Bestellung eines Commissars selbst beantragt, so wird sie auch vor Abgabe ihres Gutachtens mit demselben in Vernehmung treten. Das dürfte selbstverständlich sein.

Unter diesen Umständen schlägt man vor, im ersten Absätze die Worte:

„und muß dieß thun — beabsichtigt. (Vergl. § 125. der Verfassungsurkunde)“

zu streichen und dagegen dem 3ten Absätze folgende Fassung zu geben:



„Nach erfolgter Ernennung des Commissars muß die Deputation, so oft sie einer Petition oder Beschwerde Folge zu geben, oder sonst einen Antrag an die Regierung zu bringen, oder einen von der Regierungsvorlage abweichenden Beschluß der Kammer zu empfehlen beabsichtigt (vergl. § 125. d. Verf.-Urk.), bevor sie ihr Gutachten an die Kammer abgibt, denselben in ihre Sitzung einladen, dessen ihr mündlich oder schriftlich mitzutheilende Bemerkungen hören, dieselben in Erwägung ziehen und nach Befinden berücksichtigen.“

Mit dieser Abänderung wird der Paragraph zur  
Annahme  
empfohlen.

Zu § 103.

Da nach § 94. die Bestellung eines besonderen Secretärs für jede Deputation nicht unbedingt nothwendig sein soll, scheint es angemessen, auf der achten und neunten Zeile die Worte

„und deren Secretär“

mit folgenden zu vertauschen:

„und ein Mitglied derselben“.

Im Uebrigen wird der Paragraph in der jenseits beschlossenen Fassung zur Annahme  
empfohlen.

Zu § 122.

Hat die erste Kammer den Wegfall des zweiten Absatzes beschlossen, wogegen der Königl. Commissar fernerweit bei dem Entwurfe stehen geblieben ist.

Die Deputation empfiehlt den

Beitritt

zum Beschlusse der ersten Kammer.

Aus dem zu § 103. angegebenen Grunde ist auch

in § 123.

auf der letzten Zeile anstatt „dem Secretär“ zu setzen:

„einem Mitgliede“.

Mit dieser Redactionsveränderung wird der gedachte Paragraph zur Annahme  
empfohlen.

## Zu § 124.

Die hier getroffenen Vorschriften sind eben so deutlich, als sachgemäß und heben alle diejenigen Zweifel, welche bisher nicht selten zur Sprache gebracht worden sind.

Wenn aber die Vorschläge der Deputation zu § 83. die Zustimmung der Kammer erlangen, so wird sich noch eine Aenderung im zweiten Absätze nothwendig machen. Nach dem gedachten Antrage würde nämlich, soweit in Verfolg des Vereinigungsverfahrens nicht sämtliche Abweichungen der gegenseitigen Beschlüsse beider Kammern zur Erledigung gelangt sind, eine anderweite Endabstimmung durch Namensaufruf eintreten müssen, die dann den Schlußstein der Verhandlung zu bilden hat. Werden in Folge des Vereinigungsverfahrens verschiedene einzelne Anträge an die Kammer gebracht, so findet über diese, soweit nicht einer der § 79. unter 2. und 3. erwähnten Fälle Platz ergreift, keine Abstimmung durch Namensaufruf statt, und es würde daher auch, wenn die Landtagsordnung in der vorgeschlagenen Maasse zur Verabschiedung kommen sollte, ein neuerdings von der Kammer beschlossener Antrag zur Erledigung gelangen.

Vergl. Bericht der dritten Deputation vom 25. Juni d. J., Landt.-Acten Beilage zur III. Abth. S. 348 unter 6.

Nach dem Ergebnisse dieser einzelnen Abstimmungen hat dann jedes Kammermitglied darüber einen bestimmten Entschluß zu fassen, ob es den Gesetzentwurf oder den Antrag, wie sich solcher nach den zuletzt gefaßten Beschlüssen gestaltet, annehmen oder verwerfen wolle.

Für den erwähnten Fall würde nun dem zweiten Absätze folgende Fassung zu geben sein:

„Haben hierauf beide Kammern Beschluß gefaßt, auch, da nöthig, die anderweite Endabstimmung vorgenommen (vergl. § 83. Abs. 4.), so ist — beendigt.“

Mit dieser und der in der jenseitigen Kammer beschlossenen Abänderung wird § 124. zur  
Annahme  
empfohlen.

## Zu § 130.

Die Deputation pflichtet den in dem jenseitigen Berichte S. 224 flg. entwickelten Ansichten allenthalben bei, ist aber bei nochmaliger Prüfung der für den ersten Absatz vorgeschlagenen Fassung zu der Ansicht gelangt, daß derselbe

noch an Deutlichkeit gewinnt, wenn man den mit „übrigens ic.“ beginnenden Zwischensatz in folgender Weise an das Ende versetzt:

„Deputationen der Kammern an den König dürfen lediglich mit dessen, durch das Gesamtministerium zu vermittelnder Genehmigung abgeordnet werden, übrigens mit Ausnahme der § 128. sub a. — c. gedachten Fälle gleichfalls nur von beiden Kammern gemeinsam.“

Mit dieser redactionellen Abänderung, im Uebrigen aber nach dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse wird der Paragraph

zur Annahme  
empfohlen.

### Zu § 131.

Das in dem jenseitigen Berichte S. 638 angeregte Bedenken gegen den zweiten Absatz hat man in der ersten Kammer durch Einschaltung der Worte „als solchen“ hinter „Behörden,“ sowie durch Vertauschung des Wortes „nichts“ mit den Worten: „keine Eingaben“ zu beseitigen gesucht.

Mitth. der ersten Kammer S. 638 flg.

Nach der Ansicht der unterzeichneten Deputation bleibt aber das fragliche Bedenken unerledigt, weil es zuweilen zweifelhaft erscheinen kann, ob nicht die Behörde auch in den S. 226 des jenseitigen Berichts erwähnten Fällen, welche durch das Verbot keineswegs getroffen werden sollen, „als solche“ gehandelt habe, und der ganz allgemeine Ausdruck „Eingaben“ ebenfalls nicht geeignet erscheint, die gewünschte Einschränkung deutlich genug zu bezeichnen. Wenn nun die im § 115. unter H. enthaltene Vorschrift in Verbindung mit dem Eingange des gegenwärtigen Paragraphen genügendes Anhalten für die Zurückweisung von Eingaben gewähren dürfte, welche öffentliche Behörden unzulässiger Weise an die Ständerversammlung richten könnten, auch die bisher gemachten Erfahrungen das Bedürfnis eines weiter gehenden Verbotes nicht rechtfertigen, so schlägt die Deputation in Uebereinstimmung mit dem vom Bürgermeister Gottschald gestellten, in der ersten Kammer jedoch nicht ausreichend unterstützten Antrage,

Mittheilungen der ersten Kammer S. 638 flg.,

der Kammer vor, den zweiten Absatz in § 131.

abzulehnen.

Der Königliche Commissar hat diesem Antrage seine Zustimmung nicht ertheilt.

Im Uebrigen wird der Paragraph in der jenseits beschlossenen Fassung

zur Annahme  
empfohlen.

## Zu § 136.

empfiehlt die Deputation den Beitritt zu dem Beschlusse der ersten Kammer, und da der Königliche Commissar sein Einverständniß mit der jenseits angenommenen Fassung des zweiten Absatzes in der Kammer erklärt hat,

Mittheilungen der ersten Kammer S. 641,  
so wird es nunmehr diesseits einer besondern Abstimmung über den Paragraphen nicht bedürfen.

## Zu § 138.

Da die Mittheilungen über die Verhandlungen des Landtags nicht zu den Landtagsacten im engern Sinne des Wortes gerechnet werden und daher in § 134. nicht mit erwähnt worden sind, so findet es die Deputation rathsam, daß der Kosten für den Druck derselben hier noch besonders gedacht werde. Der Königliche Commissar hat dieß unbedenklich gefunden, und man schlägt daher vor, auf der neunten Zeile hinter den Worten „der Landtagsacten“ noch einzuschalten:

„und der Landtagsmittheilungen“.

Mit diesem Zusätze wird der Paragraph  
zur Annahme  
empfohlen.

## Zu § 139.

Die unterzeichnete Deputation findet es völlig sachgemäß, daß hinsichtlich der den Präsidenten beider Kammern für außerordentlichen Aufwand außer den gewöhnlichen Tagegeldern zu gewährenden Entschädigung eine allgemein gültige Vorschrift in die Landtagsordnung aufgenommen werde und glaubt, von weiterer Entwicklung der diesfallsigen Gründe absehn zu können. Sie ist auch damit einverstanden, daß für diese Aufwandsentschädigung eine von dem Bezuge der Tagegelder unabhängige, nach monatlichen Raten bemessene Summe festgestellt werde. Dagegen sind ihr gegen die im Entwurfe vorgeschlagene Höhe dieser Summe Bedenken beigegeben, welche die zweite Deputation, mit der man sich hinsichtlich dieses Punctes in Einvernehmen gesetzt hat, ebenfalls theilt.

Versteht man unter dem für den Präsidenten während der Dauer des Landtages entstehenden außerordentlichen Aufwande die nicht füglich zu umgehenden sogenannten Ambitionsausgaben, so waltet zwar darüber nicht der

geringste Zweifel ob, daß solche in nicht geringem Umfange vorkommen. Allein die Summe von Dreihundert Thalern monatlich wird dazu immer nicht erforderlich erscheinen. Mit Rücksicht auf Vorgänge aus der frühern Zeit darf man daher auch mit Recht voraussetzen, daß bei Bemessung der gedachten Entschädigung die Absicht obgewaltet habe, den Kammerpräsidenten zugleich die Mittel zur Bestreitung eines angemessenen Repräsentationsaufwandes zu gewähren. Unter dieser Voraussetzung läßt sich auf der andern Seite durchaus nicht übersehn, ob die vorgeschlagene Summe ausreichend erscheine. Die Deputation ist daher zu der Ansicht gelangt, daß es zweckmäßiger sei, diese Aufwandsentschädigung in einer den neuerdings in dieser Beziehung gefaßten Kammerbeschlüssen mehr entsprechenden Weise zu beschränken, dadurch aber zugleich deutlich genug auszusprechen, daß eine kostspielige Repräsentation von Seiten der Kammerpräsidenten nicht erwartet werde.

Unter diesen Umständen wird der Kammer vorgeschlagen, auf der dritten Zeile hinter den Worten „außerordentlichen Aufwand“ noch einzuschalten:

„außer den § 140. geordneten Tagegeldern“

sodann aber auf der fünften Zeile anstatt

„Dreihundert Thalern“

zu setzen:

„Einhundert Thalern“.

Mit diesen Abänderungen wird der Paragraph zur  
Annahme

empfohlen.

#### Zu § 140.

In den Motiven wird S. 405 darauf hingewiesen, daß die Theilnahme an der Ständeverammlung auch für die am Orte des Landtags wohnhaften Mitglieder mit gewissen außerordentlichen und doch kaum vermeidlichen Ausgaben verbunden sei, weshalb man für die ebengedachten Kammermitglieder gleichfalls eine, wenn schon geringere Auslösung vorschlagen zu müssen geglaubt habe.

Die betreffende Deputation der ersten Kammer ist dieser Ansicht beigetreten, auch in der Kammer kein Einwand dagegen erhoben worden.

Mittheilungen der ersten Kammer S. 643.

Die unterzeichnete Deputation findet es unter diesen Umständen nothwendig, ihrem, diesen Punct betreffenden Gutachten eine kurze historische Einleitung voranzuschicken.

Die in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 § 120. enthaltene Bestimmung, wonach blos diejenigen Stände Tagegelder zu beziehen hatten, welche nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnten, fand bis zum Jahre 1848 keine Anfechtung. Als aber auf dem außerordentlichen Landtage vom Jahre 1848 ein Antrag wegen veränderter Einrichtung hinsichtlich der zu gewährenden Reisegelder in der zweiten Kammer berathen ward, brachte der Abgeordnete Müller aus Taura auch diesen Punct zur Sprache, und obschon sich damals mehrere Kammermitglieder für Gewährung der Tagegelder an einheimische Mitglieder der Ständeverammlung aussprachen, so fand doch auch der in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Grundsatz namentlich in der Person eines in Dresden wohnhaften Kammermitgliedes einen sehr warmen Vertheidiger.

Mitth. der zweiten Kammer von 1848 S. 574.

Eine Aenderung der mehrerwähnten Vorschrift trat damals nicht ein und der mittelft allerhöchsten Decrets vom 4. Januar 1849 den Kammern vorgelegte Entwurf einer Geschäftsordnung schloß sich in § 164. ebenfalls der bestehenden Einrichtung an.

Landt.-Acten von 1849, Abth. I. S. 36.

Bei Berathung der Geschäftsordnung in der ersten Kammer ward aber Aufhebung der mehrerwähnten Bestimmung der Verfassungsurkunde beantragt,

Mitth. der ersten Kammer S. 125 flg.,

und nachdem auch die zweite Kammer beigetreten war,

Mitth. der zweiten Kammer S. 352,

ist das Gesetz vom 31. März 1849, die Abänderung der §§ 85. und 120. der Verfassungsurkunde betreffend, erschienen, worin sub II. Folgendes festgesetzt wird:

„Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den nähern Bestimmungen der Geschäftsordnung.“

Dieses Gesetz besteht in unbestrittener Wirksamkeit, enthält aber keine positive Bestimmung darüber, ob auch den am Orte des Landtags wohnhaften Mitgliedern der Ständeverammlung Tagegelder zu gewähren seien.

In die mehrerwähnte Geschäftsordnung ging sodann in dessen Verfolg eine dieselbe bejahende Vorschrift über. Als jedoch im Jahre 1850 die

Stände des Jahres 1848 zu einem ordentlichen Landtage einberufen worden waren, faßte die zweite Kammer gleich in ihrer ersten Sitzung den Beschluß, die provisorische Landtagsordnung vom Jahre 1834 nicht nur überhaupt wieder in Anwendung zu bringen, sondern namentlich auch die Vorschrift derselben § 156. Abs. 2. am Ende hinsichtlich der Tagegelder anderweit zur Richtschnur dienen zu lassen. Bekanntlich ward dann der gedachten Ständeverammlung der Entwurf einer revidirten Verfassungsurkunde vorgelegt, der allerdings nicht zu Stande gebracht worden ist, des Zusammenhanges halber aber doch erwähnt werden muß. Dieser Entwurf enthielt in § 134. folgende Vorschrift:

„Die Kammermitglieder bekommen — insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, beständig wohnen, als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand, Tage- und Reise-gelder, in der in der Landtagsordnung bestimmten Maaße.“

Die erste Deputation der zweiten Kammer erklärte sich in ihrem Berichte völlig einverstanden damit, daß der Grundsatz wiederum zur Geltung gebracht werden solle, wonach am Orte des Landtags einheimische Abgeordnete keine Tagegelder erhalten, und fügte nur noch die Bemerkung bei, daß es einer besondern Aufhebung der in dem Gesetze vom 31. März 1849 enthaltenen Abänderung der § 120. der Verfassungsurkunde deshalb nicht bedürfen werde, weil daselbst Abschnitt II. nichts Positives festgesetzt, sondern lediglich auf die ohnehin zur Erledigung gelangte Geschäftsordnung verwiesen worden sei. Die Kammer trat diesem Gutachten einstimmig bei.

Mitth. der zweiten Kammer von 18 $\frac{5}{1}$  S. 2177.

Anlangend die Sache selbst, so ist der Grundsatz zu keiner Zeit in Zweifel gezogen worden, daß die Tagegelder als Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand zu betrachten sind, welcher den Mitgliedern der Ständeverammlung durch den Besuch des Landtags verursacht wird. Von einer Bezahlung der mit Ausübung des Ehrenamtes eines Abgeordneten verbundenen Mühwaltungen darf selbstverständlich in keinem Falle die Rede sein. Es läßt sich aber auch nicht einmal behaupten, daß dem Principe nach durch die Tagegelder eine Schadloshaltung wegen der durch Abwartung des Landtages außer jenem Aufwande entstehenden Verluste gewährt werden solle. Wäre die Absicht hierauf gerichtet, so müßte die Höhe der Diäten auch für die am Orte des Landtages nicht einheimischen Mitglieder der Ständeverammlung nach Verschiedenheit der Fälle, sehr verschieden bemessen werden. Nun soll zwar

nicht bestritten werden, daß für die auch außerhalb des Landtages an dem Orte desselben wohnenden Abgeordneten durch Abwartung der Landtage ebenfalls einige, nicht wohl vermeidliche Ausgaben herbeigeführt werden. Ueber den ungefähren Betrag derselben läßt sich der Natur der Sache nach kein Urtheil fällen, es leuchtet aber von selbst ein, daß derselbe die dem halben Sage der Diäten entsprechende Summe nicht einmal annähernd erreichen kann. Um den oben erwähnten Grundsatz, dessen strenge Festhaltung im ständischen Interesse durchaus nothwendig erscheint, nicht zu verlassen, würde daher die Deputation eine nicht unbedeutende Minderung des Diätensages unter a. vorschlagen müssen, was sie aber auf der andern Seite mit der Würde eines ständischen Abgeordneten nicht wohl vereinbar findet. Unter diesen Umständen bleibt kein anderer Ausweg übrig, als sich für Beibehaltung der bestehenden Einrichtung zu erklären.

Die zweite Deputation, mit welcher man sich hinsichtlich dieser Frage ebenfalls vernommen hat, ist der vorstehend ausgesprochenen Ansicht beigetreten.

Die Deputation empfiehlt sonach der Kammer, die Bestimmung unter a. des § 140.

abzulehnen

und dem ersten Absätze folgende Fassung zu geben:

„Andere Ständemitglieder, mit Ausnahme der § 63. der Verfassungs-  
urkunde unter 1. bis mit 7. 9. 11. und 12. genannten Mitglieder  
erhalten, insofern sie nicht auch außerhalb des Landtags an dem Orte  
des letztern ihren Wohnsitz haben, als Entschädigung für den außer-  
ordentlichen Aufwand am Orte des Landtags täglich

Drei Thaler.“

Mit dieser Abänderung, im Uebrigen nach der jenseits beschlossenen Fassung, wird § 140.

zur Annahme

empfohlen. Der Abgeordnete Dr. Hertel hat sich aus naheliegenden Gründen an der Berathung und Beschlußfassung über § 140. nicht betheiligt.

Zu § 141.

In Folge der vorgeschlagenen Abänderung würden im zweiten Absätze die Worte:

„auswärts wohnhaften“

auf der ersten Zeile zu streichen sein.



Der dritte Absatz müßte folgende Fassung erhalten:

„das Letztere gilt auch von denjenigen, nach § 140. zum Bezuge von Tagegeldern berechtigten Ständemitgliedern, welche daselbst etwa durch Krankheit länger zurückgehalten werden.“

Wenn hiernächst eine bei dem Präsidenten angebrachte genügende Entschuldigung, soweit sie nicht auf Deputationsarbeiten beruht, keine andere Wirkung haben kann, als die Urlaubsertheilung, mithin die Tagegelder auf die betreffende Zeit ebenfalls in Wegfall gelangen müssen, so schlägt man vor, in dem dritten Absätze die Worte „genügenden Entschuldigung“ mit folgenden:

„auf Deputationsarbeiten beruhenden“

zu vertauschen.

Mit diesen Abänderungen, übrigens aber nach der jenseits beschlossenen Fassung wird der Paragraph zur

Annahme

empfohlen.

Zu § 146.

Die Deputation sieht es nicht für zweifelhaft an, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde § 116. auch in den Fällen einer wiederholten Vertagung in der Art maßgebend bleiben muß, daß zwischen dem Auseinandergehen der Stände und deren Wiedereinberufung ein die Dauer von sechs Monaten übersteigender Zeitraum nicht verfließen dürfe.

Wenn jedoch der letzte Satz ihrem Dafürhalten nach diese Frage gar nicht berühren, vielmehr bloß eine formelle Vorschrift enthalten soll, so scheint es rathsamer, das in der ersten Kammer beschlossene Citat

„(§ 116. der Verfassungsurkunde)“

wegzulassen, weil dadurch der Zweifel über Berechnung der sechsmonatlichen Frist erst hervorgerufen werden könnte.

Im Uebrigen wird der Paragraph nach der jenseits beschlossenen Fassung zur

Annahme

empfohlen.

Zu § 147.

Die hier getroffene Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem auf Anregung des Abgeordneten Dehmichen-Choren in der ständischen Schrift vom 14. Mai 1852 gestellten Antrage.

Landt.-Acten vom Jahre 18 $\frac{5}{2}$ , Abth. I. S. 355.

Beilage zur dritten Abtheilung.

Wenn aber in der ersten Kammer aus den im jenseitigen Berichte S. 242 angegebenen Gründen beschlossen worden ist, die hier fragliche Maaßregel im einzelnen Falle von der Zustimmung der Ständeversammlung abhängig zu machen, so würde dadurch, wie die Deputation befürchtet, der beabsichtigte wohlthätige Zweck fast ganz verloren gehen. Denn durch die Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Beschlusses beider Kammern müßte der Natur der Sache nach ein nicht ganz unbedeutender Zeitverlust veranlaßt werden. Der fernerweit beschlossene Zusatz stellt sich lediglich als Folge des erstern dar.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer, die in der ersten Kammer beschlossenen Zusätze zu § 147.

abzulehnen,

dagegen aber den Paragraph nach dem Entwurfe anzunehmen.

#### Zu § 158.

Wird dem Gutachten der Deputation zu § 140. beigetreten, so sind hier Zeile 3 die Worte:

„sub litt a. und b.“

in Wegfall zu bringen. Die Deputation findet es nämlich vollkommen gerechtfertigt, daß neben Beibehaltung der in § 156. der provisorischen Landtagsordnung enthaltenen Bestimmung, auch die ebendasselbst in § 160. getroffene Ausnahme aufrecht erhalten werde. Unter diesen Umständen scheint es überflüssig, auf die Gründe der gedachten, in unbestrittener Wirksamkeit bestehenden Ausnahme noch besonders einzugehen.

Ihren Schlufsantrag richtet die Deputation dahin:

die Kammer wolle zu dem vorgelegten Entwurfe einer Landtagsordnung mit den bei den einzelnen Paragraphen beschlossenen Abänderungen, Zusätzen und Anträgen ihre Zustimmung ertheilen.

Die Deputation muß aber auch noch auf die im Eingange erwähnte Frage hinsichtlich der Form, unter welcher die Landtagsordnung bekannt gemacht werden soll, zurückkommen. Mit Rücksicht auf den Umstand, daß es sich um eine Geschäftsordnung handelt, die sich wenigstens zugleich mit rein formellen Vorschriften beschäftigt, von deren Inhalte nach der sehr zweckmäßigen Bestimmung in § 159. ausnahmsweise abgewichen werden kann, und da eine Abänderung der Landtagsordnung auch nach der jenseits vorgeschlagenen Art

der Bekanntmachung das Einverständniß der Ständeversammlung voraussetzen würde, empfiehlt sie auch in dieser Beziehung den

Beitritt

zu dem in der ersten Kammer gefaßten Beschlusse.

Bericht S. 253, Mittheilungen der ersten Kammer S. 659.

Dresden, am 16. Juli 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

U u.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den Gesetzentwurf, die Einsetzung von Friedensrichtern betreffend.

Gingegangen den 17. Juli 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 593 flg.  
 Bericht der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. S. 319 flg.  
 Protokoll derselben vom 22. Juni 1855.  
 Mittheilungen derselben S. 692 flg.)

Der in der Ueberschrift benannte Gesetzentwurf entspricht insofern einem ständischen Antrage, als in der Schrift vom 28. December 1854 die letzte außerordentliche Ständeversammlung den Antrag ausgesprochen hat:

Die Staatsregierung wolle wegen Einführung eines friedensrichterlichen Instituts ein Gesetz vorlegen und bei dessen Ausarbeitung die dem Deputationsberichte der ersten Kammer — über den Gesetzentwurf wegen Organisation der Justiz- und Verwaltungsbehörden in der untern Instanz — unter F. beigefügte Beilage berücksichtigen.

Veranlassung zu diesem gemeinschaftlichen Antrage der Kammern gab der Gang und das Resultat der Berathungen über jenes Organisationsgesetz. Die Bestimmungen über Einführung von Friedensrichtern, welche dessen Entwurf in den §§ 28 — 49. aufstellte, hatten nemlich zu einem Theile den Zweck, den Patrimonialgerichtsherrschaften für den Wegfall der Patrimonialgerichtsbarkeit und für das beabsichtigte Aufhören der ihnen zugestandenen obrigkeitlichen Rechte ein Aequivalent zu gewähren. Von der zweiten Kammer wurden diese Bestimmungen, wenn schon nicht mit großer Majorität angenommen, von der

ersten Kammer dagegen abgelehnt, indem von selbiger zugleich beantragt wurde, daß den Gerichtsherrschaften, welche die Patrimonialgerichtsbarkeit theils abgegeben hätten, theils abzugeben haben würden, gewisse, größtentheils in der Beilage zur Bekanntmachung vom 26. April 1838 unter ☉ aufgeführte obrigkeitliche und sonstige Befugnisse verbleiben und § 1. des Organisationsgesetzes dem entsprechend erweitert, daß aber demungeachtet die Staatsregierung ersucht werden möge, wegen Einführung eines friedensrichterlichen Instituts, von dem man nach den übrigen ihm unterliegenden Grundgedanken und Tendenzen Vortheile für des Landes Wohl sich ebenfalls versprach, ein besonderes Gesetz vorzulegen und dabei die Vorschläge zu berücksichtigen, welche in der obenangezogenen Beilage F. zu dem Deputationsberichte der ersten Kammer enthalten sind.

Vergl. die Mittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer v. J. 1854, S. 708 flg.

Das in Folge dieser und der sonstigen Meinungsverschiedenheiten verfassungsmäßig eingeleitete Vereinigungsverfahren führte dazu, daß von den vereinigten Deputationen in der hier fraglichen Beziehung vorgeschlagen wurde, die §§ 28. bis 49. des Organisationsgesetzes abzulehnen und dagegen wegen Einführung von Friedensrichtern den nur erwähnten von der ersten Kammer ausgegangenen Antrag in die ständische Schrift aufzunehmen. Diesem aus der Mitte der vereinigten Deputationen hervorgegangenen Vorschlage traten beide Kammern bei und in Folge dessen ist der mehrgedachte Antrag in der ständischen Schrift niedergelegt, Seiten der Staatsregierung aber ihm durch Vorlegung des von der unterzeichneten Deputation jetzt zu begutachtenden Gesetzesentwurfs gewillfahrt worden.

Es ist dieser Gesetzesentwurf zunächst an die erste Kammer gelangt, welche ihn bereits berathen und bis auf wenige später zu erwähnende Modificationen in ihrer Majorität angenommen hat.

Fragt man nun zunächst, wiefern die gegenwärtige Gesetzesvorlage von den frühern Regierungsvorschlägen über die Friedensrichter sich unterscheidet, so läßt eine nähere Betrachtung und Vergleichung der einzelnen Bestimmungen, alsbald folgende Verschiedenheiten erkennen:

- 1) Nach dem Entwurfe des Organisationsgesetzes (§ 35.) sollte in der Regel für jeden Gemeindebezirk ein Friedensrichter bestellt werden. Ihre Zahl würde mithin auf einige Tausend angestiegen sein. Dagegen sollen nach der gegenwärtigen Vorlage (§ 2.) für jeden amts-

hauptmannschaftlichen Bezirk nicht unter 15 aber nicht über 30 ernannt werden. Da nun das Land, mit Einschluß der Oberlausitz, 14 Amtshauptmannschaften zählt, so würden mindestens 210 und höchstens 420 Friedensrichter in Wirksamkeit zu treten haben.

- 2) Vermöge des vorigen Gesetzentwurfs hatten die Gutsbesitzer, mit deren Grundbesitz früher die Patrimonialgerichtsbarkeit verbunden war, einen gesetzlichen Anspruch darauf, in die friedensrichterliche Candidatenliste eingetragen zu werden. (Gutsherrliche Friedensrichter.) Dieses Vorrecht ist als erledigt zu betrachten, nachdem den betreffenden Gutsbesitzern die in der Beifuge ☉ zu § 1. des Organisationsgesetzes zusammengestellten Befugnisse vorbehalten worden sind, und es sollen daher die Friedensrichter des vorliegenden Entwurfs unbeschränkt aus der Mitte der größern Gutsbesitzer, sowie der sonst durch Vermögen, größern Gewerbsbetrieb oder persönliche Stellung ausgezeichneten Einwohner des Bezirks bestellt werden.

Doch geht dabei das Absehen insbesondere auf solche Besitzer von vormals mit eigener Gerichtsbarkeit versehen gewesenen Gütern, welche sich der Ausübung ihrer obrigkeitlichen Rechte eifrig unterziehen. § 1.

- 3) In der Commission, welche die Vorschläge zu Ernennung der Friedensrichter zu machen hat, sollte nach den frühern Bestimmungen (§ 37.) der Amtshauptmann den Vorsitz führen. Der vorliegende Entwurf (§ 3.) weist diesen Vorsitz dem Kreisvorsitzenden oder dessen Stellvertreter — in der Oberlausitz dem Landesältesten oder Landesbestallten — an.

- 4) Nach dem vorigen Entwurfe sollte der Friedensrichter dem Vorstande des betreffenden Gerichtssprengels zwar zur Seite gestellt, aber an seine Weisungen gebunden und dem Gerichtsamtmanne überhaupt insofern untergeordnet sein, als diesem das Recht zugesprochen war (§ 32.), die Entschliessungen des Friedensrichters amtswegen oder auf Anrufen aufzuheben oder abzuändern, während nach der neuen Vorlage (§ 5.) der Friedensrichter dem Bezirksamtshauptmann untergeordnet, dem Gerichtsamtmanne aber coordinirt sein soll.

Uebereinstimmend dagegen mit dem Entwurfe zum Organisationsgesetz enthält die neue Vorlage folgende Fesslungen:

- a) Das Befugniß der Friedensrichter zu Mitwirkung bei der Verwaltung soll sich auf alle Theile der Polizei- und obrigkeitlichen

Verwaltung erstrecken. Nur die gerichtliche Polizei im Sinne der Strafproceßordnung, bis auf die vorläufige Verhaftung ergriffener Verbrecher, ist in dem vorliegenden Entwurfe hiervon ausgenommen. § 4.

- b) Sie sollen im Bereiche der ihrer Fürsorge zugewiesenen Angelegenheiten über die Befolgung der Gesetze und Verordnungen Aufsicht führen und gegen Ungebührnisse und Ordnungswidrigkeiten durch Verbote und Verweisung auf die gesetzlichen Strafen einschreiten. Zu dem Ende sind sie ermächtigt, nöthigen Falls den Widersetzlichen zu verhaften und mit ihren Ge- und Verboten Strafandrohungen bis zur Höhe von fünf Thalern anzudrohen und diese Strafen in Zuwiderhandlungsfällen für verwirkt zu erklären. § 7.
- c) Zu Ausführung ihrer Anordnungen sollen den Friedensrichtern die Ortsgerichtspersonen, die nach der Landgemeindeordnung § 12. mit der polizeilichen Lokalaufsicht betrauten Organe, ingleichen die für den Flur- und Forstschutz sowie zum Tag- und Nachtwachtdienste bestellten Offizianten zur Verfügung stehen. Auch haben die Gendarmen und die polizeilichen Executivbeamten des Gerichtsamtes ihm auf Verlangen Unterstützung zu leisten. § 8.
- d) Das Amt eines Friedensrichters ist ein bürgerliches Ehrenamt und unentgeltlich zu verwalten. § 12. Auch selbst der damit verbundene Bureauaufwand ist aus eignen Mitteln von ihm zu bestreiten § 13. — während derselbe nach dem vorigen Entwurfe § 45. den nicht gutherrlichen Friedensrichtern auf Verlangen aus der Staatscasse erstattet werden sollte. —
- e) Der Verein der Friedensrichter eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks dient der Amtshauptmannschaft als berathendes Organ für die Angelegenheiten des Bezirks. Eben so die Gesammtheit der Friedensrichter eines gerichtsamtlichen Sprengels dem Gerichtsamte. § 17.

Diese Bestimmungen, welche der neue Entwurf mit den Vorschlägen des Organisationsgesetzes gemein hat, sind in der neuen Vorlage noch ad e. durch folgende nicht unwesentliche Festsetzungen ergänzt und erweitert worden:

- f) Aus der Mitte des Vereins der Friedensrichter eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks kann auch, je nach dem Bedürfnisse, ein Ausschuß bestellt werden, über dessen Bildung im Verordnungswege specielle Verfügung getroffen werden soll.



Der Zusammentritt der Friedensrichter eines gerichtsamtlichen Sprengels geschieht auf Antrag des Gerichtsamts, die Versammlung der sämtlichen Friedensrichter eines amtshauptmannschaftlichen Bezirks oder des daraus gewählten Ausschusses auf Antrag des Amtshauptmanns. Es gehört aber zu diesen Versammlungen allemal die Genehmigung der Kreisbehörde, welche übrigens ebenso wie das Königliche Ministerium des Innern auch aus eigener Bewegung deren Zusammentritt anordnen kann, um ihr Gutachten zu vernehmen.

Zu diesen dreifach gegliederten Versammlungen der Friedensrichter können auch die Bürgermeister oder ersten Rathspersonen aus den Städten des betreffenden gerichtsamtlichen Sprengels oder amtshauptmannschaftlichen Bezirks einberufen werden. Die Städte, an deren Beamte diese Berufung gerichtet werden kann, sind durch besondere Entschlieſung Sr. Majestät des Königs dazu von Zeit zu Zeit zu bezeichnen. §§ 17. 18. 20.

Die in dem Obigem versuchte Darstellung der Verschiedenheit sowohl als der Uebereinstimmung zwischen dem betreffenden Abschnitte des Organisationsgesetzes und der gegenwärtigen Gesetzesvorlage unter Hervorhebung der erheblichsten neuen Bestimmungen dürfte zugleich ein Bild davon zu geben geeignet sein, was die Friedensrichter des neuen Gesetzes sein, welche Stellung sie erhalten und in welchen Richtungen sie eine eingreifende und ersprießliche Thätigkeit entwickeln sollen.

Die Beilage sub F. zu dem Deputationsberichte der ersten Kammer über das Organisationsgesetz ist übrigens bei Abfassung des vorliegenden Entwurfs hauptsächlich insofern berücksichtigt worden, als die Zahl der zu bestellenden Friedensrichter gegen früher bedeutend vermindert und sie selbst dem Amtshauptmann untergeordnet, dem Gerichtsamte ihres Sprengels aber coordinirt worden sind. —

Der Zweck, auf welchen die gegenwärtige Gesetzesvorlage gerichtet ist, und welcher den Bestimmungen im Organisationsgesetze über die Einführung von Friedensrichtern nicht minder als ein Hauptgrund unterlag, bestehet nun, wie die Motiven S. 601 und 602 andeuten, im Wesentlichen darin:

für das platte Land eine den Verhältnissen und Vertlichkeiten näher stehende und darum mit ihnen mehr vertraute obrigkeitliche Autorität zu schaffen, die vorzugsweise zu einer wohlthätigen und einflussreichen Aufsichtsführung befähigt ist,

und dieß

nicht durch Vermehrung des Beamtenthums, sondern vermittelst eines aus dem Volke selbst berufenen conservativen Elementes, welches die Thätigkeit der Bureaokratie zu mindern und das zu häufige Eingreifen der Behörden entbehrlicher zu machen, bestimmt ist.

Nicht leicht wird wohl geleugnet werden, daß die Erreichung dieser Zwecke für das Volk sowohl, als für die Staatsverwaltung von höchster Wichtigkeit ist. Wie oft hört man einerseits Klagen darüber laut werden, daß die betreffenden Verwaltungsbehörden um diesen oder jenen Gegenstand der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit als z. B. um die Beschaffenheit der Wege und Stege, um die Armenpflege, das Bettelwesen, die Nahrungs- und Erwerbsverhältnisse der arbeitenden Classen, um das Thun und Treiben gemeingefährlicher Menschen, um die Sonntagsfeier u. s. w. sich viel zu wenig kümmern. Auch erkennt man wohl selbst dabei bisweilen an, daß das der Behörde zur Verfügung stehende executive Personal, um nach allen Richtungen der Polizei und Verwaltung thätig zu sein, nicht genüge. Namentlich ist mehrmals ausgesprochen worden, daß in sicherheitspolizeilicher Hinsicht die Zahl der vorhandenen Gendarmen nicht ausreiche.

Auf der andern Seite machen sich dagegen vielleicht eben so oft mißbilligende Stimmen darüber geltend, daß das Beamtenheer im Staate fortwährend zunehme, daß die Staatscasse dadurch in wahrhaft bedrohlicher Weise in Anspruch genommen werde, sowie daß diese oder jene Behörde in ihrer anordnenden und beaufsichtigenden Thätigkeit in einzelnen Verwaltungszweigen zu weit gehe und sich in Dinge mische, in Bezug auf welche die Sorge weit besser und zweckdienlicher den Privatenselbst zu überlassen sei.

Beruben auch dergleichen sich entgegenstehende, doch gar nicht selten vernehmbare Meinungsäußerungen bisweilen auf Verkennung der einschlagenden Sachverhältnisse, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß ihnen auch manches Wahre zum Grunde liegt, und dieses Wahre möchte im Wesentlichen darin bestehen, daß die Bedürfnisse der Gegenwart, namentlich die große Dichtigkeit der Bevölkerung, die Menge der von zufälligen Handelsconjuncturen abhängiger Arbeiter, die Nothwendigkeit hinlänglichen Unterrichts zur Existenz, die veränderte Beschaffenheit und Schnelligkeit der meisten Communicationsmittel, die mit der Einwohnerzahl in gleichem Grade gestiegene Gefährlichkeit der Krankheiten und Epidemien, die, zum Theil durch den höhern Grad erlangter Bildung, vermehrte Genußsucht, erleichterte Gaunerei, kurz der gesammte aus den dermaligen verwickelten Cultur- und socialen Verhältnissen

hervorgehende Zustand die Sorge und Thätigkeit der Verwaltungsbehörden nach allen Richtungen des öffentlichen Lebens hin weit mehr in Anspruch nimmt, als in frühern Zeiten. Soll diesen Ansprüchen durch die Behörden genügt werden, worauf fast ununterbrochen die Wünsche der bei dieser oder jener Angelegenheit speciell Betheiligten gerichtet sind, und wovon manche durch die Oeffentlichkeit und namentlich auch durch die Stände an die Regierung gebracht werden, so muß nothwendig die Zahl der Anstellungen und die Menge der Beamten sich immer mehr vermehren und diese in Wirklichkeit vorhandene, in ihren Folgen fast auf jedem Landtage sich geltend machende Erscheinung erklärt sich hierdurch dem aufmerksamen Beobachter als eine aus den Lebens- und Verkehrsverhältnissen und den Volksgewohnheiten, wie sie sich bei uns gestaltet haben, von selbst hervorgehende Folge.

Ist es möglich und ausführbar, einen Theil der vielfachen mit der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt und Sicherheit in der heutigen Zeit verbundenen Geschäfte den Behörden abzunehmen und sie Männern aus dem Volke zu übertragen, die sich durch Bildung, Rechtschaffenheit und Ansehen auszeichnen, eine obrigkeitliche Wirksamkeit im Bereiche der öffentlichen Wohlfahrt und Sicherheit sich zur Ehre und Freude machen und deren Sorge auf kleinere Kreise als die der Behörde sich erstreckt, so wäre dieß ohne Zweifel für die Staatsverwaltung und für die Bevölkerung wie für die Staatscasse ein sehr großer Gewinn. Jedes hierauf gerichtete ernste Streben muß daher die Aufmerksamkeit Aller, denen das Volks- und Staatswohl am Herzen liegt, in hohem Grade in Anspruch nehmen und von diesem Standpuncte aus verdient die Absicht, welche Seiten der Staatsregierung durch die Gesetzworlage wiederum bethätigt wird, gewiß dankbare Anerkennung.

Freilich aber kann man darüber zweifelhaft sein, ob sich unter der Bevölkerung genug Männer auffinden lassen, welche die mehrfachen zu dem ihnen zugeordneten Berufe unumgänglich erforderlichen Eigenschaften, mithin namentlich Sachkenntniß, guten Willen und die nöthige Zeit besitzen und insonderheit von dem Streben beseelt sind, mit den betheiligten Behörden Hand in Hand das Gute in dem ihnen angewiesenen Geschäftskreise zu fördern, auch wenn die eigene Meinung sich bisweilen unterordnen muß und die Entwicklung einer wohlthätigen Wirksamkeit sogar mehr oder weniger Selbstverleugnung erfordert.

Bei der Bildung und der Wohlhabenheit, dessen sich im Allgemeinen die Bevölkerung in unserm Vaterlande erfreut, ist indessen die Hoffnung wohl nicht zurückzuweisen, daß Männer in hinreichender Zahl vorhanden sind, welche begabt

mit den nöthigen innern und äußern Eigenschaften und geneigt sind, einen Theil ihrer Thätigkeit dem allgemeinen Besten im Sinne der Gesetzesvorlage zu widmen.

Sollte aber wider Erwarten diese Hoffnung trügen oder sonst die vorgeschlagene Einrichtung sich nicht bewähren, so würde es weder schwierig und für den ganzen Verwaltungsorganismus störend sein, sie wieder aufzuheben und den betretenen Weg wiederum zu verlassen. Jedenfalls möchte es daher des Versuches werth sein, die Idee des Gesetzesentwurfs zu verwirklichen und die Erfahrung abzuwarten.

Bewogen durch vorstehende Erwägungen, trägt daher die unterzeichnete Deputation in ihrer Majorität nach gewissenhafter Prüfung kein Bedenken, sich im Allgemeinen für Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs auszusprechen.

Eine Deputationsminorität, bestehend aus den Abgeordneten Koelz und Dehmichen-Kiebig ist indessen anderer Meinung. Sie erachtet das Gesetz für nicht nothwendig, weil die vorhandenen Behörden und Beamten ausreichend seien, um die Zwecke des Gesetzes zu verwirklichen. Die Vermehrung der Beamten, wozu sie die Friedensrichter rechnet, sei keineswegs wünschenswerth. Der Behördenorganismus werde dadurch noch complicirter, was zumal jetzt nicht rathsam scheine, wo das Organisationsgesetz erst zur Ausführung kommen solle. Nach ihrem Dafürhalten wird ferner die Ausführung des vorliegenden Entwurfs auf große Schwierigkeiten stoßen und zu vielen Collisionen mit andern Behörden oder Beamten und namentlich auch mit denjenigen Rittergutsbesitzern herbeiführen, denen die Befugnisse der Beifuge ☉ zu § 1. des Organisationsgesetzes zustehen. Der Nutzen, den man von dem Entwürfe erwarte, sei mindestens problematisch, und ein Experimentiren in der Gesetzgebung nicht zu empfehlen. Endlich besorgt auch diese Minorität noch, das neue Institut werde über Kurz oder Lang neue, nicht unerhebliche Opfer aus der Staatscasse in Anspruch nehmen.

Die Deputation hat der geehrten Kammer zu überlassen, welcher von diesen beiden verschiedenen gutachtlichen Meinungen sie ihren Beifall zu ertheilen für rathsamer und für die Landeswohlfahrt für erwünschter erachtet.

Eventuell und für den Fall, daß das Minoritätsgutachten nicht zum Beschluß erhoben würde, hat übrigens die Minorität an der speciellen Berathung des Entwurfs Theil genommen, und es ist daher die nachfolgende specielle Begutachtung, soweit nicht etwas Anderes bemerkt, als ein Meinungsausdruck der gesammten Deputation zu betrachten.

Bevor man aber zur Besprechung der einzelnen Gesetzbestimmungen übergeht, ist nur noch zu gedenken, daß die Benennung Friedensrichter, vermöge der Befugnisse und Verpflichtungen, welche mit dieser Function verbunden werden sollen, nicht recht passend erscheint. Auch die Analogie des Auslandes spricht nicht dafür. Denn in Frankreich und England, wo Friedensrichter existiren, haben diese in sehr wesentlichen Beziehungen ganz andere Befugnisse, Verpflichtungen und Attribute, als die Friedensrichter des vorliegenden Gesetzes, wie in dem Deputationsberichte der ersten Kammer, auf den man deshalb Bezug zu nehmen sich erlaubt, S. 322 flg. gründlich und ausführlich erörtert ist.

Gleichwohl hat eine passendere Bezeichnung der Deputation sich nicht dargeboten, weshalb sie von einem Aenderungsvorschlage hierunter abzusehen hat.

Anlangend nun

den speciellen Inhalt

des Gesetzentwurfs, so hat die Majorität der Deputation in Hinsicht auf den

Gingang und § 1.

etwas zu erinnern nicht gefunden. Auch die erste Kammer hat ohne Beschränkung ihre Genehmigung dazu erteilt. Es wird daher von der Majorität der geehrten Kammer angerathen:

§ 1. ohne Aenderung anzunehmen.

Die Minorität dagegen spricht aus den oben referirten Gründen, aus welchen sie gegen den Gesetzentwurf überhaupt stimmt, gegen die Annahme des § 1. und insonderheit gegen dessen zweiten Absatz sich aus.

Gegen

§ 2.

welcher von der ersten Kammer, wie er vorliegt, genehmigt worden ist, geht der unterzeichneten Deputation kein Bedenken bei und wird daher

die Annahme des § 2.

empfohlen.

In § 3.

ist unter andern in Betreff der Wahlcommissionen, welche die geeigneten Persönlichkeiten zu den Friedensrichterstellen vorzuschlagen haben, festgesetzt, daß diese Commissionen außer dem Kreisvorsitzenden oder dessen Stellvertreter (in der Oberlausitz dem Landesältesten oder Landesbestallten) als Vorsitzenden, aus drei ritterschaftlichen und drei bäuerlichen oder dem Gewerbestande angehörigen Grundbesitzern bestehen sollen:

Beilage zur dritten Abtheilung.

„die ritterschaftlichen — heißt es im Entwurfe weiter — werden auf ritterschaftlichen Kreis- und Provinzialtagen aus der Mitte der betreffenden Corporation gewählt, die übrigen bis nach erfolgter Reorganisation der kreisständischen Verfassung auf Vorschlag der Amtshauptmannschaft von der Kreisbehörde ernannt. In der Oberlausitz erfolgt auch die Wahl der letztern auf Provinziallandtagen durch die Stände vom Lande.“

Seiten der jenseitigen Kammer ist hierbei auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen worden, die vorstehend gesperrt gedruckten Worte:

bis nach erfolgter Reorganisation der kreisständischen Verfassung

und das Wort

„auch“

wegzulassen. Ersteres deshalb, um nicht auf eine künftige Verfassung Bezug zu nehmen, und derselben etwa vorzugreifen; Letzteres darum, damit nicht durch die Fassung den besondern Bestimmungen und Einrichtungen etwa vorgegriffen werde, welche die Oberlausitzer Provinzialstände bei diesen Wahlen nach Verschiedenheit der Fälle etwa treffen könnten.

Die unterzeichnete Deputation findet diese Bedenken nicht sehr erheblich, aber auch keinen Grund, ihnen entgegenzutreten. Sie empfiehlt daher,

§ 3. mit der von der ersten Kammer beschlossenen Weglassung der obengenannten Worte anzunehmen.

#### Zu § 4.

kam in Erwägung, ob nicht lieber das Erlöschen des friedensrichterlichen Amtes durch Verfügung der Kreisbehörde anzuordnen und auszusprechen sein möchte,

- a) wenn der Friedensrichter sein im Gerichtssprengel gelegenes Besitztum veräußert,
- b) wenn er seinen wesentlichen Wohnsitz außerhalb des Gerichtssprengels verlegt.

Seiten des Königlichen Commissars wurde aber in dieser Hinsicht bemerkt, in den angeführten Fällen werde allerdings eine öffentliche Bekanntmachung, worin das erfolgte Erlöschen einer friedensrichterlichen Function kund gegeben werde, zu erfolgen haben, da der Zeitpunkt, wo eine Veräußerung des Besitztums oder die Verlegung eines Wohnsitzes als vollendet anzu-

sehen sei, allerdings oft sich nicht sogleich, wenigstens nach außen hin und allgemein kund gebe. Etwas Weiteres als diese Bekanntmachung werde nicht nöthig, deren Erlaß aber zweckmäßig im Verordnungswege anzuordnen sein.

Hierbei glaubte die Deputation Beruhigung fassen zu können.

Sie empfiehlt daher,

§ 4. unverändert anzunehmen,

wie auch die jenseitige Kammer gethan hat.

Zu § 5.

Die hierin enthaltene Bestimmung, daß die Friedensrichter, als obrigkeitliche Personen, dem Amtshauptmann des Bezirks untergeordnet, dem Gerichtsamte aber für den ganzen Bereich seiner polizeilichen und gemeindeobrigkeitlichen Amtsthätigkeit zur Seite gestellt (coordinirt) sein sollen, erregte in der Mitte der Deputation mannichfache Bedenken. Es liegt nämlich die Besorgniß nicht fern, daß bei der in solcher Weise normirten Stellung der Friedensrichter dem Gerichtsamte gegenüber sehr leicht unerwünschte Collisionen und Störungen eintreten können, insofern bei dieser concurrenten Competenz der Möglichkeit Raum gegeben ist, daß in manchen Angelegenheiten das Gerichtsamt sowohl, als der Friedensrichter eingreift und sich ihre Verfügungen gegenseitig durchkreuzen, in andern hinwiederum die eine obrigkeitliche Stelle sich auf die andere verläßt und die nöthigen Anordnungen aus diesem Grunde ganz unterbleiben. Auch ist die Coordinirung sehr geeignet, Meinungsverschiedenheiten über die zu treffenden Maaßregeln bei den verschiedenen Stellen aufkommen zu lassen, eine Erscheinung, die fast immer das Gute mehr hemmt, als fördert und daneben die Arbeit vermehrt. Nur wenn der Friedensrichter seine Stellung vollkommen richtig auffaßt und ungeachtet seiner unmittelbaren Unterstellung unter die Amtshauptmannschaft fern von Ueberhebung sich fort-dauernd in freundlicher Geschäftsbeziehung zu dem Gerichtsamte erhält, andererseits aber nicht minder das Gerichtsamt und namentlich dessen Vorstand in dem Friedensrichter den treuen Amtsgehülfen erkennt, der in unmittelbarer Anschauung der Verhältnisse, Dertlichkeiten und Personen Vieles richtiger zu beurtheilen im Stande ist und dem er daher überall, namentlich auch, wenn er vielleicht aus Unkenntniß der vielverzweigten Gesetzgebung irre geleitet worden, mit gefälliger Collegialität entgegen zu kommen hat, — nur dann läßt sich erwarten, daß bei jener den Friedensrichtern angewiesenen Stellung die sich hervorthuenden Klippen glücklich werden vermieden werden.

Die Deputation hat nicht unterlassen, über diese gewichtigen Bedenken mit dem Königlichem Commissar sich zu vernehmen. Auch von ihm wurde nicht verkannt, daß bei der Ausführung des Gesetzes die geschilderten Collisionen hier und da wohl hervortreten könnten. Er hegte aber die Hoffnung, daß dieß doch nur selten der Fall sein und daß durch die Instructionen und die theils im Allgemeinen, theils in einzelnen Fällen von den Oberbehörden zu ertheilenden Geschäftsanweisungen den besorgten Nachtheilen und Störungen ausreichend werde begegnet werden können. Durch die Vorschriften, welche der Entwurf später in § 9. enthalte, wornach der Friedensrichter wichtige von ihm ausgehende Verfügungen dem Gerichtsamte anzuzeigen habe, auch bei hervortretenden Meinungsverschiedenheiten der Ansicht des Gerichtsamts bis zur Entscheidung der Amtshauptmannschaft nachzugehen sei, werde das Verhältniß beider Stellen zu einander, soweit möglich, regulirt. Das Weitere in dieser Hinsicht könne und müsse der Ausbildung der neuen Einrichtung im practischen Leben überlassen werden.

Bei dieser Erklärung hat die Deputation nach wiederholter Berathung sich beruhigen zu müssen geglaubt, zumal da ein nach allen Richtungen hin zweckmäßig erscheinender Aenderungsvorschlag sich ihr nicht darbot.

Sie empfiehlt daher,

§ 5. unverändert zu genehmigen,  
was von der jenseitigen Kammer auch geschehen ist.

Zu § 6.

ist zunächst mit der ersten Kammer zu bemerken, daß auf der 6. Zeile von unten nach dem ersten Worte „und“ der Artikel „die“ einzuschalten ist.

Demnächst ist von der ersten Kammer beschlossen worden, den letzten Absatz nur in folgender veränderter Fassung anzunehmen:

„Die Theilnahme der Friedensrichter an den Geschäften der gerichtlichen Polizei (Strafproceß-Ordn. art. —) beschränkt sich auf Anordnung von Verhaftungen der auf der That ergriffenen oder flüchtigen Verbrecher und auf Veranstaltung von Hausfuchungen nach gestohlenem Gute.“

Da nemlich nach der Beilage ☉ zu § 1. des Organisationsgesetzes den vormaligen Patrimonialgerichts-Inhabern das Recht reservirt worden, Hausfuchungen zu veranstalten, so hat es angemessen geschienen, dasselbe Befugniß auch den Friedensrichtern zu ertheilen. Die unterzeichnete Deputation



ist hiermit einverstanden. Auch die Staatsregierung hat ihre Genehmigung dazu ertheilt, und da im Uebrigen ein Bedenken gegen den Inhalt des Paragraphen sich nicht herausgestellt hat, so wird

die Annahme des § 6. mit obiger Einschaltung und Fassungsänderung anempfohlen.

### Zu § 7.

ist die jenseitige Kammer der Meinung gewesen, daß es angemessener sei, wenn die Geldstrafen, die der Friedensrichter zuerkennt, nicht zur Sportelcasse des Gerichtsamts, sondern in die Ortsarmencasse fließen, indem darin eine gewisse Garantie für die energische Handhabung der friedensrichterlichen Befugnisse liegen dürfte.

Es ist daher jenseits beschlossen worden, die Worte „Eingehobene Geldstrafen hat er an das Gerichtsamt einzurechnen“ in folgende zu verwandeln:

Eingehobene Geldstrafen fallen der Armenkasse des Orts zu, wo die Contravention begangen worden.

Die unterzeichnete Deputation hat ihr Einverständnis hiermit zu erklären, zumal auch die Geldstrafen, welche der Friedensrichter zuerkennt, wenn sie zur Armenkasse abgegeben werden, die außerdem sonst eher mögliche Gehässigkeit verlieren.

Sowie es übrigens nach den gebrauchten Worten nicht zweifelhaft sein kann, daß die Strafen ohne Unterschied, ob sie vom Friedensrichter selbst oder auf seine Anzeige durch das Gerichtsamt eingehoben werden, an die Armenkasse gelangen sollen, so will man nur noch in Betreff des vorhergehenden zweiten Absatzes und im Allgemeinen bemerken, daß das Befugniß des Friedensrichters, Geldstrafen für verwirkt zu erklären, sich auf die von ihm selbst angedrohten Ordnungsstrafen beschränkt, nicht aber auf gesetzliche Strafen sich erstreckt. Handelt es sich um Zuerkennung der letztern, so ist die Sache nach Abs. 1. dem Gerichtsamte zu überlassen. Hierdurch ist überdies die Möglichkeit ausgeschlossen, daß Jemand wegen einer und derselben Zuwiderhandlung von beiden Stellen, dem Gerichtsamte und dem Friedensrichter, zur Strafe gezogen werden könnte.

Man hat daher der Kammer anzurathen:

§ 7. mit obiger Aenderung anzunehmen.

Die nun folgenden

§§ 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. und 15.

sind von der ersten Kammer unverändert genehmigt worden.

Auch die unterzeichnete Deputation findet dagegen Nichts zu erinnern und hat daher nur ebenmäßig deren Annahme anzurathen.

Zu § 16.,

welcher im Uebrigen von der ersten Kammer nicht minder ohne Aenderung adoptirt worden, ist jenseits in Frage gekommen, ob es angemessen sei, das durch das Gesetz vom 22. Juni 1846 § 1. und 20. den bisherigen Friedensrichtern auferlegte Amt gütlicher Vermittelung zu Beilegung privatrechtlicher Streitigkeiten, den neuen Friedensrichtern mit zu übertragen. Hierfür hatte sich eine Minorität der jenseitigen Deputation ausgesprochen. Die Majorität dagegen, von entgegengesetzten Ansichten geleitet, hatte dafür gehalten, daß der Nutzen des Gesetzes vom 22. Juni 1846 nach der Erfahrung ein allzu geringer gewesen sei, um für Beibehaltung dieser friedensrichterlichen Einrichtung sich zu verwenden, daß es auch bedenklich falle, den Friedensrichtern des neuen Gesetzes jenes Vermittleramt aufzubürden, daß es vielmehr am zweckmäßigsten sei, jenes Gesetz gänzlich aufzuheben. Sie hat daher empfohlen, folgende Bestimmung als § 23<sup>b</sup>. in das Gesetz aufzunehmen:

Das Gesetz vom 22. Juni 1846, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, wird hiermit aufgehoben.

Dieser Antrag, nachdem die Staatsregierung ihr Einverständniß damit erklärt hat, ist auch von der ersten Kammer angenommen worden.

Die unterzeichnete Deputation kann den Gründen, worauf dieser Beschluß beruht, ihre Zustimmung nicht versagen und empfiehlt daher in Uebereinstimmung mit der ersten Kammer nicht nur,

§ 16. unverändert anzunehmen,

sondern auch

dem obigen jenseits dabei beschlossenen Zusage beizutreten.

Zu § 17.,

welcher im dritten Absätze davon handelt, daß zu den Versammlungen der Friedensrichter in geeigneten Fällen auch die Bürgermeister oder ersten Rathspersonen der Städte des Gerichtsprengels oder beziehentlich des amtshauptmannschaftlichen Bezirks zuzuziehen sind, hat die erste Kammer auf Anrathen ihrer Deputation beschlossen, am Ende folgenden Zusatz beizufügen:

„Dasselbe kann in Bezug auf solche im Bezirke wohnhafte Gutsbesitzer geschehen, denen die in der Beilage

sub ☉ verzeichneten obrigkeitlichen Befugnisse zustehen.  
(Vergl. § 1. dieses Gesetzes.)“

Es beruht diese Beschlusnahme auf der Erwägung, daß ähnliche Gründe, wie für die Zuziehung der Bürgermeister und ersten Rathspersonen benachbarter Städte, für die Zuziehung einzelner früherer Gerichtsherrschaften zu sprechen scheinen, welche die ihnen nach der Beilage sub ☉ zustehenden Befugnisse tadellos gehandhabt haben, aber durch den Umfang ihrer Besitzungen oder andere Verhältnisse abgehalten werden, das Amt eines Friedensrichters zu übernehmen. Die unterzeichnete Deputation ist indeß der Ansicht, daß das gutherrliche Element in den friedensrichterlichen Versammlungen nach dem Gesetze schon ausreichend vertreten und eine zu große Theilnehmerzahl bei diesen Versammlungen nicht zu wünschen sei.

Sie empfiehlt daher,

§ 17. unverändert anzunehmen,

aber

den von der jenseitigen Kammer dazu beschlossenen Zusatz nicht zu genehmigen.

Der Inhalt der folgenden

§§ 18. 19. 20.

gibt der Deputation keine Veranlassung zu einer Erinnerung und wird daher deren Annahme

ohne Aenderung

angerathen.

Hinsichtlich

des § 21.

spricht die unterzeichnete Deputation für den Beschluß der ersten Kammer sich aus, denselben in Wegfall zu bringen.

Denn sofern die Wirksamkeit der friedensrichterlichen Versammlungen künftig durch Gesetze weiter ausgebildet und modificirt werden soll, bedarf es gegenwärtig keiner besondern Bestimmung. Sofern aber diese Modificirung auf dem Wege der Verordnung vorbehalten worden ist, kann man für jetzt nicht übersehen, wie weit sich die Aenderungen erstrecken sollen und ob nicht dazu vorher die specielle ständische Genehmigung erforderlich ist.

Die Deputation empfiehlt daher,

den Wegfall des § 21. zu beschließen.

## Zu § 22.

hat sich in der unterzeichneten Deputation eine Meinungsverschiedenheit hervorgethan.

Ein Theil der Deputation und zwar die Abgeordneten Vicepräsident von Griegern, Anton und der Referent sind mit dem Entwurfe einverstanden, indem sie die Bestimmung durch die Motiven S. 610 für gerechtfertigt halten. Dagegen sind die Abgeordneten Kasten, Dr. Wahle, Koelz und Dehmichen-Kiebig, mithin die Majorität, der Ansicht, daß die hier wegen der Theilnahme an den Bezirksversammlungen zugestandene Aufwandsersatzung mit dem in § 12. und 13. ausgesprochenen Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht im Einklange stehe, auch mit der Natur des Ehrenamts, welches der Friedensrichter bekleide und welches allenthalben unentgeltlich zu verwalten sei, sich nicht vereinbaren lasse. Sie beantragen daher, den § 22., ebenso wie den § 21. in Wegfall zu bringen, indem solchenfalls die § 13. aufgestellte Regel der Unentgeltlichkeit auch auf die hier erwähnten Versammlungen und die Reisen an den Versammlungsort zu erstrecken seien.

Der Königliche Commissar, mit dem darüber Berathung gepflogen wurde, ist bei dem Entwurfe unter Bezugnahme auf die ihm unterliegenden Billigkeitsgründe stehen geblieben.

Gegen die

## §§ 23. und 24.

liegt ein Bedenken nicht vor, die erste Kammer hat ihre unveränderte Annahme beschlossen.

Die unterzeichnete Deputation rathet, dasselbe zu thun und richtet in ihrer Majorität ihr Schlußgutachten dahin:

den Gesetzentwurf mit den in diesem Berichte beantragten Aenderungen, Weglassungen und Zusätzen anzunehmen.

Dresden, den 16. Juli 1855.

## Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Hertel, Referent.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebig.

Koelz.

B v.

## N a c h b e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

die zu dem Entwurfe einer definitiven Landtagsordnung eingegangenen  
Anträge betreffend.

Eingegangen den 25. Juli 1855.

(Bericht, den Berathungsmodus betreffend, Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth.  
S. 397.

Hauptbericht, ebendas. S. 465.)

In Verfolg des hinsichtlich der Berathung des Entwurfs zu einer definitiven  
Landtagsordnung gefassten Beschlusses,

Mittw. der zweiten Kammer S. 1871 flg.,

war die Frist zur Einbringung von Anträgen nach bewirkter Vertheilung des  
Hauptberichts bis zum 23. dieses Monats festgesetzt worden und es sind bis  
dahin mehrere Anträge eingegangen. Die Deputation trat in einer gestern  
veranstalteten Sitzung in Gegenwart eines Königlichen Commissars mit den  
Antragsstellern in Vernehmung und es ist in Folge dieser Besprechung ein  
Theil jener Anträge zurückgezogen worden. Soweit dieß nicht geschehen ist,  
steht der Kammer die Entschließung hierüber zu und es ist derselben zu diesem  
Behufe Folgendes anzuzeigen:

Zu § 30.

hat der Abgeordnete Reiche-Eisenstuck den in der Beilage unter A. enthaltenen  
Antrag gestellt, und sich zu dessen Unterstützung auf die demselben beigefügten,  
bei der Besprechung noch weiter ausgeführten Gründe bezogen.

Die Deputation kann jedoch diesen letztern nicht beipslichten. Soviel nämlich

1) die Fassung des Entwurfs § 30. Abs. 5. angeht, so stellt sich solche  
als richtig dar, wenn man das Wort „außerhalb“ auf die Vorstände

der Deputationen beschränkt, was dem Zusammenhange nach geschehen muß. Die von dem Antragssteller vorgeschlagene Fassung würde dagegen auf die Deputationen, welche nach § 147. künftig bei einseitiger Vertagung der Kammern am Orte des Landtags versammelt bleiben können, nicht passen.

- 2) Der Zusatz schien der Deputation, soviel die Fertigung der Repertorien zu den gedruckten Landtagsacten und Mittheilungen jedes einzelnen Landtages angeht, nicht ganz unbedenklich, da dieses Geschäft von dem Redacteur der Landtagsmittheilungen, der es auch gegenwärtig besorgt hat, unmittelbar nach erfolgtem Schlusse des Landtags, wo der Archivar noch mit anderen Arbeiten beschäftigt ist, am schnellsten erledigt werden kann. Außerdem gelangte man zu der Ansicht, daß das Detail hinsichtlich der dem Archivar obliegenden Arbeiten in seine Instruction gehöre, welche ohnehin nach erfolgter Bekanntmachung der neuen Landtagsordnung einer Revision zu unterwerfen sein wird.

Die Deputation empfiehlt daher der Kammer dem Antrage keine Folge zu geben,

§ 30. aber mit den in der ersten Kammer beschlossenen Abänderungen anzunehmen.

#### Zu § 49.

Der Abgeordnete Linde machte darauf aufmerksam, daß aus der Fassung dieses Paragraphen gefolgert werden könne, es dürfe auch den Mitgliedern der andern Kammer bei geheimen Sitzungen der Zutritt zu den für sie reservirten Galerien nicht gestattet werden. Die Deputation fand dieses Bedenken gegründet und schlägt zu dessen Beseitigung vor, am Schlusse des Paragraphen noch folgenden Zusatz beizufügen:

„Dem Einvernehmen zwischen beiden Kammern bleibt es überlassen, ob und inwieweit den Mitgliedern der andern Kammer der Besuch der für dieselben bestimmten Galerie auch bei geheimen Sitzungen zu gestatten sei.“

Mit diesem Zusätze wird § 49.

zur Annahme  
empfohlen.

#### Zu § 50.

Da die Geheimhaltung, von welcher § 50. Abs. 4. die Rede ist, auf das gegenseitige Verhältniß der Mitglieder beider Kammern zu einander nicht paßt,

so schlägt die Deputation, ebenfalls auf Anregung des Abgeordneten Linde, vor, in dem angezogenen Satze auf der dritten Zeile die Worte „außer den Mitgliedern der betreffenden Kammer“ mit folgenden:

„außer den Mitgliedern der Ständeversammlung“  
zu vertauschen.

Mit dieser Abänderung wird § 50.  
zur Annahme  
empfohlen.

Zu § 58.

beantragt der Abgeordnete Seiler die Worte des zweiten Satzes im zweiten Abschnitte

„Erst — dann ic.“  
zu streichen und dem Satze folgende Fassung zu geben:

„Die Regierung wird sich dann entweder sofort, oder — gedenke“  
weil durch Bestimmung einer Frist der Zweck der Interpellationen und deren Werth aufgehoben werde.

Der Königliche Commissar hat diesem Antrage widersprochen und die Deputation trägt aus den bei der Verhandlung näher zu entwickelnden Gründen ebenfalls Bedenken, demselben beizutreten, sie empfiehlt vielmehr der Kammer

§ 58.

in der jenseits beschlossenen Fassung anzunehmen.

Zu § 62.

Der Abgeordnete Glauß wies darauf hin, daß in dem jenseits vorgeschlagenen Zusätze (Bericht der ersten Kammer S. 177) ein Wort zu fehlen scheine. Die Deputation fand diese Bemerkung richtig und schlägt daher vor, in jenem Zusätze Zeile 2 hinter den Worten „des Berichts“ noch einzuschalten,

„und der Verhandlung“,  
im Uebrigen aber § 62. nach dem jenseits gefaßten Beschlusse  
anzunehmen.

Zu § 88.

haben mehrere Abgeordnete den in der Beilage B. enthaltenen Antrag gestellt.

Die Deputation findet es bedenklich, an der bisherigen Einrichtung in Betreff der ständigen Deputationen eine so tief eingreifende Abänderung zu treffen, und schlägt daher vor, den Antrag  
nicht anzunehmen.

Der Abgeordnete Seiler hat beantragt, für Petitionen und Beschwerden, ohne Unterscheidung zwischen ständischen und solchen, welche nicht von Kammermitgliedern ausgegangen sind, nur eine Deputation zu bestellen und daher  
bei III.

das Wort „ständische“ zu streichen und den Absatz unter IV. ganz wegzulassen.

Die Deputation vermag auch diesem Antrage nicht Beifall zu schenken, da die ständischen Petitionen und Beschwerden allerdings auch in formeller Beziehung eine besondere Behandlung verdienen dürften, übrigens aber die bisherige Einrichtung Unzuträglichkeiten nicht veranlaßt hat.

Man empfiehlt daher

§ 88.

mit der im Hauptberichte S. 488 angegebenen Redactionsveränderung, im Uebrigen aber in der jenseits beschlossenen Fassung  
zur Annahme.

Zu § 89.

Der Abgeordnete Seiler schlägt vor, zur Beförderung und Beschleunigung der Deputationsarbeiten als Regel festzusetzen, daß jede dieser ständigen Deputationen in der ersten Kammer aus 6 in der zweiten aber aus 9 Personen bestehen solle.

Hinsichtlich der Petitionen und Beschwerden steht der Antrag mit dem vorstehend erwähnten desselben Abgeordneten in engem Zusammenhange.

Die Deputation kann eine ganz allgemeine Erhöhung der Anzahl der Deputationsmitglieder nicht befürworten. Dem wirklichen Bedürfnisse entspricht schon die Bestimmung wegen nachgelassener Verstärkung der Deputationen und wegen der Ernennung von Stellvertretern. Man empfiehlt daher der Kammer, auch diesem Antrage

keine Folge zu geben

und § 89. in der jenseits beschlossenen Fassung  
anzunehmen.

Zu § 92.

beantragt der Abgeordnete Seiler, am Schlusse und hinter dem jenseits beschlossenen Citate noch beizufügen:

„welche Ansichten oder Anträge von den Deputationen in ihren Berichten sogleich mit zu begutachten sind.“

Derselbe ist zwar der Ansicht, daß dieß in den meisten Fällen ohnehin geschehen werde, hält aber eine derartige Vorschrift der Vollständigkeit halber



um so mehr für nothwendig, als außerdem kein Kammermitglied geneigt sein würde, Mittheilungen an die Deputationen gelangen zu lassen.

Die Deputation findet aber eine derartige ganz allgemeine Bestimmung deshalb bedenklich, weil dadurch die Deputationsarbeiten ohne Noth gehäuft werden würden, indem Ansichten und Anträge, welche nach dem Ermessen der Deputation nähere Erwägung verdienen, ohnehin nicht unerwähnt bleiben werden. In Betreff der von der Deputation nicht adoptirten Anträge würde überdies die Unzuträglichkeit herbeigeführt werden, daß nicht unterstützte Anträge Gegenstand der Begutachtung würden.

Man empfiehlt daher, dem Antrage  
keine Folge zu geben,  
dagegen § 92. in der jenseits beschlossenen Fassung  
anzunehmen.

Zu § 139.

ist von Seiten des Herrn Abgeordneten Seiler vorgeschlagen worden, dem Präsidenten jeder Kammer außer den § 140. geordneten Tagegeldern eine Aufwandsentschädigung von monatlich

Dreihundert Thalern

zu gewähren, wogegen der Abgeordnete Weidauer diese Entschädigung ebenfalls außer den Tagegeldern auf eine monatliche Summe von

Zweihundert Thalern

festgesetzt wissen wollte.

Man richtete hierauf zunächst die Frage an den Königlichen Commissar, ob die Absicht des Entwurfs, wie man der Fassung nach annehmen müsse, dahin gerichtet sei, daß der Präsident außer der § 139. des Entwurfs erwähnten Aufwandsentschädigung Tagegelder nicht beziehen solle. Derselbe bestätigte diese Voraussetzung. Dagegen waren die Antragsteller darin mit der Deputation einverstanden, daß es zweckmäßiger erscheine, die besondere Aufwandsentschädigung neben den Tagegeldern bestehen zu lassen.

Hiernach geht der Antrag des Abgeordneten Seiler noch über den Entwurf hinaus, wogegen der des Abgeordneten Weidauer sich demselben am meisten nähert.

Die Deputation bleibt bei der im Hauptberichte S. 492 entwickelten Ansicht stehen und empfiehlt daher, die vorstehend erwähnten Anträge  
nicht anzunehmen.

Zu § 140.

Bei nochmaliger Erwägung ist die Deputation zugleich im Verfolg weiterer Besprechung der vorstehend erwähnten Anträge zu der Ueberzeugung gelangt,

daß der Eingang dieses Paragraphen eine etwas geänderte Fassung erhalten muß, wenn der Präsident, gleich den übrigen Mitgliedern der Ständeversammlung, die gewöhnlichen Tagegelder ebenfalls beziehen soll. Man schlägt daher vor, dem Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Die Mitglieder der Ständeversammlung mit Ausnahme der § 63. der Verfassungsurkunde unter 1. bis mit 7. 9. 11. und 12. genannten erhalten, insofern sie nicht auch außerhalb des Landtags an dem Orte des letztern ihren Wohnsitz haben, als Entschädigung für den außerordentlichen Aufwand am Orte des Landtags täglich

Drei Thaler.“

Im Uebrigen nimmt die Deputation auf den Inhalt des Hauptberichts S. 493 flg. Bezug, beantragt aber, die vorstehend vorgeschlagene Fassung an die Stelle der dort S. 496 erwähnten, treten zu lassen.

Dresden, am 25. Juli 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.

## A.

## A n t r a g

zu § 30. P. 5. des Entwurfs der Landtagsordnung.

Den Satz unter 5. § 30. des Entwurfs zu fassen wie folgt:

5) Diejenigen Schriften, welche ihm während der Landtage oder der Wirksamkeit von Zwischendeputationen von den Präsidenten oder den Vorständen der Deputationen übertragen werden, oder von den Präsidenten der letzten Ständeversammlung für die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage übertragen worden sind, zu fertigen.

In dem angegebenen Zeitraume von einem Landtage zu dem andern hat der Archivar insbesondere nicht nur zuvörderst ein Inhaltsverzeichnis (Repertorium) zu der gedruckten Ausgabe der Landtagschriften und der Mittheilungen des letzten Landtags zu entwerfen und gedruckt an die Ministerien und die Mitglieder desselben nachträglich zu vertheilen, sondern auch an einem Hauptregister zu den gesammten Landtagsacten vom Jahre 1833 an zu arbeiten und späterhin Nachträge zu demselben zu fertigen.

## M o t i v e n.

„Außerhalb“ der Landtage, und nach Befinden außerhalb des Zusammentritts von Zwischendeputationen sind die Präsidenten und die Vorstände der Zwischendeputationen außer Activität, sie können also auch „während“ dieser Zeit dem Archivar keine Aufträge ertheilen, wohl aber auf diese Zeit im Voraus.

Ist aber unter dem Wort „außerhalb“ die Befugniß der Präsidenten während ihrer amtlichen Wirksamkeit auf die Zeit bis zum nächsten Landtage dem Archivar Aufträge zu ertheilen (wie zu vermuthen ist), gemeint, so wird solches das Amendement näher bezeichnen.

Ferner ist wünschenswerth, daß die Fertigung und die Vertheilung eines Inhaltsverzeichnisses an die Mitglieder der letzten Ständeversammlung ausdrücklich erwähnt werde, so wie daß eine Hauptzusammenstellung der einzelnen Landtagschriften-Repertorien in ein einziges Verzeichniß erfolge und von Zeit zu Zeit ergänzt werde.

Im § 18. Satz 7. der provisorischen Landtagsordnung ist „die Fertigung von Registern, am Schlusse des Landtags eines Hauptregisters, und von Zeit zu Zeit von Nachträgen zu diesen Registern“ als eine Obliegenheit des Archivars ausdrücklich erwähnt worden, in dem neuen Entwurfe aber einer Maaßregel nicht gedacht worden, welche zum Gebrauch der Landtagsacten und zur Uebersicht der früheren Verhandlungen unentbehrlich ist und bleiben wird.

Dresden, den 23. Juli 1855.

Reiche-Eisenstuck.

## B.

In Erwägung der besondern Wichtigkeit der Interessen des Handels und Gewerbes für das Land und seine Bewohner,

in Erwägung ferner der Nothwendigkeit specieller Sachkenntniß zur Erörterung und Beurtheilung der einschlagenden Angelegenheiten und fortgesetzter Uebung darin,

in Erwägung weiter, daß Sachsen, obgleich vorzugsweise ein industrielles Land, zur Zeit eines eignen Organs für dieselben noch gänzlich entbehrt,

in fernerer Erwägung, daß die bisherigen vier ständigen Deputationen nicht eigentlich zu Erörterung dieser Angelegenheiten berufen, im Gegentheile durch Arbeiten anderer Art abgehalten sind, denselben sich mehr ausschließlich zu widmen,

in Erwägung endlich, daß eine eigne Deputation für Handel und Gewerbe durch Berathung der Mittel zu deren Hebung der Staatsregierung wesentliche Unterstützung und zugleich den Gewerbetreibenden eine größere Aussicht auf Vertretung ihrer Interessen in der Ständeversammlung gewähren kann und wird,

tragen die Unterzeichneten darauf an: in § 88. der zur Berathung vorliegenden neuen Landtagsordnung die Bestimmung aufzunehmen,

daß in jeder Kammer eine besondere Deputation für Handel und Gewerbe ernannt werde,

und schlagen, um das leichter zu ermöglichen, zugleich vor,

die zeitherige dritte und vierte Deputation in eine einzige, die dritte, zu verschmelzen, welcher nicht bloß die eigentlichen ständischen, sondern auch andere Petitionen und Beschwerden zur Begutachtung zugewiesen werden mögen.

Die Unterzeichneten halten diese Verschmelzung für um so unbedenklicher, als mehr oder weniger der Unterschied gegenwärtig bloß ein formeller war, die

Befürchtung etwaiger Geschäftsüberhäufung der (künftig vereinigten) dritten Deputation aber durch die Erwägung gehoben wird, daß ein großer Theil der Petitionen und Beschwerden, die die Handels- und Gewerbsverhältnisse betreffenden nämlich, dann der beantragten neuen Deputation zuzuweisen sind, ja sogar von dieser vorgeschlagenen veränderten Einrichtung eine richtigere Theilung der Arbeit und in Folge davon leichtere Erledigung derselben nicht ohne Grund erwartet werden kann.

Dresden, den 23. Juli 1855.

A. A. Behr,  
Falke,  
Koch aus Buchholz,  
Linke,  
Preßprich aus Großenhain,  
Wilde,  
Wunderlich,

Abgeordnete der zweiten Kammer.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Third block of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Fourth block of faint, illegible text, continuing the bleed-through from the reverse side.

Fifth block of faint, illegible text at the bottom of the page, continuing the bleed-through from the reverse side.

11

11 11 11

der zweiten Generation der ersten Generation

der ist die Stammlinie von der Seite 1 und 102 Stammlinie

die ist die Stammlinie der Stammlinie

11 11 11 11

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie

der Stammlinie der Stammlinie der Stammlinie



W w.

B e r i c h t

der zweiten Deputation der zweiten Kammer,

die über die Staatsschulden auf die Jahre 1851 und 1852 abgelegten  
Rechnungen betreffend.

Gingegangen den 26. Juli 1855.

Der Ständeversammlung sind nach Maaßgabe des Gesetzes vom 29. September 1834 § 15. vom Landtagsausschusse über die Verwaltung der Staatsschuldencasse folgende Rechnungen zur resp. Monitur und Justification zugegangen und der unterzeichneten Deputation zur Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden, als:

- 1) 2 Rechnungen über die ältern Steuerschulden, nebst Verzeichniß über unabgefordert gebliebene Capitalien.
- 2) 2 Rechnungen über die 3procentige Steuerschuld vom Jahre 1830 nebst Restverzeichniß und Belegen.
- 3) 2 Rechnungen über die vormaligen Kammercreditcassenschulden nebst 2 Heften Belegen und 2 Restverzeichnissen.
- 4) 2 Rechnungen über den Nebenfond zu dessen Abwicklung.
- 5) 2 Rechnungen über die 3- und 5procentigen Anleihen von 18 $\frac{4}{8}$  nebst 2 Heften Belegen und 2 Restverzeichnissen.
- 6) 2 Rechnungen über die 4procentige Anleihe vom Jahre 1847 im Betrage von 10 Millionen nebst 2 Heften Belegen und 2 Restverzeichnissen.
- 7) 2 Rechnungen über die 4 $\frac{1}{2}$ procentige Anleihe von 15 Millionen vom Jahre 1851 nebst 2 Heften Belegen und 2 Restverzeichnissen.
- 8) 2 Rechnungen über die 4procentige sächsisch-schlesische Eisenbahnactien-schuld an 4 Millionen nebst 2 Restverzeichnissen und 16 dazu gehörigen, von

Beilage zur dritten Abtheilung.

der Königl. Oberrechnungskammer geprüften und agnoscirten Calculs, nach welchen kein Bedenken obwaltet, dem obengenannten Landtagsausschusse die erforderliche Liberation zu ertheilen.

Auf die Frage, weshalb diesmal blos 2 Jahresrechnungen zur Liberation eingegeben worden sind, wurde der Deputation die Erklärung gegeben, daß der Landtagsauschuß die Prüfung der Staatsschuldenrechnungen vom Jahre 1853 noch nicht vollendet habe.

Aus den diesem Berichte unter  $\odot$  angefügten tabellarischen Uebersichten ergiebt sich, daß in dem vorgedachten 2jährigen Zeitraume überhaupt

|                 |    |               |               |
|-----------------|----|---------------|---------------|
| 3,926,750 Thlr. | im | 14-Thalerfuße | und           |
| 833             | =  | =             | 20-Guldenfuße |

---

3,927,583 Thlr. Sa. an Staatsschuldencapitalien gezahlt worden und  
der Capitalpassivbestand sich

von 22,291,650 Thlr. auf 42,799,250 Thlr. im 14-Thalerfuß erhöht und  
von 41,837 Thlr 17 Ngr. 6¼ Pf. auf 40,068 Thlr. 17 Ngr. 6¼ Pf. im  
20-Guldenfuß vermindert hat.

Es schließen sich diese Uebersichten, welche den gelegten Rechnungen entlehnt sind, an die in den Jahren 1848, 1849 und 1850 gefertigten an, betreffen jedoch, wie das auch schon zeither gewesen, nur die Capitalzahlungen, wogegen die Abentrichtung der Zinsen Vorlage der Rechnungen selbst ist.

In Bezug auf die in den tabellarischen Uebersichten sub  $\odot$  verzeichneten Summen, hat die Deputation Folgendes zu bemerken:

ad 1.

Die hier aufgeführten 17,387 Thlr. 17 Ngr. 6¼ Pf. Conventionsgeld bilden einen Theil derjenigen alten unverloosbaren, bereits vor dem siebenjährigen Kriege entstandenen Steuerschulden, wegen deren successiver Tilgung und Umwandlung in landschaftliche Obligationen durch das Avertissement der vor-maligen Obersteuereinnahme d. d. Leipzig, Ostermarkt 1763 und durch die wegen Errichtung einer Steuercreditcasse unter dem 10. October 1763 erlassene ständische Declaration, besondere Maaßregeln ergriffen worden sind.

Im letzten Berichte der ersten Kammer vom 4. Januar 1852

(Landt.-Acten 1852, Beilage zur II. Abth. 1. Bd. S. 1 flg.)

ist aufs Gründlichste die Entstehung und der weitere Verlauf dieser Anleihe beschrieben und verweist die Deputation einfach auf denselben, fügt jedoch noch bei, daß in den beiden Jahren 1851 und 1852 eben so wenig, wie in den

drei vorhergehenden eine Anmeldung auf diese Staatsschuld erfolgt ist und da im Verlauf dieses Jahres die mit dem Oftertermine 1824 begonnene Verjährungszeit verflossen ist, so steht zu erwarten, daß diese Schuld noch im Jahre 1855 der Staatscasse anheimfällt.

Aus diesem Grunde konnten auch die gelegten Rechnungen weder eine Capital- noch Zinseneinnahme und Ausgabe nachweisen; wohl aber transportirt sich in jeder derselben ein sogenannter Vorrath oder Cassenbestand von 2864 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf. im 14-Thalerfusse, welcher aus den zur Bezahlung aus der Steuercreditcasse ausgesetzten ältern Beträgen besteht und wegen mangelnder Legitimationen und sonst noch nicht hat ausgezahlt werden können. Um ihn jedoch von dem Staatsschuldenbetrage in Abrechnung bringen zu können, ist derselbe an den zur Verwaltung der Staatsschuldencasse bestehenden Landtagsauschuß abgeliefert worden.

Derselbe besteht in:

|                        |  |
|------------------------|--|
| 87 Thlr. 12 Ngr.       | wegen eines längst zur Zahlung ausgesetzten unausgewechselten Steuerscheins, |
| 1600     "     —     " | in unverloosbaren alten Steuerscheinen,                                      |
| 1100     "     —     " | in verloosbaren 3procentigen landschaftlichen Obligationen,                  |

---

2787 Thlr. 12 Ngr. Convent. oder mit dem gesetzlichen Agiozuschlage von  $2\frac{7}{9}$  Thlr. in  
2864 Thlr. 27 Ngr. 9 Pf.

Auch diese baar zurückgehaltenen Passivreste werden seiner Zeit, wenn die der Auszahlung entgegenstehenden Hindernisse von den Eigenthümern der Forderungen nicht früher oder später beseitigt werden, ebenfalls der Staatscasse anheim fallen.

ad 2.

Die im Jahre 1830 creirten landschaftlichen Obligationen betreffend, so ist hierüber Folgendes zu bemerken:

Es verblieben ult. 1850 Bestand

8,576,350 Thlr., getilgt wurden:

314,000     "     und zwar:

154,650 Thlr. im Jahre 1851,

159,350     "     im Jahre 1852,

---

Summe wie oben.

es verbleiben demnach 8,262,350 Thlr. Bestand ult. December 1852.

Auch hier verweist die Deputation auf den schon angezogenen letzten Bericht der I. Kammer, in welchem das Weitere über die historische Entstehung dieser Staatsschuld nachgewiesen ist, und soll aus demselben nur hervorgehoben werden, daß in dieser Staatsschuld folgende ältere Schulden verschmolzen sind, als:

- a) die 3procentigen unverloosbaren landschaftlichen Obligationen von 1807,
- b) die 3procentigen verloosbaren dergleichen von 1821,
- c) die 4procentigen verloosbaren dergleichen von 1821,
- d) die Oberlausitzer Provinzialschulden,
- e) die 16,200 Thlr. betragenden sogenannten Generalaccisscheine,
- f) die 3procentigen Kammercreditcassenscheine sub A.,
- g) die neucreirten 3procentigen Obligationen vom Jahre 1830.

Die gesammte dadurch entstandene Staatsschuld belief sich im Jahre 1836 noch auf die Höhe von

|                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| 2,431,000 Thlr.  | ad a und                 |
| 7,839,250        | = ad b, c, d, e, f und g |
| <hr/>            |                          |
| 10,270,250 Thlr. | in Summa,                |

dahingegen dieselben am Schlusse des Jahres 1847 noch 9,013,675 Thlr. betragen.

An unabgehobenen Capitalien und Zinsen sind am Schlusse des Jahres 1852 als noch vorhanden angegeben:

|              |        |       |                            |              |
|--------------|--------|-------|----------------------------|--------------|
| 10,750 Thlr. | — Ngr. | — Pf. | 3procentige Capitalien)    | auf das Jahr |
| 8,226        | = 20   | = 3   | Zinsen . . . . .           | 1852         |
| 2,361        | = 20   | = 1   | = Reste auf 1851 et retro. |              |

---

21,338 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. in Summa.

Die deshalb erforderlichen Maassnahmen sind, um der Staatscasse keinen Nachtheil herbeizuführen, von Seiten des landständischen Ausschusses getroffen worden.

#### Ad 3.

ist zu bemerken, daß von den am Schlusse des Jahres 1850 noch vorfindlichen, im Jahre 1766 ausgefertigten unzinbaren Scheinen unter 50 Thlr. noch 15,435 Thlr. im 20 Guldenfusse vorhanden waren.

Im Laufe der Jahre 1851 und 1852 sind hiervon ausgezahlt 1769 Thlr. und verblieben demnach ult. December 1852 noch 13,666 Thlr.

Wie bei den beiden vorhergehenden Puncten, verweist auch hier die Deputation auf den mehrangezogenen Bericht der I. Kammer vom 4. Juni 1852

§. 8 flg., in welchem in der gründlichsten Weise die Entstehung und allmälige resp. Tilgung und Umwandlung dieser Schuld stattgefunden hat, nachgewiesen ist, und aus dem nur hervorgehoben werden soll, daß, um diese unzinliche Schuld möglichst schnell zu tilgen, der Staatsschuldencasse laut Ministerialverordnung vom 22. Februar 1845 resp. baar und in 3procentigen Staatsschuldencassenscheinen die Summe von 12,200 Thlr. übergeben worden ist, welche verbend angelegt sind und von dessen Zinsen allmälige die Tilgung dieses Capitals zu erfolgen hat. Nach Ausweis der Rechnungen dürfte diese Schuld im Jahre 1871 getilgt sein.

Der Bestand dieses Nebenfonds war am Schlusse des Jahres 1852 in Höhe von

11,683 Thlr. 8 Ngr. 6 Pf. und zwar

|                                 |              |
|---------------------------------|--------------|
| 683 Thlr. 8 Ngr. 6 Pf. baar und |              |
| 11,000                          | in 3procent- |
|                                 | landshaftl.  |
|                                 | Obligatio-   |
|                                 | nen          |

wie oben

vorhanden.

Anlangend die mit

4.

in der Tabelle sub ☉ verzeichnete Summe von 9015 Thlr. Convent., so giebt die Beilage zum allerhöchsten Decrete vom 17. November 1836 (Landtags-Acten 18 $\frac{3}{7}$  I. Abth. 1 Bd. S. 169) über die Sachbewandniß die klarste Auskunft und ist daraus folgende Mittheilung zu entlehnen gewesen:

Diese Schuld besteht

a) aus dem seit dem 1. Januar 1764 mit 3 Procent verzinnten Kammercheinen, ingleichen den verzinlichen Generalaccisscheinen und

b) den unzinbaren sogenannten Certificaten, den Generalaccis-, Scatull- oder andern Scheinen,

deren Inhaber durch das gedachte Avertissement aufgefordert worden waren, bis ult. December 1765 sich zu melden und ihre Scheine, die sub a. gegen 3procentige, die sub b. gegen 2procentige verlosbare Kammercreditcassenscheine auszutauschen.

Troßdem, daß diese Anmeldeungsfrist später verlängert wurde, so waren dennoch bis 1819 noch 22,075 Thlr. unangemeldet, wovon nach der Haupt-

convention vom 28. August 1819 13,060 Thlr. von Preußen, die übrigen 9015 Thlr. aber von Sachsen zur Vertretung und Verzinsung übernommen wurden.

Später und zwar den 22. März 1837 ist eine letzte Aufforderung zur Anmeldung bis Ostermesse 1838 erlassen worden, mit der Bestimmung, daß deren Verjährung, in Gemäßheit § 8. der Generalverordnung vom 14. December 1801, die Verjährung der auf Kündigung gestellten Schuldforderungen betreffend, mit Ablauf des zur Ostermesse 1838 eintretenden Zahlungstermins ihren Anfang nehmen werde. Allein es sind ohnerachtet dieser Aufforderung keine Anmeldungen eingegangen und es steht demnach zu erwarten, daß diese Summe nach Ablauf der Verjährungsfrist der Staatscasse anheim fällt.

Weiter die

sub 5.

mit 3,715,300 Thlr. Bestand ult. December 1850 verzeichnete neue Anleihe vom Jahre 1844 betreffend, so hat hierüber die Deputation Folgendes zu bemerken:

Dieselbe wurde zum Zweck der Entschädigung wegen Aufhebung der Steuerfreiheit creirt und sind hiervon im Jahre 1851 48,900 Thlr. ausgelost und zurückgezahlt, so daß ult. December 1851 noch ein Bestand von 3,666,400 Thlr. verblieb, welcher im Jahre 1852 vollständig zur Abzahlung gelangte und mithin seit dieser Zeit als getilgt anzusehen ist.

Die Tilgung, soweit sie nicht durch Ausloosung geschehen war, erfolgte durch die neue Anleihe vom Jahre 1852.

Ueber die Entstehung und früher schon erfolgte allmähliche Tilgung verbreitet sich der osterwähnte Bericht ganz ausführlich und wird deshalb darauf hingewiesen.

Ad 6.

betreffend die neu creirte Staatsschuld von 10 Millionen vom Jahre 1847, so hat die Deputation ebenfalls auf den Bericht der jenseitigen Kammer zu verweisen, da in selbiger in der speciellsten Weise nicht bloß der Zweck der Anleihe, sondern auch die Art und Weise der Aufbringung derselben und die, in Bezug auf die Tilgung getroffenen Bestimmungen nachweist, von welchen hier nur erwähnt wird, daß die Tilgung durch 1 % mit dem Jahre 1852 beginnen und die erste Ausloosung den 1. October 1851 erfolgen soll.

Letzteres hat nun auch und zwar nach Höhe von 101,000 Thlr. stattge-

funden, es verblieb demnach ult. December 1852 diese Anleihe zu fernerer Tilgung und Verzinsung, wie die Tabelle sub  $\odot$  nachweist, in der Höhe von 9,899,000 Thaler. An Capital und Zinsen fanden sich ult. December 1852 noch vor:

19,000 Thlr. Capitalrest,  
16,990 " Zinsreste.

## Ad 7.

Die Anleihe vom Jahre 1851 nach Höhe von 15,000,000 Thlr. betreffend, so hat die Deputation hierüber Folgendes im Berichte niederzulegen.

Diese Anleihe wurde einmal dazu gemacht, um die unter die Creditemächtigung aufgenommenen Handdarlehne in eine fundirte Schuld zu verwandeln, hauptsächlich auch, um die durch das Eisenbahnwesen veranlaßten außergewöhnlichen Ausgaben bestreiten zu können.

Diese Anleihe ist unter ständischer Genehmigung und zu  $4\frac{1}{2}\%$  jährliche Zinsen abgeschlossen worden (Gesetz vom 10. Januar 1851).

Die deshalb von dem landständischen Ausschusse ausgefertigten, auf den Inhaber lautenden Staatsschuldsscheine bestehen in

15,000 Stück à 500 Thlr. Serie I.  
37,500 " à 200 " " II.

nebst bezüglichen Talons und Coupons für die vom 2. Juni ab anhebenden Zinsen (§ 10. des Gesetzes vom 10. Januar 1851).

Von der Serie I. waren am Schlusse des Jahres 1851 13,184 Stück à 500 Thaler verausgabt, was einen Betrag von

6,592,000 Thaler,

von der Serie II. hingegen 35,284 Stück, was hinwiederum einen Betrag von

7,056,800 Thaler

nachweist.

Es waren demnach von der projectirten Anleihe im Ganzen

13,648,800 Thaler

realisirt, welche vorerst zur Deckung der eingelösten Handdarlehnsverschreibungen und im Uebrigen zur Verfügung an das königliche Finanzministerium abgegeben wurden.

Im Jahre 1852 sind von dieser Anleihe anderweit 1,139,100 Thaler in Cours gesetzt worden, wodurch die Anleihe auf 14,787,900 Thlr. anstieg.

Die Verausgabe erfolgte:

a) im Jahre 1851

in 201 Stück Staatsschuldenscheinen Serie I. = 100,500 Thlr.

„ 282 „ „ „ „ II. = 56,400 „

b) im Jahre 1852 bis 5. Juni

in 752 Stück Staatsschuldenscheinen Serie I. = 376,000 „

„ 566 „ „ „ „ II. = 113,200 „

---

Summa 646,100 Thlr.

Ferner sind ausgegeben, aber in den speciellen Rechnungen noch nicht nachgewiesen:

c) den 11. September 1852

403 Stück Staatsschuldenscheine Serie I. = 201,500 Thlr.

1270 „ „ „ „ II. = 254,000 „

d) den 10. November 1852

53 Stück „ „ „ „ I. = 26,500 „

55 „ „ „ „ II. = 11,000 „

---

Summa 493,000 Thlr.

Die Verzinsung der unter c. und d. verausgabten Staatsschuldenscheine beginnt erst mit dem Jahre 1853 und ist deshalb diese Verausgabe noch nicht in der Rechnung von 1852 zu finden. Die Staatsschuldenbuchhalterei hat aber geglaubt, der Deputation den wirklichen Bestand dieser Anleihe ult. December 1852 nachweisen zu müssen.

Capitalreste konnten sich noch nicht vorfinden, indem die Tilgung dieser Anleihe noch nicht begonnen hat.

Zinsreste sind am Schlusse des Jahres 1852 vorhanden:

600 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf. für den Termin 1. Juli 1851,

8050 „ 15 „ — „ „ das Jahr 1852.

---

8651 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf. Summa.

Ad 8.

ist zu erwähnen, daß diese Eisenbahnschuld von 4 Millionen Thaler nach Maaßgabe des Beschlusses der unterm 15. Juli 1850 einberufenen Ständeversammlung und in Gemäßheit des allerhöchsten Decrets vom 31. Januar 1851 durch Uebernahme der sächsisch-schlesischen Eisenbahn auf den Staat entstanden ist.

Dieselbe besteht in 40,000 ehemaligen Gesellschaftsactien, welche umgestempelt und mit neuen Zinsbogen versehen worden sind.



Capitalreste konnten deshalb auch hier nicht entstehen, weil die Tilgung dieser Schuld erst mit dem 1. April 1855 nach Höhe von 1  $\frac{0}{0}$  beginnt.

An Zinsresten fanden sich am Schlusse des Jahres 1852 vor:

3930 Thlr. und zwar:

50 Thlr. pro Termin 1. Juli 1851,

3880 „ für 2 Termine 2. Januar und 1. Juli 1852.

Sa. uts.

In Bezug auf

Punct 9.

in den Tabellen sub  $\odot$  haben der Deputation keine speciellen Rechnungen vorgelegen und hat dieselbe demnach nur zu bemerken, daß diese Anleihe von

5,850,000 Thaler

zu 4  $\frac{0}{0}$  jährliche Verzinsung theils zur Tilgung der Anleihe von 1844, theils zur Verstärkung der baaren Cassenbestände, welche namentlich zur Vollendung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahn und zur Einlösung der Chemnitz-Riesaer Eisenbahnactien und Uebernahme der Prioritätsanleihe dieser Eisenbahn erforderlich waren (Gesetz vom 1. Juni 1852 Seite 86). Eine Tilgung dieser Schuld, sowie Capital- und Zinsreste konnten bis ult. December 1852 noch nicht zur Erscheinung kommen.

Unter Bezugnahme auf die, im Berichte gegebenen Bemerkungen und Erläuterungen, welche unzweifelhaft darthun, daß gegen das gesammte Rechnungswerk eine begründete Erinnerung nicht zu ziehen ist, und in Betracht, daß auch die Königliche Oberrechnungskammer bereits Liberation des Landtagsausschusses für unbedenklich findet, beantragt die Deputation:

„die zweite Kammer wolle im Vereine mit der ersten Kammer dem Landtagsausschusse zur Verwaltung der Staatsschulden rücksichtlich der, über die gedachte Verwaltung auf die Jahre 1851 und 1852 abgelegten Rechnungen gewöhnlichen Justificationschein ertheilen.“

Dresden, am 25. Juli 1855.

Die zweite Deputation der zweiten Kammer.

Haberforn.

Dehmichen-Choren, Referent.

von der Beeck.

Gruner.

Preßprich.

Büschel.



Tabellarische  
s ä m m t l i c h e

im Jahre 1851.

| Nr.                                      | Schulden-Kategorien.  | Betrag der Schulden am Schlusse des Jahres 1850. |        |                       | Im Jahre 1851 sind      |            |                       |       |    | Bestand der Schulden am Schlusse des Jahres 1851. |       |                       |            |        |       |
|--|---|--|--------|-----------------------|-------------------------|------------|-----------------------|-------|----|---|-------|-----------------------|------------|--------|-------|
|  |   | im 14Thaler-<br>fuße.                            |        | im 20Gulden-<br>fuße. | neu hinzu-<br>gekommen. |            | davon getilgt worden. |       |    | im 14Thaler-<br>fuße.                             |       | im 20Gulden-<br>fuße. |            |        |       |
|  |   | Thlr.  | ng     | pf.                   | Thlr.                   | ng         | pf.                   | Thlr. | ng | pf.   | Thlr. | ng                    | pf.        |        |       |
| <b>A. Steuer-Credit-Cassen-Schulden.</b> |   |  |        |                       |                         |            |                       |       |    |   |       |                       |            |        |       |
| 1.                                       | Bisher als verjährt ohne Zins geführte, jedoch auf etwa erfolgende Anmeldung vermöge Avertissements vom 31. März 1821 zu bezahlende alte Steuerscheine . . . . .  | —  | 17,387 | 17                    | 6½                      | —          | —                     | —     | —  | —   | —     | —                     | 17,387     | 17     | 6½    |
| 2.                                       | Im Jahre 1830 creirte landschaftliche Obligationen . . . . .  | 8,576,350  | —      | —                     | —                       | —          | 154,650               | —     | —  | —   | —     | —                     | 8,421,700  | —      | —     |
| <b>B. Kammer-Credit-Cassen-Schulden.</b> |   |  |        |                       |                         |            |                       |       |    |   |       |                       |            |        |       |
| 3.                                       | Im Jahre 1766 ausgefertigte unzinbare Scheine unter 50 Thlr. . . . .  | —  | 15,435 | —                     | —                       | —          | —                     | 936   | —  | —   | —     | —                     | 14,499     | —      | —     |
| 4.                                       | Unverwandelte alte Kammer- und General-Accis-Scheine, welche bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldet worden und in Folge Avertissements vom 22. März 1837 zu bezahlen sind . . . . .  | —  | 9,015  | —                     | —                       | —          | —                     | —     | —  | —   | —     | —                     | 9,015      | —      | —     |
| <b>C. Neue Staatsschulden.</b>           |   |  |        |                       |                         |            |                       |       |    |   |       |                       |            |        |       |
| 5.                                       | Im Jahre 1844 creirte Staatsschuldencassenscheine . . . . .   | 3,715,300  | —      | —                     | —                       | —          | 48,900                | —     | —  | —   | —     | —                     | 3,666,400  | —      | —     |
| 6.                                       | Im Jahre 1847 creirte dergleichen . . . . .   | 10,000,000                                       | —      | —                     | —                       | —          | —                     | —     | —  | —   | —     | —                     | 10,000,000 | —      | —     |
| 7.                                       | Im Jahre 1851 creirte dergleichen . . . . .<br>excl. derjenigen 1,351,200 Thlr. betragenden Scheine, welche von den creirten 15 Millionen Thalern wegen der zur Zeit noch in der Abwicklung begriffenen Handdarlehne bei der Staatsschuldencasse deponirt sind. | —  | —      | —                     | —                       | 13,648,800 | —                     | —     | —  | —   | —     | —                     | 13,648,800 | —      | —     |
| 8.                                       | Im Jahre 1851 vom Staate übernommene Sächsisch-Schlesische Eisenbahnactienschuld  | —  | —      | —                     | —                       | 4,000,000  | —                     | —     | —  | —   | —     | —                     | 4,000,000  | —      | —     |
| Summe                                    |   | 22,291,650                                       | 41,837 | 17                    | 6½                      | 17,648,800 | 203,550               | 936   | —  | —   | —     | —                     | 39,736,900 | 40,901 | 17 6½ |

Dresden, den 2. Januar 1852.

Die Staats-Schulden-Buchhalterei.

Bermann.

## Uebersicht

## Staatsschulden

im Jahre 1852.

| Nr.                                      | Schulden-Kategorien.  | Betrag der Schulden am Schlusse des Jahres 1851. |        |                  | Im Jahre 1852 sind |           |                       |       | Bestand der Schulden am Schlusse des Jahres 1852. |            |                  |        |    |    |
|--|---|--|--------|------------------|--------------------|-----------|-----------------------|-------|---|------------|------------------|--------|----|----|
|  |   | im 14Thalerfuße.                                 |        | im 20Guldenfuße. | neu hinzugekommen. |           | davon getilgt worden. |       | im 14Thalerfuße.                                  |            | im 20Guldenfuße. |        |    |    |
|  |   | Thlr.  | ng     | pf.              | Thlr.              | ng        | pf.                   | Thlr. | ng  | pf.        |                  |        |    |    |
| <b>A. Steuer-Credit-Cassen-Schulden.</b> |   |  |        |                  |                    |           |                       |       |   |            |                  |        |    |    |
| 1.                                       | Bisher als verjährt ohne Zins geführte, jedoch auf etwa erfolgende Anmeldung vermöge Avertissements vom 31. März 1821 zu bezahlende alte Steuerscheine . . . . .  | —  | 17,387 | 17               | 6¼                 | —         | —                     | —     | —   | —          | —                | 17,387 | 17 | 6¼ |
| 2.                                       | Im Jahre 1830 creirte landschaftliche Obligationen . . . . .  | 8,421,700  | —      | —                | —                  | 159,350   | —                     | —     | 8,262,350   | —          | —                | —      | —  | —  |
| <b>B. Kammer-Credit-Cassen-Schulden.</b> |   |  |        |                  |                    |           |                       |       |   |            |                  |        |    |    |
| 3.                                       | Im Jahre 1766 ausgefertigte unzinbare Scheine unter 50 Thlr. . . . .  | —  | 14,499 | —                | —                  | —         | 833                   | —     | —   | 13,666     | —                | —      | —  | —  |
| 4.                                       | Unverwandelte alte Kammer- und General-Accis-Scheine, welche bis jetzt zur Verzinsung nicht angemeldet worden und in Folge Avertissements vom 22. März 1837 zu bezahlen sind . . . . .  | —  | 9,015  | —                | —                  | —         | —                     | —     | —   | 9,015      | —                | —      | —  | —  |
| <b>C. Neue Staatsschulden.</b>           |   |  |        |                  |                    |           |                       |       |   |            |                  |        |    |    |
| 5.                                       | Im Jahre 1844 creirte Staatsschuldencassenscheine . . . . .   | 3,666,400  | —      | —                | —                  | 3,666,400 | —                     | —     | —   | —          | —                | —      | —  | —  |
| 6.                                       | Im Jahre 1847 creirte dergleichen . . . . .   | 10,000,000                                       | —      | —                | —                  | 101,000   | —                     | —     | 9,899,000   | —          | —                | —      | —  | —  |
| 7.                                       | Im Jahre 1851 creirte dergleichen . . . . .<br>excl. derjenigen 212,100 Thlr. betragenden Scheine, welche von den creirten 15 Millionen Thalern wegen der zur Zeit noch in der Abwicklung begriffenen Handdarlehne bei der Staatsschuldencasse deponirt sind. | 13,648,800                                       | —      | —                | 1,139,100          | —         | —                     | —     | 14,787,900  | —          | —                | —      | —  | —  |
| 8.                                       | Im Jahre 1851 vom Staate übernommene Sächsisch-Schlesische Eisenbahnactienschuld . . . . .  | 4,000,000  | —      | —                | —                  | —         | —                     | —     | 4,000,000   | —          | —                | —      | —  | —  |
| 9.                                       | Im Jahre 1852 creirte Staatsschuldencassenscheine . . . . .   | —  | —      | —                | 5,850,000          | —         | —                     | —     | 5,850,000   | —          | —                | —      | —  | —  |
| Summe                                    |   | 39,736,900                                       | 40,901 | 17               | 6¼                 | 6,989,100 | 3,926,750             | 833   | —   | 42,799,250 | 40,068           | 17     | 6¼ | —  |

Dresden, den 2. Januar 1853.

Die Staats-Schulden-Buchhalterei.  
Bermann.

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

|                          |                          |                          |                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|--------------------------|
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |
| [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] | [Faint handwritten text] |

Kr.

## Anderweiter Bericht

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den Entwurf eines Gesetzes, die Berichtigung von Wasserläufen  
und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen betreffend.

Eingegangen den 29. Juli 1855.

(Mittheilungen der zweiten Kammer S. 1665—1780.

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. Bd. 3.  
S. 91 flg.

Protokolle der ersten Kammer vom 25. und 27. Juli d. J.)

Nachdem der vorstehend näher bezeichnete Gesetzentwurf in der diesseitigen Kammer am 4. d. M. mit den bei dessen Berathung beschlossenen Abänderungen, Zusätzen und Modificationen mit 54 gegen 5 Stimmen angenommen worden war, ist derselbe am 25. und 27. Juli in der ersten Kammer zur Berathung gekommen und hat dort unter den jenseits beschlossenen Abänderungen und Zusätzen einstimmige Annahme gefunden. Die erste Kammer ist zwar der diesseitigen in den meisten Puncten beigetreten, es liegen aber doch noch einige von einander abweichende Beschlüsse vor, über welche die unterzeichnete Deputation nunmehr anderweit Bericht zu erstatten hat.

1.

Die zweite Kammer hat beschlossen, in die ständische Schrift den Antrag aufzunehmen:

„daß der nächsten Ständeversammlung ein die Benugung fließender Gewässer und andere damit im Zusammenhange stehende Verhältnisse betreffender umfassender Gesetzentwurf vorgelegt werden möge.“

Aus den in dem Berichte der ersten Kammer S. 95 flg. angegebenen Gründen waltete zwischen den Mitgliedern der jenseitigen ersten Deputation hinsichtlich des in dem Antrage zu erwähnenden Zeitpunctes der gewünschten Vorlage Verschiedenheit der Ansichten ob. Es fand jedoch dieserhalb eine Einigung in der Art statt, daß man vorschlug, die Worte:

„der nächsten Ständeversammlung“

Beilage zur dritten Abtheilung.

87

aus dem Antrage mit dem Erklären wegzulassen, daß dadurch keineswegs ausgedrückt werden solle, die Regierung möge das Gesetz zum nächsten Landtage nicht vorlegen.

Die Kammer ist diesem Vorschlage einstimmig beigetreten.

Durch die beigefügte Erklärung wird zwar soviel bewirkt, daß die Frage, ob der betreffende Gesetzentwurf schon der nächsten Ständeverammlung vorgelegt werden solle, unberührt bleibt, und da sich allerdings nicht mit Sicherheit übersehen läßt, ob die Vorlegung eines umfassenden Wassergesetzes an die nächste Ständeverammlung ausführbar sein werde; so stellt sich der gewählte Ausweg einer allgemeineren Fassung des Antrages als empfehlenswerth dar. Um jedoch dem Wunsche einen bestimmten Ausdruck zu verleihen, daß der Vorlegung eines umfassenden Wassergesetzes nicht länger Anstand gegeben werden möge, als den Umständen nach unbedingt nothwendig erscheint, schlägt man der Kammer vor, den Beitritt zum jenseitigen Beschlusse zwar abzulehnen, dagegen in dem diesseits beschlossenen Antrage die Worte: „der nächsten Ständeverammlung“ mit folgenden:

„der Ständeverammlung sobald als möglich“  
zu vertauschen.

## 2.

§ 14. des Entwurfs war in der diesseitigen Kammer ohne Abänderung angenommen worden, aus den im jenseitigen Berichte S. 104 angegebenen, von den Königlichen Commissarien gebilligten Gründen hat man aber in der ersten Kammer beschlossen, im zweiten Absatze auf der ersten Zeile vor „Ausführung“ das Wort

„ersten“

ingleichen auf der zweiten und dritten die Worte:

„ohne Darlehne zu allmäliger Tilgung aufzunehmen“

in Wegfall zu bringen.

Die Deputation hat sich bei anderweiter Prüfung des gedachten Paragraphen davon überzeugt, daß der beabsichtigte Sinn desselben auf diese Weise noch deutlicher ausgedrückt wird, und empfiehlt daher

den Beitritt

zu dem jenseits gefassten Beschlusse.

## 3.

In der ersten Kammer sind auf Vorschlag der Deputation S. 106 flg. des Berichts die neu redigirten §§ 16<sup>a</sup>. 16<sup>b</sup>. 16<sup>c</sup>. und 17. in der Hauptsache nach den diesseits gefassten Beschlüssen angenommen worden. Man hat aber

a.

beschlossen, die den Besitzern von Triebwerken in § 16<sup>b</sup>. gesetzte Frist wegen Abgabe ihrer Erklärung hinsichtlich des Auskaufs von „acht Tagen“ auf „drei Wochen“ zu erhöhen. Die dafür angeführten Gründe sind allerdings beachtenswerth, und da die Königlichen Commissarien die Fristverlängerung unbedenklich finden, so rath man der Kammer an, dem jenseitigen Beschlusse beizutreten.

b.

Dem § 16<sup>c</sup>. soll nach dem Beschlusse der ersten Kammer nachstehende Fassung gegeben werden:

„Die § 16. vorgeschriebene Bekanntmachung ist den Eigenthümern der § 16<sup>b</sup>. näher bezeichneten Triebwerke mindestens drei Wochen vor Ablauf der in der Bekanntmachung enthaltenen Frist in Abschrift zu behändigen.“

Diese Fassung entspricht der Absicht des diesseits vorgeschlagenen Paragraphen vollständig, weshalb der Beitritt zum Beschlusse der ersten Kammer empfohlen wird.

c.

Zu § 17. ist, ebenfalls im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien, beschlossen worden, folgenden Zusatz beizufügen:

„Dieses Recht erlischt nach Ablauf von drei Jahren vom letzten Tage der in § 16. geordneten Anmeldefrist an gerechnet.“

Da in § 18. für einen ganz ähnlichen Fall ebenfalls eine dreijährige Verjährungszeit festgestellt worden ist, erscheint dieser Zusatz zweckmäßig, weshalb man der Kammer die Annahme desselben anrath.

4.

Zu § 21. ist in dem Berichte der jenseitigen Deputation S. 111 hinsichtlich des auf § 16. des ursprünglichen Entwurfs bezüglichen Citats eine Bemerkung gemacht worden, die an sich vollkommen richtig ist, der unterzeichneten Deputation aber zu der Gegenbemerkung Anlaß giebt, daß mit Rücksicht auf die beschlossenen Redactionsveränderungen schließlich die Citate überhaupt einer Revision zu unterwerfen sein werden, was bei Anfertigung der ständischen Schrift unter Zuziehung der Königlichen Commissarien sehr füglich geschehen kann. Unter diesem Vorbehalte empfiehlt man auch hier

den Beitritt  
zum Beschlusse der ersten Kammer.

5.

Den von der zweiten Kammer vorgeschlagenen § 23<sup>b</sup>. hat die erste Kammer ohne Abänderung angenommen, jedoch nach dem Rathe ihrer Deputation S. 113 beschlossen, demselben folgende Ueberschrift zu geben:

„Nachtheile anderer Art.“

Dies stellt sich als angemessen dar, weshalb diese Ueberschrift zur Annahme empfohlen wird.

6.

Zu § 24<sup>a</sup>. hatte die zweite Kammer auf Antrag des Abgeordneten von Abendroth folgenden Zusatz beschlossen:

„Ist dagegen ein Eigenthümer des trocken gelegten Wasserlaufes vorhanden, der mit keinem Grundstücke angrenzt, so hat die Genossenschaft den durch die Verlegung gewonnenen Grund und Boden (§ 21.) auszukufen.“

Die Deputation der ersten Kammer hat S. 116 des Berichts empfohlen, hinter „Genossenschaft“ noch einzuschalten:

„dafern der Eigenthümer es beantragt,“

und das Citat „(§ 21.)“ als überflüssig wegzulassen.

Die Kammer ist diesem Vorschlage beigetreten.

Die beschlossene Einschaltung entspricht der Absicht des Antragstellers,

Mittheilungen der zweiten Kammer S. 1728,

und der Wegfall des Citats ist durchaus unbedenklich. Man empfiehlt daher auch hier

den Beitritt  
zum jenseitigen Beschlusse.

7.

Zu § 26.

In dem jenseitigen Berichte wird S. 118 mit Recht darauf hingewiesen, daß der zweite Absatz des neu beschlossenen § 24<sup>a</sup>., sowie der neue § 24<sup>b</sup>., wo lediglich von Genossenschaften die Rede ist, nicht hierher passen. Die erste Kammer hat daher nach dem Vorschlage der Deputation beschlossen, dem Eingange des § 26. nachstehende Fassung zu geben:

„Die in § 4. und 5. und in den §§ 15. bis mit 23<sup>b</sup>. im ersten und dritten Satze des § 24<sup>a</sup>. und in § 25. enthaltenen Vorschriften re.“



Die Deputation hat auch hier die Bemerkung zu wiederholen, daß die Bezeichnung der citirten Paragraphen in Verfolg der endlichen Redaction einer Aenderung unterliegen muß, empfiehlt aber übrigens die

Annahme  
der vorgeschlagenen Fassung.

## 8.

Zu § 29. hat die erste Kammer beschlossen, den Schlußworten auf der 8. und 9. Zeile folgende Fassung zu geben:

„welche etwa wegen Sicherstellung oder Unterhaltung von Verkehrsmitteln, die von der Anlage betroffen werden, zu stellen sind.“

Diese redactionelle Abänderung erscheint unbedenklich und wird daher ebenfalls

zur Annahme  
empfohlen.

## 9.

Zu § 36. ist in der ersten Kammer beschlossen worden, auf der vierten Zeile vor dem Worte „Entscheidungen“ noch einzuschalten:

„nach vorgängigem Gehör der Letztern“.

Da durch diese Einschaltung jeder Zweifel, der außerdem darüber entstehen könnte, ob die Betheiligten vor Ertheilung einer Entscheidung gehört werden müßten, vollständig beseitigt wird, so empfiehlt man

den Beitritt  
zu dem jenseitigen Beschlusse.

## 10.

Zu § 37. hatte die zweite Kammer beschlossen, im zweiten Absätze hinter den Worten „oder des Auskaufspreises“ noch einzuschalten:

„soweit nicht die von den Sachverständigen befolgten Grundsätze angefochten werden.“

Die jenseitige Deputation ist zwar mit der Ansicht, wodurch dieser Zusatz veranlaßt worden ist, materiell einverstanden, findet aber dessen Einschaltung, im Einverständnisse mit der von Seiten der Königlichen Commissarien geäußerten Meinung aus den im Berichte S. 124 flg. näher entwickelten Gründen bedenklich. Die unterzeichnete Deputation vermag zwar auch gegenwärtig nicht, das Gewicht jener Bedenken anzuerkennen. Dieselbe ist aber auf der andern Seite überzeugt, daß hier, wo es bloß auf die von Seiten der Mittelbehörden und des Königlichen Ministeriums des Innern hinsichtlich der Zulässigkeit von Recursen zu befolgenden Grundsätze ankommt, die übereinstim-

mende Erklärung sämmtlicher Factoren der Gesetzgebung über den eigentlichen Sinn der einschlagenden Vorschrift, wie solche aus dem Inhalte der Deputationsberichte und der Verhandlungen in beiden Kammern deutlich hervorgeht, dieselbe Wirkung äußern wird, wie die diesseits beschlossene Einschaltung. Aus diesem Grunde empfiehlt die Deputation, die beantragte Einschaltung fallen zu lassen.

11.

Den Vorschlag ihrer Deputation, in

§ 38.

die Worte „auf jeden Nachbar übergehenden“ einzuschalten, hat die erste Kammer abgelehnt, dagegen aber dem fernern Antrage S. 126 des Berichts entsprechend, den Beschluß gefaßt, dem Eingange des Paragraphen folgende Fassung zu geben:

„Einigen sich die Betheiligten nicht eines Andern, so ist die Entschädigungsleistung, wenn es sich um vorübergehende Nachtheile, in gleichen wenn es sich um Abtretung u.“

Die Königlichen Commissarien haben ihr Einverständnis mit der beschlossenen Einschaltung zu erkennen gegeben, und da dieselbe allerdings eine zweckmäßige Bervollständigung des Entwurfs herbeiführt, so empfiehlt man ebenfalls dessen Annahme.

12.

Zu § 43. sind die in dem jenseitigen Berichte Seite 127 flg. angeführten Redactionsveränderungen beschlossen worden, deren

Annahme

der Kammer anempfohlen wird.

13.

Die Fassung des § 46. hatte zu Bedenken Anlaß gegeben, in deren Verfolg von der ersten Kammer nach dem Vorschlage der Königlichen Commissarien beschlossen worden ist, denselben in folgender Maßen zu genehmigen:

„Die Behörde kann hinsichtlich der Instandhaltung und zum Schutze der vorhandenen Anlagen allgemeine Vorschriften veröffentlichen. Zuwiderhandlungen gegen letztere können mit Geldstrafen bis zu Einhundert und Fünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafen bis zu Sechs Wochen bedroht werden. Sind dergleichen besondere Strafen angedroht, so kommen dieselben statt der in den allgemeinen Strafgesetzen enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung, dafern nicht in letzteren für die zur Beurtheilung vorliegende Handlung eine, das vorstehend erwähnte höchste Strafmaaf übersteigende Strafe angedroht ist.“

Durch diese Fassung wird der Paragraph mit § 13. des auf dem außerordentlichen Landtage von 1854 verabschiedeten Gesetzes, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle *ic.* betreffend, noch vollständiger in Einklang gesetzt, überdies wird dadurch nicht nur der Befürchtung vorgebeugt, daß wegen eines und desselben Vergehens doppelte Strafen verhängen werden könnten, sondern es ist auch nunmehr die Möglichkeit ausgeschlossen, daß die Bestrafung der Handlung nach einer dem vorliegenden Gesetze fremden Richtung hin mit Rücksicht auf die getroffene Vorschrift unterbleiben müsse.

Man empfiehlt daher der Kammer auch hier, dem jenseits gefaßten Beschlusse beizutreten,

hat aber noch zu erwähnen, daß die bei Berathung des Paragraphen in der diesseitigen Kammer ausgesprochenen Voraussetzungen,

Mitth. der zweiten Kammer S. 1764,

dadurch keineswegs geändert werden.

14.

Am Schlusse des Berichts vom 22. Juni d. J. hatte die unterzeichnete Deputation der Kammer Seite 324 flg. vorgeschlagen:

„Der Staatsregierung die Ermächtigung zu ertheilen, Beihülfen der Seite 542 flg. näher bezeichneten Art in dem Falle eines besonderen Bedürfnisses für Berichtigungen, welche im Laufe der Finanzperiode 1855/7 in Angriff genommen werden, gewähren zu dürfen, jedoch diese Ermächtigung überhaupt auf eine Summe von Fünf Tausend Thalern zu beschränken.“

Von Seiten des Abgeordneten Haberkorn war im Laufe der Debatte hinsichtlich dieses Punctes die Ansicht ausgesprochen worden, daß die Staatsregierung, dafern Ausgaben der gedachten Art nach Publication des fraglichen Gesetzes auch innerhalb der gegenwärtigen Finanzperiode nicht wohl vermieden werden könnten, der Ständeversammlung dieserhalb ein Nachpostulat vorlegen müsse.

Mitth. der zweiten Kammer S. 1771.

Ein besonderer Antrag ist in dieser Beziehung nicht gestellt, der Vorschlag der Deputation aber mit 32 gegen 27 Stimmen abgelehnt worden.

Mitth. der zweiten Kammer S. 1780.

Die betreffende Deputation der ersten Kammer hat nun S. 132 des Berichts den Vorschlag gemacht:

„die Staatsregierung zu ermächtigen, daß sie Beihülfen der Seite 542 flg. der Vorlage näher bezeichneten Art in dem Falle eines besonderen Bedürfnisses für Berichtigungen, welche im Laufe der Finanz-

periode 18 $\frac{5}{7}$  in Angriff genommen werden, bis zu dem Gesamtbe-  
trage von höchstens 5000 Thlr. bewillige und den Betrag bei Pos.  
22 a. A. b. verschreibe.“

Die Deputation hat vor ihrer Berathung über diesen Gegenstand die An-  
sicht des Abgeordneten Haberkorn, als Vorstandes der Finanzdeputation ver-  
nommen, da es bei der Kürze der Zeit nicht wohl ausführbar erschien, eine  
gemeinschaftliche Sitzung der ersten und zweiten Deputation zu veranstalten.  
Derselbe hat dabei die Erklärung abgegeben, daß er sein in der Kammer ge-  
äußertes Bedenken nicht weiter verfolgen werde, weil er bei dem so nahe be-  
vorstehenden Schlusse des Landtags die Staatsregierung nicht in die Nothwen-  
digkeit versetzen wolle, mit einem besondern Nachpostulate hervorzutreten. Die  
unterzeichnete Deputation hatte sich bereits früher für Ertheilung der fraglichen  
Ermächtigung verwendet und trägt daher nunmehr um so weniger Bedenken,  
den Beitritt

zum Beschlusse der ersten Kammer zu empfehlen, als sie auch damit einverstän-  
den ist, daß der Aufwand bei Pos. 22 a. A. b. des Ministeriums des Innern  
(16,000 Thlr. zur Unterstützung der Landwirthschaft)

Bericht der zweiten Deputation der zweiten Kammer vom 5. Mai 1855,  
Landt.-Acten, Beil. zur III. Abth. S. 495,

am zweckmäßigsten zu verschreiben und die dadurch herbeigeführte Ueberschreit-  
ung dieser Position im künftigen Rechenschaftsberichte besonders nachzuweisen  
sein wird.

Dresden, am 28. Juli 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern, Referent.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Kasten.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.

I y.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer

über das allerhöchste Decret vom 21. Mai 1855, den Entwurf eines  
Gesetzes über das Jagdrecht betreffend.

Eingegangen den 28. Juli 1855.

(Decret, Landt.-Acten I. Abth. S. 577 flg.)

Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, Beil. 3. II. Abth. S. 355.

Protokolle der ersten Kammer vom 27. u. 29. Juni 1855.

Landt.-Mittheilungen der ersten Kammer S. 767 flg.)

Der mittelst allerhöchsten Decrets vom 21. Mai 1855 den Ständen vorgelegte Entwurf eines Gesetzes über das Jagdrecht ist zunächst an die erste Kammer gelangt, wo die Berathung darüber am 27. und 29. vorigen Monats stattgefunden hat.

Die erste Deputation jener Kammer hat unter Beifügung einzelner Modificationen, auf welche später näher einzugehen sein wird, die Annahme des Gesetzentwurfs unter dem ausdrücklichen Vorbehalte,

„daß sich die Kammer die Schlußabstimmung über die ganze Vorlage bis nach Vollendung der Berathung in allen ihren Theilen nach Absehung des Vereinigungsverfahrens, wenn ein solches erforderlich werden sollte, vorbehalte,“

ihrer Kammer anempfohlen und der von dieser in der Sitzung vom 29. vorigen Monats mit 23 gegen 8 Stimmen gefaßte Beschluß entspricht auch dem Vorschlage der Deputation in der Hauptsache.

Die zweite Kammer, welcher die über die Verhandlungen in der ersten Kammer aufgenommenen Protokolle mitgetheilt worden sind, hat diese Angelegenheit in der Sitzung vom 2. d. M. an ihre erste Deputation zur Begutachtung und Berichtserstattung überwiesen, derselben auch die in großer Anzahl bei beiden Kammern eingegangenen Petitionen, welche theils auf Aufrechthalt-

ung des rücksichtlich des Jagdrechts eingeführten Rechtszustandes, theils auf Wiederherstellung des früheren Jagdrechts gerichtet sind, zu gleichem Zwecke zugehen lassen.

Die Deputation hat diesen wichtigen Gegenstand einer sorgfältigen Prüfung unterworfen, ist auch mit den Königlichen Herren Commissarien darüber in Bernehmung getreten und hat nun über das Ergebnis der gepflogenen Berathungen der Kammer Folgendes mitzutheilen.

Die Deputation glaubt von einer geschichtlichen Darstellung der, die vorliegende Jagdrechtsfrage betreffenden, früheren Vorgänge und Verhandlungen, welche sie als bekannt voraussetzt und welche ohnedies in den dem Gesetzentwurfe beigegebenen Motiven niedergelegt sind, gänzlich absehen zu können, sie enthält sich, bei dem nahe bevorstehenden Schlusse des gegenwärtigen ordentlichen Landtags, und bei der Kürze der ihr dieserhalb zu Berathung des vorliegenden Gesetzentwurfs zugemessenen Zeit, eines tieferen Eingehens auf die verschiedenen Auffassungen der durch unentschädigte Aufhebung der früheren Jagdrechte auf fremdem Grunde und Boden entstandenen Streitfrage, will sich, aus dem nur angegebenen Grunde mit einer Widerlegung der dießfalls in den vorliegenden Bericht der jenseitigen ersten Deputation niedergelegten Ansichten, welchen sie mit Bestimmtheit entgegentritt, nicht befassen und hält, in ihrer Gesamtheit, die Thatsache fest, daß die im Art. 8. § 37. der sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes enthaltene Bestimmung, durch welche das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden ohne alle Entschädigung aufgehoben worden, für das Königreich Sachsen zum Gesetze erhoben worden ist und noch dormalen ihre volle gesetzliche Gültigkeit hat. Sie ist aber auch keinen Augenblick darüber in Zweifel gewesen, daß durch die obenerwähnte Bestimmung, obwohl, formell betrachtet, in gesetzlicher Weise ein sehr bedauerndwerther materieller Eingriff in wohlerworbene Privatrechte begangen worden ist, und hält es für rathsam und rechtlich nothwendig, daß eine Ausgleichung auf gesetzlichem Wege angestrebt und bewirkt werde.

Dahingegen hat sich die Deputation über die Art und Weise, wie diese wünschenswerthe Ausgleichung zu bewirken sei, zu einigen nicht vermocht, indem die Majorität der Deputation (Anton, Dr. Hertel, Koelz und Dehmichen) es für empfehlenswerth hielt, die auf dem letzten ordentlichen Landtage vorgeschlagene Modalität,

vergl. Landt.-Acten vom Jahre 18 $\frac{5}{2}$ , I. Abth. 1. Bd. S. 251 flg. Beil. 3. III. Abth. 1. Bd. S. 359 flg.

Landt.-Mittheilungen von 18 $\frac{5}{2}$  zweiter Kammer S. 1473 flg.

einzuschlagen, wogegen die Minorität (Vizepräsident von Griegern, Dr. Wahle und der Referent) sich für den in der Regierungsvorlage vorgezeichneten Weg erklärten.

Die Majorität der Deputation, welche ihre Ansichten in dem beigefügten Sondergutachten niedergelegt hat, sieht in der Gewährung einer Entschädigung der Altberechtigten aus Staatsmitteln den einzigen Weg, auf welchem, ohne neue Eingriffe in Privatrechte, die früher verhangene Rechtsverletzung wieder gut gemacht werden kann, und sie rathet daher der Kammer an:

„den vorliegenden Gesetzentwurf abzulehnen,“

wobei zugleich drei Mitglieder derselben den Antrag stellen:

„die Regierung wolle den Ständen einen Gesetzentwurf vorlegen, nach welchem allen Denjenigen, welchen durch die am 2. März 1849 erfolgte Publication der Grundrechte die Jagd auf fremdem Grunde und Boden entzogen worden ist, beziehendlich deren Erben nachträglich aus Staatsmitteln eine angemessene Entschädigung gewährt werde.“

Die Minorität der Deputation wird dagegen der Kammer später die Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfs anempfehlen, da sie der festen Ueberzeugung ist, daß nach den bei den früheren Verhandlungen über die Jagdfrage und bei der Berathung des Gesetzentwurfs in der ersten Kammer gethanen Aeußerungen und ausgesprochenen Ansichten einzig und allein auf dem darinnen bezeichneten Wege zu einer Lösung der hier einschlagenden, einer endlichen definitiven Erledigung dringend bedürftigen Frage, zu einer Einigung mit der ersten Kammer und der hohen Staatsregierung zu gelangen sein wird, da sie ferner nicht verkennt, daß, wenn der vorliegende Gesetzentwurf in der zweiten Kammer keine Annahme findet, auf diesem Landtage eine Beseitigung des Streites über die Jagd nicht zu erzielen sein und daß, je länger diese Angelegenheit Gegenstand des Streites ist, es um so viel schwieriger werden wird, eine Ausgleichung zu bewirken.

Die Minorität bekennt ganz offen und ohne allen Rückhalt, wie sie dies schon im Eingange dieses Berichts gethan hat, daß sie in der Hauptsache, und zwar insoweit mit der Ansicht der Majorität der Deputation übereinstimmt, als auch sie anerkennen muß, daß die im Art. 8. § 37. der sogenannten Grundrechte des deutschen Volkes enthaltene Bestimmung über das Jagdrecht für das Königreich Sachsen zum Gesetze erhoben und durch § 2. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 ausdrücklich gewahrt worden ist und noch dermalen ihre volle Gültigkeit hat.

Sie ist auch darinnen mit der Majorität einverstanden, daß durch die erwähnte Bestimmung ein beklagenswerther Eingriff in die Eigenthumsrechte der früheren Jagdberechtigten begangen worden und daß eine Ausgleichung dieser Rechtsverletzung dringend geboten ist, und sie gesteht endlich noch, im Sinne der Majorität, ganz unverholen zu, daß sie weit lieber den jetzigen thatsächlichen Zustand in Ansehung der Jagdrechte, unter angemessener Entschädigung der Altberechtigten beibehalten sehen, als den Gesetzentwurf, wie er vorliegt, annehmen möchte, namentlich um deswillen, weil durch einige in demselben enthaltene Bestimmungen in Beziehung auf die Ausübung der Jagd eine Ungleichheit der Verhältnisse insofern herbeigeführt werden wird, als nur ein Theil der Fluren des Landes in die Lage versetzt wird, wieder jagdleitend zu werden und die Jagd später ablösen zu müssen, während der andere Theil ohne Weiteres im Besitze des neuen Rechtes bleibt und hierdurch ein Zustand hervorgerufen wird, der noch weit schlimmer zu sein scheint, als der jetzige factische Zustand.

Allein sie ist doch der Ansicht, daß man in diesem Augenblicke, wo die Regierung einen Gesetzentwurf an die Stände gebracht hat, welcher, wenn er auch vom rechtlichen Standpuncte aus betrachtet, den Erfordernissen, welche dießfalls an ihn zu machen sein würden, durchaus nicht entspricht, doch einen Weg vorzeichnet, auf welchem eine Angelegenheit, die so manche Unannehmlichkeiten hervorgerufen, Unfrieden gestiftet und schon lange ihrer Lösung entgegen gesehen hat, ohne den dabei Betheiligten zu wehe zu thun, geregelt werden kann, der Staatsregierung mit gutem Willen und versöhnlichem Gemüthe entgegenkommen, zu dem vorgeschlagenen Sühneverfuche willig die Hand bieten und von der hier einschlagenden Rechtsfrage ganz absehen muß, und hält sie übrigens noch dafür, daß es ebensowohl im Interesse der Altsjagdberechtigten als der Neujagdberechtigten liege, daß sie den von der Regierung gemachten Ausgleichungsvorschlag nicht ganz von der Hand weisen.

Die Deputation, und zwar die Majorität eventuell und nur für den Fall, daß das Majoritätsgutachten nicht zum Beschlusse erhoben wird, geht nunmehr zu Begutachtung des speciellen Inhalts des vorliegenden Gesetzentwurfs über, hat aber zuvor noch die Bemerkung beizufügen, daß sie sich im Allgemeinen damit einverstanden erklären kann, daß in demselben die Entschädigungsfrage von den durch die Verordnungen vom 13. Mai 1851, 13. März und 28. Juni 1852 und 19. Juni 1854 getroffenen Jagdpolizeibestimmungen getrennt gehalten und eine Abänderung derselben nicht bewirkt worden ist.



Zu der Ueberschrift und dem Eingange des Entwurfs hat die Deputation nichts zu bemerken.

Zu § 1.

Die erste Kammer hat, im Einverständnisse mit den Königlichen Commissarien, folgenden Zusatz:

„Ebenso sind Diejenigen, welchen bis zum 2. März 1849 ein Jagdrecht als persönliches Recht zustand, beziehentlich deren Erben, daher namentlich auch der Staatsfiscus, Corporationen, Gemeinden, u. s. w. zu diesem Antrage berechtigt,“

welcher als zweiter Satz des § 1. eingeschoben werden soll, angenommen und die Minorität der Deputation (eventuell auch die Majorität) muß sich aus den in dem jenseitigen Berichte Seite 373 angegebenen schlagenden Gründen für diesen Zusatz erklären und rathet der Kammer

dessen Annahme

an.

Ebenso ist die Minorität (eventuell auch die Majorität) mit dem Beschlusse der ersten Kammer, in dem zweiten Absätze des § 1. statt: „31. December 1855“ zu setzen:

„1. Februar 1856“

aus den dort angeführten Gründen einverstanden und empfiehlt

die Annahme

dieser Abänderung ebensowohl als

die Annahme

der jenseits beschlossenen Einschaltung, wonach auf der ersten Zeile des zweiten Absatzes, hinter den Worten:

„des Bezirks“

noch hinzugesetzt werden soll:

„wo die vor dem 2. März 1849 jagdleidend gewesenen Grundstücke liegen.“

Dahingegen kann sich die Deputation mit den übrigen jenseits vorgeschlagenen und angenommenen Abänderungen und namentlich mit dem beschlossenen Wegfalle der Worte im ersten Satze des Paragraphen

„wosern die vormals ——— besessen wurden“

durchaus nicht einverstanden erklären.

Die Deputation ist mit der Staatsregierung der übereinstimmenden Ansicht, daß Denjenigen, welche die früher jagdberechtigt gewesenen Güter erst nach dem zweiten März 1849, also ohne das Jagdrecht gekauft haben, eben

so wenig wie denen, welche ihre Güter nach dieser Zeit verkauft haben, ein Recht, auf Wiederherstellung des früheren Jagdrechts anzutragen, eingeräumt werden könne, und entspricht auch diese Ansicht den bereits früher von der zweiten Kammer gefaßten Beschlüssen.

cf. Landtags-Acten 18 $\frac{5}{2}$ , Abtheilung III. Seite 277 und 360.

Beilage zur III. Abtheilung Seite 221 und Seite 364.

Landtags-Mittheilungen zweiter Kammer S. 1061 flg. u. S. 1493 flg.

Die Deputation kann auch nicht in Abrede stellen, daß durch die hier in Frage befangene Bestimmung, die die erste Kammer in Wegfall gebracht wissen will, eine Ungleichheit der Verhältnisse insoweit herbeigeführt wird, als hiernach ein Theil der Fluren des Landes wieder jagdleidend wird und die Jagd ablösen muß, während ein anderer Theil im Besitze des Rechtes bleibt.

Dies Alles hat aber die Deputation von ihrer Ansicht, daß Denjenigen, welche ihre Güter zu einer Zeit erworben haben, wo das Jagdrecht auf fremdem Grunde und Boden schon nicht mehr damit verbunden war, der Antrag auf Wiederherstellung eines Rechts, das sie nie und zu keiner Zeit gehabt, das sie daher auch nicht verloren haben, schlechterdings nicht zugestanden werden kann.

Sie rathet daher der Kammer an, dem hier ausgehobenen Beschlusse der ersten Kammer

nicht beizutreten,

und empfiehlt die Minorität die Annahme des § 1. mit den beschlossenen Zusätzen und Abänderungen, während die Majorität die Ablehnung dieses Paragraphen anrathet.

Da

zu § 2.

die Deputation sich nicht hat veranlaßt finden können, der zweiten Kammer den Beitritt zu dem oben erwähnten Beschlusse der ersten Kammer zu § 1. anzurathen, so kann sie auch nicht zu Annahme des § 2. in der jenseits beschlossenen veränderten Fassung rathen, sie schlägt daher der Kammer vor, die jenseits beliebte Fassung des § 2.

abzulehnen

und denselben nach der Fassung des Entwurfs anzunehmen.

Hiernächst haben die Königlichen Herren Commissarien nach dem jenseitigen Deputationsberichte Seite 377 die Nothwendigkeit eines Zusages, um außer

dem Falle des Vorhandenseins mehrerer Mitbesitzer eines jagdberechtigten Gutes, auch noch des Falles der Koppeljagdberechtigung zu gedenken, anerkannt und empfehlen die von der ersten Deputation der ersten Kammer vorgeschlagene Fassung des § 2. als Zusatz zu § 2. des Entwurfs, unter Einschließung der Worte:

„nach § 1. sämmtlich dazu Berechtigten“

nach dem Worte: „mehreren“ anzunehmen; auch hat bei der Berathung des § 2. Herr Bürgermeister Hennig, nach Seite 809 der Landtagsmittheilungen, noch den Antrag gestellt, daß auf der dritten Zeile des Zusatzes noch eingeschaltet werde:

„oder von mehreren Eigenthümern eines persönlichen Jagdrechts,“

so daß dieser ganze Zusatz zu § 2. nun so lauten würde:

„Trägt von mehreren nach § 1. sämmtlich dazu berechtigten Eigenthümern eines vor dem 2. März 1849 jagdberechtigt gewesenen Grundstücks, oder von mehreren Theilhabern einer Koppeljagd, sowie von mehreren Eigenthümern eines persönlichen Jagdrechts, nur Einer auf Wiedereinräumung des Jagdrechts an, so kommt dieser Antrag allen Uebrigen zu Statten.“

Die Minorität der Deputation (eventuell auch die Majorität) erkennt die Nothwendigkeit dieses Zusatzes ebenfalls an und schlägt der Kammer vor, diesen Zusatz als Zusatz zu § 2. und mit diesem § 2. selbst anzunehmen.

Mit dem Inhalte

des § 3.

erklärt sich die Minorität der Deputation (und eventuell die Majorität) aus den in dem jenseitigen Berichte angegebenen Gründen, auf welche sie der Kürze halber zu verweisen sich erlaubt, einverstanden, sowie sie auch dem dort angenommenen Vorschlage

den § 3. als dritten Absatz in § 5. aufzunehmen,

ihre Zustimmung ertheilt und daher ihrer Kammer anrathet:

„den § 3. des Entwurfs als dritten Absatz in § 5. an- und aufzunehmen.“

Die

§§ 4. und 5.

des Entwurfs haben der Deputation zu keinen weiteren Bemerkungen Veran-

lassung gegeben und schlägt daher die Minorität (eventuell auch die Majorität) vor

„die §§ 4. und 5. unverändert, jedoch § 5. mit dem bei § 3. beschlossenen Einschube, anzunehmen.“

Bei

§ 6.

ist ebenfalls etwas nicht zu erinnern gewesen. Die erste Kammer hat ihn unverändert angenommen und die Minorität (eventuell auch die Majorität) schlägt der Kammer

„die unveränderte Annahme des § 6. vor.“

Bei

§ 7.

hat die erste Deputation der ersten Kammer vorgeschlagen, in der letzten Zeile des § 7. nach dem Worte: „werden“ noch beizufügen:

„von dem Tage der Wiederüberweisung des Jagdrechts an die früheren Berechtigten an,“

und die erste Kammer hat § 7. mit dieser Einschreibung angenommen.

Die Minorität hat auch hier den von jener Deputation angeführten, für Annahme des § 7. sprechenden Gründen volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Auch sie hat die Aufhebung der über Ausübung der Jagden auf den betreffenden Grundstücken abgeschlossenen Pachtverträge ohne Entschädigung als eine unvermeidliche Folge des Gesetzes ansehen müssen, so wenig sie sich mit einer solchen Annullirung unter öffentlicher Autorität eingegangener Contracte an sich befreunden kann, und ist sie ganz damit einverstanden, daß die ausdrückliche Bestimmung, daß die Pachtverträge erst von dem Tage der Rückgabe der Jagd an, für aufgehoben zu achten sind, in das Gesetz aufgenommen werde.

Bei der Berathung dieses Paragraphen in der Deputation haben die Herren Regierungscommissare auf gestellte Anfrage sich noch dahin erklärt, daß die Staatsregierung den Schlusssatz des § 7. so verstanden wissen wolle, daß durch die Worte „ohne Entschädigung“ nur die Regressansprüche wegen nicht erfüllten Contractes beseitigt werden sollten, daß man aber keineswegs die Ansprüche gemeint habe, welche ein Pächter auf Rückgabe des im Voraus bezahlten Pachtgeldes an den Verpächter zu machen habe.

Die Deputation hat bei dieser Erklärung Beruhigung gefaßt und empfiehlt nunmehr die Minorität der Deputation (eventuell auch die Majorität)

„die Annahme des § 7. mit der in der ersten Kammer beschlossenen Einschaltung.“

Der

## § 8.

hat keine Ausstellung hervorgerufen und schlägt daher die Minorität (und eventuell die Majorität)

„die unveränderte Annahme desselben“

vor.

## Zu § 9.

Nach dem jenseitigen Deputationsberichte S. 382 und 383 haben die Herren Regierungscommissare unter der Bemerkung, daß durch ein Versehen bei der schließlichen Redaction des Entwurfs eine andere Fassung in denselben aufgenommen worden sei, als beabsichtigt worden, die S. 383 ersichtliche Fassung als die richtige und im Entwurfe beabsichtigte vorgelegt.

Die erste Kammer hat auch, unter Berücksichtigung der im dortigen Berichte für diese veränderte Fassung angegebenen Gründe, § 9. in der veränderten Fassung angenommen.

Die Minorität der Deputation (eventuell auch die Majorität) giebt dieser veränderten Fassung ebenfalls ihre Zustimmung, sie schlägt aber noch vor, daß das auf der ersten Zeile des veränderten Paragraphen ersichtliche Wort: „Vorbesitzer“ mit dem Worte:

„Erblasser“

vertauscht werde, da es sich hier um persönliche Jagdrechte handelt.

Sie rathet daher der Kammer an:

„den § 9. in der veränderten Fassung unter Vertauschung des Wortes:

„Vorbesitzer“ mit: „Erblasser“

anzunehmen.“

Es würde sonach, wenn der Vorschlag der Deputation Annahme findet,

## § 9.

also lauten:

Alle Diejenigen, welche selbst oder deren Vorbesitzer vor dem 2. März 1849 ein Jagdrecht über Privatgrundstücke gegen Gewährung eines Canons oder einer Rente von dem Staatsfiscus erworben und diese Leistung noch nicht durch Capitalzahlung abgelöst haben, sind von dem 1. Januar 1856 an, gleichviel, ob sie von dem Rechte, auf Wieder-einträumung anzutragen, Gebrauch machen oder nicht, zu Fortgewährung der früheren Leistung an die Staatscasse verpflichtet.

Im Uebrigen hat die Deputation noch darauf hinzuweisen, daß nunmehr die bis zum 1. Januar 1856 in Rest gelassenen Canons bei der Staatscasse zur Abschreibung gelangen sollen, womit die Deputation einverstanden ist.

Zu § 10.

hat die erste Deputation der ersten Kammer sich damit nicht einzuverstehen vermocht, daß nur den Verpflichteten die Provocation auf Ablösung verstattet sein solle, da es ein in allen unsern Ablösungsgesetzen durchgeführter Grundsatz sei, daß sowohl Berechtigten als Verpflichteten die Provocation nachgelassen sein solle und müsse.

Sie hat daher für den zweiten Absatz des § 10. die Bl. 384 ersichtliche veränderte Fassung in Vorschlag gebracht, welche auch von der ersten Kammer angenommen worden ist.

Die Herren Regierungscommissare sind bei den Berathungen in der jenseitigen Deputation bei dem Entwurfe stehen geblieben, sind aber bei den Berathungen in der Kammer selbst, dem Beschlusse der ersten Kammer nicht entgegen getreten.

Die Bericht erstattende Deputation hat sich aber mit dem Beschlusse der ersten Kammer nicht einverstanden erklären können.

Sie ging dabei von der Ansicht aus, daß es unbillig sein würde, diejenigen Neuberechtigten, welche nach erfolgter Rückgabe der Jagd an die Altberechtigten, solche nicht wieder haben möchten, weil sie ihnen wenig Nutzen bringe, zu zwingen, daß sie für eine solche Jagd ein verhältnißmäßig hohes Ablösungsquantum bezahlten.

Auch hielt sie, mit der Staatsregierung dafür, daß dadurch, daß man bloß dem Neuberechtigten das Recht auf Ablösung der Jagd zu provociren einräume, einem gänzlichen Ruine der Jagd durch die Altberechtigten vorgebeugt werde.

Die Minorität der Deputation (und eventuell auch die Majorität) empfiehlt daher

„die in der ersten Kammer angenommene Fassung des § 10. abzulehnen,“

und

„§ 10. nach der Fassung des Entwurfs anzunehmen.“

Zu § 11.

hat die Deputation die Frage wiederholt in Erwägung gezogen, ob nicht durch das früher vorgeschlagene und in mehreren fremden Jagdentschädigungsgesetzen

angenommene Classensystem der Werth der Jagden mit größerer Sicherheit bestimmt und Ungleichheiten, die der im Entwurfe vorgeschlagene Ablösungsmodus mit sich bringe, vorgebeugt werde? sie hat sich aber, in ihrer Minorität aus den von der Staatsregierung in den Motiven zu § 5. angegebenen Gründen, die sie für durchschlagend hält, mit dem angenommenen Ablösungsmodus einverstanden erklären müssen, sowie mit der vorgeschlagenen Nachlassung der Ablösung durch Rente.

Die Deputation der ersten Kammer ist nur durch die in der Deputations- sifung abgegebene Erklärung der Herren Regierungskommissare, daß die Tilgung der Rente durch Capitalzahlung sowohl dem Verpflichteten jederzeit nachgelassen sein, als auch dem Berechtigten freistehen solle, sie jederzeit zu fordern, bewogen worden, von ihrem früheren unbedingten Widerspruche gegen Nachlassung der Ablösung durch Renten abzugehen, hat sich, unter Beitritt der Königlichen Herren Commissare, dahin geeinigt, der Kammer vorzuschlagen, daß auf der zweiten Zeile des § 11. hinter dem Worte: „jederzeit“ die Worte:

„auf einseitigen Antrag“

eingefügt werden sollen und es hat die erste Kammer dann auch § 11. mit dieser Einschaltung genehmigt.

Die Minorität (eventuell auch die Majorität) hat sich aber mit dieser Einschaltung einzuverstehen nicht vermocht, weil es nicht zu verkennen ist, daß die Einforderung des Rentencapitals zu jeder Zeit den Verpflichteten oft in große Verlegenheit bringen, ihm große Nachtheile zuziehen, sogar seine Existenz gefährden könne. Die Herren Regierungskommissare haben sich auch in der Deputation für Annahme der jenseits beschlossenen Einschaltung verwendet, die Deputation muß aber demohngeachtet der Kammer anrathen,

„die in der ersten Kammer beschlossene Einschaltung abzulehnen“

und

§ 11. in unveränderter Fassung anzunehmen.

Die Annahme

des § 12.

mit der von der ersten Kammer beschlossenen Einschaltung der Worte:

„§ 32. bis mit 35.“

auf der 7. Zeile empfiehlt die Minorität (und eventuell die Majorität).

Zu

§ 13.

hat die Deputation nichts zu bemerken und empfiehlt die Minorität (eventuell auf die Majorität)

die Annahme.

Die erste Kammer hat nun noch aus den von der ersten Deputation in ihrem Berichte, Seite 386 und 387 angegebenen Gründen, den von derselben empfohlenen, Seite 387 ersichtlichen Zusatz als § 13 b. angenommen und die Herren Regierungscommissare haben sich damit einverstanden erklärt.

Die Minorität der Deputation (und eventuell auch die Majorität) rathet aber der Kammer

„die Ablehnung dieses Zusatzparagraphen an.“

Sie hält es einmal nicht für nöthig, einen bestimmten festen Termin für die Uebergabe der Jagd nach Vollendung des jedesmaligen Ablösungsgeschäfts im Gesetze festzusetzen, weil sie glaubt, es verstehe sich von selbst, daß die Uebergabe der Jagd an die Ablösenden nicht eher erfolgt, als bis die Ablösung in dem ganzen Flurbezirke erfolgt ist, und dann findet sie in der Bestimmung, wie sie die erste Kammer angenommen und getroffen hat, eine große Ungleichheit zwischen den Altjagdberechtigten und den Neujagdberechtigten.

In § 7. des vorliegenden Gesetzentwurfs ist bestimmt, daß acht Tage nach Bekanntmachung des ermittelten Entschädigungsbetrags an die Betheiligten das wiederhergestellte Jagdrecht auf den betroffenen Grundstücken in Wirksamkeit treten soll. Nach § 13 b. aber soll von dieser Bestimmung, zu Gunsten der Altberechtigten eine Ausnahme gemacht werden, und sollen diese, von Zahlung des Ablösungscapitals von Seiten sämmtlicher Betheiligten oder von Bestätigung des letzten diese Ablösung betreffenden Ablösungsrecesses annoch ein Jagdrecht ausüben.

Einer solchen Ungleichheit kann die Deputation um so weniger das Wort reden, als durch die letztgedachte Bestimmung auch den Altberechtigten ein Mittel geboten sein würde, die Jagd in dieser Zeit vollständig zu ruiniren, so daß die Ablösenden mit ihrem Gelde nichts erlangten, als ein völlig nutzloses Recht.

Die Bestimmung

in § 14.

hat in der ersten Kammer mehrfache Anfechtung erlitten und haben mehrere Redner einen Grund dafür nicht auffinden zu können gemeint.

Ihre Deputation muß sich aber mit dieser Bestimmung, welche in voller Uebereinstimmung mit den Grundsätzen unserer Ablösungsgesetzgebung, namentlich des Gesetzes vom 15. Mai 1851 steht, einverstanden erklären.

In allen Ablösungsgesetzen ist der Grundsatz consequent durchgeführt, daß Rechte, die einmal, aus staatlichen Rücksichten, abzulösen, für angemessen erachtet worden ist, nicht wieder neu eingeführt werden dürfen, weil sonst erst die



Ablösung und dann die Wiederherstellung der Rechte nach geschehener Ablösung eigentlich ein Widerspruch in sich selbst sein würde, indem man das wieder einführt, was man sich erst zu beseitigen bestrebt hat.

Die Deputation hält diese Bestimmung für angemessen und schlägt der Kammer vor,

„§ 14. unverändert anzunehmen,“

was auch in der ersten Kammer geschehen ist.

Die

§§ 15. und 16.

haben der Deputation zu keiner Bemerkung Veranlassung gegeben und empfiehlt die Minorität (eventuell auch die Majorität)

die Annahme derselben.

Die Minorität der Deputation rathet hiernach der Kammer an:

„den vorliegenden Gesetzentwurf mit den beantragten Abänderungen und Zusätzen anzunehmen.“

Die Deputation hat vor dem Schlusse ihres Berichts noch der Petitionen zu gedenken, welche in Betreff der Jagd bei den Kammern eingegangen sind.

In diesen Petitionen wird beantragt:

„I. Rückgabe der den frühern Jagdberechtigten widerrechtlich entzogenen Jagdrechte, eventuell Gewährung einer Entschädigung dafür theils direct, theils durch nachträgliche Ablösung.“

Hierher sind zu rechnen:

- 1) die Petition Friedrichs von Schönberg auf Niederreinsberg, Grumhennersdorf und Niederschöna und 35 Genossen,
- 2) die Petition Johann Georg Beers zu Gnaschwitz,
- 3) die Petition Emil Constantin Köllers zu Jägerhof,
- 4) die Petition des Advocat Baumann auf Trebsen und 3 Genossen,
- 5) die Petition Franz Eichlers auf Obergräfenhain und Ludwig Webers zu Höckendorf,
- 6) die Petition Georgs von Miltig auf Siebeneichen,
- 7) die Petition Friedrich Ludwig Illings zu Zwickau, zugleich im angeblichen Auftrage derjenigen Bürger Zwickaus, welche die bei dem Landtage 18 $\frac{5}{2}$  eingereichte Petition unterzeichnet haben,
- 8) die Petition Carl Friedrich Ferdinand Richters zu Kleinhartmannsdorf,
- 9) die Petition Johann Gottfried Nieses zu Kolkwitz,

- 10) die Petition Hermanns Grafen zu Stollberg-Stollberg auf Räckelwitz, in welcher zugleich um Aufhebung des § 2. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 gebeten wird,
- 11) die Petition Willibalds von der Lühe zu Schilbach und 60 Genossen,
- 12) die Petition Ferdinand Benberts auf Connewitz und 4 Genossen,
- 13) die Petition Zschuckes auf Seelingsstädt und 2 Genossen,
- 14) die Petition Friedrichs Freiherrn von Penz auf Brandis,
- 15) die Petition Julius Knechtels auf Neutaubenheim und 6 Genossen,
- 16) die Petition Friedrichs von Nischwitz auf Königsfeld nebst 17 Genossen,
- 17) die Petition Herrmanns von Wolframmsdorf und 5 Genossen.

Die Petenten unter 3. und 8., welche Jagd erkaufte gehabt, beantragen überdieß noch Entschädigung für die Vergangenheit.

„II. Um Vorlegung eines Gesetzes über Regulirung der nachträglichen Ablösung und Entschädigung der Jagdgerechtfame auf fremdem Grund und Boden“

wird gebeten

in einer Petition George Friedrich Ernst Harzts zu Klappendorf und 9 Genossen zu Windorf, Löbschütz, Borschnitz, Domselwitz, Bitschütz, Großlagen, Niedermuschütz und Seilitz.

Dagegen wird

### III. in den Petitionen

- 1) der Gemeindevorstände Carl Gottlob Böttchers zu Friedebach und sieben andern Ortschaften,
- 2) der Gemeinde zu Langen-Leuba-Oberhain,
- 3) der Gemeinde Greifenhain und 14 andern Gemeinden,
- 4) der Gemeinde zu Oberoderwitz und 15 andern Gemeinden,
- 5) Johann Wilhelm Dehmichens in Zschwitz und 95 Consorten aus 56 Orten,
- 6) der Gemeindevorstände Carl Eduard Roschers aus Herwigsdorf und 32 andern Ortschaften,
- 7) der Gemeindevorstände Carl Gottlob Kinds und Consorten zu Gorfewitz und 7 andern Orten,
- 8) der Gemeindevorstände Carl August Steude in Striegnitz und 43 andern Orten,

- 9) der Gemeinden zu Tautendorf und 35 andern Ortschaften mit 56 Unterschriften,
- 10) der Gemeinden zu Kleinporitsch und 16 andern Ortschaften,
- 11) der Gemeinden zu Dittmannsdorf und 7 andern Ortschaften,
- 12) der Gemeinden zu Dittersbach auf dem Eigen und 5 andern Ortschaften,
- 13) Johann Carl Gebhards und 592 Genossen aus den Dörfern Radewitz, Saultitz, Gölscha, Gohla, Karcha, Kauslitz, Burkhardswalde, Tannenbergl, Wolhau, Rähsa, Blankenstein, Schmiedewalde, Gleißberg, Rössige, Heyniz, Wendischbohra, Wuhsen, Ragenberg, Helbigsdorf, Neukirchen, Rüsseina, Priesen, Niedertoppeschädel, Wetterisdorf, Gartitzsch, Horschütz, Prölschütz, Großsteinbach, Mochau, Schallhausen, Auterwitz, Dürrweitschen, Kleinmochwitz, Güttenwitz, Beschen, Maltitz, Rahna, Althöfchen, Abend, Markwitz, Dreißig, Beicha, Nelskanitz, Jessen, Schwochau, Wauden, Bochnitz, Mertitz, Mättelwitz, Käbschütz, Niederstößwitz, Raslitz, Sulitz, Pröda, Loffen, Badersen, Praterschütz, Mugschwitz, Nieder-Gula, Ober-Gula, Soppen, Seligstädt, Taubenhain, Ullendorf, Röttewitz, Sönitz, Biskowitz, Weitschen, Birkenhain, Sora, Lampersdorf;
- 14) Johann Traugott Pförtner, Gemeindevorstand in Berthelsdorf und 7 anderer Gemeindevorstände aus den Dörfern Langburkersdorf, Polenz, Rugiswalde, Krumbennersdorf, Ober- und Nieder-Ottendorf und Schönbach;
- 15) Carl Gottlob Römers und 212 Genossen aus den Dörfern Otten-dorf bei Mittweida, Krumbach, Zschöpschen, Lichtenau, Märzdorf, Ortelsdorf;
- 16) der Gemeindevorstände zu Deuben, Zaukeroda, Döhlen, Weißitz, Salhausen, Hainsberg, Niederhäselich, Kleinnaundorf, Welschhufe, Hänichen, Rippien, Gutschütz, Bannewitz, Boderitz, Gunnersdorf, Mochwitz, Kleinpestitz, Zschertnitz, Räcknitz, Gittersee, Pötschappel, Schweinsdorf, Bannewitz, Wünschendorf, Liebethal, Hinterjessen, Birkwitz, Proschwitz,, Forderhessen, Neugraupe, Großgraupe, Kleingraupe, Oberpoyritz, Porschberg, Söbrigen, Friedrich Enterleins und Genossen;
- 17) der Gemeindevorstände zu Stürza, Haaselicht, Zeschütz, Rathewalde, Hochburkersdorf, Döben, Porschendorf, Dittersbach, Eschdorf, Liebethal, Mühlisdorf, Daube, Doberzeit, Jagschke, Mochethal, Wehlen, Rohmen, Karl August Böhmes und Genossen;

18) der Gemeinden und Jagdberechtigten in den Dörfern Kesselsdorf, Unkersdorf, Oberwartha, Brobschütz, Mobschütz, Merbitz, Podemus, Steinbach, Koitzsch, Zullmen, Jennrich, Gompitz, Okerwitz, Dmschwitz, Burgstädtel, Leutewitz, Gotta, Löbtau, Wölfnitz, Obergorbitz, Oberpesterwitz, Würchwitz, Oberhermsdorf, Braunsdorf, Grumbach, Sachsendorf, Klipphausen, Kleinschönberg, Constappel, Hartha, Pinkowitz, Röhrsdorf, Kaufbach, Huhndorf, Weistropp, Niederwartha, Gosssebauda, Gohlis, Stegisch, Kemnitz, Briesnitz, Johann Gottlieb Fehres und Genossen;

19) der Gemeinden zu Alt-Ebersbach, Neu-Ebersbach, Oberfriedersdorf, Niederfriedersdorf, Spremberg, Taubenheim, Ober-, Nieder- und Mittel-Sohland, Dypach, Beyersdorf, Nieder-Gunewalde, Mittel-Gunewalde, Ober-Gunewalde, Lauba, Neu-Schönbach und Obercunnersdorf, durch die Gemeindevorstände Carl Friedrich Bitterlich und Genossen,

„um Erhaltung des den Petenten durch die Publication der Grundrecht zugefallenen Jagdrechts und Ablehnung des vorgelegten Gesegentwurfs“

gebeten, in den Petitionen unter 3. 6. und 9. aber damit der Antrag auf „Entschädigung der früheren Jagdberechtigten aus Staatsmitteln“ verbunden.

Hiernächst haben

Bernhard Tauchnitz zu Kleinzschocher und zwei Genossen

noch besonders um Herstellung einer Gleichheit unter den früher jagdberechtigt gewesenen Grundstücken und namentlich darum gebeten, daß auch den nach dem 2. März 1849 eingetretenen Käufern jagdberechtigter Güter, gleich den ältern Besitzern solcher Güter, auf Wiedereinräumung des Jagdrechts für ihre Güter und Grundstücke anzutragen verstattet werde.

Endlich hat noch

der Bauergutsbesitzer Niese in Kolkwitz, welcher im Jahre 1842 die Jagd auf Strießner Flur vom Rittergute Naundorf bei Hayn für 500 Thlr. erkauft hat, in einer Petition auf nachträgliche Publication des Bundesbeschlusses vom 23. August 1851 die Wiederaufhebung der Grundrechte in dem Bereiche der gesammten deutschen Bundesstaaten betreffend, angetragen.

Von diesen Petitionen haben die unter I. und II. erwähnten, so wie die unter III. 1. bis mit 5., ingleichen die zuletzt erwähnten Petitionen Bernhard

Tauchnizens und Niesens in Kolkwitz bereits der ersten Kammer vorgelesen und hat diese gedachte Petitionen durch die gefassten Beschlüsse theils für erledigt, theils für zur weiteren Berücksichtigung nicht geeignet, erachtet und rathet die Deputation ihrer Kammer an:

„die sämtlichen eingegangenen vorerwähnten Petitionen, insoweit sie sich nicht durch die zu fassenden Beschlüsse erledigen, auf sich beruhen zu lassen,“

auch

„die unter III. 7. 8. 9. 10. 11. 13. 16. 18. und 19. aufgeführten Petitionen, da sie an die Ständeverammlung im Allgemeinen gerichtet sind, noch an die erste Kammer gelangen zu lassen.“

Dresden, am 28. Juli 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Kasten, Referent.

Dehmichen aus Kiebitz.

Koelz.

## S e p a r a t v o t u m.

Die Unterzeichneten, welche nach der gewissenhaftesten und sorgfältigsten Prüfung die Annahme des Gesetzentwurfs über das Jagdrecht nicht für rathsam erachten können, vielmehr durch ihre Ueberzeugung genöthigt sind, dessen Ablehnung zu empfehlen, halten sich eben darum für verpflichtet, ihre Beweggründe der geehrten Kammer, wenn auch bei dem Drange der Zeit nur in möglichster Kürze und mit Uebergehung aller Nebenpunkte vorzulegen, wobei sie übrigens sich nicht versagen können, an die vom Herrn Landesältesten von Thielau zu Baugen unterm 15. Februar 1852 an die damalige zweite Kammer gerichtete Eingabe zu erinnern, worin derselbe das Bedenkliche einer Wiederherstellung der frühern Jagdgerechtigkeit durch die Gesetzgebung nach allen Seiten hin beleuchtet und die unheilvollen Wirkungen eines solchen Schrittes gezeigt hat.

In den durch Verordnung vom 2. März 1849 mit Einverständnis der damaligen Kammern in Sachsen bekannt gemachten Grundrechten ist Art. 37 bestimmt:

„Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden.“

„Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste u. sind ohne Entschädigung aufgehoben.“

„Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls zu ordnen, bleibt der Landesgesetzgebung vorbehalten.“

Durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 wurde unter Zustimmung der wieder einberufenen, in Gemäßheit des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 zusammengesetzten Stände die Wiederaufhebung der gedachten Grundrechte verfügt, zugleich aber auch § 2. ausgesprochen:

„Die in Folge der Publication der Grundrechte bis jetzt bereits begründeten Privatrechte bleiben durch die in § 1. ausgesprochene Aufhebung der Verordnung vom 2. März 1849 unberührt.“

Daß man unter diesen bereits begründeten Privatrechten namentlich die Jagd auf eigenem Grund und Boden, und dessen Befreiung von fremder Jagdgerechtigkeit allseitig verstanden habe, darüber lassen die ständischen Verhandlungen jener Zeit in beiden Kammern nicht den mindesten Zweifel übrig.

Die Unterzeichneten vereinigen sich hiernach mit den andern Mitgliedern der Deputation vollständig in der Ansicht, daß der unentgeltliche Wegfall der Jagdgerechtigkeit auf fremden Grundstücken in Sachsen durch die Landesgesetzgebung in der hierzu vorgeschriebenen, äußerlich rechtmäßigen und alle Unterthanen bindenden Form ausgesprochen, hierdurch aber, wenn sie auch eine Handlung der gesetzgebenden Gewalt ihrerseits in keinem Falle unter den Begriff der Veraubung zu stellen vermöchten, doch ein beklagenswerther und niemals ganz zu rechtfertigender Eingriff in das Privateigenthum begangen und den frühern Jagdberechtigten ein materielles Unrecht zugesügt worden ist, für welches eine entsprechende Ausgleichung zu gewähren, die Unterzeichneten insgesamt für höchst wünschenswerth und rathsam erachten, während ein Theil dieß für ein Gebot der Gerechtigkeit und daher für unbedingt nothwendig anerkennt.

Fragt man aber nach den Mitteln zu einer solchen Ausgleichung, so scheint es den Unterzeichneten ebenso unbedingt nothwendig, hierbei von dem obersten Grundsatz auszugehen, daß man, indem man ein früher begangenes Unrecht vergüten will, nicht eines neuen sich schuldig machen darf, und dieß würde ihres Erachtens geschehen, wenn man denen, welche in Folge der bestehenden Gesetzgebung in dem rechtmäßigen Besitz der Freiheit ihrer Grundstücken von fremder Jagd sich befinden, diese wieder entzöge, ganz abgesehen davon, daß unter ihnen Tausende sich befinden, welche diese Freiheit nicht erst durch die Gesetzgebung unentgeltlich erlangt, sondern seitdem ihre freien Besitzungen erkaufte haben.

Ein solches Gesetz würde einen nicht geringeren Eingriff in das Privateigenthum enthalten, als der durch die Gesetzgebung schon verfügt war, aber unter den gegenwärtigen Verhältnissen noch weit weniger zu entschuldigen sein, das Vertrauen in die Gesetzgebung in seinem tiefsten Grunde erschüttern, und Verstimmung, Unfrieden und Mißtrauen allenthalben hervorrufen.

S. auch die Motiven zu dem mittels allerhöchsten Decrets vom 13. April 1852 vorgelegten Geszentwurf, in den Landtags-Acten vom Jahre 185 $\frac{1}{2}$ , Abth. I. Bd. 1 S. 256.

Aus demselben Grunde könnten die Unterzeichneten es auch nicht für ausführbar und mit der Gerechtigkeit vereinbar ansehen, wenn man den sogenannten Neuberechtigten, als solchen, nachträglich eine Entschädigung zu zahlen, auflegen wollte, weil auch hierdurch die frühere Erklärung des Gesetzgebers, daß die Jagd auf fremden Grundstücken unentgeltlich aufgehoben ist, vernichtet würde.

Nicht die Neuberechtigten sind es, welche sich unrechtmäßig auf Kosten der frühern Jagdberechtigten bereichert haben, sondern der Staat in seiner Gesamtheit hat diesen durch die Gesetzgebung den Schaden zugefügt und die Rechtsverletzung verübt; und eben darum kann auch nur der Staat in seiner Gesamtheit, also die Staatscasse, ersatzpflichtig sein.

Werden hierzu Staatsmittel verwendet, so ist dieß nicht nur an sich um deswillen vollkommen gerechtfertigt, weil der Staat hierdurch eine ihm aus dem Gesichtspunkte, zwar nicht des formalen, aber des unveränderlichen und über jeder Gesetzgebung stehenden Rechts obliegende, unabweisbare Verbindlichkeit erfüllt, sondern auch nicht ohne Beispiel, da man z. B. durch das Gesetz vom 12. Mai 1851 ebenfalls bereits Staatsmittel aufgewendet hat, um die Berechtigten für aufgehobene Befugnisse zu entschädigen, deren Vergütungen an sich gewiß nicht dem Staate, sondern nur den von jenen betroffenen Personen obgelegen hätte.

Bis jetzt steht der durch die unentgeltliche Entziehung des Jagdrechts begangene Eingriff in das Privateigenthum in der Sächsischen Gesetzgebung einzig da, und die Unterzeichneten können um des allgemeinen Besten willen nur dringend wünschen, daß er auch als Warnungszeichen für die Zukunft einzig bleibe. Verläßt man aber den sonst unerschütterlich festgehaltenen Grundsatz der Achtung des Privateigenthums und verletzt ihn wiederholt, sogar in Zeiten der vollständigen Ruhe und Ordnung, ohne die allerdringendste Nothwendigkeit, so begiebt man sich auf einen Abhang, dessen Ende, wenn man sich einmal durch mehrfache Beispiele an sein Betreten gewöhnt hat, in der That nicht abzusehen sein möchte.

Hieran wird auch dadurch nichts geändert, daß den Neuberechtigten für die Entziehung des ihnen jetzt auf ihrem Grundeigenthume zustehenden Jagdrechts eine Vergütung gegeben werden soll. Vieße sich behaupten, was die Unterzeichneten nicht zugestehen können, daß ein Staatszweck jene Entziehung und die Wiederherstellung des frühern Jagdrechts erheische, so dürfte die Entschädigung doch, wenn die Vorschrift der Verfassungs-Urkunde § 31. eine volle Wahrheit sein soll, nicht eine willkürliche, sondern sie müßte eine angemessene d. h. eine solche sein, welche den Empfänger in Stand setzt, sich dafür das ihm



entzogene Gut oder doch ein anderes gleich werthvolles wieder zu verschaffen. Die Unterzeichneten können es jedoch für eine solche angemessene und genügende Entschädigung nicht ansehen, wenn das Gesetz selbst in dem nämlichen Augenblicke, wo es sie verheißt, zugleich, wie nach dem Entwurf geschehen soll, dem Empfänger die Verbindlichkeit auferlegte, unbedingt und unter allen Umständen in jedem Falle mehr als das Dreifache der gewährten Vergütung aufzuwenden, wenn er auch nur genau wieder in denselben Zustand gelangen will, aus dem er durch das beabsichtigte Gesetz gebracht werden soll.

Erkennt man aber, wie der Entwurf § 14., das Jagdrecht auf fremden Grundstücken für ein solches an, daß man die Bestimmung für nothwendig oder doch für gerathen hält, es solle nach dessen einmal geschehener Beseitigung für die Zukunft nie und auf keine Weise, nicht einmal durch Vertrag wieder erworben werden dürfen, — eine Vorschrift übrigens, welcher die Unterzeichneten mit Rücksicht auf die hier einschlagenden Umstände nur ihren vollen Beifall geben können, — so müssen dieselben auch bezweifeln, daß die Wiederherstellung eines solchen Zustandes aus Gründen des allgemeinen Wohls so durch dringende Nothwendigkeit geboten erscheine, und zu diesem Behuf die Anwendung des in der Verfassungs-Urkunde a. a. D. begründeten Rechts der Enteignung zu rechtfertigen.

Ist der materielle Gegenstand durch die Gesetzgebung, wie die Unterzeichneten anerkennen, in der vorliegenden Beziehung gestört, so liegt der Grund dieser Störung offenbar nicht in der Aufhebung des fremden Jagdrechts an sich, sondern darin, daß sie ohne genügende Schadloshaltung verfügt worden ist; wird diese also nachträglich gewährt, so wird damit auch die Störung beseitigt, und jener Zustand mit den Anforderungen des Rechtes wieder in die nöthige Uebereinstimmung gesetzt.

Denn wollte man dieß in Abrede stellen, so dürfte man auch nicht den Antrag auf Ablösung, die ja eben auch nur zur Schadloshaltung unter Wegfall des Rechts selbst führt, den Jagdleidenden gestatten; und daß der Staat berechtigt ist, aus überwiegenden Gründen Einzelnen ihr Eigenthum gegen genügende Entschädigung zu entziehen, beruht außer allem Zweifel.

Was die einzelnen Bestimmungen des Entwurfs betrifft, so mag die Erörterung der Frage, ob hinsichtlich des Staates selbst die erlassenen Gesetze nicht als eine Verzichtleistung auf die fiscalischen Jagdgerechtigkeiten anzusehen, und daher deren Zurücknahme rechtlich zulässig sein dürfte, auf sich beruhen, allein sogar wenn dieses Bedenken sich ganz erledigte, und demnach die Wiederher-

stellung der fiscalischen Jagden durch die Gesetzgebung für zulässig zu achten sein sollte, würde doch eines Theils immer noch eine unvermeidliche, aber vom bloßen Zufall abhängende, und darum gerade für die Neuberechtigten sehr empfindliche Ungleichheit bleiben, andern Theils der ganze Zweck des neuen Eingriffs in das Privateigenthum, welchen der Entwurf herbeiführt, nämlich die Vergütung des begangenen Unrechts, nicht einmal vollständig erreicht werden.

Denn Alle die, welche nach der Bekanntmachung der Grundrechte ihre jagdberechtigten Güter verkauft haben, sollen für den ihnen durch jene zugefügten Verlust keine Vergütung erhalten, und da es durchaus keinen zureichenden Grund giebt, denen, welche seitdem solche, früher jagdberechtigte, Güter ohne die Jagdgerechtigkeit erkaufte haben, diese von Neuem wieder zu verleihen, und damit auf Unkosten der Staatscasse oder auch der frühern, nicht entschädigten Eigenthümer ein reines Geschenk zu machen, so würden immerhin eine bedeutende Anzahl früher jagdleidender Grundstücken, im grellen Unterschiede von andern, und zwar ohne daß ein solcher in dem Verhältniß ihrer Eigenthümer läge, von dem fremden Jagdrecht befreit bleiben.

Auch die beabsichtigte Art der Entschädigung vermöchten die Unterzeichneten, ohne sich hierüber ein ganz bestimmtes Urtheil anmaßen zu wollen, nicht für richtig und zweckmäßig anzuerkennen; es erscheint ihnen eine durchschnittliche Jahresrente von mindestens 8 Pfennigen für einen Acker, welche die frühern Jagdberechtigten erhalten sollen, zu hoch, da nach den Mittheilungen der hohen Staatsregierung im Jahre 1852,

f. d. g. Landt.-Acten, Beilagen zur III. Abth. Bd. 1. S. 365, der durchschnittliche Ertrag der gesammten fiscalischen Jagden während der letzten 10 Jahre vor 1849 bei einem Areal von 731,224 Ackern sich für den Acker jährlich einschließlich der Zeitpachtgelder, aber nach Abrechnung der Wildschädenvergütung noch nicht ganz auf 4 Pfennige, also die Hälfte, berechnet hat, und jeden Falls die Abschätzung des Werthes nach der Fläche und nach Classen, mit Vorbehalt des Rechtswegs für gewisse Fälle, wie sie nach dem früheren Gesetzentwurfe eintreten sollte,

f. d. a. Landt.-Acten Abth. I. Bd. 1. S. 253, der Sache und der Gerechtigkeit mehr entsprechend, wenn es auch vielleicht nöthig sein möchte, beim Einschlagen dieser Modalität die Vergütung namentlich in den bessern Classen zu erhöhen.

Die Ausführung dürfte übrigens, wenn man die Angelegenheit in diesem Sinne ordnen wollte, bei tieferm Eingehen wohl noch manche Modification zulassen; allein es ist jetzt offenbar hier nicht der Ort, sich darüber weiter zu

verbreiten; obwohl auch in dieser Beziehung die Unterzeichneten, um das Ziel einer endlichen Ausgleichung zu erreichen, sich vielleicht noch zu Aenderungen würden haben bereit finden lassen, insofern nur der Grundgedanke des Gesetzes von einer unmittelbaren Entschädigung der früheren Jagdberechtigten aus Staatsmitteln ausgegangen wäre.

Die Unterzeichneten können hiernach der Kammer nur empfehlen:

„den Gesetzentwurf abzulehnen, zugleich aber die hohe Staatsregierung um Vorlegung eines andern zu ersuchen, wodurch allen Denen, welchen durch die Bekanntmachung der Grundrechte die Jagd auf fremden Grundstücken entzogen worden ist, beziehendlich deren Erben, aus der Staatscasse nachträglich eine angemessene Entschädigung gewährt wird.“

Dem vorstehenden Majoritätsgutachten bin ich, der mitunterzeichnete Dr. Hertel, zwar beigetreten, doch beschränkt sich meine Zustimmung auf den Hauptantrag, den Gesetzentwurf abzulehnen. Den damit verbundenen Antrag auf Vorlegung eines andern Gesetzes, welches den Altberechtigten eine Entschädigung aus der Staatscasse gewähren möge, vermag ich dagegen nicht zu empfehlen, sowie ich auch den Motiven, auf denen das obige Gutachten beruht, nicht allenthalben beizupflichten vermag. Nach meinem Dafürhalten ist es angemessen und zulässig, die Altberechtigten für die allerdings erhebliche Rechtsverletzung, welche sie durch Aufhebung ihrer Jagdbefugnisse sonder Zweifel erlitten haben, nachträglich in der Maasse zu entschädigen, daß die Neuberechtigten zu einer nachträglichen Ablösung nach billigen Grundsätzen verpflichtet werden, sie selbst aber einen Beitrag dazu aus der Staatscasse empfangen, der durch die der Staatscasse zu überweisenden gesammten Erträgnisse der Jagdkarten successiv wieder zu decken sein würde.

Insoweit der Entwurf von diesen Principien ausgeht, bin ich denselben nicht entgegen.

Die Preise der Jagdkarten könnten zu diesem Zwecke vielleicht unbedenklich noch erhöht werden.

Können auch einer solchen Ausgleichungsmodalität manche der im Majoritätsgutachten enthaltenen Gründe mit mehr oder weniger Recht entgegen gestellt werden, namentlich insofern sie daraus sich herleiten lassen, daß seit Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden viele Grundstücke ihre Eigentümer gewechselt haben, so scheint doch bei der höchst verwickelten Sachlage fast kein anderer billiger Ausweg übrig zu bleiben, wenn überhaupt zu einer Ausgleichung gelangt, und nicht die Hauptentschädigungslast auf die Staatscasse gewälzt werden soll, welches letztere bei der nothwendigen Rücksicht auf die schwer

belasteten Steuerpflichtigen am wenigsten zu verantworten sein möchte und von den Neuberechtigten, welche die Vortheile der Aufhebung allein genießen, billigerweise auch nicht verlangt werden kann.

Eine Wiedereinräumung der aufgehobenen Jagdbefugnisse an die Altberechtigten aber hat nicht nur die in obigem Majoritätsgutachten erörterten Rechtsmomente, sondern auch die Mahnung einer weisen Gesetzgebungspolitik gegen sich.

Eine solche Maafregel würde nichts anders sein, als der Saame zu neuen Differenzen, neuer Zwietracht und neuem Unfrieden, auch zu neuen Ungleichheiten namentlich insofern, als dem Einzelnen dabei das Recht entzogen werden soll, auf Ablösung anzutragen und die Freiheit seines Grundstücks von fremdem Jagdrecht wieder zu erlangen. Der vorliegende Entwurf selbst hat den Geboten der Gesetzgebungsflugheit in dieser Richtung Anerkennung widerfahren lassen, indem § 14. vorschreibt, daß künftig das Recht zum Jagen auf fremdem Grund und Boden als Reallast nicht wieder rechtsgültig erworben werden kann. Die weisen Rücksichten, auf welchen dieses Verbot beruht, stellen mit gleichem Gewicht der Wiedereinsetzung der Altberechtigten in ihre früheren Jagdbefugnisse, wenn auch nur bis auf Ablösung Seiten der Neuberechtigten, sich entgegen.

Da nun aber die vorstehend entwickelten Ideen in den vorliegenden Entwurf durch vorzuschlagende Abänderungen und Modificationen sich nicht füglich übertragen lassen, so blieb auch mir nichts übrig, als dem Gutachten der Majorität in der Hauptsache und insoweit mich anzuschließen, als es auf Ablehnung der Gesetzworlage gerichtet ist.

Dresden, am 28. Juli 1855.

Anton.

Dr. Hertel.

Koelz.

Dehmichen aus Kiebitz.

## 33.

## B e r i c h t

der ersten Deputation der zweiten Kammer,

die allerhöchsten Decrete vom 17. März und 20. Juli, sowie die Petition der Herren Abgeordneten Glöckner und Genossen vom 6. Juli dieses Jahres betreffend.

Eingegangen den 30. Juli 1855.

(Decret vom 17. März d. J., Landt.-Acten I. Abth. S. 461 flg.  
Decret vom 20. Juli d. J., Landt.-Acten I. Abth. S. 677.)

Mitteltst allerhöchsten Decretes vom 17. März d. J. gelangte an die Ständeversammlung ein Gesetzentwurf, welcher mehre, das Eisenbahnwesen angehende Gegenstände, unter Anderen aber auch die Abtrennung von Grundeigenthum zur Fortführung der Albertsbahn von Tharandt bis Freiberg betraf.

Dieser Theil des Königlichen Decretes wurde indeß später, als die Staatsregierung sich entschlossen hatte, der Ständeversammlung die auf Staatskosten zu bewirkende Erbauung einer Tharandt-Freiburger Eisenbahn in Vorschlag zu bringen, wieder zurückgezogen.

Nachdem jedoch neuerdings dieses Vorhaben in Folge übereinstimmender Beschlüsse beider Kammern zur Zeit seine Erledigung gefunden, wird nunmehr mittelst Königlichen Decretes vom 20. Juli d. J. die Erklärung der Ständeversammlung auch rücksichtlich desjenigen Theiles des Decretes vom 17. März d. J. erfordert, welcher, wie gedacht, auf die Expropriation vom Grundeigenthum behufs der Erbauung einer Tharandt-Freiburger Eisenbahn Bezug hat.

In enger Verbindung mit diesem Gegenstande steht ein von dem Abgeordneten Herrn Glöckner und vier anderen Mitgliedern der zweiten Kammer, den Herren Braun, Hilbert, Lechla und Köhler in der Sitzung vom 6. Juli d. J. gestellter, während der Verhandlung jedoch wieder zurückgezogener und als ständische Petition bezeichneter Antrag, welcher dahin gerichtet ist:

Beilage zur dritten Abtheilung.

„die Staatsregierung zu ermächtigen, einer, die Fortstellung einer Eisenbahnverbindung von Dresden über Tharandt nach Freiberg bezweckenden Privatgesellschaft, beziehentlich unter Uebertragung des in den Concessionsbedingungen der Albertsbahn für den Staat bedungenen Rechts zum Rückkaufe der letzteren, unter Erlassung des durch Decret vom 17. März dieses Jahres sub III. vorgelegten Expropriationsgesetzes, die Zinsen des für die Gesammtlinie von Dresden nach Freiberg incl. Zweigbahnen von den Kohlenwerken und nach den Schmelzhütten zu 4 Millionen Thalern angenommenen Baucapitals von Inbetriebsetzung der ganzen Bahnstrecke an nach Höhe von 4 Procent auf zehn Jahre zu garantiren, unter der Voraussetzung, daß die erzliefernden Gruben auf die Dauer dieser Periode sowohl auf eine Erhöhung der jetzigen Erztaxe als auf Ausübung der nach § 281. des Berggesetzes ihnen zustehenden freien Verwerthung ihrer Erze Verzicht leisten und daß der Bahngesellschaft zur Pflicht gemacht werde, Kohlen und andere Producte für das Freiburger Berg- und Hüttenwesen jederzeit um die niedrigsten Sätze ihres Tarifs und jedenfalls nur 5 Pf. pro Centner und Meile zu fahren und in der Erwartung, daß die Regierung bei Ertheilung der Bahnconcession alle diejenigen Vorbehalte machen werde, welche ihr im Interesse des Staates nothwendig scheinen.“

Die unterzeichnete Deputation wird, nachdem sie sich mit einem Königlichen Commissar vernommen, in Nachstehendem den Bericht über diese Petition mit dem über den betreffenden Theil des Königlichen Decretes vom 17. März verbinden.

A. Das Königliche Decret vom 17. März dieses Jahres anlangend, so ist demselben der Entwurf eines Gesetzes beigelegt, mittelst dessen die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 3. Juli 1835 — die Abtretung des zur Erbauung einer von Leipzig nach Dresden anzulegenden und nach Befinden bis zur Landesgrenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend — sowie der dasselbe modificirenden späteren gesetzlichen Bestimmungen unter Anderem auch in Bezug auf die Erbauung einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg ausgesprochen werden soll.

Die Deputation glaubt vor allen Dingen, nachdem beide Kammern neuerdings der Erbauung einer solchen Bahn auf Staatskosten ihre Zustimmung versagt haben, von der Voraussetzung ausgehen zu müssen, daß jetzt, wo

die Erlassung eines Expropriationsgesetzes in Betreff dieser Bahn von Neuem beantragt wird, nur von der möglichen Erbauung aus Privatmitteln die Rede sein könne und deshalb auch in diesem Punkte die dem Decrete vom 17. März beigefügten Motiven Seite 465 fg. allenthalben wieder in Kraft treten.

Die Sache selbst anlangend, so mußte die Deputation schon bei den frühern dießfalls in ihrer Mitte Statt gehabten Berathungen zu der Ueberzeugung gelangen, daß die Fortführung der Albertsbahn bis Freiberg nicht nur den Kohlenbergbau im Plauenschen Grunde, bei welchem der Staat selbst bekanntlich nicht unwesentlich interessirt ist, heben und fördern, sondern auch dem Freiburger Bergbau namhafte Vortheile und Erleichterungen bieten und überdieß einen großen Theil des östlichen Erzgebirges durch eine Schienenverbindung mit der Residenz den hier zusammenlaufenden verschiedenen Bahnlagen nicht unbeträchtlich und auf eine im volkswirtschaftlichen Interesse nur wünschenswerthe Weise näher rücken werde.

Schienen diese Thatsachen der Deputation schon damals ausreichend, um der Kammer die Genehmigung des vorgelegten Gesetzentwurfs anempfehlen zu dürfen, so konnten die neuerdings über das Königliche Decret vom 25. Mai dieses Jahres in beiden Kammern Statt gehabten Verhandlungen nur geeignet sein, die Deputation in ihrer Ansicht zu bestärken, da, nach diesen Verhandlungen zu urtheilen, auch in der Ständeversammlung kein Zweifel darüber obwalten möchte, daß die Erbauung einer Tharandt-Freiburger Eisenbahn denjenigen Unternehmungen beizuzählen sei, rücksichtlich deren die gesetzliche Expropriation vom Grundeigenthum auch im Sinne § 31. der Verfassungsurkunde sich als vollkommen gerechtfertigt darstellt.

Kann nach alledem die Deputation der Kammer, vorbehaltlich einer Voraussetzung und eines Antrags, deren später Erwähnung geschehen wird, nur anrathen, den betreffenden Theil des mit dem Decrete vom 17. März dieses Jahres vorgelegten Gesetzentwurfs zu genehmigen, so wird doch letzterer in formeller Beziehung einige Abänderungen erleiden müssen, da inzwischen das Gesetz in Betreff der Leipzig-Weißenfelder- und Leipzig-Bitterfelder Bahn verfassungsmäßig verabschiedet worden und bereits unterm 6. Juni dieses Jahres zur Publication gelangt ist.

Gesetz- und Verordnungsblatt 8. Stück, Nr. 33, Seite 92.

Die Deputation schlägt deshalb der Kammer vor, das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen:

Gesetz,  
die Abtretung von Grundeigenthum zur Erbauung einer Eisenbahn von  
Tharandt nach Freiberg betreffend.

Wir Johann von Gottes Gnaden König von Sachsen *rc. rc. rc.*  
haben Behufs der Anlegung einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg  
beschlossen und verordnen, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie  
folgt:

§ 1.

Das Gesetz vom 3. Juli 1835 — die Abtretung des zu Erbauung  
einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden und nach Befinden bis zur Landes-  
grenze zu verlängernden Eisenbahn erforderlichen Grundeigenthums betreffend,  
— und beziehentlich insoweit die §§ 7. und 8. jenes Gesetzes durch das Ge-  
setz vom 9. September 1843 — die Grund- und Hypothekenbücher und das  
Hypothekenwesen betreffend, — und durch das Gesetz vom 30. November  
1843 — die Theilbarkeit des Grundeigenthums betreffend, — abgeändert  
worden sind, die einschlagenden Vorschriften dieser spätern Gesetze sind anwend-  
bar auf den Bau

einer Eisenbahn von Tharandt nach Freiberg.

§ 2.

Die Zeit des Eintrittes der Wirksamkeit dieses Gesetzes wird durch Ver-  
ordnung bestimmt werden.

§ 3.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist Unser Ministerium des Innern  
beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser König-  
liches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden

Indem die Deputation in dieser Form das Gesetz zur Annahme empfiehlt,  
rathet sie jedoch gleichzeitig der Kammer an:

- a) die Genehmigung nur unter der Voraussetzung auszusprechen, daß der  
fragliche Bahnbau ohne irgend welche Betheiligung der Staatscasse  
zur Ausführung gelange, — und
- b) im Verein mit der ersten Kammer den Antrag in die ständische Schrift  
aufzunehmen:

„die Staatsregierung wolle bei Ertheilung der Concession zum



Bau der fraglichen Eisenbahn ein Ankaufsrecht für den Staat und das Befugniß der jederzeitigen Ausübung desselben nach vorgängiger einjähriger Aufkündigung vorbehalten."

Die unter a. gedachte Voraussetzung rechtfertigt sich theils durch die Motiven zu dem Königlichen Decret vom 17. März d. J., theils durch die von der Kammer auf das Decret vom 25. Mai d. J. gefaßten Beschlüsse, der Antrag unter b. aber durch die Erwägung, daß es für alle mögliche Fälle wünschenswerth erscheint, in diesem Punkte die dem etwaigen Unternehmen einer Tharandt-Freiburger Eisenbahn zu stellenden Concessionsbedingungen mit denen, welche den Unternehmern der Albertsbahn gestellt worden sind, in Einklang zu bringen.

B. Die Petition des Herrn Abgeordneten Glöckner und vier anderer Mitglieder der zweiten Kammer

wird sich, insoweit sie auf Erlassung eines Expropriationsgesetzes gerichtet ist, erledigen, dafern die Kammer einen dem Gutachten der Deputation unter A. entsprechenden Beschluß faßt.

Was dagegen den übrigen Inhalt betrifft, so vermag die Deputation dieselbe nach reiflicher und sorgfältiger Erwägung des Gegenstandes und, nachdem sie behufs gemeinschaftlicher Berathung mit der zweiten Deputation zusammengetreten, in Uebereinstimmung mit letzterer bei der Kammer nicht zu befürworten, weil

- a) beide Kammern durch die neuerdings gefaßten Beschlüsse ihre Abneigung, jetzt zu Zwecken des fraglichen Bahnbaues die Kräfte des Staates anzuspannen, unzweideutig ausgesprochen, die beantragte Zinsengarantie aber leicht möglicher Weise doch auf eine Belastung der Staatscasse oder wohl gar auf ein Resultat hinauslaufen könnte, das mit den rücksichtlich der Erbauung der Bahn auf Staatskosten Seiten der Kammer gefaßten Beschlüssen geradezu in Widerspruch stehen dürfte,
- b) weil die Tragweite der in der Petition enthaltenen Voraussetzungen und Vorbehalte schon in Ermangelung aller Unterlagen gegenwärtig nicht zu bemessen und deshalb nicht geeignet ist, die unter a. hervorgehobenen Bedenken zu beseitigen,

und

- c) weil überhaupt die Garantie von Zinsen für die auf Privateisenbahnen verwendeten Anlagecapitale ihre großen Schattenseiten hat und den Staat sehr leicht in eine Lage bringt, bei welcher die finanziellen Interes-

sen desselben mit den auf die Eigenthümer der Bahn zu nehmenden Rücksichten in einen höchst unerfreulichen Conflict gerathen.

Die Deputation empfiehlt deshalb der Kammer:

„die Petition, insoweit sie auf Erlassung eines Expropriationsgesetzes gerichtet ist, als erledigt zu betrachten,“

im Uebrigen aber

„derselben keine Folge zu geben.“

Dresden, den 30. Juli 1855.

### Die erste Deputation der zweiten Kammer.

von Griegern.

Anton.

Dr. Hertel.

Dr. Wahle.

Kasten.

Demichen-Kiebitz.

Koelz, Referent.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.









